This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

~~92. f. 16c~~
NS. 12 ADDS d 5

DOMI NUS ILLU MINA TIO MEA

Taylor Institution.

Gegenwart und Zukunft

der

Rechts- und Staatswiſſenſchaft

Deutſchlands.

Von

Dr. Lorenz von Stein.

Stuttgart.
Verlag der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.
1876.

Gegenwart und Zukunft

der

Rechts- und Staatswiſſenſchaft

Deutſchlands.

Von

Dr. Lorenz von Stein.

Stuttgart.
Verlag der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.
1876.

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Vorwort.

Es war nicht meine Absicht, als ich die nachfolgende Arbeit begann ein Vorwort für dieß Buch zu schreiben. Es ist über dasselbe nichts zu sagen als was darin steht; es muß sich zunächst selber vertreten. Schwer genug ist auch damit seine Aufgabe. Aber während ich es arbeitete, kam mir von außen her der Grund der mich veranlaßt, in dieser Vorrede das Wort zu ergreifen, denn er zeigte mir, daß das was mich erfüllt im Leben des deutschen Geistes nicht allein steht, und hat mir einen nicht geringen Theil des Gefühles der Verantwortlichkeit genommen, dessen ich mich gegenüber so ernsten Dingen nicht habe entschlagen können. So möge es mir verstattet sein, einige Worte über das Verhältniß dieser Arbeit zu anderen die mit ihr in gleicher Linie stehen zu sagen; vielleicht daß die Aufmerksamkeit die jene gefunden vieles wenigstens begreiflich macht, was ich gesagt habe.

Es ist merkwürdig daß gerade von einem bisher ziemlich fernen Theile der Staatswissenschaft der Ruf nach der Universitätsreform so laut erklungen ist, daß selbst die Universitäten, des Fremden selten froh, ihn gehört haben. Es ist die Frage nach der Stellung der Forstwissenschaft und ihrer neuen, eben so großartigen als glänzenden Entwicklungsepoche zur Universität. Die Leser des Folgenden werden mit mir wissen, daß die Frage nach dem land- und forstwissenschaftlichen Lehrwesen seit Jahren unser wissenschaftliches Leben bewegt. Und nicht etwa haben Kräfte gewöhnlichen Namens sie allen Ernstes in die Hand genommen, oder sie etwa beiläufig berührt. Eine ganze Literatur, ernste und eingehende Verhandlungen in großen Vertretungskörpern sind entstanden; die Stimmen die hier laut geworden, klingen nicht bloß durch ganz Deutschland hindurch; selbst in Italien ist Montanari

in seiner Questione forestale in Italia in die Schranken getreten; den Schlachtruf erhob zuerst Lothar Meyer in seiner „Zukunft der deutschen Hochschulen“ 1873, den er in seiner „Akademie oder Universität“ 1874 genauer, und zwar in Beziehung auf die Forst- und Landwirthe formulirte, nachdem Dankelmann (Forst-Akademie oder allgemeine Hochschulen 1872) für die Sache selbst, aber noch nicht in specieller Beziehung zur Universitätsfrage mit seiner gründlichen fachmännischen Kunde die Bahn gebrochen. Seit Lothar Meyer ist aber aus der Forstfrage eine Universitätsfrage geworden, indem er zuerst die sog. Polytechnischen Anstalten hereinbezog; dann haben eingehende Fachschriften wie die von Lorenz (Die höchste Stufe des land- und forstwissenschaftlichen Unterrichts 1874), Heß, Cramer und Andere die Frage vom Fachstandpunkt vertieft; der stenographische Bericht der Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten vom 28. Mai 1874, in dem wir vor allem die Rede Gerstners hervorheben, theils weil er bewies daß er den Standpunkt unserer Zeit verstanden, und theils weil sein Wort als das eines so hochgeachteten Lehrers der Staatswissenschaft vorzugsweise in diesen Dingen Gewicht haben muß, zeigt uns daß die Frage mit all ihrem Ernste bereits den engen Boden der bloßen Forstwissenschaft weit überragt, während die Verhandlungen auf den deutschen Forsttagen, namentlich die gehaltvolle Rede Seckendorfs uns beweisen, daß die theoretische Wahrheit bereits zur innigen Ueberzeugung geworden ist; und schon hat Georg Meyer in seinen „Studien des öffentlichen Rechts und der Staatswissenschaften“ in Deutschland (1875) ganz allgemein formulirt, was jene für ihr besonderes Gebiet laut und ernst genug fordern. Es steht fest, die höhere Entwicklung der Forstwissenschaft kann ohne innige Verbindung mit der Universität *nicht* gedacht werden. Was aber für die Forstwirthschaft gilt, das gilt auch für die Landwirthschaft. Und gilt das wieder hier, hat denn nicht Lothar Meyer Recht mit seiner Verbindung von Polytechnikum und Universität? Und wie lange denn wird es dauern bis die höheren Handelsschulen, wie die Wiener Handelsakademie, ihren Lothar Meyer finden? Und sind denn nicht wirklich diese Wissenschaften solche, die an die Universität gehören? Etwa weniger wie Vorlesungen über Zahnschmerz, oder über indische Veda's, oder über verschollene Pfahlbauten, oder über einen vergessenen Autor in der Pandekten-

literatur? Sind sie nicht die Hochschulen der lebendigen Wissenschaft? Und will sich die Universität wirklich auf die Dauer sagen lassen, sie wisse von der Wissenschaft des Lebens nur das zu lehren, was entweder schon gewesen ist oder was nie sein wird? Ist jene Sprödigkeit der alma mater in einer Zeit wie der unseren nicht mehr als altväterisch, ist sie nicht für die höhere Auffassung der Wissenschaft geradezu gefährlich? Und trägt nicht unsere Sprache schon das Wort im Herzen, unter dessen Banner sich die neue unwiderstehliche Bewegung schaaren wird, den Namen der Staatswissenschaft, in dem alle jene Theile und mit ihnen die Rechtswissenschaft endlich sich zur höheren Einheit verschmelzen, und in der lebendigen Berührung mit Philosophie und Geschichte aus all den gewaltigen und so tief in das Mark unserer Gegenwart und Zukunft einschneidenden Arbeiten Eine Arbeit, Einen Geist, Ein Bewußtsein machen wird? Und ist es nicht ein großartiger Gedanke, daß das, diese Universität der Zukunft, welche die Facultät der Staatswissenschaft an die Stelle der Facultät der Rechtswissenschaft setzen, und alle Hochschulen um sich als ihre großen, das wirkliche Leben mit ihrer Wissenschaft erfüllenden Glieder um sich sammeln wird, als Aufgabe der deutschen Wissenschaft in der Geschichte des arbeitenden Geistes ihren, uns gehörigen Platz einzunehmen berufen ist?

Nein — ich zweifle nicht, es wird und muß so kommen. Aber eben darum sende ich diese Worte dem Folgenden voraus. Denn daß es so komme, hat nun einmal unbedingt Eine große Voraussetzung. Und für diese habe ich gearbeitet.

Denn wer die deutsche Universität kennt, der muß mir zugeben, wir haben nun einmal keine Staatswissenschaft, wir haben an ihrer Stelle an unsern Universitäten nur eine Rechtswissenschaft. Formuliren und bestimmen Sie den Begriff beider wie Sie wollen, das Recht als Recht ist bei weitem die Hauptsache, ja die ausschließliche Sache der gesammten Berufsbildung für unser öffentliches Leben. Die Universität versteht von diesem öffentlichen Leben nur das, was sich als Recht formuliren, interpretiren, dociren läßt. Es ist dieser historisch entstandene und historisch wohl begründete Zustand so fest gewurzelt, daß sogar der Staat selbst, der doch wahrlich auch anderer Dinge bedarf, seine Kräfte nur aus dem Recht nimmt, und in Prüfung und

Anstellung vor allem der Pandekten froh ist, die er doch weder versteht noch gebraucht. Es steht fest, daß der Student weder Zeit noch Anlaß noch Lohn dafür hat, wenn er etwas anderes zu lernen trachten will. Diese Rechtswissenschaft steht seit Jahrhunderten als die wahre Facultät da; sie sieht tief unter sich was Europa um sie her bewegt, und ihr historischer Bildungsgang hat sie schon unfähig gemacht zu begreifen, daß sie selbst nur ein Zweig eines viel größeren Baumes ist, dessen andere Zweige endlich allgewaltig in die Höhe drängen und in den Hochschulen neben sie tretend Einlaß fordern. Aber — und das ist ja das Geheimniß der Position — sie kann auch wollend diesen Einlaß nicht bewilligen. Das höchste was sie kann ist, eine staatswissenschaftliche Facultät neben sich dulden. Und das würde sie allenfalls thun; denn sie hat das sichere Gefühl, daß damit für sie nichts gefährdet, für die andern nichts gewonnen ist. Die Beispiele liegen vor. Warum? Weil so lange es zwei Facultäten der Rechts- und der Staatswissenschaft gibt, es ja auch zwei Grundkräfte geben müßte, die eben so wesentlich verschieden wären wie Recht und Medicin oder Theologie. Ist das aber der Fall, so ist es keine Frage, wo die Hauptsache liegt; es wird das Recht, das objektive, geltende, gewaltige sich als Herrin fühlen, und wird die Staatswissenschaft erst dann für vollendet halten, wo das Begreifen und Lernen derselben — sei es um des Forstwesens, oder der Technik, oder des Handels, oder anderes — zum Lernen des Rechts wird. Und damit wird das alte juristische Studium mit seinen falschen Traditionen und seiner verjährten Zeitökonomie wieder die allein herrschende bleiben wie sie es da geblieben ist, wo man jenen Versuch gemacht hat. Es wird das Princip bleiben was unsere Universitäten in ihren Rechtsfacultäten dominirt, daß der Fachmann nur zu einem beschränkten Berufe, der Pandektist aber zu allen Berufen fähig sei. Ist es das, was Sie wollen?

Wahrlich, es denkt niemand daran, dem Recht seinen Werth zu bezweifeln. Was wären wir ohne die Rechtswissenschaft? Aber weder der Hader hinüber und herüber noch auch die Begrüßungen sind es, um die es sich da handelt. Es ist ein ganz anderer Gedanke, der dieß kräftige junge Leben der Hochschulen mit der Universität verbinden soll, und diesem Gedanken ist das folgende Buch gewidmet. Ihn aber lassen Sie mich hier aussprechen; er

ist das Band das uns alle und mit uns die Rechtswissenschaft der Zukunft verbindet. Lassen Sie die ganze Kritik der folgenden Arbeit fallen; sie ist eine Fachkritik; aber sie soll den Weg bahnen zu dem einfachen Princip das alle diese Gebiete gleichmäßig beherrscht, dem eigentlichen Lebensprincipe der Staatswissenschaft.

Sie wenigstens werden dieß Princip mit mir leicht verstehen und zugestehen, die Sie in den lebendigen ewig wechselnden Erscheinungen Ihrer Gebiete nach jenem Etwas suchen, das die letzteren erzeugt und beherrscht. Ich sage es mit Einem Worte; seine Entwicklung ist die Aufgabe welche das Folgende sich stellt. Das Recht ist in Sein und Wechsel die Erscheinung der Kräfte des Lebens, und zwar nur in so weit, als sie der That des dritten unterliegen. *Der Inhalt des Rechtes ist daher kein Recht*; die Wissenschaft des Rechts ist keine Rechtswissenschaft, sondern die Wissenschaft *der Kräfte welche dasselbe erzeugen*; es ist mit allem was es begrifflich lehrt, oder was als Recht gilt, oder was als Urtheil ausgesprochen und vollzogen wird, die *Consequenz dieser Kräfte*, welche im Subjekte, der Persönlichkeit, und im Objekte, der Natur der Dinge lebendig sind. Ich soll daher das Recht nicht in dem studiren was es *ist* und was es *gilt*; das kann ich dem Gedächtniß überlassen und Paragraphen lernen um sie zu vergessen, sondern ich lerne das Recht *wissen* in dem was *dasselbe erzeugt*. Die wissenschaftliche Einheit dieser Lehren von den Kräften aber, welche die menschlichen Lebensverhältnisse *aller* Art und mit ihnen und durch sie das Recht erzeugen, ist die Staatswissenschaft. Die Staatswissenschaft hat daher so viele Gebiete, als es persönliche und natürliche Gebiete des Lebens und seiner Arbeit gibt; das eine mag ich die Nationalökonomie, das andere die Gesellschaft, das dritte die Staatsgewalt nennen, und innerhalb derselben mag ich wieder die selbständigen Gebiete dort der angewandten Wirthschaftslehre — Land- und Forstwirthschaft, Gewerbe, Handel, Technik u. s. w. — hier der gesellschaftlichen Klassen und ihrer Kämpfe, dort wieder der Verfassung und Verwaltung im Staate scheiden. Das Verständniß aber des Wesens und des lebendigen Ineinandergreifens *dieser* Gebiete und Kräfte zur Einheit des menschlichen Lebens nenne ich die Staatswissenschaft, und von dieser ist das Recht selbst wieder nur *ein Moment*, und zwar dasjenige was durch die Ordnung des Staats für jene

Gebiete gesetzt wird, das öffentliche oder Verwaltungsrecht derselben, und dasjenige was durch den thätigen Willen des einen gegenüber der individuellen Lebenssphäre des andern entsteht, das bürgerliche und Strafrecht. Das Recht ist daher unendlich viel beschränkter als die Staatswissenschaft, denn jeder Theil der letzteren empfängt nicht etwa sein Recht vom Rechtsbegriff, sondern erzeugt dasselbe als einen Theil von jenem. Das ist das wahre Verhältniß; jedes Fach der Staatswissenschaft wird daher durch seinen Inhalt zur Quelle seines eigenen Rechts; und diese Erkenntniß ist es welche uns als ebenbürtig verbindet, und mit dem Rechte zugleich zum Ganzen der Staatswissenschaft vereinigt. Erst in diesem Gedanken liegt die letzte Lösung der „Universitätsfrage".

Und jetzt werden Sie verstehen, weßhalb es nöthig war, zunächst so tief auf das, alle Staatswissenschaft bisher sich rücksichtslos unterordnende bürgerliche Recht in seinen veränderlichen, traditionellen Gestaltungen einzugehen. Die ganze Frage nach diesem bürgerlichen Recht ist ja selbst nur ein Moment von der Frage nach der eigentlichen Rechtswissenschaft; aber das ist gewiß, daß so lange jener Gedanke nicht für das Privatrecht wirklich durchgeführt ist, an den Sieg einer größeren Gestaltung unserer Universitäten nicht zu denken sein wird. Von etwas ganz anderem redend, rede ich daher doch in der That von Ihrer Frage, die ja die unsere ist. Ist das entschieden, was hier als Hauptsache sich hinstellt, so folgt das andere von selbst. Und fragen Sie mich nicht, weßhalb ich beim bürgerlichen Rechte stehen geblieben bin. Das öffentliche Recht in seiner staatswissenschaftlichen Gestalt zu erforschen ist eine so ungeheure Arbeit, daß die Kraft keines Einzelnen dafür ausreicht; aber ich glaube daß es nunmehr einen guten Sinn hat, wenn ich wiederhole daß die Verwaltungslehre den Schlußpunkt der Staatswissenschaft bildet, deren einzelne Theile in Ihren Händen zu wissenschaftlichen Fächern, deren Lehranstalten schon jetzt zu Ihren Hochschulen geworden sind, und deren höchste wissenschaftliche Einheit mit der Universität das Ideal der Sache — und vielleicht erlauben Sie mir hinzuzufügen das Ideal meines Lebens ist!

Wien im Juni 1875.

Dr. Lorenz von Stein.

Inhalt.

Seite

Die Universität und die Idee des Berufes 1

Das Wesen der höheren Berufsbildung für das Recht 10

I. Die Kritik 21

I. Das öffentliche Recht an unsern Facultäten 21

II. Unsere Wissenschaft und Lehre des bürgerlichen Rechts 33

1. Das geltende bürgerliche Recht Deutschlands auf unsern Universitäten 33

2. Das „gemeine" deutsche Recht und die Reception des römischen Rechts 41

3. Das Corpus Juris und die Lehre der Pandekten 48

4. Zur Geschichte des römischen Rechts 62

5. Codification und Rechtswissenschaft 76

II. Die Grundlagen der Rechts- und der Staatswissenschaft . . . 88

I. Der Rechtsbegriff und sein doppelter Inhalt . . . 88

II. Die Begriffe der Rechtsphilosophie, der Staatswissenschaft und der Rechtswissenschaft 104

III. Die Rechtsphilosophie und das System des Rechts. (Der allgemeine und der besondere Theil. Der Begriff des Strafrechts des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts) . . 118

IV. Die Rechtswissenschaft und die Gesellschaftslehre . . 132

III. Die Gesellschaftsordnungen und die Rechtsbildung 147

A. Die Geschlechterordnung und ihre Rechtsbildungen . 149

1. Das Wesen des Geschlechts und die Elemente seiner Rechtsbildung. Erste Gestalt 150

2. Die zweite Gestalt der Geschlechterordnung und ihres Rechts. Die Entstehung der wirthschaftlichen und Rechtsklassen in derselben 160

3. Die germanische Gestalt der Geschlechterordnung und des Geschlechterrechts, ihre Entwicklung und ihr Ende. . . . 171

Seite

B. Die ständische Gesellschafts- und Rechtsordnung . . 180
1. Beruf und Berufsordnung 180
2. Die Kirche des Morgenlandes und die des Abendlandes . 187
3. Das Kirchenrecht 199
4. Der Stand und die ständische Gesellschaft 206
C. Die staatsbürgerliche Gesellschaft und ihre Rechtswissenschaft 212
1. Die staatsbürgerliche Gesellschaftsordnung 212
2. Das bürgerliche Rechtssystem der staatsbürgerlichen Gesellschaft 220
a) Die drei Gebiete desselben: das Privatrecht, das Handelsrecht und das Gesellschaftsrecht 220
b) Das Privatrecht der staatsbürgerlichen Gesellschaft . . 224
1. Wesen und Elemente desselben 224
2. Das System 229
1) Das Princip desselben 229
2) Das Eigenthumsrecht und die Sachenrechte . 230
3) Der Verkehr und das Vertragsrecht . . . 240
4) Familienrecht und Erbrecht 247
3. Das Handelsrecht 250
a) Der Verkehrswerth als rechterzeugende Kraft 250
b) Das eigentliche Handelsrecht. (Rechtssystem des Verkehrswerthes) 258
c) Das Recht der gewerblichen Arbeit 265
4. Das bürgerliche Gesellschaftsrecht 271
5. Das öffentliche Recht der staatsbürgerlichen Gesellschaft . . 291

IV. Das Rechtsleben Europa's und die Wissenschaft 298

V. Praktische Anschauungen 321

Die Universität und die Idee des Berufes.

Es ist Manches und Bedeutendes über die deutschen Universitäten, ihre Funktion und ihre Organisation gesagt worden. Sie haben selbst große Wandlungen erlebt und an großen Dingen Theil genommen. Wir wissen alle, was wir an ihnen haben; wir sind stolz auf unsre Universitäten. Wir sehen, was sie leisten, und wir sehen, wie wir von andern um diesen ächt deutschen Besitz beneidet werden, und wie sie allmählig sich bestreben, dieses machtvolle Gebilde bei sich einzuführen. Es ist darum wohl der Mühe werth, sich zu fragen, warum jene fremden Völker das thun; denn an ihrem Wunsche werden wir den Werth dessen kennen lernen, was wir besitzen. Es ist das aber, ehe wir weiter gehen, doppelt nothwendig. Denn es gibt viele und oft ganz verständige, welche schon darum glauben, es sei etwas in sich gut und vollendet, weil sie von andern darum beneidet werden. In allen irdischen Verhältnissen gilt aber das unerbittliche Gesetz der Geschichte, daß jedes Ding dann beginnt zu altern und abzusterben, wenn es sich für wesentlich vollendet hält in seiner Art. Die Deutschen, bisher durch ihre Bescheidenheit unter den Völkern eben so groß als durch das, was sie ohne Sucht nach lautem Ruhme wirklich geleistet, sind durch ihre Kraft und durch höhere Fügung auf eine Stellung unter den Völkern Europas erhoben worden, auf der die Geschichte ihren letzten und ernstesten Maßstab an sie legen wird. Das ist die Frage, ob sie sich selbst zu erkennen vermögen. Jedes Volk verliert in dem Augenblick den Stempel der ewigen Jugend, in welchem es mit Stolz glaubt daß es sich und der Geschichte genüge, und des Genusses seines Ruhmes froh, seine Zukunft nur im Besitz dessen was es hat, nicht in der mühevollen Arbeit nach dem noch Größeren zu finden weiß. Was das letztere aber sei, lehrt uns innerlich die angeborene Bescheidenheit, von der der Himmel verhüte daß wir sie verlieren, äußerlich aber das Streben anderer nach dem was wir selber besitzen. Denn es ist schon Hochmuth wenn man glaubt, daß jene das Unsere genau in der-

selben Weise wünschen wie wir es haben. Sie wollen es vielmehr stets aus einem bestimmten Grunde, und nur so weit als dieser Grund es fordert, oder sie wollen es weil sie hoffen, noch etwas Besseres zu leisten. Beides aber ist, jedes in seiner Weise, eine Mahnung an uns uns allen Ernstes umzuschauen, ob wir auch für die Zukunft dauernd in dem was wir haben, ein für jene zu erstrebendes Ziel besitzen werden, oder ob wir nicht das Gute bessern müssen, um die ersten nicht nur zu sein sondern auch zu bleiben. Denn es ist nicht genug ein großes und mächtiges Volk zu sein, um es auch zu bleiben. Die Erde ist ein großes Leichenfeld begrabener großer und mächtiger Staaten, und die Geschichte setzt ihnen ihre Leichensteine, oder entziffert sie. Das wahre Leben aber ist das, welches den großen Muth hat sich selber nicht zu genügen. Wer die Unsterblichkeit in der kommenden Geschichte will, nicht zufrieden mit der in der Vergangenheit, dem darf alles gegeben werden, nur nicht die arbeitslose Freude an dem was er ist. Im Ganzen nicht und in keinem Einzelnen; und in der That am wenigsten gerade in dem, worin man Nachstrebenden voraus ist. Zu dem letztern gehören für uns unsere Universitäten. Warum wollen jene dieselben, und worin besteht ihr Werth für uns?

Und hier nun müssen wir sogleich eines aussprechen was die Lobredner des Gegenwärtigen wenn nicht übersehen, so doch verschweigen, ein erstes Unrecht gegen die eigene Nation begehend, und sich selber rühmend indem sie das Ganze rühmen. Man sagt, die Deutschen seien das wissenschaftlich gebildetste Volk der Welt. Es mag für den mittleren Durchschnitt der Bildung richtig sein; aber anders stellt es sich, wenn wir die höchsten Punkte der Wissenschaft für sich betrachten. Es ist nicht wahr, daß das deutsche Volk vermöge oder ohne seine Universitäten in den höchsten Ergebnissen der geistigen Arbeit weiter wäre oder höher stünde, als die ihm ebenbürtigen Culturvölker. Sehen Sie sich um, wohin Sie wollen, und Sie werden im Gegentheil finden, daß die Leistungen der älteren Culturvölker Europas, namentlich Englands, Frankreichs, zum Theil selbst Italiens, Spaniens und Skandinaviens nicht etwa unter den unsrigen stehen, sondern sie in sehr vielen und großen Dingen geradezu überragen. Ich will hier gar nicht von der Politik, nicht von der Technik oder der Industrie und der sich an diese anschließenden Lehren und wissenschaftlichen Arbeiten sprechen; — oder glaubt jemand, daß das deutsche Volk darin eben die erste oder auch nur eine völlig gleiche Stellung mit dem einnehme, was jene sind und leisten? Im Gegentheil, wir werden sagen müssen daß wir hier noch immer zur Schule gehen, namentlich bei England und Frankreich. Oder behauptet das jemand von den mathematischen und astronomischen

Wissenschaften? Oder von der Naturwissenschaft, der Medicin, der Chemie und den dahin gehörigen Gebieten? Im Gegentheil, nach ernster Mühe sind wir erst jetzt dahin gelangt, uns hier den Engländern und namentlich den Franzosen ebenbürtig an die Seite stellen zu dürfen. Oder von der Rechtswissenschaft, in der wir aus Frankreich das Princip und System der Codifikation, ja ganze Gesetzbücher wie das Handelsrecht, aus England das der Volksgerichte und ihres Verfahrens uns erst haben aneignen müssen, selbst in dieser Reception nicht fertig, während jene des altgewohnten Besitzes froh sind? Oder selbst der Geschichte, in der wir für den Orient mit Mühe mit jenen rivalisiren, für die alte Welt mit ihnen zugleich und in gleicher Höhe lernen und lehren, oder für die neue Zeit, für welche ihre Geschichtschreiber die Welt beherrschen, und wir die Zimmer der Gelehrten? Oder für die Volkswirthschaftslehre, deren Grundlagen jenen, deren Einzeldisputationen uns gehören? Kann ein aufrichtig Verständiger behaupten, daß jene Völker der deutschen Universitäten bedürfen, um es vor dem Forum der Geschichte zweifelhaft zu machen, daß sie der deutschen Wissenschaft, die zwar breiter aber nicht tiefer ist wie jene, vollkommen an Höhe und Glanz, an Erfolgen und weltgeschichtlichem Einfluß ebenbürtig dastehen, ja sie übertreffen? Wagen wir es doch zu wissen — die Gipfel unseres geistigen Lebens ragen *nicht* tiefer hinein in den Aether der Wissenschaft trotz all unserer Universitäten und ihrer unendlichen Arbeit, als die ersten Männer jener Nachbarvölker. Verschieden vertheilt sind Größe und Ergebniß; aber die Sonnenlinie ist *gleich*, und es wäre ein ernstes Zeichen des Stillstandes unserer deutschen Cultur, wenn wir nicht den Muth hätten uns offen und vor ganz Europa zu sagen, daß weder England noch Frankreich, weder Italien, Skandinavien, noch selbst Rußland *darum* uns um unsere Universitäten beneiden.

Der wahre Werth derselben liegt vielmehr anderswo, und ich hebe ihn hervor, damit wir lernen uns über sein wahres Maß im allgemeinen nicht zu täuschen, und damit zugleich der Ausgangspunkt für das Folgende gegeben werde. Es ist gewiß ganz richtig wenn Sybel sagt, die Universitäten verbinden die Forschung mit der Lehre. Aber in der That, ist das für die Universitäten etwas ausschließlich gültiges? Erschöpfen sie darin ihr Wesen? Gibt es denn irgendwo in der Welt ein Institut des Bildungswesens, in dem das *nicht* der Fall wäre? Oder glaubt man denn sagen zu dürfen, daß das nicht auch bei den Fachschulen, bei den Gymnasien, ja sogar bei den Volksschulen unserer Gegenwart stattfindet? Haben nicht auch diese Organe unseres Bildungswesens neben ihrer großen und wahrlich jetzt hochstehenden Lehrthätigkeit Großes im Gebiete der Forschung geleistet? Dürfen wir nicht mit

hoher Achtung auf ihre Literatur sehen? Das ist es nicht, was das Wesen unserer Universitäten ausmacht, obwohl es sich von selbst aus demselben ergibt. Dasselbe liegt in der That anderswo.

Lassen Sie uns, meine Herren, vor allem den Grundsatz aussprechen, der uns diesen Punkt finden lehrt.

Der Werth eines jeden Dinges und so auch der Universität liegt niemals in ihm selbst allein, sondern wesentlich in dem Verhältniß, in welchem es zu einer höhern oder allgemeinern Aufgabe des Gesammtlebens steht.

Nun sagen wir, daß dasjenige, wofür die Universitäten formell arbeiten, der Beruf ihrer Schüler sei. Man wird nun jeden Beruf, sei es der eines Beamteten, oder eines Geistlichen, oder Arztes, oder Oekonomen im weitesten Sinne zuerst als die Lebensaufgabe auffassen, mit welcher er die Summe des — sei es wiederum in der Form des staatlichen Gesetzes, oder der Theorie, oder der technischen Erfahrung — für jene bestimmte Aufgabe als geltend und richtig Anerkannten wirklich zur Ausführung bringt. Das ist der erste formelle Inhalt dessen, was wir einen Beruf nennen.

Da aber alles geltende oder als richtig anerkannte doch nur der Ausdruck einer bestimmten Stufe oder Gestaltung unserer werdenden Erkenntniß des absolut richtigen und wahren ist, und da mithin in jedem geltenden ein Etwas — sagen wir eine höhere Kraft oder Wahrheit — lebt, das in dem geltenden doch immer nur zur nie ganz vollendeten Erscheinung gelangt, so werden wir in dem wahren Beruf wohl einen höhern, größern Inhalt finden. Mit der Anwendung des für den genannten Lebensberuf Erlernten ist es nicht gethan. Der Beruf muß, das frühere vertretend, seinerseits sich auf immer das Bewußtsein von eben diesem höhern, über die formale Aufgabe des Berufs hinausgehenden Faktors — streiten wir noch nicht über die etwaigen Definitionen desselben — gewinnen und bewahren. Und er thut das, weil dieser Faktor, diese Kraft, diese Wahrheit, dieses Interesse, dieser nie ganz erreichte Zweck ja doch auch in dem augenblicklich gültigen lebendig ist und wirkt, und zwar in der Weise wirkt, daß er unaufhaltsam das Bestehende auflöst, um Neues und Besseres an dessen Stelle zu setzen. Es ist nicht möglich, dieß bestreiten zu wollen. Der Beruf hat daher neben der Aufgabe das Gültige und Gegenwärtige zu verwirklichen, die zweite, sich der in ihm schaffenden Kräfte des Lebens bewußt zu sein, und durch sie und mit ihnen in dem Gegenwärtigen das Künftige vorzubereiten.

Wenn nun ganz unzweifelhaft die Universität eben der Organismus der Berufsbildung ist, so ist es klar, daß sie ihre eigene Aufgabe

dem Obigen zufolge in zweifacher Weise auffassen kann. Sie kann dabei stehen bleiben, dem Studirenden eben nur das Gegenwärtige und Gültige zu bieten, und ihn auf diesem Wege fähig machen die erste formelle Aufgabe seines Berufes zu erfüllen. Thut sie das, und insofern das nothwendig ist muß sie es thun, mag sie sonst eine Stellung einnehmen welche sie will, so wird sie diese Aufgabe nach ihren Gegenständen zuerst scheiden, und wird auf diese Weise das bilden, was wir das „Fach" nennen. Sie wird sich damit in Fächer theilen, und das werden, was wir als eine Einheit von Fachbildungsanstalten (Facultäten) bezeichnen. Das ist sehr wichtig und gut, aber das haben auch andere Nationen, wenn auch mehr oder weniger klar entwickelt. Eine einzige Verordnung kann das herstellen, wenn's fehlt; man kann es nachahmen wo andere es besser haben; aber ein anderes Volk zu beneiden und um solcher formalen Dinge willen hochzuschätzen, braucht man darum wahrlich nicht. Unsere Universitäten sind solche Fachschulen; ja; aber das ist nicht ihr Werth.

Die Berufsbildung kann aber auch höher stehen. Sie kann sich selber zum lebendigen Bewußtsein bringen, daß das, was sie als Aufgabe des Berufes lehrt, wie gesagt, doch nur ein unvollkommener Ausdruck eines gesuchten Vollkommenen ist; und sie kann dann das gesetzlich oder wissenschaftlich Gültige in diesem Sinne lehren. Thut sie das, so wird diese Lehre sofort einen andern Charakter annehmen, und einen andern Erfolg haben. Die Lehre wird in jenem Sinne stets und naturgemäß darnach streben, mehr eine Lehre der Kräfte als der Erscheinungen zu sein. Sie wird diese Grundlage in der Form zum Ausdruck bringen, in der ich die Kräfte welche die Erscheinungen erzeugen, überhaupt mir zum klaren Bewußtsein bringe; das heißt, sie wird nach Begriffen suchen, und diese gefundenen Begriffe zu einem Ganzen, zu einem System zu machen trachten. Der Begriff mit seiner Definition ist als Inhalt jeder Berufsbildung zuerst und vor allem das Kennzeichen dafür, daß die letztere sich über das zweckmäßige Abrichten der Berufsgenossen erhebt, und auf den tieferen Kern der Sache eingeht. Darin liegt der vielverkannte, und doch unschätzbare Werth der begrifflichen Begründung der einzelnen Sätze überhaupt. Sind Begriff und System gefunden, so werden sie durch ihre Definition zur geltenden Thatsache; und nun wird die höhere Berufsbildung diese Thatsachen nicht bloß als solche dem Gedächtniß für den formalen Begriff, sondern sie wird in ihnen zugleich die wirkende Kraft dem Geiste für die höhere Lebensaufgabe gegenwärtig erscheinen lassen. Sie wird zwar nie das Gegenwärtige vernachlässigen; aber sie wird vieles von ihm voraussetzen, anderes im Lichte ihrer Bestrebungen umgestalten, immer aber streben,

sich von der objektiven und in der That für ihren höheren Standpunkt doch nur vergänglichen Form des Gegebenen frei zu machen, und zwar ganz gleichgültig dagegen, ob dieß Gültige ein staatliches Gesetz, oder ein wissenschaftliches Theorem oder ein Erfahrungssatz ist. Sie wird dadurch in ihrer Auffassung und Gestaltung das unendliche Leben und Werden in endlichen und fertigen Formen des Gültigen auf allen Punkten mit seiner Wärme und seinem Licht aufnehmen, und wird so aus den gegebenen zugleich lebendig sich entwickelnde Thatsachen machen. Das wird sie thun, und damit wird auch ihr Erfolg für den Lernenden und für das Gelernte ein anderer sein. Sie muß, einmal auf diesem Standpunkt stehend, den Schüler nöthigen, mehr zu denken als zu lernen; sie muß ihm selbst das Angelernte nur als eine zeitliche Gestalt ewiger Kräfte, also als etwas nicht zur absoluten Gültigkeit bestimmtes erscheinen lassen; statt für ihn zu arbeiten, muß sie mit ihm arbeiten. Und dadurch wird auch der Lernende ein ganz anderer werden. Statt bloß zu empfangen, muß er sogleich beginnen zu urtheilen; statt nur an die Verwerthung des Gelernten in seiner gegebenen Praxis zu denken, wird er zugleich an dem Fortarbeiten Theil nehmen, in dem alle diese Dinge begriffen sind; in dem Alten wird er das Neue, in dem Guten das Bessere mit empfinden, und aus der Empfindung zur selbstthätigen Arbeit sich erheben. Wohl hat das auch seine großen Nachtheile; neben dem Lichte steht der Schatten. Denn wo die unmittelbare Empfängniß des Gegebenen aufhört, beginnt mit dieser eignen Arbeit auch der Zweifel, und wo das Selbstgefundene zum Bewußtsein gelangt, tritt neben die sittliche Befriedigung leicht Eigendünkel und Hochmuth, und die selbstgefällige Zuversicht des einen reicht der zaghaften Unsicherheit des andern die Hand. Aber das Gesammtergebniß bleibt dennoch ein gewaltiges. Nicht daß gerade Neues und Unerhörtes dabei den ruhigen Gang des wissenschaftlichen Fortschrittes zu überraschen brauchte; es ist sogar ganz wohl möglich, daß diese Berufsbildung eben so viel, ja mehr vom fremden geistigen Gut in sich aufnimmt, als sie selber durch eigene Forschung gewonnen hat; aber das was sie bietet, empfängt in der Hand derer, die sie zu beleben verstehen statt sie bloß zu belehren, eine andere Gestalt als da, wo die Masse bloß lernt statt mitzuarbeiten. Will man das verfolgen, so breitet sich ein fast unendliches Feld vor uns aus; wir dürfen es hier nur bezeichnen, aber nicht betreten; dennoch ist es gerade dasjenige, auf welchem wir den letzten und höchsten Werth unserer deutschen Universitäten zu finden haben. Das größte und gewaltigste was die Menschenwelt besitzt, ist die Individualität, jenes eigenthümliche sich mit sich selbst erfüllen; denn erst in der Individualität beginnt die Unendlichkeit des geistigen Lebens,

die mit der bloßen Wahrheit innerlich und mit der Erkenntniß desselben abgeschlossen ist. Die wahre Individualität aber ist vor allem ein Produkt der eigensten Arbeit; in ihr vollzieht sich die zweite Schöpfung des Geistes; in ihr erschafft er sich selbst durch sich selber. Darum aber ist auch ihr Werth ein so unendlicher; denn sie ist die Quelle der Kraft, welche dem Einzelnen auch für das Leben um ihn her, für die Gemeinschaft zu einem schöpferischen Element erhebt. Das gilt für jeden Theil unserer Entwicklung, für das physische Leben wie für die wirthschaftliche Arbeit; das gilt auch für die Berufsbildung. Und das nun ist wohl kein Zweifel mehr, daß während die formale Berufsbildung aus dem Menschen und seiner Arbeit bloß ein technisches Element des Gesammtlebens macht, erst die höhere ihm das höhere, die Individualität und ihre Kraft in der Berufsbildung verleiht. Sie ist es die aus ihm etwas Selbstarbeitendes macht, sie zieht ihn mächtig heran an die große Werkstatt des Werdens, und erst in ihr werden die Töne verständlich, die aus der von uns nur geahnten Welt des arbeitenden Geistes in die reiche und freundliche Ordnung ihrer fertigen Gestaltungen herüber klingen. Und *das* kann, das soll und das thut die deutsche Universität. Das ist ihr Verständniß des Berufs und der Berufsbildung, für die sie arbeitet. Hier, gerade in dem worin sie *nicht* mit sich und ihrem Stoffe fertig ist, ist sie eine Macht; gerade weil ihr das nicht genügt was dem augenblicklichen Leben genügen muß, steht sie an der Spitze des geistigen Fortschrittes, und ob sie es nun sagen und wissen oder nicht, um *dieser* Macht über die Berufsbildung willen, die in unsern Universitäten lebt, beneiden uns die andern. Denn ob sie alles haben und ob sie in ihren einzelnen großen Geistern auch alles leisten und uns selbst vorangehen mögen — *das* können sie nicht, weil ihre Berufsbildungsanstalten doch nur Fachbildungsanstalten sind; sie können sich nicht über ihren Stoff erheben, sie wollen es eigentlich auch nicht; jene ewige Arbeit mit ihrem Fortschritte ist bei ihnen auf das höher begabte, aber zufällige Individuum angewiesen, bei uns ist sie dagegen in unsern Universitäten die allgemeine Aufgabe unserer, sie beständig ihrem eigensten Wesen nach verfolgenden Arbeit der Lehre und der Forschung. Und *das* sind unsere deutschen Universitäten; darum sind sie die Heimath der deutschen Wissenschaft. Denn das ist Wissenschaft, nicht bloß wissen was ist, sondern wissen wollen, was das Seiende schafft. Und *darnach* strebt unsere Berufsbildung die im Ganzen wie in jedem einzelnen Fache *diesen* Drang in die innerste Brust jedes ihrer Jünger zu pflanzen verstanden hat!

So ist dem jetzt. Aber wohl ist es Zeit, daß wir neben dem glänzenden Bilde, das wir hier entrollen, nun auch die Schattenseite zeigen.

Es ist allerdings nicht zu läugnen, daß gerade jene Aufgabe, die unsere Universitäten belebt und durchglüht, zunächst eine sehr bedenkliche Folge hat. Das ist eine große Verfahrenheit in der Auffassung nicht bloß aller Dinge, sondern vielmehr jedes einzelnen Gebietes desselben. Wo das letzte Ziel in der individuellen Gestaltung und Kraft des Lebens liegt, da kann sich nicht zugleich die formale Abgeschlossenheit desselben erzeugen, die freudenvolle Hingabe an das Bewußtsein, mit andern dasselbe zu sein und zu denken. Das ist nicht immer gut; gewiß ist aber, daß es zunächst den Charakter unseres ganzen Lehrganges beherrscht. Es ist fast nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß jeder Docent *seine* Wissenschaft liest, und jene Individualität seiner geistigen Arbeit oft mehr in der Negation fremder Ansichten als in der gründlichen harmonischen Durcharbeitung der eigenen sucht. Wie vieles und wie viele werden nicht von der Ansicht, ja wir möchten fast sagen von dem Instinct beherrscht und im Einzelnen wie im Ganzen geleitet, daß wer nicht eine besondere Auffassung vertrete, eigentlich gar keine habe. Und jener im Grunde so höchst merkwürdige, selbst zum Gesetze gewordene Satz, daß nicht bloß die Lernfreiheit, sondern auch die Lehrfreiheit gelte, — ein Satz der eigentlich mit dem innersten Wesen der Fachbildung in unlösbarem Widerspruch steht, wenn man seine formalen Consequenzen zieht — ist zum Ausdruck für jenes Streben geworden, so weit als möglich an die Stelle der objectiven Wissenschaft die individuelle Gestaltung derselben zu setzen. Freilich hat das Fachwesen sich durch die objective Continuität der Lehre und des Lernens erhalten, und wenn wir in unsern Universitäten auf etwas stolz sein können, so ist es eigentlich das hochbedeutsame Vertrauensvotum, das die Gesetzgebung in jenem Satze einerseits der festen Ordnung der deutschen Berufsbildung, andrerseits der tüchtigen Arbeit der Docenten gegeben hat. Denn in der That, jene Auflösung nicht bloß der allgemeinen sondern sogar der Fachwissenschaft in das subjective Belieben für die Art und die Wahl der Lehre findet doch im Bewußtsein des Ganzen sein festes Gegengewicht, und es ist niemandem zweifelhaft, daß trotz jener „Freiheit" doch der ganze methodische Gang des Studiums, sich selber durch die Natur der Sache stets wieder erzeugend, mit und ohne jenes Gesetz dasselbe geblieben ist. In der That ist es wohl der Beachtung werth, wenn auch nie beachtet worden, daß jene Freiheit *nur* den Universitäten gegeben worden ist, weil nur sie vermöge ihrer höheren Natur sie ertragen können; die eigentlichen Fachschulen haben sie nie bekommen, und können sie nie haben. Denn bei diesen ist und bleibt der objective Inhalt die Hauptsache. Jene aber haben die größere Aufgabe, bei dem Gegebenen weder in der Arbeit ihrer Lehrer noch in

der Auffassung ihrer Schüler stehen zu bleiben, sondern in den lebendigen Kern der Dinge einzudringen, und die neue geistige Welt in der alten zu vertreten. Die „Freiheit," die man ihnen gegeben, ist damit für sie zu einer sittlichen Pflicht geworden, und daß sie dieselbe wenn auch im Einzelnen mißverstanden, doch im Ganzen verstehen, das ist die Berechtigung und die Kraft des geistigen Lebens an unsern Universitäten.

Wenn dem nun so ist — und dem *ist* so — wie kommt es dann, daß gerade in unserer Zeit, wo das übrige Europa auf unsere Universitäten mit Achtung und mit Neid blickt, bei uns selber gegen das deutsche Universitätswesen so ernste Bedenken erhoben werden? Denn wir dürfen uns *nicht* täuschen — es gibt eine „Universitätsfrage." Jedesmal wo irgendwo eine solche „Frage" entsteht, bedeutet sie, daß bei allem Werthe den eine Sache haben mag, dennoch eine Kluft sich zwischen dem wirklichen Leben und den Organen gebildet hat, die ein Ungenügen der letztern für das erstere, das Bedürfniß wenn nicht einer neuen Ordnung, so doch eines neuen Standpunktes der letztern bedeutet. Und was ist in diesem Sinne die Universitätsfrage? Oder gibt es jemand in der praktischen oder der wissenschaftlichen Welt, der die Existenz einer solchen einfach verneinen möchte? Wohl aber haben diejenigen Recht, welche da sagen, daß es nichts nutzloseres gebe als das leere Behaupten einer solchen Frage, oder das allgemeine Reden über Reformen deren Grund und Zeit zu untersuchen man andern überläßt. Wir haben in unserer Zeit zu viel zu thun, um uns gar zu lange in solchen Phrasen zu ergehen; wer da meint, daß solch ein Etwas wirklich existire, der möge vor allem versuchen es zu formuliren und ihm seinen bestimmten Inhalt zu geben. Vermag er das nicht, so möge er warten mit Wort und Forderung bis er diesen gefunden; denn wenn es erklärlich bleibt daß jeder ihn fühlt, so ist es für die Männer der Wissenschaft nicht verzeihlich, ihn nicht mit derselben Bestimmtheit sich zum Bewußtsein zu bringen, nach der sie doch in allen andern Dingen zu streben wissen. Was ist also diese „Universitätsfrage?" Was fehlt den Universitäten Deutschlands und was will man eigentlich von ihnen?

Wollen Sie mir in dem Versuche folgen, dieß im Ganzen und für einen der Haupttheile derselben zum bestimmten Ausdruck zu bringen?

Das Wesen der höheren Berufsbildung für das Recht.

Man kann, glaube ich, den tiefgehenden Unterschied der gesammten geistigen Bildung und innerhalb derselben namentlich auch den der Universitäten unseres Jahrhunderts von dem vergangenen in der Hauptsache auf Einen Punkt zurückführen.

Während in den verflossenen Jahrhunderten das gesammte Bildungswesen, namentlich aber die Universitäten den Charakter eines esoterischen Gebietes des geistigen Lebens, gleichgültig gegen Meinungen, Schmerzen und Wünsche der Welt außerhalb ihres Kreises an sich trugen, gehört in unserer Zeit das, was die Universitäten besitzen und erwerben, dem Gesammtleben des Volkes. In tausend Kanälen strömt es hinaus und wird nicht bloß für das höhere Culturbewußtsein, sondern auch für das tägliche Leben verwendet und verwerthet; die alte Scheidewand ist in der Sache noch mehr als in der Form gebrochen, und jede Arbeit ist von dem Bewußtsein gehoben und durchdrungen, daß allen alles gehören soll.

Es hat aber diese große Thatsache eine Folge, welche uns manche Dinge aus einem nicht allen nahe liegenden Standpunkt betrachten lehrt.

In der geistigen Welt gibt es kein bloßes Empfangen. Wo immer es sich um geistige Dinge handelt, entsteht ein Geben und Nehmen von beiden Seiten. Es kommt nur darauf an, dasselbe richtig zu verstehen.

Das Gebiet des Wissens und der Lehre ist unendlich; Gestalt und Grenze des in beiden gegebenen beruhen aber zunächst auf dem Gebenden selbst. Eine esoterische Form nennen wir nun diejenige, welche ohne sich um geistiges oder praktisches Bedürfniß des Empfangenden zu kümmern, oder auf die Fragen zu achten, die ihm entstehen mögen, einfach das bietet, was gerade sie für richtig und nützlich hält. Dieselbe kann nun sehr tief gedacht und sehr wahr sein; aber sie wird schwerlich auch mit ihrem Besten dem Gewöhnlichen genügen. Ihr Inhalt kann ein großer Schatz sein, aber dem für das Gesammtleben unbe-

hobenen Schatz fehlt der Werth, den erst ihr Verhältniß zur wirklichen Arbeit gibt. Die Wahrheit aber und ihr Werth für diese wirkliche Arbeit stehen doch nicht außerhalb des Lebens dieser Erde. Wir fühlen und wissen vielmehr, daß dieses Leben die werdende Wahrheit selber ist. Wo ein Volk das zu verstehen beginnt, fällt jene esoterische Wissenschaft und Lehre fast von selbst vom Baume der lebendigen Arbeit ab, oder wenn sie einen tieferen Inhalt hat, wird sie von der letztern mit allgewaltiger Hand erfaßt und muß sich der Macht derselben beugen und ihre Schranken fallen lassen, widerwillig, langsam, oft mit lauter oft mit stiller Klage der tempora acta, immer aber fallen die Schranken dennoch, und das Wissen wird Gemeinschaft des Besitzes und der Arbeit.

Jene Schranken aber haben eine doppelte Natur und darum auch eine doppelte Folge. Beide aber stehen mit einander in Wechselwirkung.

Sie sind äußerliche, wo das formale Recht sie zieht, und den Erwerb des Wissens an Vorrechte bindet. Wo diese fallen, gibt es noch innere Schranken. Diese bestehen darin, daß Wissenschaft und Lehre das wirkliche Leben nicht in sich aufnehmen und durch Form und Inhalt dem Gedanken und der geistigen Arbeit aller derer so gut als unzugänglich werden, die sich und ihr ganzes geistiges Sein ihnen nicht hingeben wollen oder können.

Unter allen Gebieten, welche die Wissenschaft und Lehre der Unisität in ihren Kreis gezogen, ist nun ohne Zweifel die Rechtswissenschaft diejenige, bei welcher das Wissen selbst auf der einen Seite und das wirkliche Leben auf der andern am meisten leiden, so lange jene Schranken noch in dieser oder jener Form bestehen. Denn das ist gewiß, daß das Recht einem Volke und Staate nie von außen kommen, oder von außen her für dasselbe gelten kann und soll. Es ist zu innig mit allem verschmolzen, worin sich das Leben des Volks in öffentlichen und privaten Dingen bewegt, um nicht zuletzt doch in seinem Kerne das Eigene aller derer werden zu müssen, für die es gelten soll. Wie und warum das ist, das genauer und theoretisch zu entwickeln, wird man uns an dieser Stelle noch erlassen; aber die Thatsache selbst wird wohl kaum ein Verständiger bestreiten. Wir sind, denke ich, einig, daß man ein Recht nicht *ohne* sein Volk und ein Volk nicht ohne *sein* Recht denken kann.

Wenn ich mir diesen Satz genauer betrachte, so ist er doch nicht so einfach, wie er auf den ersten Blick erscheinen mag.

Natürlich hat jedes Volk sein Recht; es kann praktisch ohne eine Gesammtheit von geltenden Rechtssätzen nicht leben. Es kann dieselben aus sich erzeugen, es kann auch fremdes Recht als für sich gültig aufnehmen und es dadurch formell zu seinem Recht machen, aber sein ist immer das Recht, das ihm gilt. Wenn ich nun diese Gesammtheit von

geltenden Rechtsbestimmungen als Gegenstand der objektiven Kenntniß irgendwie und irgendwo zusammenfasse, so entsteht das, was wir die Rechtskunde nennen. Auch eine Kunde seines geltenden Rechts hat jedes Volk irgendwie und irgendwo. Sie kann gut und schlecht organisirt sein, aber vorhanden ist sie, und wenn man das Volk von der Theilnahme an dieser Kenntniß seines eigenen geltenden Rechts ausschließt, so bricht es sich Bahn und verschafft sich dieselbe dennoch, bald in dieser, bald in jener Weise. Es ist auch natürlich daß wo es überhaupt ein Bildungswesen gibt, diese Kenntniß des geltenden Rechts alsbald einen wesentlichen, nie fehlenden Theil der Aufgaben jenes Bildungswesens wird; so oder so, vorhanden ist sie immer. — Ist es nun das, was was wir meinten, indem wir von der Rechtsbildung sprechen, die sich als Theil unserer Universitätslehren hinstellt?

Schwerlich. Denn das geltende Recht ist nicht eine feste ruhende Masse, sondern es ist vielmehr ein stets wechselndes und werdendes Leben. Es ist daher gar keine Frage, daß es bei der Rechtswissenschaft zwei Dinge zugleich gibt, um die es sich handelt, und daher auch ein zweifaches Verhältniß zu denen, welche sich der Rechtswissenschaft hingeben. Das eine ist das geltende positive Recht, das andere ist die Kraft, welche es erzeugt hat, und damit den Kern und die Quelle bildet, aus welcher jener Wechsel hervorgeht. Wie das weiter sich verhält, dürfen wir später bezeichnen. Gewiß ist aber darnach, daß jede Rechtswissenschaft eine unvollkommene ist, so lange sie sich nur mit dem geltenden Recht beschäftigt und dieses lehrt. Gewiß ist ferner, daß sie unvollkommen bleibt wenn sie nichts als diese Lehre jedem in jeder Form zugänglich macht, auch wo sie alle Schranken für den Erwerb der Kenntniß des Rechts beseitigt. Denn gewiß bleibt es, daß eine Auffassung, welche in dem Recht nur das Gegebene sieht, von dem Leben des Rechts nur die eine Seite erkennt, und daher oft, während das neue Recht schon das alte überwächst, wirklich schon in der Geschichte steht, während sie selbst den Schein der Wirklichkeit vor sich herträgt, weder dem Verständniß des Vergangenen noch dem des Gegenwärtigen genügend.

Offenbar nun stünde unter den verschiedenen Völkern dasjenige am höchsten, welches in seiner Wissenschaft und Lehre nicht bloß das geltende, sondern auch den Proceß des werdenden Rechts lebendig in sich trüge, und das Volk und sein Bewußtsein mit dem Verständniß beider Faktoren zugleich erfüllte. Allerdings müßten jene das in der Weise thun, daß sie mit ihrem wesentlichen Inhalt auch jedem zugänglich und verständlich wären, und nicht grundsätzlich auf Voraussetzungen ruhten, deren Erwerb nur dem speziellen Berufsarbeiter, nicht aber in dem Gebiete der allgemeinen Bildung erzielt werden kann. Denn in

der That, wäre das letztere der Fall, so würde sich das wahre Verhältniß verkehren. Die Kenntniß des Rechts wäre Gemeingut des Volks, die Kenntniß der Gründe und Faktoren des Fortschrittes bliebe ausschließliche Sache der Juristen; die Schranke für das erste wäre zwar gefallen, die Schranke für das letztere aber wieder hergestellt. Wollen Sie ein concretes Beispiel für dieß Verhältniß, das jene Sätze wenigstens theilweise erklärt, so blicken Sie auf das Rechtsleben Frankreichs mit seinen Codes die jeder in der Tasche trägt, und seine Kammern in denen über die neue Rechtsbildung nur die ersten Fachmänner sprechen. Da wir aber wohl mit gutem Recht die Erkenntniß des geltenden Rechts aus seinen Gründen und wirkenden Faktoren und mit ihr die wahre Theilnahme an der Bildung des neuen Rechts das Rechtsbewußtsein nennen, so würde eine solche Wissenschaft und Lehre ein Volk bilden, das zwar ein geltendes Recht und im günstigsten Falle auch eine Kenntniß desselben hätte, dem aber das lebendige Rechtsbewußtsein fehlte. Uns scheint das klar.

Blicken wir jetzt zurück auf das, was wir von den Universitäten und ihrer hohen Funktion im geistigen Leben des deutschen Volkes gesagt haben. Sie eben sind es, von welchen wir das Verständniß und die gemeinfaßliche, auch der mittlern Bildung zugängliche Formulirung nicht bloß des Bestehenden, sondern auch jener gewaltigen Kräfte zu fordern haben, welche das Seiende auf allen Punkten bewegen. Wir sagen daher und gewiß mit gutem Recht, daß eine Bildungsanstalt, welche nichts thut als das geltende Recht vortragen und damit nur eine Bildungsanstalt für die Rechtskunde ist, in der That weder für sich den Namen einer Universität noch selbst den einer Fakultät im höheren Sinne des Wortes verdienen würde. Sie ist nur eine Rechtsschule, eine Ecole de droit. Es kann sehr füglich dabei eintreffen, daß die juristische Literatur desselben Landes für einzelne Theile der Rechtswissenschaft in so hohem Grade ausgezeichnet ist, daß sie derjenigen eines Volkes mit wirklichen Universitäten weit vorausgeht, wie dieß z. B. für Frankreich mit seinem öffentlichen Verfassungs- und Verwaltungsrecht gegenüber Deutschland der Fall ist; allein die allgemeine Rechtsbildung steht denn doch immer tief unter dem ersteren, und selbst da, wo wie in Frankreich und England jedermann das geltende Recht kennt und das Bewußtsein von den einzelnen Sätzen desselben klar in sich trägt, müssen wir in unserem Sinne sagen, daß ihm das große Element des höheren, das werdende Recht beherrschenden Rechtsbewußtseins nicht gegenwärtig ist. Und nun ist es wohl kein Zweifel, daß im allgemeinen geredet gerade hier der Werth unserer deutschen Universitäten für die Zukunft unseres Rechtslebens liegt, und daß, wenn wir ein-

mal so weit kommen, das zur Vollendung zu bringen was hier in einem freilich noch sehr unklaren Sinne gegeben ist, das Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes das tiefste und gewaltigste sein wird, das es je in der Geschichte gegeben hat. Denn mag man unsere Fakultätslehre beurtheilen wie man will — und wir werden sie hart genug beurtheilen — den Vorwurf wenigstens kann man ihr nicht machen, daß sie sich wie eine Ecole de droit in der Behandlung des Gegebenen und Geltenden erschöpft, da sie sich zur Hälfte mit dem Gegebenen gar nicht beschäftigt und zur andern Hälfte sich über das Wesen der Geltung keine Rechenschaft ablegt. Im Gegentheil ist es der ganz unverkennbare und wie wir keinen Augenblick anstehen zu sagen großartige Charakter unserer Rechtswissenschaft, daß sie von Anfang bis zu Ende außerhalb des Positiven ihren Standpunkt nimmt, und daß sie um so mehr denken lehrt, je weniger die Kenntnisse die sie mittheilt, für das praktische Leben zu brauchen sind. Und wenden wir uns dem großen Princip der Individualität zu, so ist es keinen Augenblick zu bezweifeln daß jeder durch eigene und individuelle Arbeit die Verbindung der Jurisprudenz die er lernt, mit geltendem Recht des wirklichen Lebens selber finden muß; denn nicht einmal den Weg dazu weist ihn die Lehre, und wenn der junge Mann die Universität verläßt, so „tritt kein anderer für ihn ein," um so weniger je gründlicher er seine jura absolvirt hat. Der Vorwurf der mechanischen Erziehung zur positiven Rechtskunde ist wahrlich der allerletzte den man unseren Facultäten machen wird.

Etwas wesentlich anderes ist es dagegen allerdings, wenn wir nun zu der ernhaften Frage kommen, ob bei ihrer Unklarheit über positives Recht und seine Behandlung das Princip und der thatsächliche Bildungsgang an unseren Facultäten nun ihrerseits im Stande sind, jenes höhere Rechtsbewußtsein zu verleihen von dem wir gesprochen haben. Es kann wohl kaum etwas nützen, darüber im Allgemeinen zu reden. Die Sache ist eine so ernste, daß es unerläßlich ist sich über dieselbe auch im Einzelnen die klarste Rechenschaft abzulegen. Versuchen Sie daher mit mir vor allem, die Forderungen zu formuliren, die wir stellen müssen, wenn jenes Ziel erreicht werden soll.

Mag man nämlich zuerst jenes höhere Rechtsbewußtsein so hoch anschlagen als man will, das Erste bleibt denn doch daß die Lehre vor allem ein klares Bild des wirklich Geltenden gebe, so daß der positive Rechtszustand jedes bestimmten Landes, und zwar in ganz bestimmter Beziehung zu eben diesem Lande dem ja das Leben des Schülers angehört, ihm wie ein festes, objektives Ganze vor Augen stehe. Das ist das Fundament alles Weiterarbeitens; auf diesem Gebiete soll jede Universität vor allen Dingen eine „Rechtsschule" sein und bleiben.

Das zweite ist und bleibt, daß in diesem Bilde die beiden großen Gebiete desselben, das öffentliche und das Privatrecht, mit gleichem Maße gemessen und für jenes so gut als für dieses nur erst einmal eine feste Grundlage gefunden werde; denn das wissen wir jetzt, daß keine wesentliche Aenderung des einen ohne eine entsprechende des andern vor sich geht, und daß daher, wo eine Gleichstellung beider Gebiete nicht einmal in der Rechtskunde gewonnen ist, von einem höheren Rechtsbewußtsein gar keine Rede sein kann. Ja, es kann sich sogar ergeben daß selbst bei einem in seinen Fähigkeiten ausgezeichneten Volke durch die grobe Vernachlässigung des einen auch das zweite trotz aller Mühe so unfertig bleibt, daß die einfache Rechtsschule die beides im richtigen Verhältniß lehrt, besser wirkt als die edelste Universität, die sich einseitig nur einer von beiden Disciplinen als der eigentlichen Hauptsache hingibt.

Das dritte nun bezieht sich auf diejenige Arbeit einer Universität, vermöge deren sie eben jenen von uns bezeichneten höheren Inhalt des Rechtslebens, die in ihm lebendig wirkenden Kräfte verarbeitet. Es gibt nichts größeres und bedeutenderes, als eine solche Aufgabe. Auch ist sie nicht mit diesem oder jenem einzelnen Fache zufrieden. Ihrem Wesen nach muß sie alle zugleich umfassen und ergründen und sich selbst den Weg bezeichnen und bahnen, den sie gehen will. Aber das ist einleuchtend, daß alle solche Arbeiten oder Theile und Gebiete der Disciplin zuerst wissen und festhalten müssen, in welchem Verhältniß sie zum positiven Rechte stehen: denn sonst werden sie entweder Verwirrung und damit Erfolglosigkeit, oder falsche Auffassungen und damit falsche Erfolge für das wirkliche Rechtsleben erzielen. Gerade auf diesem Gebiete muß man daher mit allem Ernste, mit allem Nachdruck fordern, daß die Disciplinen die hierher gehören, nicht bloß selbst ein vollkommen klares Bewußtsein von ihrem Verhältniß zum Positiven haben, sondern daß sie dieses Bewußtsein auch in ihrer Darstellung und Lehre festhalten, und daß das Kennen des Rechts nicht in der Spekulation nach den Gründen desselben oder in der historischen Forschung zu Grunde gehe. Es ist daher gerade bei einer solchen Richtung nicht genug, daß man jenes im Allgemeinen fordere. Im Gegentheil muß jede einzelne Disciplin für das was sie hier thut oder unterläßt, verantwortlich sein, und was eben so wichtig ist, verantwortlich gemacht werden. Das öffentliche Rechtsleben, indem es jene an sich unschätzbaren Bestrebungen in sich aufnimmt, hat daher die Pflicht, sich über das was es hier zu fordern hat, Rechenschaft abzulegen. Es darf mit dem an sich Vortrefflichsten nicht zufrieden sein; in dem Augenblicke wo dasselbe die Schwelle der Universität überschreitet muß es dafür sorgen, daß sein

Verhalten zum wirklichen Rechtsleben schließlich Ausgangs- und Endpunkt jeder solcher Disciplin sei, und über der Kritik des rein wissenschaftlichen Werthes muß daher für die Aufgabe der Universität zugleich die des praktischen — der Beziehung zum wirklichen Rechtsleben — stehen. Verschwindet die zweite um der ersten willen, so verschwindet mit ihr zuletzt die belebende Kraft mit der eine solche Lehre in das wirkliche Rechtsleben hinein zu greifen fähig ist, und es entsteht ein wunderlich verwirrter Zustand, in welchem das positive Recht in der Rechtslehre keine Heimath, die Idee des höheren Rechtslebens außerhalb derselben keinen Einfluß hat, und wo sich daher Leben und Lehre äußerlich durch die geltende Ordnung verbunden, innerlich trennen — die Schranken zwischen Wissenschaft und Leben, rechtlich beseitigt, richten sich thatsächlich wieder auf, die Einwirkung des besten was die edelsten Kräfte des Volkes in der ersteren leisten, geht für das zweite verloren, das positive Recht gehört dem Volke, das Bewußtsein vom Wesen und Werden desselben seinen Gelehrten, und der Esoterismus ist wiedergeboren mit all seinen Folgen. Deßwegen nun müssen wir jene dritte Forderung mit allem Ernste betonen, und schwerlich wird jemand ihre volle, an sich unabweisbare Berechtigung in Frage stellen.

Allerdings aber hat nun das wieder eine nicht minder bedeutende Voraussetzung, und die nicht minder nachdrückliche Forderung der letzteren bildet die vierte Bedingung dafür, daß aus der Arbeit der Lehre ein wirkliches Rechtsbewußtsein des Volkslebens werde. Sind nämlich im Rechte wirklich solche Kräfte lebendig welche dasselbe schaffen und gestalten, so genügt es wahrlich eben so wenig, daß man das im Allgemeinen anerkenne und zugebe als daß man dieselben bloß ahne und fühle. Es ist vielmehr klar daß sie selber so gut wie das was sie wiederum erzeugen, Gegenstand ernster Forschung und selbständiger Darstellung sein müssen. Es ist ferner nothwendig, daß die Arbeit der Berufsbildung sie nicht bloß für sich behandle und daraus wieder für sich bestehende Wissenschaften mache, sondern daß sie auch auf jedem Punkte für das Bewußtsein des Lernenden mit demjenigen in innige und lebendige Verbindung gebracht werde, womit sie ihrem Inhalte nach in solcher Verbindung stehen. Denn für die Rechtswelt sind sie ja eben nicht selbständige wissenschaftliche Gebiete für sich, sondern sie sind es, welche dem positiven Recht das Rechtsbewußtsein verleihen sollen. Und diese ihre große Funktion soll an ihre Stirn geschrieben sein, damit sie nicht bloß überhaupt wissenschaftlich, sondern, um uns des Wortes zu bedienen, auch juristisch empfangen und wiedererzeugt werden. Wo das nicht geschieht haben sie nur ihren halben Werth; sie stören das Rechtsleben dann mehr, als sie es fördern; denn es ist ein

eigenthümliches und doch hochorganisches Gesetz des geistigen Lebens, daß jeder Theil einer Wissenschaft, dem nicht seine volle und wahre Berechtigung im Ganzen zu Theil wird, gegen das Ganze wie gegen die andern Theile stets als scharfe und wesentlich negative Kritik auftritt und Entfremdung des Kritisirten von der Arbeit erzeugt, statt diese in jener zu fördern. Freilich, wenn diese Wissenschaften die rechtbildenden Gewalten sind was sie sein sollen, und wirken wie sie wirken können, so geht aus ihren Händen ein Verständniß des Rechts hervor, das sich dereinst wird rühmen können, das Höchste zu leisten was menschlicher Geist auf diesem Gebiete zu leisten im Stande ist.

Dieses nun sind wie wir glauben die Forderungen, welche wir an eine Universität gegenüber einer Rechtsschule richten und deren Befriedigung das Rechtsbewußtsein in der bloßen Rechtskunde wach rufen werden. Und jetzt dürfen wir die Frage stellen, ob unsere Universitäten diesen Forderungen entsprechen?

Denn, und das wird jetzt wohl klar sein, eben diese Frage ist die wahre Universitätsfrage unserer Zeit, wenigstens in Beziehung auf die Rechtslehre. Und sie beginnt brennend zu werden, denn hundert Anzeichen belehren uns, daß sie nicht mehr bloß im Reiche der Theorie aufgeworfen wird. Möchte es uns gelingen, Ihre Aufmerksamkeit wenn auch nur für einen Augenblick gerade auf diesen Punkt zu fesseln!

Das allerernsteste und bedeutsamste Symptom, daß jene Frage für unsere Rechtswissenschaft nicht bloß existirt, sondern in gewissen Kreisen schon entschieden ist, ist ohne Zweifel die Reducirung des früheren Quadrienniums der (preußischen) Rechtsstudien auf ein Triennium. Ein härteres Urtheil kann man über die wissenschaftliche Rechtsbildung eines ganzen Volkes gar nicht aussprechen, als in einer solchen scheinbar einfachen Bestimmung neben welcher, um ihr noch höheres Relief zu geben, die zweite steht, daß der Philologe vier und der Mediciner mit der Klinik gar fünf Jahre studirt, um seinem Berufe gewachsen zu sein. Ein Triennium heißt nicht drei Jahre studiren, sondern heißt, daß ich in drei Jahren mit dem Studium fertig werden und daß ich das Weitere der einfachen Praxis überlassen kann. Ist denn das, ernsthaft gesprochen, anders erklärlich als durch die Annahme, daß in dem Studium mir eben zu wenig geboten wird, um vier Jahre meines empfänglichsten Lebens damit auszufüllen? Ist es eigentlich denkbar, daß irgend eine vernünftige Regierung glauben sollte, der junge Mann der Praxis gehe nach abgelegtem Examen noch weiter in der eigentlich wissenschaftlichen Ausbildung, wenn er die Universität einmal verlassen? Glaubt irgend ein Verständiger, daß man die Auscultanten- und Referenten- oder Advokatenprüfung auf jene Elemente jemals wird richten können,

welche wir als die lebendige Quelle der nie ruhenden Rechtsbildung bezeichnet haben? Und wenn das niemand je gemeint hat, was heißt denn jene Beschränkung der Bildungszeit anders, als daß die Universität doch eben jene Bildung nicht gibt, für die ein Jahr Reife mehr oder weniger so entscheidend wirkt? Wenn sie es thäte, wenn sie wirklich das großartige Leben der Rechtswelt dem Geiste und Herzen ihrer Jünger zur Anschauung, den eigenen Beruf zum arbeitenden Bewußtsein brächte, wenn Deutschlands Recht als ein Ganzes sich an der Universität erzeugte und als feste Gestaltung der Bewegung der Güter und der Gesellschaft das Leben formulirte, wenn man die Ueberzeugung hätte, daß die Disciplinen der Facultäten wirklich etwas anderes und größeres leisten als die wirkliche Praxis je bieten kann — würde man jemals die ohnehin kurze Studienzeit noch mehr verkürzt haben? Wenn die Universität auch dem Fachmanne jene allgemeine Bildung, auf die wir mit Recht so stolz sind, beibrächten und sie zum inwohnenden und mitwirkenden Faktor seiner Rechtsbildung machten, würde man dem Studium im Triennium die Möglichkeit genommen haben, jene allgemeine Bildung sich anzueignen? Ist es eigentlich möglich sich zu verhehlen, daß in jenem Triennium der Gedanke der bloßen Abrichtung uns in fast unverhüllter Gestalt entgegen tritt, da jeder geistige Aufschwung durch die Entschuldigung des Zeitmangels, den die Rekrutenwirthschaft und das Freiwilligenjahr noch verdoppeln, gebrochen wird? In dieser verderblichen Restriktion wird ein Weg betreten, der das tiefere Studium, die höheren Anregungen und mit ihnen die Universitäten selbst allmählig vernichten muß. War das die Absicht? Und wenn nicht — wo ist die Schuld? Sind bei der gegenwärtigen Ordnung des Rechtsstudinms auf den deutschen Universitäten die Ergebnisse auch wirklich die vier Jahre werth? Ist die Rechtswissenschaft nicht vielleicht selber schuld, daß man sie um den vierten Theil ihres Rechts bringt? Hat sie ein Rechtsbewußtsein, ein Volksbewußtsein für ein deutsches Recht zu erschaffen gewußt? Und hat sie den offenen Muth sich darnach zu fragen, und ihre Disciplin dem wirklichen Leben und seinen Anforderungen objektiv ohne Zorn oder historische Liebe gegenüber zu stellen?

Ich gestehe es Ihnen offen, es ist eine harte und fast schmerzliche Aufgabe, gerade in diesen Dingen das Wort zu nehmen. Und doch muß es sein. Indem ich aber den weiten Weg betrete, auf dem ich Sie bitte mir ohne vorgefaßte Meinung zu folgen, muß ich vor allem Ihnen und mir Rechenschaft über die Grundlagen und das Ziel dieser Arbeit vorlegen. Ich weiß vorher, daß ich nicht ganz aussprechen kann, was mich erfüllt; ich fühle deutlich, daß ich in vielem Einzelnen

Unrecht haben und Unrecht thun werde; aber das Ganze muß hier wie in jeder ernsthaften Arbeit das Einzelne tragen, erklären und entschuldigen. Und so will ich meine Anschauungen schon hier im Ganzen zusammenfassen, damit Sie am Ende selber beurtheilen mögen, nicht etwa ob ich Recht habe, denn das ist hier an sich ganz gleichgültig, sondern was zu thun ist von jedem einzelnen Berufsgenossen wie vom Staate selbst, um auch für unsere juristische Facultät der Idee zu entsprechen, welche in unsern Universitäten lebendig ist.

Denn, und dieß ist der erste Satz den meine innigste Ueberzeugung festhält, unsere gegenwärtige juristische Facultät, historisch entstanden und auf ihrer historischen Basis arbeitend, und auf ihr Großes, aber höchst Einseitiges leistend, entspricht der Idee des Berufes und des Berufsbildungswesens *nicht*, die unsere Gegenwart und Zukunft in sich geboren hat. Es wird die erste Aufgabe der folgenden Vorträge sein, dieß vom negativen, kritischen Standpunkt und zwar von dem des wirklichen Lebens wie selbst von dem ihrer eigenen traditionellen Theorien nachzuweisen. Ich darf dabei, um nicht mit philosophischen Untersuchungen Sie von vornherein zu ermüden, den Unterschied des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts zum Grunde legen, und ich werde versuchen, Ihnen zuerst darzulegen, daß in unserer Berufsbildung das Gleichgewicht zwischen beiden gründlich mangelt, indem das zweite uns das erste wissenschaftlich ersetzen muß; es ist die erste Kluft, die sich zwischen Berufsbildung und wirklichem Leben in verderblicher Weise gebildet hat. Aber eben weil ich hier mit einer großen, historisch gebildeten und auf das Tiefste in unser Leben eingreifenden Erscheinung zu thun habe, kann die einfache Negation nicht genügen. Sie müssen mir verstatten, speciell auf die alles überragende Thatsache der römischen Jurisprudenz tiefer einzugehen und sie in Princip und Gestalt allen Ernstes zu beleuchten; denn das wissen wir alle, daß der Schwerpunkt unseres ganzen Facultätsbildungswesens doch gerade in diesem römischen Recht liegt, und daß nichts wesentlich besser werden kann, bis wir uns über Wesen und Werth gerade dieser Disciplin einig sind. Wenn Sie bis dahin mir gefolgt sind, dann darf ich weiter gehen. Dann wird es darauf ankommen nunmehr positiv zu sagen, was denn eigentlich Rechtswissenschaft ist, und was neben ihr das bedeutet und enthält, was wir die „Staatswissenschaft" nennen. Da wird es sich eine Zeitlang um rein theoretische Begriffe handeln, und Ueberzeugung und Anregung werden nicht mehr in den Thatsachen der uns umgebenden Welt, sondern in der strengen Ordnung der Begriffe gefunden werden müssen. Und damit aber anderseits das Gefundene wieder kein bloß theoretisches Ergebniß bleibe, müssen Sie dann mit mir in die werdende Wirklichkeit

in die Geſchichte des Rechts und ſeiner Bildung hinabſteigen; die Idee der Staats- und Rechtsgeſchichte wird dann aber nicht bloß die Aufgabe haben Geſchichte zu entfalten, ſondern ſie wird Ihnen zugleich zeigen, daß die Entwicklung der wirklichen Dinge ſchon thatſächlich das enthält, was wir im Namen der Wiſſenſchaft und ihres Berufes fordern, und daß unſer poſitives Leben und ſein Recht ſchon über die traditionelle Facultät und ihre Ordnung hinausgegangen ſind, des Verſtändniſſes von denen wartend, die ſie zu vertreten haben. Dann erſt kann ich zum Schluſſe die Linien in das praktiſche Leben hineinziehen, und von dem reden, was ich mir als die ſtaatswiſſenſchaftliche Facultät — die Facultät der Wiſſenſchaften des Lebens der Gemeinſchaft — denke, dem wiſſenſchaftlichen Organismus der Kräfte und Erſcheinungen, die unſer Jahrhundert, nein, die alle Jahrhunderte beherrſchen und beherrſchen werden. Ich weiß, daß in allem dem was ich ſage, nichts fertig ſein wird; aber würde ich ſonſt von der Zukunft in unſerer Gegenwart reden dürfen? Das fürchte ich nicht, daß man unendlich vieles im Folgenden nicht finden wird, was darin ſein ſollte; denn unvollkommen wird alles bleiben, was der Einzelne leiſtet; aber laſſen Sie mir den freundlichen Glauben, daß ein Verſtändiger nicht verkennen wird, was ich geſucht habe.

Und ſo will ich zuerſt mit der Kritik, und in derſelben mit der Unterſcheidung der öffentlichen und der bürgerlichen Rechtsbildung beginnen.

I.

Die Kritik.

I. Das öffentliche Recht an unsern Facultäten.

Ueber eines, denke ich, werden wir wohl sobald wir von Recht und Rechtswissenschaft reden einig sein und bleiben. Mag man Definitionen aufstellen welche man will, immer wird man das ganze Gebiet der Rechtswissenschaft in zwei große Theile theilen, das öffentliche und das Privatrecht. Es ist nun noch nicht meine Aufgabe, schon hier Wesen und Inhalt des öffentlichen Rechts zu entwickeln. Ich muß vor allem bei seinem Verhältniß zum Berufsbildungswesen unserer Facultäten stehen bleiben. Darüber nun kann man natürlich im Einzelnen viele und sehr verschiedene Auffassungen haben. Aber über Eins wird man wohl einig sein, und das ist es, was wir hier betonen müssen.

Die erste, unabweisbare Forderung jeder höhern Berufsbildung ist es, daß das öffentliche und das bürgerliche Recht wenigstens formell gleichberechtigt sein sollen in Stellung und Geltung an der Berufsfacultät des Rechts. Ist das der Fall?

Und in der That entfaltet sich schon hier ein Bild, das nicht erfreulich ist.

Wenn wir den großen uns vorliegenden Stoff bewältigen sollen, so müssen Sie mir erlauben, da wo es nöthig ist, umfassende Fragen und Ergebnisse in möglichst kurze Sätze zusammen zu fassen.

Der große Gang der Geschichte hat es begründet, daß fast die einzige Form, in der sich unsere Wissenschaft und mit ihr unsere Rechtsbildung mit den öffentlichen Dingen beschäftigt hat, das im engern Sinn sogenannte Staatsrecht, die Lehre von der Verfassung und zwar wieder im engern Sinn genommen, geworden ist. Der Verfassung gegenüber steht die Verwaltung; die Verfassung enthält den Organismus des persönlichen Staats, durch welchen er seine Gesetze macht; die Verwaltung die Gesammtheit der Ordnungen, in welchen diese Gesetze

zur Ausführung gelangen. Wir sagen jetzt, die Verfassung sei der Organismus des Willens, die Verwaltung der Organismus der That und der Arbeit des Staats. Es ist schon ein Fortschritt, daß wir das verstehen. Aber eben so nothwendig ist es zu wissen, daß unsere ganze öffentliche Rechtsbildung bisher sich nur mit der Verfassung beschäftigt hat, wenn auch die Rechtswissenschaft die Verwaltung mehr und mehr in sich aufnimmt. Die Gründe dafür liegen nahe; es ist nicht nöthig sie zu entwickeln. Ehe ich die Freiheit für die That habe, muß ich sie für den Willen haben. Es war ein harter Kampf um diesen letztern, und niemals wird die Geschichte es vergessen, welchen hochwichtigen, ja welchen entscheidenden Einfluß unsere deutsche Wissenschaft und zum Theil auch unsere Rechtsbildung auf unsern Universitäten auf den gewaltigen Kampf im Innersten unseres Staatslebens hatten, der die erste größte Hälfte unseres Jahrhunderts ausfüllt! Aber dieser Kampf ist jetzt im Wesentlichen zu Ende; nicht bloß die Verfassungen, sondern auch die Bahn ihrer weitern Entwicklung ist frei, und schon jetzt dürfen wir sagen, daß die Verfassung und ihr Recht zu inwohnenden Theilen unseres Rechtsbewußtseins im Volke geworden sind.

Ist dasselbe der Fall für das was wir die Verwaltung nennen?

In der That, wie ganz anders sieht der Staat aus, von dem wir reden, wenn er uns in dem antiken Gewande einer philosophischen Begriffsbestimmung, oder in dem einer bloß freiheitlichen Verfassung mit Wahl und Verantwortlichkeit auftritt, als wenn wir ihn im täglichen praktischen Leben, in der Werkstatt seiner eigentlichen Arbeit anschauen! Wie weit weg, fern wenn auch nicht fremd, liegen da die abstracten großen Wahrheiten der Idee der Persönlichkeit, der Freiheit, der Menschheit, der großen Geschichte des Kampfes um Verfassung, Königthum und Volkswillen. Wie aus weiter Ferne reichen sich die hohen Namen, die idealen Bilder und machtvollen Wahrheiten für den Beamten und selbst für den Vertreter ihre Hände über den Arbeitstisch, wenn es sich um Heimathswesen und Freizügigkeit, um Post, Bahnen, Straßen und Brücken, um Geld und Münze, Bank und Aktie, Entwässerungen und Viehseuchen und tausend andere Dinge handelt! Und doch muß und soll der Mann des öffentlichen Lebens vom Minister bis zum örtlichsten Beamteten, vom Reichstagsabgeordneten bis zum Gemeinderath der kleinsten Gemeinde nicht bloß von ihnen Bescheid wissen, will er auch nur in bescheidenster Weise seiner Stellung entsprechen — nein, er muß entscheiden wo Fragen entstehen, berichtigen und leiten wo der Streit sich breit macht, ja er muß die lebendige Initiative geben, wo die Indolenz das Bessere um des Guten — und wie oft um des Schlechten willen — in den Hintergrund drängt. Und in der

That muß er das nicht bloß, weil es ihm vorgeschrieben ist in Gesetz, Verordnung und Instruktion. Er muß es, weil es im Wesen seiner Stellung liegt; er muß es, weil es seine Lebensaufgabe ist. Er muß es, weil die Natur aller wirklichen Arbeit und That einen Mittelpunkt, eine leitende Kraft für jede Thätigkeit fordert; er muß es aber schließlich und vor allem im unverkennbar praktischen Sinn, weil auf ihn die oft widerstrebenden Elemente compromittiren; er muß es, weil ohne das keine Verwaltung und mit ihr kein Staat möglich ist. Denn das wissen wir nun, obgleich die Wissenschaft es fast fünfzig Jahre lang zu vergessen schien, daß eine bloße Verfassung noch keinen Staat macht. Und diese Aufgaben, fast unmeßbar schon in ihren Elementen, wachsen in unserer großen Zeit mit jedem Tage, und ich glaube, daß ich mit gutem Recht sagen darf, daß die Größe unserer Zeit gerade in der wachsenden Größe dieser Aufgaben liegt. Ich will und kann sie nicht beschreiben; es ist hier noch nicht der Ort Wesen und Inhalt der Verwaltungslehre zu besprechen. Aber das ist gewiß, daß in diesen Aufgaben der Verwaltung noch etwas anderes lebendig geworden ist, als die formale Pflicht „das Aktenstück zu erledigen." Der Staat unserer Zeit, verehrte Herren, ist nicht so sehr von dem der Vergangenheit verschieden durch das was er ist, sondern vielmehr durch das was er fordert. Und er fordert zwei große Dinge. Erstlich fordert er, daß wir jene Fragen und Verhältnisse, die den Inhalt seines Lebens und seiner Arbeit bilden, gründlich kennen und ihre innere und äußere Natur klar vor unsern geistigen Augen haben sollen, von formaler Antwort eben so fern wie von einseitiger Zweckmäßigkeit, daß wir in seinem innern wie in seinem äußern Zusammenhange verstehen sollen, was da ist und sich bilden will — und er fordert zweitens, daß jeder von uns, der es versteht oder zu verstehen trachtet, auch selbst und persönlich Hand anlege in dieser großen Arbeit des Ganzen für das Einzelne. Der Staat der Verwaltung gehört mit unserm Jahrhundert eben so wenig ausschließlich dem Organismus der Regierung als der Staat der Verfassung. An jeden von uns tritt vielmehr die Forderung heran, in diesem Staate mitzuarbeiten, in all seinen hunderten von Selbstverwaltungskörpern und Vereinen aller Art; vor allem aber und gewiß mit Recht an den großen Organismus des Amtes, der in seinen Händen zwar die Macht, auf seinen Schultern aber auch die Last der Verantwortung für alles das hat, was dieser Staat der Verwaltung zu leisten verpflichtet ist. Denn das Amt entscheidet und handelt, während die Vertretung berät und beschließt. Seiner Aufgaben gehört es an, das beständige wechselnde Leben mit dem an sich festen und abgeschlossenen geltenden Recht in Verbindung zu bringen, und die

ewige Neugestaltung aller menschlichen Dinge in Harmonie zu erhalten mit dem festen Ziel, das sich der höchste persönliche Wille gesetzt hat. Wenig Aufgaben sind ernster und schwerer, wenige haben mehr Recht darauf, gerade für ihre praktische Thätigkeit an der Stelle berücksichtigt zu werden, die sich als die Grundlage unseres ganzen öffentlichen Rechtslebens hinstellt, auf dem Gebiete unserer öffentlichen Rechtsbildung. Fürwahr man sollte meinen, daß in einer Zeit wie der unsrigen denn doch kein Mann ins amtliche und öffentliche Leben treten werde, dem nicht wenigstens die Gelegenheit geboten würde, sich in vollem Maße, so weit darin endlich die Theorie reicht, über alle jene Dinge im Staate, die die Verfassung mit den Aufgaben der Verwaltung erfüllen, zu *unterrichten*. Man sollte meinen, daß es selbstverständlich sei, daß niemand von den großen Bildsanstalten unseres auf seine Wissenschaft so eifersüchtigen Volkes fortgehen werde in das praktische Leben des Staats, ohne doch von jenen großen Kategorien der praktischen Aufgaben wenigstens im Ganzen und Großen klare Begriffe zu haben. Man sollte annehmen, daß der Staat selbst, in welchem ja für gewisse Dinge die eine Hälfte seiner Vertrauensmänner damit beschäftigt ist, die andere zu prüfen, wenigstens auch für das praktische Leben irgend ein Zeugniß der Reife an der Verwaltung Theil nehmen zu können, und wenigstens doch für seine Beamteten gefordert werde. Oder, wenn das alles nicht ist, so sollte man denn doch zum allerwenigsten annehmen, daß die formale Studienordnung die formale Möglichkeit in sich aufgenommen und berechnet habe, auch diese Studien zu den andern hinzuzufügen. Gibt es etwas einfacheres und natürlicheres in einem Volke, dessen Rechtsleben und Rechtsbewußtsein auf seiner gewöhnten Rechtswissenschaft beruht, und dessen Rechtsbildungswesen sich als Meister fühlt? Und *wenn* dem so wäre, würden dann die andern Völker nicht mehr an unsern Vorzügen als an unsern Mängeln lernen?

Und wie ist es statt dessen?

Sehen Sie sich um, verehrte Herren, auf Ihren deutschen Universitäten! Mit Noth und Mühe fristet das, was wir das Staatsrecht nennen, ein gegenüber den übrigen Theilen der Rechtswissenschaft kümmerliches Dasein. Es ist zugelassen, und man *kann* es hören und lernen, wenn man neben dem Privatrecht dazu Zeit bekommt, aber maßgebend ist es weder für die Bildung noch für die Prüfung. Vielleicht daß das eine klare Ursache, wenn auch keinen guten Grund hat. *Welches* Staatsrecht soll man denn in den kleinen deutschen örtlichen Universitäten eigentlich lehren? Ueber welches soll und *kann* man denn ein Werk schreiben? Wird das was ich schreibe und lerne, auch noch richtig sein, wenn das Buch gedruckt sein wird? Wer arbeitet, möchte

doch gerne wiſſen daß wenn auch nicht für die Ewigkeit, ſeine Mühe doch für ein Jahrzehnt Werth behielte. Und nun blicken Sie zurück auf die letzten Decennien und ſagen Sie, ob dafür die größere Wahrſcheinlichkeit gegeben iſt. Hier iſt alles im Werden begriffen; will ich das Werden begreifen und lernen, ſo muß ich wohl oder übel zu dem Verſtändniß, zu der Lehre, zu dem Lernen der Kräfte gelangen, welche das Werdende beherrſchen und geſtalten. Ich muß in einer Zeit wie der unſrigen die eigene Kraft an die Erkenntniß der organiſchen Kräfte der innern und äußern Staatenbildung ſetzen; das Staatsrecht des poſitiven Staats und ſeiner Verfaſſung vermag nur dann, ſich der rein ſtatiſtiſchen Forderung zu entziehen, wenn es ſich wenigſtens auf den Boden der höheren innern Geſchichte ſtellt. Doch reden wir hier nicht von Vorwürfen und Vorſchlägen. Gewiß iſt das Eine, unſer gegenwärtiges Staatsrecht und ſeine Lehre in Deutſchland iſt der Ausdruck der Unfertigkeit unſerer Verfaſſungszuſtände. Das mag denn zur Noth als Erklärung und Begründung der Unfertigkeit unſers theoretiſchen Staatsrechts gelten. Iſt naturgemäß des Erreichbaren im Großen wenig, ſo wird ſtets das Erreichte im Einzelnen an Werth gewinnen. Aber weſentlich anders iſt das zweite Gebiet beſtellt.

Wir reden von der Verwaltung und der verwaltungsrechtlichen Bildung in Deutſchland.

Es liegt tief im Weſen der Verwaltung, daß ihre großen Kategorien nicht wie die der Verfaſſung wechſeln, weder an ſich noch im poſitiven Recht. Ob Abſolutismus oder Republik, ob Freiheit oder Unfreiheit der Geſetzgebung, Wege, Bahnen, Geſundheitspflege, Creditweſen, Poſt, Münze, Gewerbe und hundert andere elementare Verhältniſſe des Geſammtlebens werden immer dieſelben bleiben, immer dieſelben Grundſätze fordern, immer dieſelben Fragen und Aufgaben erzeugen. Es gibt daher eine Verwaltung, die von der Verfaſſung unabhängig iſt und ſein ſoll, und es gibt daher auch eine Verwaltungslehre, die an und für ſich ſelbſtändig neben der Verfaſſungslehre oder dem eigentlichen Staatsrecht daſteht. Und weit genug ſind wir gekommen, um zu wiſſen, welche Bedeutung dieſe Dinge haben. Wohin wir gehen, was wir treiben, was wir unternehmen mögen, allenthalben umgeben ſie uns, beherrſchen ſie uns, ſtellen ſie ihre Forderungen an uns, und nichts iſt auf die Dauer gut und richtig, was nicht fähig iſt, auch dieſe Dinge und ihre Fragen mit in ſich aufzunehmen und zu bewältigen. Wer will das beſtreiten? Wer wird dafür noch einen Beweis fordern? In der That, es iſt einer der größten Fortſchritte unſerer Zeit, daß wir alle dieſe großen Faktoren unſeres Geſammtlebens in unſer öffentliches Bewußtſein aufgenommen haben. Und zwar ſind wir

mit ihnen schon so weit gediehen, daß uns die allgemeine Phrase wenigstens hier nicht mehr genügt. Wir wollen, daß der, der sich mit ihnen beschäftigt, von diesen Dingen etwas verstehe. Und unter diesem Verstehen versteht man wieder theils ein Gefühl für die Sache haben, theils aber die Kenntniß der allgemeinen Natur derselben, der für sie geltenden leitenden Grundsätze, eine in den Hauptsachen klare Vorstellung von ihrem inneren und äußeren Zusammenhange. Und wenn wieder der Deutsche das fordert, so fordert er es eben in anderer Weise wie andere Völker. Derjenige, welcher jene Dinge in die Hand nimmt, soll sie „gelernt" haben. Gut — und wo soll er sie lernen? Nun, wo anders als auf den großen Brennpunkten unseres geistigen Lebens, den Mittelpunkten unseres Bildungswesens, den Universitäten. Müssen wir einmal eine Lehre von diesen Dingen, eine Fachbildung für sie anerkennen, so sollen die Universitäten sie gewiß eben so gut und gründlich vortragen, wie Medicin und Jus. Das ist kein Zweifel. Ja sie sollen eigentlich noch einen allgemeineren, bedeutenderen Standpunkt einnehmen. Der Mediciner wird Arzt, der Jurist wird Advokat und Richter, der Theologe wird Prediger, der Philologe wird Lehrer, jeder hat sein Gebiet, seine Lebensaufgabe, seine Wissenschaft; es wäre ein Unsinn, zu fordern, daß der eine das des andern kennen solle. Aber neben ihrem besondern Fache sind denn doch auch alle Staatsbürger; das ist kein Zweifel. Staatsbürger — Theil haben und nehmen an dem allgemeinen Wohl und Weh — heißt aber nicht bloß Theil nehmen an der Wahl dieses oder jenes Vertreters für jene Fragen nach dem Staatsrecht, und dann die Sache ihren Gang gehen lassen; Staatsbürger sein heißt für die Wählenden, beurtheilen können was geschehen muß, und für die Gewählten, selbstthätig mit eingreifen können, wo etwas vollbracht werden soll. Wo also das Fach gebildet und gelehrt werden soll, da soll auch jener positive, sagen wir es gleich, der Verwaltung angehörende Inhalt unseres Staatsbürgerthums als ein selbständiger Theil unserer Bildung auf unsern Universitäten gelehrt werden. Wird man das bestreiten können oder wollen?

Nein, man wird im edlern Sinn des Staatsbürgerthums sogar sagen, daß Mediciner und Philologe, Jurist und Theologe in unserer Zeit an jeder Universität die großen Elemente des Staatslebens kennen *sollten*, und daher *sollten* sie für alle im allgemeinen Bilde zugänglich sein, denn *alle* sind in der Lage als künftige Mitglieder von Volksvertretungen, Gemeinden und Vereinen thätig zu werden, ja oft entscheidend in sie einzugreifen. Und — wie weit sind unsere juristischen Facultäten *davon* entfernt! — Aber mag das sein; Eines ist jedenfalls gewiß. Wenn jene es auch nicht lernen und auch den Fachmann

für dieſe Dinge compromittiren, der Fachmann wenigſtens ſollte dafür zu finden ſein und gebildet werden. Dieſer Fachmann iſt der „Juriſt“. Und was iſt der „Juriſt“ im Sinne unſerer Rechtsbildung?

Es iſt wohl der Mühe werth, dieſe traditionelle Vorſtellung vom Standpunkte jener Frage ſchon hier etwas näher zu beleuchten. Das Folgende wird begründen, was wir hier behaupten.

Die große Gruppe der Fachmänner, welche wir mit dem hiſtoriſchen Namen der Juriſten bezeichnen, theilt ſich in zwei Theile. Die Lebensaufgabe des einen Theiles iſt in der That die Ausübung der eigentlichen Rechtswiſſenſchaft; die Lebensaufgabe des andern Theiles iſt dagegen ganz ohne allen Zweifel die Verwaltung. Mag man nun ſagen, die Jurisprudenz ſei die Grundlage der Verwaltung — ob und wie weit es wahr iſt, laſſen wir noch dahingeſtellt — ſo iſt es doch ſchon im Allgemeinen gewiß, daß der Inhalt der Verwaltung in Finanzen, Polizei, Innern mit dem eigentlichen und ſogenannten Jus nur wenig zu thun hat. Gewiß wenigſtens wird man daher ſagen, daß wenn die Verwaltung zum Lebensberufe geworden iſt, dieſer Lebensberuf mindeſtens eben ſo viel Recht auf eine ſelbſtändige Bildung hat, wie der des Advocaten und Richters. Soll ich dafür erſt darauf eingehen, daß wenn ich mir einen juriſtiſchen Fachmann denke mit ſeiner Fachbildung und der Kenntniß der Grundſätze und des poſitiven Inhalts des geltenden Rechts und des Proceſſes, ich mir einen Verwaltungsbeamteten denn doch noch nicht denken ſoll ohne eine ſelbſtändige Bildung z. B. des beſtehenden Steuerweſens, oder des Zollweſens, oder des Gemeindeweſens, oder des Vereinsweſens, von Einzelheiten gar nicht zu reden? — Nun, und wenn dem ganz unzweifelhaft ſo iſt, ſo frage ich, wo und wie wird ihm denn dafür die Bildung an unſern Univerſitäten geboten? Wird irgend ein Vernünftiger ſagen, daß dafür das Staatsrecht auch nur phyſiſch ausreichen kann? Hat es überhaupt die Beſtimmung oder die Fähigkeit dazu? Leider nein — nein für beide Fragen! — Aber wenn dieſe juriſtiſchen Facultätsſtudien die Fachbildung für den wahren Kern des poſitiven Staatsbürgerthums nicht nur nicht für unſere wiſſenſchaftlich Gebildeten überhaupt, ſondern nicht einmal für die Fachmänner des künftigen Berufes, nicht einmal für das Amt, zu welchem ſie ſich beſtimmt haben und für welches ſie verantwortlich ſind darbieten, wenigſtens bieten ſie denn doch wohl die Zeit dazu, daß der angehende Berufsmann im Laufe ſeiner Studien ſich damit ernſtlich beſchäftigen könne? Hat er nur die Zeit, ſo wird ſich ſchon der Docent und das Collegium für ihn finden, wenn er Luſt zum Lernen hat! — Aber nein. Die ganze Zeit des Studiums wird vom Privat- und Strafrecht ſo vollſtändig abſorbirt, daß der Studirende gar

die Stunde nicht findet, in der er sich dem hingeben könnte, was künftig sein Lebensberuf werden soll! Ihn absorbirt gänzlich jenes römische Recht, jenes Landesprivatrecht, Proceß, Strafrecht, und jene wunderliche sogenannte Rechtsgeschichte, von denen wir noch zu reden haben. Wer weiß nicht daß er, will er etwas Tüchtiges lernen und zu leisten scheinen, vor allem und ausschließlich jene Doctrina funditus studiren muß, mag er mit noch so großem Schmerze sich sagen, daß er als künftiger Finanzmann absolut nicht weiß, wie er die lex Atilia mit der Grundsteuer, oder das Sct. Vellejanum mit der Zollfrage, oder die consarreatio mit dem Wegewesen, oder die oder jene Auffassung der lex salica mit der Bankfrage in irgend eine Verbindung bringen soll. Und doch bietet ihm die alma mater für seinen Beruf nichts, als was er, wenigstens in der bisherigen traditionellen Form der Disciplinen und Collegien, dafür eben nicht brauchen kann! — Und wenn das alles ist, so wäre es denn doch wenigstens unbegreiflich, wenn dieser Staat, der des Beamteten bedarf, ihm nicht wenigstens Gelegenheit gäbe, in der öffentlichen Prüfung zu zeigen, daß er es gelernt habe über diese Dinge nachzudenken, obwohl er ihm kein Mittel und keine Zeit bot sie zu lernen! Kann man weniger in einem Staate fordern, in welchem so viel von dem moralischen und technischen Werthe der Prüfungen gehalten wird? Und von diesen Prüfungen ist neben den juristischen über jene für den Verwaltungsbeamteten so werthlose Dinge in den meisten Staaten gar keine, in andern nur beiläufig die Rede. Nur Oesterreich hat sie in höchst verständiger Weise festzuhalten gewußt. Gibt es eine tiefere Entfremdung der Fachbildung vom Fache?

Und was ist die Folge? Mögen die Männer die es thatsächlich kennen gelernt haben, es sagen, wir überlassen es ihnen. Aber die nächste und unabweisbarste Folge ist in dem Vaterlande der wissenschaftlichen Fachbildung, daß dasselbe sich alsbald gezwungen sieht, in ungeschickter Weise neben der Fachprüfung und hinter ihr nachzuholen, was diese nicht geleistet hat. Derjenige Mann, der in diese Praxis tritt, hat nicht einmal die allgemeinsten Grundbegriffe seines Lebensberufes, geschweige denn die specielle Fachkenntniß. Seine Bildung beginnt hier mit dem einzelnen Aktenstücke, und das muß erledigt werden — was bleibt übrig als der „Schimmel"? Und doch hat man das Gefühl, daß das nicht genügt. Da fügt sich dann die zweite Prüfung an die erste, die dritte an die zweite. Und was kann hier vernünftiger Weise geprüft werden als die Kenntniß des rein Positiven? Und mit dem Positiven soll dann der Fachmann dasjenige beurtheilen und in den Fällen eingreifen und entscheiden, wo es sich eben darum handelt daß das Positive nicht genügt, wo neue Dinge sich aus den

alten bilden und neue Faktoren sich neben den alten Bahn brechen wollen? Was wird er thun, welche Stellung wird er einnehmen? Werden Sie auch nur einen Augenblick anstehen zu sagen, daß ein solches Amt naturgemäß negativ gegen das Neue und damit so oft auch gegen das Bessere und Nothwendige ist? Ist es ein Wunder, daß es dasselbe nicht versteht, nachdem man ihm in der Zeit der Empfänglichkeit für das Studiren keinen Raum gelassen, und in der Zeit der Prüfungen auf das Verständniß keinen Werth gelegt hat? Ist es ein Wunder, daß sich die tiefe Kluft, die in unserer traditionellen juristischen Berufsbildung zwischen positivem Recht und wirklichem Leben gegründet ist, sich im spätern Leben als eine Kluft zwischen Volk und Amt, als eine Entfremdung von Staatsbürgerthum und Regierung, als der unselige Satz zeigt, daß die Freisinnigkeit und das Gefühl für das Volkswohl nach dem Maße der Oppositionskraft gegen Staat und Beamtenthum gemessen wird? — Und doch sind diese Dinge so natürlich und vor allem so unvermeidlich in unserer gegenwärtigen Zeit und der Gestalt unserer Universitätsbildung, in einer Universitätsbildung deren traditioneller Grundsatz es ist, daß das Maß der Vorbereitung für die Rechtskenntniß des öffentlichen Lebens die möglichst genaue Kenntniß einer Rechtsordnung ist, die nicht einmal für das Privatrecht mehr ausreicht! Hier liegt ein tiefer, ja ein geradezu verderblicher Widerspruch in unserem ganzen Rechtsleben und unserer Rechtsbildung, und nur auf historischem Wege wird man begreifen, was für den gesunden Menschenverstand ganz unverständlich ist. Es bleibt doch wahr, was wir an anderer Stelle gesagt haben: so lange die Pandekten zu viel bedeuten an unsern Universitäten, werden wir zu wenig bedeuten in Europa!

Und in der That — die eine, erste, natürliche Folge für unsere Stellung im Großen und Ganzen des öffentlichen Rechtslebens Europas von diesem Widerspruch, eine Folge, unter der wir ganze Generationen hindurch gestanden, jetzt, nach der Bildung eines einheitlichen Reiches, nach dem Eintritt des deutschen Volkes in die erste Reihe der Culturvölker unseres Welttheiles, jetzt, wo aus unserem Selbstbewußtsein schon Stolz geworden ist und Hochmuth zu werden droht, jetzt sollte das jeder Deutsche wissen oder doch fühlen: — wir haben trotz all unserer Siege und Mühen für das Wichtigste im ganzen Staatsleben, für die Verwaltung und ihr Recht keiner einzigen Initiative uns zu rühmen. Auf keinem Punkte unseres ganzen neueren Verwaltungslebens haben wir selbständig und selbstthätig gewirkt; auf keinem können wir fremden Völkern etwas anbieten das nur uns gehört, als höchstens das Streben nach einer Wissenschaft, die sich mit den Hauptsachen nicht beschäf-

tigt, und eine Organisation der Fachbildung, die musterhaft für alles ist was niemand brauchen kann. Unsere scheinbar eigensten Begriffe und Rechte auf dem weiten Gebiete von Staatsrecht und Verwaltung sind in der That recipirte Begriffe; unser Gemeinderecht, unser Vereinsrecht, unser Polizeirecht, unser Verkehrsrecht, unser Creditrecht, unsere socialen Begriffe und Bestrebungen mit den Fragen nach dem droit du travail und au travail sind verarbeitete Errungenschaften fremder Nationen; unsere Gesetzgebungen sind im Wesentlichen Nachbildungen, und an fremden Beispielen wurden wir erzogen. Ist es dabei ein Wunder daß es schon was gelten muß, wenn die Hälfte der Studirenden sich einmal aus Interesse an den Vorlesungen über Nationalökonomie und vielleicht Finanzwissenschaft betheiligt, während an der andern Hälfte unserer Universitäten Verwaltungslehre gar nicht oder kaum gelesen, auf keiner aber — stets mit Ausnahme des österreichischen Studiensystems, das hier viel weiter ist als das deutsche — alle diese Dinge Gegenstand der öffentlichen, für die künftigen Staatsmänner bestimmten Prüfungen sind? Können wir selbst etwas schaffen wenn wir in Deutschland hier stets mit einem Gedanken oder einem Versuche den andern nachfolgen? Und können wir je dazu gelangen, jenes Selbstbewußtsein in Verwaltungsfragen zu haben, das nicht der geringste Faktor für die Präponderanz unserer Nachbarn auf allen Punkten der Welt ist wohin ihre Flaggen, ihre Waffen und selbst ihre Bücher kommen? Es ist kein Zweifel, unter allen Dingen, von denen wir reden, sind wir im öffentlichen Rechte am unselbständigsten und am weitesten zurück, und es ist hohe Zeit, daß dieß anders werde!

Und hier ist nun der Punkt, auf welchem uns zunächst für unsere öffentliche Rechtsbildung eine bereits erwähnte Erscheinung mit ihrer eigenthümlichen Bedeutung entgegentritt. Das ist der dem deutschen Leben eigenthümliche Respekt vor der sogenannten „Praxis", und die geradezu verderbliche Vorstellung, als ständen „Praxis und Theorie" gerade da mit einander in Widerspruch, wo sie gar nicht getrennt werden können und sollen, in den tausend Zweigen der öffentlichen Verwaltungsfragen. In Frankreich und England kennt man jene Berufung auf die „Praxis" gar nicht, welche die „praktischen", das ist die wissenschaftlich nicht gebildeten Männer des öffentlichen Lebens Deutschlands jeder wissenschaftlichen Arbeit entgegenstellen. Dort finden wir auch nicht die leiseste Spur von jenem eigenthümlichen Hochmuth, mit dem jeder Schneider und Handschuhmacher über die wichtigsten Fragen der Nationalökonomie und Verwaltung aburtheilt, und in der That eigentlich jeden Menschen für alle diese Dinge von dem Augenblicke an für unfähig hält, von welchem an er sich mit denselben theoretisch beschäftigt

hat. Dort wird es niemanden einfallen, im Namen der „Praxis" von vorne herein eine Auffassung als inferieur oder unbrauchbar zu bezeichnen, bloß weil sie wissenschaftlich begründet ist. Dort reichen sich beide die Hände und leisten Großes; dort fühlt sich der wissenschaftlich gebildete Staatsmann gehoben und getragen durch das Bewußtsein von der Achtung, welche die materielle Arbeit vor seiner geistigen hat; und darum schreiten beide auch vereint vorwärts. Wie ganz anders ist das in Deutschland! Während jeder Mediciner, jeder Techniker, jeder Chemiker, jeder Physiolog, ja schließlich jeder Jurist es ganz unverständlich finden würde, wenn jemand für ihn die Praxis als das Maßgebende und die „Theorie" als eine Bewegung außerweltlicher Mächte erklären wollte, ist die allgemeine Mißachtung der „praktischen" Leute gegen die Wissenschaft in den öffentlichen Angelegenheiten die allgemeine Signatur des deutschen Publikums. Da meinen sie, wer nicht selbst Baumwolle gesponnen, könne keinen Garnzoll beurtheilen, und wer nicht Steine geklopft oder Schwellen gelegt, habe über Wege und Bahnen gut reden! Soll ich das Bild weiter ausführen? Aber gewiß ist, daß nirgends in der Welt die wirkliche Achtung vor der Wissenschaft des Staats so gering ist, als in der Heimath der wissenschaftlichen Bildung, und des selbstgefälligen Lächelns und des geheimen Achselzuckens über die „akademischen Reden" ist an einem Tage mehr in Deutschland als in einem Jahre im übrigen Europa. Und ist das ein Wunder? Ein Wunder, wo der Verwaltungsbeamtete keine Nationalökonomie und keine Verwaltungslehre zu kennen braucht, und der Finanzmann keine Finanzwissenschaft, der Polizeimann keine Polizeilehre, und der Gesetzgeber sich mithin rekrutirt aus lauter Leuten, die von der Theorie nichts zu lernen nöthig hatten, während das Organ der Regierung wieder von jener Praxis, die es regieren soll, gar nichts lernen kann weil es gar nicht hinein kommt? Oder finden Sie z. B., daß in unsern parlamentarischen Verhandlungen im Gebiete des Staatslebens wirklich bedeutende, weitklingende Worte gesprochen, tiefer, nachhaltiger Erfolg erzielt worden? Oder finden Sie, daß den Regierungen namentlich in den mittleren und unteren Kreisen ihrer Organe die Initiative des Volksgeistes in staatswissenschaftlichen Dingen auch nur zugemuthet wird? Oder daß wir Männer hätten wie Thiers oder Gladstone, oder Bright oder Livingstone? Wahrlich, ich wollte ich hätte Unrecht — ich gäbe einen schönen Theil römischer Rechtsgeschichte dafür hin, wenn es sein könnte! Und ich frage Sie nochmals, kann dieses Hinabschauen auf die Staatswissenschaft und ihre einzelnen Zweige, diese Position welche die Praxis einnimmt anders sein, wenn Staat und Bildungswesen jenen Wissenschaften selbst Zeit, Raum, Prüfung, Werth und

damit innere Kraft und äußere Achtung entziehen? Wir wollen ein großes Volk ſein in ſtaatlichen Dingen, und vermögen es nicht einmal, die Wiſſenſchaft dieſer ſtaatlichen Dinge auch nur formell zu organiſiren und zur rechten Achtung im eigenen Volke zu bringen, während wir uns κατ' ἐξοχην das Volk der Wiſſenſchaft nennen? Oder ſollen Journalartikel die Fachbildung dauernd erſetzen? Dieß iſt ein Zuſtand, der nicht bloß eines großen Volkes, ſondern auch eines vernünftigen Staates unwürdig iſt. Es iſt nicht möglich, daß er dauern kann!

Und nun frage ich Sie, für was geben wir denn die Bildung unſeres wirklichen Staatslebens auf? Wir arbeiten, ſtudiren, ſchreiben, prüfen wahrlich genug — worin arbeiten und ſtudiren und prüfen wir denn mit ſo viel Ernſt und Eifer, daß wir uns ſelbſt für das gebildetſte Volk der Welt halten? Was abſorbirt denn die gewaltige geiſtige Macht, die wir nun denn doch beſitzen, mit einer noch gewaltigeren Macht? Wem bringe ich, der Juriſt, für das öffentliche Leben beſtimmt, das Opfer meiner höheren ſtaatlichen Ausbildung? Und was bietet mir denn dafür dieß Fachbildungsweſen, das mich ſofort nach dem Austritt aus dem Gymnaſium erfaßt, mich nicht mehr losläßt und mir zumuthet, in ihr für alles Erſatz zu finden?

Sie wiſſen es ſo gut als ich. Es iſt das Privatrecht in allen ſeinen Formen, in dem ſich der juriſtiſche Theil unſerer Univerſitäten, die beſte Zeit und Kraft unſerer Jugend erſchöpft. Und das Privatrecht iſt eine große, iſt eine herrliche Sache! Aber es muß viel leiſten, um den Platz desjenigen einnehmen zu können, was es ja doch nicht erſetzen kann und darf. Wie ſieht es denn aus dieß Privatrecht, das die Kräfte unſerer juriſtiſchen Welt ſo gründlich zu bemeiſtern, ja zu erſchöpfen verſtanden hat? Wenn wir denn ſchon im öffentlichen Recht durch Wiſſenſchaft oder Geſetze keine Initiative haben, haben wir ſie denn im Privatrecht?

Wenn Sie, geehrte Herren, nicht die Luſt haben, alten und verderblichen Traditionen feſt ins Auge zu ſehen, wenn Sie den Unmuth ſcheuen, den die Verfahrenheit eines großen Volkes bei Ihnen wach rufen muß, oder wenn Sie nicht zugeben, daß große Zweifel nicht weniger das Merkmal großer Zeiten und Völker ſind als große Thaten, ſo legen Sie dieſe Schrift aus der Hand. Denn auch ich betrete das Gebiet des Folgenden nur mit Zagen; je wahrer das ſein mag, was ich zu ſagen habe, um ſo härter iſt es für mich, es auszuſprechen.

II. Unsere Wissenschaft und Lehre des bürgerlichen Rechts.

1. Das geltende bürgerliche Recht Deutschlands auf unsern Universitäten.

Sie werden mir es vorerst wohl verstatten den Begriff und die Definition des bürgerlichen Rechts gegenüber dem öffentlichen zur Seite zu lassen. Ich werde später genug damit zu thun haben. Aber der Punkt um den es sich uns zunächst handeln muß, ist das Verhältniß dieses bürgerlichen Rechts als Inhalt der Forschung und Lehre an unsern Facultäten, und mag man nun über Begriff und Definition denken wie man will, zuerst scheint mir müssen wir uns formell klar sein, was denn positiv dieß bürgerliche Recht Deutschlands ist, und welche Stellung es in unserer Rechtsbildungsordnung einnimmt. Und schon hier treten uns Erscheinungen entgegen, die gleich anfangs zu ernstem Nachdenken anregen müssen.

Es hat nie ein großes Volk gegeben und es wird nie ein solches geben, das nicht den Stempel seiner eigensten Individualität gerade seinem Privatrecht aufgeprägt hätte. Ein wirklich großes Volk wirkt auf das innere Leben anderer Völker, auf die geheimsten und mächtigsten Kräfte die dasselbe bewegen, schließlich am meisten und am dauerndsten durch das was es in dem Privatrecht der andern erzeugt. Denn in diesem entfaltet sich neben der Kraft und der Individualität des Ganzen zugleich die des Einzelnen; in ihm ist das Rechtsleben an seiner ersten Quelle angelangt; an ihm hat es die Festigkeit für alles, was der Einzelne ist und leistet, und die Gränze für das, was der Staat und die Herrschaft vermag gegenüber der freien Selbständigkeit.

England und Frankreich haben je ihr großes, jedem in seiner Weise verständliches Privatrecht; das deutsche Volk besitzt ein solches nicht.

Es ist gut, bei solchen Dingen aus dem subjektiven Gefühl zu dem objektiven Sachverhalt überzugehen.

Um ein eigenes großes bürgerliches Recht — ich muß das Wort und den Begriff schon hier vom Privatrecht scheiden, denn der Unterschied ist, wie Sie später sehen werden, ein gewaltiger — zu haben, muß man entweder ein großes Volksbewußtsein wenigstens von seinem Privatrecht besitzen, oder aber eine große Gesetzgebung. Und hat man beides nicht und will man es durch das ersetzen, was man hier die Wissenschaft nennt, so muß wenigstens die letztere fähig erscheinen, da sie beide nicht selbst sein kann, doch jene beiden Dinge zu erzeugen.

Daß wir nun in unserem deutschen Volke überhaupt kein eigent-

liches Gesammtrechtsbewußtsein haben, das wird wohl niemand bezweifeln. Werden Sie wollen daß ich erst darauf eingehe? Soll ich erst erzählen und sagen, wie durch den Lauf der Jahrhunderte dieß Volk in gar nichts einig war als darin, nicht einig zu sein? Daß es nirgends es zu einer gemeinsamen That, nirgends es zu einem gemeinsamen Willen gebracht hat? Das deutsche Volk ist das Volk, in welchem jeder Theil das Ganze sein wollte; darüber sind Theil und Ganzes stehen geblieben, wo sie nicht untergingen. Deutschland hatte nie Ein Gericht, nie Ein Rechtsbewußtsein, nie Ein Rechtsleben. Erst seine tiefste Erniedrigung am Ende des vorigen Jahrhunderts hat es zum Bewußtsein darüber gebracht, und kaum hat es sich aus jener Schmach erhoben, so hat es wieder vergessen, wie viel es ihm gekostet, daß es kein Rechtsträger unter den Nationen Europa's gewesen. Und noch jetzt, wo die Deutschen eine Stellung gewonnen die ihres Namens würdig ist, sind sie das einzige Volk das von sich gestehen muß, in den Hauptsachen kein eigentlich deutsches Recht zu haben, und das einzige was es als gemeinsam deutsches geltendes Recht besitzt, sein Handels- und Wechselrecht, von den Franzosen entlehnen zu müssen. Fragen wir nicht, wer ist schuld? Wir selber, die Welt, die Physiologie der Erde, die Juristen, die Fürsten? Es ist ganz nutzlos darüber zu streiten. Und eben so gewiß ist, daß wir keine gemeinsame Codifikation haben und im Grunde auch nicht haben wollen. Lassen wir auch hier das warum? Aber wohl sollen wir das Eine festhalten, daß wir nun einmal so geartet sind, daß uns die Wissenschaft wieder geben muß was das Leben uns genommen. Das war von je unsere Größe und unsere Schwäche. Was ist nun, was leistet unsere Wissenschaft des bürgerlichen Rechts?

Ich wollte, daß es mir gegeben wäre, jetzt mit all dem Nachdruck zu reden den die Frage fordert. Ich weiß daß ich es nicht kann, weil bei dem Zustande unserer Jurisprudenz jeder etwas anderes aus dem heraus hören wird was zu sagen ist. Und doch ist es gut, daß es versucht werde.

Zuerst ist Eines gewiß. Wenn in einem solchen Zustande wie dem des bürgerlichen Rechts in Deutschland sich das große Bedürfniß der Einheit Bahn bricht und das eigenste Volksleben nach irgend einem Ausdrucke seiner höheren Gemeinsamkeit sucht, so wäre es doch das allererste, daß die Wissenschaft in irgend einer Weise der Jugend ihres Volkes das Bewußtsein wach riefe, daß dieß Deutschland doch am Ende Ein Rechtsleben und Eine Rechtswissenschaft habe! In der That, die höhere Gemeinsamkeit des Rechtslebens braucht ja nicht bloß wie in England in der vollen Gleichartigkeit eines Common Law, oder wie

in Frankreich in der gleichartigen Interpretation eines gemeinsamen Code civil zu bestehen. Es gibt noch eine andere, höhere Idee der Gemeinschaft des Rechtslebens. Das wahre Leben eines jeden Volkes ist denn doch am Ende nicht bloß eine objektive Thatsache, es besteht zugleich in der lebendigen Anschauung der großen Aufgabe, welche es für die Geschichte der Menschheit hat. Seine wahre Individualität ist die Individualität dessen, was es seiner Natur nach für alle am besten zu leisten vermag. Das ist es, was wie das klare Tageslicht uns so manches Unklare erklärt, uns die lebengebende Wärme für den Antheil an der großen Gesammtarbeit bildet; der Mensch wird größer an dem Bilde des Großen wofür er sich müht, und die Jugend ist die Zeit, wo das Herz mit dem Verstande noch im gleichen Schritt nach Ideal und brauchbarem Werthe zugleich zu streben weiß. Nicht bloß der Franzose der Schlachtfelder, auch der der Feder und der Dialektik wird geboren und erzogen in der Idee, der Civilisation der Welt durch die Frankreichs zu dienen; der Engländer weiß, daß und wie er mit seiner Rechtsbildung im Rechtsleben der Welt maßgebend und als rechterzeugendes Vorbild dasteht; wenn daher die deutsche Rechtswissenschaft sich ihrer Aufgabe bewußt wäre, so sollte sie damit beginnen, dem Jünglinge vor allem das strebende Herz mit dem Gedanken von dem zu erfüllen, was sein Vaterland denn eigentlich in dieser Welt des Rechts gethan hat, vermag und thun soll. Er soll auf keinem Schritte nicht wissen, was Deutschland auch in seinem Rechtsleben ist und werden kann; er soll keinen Gedanken auch im Rechtsstudium haben, in dem er nicht sich und sein Vaterland in dem Wunder und Geheimniß dieses unseres Sternes, in der Gesammtheit Europas und seiner Geschichte, mitten in der ungeheuren Arbeit des Weltlebens fühlte und wüßte, die wir die Rechtsgeschichte Europas nennen. Denn das ist die große Natur der deutschen Individualität auch in ihrem Recht, daß es gar nie für sich allein, nie aus sich allein heraus arbeitet und wirkt; es war ewig der alle Radien des Erkennens und Strebens in sich auffaugende Mittelpunkt unseres Welttheiles; soll aber diese gewaltige Thatsache fruchtbringend wirken, so muß sie an der Schwelle unseres Wissens und unserer Bildung stehen und mit flammenden Worten über das Thor geschrieben werden, durch welches wir auch zur Rechtswissenschaft und in der Rechtswissenschaft zum Privatrecht eingeführt werden! Und wie groß, wie muthig, wie arbeitsfreudig wird die Jugend werden, der Ihr mit dieser Fahne auf ihrer schweren Bahn voraufgeht!

Und ist das möglich? Und gibt es wirklich eine solche europäische Rechtswissenschaft, die uns nicht bloß die Masse der europäischen Rechtsbildungen kennen lehrt, sondern uns auch dem Geiste näher führt der

in ihr arbeitet, und unsere Arbeit mit dem Gedanken befruchtet, daß auch Deutschland nicht bloß eine Thatsache und Erscheinung, sondern ein Kind und eine Kraft dieses Geistes ist?

Ja, es ist möglich, und es gibt eine solche höchste Auffassung des Rechtslebens aller Nationen und der Individualität jeder Einzelnen. Und es gibt ein Verständniß unseres eigensten Rechtslebens mit all seinen Größen und Verkehrtheiten, seinem Werth und seinen Mängeln. Aber —

Aber freilich muß man denn doch, da es sich nun einmal um Wissen und Bildungsgang handelt, zuerst wenn auch nur einigermaßen das eigene Recht dieses Deutschlands *kennen*. Man muß doch wenigstens sagen können, welches Recht denn in diesem Deutschland *gilt*! Wir wollen ja noch gar keine ideale Rechtsgeschichte, wir wollen ja nicht einmal eine vergleichende Darstellung. Wir sind schon zufrieden daß dem jungen Manne nur ganz trocken gesagt werde, in Preußen gilt dieß Recht, in Bayern dieß, in Sachsen jenes, in Oesterreich ein anderes, und so fort. Und es wäre dann doch im Namen auch der trivialsten Praxis wahrhaftig von nöthen, daß der junge Mann dieß wenigstens lerne. Das Ideale möge dann sein eigenes Leben leben — *wir* wollen uns zunächst auf den Standpunkt jener „Praxis" stellen, die bei uns eine so bedeutsame Rolle spielt. Und wenigstens im Namen dieser Praxis wird man gestehen, daß dieß mehr als eine billige, daß es eine geradezu unabweisbare Forderung ist. Der Engländer lernt sein Recht in seinem täglichen Leben, im Geschwornengericht und praktischen Streitfällen; der Franzose zieht seinen Code aus der Tasche, wenn er gefragt wird; *keine* Nation in der ganzen Welt ist zweifelhaft, was *ihr* Recht sei, und wäre es der Jude der sich auf den Pentateuch und den Talmud, oder der Türke der sich auf den Koran beruft — und dieß ihr eigenstes, mit ihrem ganzen Leben innigst verwachsenes Recht überträgt jede Nation auf die Völker, die sie unterwirft oder bildet, oder hält sich an ihm aufrecht, wenn sie unterdrückt wird. Und wir? Wir haben eine ungeheure Rechtsliteratur, größer wie die der ganzen Welt zusammen genommen, wir haben einen strengen Cursus für die Fachbildung, strenge Prüfungen für den Juristen — aber es gibt *kein einziges Buch, das uns den positiven Rechtszustand in Deutschland darböte*, und in ganz Deutschland, an all seinen Universitäten, unter hunderten von Vorlesungen über alle möglichen Dinge *nicht eine einzige*, deren Inhalt die Darstellung dieses in Deutschland wirklich geltenden Rechts wäre! Sollte man das für möglich halten, wenn man es uns von einem dritten Volk erzählte! Sollte man es glauben daß nicht bloß die Wissenschaft, sondern daß selbst

die staatliche Fachbildung auch nicht im allerentferntesten dem angehenden Juristen die Zumuthung stellt, das Recht auch nur des einzelnen Nachbarstaates, geschweige denn das Recht — das positive, geltende Recht des eigenen Volkes zu kennen? Es ist die Sache eigentlich unglaublich und doch ist sie wahr. Während Post, Telegraphen und Eisenbahnen den Verkehr in allen Objekten und Fragen des Privatrechts so gemeinsam machen, daß wir ganz ohne Bedenken die Statistik der Volkswirthschaft hoch über den Häuptern der einzelnen Staaten hinweg zu einer deutschen gemacht, fragt nicht einmal die Wissenschaft, fragen nicht einmal die Universitäten, welches deutsche Recht denn für dieß deutsche Güterleben gilt. Und das einzige Gebiet, in welchem ein solches Recht für alle da ist, der Handelsverkehr, hat sein Recht von Frankreich empfangen! Und wie ist es möglich, daß eine Universitätsbildung sich damit nicht einmal unzufrieden erklärt, sondern vielmehr in ihrer Beschränktheit sich wohl noch gar für die beste und gründlichste der Welt hält, in stiller aber wahrhaftig nicht geringer Verehrung dessen was kein Fremder begreifen und kein Einheimischer gebrauchen kann? —

Aber gut — wenn dieß das Einzige wäre, so ließe sich doch am Ende ein Rechtsstatistiker herbei, zusammenzustellen was sich vor der Hand nicht vereinigen läßt, und somit denn doch wenigstens dem äußern Bedürfniß abzuhelfen und das Material zu geben, nachdem das innere nicht vorhanden scheint. Aber wenn man vor allem denn doch nur wüßte, was wenigstens in denjenigen Ländern gilt, die ein eigenes Privatrecht haben? Da gilt nun in Preußen ein Landrecht, und neben ihm territorial begränzt der Code civil; aber neben beiden gilt das Römische Recht, und neben ihm wahrscheinlich auch das deutsche Privatrecht — wie, in welchen Theilen, mit welcher Competenz? Hat man das je genau untersucht und formulirt, was denn doch das Erste für so höchst „praktische" Dinge wäre? Nein. Oder aber lehrt denn doch wenigstens die Jurisprudenz der Universität etwas von der Rechtsbildung, die durch jenes Verschmelzen von Landrecht und Römischem Recht entstanden ist? Oder in Sachsen? Oder in Bayern? Gar nicht zu reden von anderen Staaten und Gebieten, von Württemberg und Baden, von Nassau und Hessen, von Hannover, Braunschweig und Schleswig-Holstein. Und wenn Oesterreich dem gegenüber bisher eine Ausnahme macht auf Grundlage seines trefflichen bürgerlichen Gesetzbuches, hat es ein klares Bewußtsein von dem Verhältniß in welchem das Römische Recht sich seit zwei Decennien zu dem bürgerlichen Recht stellt? Sollen wir das Bild weiter verfolgen? Es scheint uns nicht nöthig. Es ist leider kein Zweifel daß das positive, in Deutschland

wirklich geltende Recht bisher ein unfaßbares Etwas war; daß das deutsche Volk von dem ihm eigenthümlichen Recht kein Bewußtsein hatte und haben konnte, daß es keine Darstellung dieses Rechts, geschweige denn eine Gesetzgebung dafür gibt, daß die Wissenschaft keine Sammlung des gegenwärtigen Rechts hat, während Staat und Einzelne die Monumente vergangener Zeiten zum Zwecke der möglichst genauen Kenntniß dessen was nicht mehr ist, mit den größten Opfern an Geld und Eifer sammeln — daß die Universitäten sich darum trotz ihren hunderten von Vorlesungen und trotz der Freizügigkeit des Studirenden nicht im mindesten kümmern, daß die Prüfungen nicht darnach fragen, und daß daher kein Deutscher sagen kann, woran er mit seinem bürgerlichen Recht ist. — —

Unter diesen Umständen wird es uns nun nicht Wunder nehmen, daß wir, die wir nicht einmal die Kenntniß unsers eigenen Privatrechts besitzen, auch jedes Organs ermangeln, das uns ein gemeinsames Recht bilden konnte. Wir haben nicht nur keine deutsche Gerichtsordnung, keine höchste, die letzten Fragen endgültig entscheidende Instanz — wir haben nicht nur keinen deutschen Richterstand sondern nur einen preußischen, sächsischen, bayrischen — wir haben nicht nur keine deutsche Gerichtspraxis, sondern wir können sie gar nicht haben. Wenn die gerichtliche Rechtsbildung nicht auf einem klaren, möglichst objektiv gefaßten Recht beruht, so muß sie statt einer staatlichen eine örtliche werden. Und das ist sie. Und das ist schlimm. Es ist das nicht bloß nicht gut für das Rechtsleben in seiner höhern nationalen Bedeutung, es ist das eben so schlimm für die Praxis. Die Folge ist daß wir, die wir kein deutsches Gerichtswesen besitzen, natürlich auch von einem deutschen Advokatenstande nicht reden können. Die Gemeinschaft desselben beruht höchstens in dem Bewußtsein der gleichartigen Function und Stellung, aber nicht in dem worin sie eigentlich bestehen sollte, in der Gemeinschaft des Gefühls, das Recht des eigenen Volkes zu vertreten und weiter zu bilden. Dem Advokaten in Deutschland fehlt dadurch das, was den Anwalt in England und Frankreich so stark und so stolz macht — das Bewußtsein, nicht bloß ein Anwalt für Rechts- und Geschäftsfragen des Einzelnen sondern zugleich ein Träger der Rechtsbildung seiner Nation zu sein, in der Mitte des Rechtslebens des Ganzen zu stehen, mit der Mühe und dem Ernst der Sache auch in ihr Ruhe und Befriedigung zu finden, für sie mit Einsetzung seiner vollen Kraft wirken zu können. Auch unser Advokatenstand ist ein örtlicher; ihm fehlt das Bewußtsein der wahren, höhern Stellung seines Standes; er ist Kläger und Beklagter, Vormund und Geschäftsmann, aber er hat im Rechtsleben Deutschlands keine Initiative.

Er ist vollständig in den Hintergrund gedrängt durch die theoretische Literatur; er ist ihr gegenüber fast gänzlich wort- und machtlos geworden; und in dem Gefühl daß dem so ist, ist er im Begriffe aus dem Berufe zu einem Geschäfte herabzusinken. Ist das gut? — Kann das aber anders sein, wo das Recht selbst, für welches und durch welches er lebt, weder ihm noch dem Volke bekannt, sondern in den Händen derer ist die es selbst nicht kennen und lehren — in den Händen der Facultät, und in ihnen der Romanisten? Und bei solchen Zuständen träumt man von „Volksgerichten". Es ist wahr, das Ideal des germanischen Gerichtswesens ist das Schwurgericht auch in bürgerlichen Sachen. Entstanden mit dem Ursprung unserer Rechtsgeschichte, innigst verschmolzen mit der ganzen anfänglichen Entwicklung, haben wir es verloren um die Rechtsbildung auf eine uns fremde Literatur zurückzuführen. Und jetzt möchten wir wieder gewinnen was wir einst besaßen und was unserm Charakter nach noch immer unser eigen ist. Aber ist das möglich in einem Zustande, wo wir nicht wissen was das deutsche Recht überhaupt ist? Wo selbst unsere Universitäten nicht lehren — und wir fürchten sehr gar nicht einmal hinreichend wissen, welche „Rechte" in den einzelnen Theilen Deutschlands gelten? Wie soll ein Bayer über eine sächsische, ein Sachse über eine preußische, ein Preuße über eine hannoverische, alle zusammen über eine österreichische Rechtsfrage, oder die Oesterreicher wieder über jene urtheilen? Bei dem Zustande, in welchem sich unsere Rechtskenntniß — ich will gar nicht von unserer Rechtsbildung sprechen — befindet, ist das Zurückkehren der letztern zum Volke und damit ein höheres Rechtsleben geradezu unmöglich.

Und doch greift der ursprünglich germanische Gedanke nie ruhend durch wo er kann. Was wir in unserm Privatrecht im engern Sinn nicht vermocht haben, das entsteht uns als etwas ganz natürliches in den Gebieten, in denen jenes römische Recht unfähig ist die Aufgabe der Rechtsbildung zu übernehmen, weil es zwar ein gewaltiges, aber ein höchst beschränktes Recht ist. Wir bezeichnen jene Gebiete als das des Handels mit seinem Credit, und das des Rechtskampfes zwischen Arbeit und Capital. Die Handels-, Gewerbe- und Fabriksgerichte sind Volksgerichte, oder werden es. Gewiß doch wurden sie es, weil es richtig ist daß sie es werden. Ist es aber richtig daß sie es hier sind, daß hier das Volk sich sein eigenes Recht erzeugt, ist es dann richtig, daß es zu seinem übrigen Privatrecht nicht herbeigezogen wird? Wahrlich, man wird das kaum behaupten; entscheiden die Volksgerichte über Leben und Tod, über die größten Fragen des Capitals und der Arbeit, warum sollen sie nicht entscheiden über einzelne Streitfragen von mein und dein? Und nun fragen wir, welche Vorstellung soll ein

andres Volk von Deutschlands Wissenschaft bekommen, wenn dessen Rechtsentwicklung das Volk zum Richter in den größten Sachen fähig erklärt, während sie in den minder wichtigen diese ganze Rechtsbildung außerhalb seines Bewußtseins stellt? — Diese Dinge nun scheinen alle eben so ernst als wahr zu sein. Aber hier nun sehe ich diejenigen kommen, welche von all dem was eben gesagt worden ist, wenig oder nichts bestreiten, aber mit allem Nachdruck behaupten daß die Hauptsache falsch sei. Sie sagen vielmehr, daß wir ja ein solches gemeines deutsches Recht *haben*; daß ein solches auf allen Punkten gelehrt werde; daß die ganze juristische Welt sich über den hohen, niemals genug erkannten Werth dieses gemeinen deutschen Rechts einig sei; daß auch wir gewiß diesen Werth nicht bestreiten werden; daß gerade in diesem Recht die hohe juristische Kraft, die große historische Bedeutung unseres Volkes gegeben sei; daß wir der Anerkennung fremder Völker ganz füglich entbehren können so lange wir auf uns selbst stolz sind, und daß wir mit allem Recht stolz sein dürfen auf unsere Wissenschaft des *römischen Rechts*, welches das gemeine deutsche Recht sei. Sie sagen, daß diese Quelle des Rechts eine geradezu unerschöpfliche sei; sie weisen darauf hin, daß dieß römische Recht nicht bloß zu den Zeiten der Römer, sondern auch in der germanischen Zeit ein Weltrecht gewesen; sie zeigen, daß und wie ja auch der Code civil auf diesem Rechte fuße und der Franzose daher wieder beginne, dieß römische Recht neben dem eigenen zu studiren; sie zeigen uns tausende und tausende von jungen Leuten, welche mit aller Kraft, mit aller Liebe sich diesem Rechte hingeben; sie leugnen ja nicht Werth und Nothwendigkeit eines eigentlich deutschen Rechts, aber sie erklären, daß sie denn doch eigentlich nicht recht wissen worin dasselbe denn nun noch bestehen solle, neben ihren Institutionen und Pandekten; denn wenn dieselben nicht wirklich eine höhere Form des Rechts wären, wie wäre es denn möglich, daß dieselben das Studium der örtlichen Rechtsbildung so ganz in den Hintergrund gedrängt haben? Wenn sie nicht befriedigen, warum sucht denn dieß deutsche Volk nicht nach einer andern Befriedigung? Wird sie ihm verwehrt? Wahrlich nicht. Kann nicht jeder ein solches Rechtsbuch schreiben, wann und wie er will? Kann sich nicht an jeder Universität ein Docent habilitiren eben für jenes positiv deutsche Recht der einzelnen Länder, für die vergleichende deutsche Rechtswissenschaft, oder für ein deutsches Recht „an sich?“ Wenn das aber nicht geschieht, so ist das ja der schlagendste Beweis dafür, daß ein solches Bedürfniß gar nicht existirt! Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei — warum lehrt sie denn nicht jenes Recht, von dem gesagt wird daß es uns fehlt? Und wenn auf allen Universitäten eben dieses gemeine römische Recht wirklich

beſtändig gelehrt und gehört wird, wenn es die Arbeit und das Verſtändniß der Jugend und der reifern Männer wirklich erfüllt, wenn es thatſächlich doch das Gemeinſame in unſerem allerdings zerriſſenen Rechtsleben iſt, und Wiſſenſchaft und Volk denn doch etwas anders nicht ſchaffen und auch etwas anders nicht wollen — mit welchem Recht will man denn dieß Recht in ſeiner gegenwärtigen Stellung eigentlich angreifen? Und wenn man es angreift, was will man denn an ſeine Stelle ſetzen? Denn das bloße Negiren kann vielleicht Mängel bezeichnen, aber es kann nichts beſſern und veredeln. Jedes Volk wird ſeine Klagen über ſeine Verhältniſſe im Allgemeinen, über ſein Rechtsleben im Beſondern haben; wir wüßten nicht, daß gerade in England und Frankreich dieſes Rechtsleben ſo gar vollendet ſei, daß es keinen Vergleich mit dem unſrigen zulaſſe; was iſt es alſo eigentlich was mit dieſer Klage gemeint iſt? Wir ſind geſpannt es zu hören!

Es iſt richtig, was da geſagt iſt. So lange man ſich über Weſen und Stellung der gegenwärtigen Wiſſenſchaft des römiſchen Rechts nicht klar und einig iſt, wird jede Unterſuchung über bürgerliches wie über öffentliches Recht bei allgemeinen Redensarten ſtehen bleiben.

2. Das „gemeine“ deutſche Recht und die Reception des römiſchen Rechts.

Es iſt wohl eine ernſte Sache, auf die Frage nach dem römiſchen Rechte, ſeine Stellung und ſeine Bedeutung in der deutſchen Rechtswiſſenſchaft einzugehen. Um ſo mehr, als ſie nicht neu iſt; ſeit Jahrhunderten entſteht ſie immer wieder, ſo wie es ſich um Deutſchlands Stellung und Bewußtſein im Rechtsleben der Welt handelt; und wie ſchon Heineccius in ſich dieſen Kampf hat durchkämpfen müſſen, wie er ſelbſt erzählt, ſo ſtehen auch wir noch vor dieſer Frage. Entſchieden ward ſie nie. Es iſt darum vor allem nothwendig, ſich gleich anfangs über den Standpunkt einig zu werden, von dem man allein ausgehen darf.

Will man über dieß römiſche Recht in Deutſchland reden, ſo muß man vor allem ſcheiden. Und der Mangel dieſer Scheidung iſt nicht der letzte Grund, weßhalb alle bisherigen Beſtrebungen, zu einem endgültigen Reſultat zu gelangen, erfolglos geblieben ſind.

Das römiſche Recht iſt zuerſt und vor allem eine gewaltige, im höchſten Grade großartige Rechtsbildung. Es iſt ſo reich an den intereſſanteſten Entwicklungen innerlich wie äußerlich, und ſo reich an Ergebniſſen, daß es ewig eine der bedeutendſten Rechtsquellen für Studium und Praxis bleiben wird. Es hat ſomit ſeinen hohen wiſſenſchaft-

lichen Werth, und niemand hat denselben je bestritten oder wird ihn bestreiten. Wer verdankte nicht einen wesentlichen Theil seiner ganzen Rechtsanschauung, seiner Klarheit im Einzelnen, seiner Anregungen im Ganzen diesem Denkmal einer ungeheuern Arbeit, das durch alle Jahrhunderte sich erhalten hat und sich erhalten wird? Das Corpus juris ist eines der wenigen Bücher, die wir die ewigen nennen. Wer immer sein Gebiet betritt, der wird mit wahrer Hochachtung von einem Rechtsleben erfüllt, dessen zerrissene und in möglichste Unform gebrachte Reste noch Jahrtausende später eine solche Gewalt über die höchsten Civilisationen Europas auszuüben vermochten.

Darüber sind wir einig. Von dem Werthe des römischen Rechts reden wir daher hier nicht. Aber dafür werden wir auch nicht zugeben, daß der Zweifel an dem was wir zu sagen haben, sich hinter die Behauptung flüchte als sprächen wir diesem Rechte seinen Werth und seine hohe Berechtigung ab. Wir sind dieser letzten gegenüber die ersten, welche sie anerkennen; aber unbedingte Verehrer seiner unbedingten Verehrung sind wir nicht. Das warum es sich für uns handelt, ist zunächst nicht das römische Recht selber, sondern seine Stellung in unserem Rechtsleben, in Wissenschaft, Rechtsbildung und Praxis. Und die soll es sein, die wir nunmehr in allem Ernste betrachten müssen. Denn ein wirklich großes Volk hat doch etwas Besseres zu thun, als sich in seinem Recht unbedingt einem andern hinzugeben das bei all seinem Glanze ein großes zu bleiben nicht fähig war.

Welches nun ist zunächst diese Stellung des römischen Rechts in unserem Rechtsleben, durch die es seine Stellung an den Hochschulen unserer Rechtswissenschaft und in der Bildung unseres Rechtsbewußtseins begründet?

Wieder komme ich auf das zurück, ohne welches hier ein Ergebniß nicht möglich ist. Wir müssen scheiden, um klar urtheilen zu können.

Zuerst will dieß römische Recht in Rechtsgeschichte, Institutionen und natürlich vorzugsweise in den Pandekten als „gemeines deutsches Recht“ gelten.

Ist es das wirklich und juristisch?

Es ist ein glückliches Wort, gemeines deutsches Recht. Man kann sich vielerlei dabei denken. Es ist aber für den Juristen durchaus nicht gleichgültig, was er dabei denkt. Er kann denken, es sei die Gesammtheit der Rechtssätze welche aus dem positiven Rechte des gesammten Deutschlands herausgezogen und zusammengestellt sind. Er kann denken, es sei das Recht welches in subsidium für alle deutschen Rechte gelte. Er kann auch denken, es sei überhaupt eigentlich kein geltendes Recht, sondern eine wissenschaftliche Bearbeitung dessen was für Deutschland

eigentlich gelten sollte; er kann aber auch denken, es sei in der Form des römischen Rechts bloß die Gestalt einer großartigen theoretischen Ausbildung für die Rechtsbegriffe, welche wir die absoluten und ewigen nennen, Besitz, Pfand, Eigenthum, Dienstbarkeit, Vertrag u. s. w.

Es ist denn doch nicht gleichgültig, welchen von diesen Gedanken ich habe. Der Jurist wird mir zugeben, daß es im ersten Falle mit seinem Inhalt gilt, im zweiten Falle nur zur Geltung gebracht werden sollte, im dritten Falle gegen die Geltung eigentlich gleichgültig ist, da es mich nur lehren soll, das Geltende richtig zu behandeln. Gut. Und was sagt denn diese römische Rechtswissenschaft selbst darüber?

In der That, sie sagt gar nichts. Ich weiß nicht, ob sie es weiß; ich weiß nicht, ob sie vielleicht gar hofft das römische Recht solle als Ganzes eigentlich alle diese Dinge zugleich leisten und sein. Ich weiß nur, daß in solchem Falle die allererste Pflicht einer Jurisprudenz wäre, sich selber über diese Rechtsqualität ihres Inhaltes klar zu sein, und daß es eigentlich ganz unverzeihlich ist wenn die ganze junge Welt alle ihre Kraft auf ein Recht verwenden muß, von welchem sie niemals erfährt, ob es eigentlich gilt oder gelten soll, oder nur zum Verständniß des Geltenden dient. Und das um so mehr als, wie bereits gesagt, eine Darstellung des wirklichen deutschen geltenden Rechts gar nicht existirt. Und doch soll daraus ein Rechtsbewußtsein in dieser deutschen wissenschaftlichen Welt entstehen? Ist das der richtige Anfang für den Juristen, dessen erster Begriff denn doch der eines geltenden Rechts sein sollte?

Allein ich weiß, was Sie antworten werden. Sie werden sagen, das römische Recht sei „recipirt". Verstatten Sie die Frage dabei, was es denn im juristischen Sinne heißt und bedeutet, „recipirt sein"?

„Recipirt sein" kann erstlich bedeuten, daß ein Recht durch einen ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers als geltend anerkannt wird. Das ist bekanntlich auch nicht einmal für das alte deutsche Reich geschehen; in der neuen Staatenbildung ist von einer solchen Reception gar keine Rede. Die bekannten Berufungen auf den zuweilen vorkommenden Ausdruck der alten kaiserlichen Gesetze und Abschiede: „Unser gemeines und kaiserliches Recht" wird denn doch wohl kein Jurist ernsthaft als eine gesetzliche Anerkennung der Gültigkeit ansehen wollen. Ist es ja doch sehr fraglich, ja wohl eigentlich beinahe gewiß, daß sich diese Worte auf das Reichsrecht beziehen und mit dem römischen Rechte in gar keinem Zusammenhange stehen. Jedenfalls führt man ein Gesetz nicht in dieser Weise rechtsgültig ein. Diese Reception hat nie statt gefunden.

Recipirt sein kann ferner bedeuten, daß eine allgemeine Anerken-

nung des Inhalts dieſes Rechts durch die Organe der Rechtsſprechung, die deutſchen Gerichte, ſtattgefunden habe und noch ſtattfinde. Eine ſolche iſt nun allerdings vorhanden; allein man muß weiter unterſcheiden, um nicht zu falſchen Conſequenzen zu kommen. Die deutſchen Gerichte „recipiren" die Berufung auf das römiſche Recht nicht als eine Berufung auf ein *geltendes* Recht, und ſie würden zu gar wunderlichen Sätzen kommen wenn ſie dieß Recht als ein geltendes anſähen, wie wir gleich zeigen werden, ſondern ſie nehmen eine ſolche Berufung an als eine *Begründung* einer, mit dem geltenden Recht in Einklang ſtehenden Behauptung, deren Werth in der Autorität der römiſchen Juriſten liegt. *Niemals* wird es irgend einem deutſchen Gericht einfallen ſeine Entſcheidung nach dem römiſchen Recht zu faſſen, wenn ein geltendes Recht mit demſelben nicht übereinſtimmt. Das Verhältniß des römiſchen Rechts zum Gerichte iſt daher *niemals* das geweſen, daß jemand wie bei wirklich recipirtem Rechte im Namen des Wortlautes jenes römiſchen Rechtes vom Richter *fordern* könnte, er ſolle darnach entſcheiden, ſondern das römiſche Recht *kann* nur als Begründung einer für richtig gehaltenen Anſicht über einen, nach dem geltenden Recht fraglichen Rechtsſatz auftreten. Ich wüßte nicht, wie man das bezweifeln könnte. Eine *ſolche* Reception aber iſt denn doch wahrlich keine Reception im juriſtiſchen Sinne, ſondern ſie iſt ganz etwas anderes. Wäre das eine Reception, ſo wird jeden Tag jeder unſerer bedeutenden Rechtslehrer, Savigny, Vangerow, Arndts und hundert andere eigentlich noch mehr recipirt als Ulpian und Paulus, weil der Advocat ſich viel lieber auf die Bearbeitung als auf die Quelle ſelbſt beruft; eine ſolche Reception würde eben ſo gut das Naturrecht recipiren, ja man könnte ſagen, daß auch der geſunde Menſchenverſtand und das unmittelbare Rechtsgefühl, vor allem aber daß die Nationalökonomie „recipirt" ſeien, weil dieſelben ja mit *ganz gleichem* Recht zur Begründung herbeigezogen werden, und es bei ihnen ja ganz genau wie bei dem römiſchen Recht dem Richter vollkommen überlaſſen bleibt, ſie anzuerkennen oder nicht. Iſt denn das wirklich eine „Reception", welche als ihr erſtes Princip den Grundſatz aufſtellt, daß es für das ſomit Recipirte keine wie immer geartete *Verpflichtung* des Richters gibt, ſich irgendwie darnach zu richten? Ich wüßte nicht, wie ein Juriſt in eine ſolche Reception einen *juriſtiſchen* Begriff hinein bringen wollte, als etwa den der Auctoritas jurisprudentum, die alles in der Welt iſt, nur keine Reception. Und durchaus daſſelbe gilt von dem Ausdrucke, daß das römiſche Recht ein „ſubſidiares" Recht ſei. Betrachtet man dieſen Ausdruck genauer, ſo heißt er, daß das römiſche Recht *da gelten* ſoll, wo im beſtehenden Recht eine Lücke iſt. Das kann ich

mir juriſtiſch denken. Allein noch ganz abgeſehen davon, daß das ja natürlich von der Hälfte deſſen was als römiſches Recht geboten wird, geradezu unmöglich iſt, ſo hat genauer zugeſehen in subsidium denn doch wieder eine doppelte Bedeutung. Es kann heißen, daß das Gericht ſich nach dem ſubſidiaren Rechte richten muß, wo das Hauptrecht ausfällt. Sollte es dieß bedeuten ſo müſſen wir wieder einen geſetzlichen Act vor uns haben, der dem ſubſidiaren Rechte dieſes Recht eines in subsidium geltenden Rechts gibt, und ein ſolches iſt in ganz Deutſchland eben nicht vorhanden und wird nicht einmal behauptet. Es kann aber auch heißen, daß in Ermangelung poſitiver Beſtimmungen das Gericht ſich nach einem ſolchen ſubſidiaren Recht richten kann oder auch zu richten pflegt; dann erſcheint ein ſolches Recht nicht mehr als eine geſetzliche Norm für den Richter, ſondern als ein Motiv für ſeine Entſcheidung. Das nun iſt der Fall beim römiſchen Recht, und die Conſequenzen davon ſind wie wir ſehen werden, ſehr einſchneidender Natur für ſeine Geltung. Allein das iſt auch der Fall bei Materien aus den heutigen Schriftſtellern, aus der Nationalökonomie und der Rechtsphiloſophie, und iſt daher im Grunde überhaupt nur eine hiſtoriſche Thatſache und kein juriſtiſcher Begriff. Ein Recht des römiſchen Rechts, als Recht zu gelten, iſt daher auch in dieſer Form nicht zu finden.

Doch gut — es ſei. Ich nehme an, daß ich in Allem, was ich geſagt habe, Unrecht hatte. Es ſei, daß das römiſche Recht recipirt ſei; es möge gelten als geltendes Recht; es möge ſein, daß man das juriſtiſche Verhältniß zum geltenden Recht gar nicht zu formuliren, dem Studirenden gar nicht erſt zu ſagen braucht, da die Reception notoriſch ſei — alles das ſei zugegeben. Aber eine Frage muß denn doch noch geſtellt werden, und Sie werden es mit mir wenigſtens juriſtiſch — und von dem Juriſten ſprechen wir ja doch, meine ich — unbegreiflich finden, daß dieſe deutſch-römiſche Jurisprudenz ſie überhaupt nicht ſtellt, und das geſammte Gebiet der deutſchen Rechtsbildung darüber in völliger Dunkelheit läßt, obgleich ſie, wenn einmal das römiſche Recht „recipirt" iſt, die allernothwendigſte wäre. Was iſt denn eigentlich recipirt? Das Ganze des römiſchen Rechts, oder Theile davon? Und welche? Denn wahrlich, das muß ich doch wenigſtens wiſſen, ja ſelbſt dann wenn ich die Reception nur als eine Reception von Motiven für neue Rechtsanſchauungen betrachte. Wäre etwas recipirt und etwas nicht, ſo müßte doch dieſe Jurisprudenz im Namen aller geſunden Rechtsbildung mir wenigſtens ſagen, was ich als recipirt betrachten darf? Kann man dieſe abſolute Forderung an eine Rechtsbildung und an eine Literatur auch nur bezweifeln, welche die Prätention hat

den beſten Theil unſerer Zeit und Kraft für ſich in Anſpruch zu nehmen?

In der That, wen Sie auch fragen, und was die eigentliche Hauptſache iſt, wenn Sie dieß „heutige römiſche Recht“ und ſeine Doctrin ſelbſt fragen — man weiß es nicht. Das römiſche Recht ſtellt ſich als Ein Ganzes hin; römiſche Rechtsgeſchichte, Inſtitutionen, Pandekten ſind ja nur dem Namen nach verſchieden; ſie ſind verſchiedene Formen, in welchen dieß Recht gelehrt wird, als untrennbar verbunden. Ob in dieſem weiten Gebiet irgend etwas wirklich recipirt und anderes nicht recipirt ſei, darüber verliert dieſe ganze Jurisprudenz kein Wort. Es iſt eben das gemeine deutſche Recht. Nun gut — aber kann denn dieß Recht als Ganzes recipirt ſein? — Offenbar, es wäre ein Unſinn, ſo etwas zu behaupten. Wer wird daran denken, daß es eine Reception z. B. der Sklaverei, der Emancipation, der Infamia juris und facti, der stipulatio, des nexus und der fiducia, oder aber auch der Unterſchiede zwiſchen den Verträgen, der pacta conventa, der stricti juris und bonae fidei obligatio, des römiſchen matrimonium, der römiſchen bonorum possessio, und tauſend anderer Dinge je hat geben können? Soll ich Ihnen noch mehrere aufzählen? Ich glaube wahrlich, das iſt ganz unnöthig. Nun denn — alle dieſe Dinge bilden untrennbare Beſtandtheile jener Pandekten, welche ſich als das wahre und eigentliche Privatrecht hinſtellen. Was iſt die Folge? Sind die Pandekten noch Recht oder etwas anderes? Er weiß es nicht, der junge Mann. Er erfährt es aber auch nicht. Denn dieß römiſche Recht weiß es ja eben ſelber nicht! Denn wüßte es das, ſo müßte die römiſche Jurisprudenz wenigſtens dem der ſie nicht kennt und ſie erſt lernen ſoll, offen ſagen, daß von dem was er lernt ein Theil nichts iſt als Rechtsgeſchichte, die für uns nicht weniger aber auch nicht mehr Intereſſe hat, als z. B. die griechiſchen, römiſchen, germaniſchen Alterthümer, und erſt ein Theil wirkliches Recht iſt. Sagt ſie das auch nur mit einem Worte? — Er wird das ſchon ſelber wiſſen und erfahren, der junge Mann. — Wie? Wenn er das weiß, muß er ja das geltende Recht ſchon kennen? Iſt das, ernſtlich geſprochen, einer Wiſſenſchaft des Rechts würdig, daß ſie nicht ſelbſt weiß und ſagen kann, was von ihrem Inhalt gilt? Daß nach dem gänzlich mißlungenen Verſuch Savigny's — dem Einzigen, der noch dafür Gefühl hatte — das „heutige“ römiſche Recht darzuſtellen, kein Einziger mehr die allererſte Hauptſache weiß, auf die es bei einer ſolchen Jurisprudenz ankommen muß, zu ſagen was in ihr Rechtsgeſchichte iſt und was geltendes Recht? — Nun gut, ich höre, daß Sie mir ſagen, daß man das nicht immer im Einzelnen ſo genau zu wiſſen brauche,

oder aber es nicht gut bezeichnen könne. Einverstanden meinethalben; aber da es sich hier ja doch nicht um eine einzelne Abhandlung, sondern um ein ganzes Rechtssystem handelt, das sich als geltendes Recht an die Spitze unserer ganzen Rechtsbildung stellt, ja es uns fast unmöglich macht, andere Dinge gründlich zu studiren, zugegeben daß es im Einzelnen nicht geht — so muß es doch im Ganzen gehen. Kann ich nicht jede rechtshistorische Erscheinung ausmerzen, so muß ich denn doch wenigstens ein Princip haben, welches mich das Geltende vom Nichtgeltenden selbst unterscheiden lehrt. Denn wie soll ich sonst durch diese ungeheure, tief verwirrte, ihrer selbst durchaus nicht klare Masse römisch-rechtlicher Systeme und Untersuchungen hindurch finden, wenn ich für mich oder für das Gericht etwas brauche und doch jedes Princips entbehre, um das bloß historisch Interessante von dem praktisch Wichtigen zu unterscheiden? Hat diese gewaltige, alles absorbirende römische Jurisprudenz dafür wenigstens ein Princip? — Nein. — Aber was ist sie denn, wenn sie nicht weiß und sagen kann, was in ihr Recht und nicht mehr Recht ist, und doch das ganze Volk und seine gesammte Rechtsbildung beherrschen will? — Ja, wenn sie das selber wüßte! — —

Sie sehen, meine verehrten Herren, daß wir auf diese Weise mit unserem heutigen römischen Rechte auf einem Standpunkt stehen, der gegenüber jeder objektiven Erwägung, ja gegenüber ich möchte sagen ganz platten juristischen Forderungen ein ganz unhaltbarer ist. Wir haben schon aus diesen Gründen nicht einmal formell in dem römischen Recht jenes deutsche bürgerliche Recht, was wir entbehrten und forderten. Das, glaube ich, steht fest. Aber die Bedeutung des römischen Rechts ist eine so große, daß diese Ueberzeugung nicht genügen kann. Soll das deutsche Volk zu einem eigenen, seiner würdigen Rechtsleben kommen, so ist es gar kein Zweifel, daß wir uns wenigstens zum Bewußtsein bringen müssen, wie jene Stellung des römischen Rechts mit ihrer gründlichen Unklarheit nicht bloß über die elementaren Begriffe ihrer positiven Stellung, sondern auch mit ihrem uns zur Hälfte absolut fremden Inhalt zur Basis unseres Rechtslebens geworden ist. Aber gegenüber dieser Thatsache muß ich Ihnen noch eine zweite aufführen, die von nicht geringerer Bedeutung ist. Ich kann sie Ihnen hier nur andeuten; aber es ist der Mühe werth, schon jetzt darüber nachzudenken, da in ihr der Keim und Kern alles dessen liegt, was wir später über die europäische Rechtsgeschichte und die Stellung Deutschlands zu derselben zu sagen haben werden.

3. Das Corpus Juris und die Lehre der Pandekten.

Ich werde für das Folgende, meine Herren, wieder beginnen mit der Suppoſition, die uns vielleicht am weiteſten bringen wird.

Gut — ich gebe zu, daß ich Unrecht hatte. Es ſoll kein Zweifel ſein über die Reception, es ſoll kein Zweifel ſein über die Autorität des römiſchen Rechts. Die Disciplin der Inſtitutionen und Pandekten ſoll das gar nicht erſt zu wiſſen brauchen da es notoriſch und feſtſtehend iſt. Sie braucht mit dieſen Unterſuchungen die Jugend gar nicht zu ermüden, da ſie ſonſt leicht für eine tiefſinnige Unterſuchung über die Publiciana oder die exceptio doli die Zeit verlieren müßte; ſie braucht ſich nicht auf dieſe Dinge einzulaſſen, da ohnehin kein Menſch daran denkt, z. B. die Begriffe von actio stricti juris und bonae fidei weiter einzuführen, und der „geſunde Sinn" bald herausbringen wird, daß all dieſe Dinge die ihm als Recht gelehrt werden, nichts als Rechtsgeſchichte ſind. Ich will bisher Unrecht gehabt haben. Es ſoll nicht richtig ſein, das Rechtsbewußtſein zu erſchüttern das auf dieſer erſten und elementaren Bildung beruht; der junge Mann lernt ja ohnehin ſein bürgerliches Geſetzbuch, ſein Landrecht, ja auch außerdem ſein deutſches Privatrecht, und wenn das römiſche Recht ihm nicht verräth, in welchem juriſtiſchen Verhältniß alle dieſe höchſt verſchiedenen Dinge, die ihm unter demſelben Namen als Privatrecht entgegenkommen und doch zuſammen gar kein Privatrecht ſind und kein Privatrecht ſein können, zu einander ſtehen, und wenn dieſe andern Dinge auch ihrerſeits wohlweislich über das ſchweigen, was doch die Hauptſache iſt, ihr Verhältniß zum wirklichen Rechtsleben, und wiederum auch über ihr Verhältniß unter einander und zum römiſchen Recht, das vorgibt jenes Rechtsleben zu enthalten — ich hatte Unrecht, zugeſtanden. Bleiben wir in der ausgetretenen Bahn; alles was iſt iſt vernünftig.

Aber Eines müſſen Sie mir denn doch zugeben. Wenn ein ſolches Syſtem wie das des — alſo jetzt von uns acceptirten — heutigen römiſchen Rechts ſich als Baſis der Rechtsbildung gerirt, nun, ſo muß es doch wenigſtens wiſſen und ſagen, wie es ſich zu den eigenen Quellen verhält, aus denen es ja hervorgeht? Will es das römiſche Recht ſein, nun gut, ſo ſei es aber auch römiſches Recht. Es kann ja ſein daß uns daſſelbe doch ſchließlich paßt, eben als römiſches Recht. Aber das darf man denn doch fragen denke ich — iſt denn das, was dieſe Jurisprudenz lehrt, wirklich römiſches Recht? Kann darüber ein Zweifel ſein, dieſer Zweifel wenigſtens müßte uns doch dieß Rechtsſyſtem vor allem löſen, nachdem wir alle andern aufgegeben? Wie nun, wenn das alles gar nicht einmal rechtes römiſches Recht wäre?

Wie wenn es eben so wenig und eben so viel ein römisches Recht jemals gegeben hätte, als es ein deutsches Recht gibt? Wie wenn das, was uns diese Pandekten bieten, überhaupt eben so wenig ein festes, in sich abgeschlossenes Rechtsleben enthielte, wie unsere eigene zerfahrene Rechtswelt? Was würde dann dieß sogenannte römische Recht, was würde dann seine Prätension sein, auch unser eigentliches Privatrecht zu bilden?

Sie werden mich vielleicht mit Verwunderung fragen, wie ich dazu komme, eine solche Frage aufzustellen?

Ich werde Ihnen antworten, daß der tiefste Mangel in dieser ganzen Disciplin darin besteht, daß sie sich selber diese doch so nahe liegende Frage nicht gestellt hat, und daß sie ebendeßhalb auch gar nicht im Stande war, Ihnen eine der wichtigsten Thatsachen zum Bewußtsein zu bringen, welche in der That der Beginn einer wesentlich andern Auffassung dieses ganzen Gebietes sein müßte.

Lassen Sie für einen Augenblick das römische Recht. Denken Sie sich irgend ein großes, geistig begabtes, arbeitsvolles Volk, das von seinem Stammsitze aus eine ungeheure, noch nicht dagewesene Staatenbildung erzeugt, auf allen Punkten sich fremde Völker nicht bloß unterwirft, sondern sich mit ihnen auf das Innigste verschmilzt und das ganze Leben dreier Welttheile viele Jahrhunderte hindurch in sich aufnimmt — ist es denkbar, daß ein solches Volk während aller dieser Jahrhunderte immer dasselbe Recht behalten haben kann? Ein Volk, das einen ungeheuren Reichthum an Literatur, einen unermüdlich thätigen Juristenstand gehabt, und das seine geistigen Anregungen einem so geistig gewaltigen Volke wie den Griechen verdankt?

Sie werden mir sagen, das sei geradezu unmöglich.

Ich meine dieß auch. Und wenn ich nun doch von dem Rechte eines solches Volkes als einem fertigen, geschlossenen Ganzen, als einer für sich greifbaren und definirbaren Rechtswelt reden will, und diese Rechtswelt einem anderen Volke als sein bestes Recht aufstellen will, wie soll ich mir das denn eigentlich denken?

Offenbar — für diese Aufgabe gibt es nur zwei Wege, weil sie selbst nur zwei Voraussetzungen haben kann. Und das muß ich denn doch wissen, ehe ich daran gehe, von dem Recht eines solchen Volkes zu reden. Das werden Sie mir zugeben.

Die erste Möglichkeit — die erste Bedingung von dem Recht eines solchen Volkes gegenüber einem dritten Volk zu reden — besteht darin, daß dieß Volk ein selbständiges großes Gesetzbuch gehabt, die feste Grundlage seines Rechts, auf der es weiter gebaut und das es systematisch angewendet hat wohin es kam. So haben es in ihrer Weise

die Türken mit dem Koran gemacht, so haben es die Franzosen gemacht mit ihrem Code civil. Auf dieses Gesetzbuch kann ich denn in meiner Anschauung und Darstellung zurückgreifen; ich kann an ihm den Geist, die Gesittung, die wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände des Volkes erkennen; ich kann von ihm aus sagen, daß dieß Volk dieß Recht gehabt, und daß das was ich lehre, doch immer das Recht dieses Volkes sei. Ich besitze eine feste juristische Substanz; ich bin objektiv berechtigt, von dem Recht dieses Volkes als einem festen Rechtskörper zu reden.

Die zweite Möglichkeit aber — der zweite Fall — ist allerdings wesentlich anders. Wie nun, wenn ein solches Volk ein solches Gesetzbuch überhaupt nicht hatte? Oder wenn es aus seinem specifisch nationalen und localen Rechtsleben heraus die andern Völker unterwarf und groß und frei geboren genug war bei jedem einen Volke zu begreifen daß sein altes ursprüngliches Recht für dasselbe nicht ausreiche? Wenn es, von Jahrhundert zu Jahrhundert tiefer in ferne Gegenden eindringend, von Jahrhundert zu Jahrhundert sich immer mit neuen Sitten und Völkern verschmelzend, von Jahrhundert zu Jahrhundert sich immer weiter von seinem altnationalen Recht zu entfernen gezwungen wird? Ein Theil nach dem andern, ein Begriff nach dem andern, eine Rechtsinstitution nach der andern zeigt sich ihm als unfähig in den neuen Dingen zu leben, die es theils findet, theils selber schafft — was ist da sein Recht? Können Sie es fassen, können Sie es formuliren und fixiren? Sie versuchen es vielleicht als Gesetzgeber, aber in dem Augenblick wo sie ein solches Edictum perpetuum erlassen, bricht das wirkliche Leben sich neue Bahnen, entschlüpft den Händen Ihrer Legislatur, und die Praxis beugt sich dem unabweisbaren Bedürfniß welches das Recht in allem Einzelnen so umgestaltet, daß sie es selbst nach hundert Jahren nicht mehr wieder erkennen. Es hat nicht etwa bloß Zusätze und Interpretationen empfangen, es ist eben seinem Lebensprincip nach ein ganz anderes geworden. Es ist aus einem ursprünglich beschränkten, nationalen und örtlichen Recht nicht ein zweiter Codex, sondern ein gewaltiger Lebensproceß entstanden, der aus dem begränzten Einzelrecht ein Weltrecht schafft.

Und nun frage ich Sie, was ist das Wesen, der Kern eines solchen Volksrechts?

Es ist das arbeitende Rechtsleben der Welt, dem wir uns hier nahen und das wir recipiren.

Die Sache ist ernst und wichtig genug, um von ihr aus jetzt zu unserer Frage übergehen zu können.

In welcher der obigen beiden Bedeutungen gibt es ein „römisches Recht“?

Ich brauche es Ihnen nicht erst zu sagen. Rom hat niemals, höchstens mit Ausnahme jener XII tab. und des Hadrianischen Edicts eine Codification gehabt. Sein ganzes Leben ist eine ununterbrochene Kette juristischer Arbeit vom Anfang bis zum Ende seiner Herrschaft. Die Formulirung und Charakterisirung eines römischen Code civil ist ein Unding. Sein Rechtsleben liegt in den Arbeiten seiner Juristen.

— Gut — aber wir haben das Corpus juris. Aus ihm schöpfen, von ihm leben wir: es ist die Quelle unseres gesammten römischen Rechts. Es ist ein abgeschlossenes Ganzes; über den Werth seiner Eintheilung kann man verschiedener Ansicht sein; daß dieselbe die Gesammtheit des römischen Rechts enthält, steht denn doch fest. Will man sich an formale Definitionen hängen? Dieß Corpus juris ist ja sogar als geltendes Gesetz publicirt; mag sein, daß es keine eigentliche Codification ist, aber der Sache nach enthält es eine solche. Niemals hat das jemand bezweifelt. Und wenn dem so ist, so haben wir ja das, was wir suchen, eben jenen festen, concreten Rechtsboden den Sie fordern, um ein Recht eines Volkes als ein Ganzes darzustellen. Was wollen Sie eigentlich mehr? Geben Sie dieß Corpus juris in Einem großen Gesammtbild und sie haben mit jener Arbeit, von der Sie reden, ja zugleich das große Resultat derselben, gerade das was wir die Pandekten nennen. Genügt das nicht, was soll Ihnen dann genügen? In welchem Sinne ist es möglich zu bezweifeln, daß eben der Inhalt dieser Pandekten das sei, was Ihr Schmerz sucht und so leicht fände, das römische Recht? —

Es mag vielleicht sein. Aber ehe Sie abschließen betrachten Sie doch erst genauer dieß Corpus juris. Ist es ein Gesetz von Einem Tage? Ist es ein Gesetz das aus Einem Willen, als ein in sich ruhendes harmonisches Ganzes hervorgegangen ist? Ist es Ein Recht? Oder ist es auch nur ein Werk, das als solches einer ihm angehörigen Rechtsbildung zum Grunde gelegen wäre? Hat sich in der römischen Welt an dieses Werk eine Jurisprudenz anschließen, aus ihm sich entwickeln können, als Beweis und Bethätigung dessen, daß es wirklich das römische Recht war? Eben wie es geschehen ist mit jenem Koran, mit dem dänischen Gesetzbuch, mit den deutschen Rechtsbüchern und Codificationen, mit dem preußischen Landrecht, mit dem österreichischen bürgerlichen Recht, mit dem Code civil, oder auch nur wie mit dem Sachsen- und Schwabenspiegel oder Blackstone? Hat dieses Werk jemals dem römischen Rechtsleben angehört?

Nein. Es steht nicht in diesem Rechtsleben, es steht am Ende desselben. Es ist kein Akt der Gesetzgebung, es ist ein Akt doctrinärer Verzweiflung an dem Stoffe, der dem kleinen Geiste des sechsten Jahr-

hunderts über den Kopf gewachsen war. Es ist der Ausdruck der Unfähigkeit jenes byzantinischen Professorenthums, das selbst in Trägheit und miserabler Scholastik untergehend — denn wer hat jemals von einer Arbeit der Schulen von Rom, Konstantinopel und Berytus gehört, und was hat Alexandrien vermocht als Manuscripte sammeln? — sich vollkommen machtlos fühlte gegenüber der Macht, die ihm in der ungeheuren Arbeit der großen Juristen entgegenleuchtete. Dieß Corpus juris ist eine Gesetzgebung mit der Papierscheere, das Referat eines geistlosen Büreauchefs, die Adaptirung eines gewaltigen Stücks Weltgeschichte für ein Collegienheft. Und wie wir urtheilen, hat wenigstens der Rest der römischen Welt geurtheilt, so weit noch Rom bestanden. Dieses Corpus juris ist vollkommen spurlos an seiner ganzen Zeit vorübergegangen; nicht eine einzige Erwähnung desselben — wenigstens kenne ich keine — geschieht in der Geschichte der Jahrhunderte; nicht einmal seine Existenz war bekannt, so weit es noch Spuren römischer Cultur gab, und nicht einmal die römischen Rechtsbücher ahnen etwas von demselben. Und dieses Werk soll die Stellung und das Recht so tief eingreifender Arbeiten haben, wie eine wahre Codification? Von diesem Werke als Ganzen, will man sagen, es sei als Ganzes das römische Recht? Das große Wunder des römischen Rechts besteht wahrlich nicht darin, daß es vermöge des Corpus juris, sondern daß es trotz desselben so tief in die Geschichte der Welt eingegriffen. Als historische Urkundensammlung ist es absolut unschätzbar; als Gesetzgebung ist es nicht bloß absolut impotent, sondern als solche war es überhaupt nie vorhanden. Wäre es der Geschichte möglich gewesen, die gewaltige Arbeit der römischen Welt uns anders als in dieser elendiglich verstümmelten Form zu erhalten, so wäre das Corpus juris ein fast unsühnbares Verbrechen gegen alles was Wissenschaft und Geschichte heißt. Es ist als historisches Document so einzig, daß es gar keine Schätzung, aber es ist als Sammlung so schlecht, daß es gar keine Kritik zuläßt. Können Sie aus diesem Gemisch von zertrümmerten Rechtslehren auch nur einen einzigen Mann in seiner wahren Bedeutung für das römische Rechtsleben sich herausbilden? Können Sie auch nur eine einzige ächt römische Institution klar aus demselben ersehen, ohne hundert Jahre an der Reconstruktion zu arbeiten? Hat Europa nicht hundertmal mehr Zeit und Arbeit gebraucht das römische Recht im Corpus juris wieder zu finden, als es brauchte um uns die Hieroglyphen und die Keilschrift zu erklären? Sie sagen, dieser Tribonian und seine Professoren wußten es nicht besser; darum schrieben sie Gajus halb ab und verstanden ihn in der andern Hälfte falsch, und verstümmelten Paulus, Ulpian und die andern auf höhern Befehl. Nun freilich wußten sie nichts mehr

vom römischen Rechtsleben — aber wenn sie nichts wußten, wie kann man ihr „Elaborat“ für „das römische Recht“ oder es gar für eine römische Gesetzgebung erklären, die doch nirgends in der Welt bekannt war und nirgends gegolten hat? Nein, so lange man das Corpus juris als Ganzes — wir reden noch nicht von seinem Inhalt und dem was wir daraus gemacht haben — nicht mit dem ihm gebührenden Unmuth betrachtet, so lange man nicht statt bornirter Verehrung den Zorn über diese größte Grausamkeit der Geschichte gegen die herrlichsten Arbeiten des römischen Rechtslebens im Herzen der Schüler erweckt, so lange man an diesem Machwerk dem jungen Juristen nicht zeigt, wie er Geschichte und Gegenwart, Wissenschaft und Studium *nicht* behandeln soll wenn er einmal ins praktische Leben tritt, so lange wird derselbe an einem Corpus juris wahrhaftig nicht lernen, wie Deutschland zu seinem *eigenen* Rechtsleben kommt!

— Nun denn, erwiedern Sie mir — die Pandektisten, niemals in der wirklichen Welt und *niemals* für ein deutsches Rechtsleben begeistert, verstehen das eben nicht besser. Ihnen ist ja der Stoff gerade durch seine Verstümmlung so lieb. Woher denn die zehntausend Abhandlungen über römische Rechtsbegriffe wenn Tribonian ein gescheiter Mann gewesen wäre, oder schon die damaligen, mit ihren Belobungsschreiben in der Einführungsverordnung bedachten Professoren etwas von der Sache verstanden hätten? Und jener Unmuth über die byzantinischen Compilatoren — ist es nicht zugleich unweise, wenn Sie ihn der Jugend beibringen? Es hat ja doch Werth daß ich achten lerne, wenn ich auch das Geachtete nicht richtig beurtheile. Aber es sei dem so wie Sie sagen — wozu ist das *hier* gesagt? Was folgt daraus für *unsere* Frage? —

Es folgt daraus daß, während jene Leute in den Institutionen ein herzlich schlechtes Collegienheft über das alte römische Recht und im Codex nach Gregorians und Theodosians Muster eine Gesetzessammlung gaben, die Pandekten überhaupt kein Gesetz, sondern *Bruchstücke für die Rechtsgeschichte* der fünfhundert Jahre von August bis Justinian enthalten, und daß daher eine Darstellung des in den Pandekten enthaltenen Rechts eben selbst *nur eine Rechtsgeschichte ist und sein kann*. Wer die Pandekten als eine in sich fertige Rechtsbildung, als etwas darstellt was ein Ganzes, eine feste Gesetzgebung sein will, der versteht sie nicht, und sinkt auf den Standpunkt jenes Tribonian zurück, der von der Sache um die es sich handelte, gar keine Ahnung hatte. Tribonian hatte — wahrscheinlich ist er einmal damaliger Professor gewesen — einen einfachen Gedanken. Er wollte in den Institutionen das quantum sat der Rechtsgeschichte geben, so weit sein Gajus und

ſein Pomponius und der landläufige Inhalt der damaligen Collegienhefte reichte, ohne Sinn und Geiſt für die Sache, aber doch in dem Bewußtſein daß eine unverſtandene Geſchichte den großen Juriſten voraufgegangen, von der er nur ein paar unklare Begriffe, wie z. B. über die legis actiones hatte, und von der ferner die Collegien nur an einige noch in Kraft ſtehende Verordnungen, z. B. St. Vellejanum, Macedonianum etc., erinnerten. Bei den Pandekten dagegen lag den betreffenden Papierſcheeren die ſcharfe Inſtruction vor, jede hiſtoriſche Andeutung aus allen claſſiſchen Werken unbarmherzig wegzuſchneiden, ſo viel als irgend möglich jede begriffliche Entwicklung zu vermeiden und nur Rechtsſätze und Caſuiſtik übrig zu laſſen. Wo eine ſolche, in unſerem Sinne wiſſenſchaftliche Einleitung über das allgemeine Weſen der Rechtsbegriffe vorkam, da ſolle man ſie grundſätzlich übergehen, und erſt da anfangen zu ſammeln wo der Autor ganz poſitive Rechtsſätze oder ſcharfe Caſuiſtik vorbringe, die formell etwas einer Geſetzgebung Aehnliches an ſich hätten. Gern hätte er das ganze Edictum perpetuum aufgenommen; aber ſo viel wenigſtens mußte er ſich ſagen, daß denn doch dieſes Edict bereits der Rechtsgeſchichte angehöre und ohne dieſelbe nicht verſtanden werden könne. In dieſem Edict ſtarrten ihm die einſt ſo klaren und gewaltigen Begriffe von stipulatio und sponsio, von actiones in factum und in jus conceptae, von exceptiones doli, von pactis praetoriis, legitimis, von contractus bonae fidei und stricti juris, von jus Quiritium und in bonis habere und tauſend andere Dinge entgegen, und es mag ihn die Ahnung beſchlichen haben daß es eigentlich eine Schmach ſei, ſie nicht zu verſtehen und zugleich in den Inſtitutionen zeigen zu müſſen, daß er nichts wiſſe. Kein Juriſt der edelſten Zeit aber ſchrieb ein Werk, in dem er nicht hundertmal von all dieſen ächt römiſchen Begriffen ausgegangen, zu ihnen zurückgekehrt wäre. Wohin nun mit dieſen Anknüpfungen an eine große Zeit in dem elend verkommenen Byzantinismus? Fort mit ihnen! Und man ſieht es förmlich wie die Compilatoren jedesmal bei den tiefeinſchneidenden Entwicklungen der großen Juriſten den Stift zur Hand nehmen, ſtreichen, an den Rand ſchreiben: Ait Praetor — oder Sabinus ait — oder nach gemachtem Citat: ego vero puto — oder etwas Aehnliches, wenn ſie ſich überhaupt die Mühe nahmen noch ſo viel zu thun, und den Streifen nicht lieber einfach aufklebten. So iſt dieß Werk — die Pandekten — entſtanden. Und in ſeiner Weiſe hatte der Mann ja nicht Unrecht. Alle jene Dinge galten ja thatſächlich nicht mehr, als er compiliren ließ. Es gab ja faktiſch keine Unterſchiede mehr zwiſchen dem nudum jus Quiritium und dem in bonis esse, zwiſchen pactum und contractus, zwiſchen all den Terminen

der Verjährung, keine sponsio und stipulatio, kein strenges peculium, kein nexus und keine fiducia und hundert andere Dinge. Die Pandekten sollten ja für den Richter gelten, der zwischen all den großen Rechtsbüchern mit ihrem historischen Hintergrund nicht mehr durchzufinden wußte, und was sollte der mit solchen Begriffen? Aber dennoch war die Sache mächtiger als die ganze justinianeische Commission. Nahm man einmal statt eigener Gedanken und Rechtsbegriffe die der Juristen des ersten, zweiten und dritten Jahrhunderts auf, so blieb es trotz aller Instructionen unvermeidlich, das Werden und den Kampf der reinen Rechtsbegriffe in ihrer allmähligen, immer bestimmter hervortretenden Loslösung von dem alten Privatrecht der römischen Geschlechterordnung mit aufzunehmen. Auf allen Punkten treten uns die Spuren des denkenden Geistes, der ernsthaften Arbeit entgegen, in der die Schriften der großen Juristen das wirthschaftliche Wesen des Rechtsobjects über die formale Forderung des alten jus civile oder gar des Quiritium stellen, das Ringen nach einer von dem alten Recht unabhängigen Rechtsbildung, und in der lebendigen Kraft die man arbeiten sieht, in dem mannhaften Bewältigen der Form durch das Wesen der Sache, in dem auf allen Punkten durchbrechenden Gefühl, daß sie für eine höhere Rechtsbildung als die alte römische thätig sind — in diesen Elementen liegt der geheime Zauber, mit dem uns selbst diese Pandekten erfassen, und auch uns an eine Arbeit fesseln die ja auch für uns geschehen ist. Nie wäre dieß Corpus juris das geworden, was es ist, wenn nicht jenes höhere Leben dasselbe durchdränge, das sich bei keinem Satze ganz verleugnen läßt; nie hätte es in seiner formalen Ungestalt die Welt beherrscht, wenn nicht der Hauch des edleren Lebens, die Poesie des Kampfes um ein freieres Recht als das alte der römischen Geschlechter uns in diesen Trümmern allenthalben entgegen wehte. Das ist sein wahrer Unterschied von dem Breviarium, von Paulus' Sententiae, von Ulpians Fragmenten. Die Macht der Pandekten — denn Codex und Novellen stehen eben deßhalb tief unter ihnen und haben nie die Geister der Nationen ergriffen — besteht nicht in ihren einzelnen Sätzen, sondern darin, daß sie die erste arbeitende Schöpfung des staatsbürgerlichen Privatrechts enthalten und uns noch in diesem Augenblicke an dieser Arbeit, als Erben jener großen Zeit, Theil nehmen lassen!

— Das mag wohl sein. Und was folgt denn daraus für unsere geschmähte römische Jurisprudenz? —

Es folgt daraus, daß jede Arbeit und jede Lehre ein großes historisches Unrecht begeht, wenn sie uns diese Pandekten — der richtige Takt sagte ihr ohnehin von jeher, daß Codex und Novellen nur eine

temporäre und antiquarische Bedeutung haben können — als ein abgeschlossenes Ganze, als ein fertiges System darbieten. Es folgt, daß wir gerade die Hauptsache in den Pandekten nicht lehren und lernen, wenn diese Disciplin in der bisherigen Weise von einem römischen Recht spricht als einem fertigen Rechtsleben; daß bei der bisherigen Behandlung der Pandekten der Jurist sich unter denselben ganz etwas anderes denken muß, als was sie wirklich sind — statt einer ganz unzweifelhaften Geschichte der römischen Rechtsbegriffe ein vollständiges System, das auch dem römischen Recht zu Grunde gelegen. Statt zu lernen was wirklich vorhanden war, die Arbeit und den Proceß durch welchen die klassischen Juristen zu diesem oder jenem Satz kamen, der nicht geltend war sondern erst durch sie geltend wurde, muß er meinen daß derselbe stets geltend gewesen. Es folgt aber auch ein anderes, und das ist von der anderen Seite her nicht weniger vom Uebel. Da die klassischen Juristen natürlich ihre feineren Rechtsbegriffe erst von dem historischen Geschlechterrecht lostrennen und selbständig zur Geltung bringen mußten, so konnten sie natürlich das noch formal geltende Recht der alten Zeit nicht so ohne weiteres als nicht vorhanden betrachten. Sie mußten es auf allen Punkten mit ihren Anschauungen verweben, auf ihm fußen um über dasselbe hinausgehen, es citiren um es weiter entwickeln zu können. Das alte und das neue Recht lebt daher zugleich in ihnen fort; nicht ein fertiges Ganzes, sondern ein lebendiger Entwicklungsproceß ist in ihnen vorhanden; ihre Werke und die Trümmer derselben, wie sie vorliegen, sind nicht Paragraphen eines Gesetzbuches, sondern sie sind in Wahrheit die *Geschichte des Entwicklungsganges einzelner Rechtsbegriffe* aus der altrömischen Form des jus Quiritium und civile zu dem, was sie, Größeres ahnend, das jus naturae und das jus gentium nannten. Und wenn nun eine Disciplin wie unser heutiges Pandektenrecht daher kommt und aus diesem Corpus juris ein festes Ganze macht, was geschieht ihm und denen, welche nach ihr dieß römische Recht lernen wollen oder lernen müssen? Es geschieht ihm, daß er dieß Recht ganz verschiedener Entwicklungsstadien jener fünfhundert Jahre von August bis Justinian als *ein gleichzeitiges*, als ein in all dieser Zeit gleichmäßig *geltendes* anschaut und lernt, und so wahrlich das Unmögliche möglich macht. Es geschieht ihm, daß er gar nicht sieht wie das, was der eine klassische Jurist zur Erklärung herbeizieht und woraus er *seine* Rechtswelt bildet, überhaupt schon nicht mehr gilt, oder in den Händen anderer später arbeitenden Männer ganz etwas anderes geworden ist, so daß er seinem eigenen römischen Recht gegenüber gerade in dieselbe Stellung kommt, welche er sich im Rechtsleben Deutschlands gemacht hat — er

trägt etwas lange Bewältigtes, ein schon überwundenes Recht, als ein geltendes vor, ohne zu fragen ob es denn auch wirklich zur Zeit Trajans und Hadrians noch eine sponsio und stipulatio, noch ein nudum jus Quiritium und ähnliches gegeben habe, oder ob das selbst wieder nur Rudera und Entwicklungsmomente der neuern Rechtsbildung gewesen. Und der Studirende — er findet das, was sich Pandekten nennt schließlich eben so wenig wie in seinem wirklichen Leben in seinem Corpus juris wieder — es ist allenthalben etwas da von dem, was er hört, und allenthalben kann er etwas brauchen, und allenthalben interessirt ihn etwas, — aber was das eigentlich ist, und wie sich das zu dem wirklichen Leben sowohl der Römer als unserer Zeit verhält — das erfährt er nicht. Und doch, scheint uns, wäre es so leicht zu sagen, wenn diese römische Rechtswelt, statt sich gleichzeitig immer tiefer in XII tab. hineinzubohren und doch dabei als die eigentliche und wahre Rechtsbildung unserer Universitäten gelten zu wollen, nur einmal aus ihrem beschränkten Kreise herausträte, und nur einen einzigen Satz untersuchen und dem Verständniß der Studirenden nahe legen wollte. Ich behalte mir vor, die Sache später genauer zu behandeln, aber ich muß sie hier bezeichnen, weil sie uns vielleicht unter allen Dingen die Stellung unserer heutigen Pandektenlehre zu den römischen Pandekten am verständlichsten macht.

Denn in der That, das Recht welches in den Pandekten gegeben ist, ist nicht etwa ein allgemein gültiges römisches Recht, wie es zu ihrer Zeit die XII tab. gewesen oder wie es jetzt der Code civil ist, sondern es war geradezu das gemeine römische Recht, genau in demselben Sinne, in welchem wir von einem gemeinen deutschen Recht reden, und so lange man es nicht in diesem Sinne versteht, wird man dasselbe, wenigstens als Recht der Pandekten überhaupt nicht verstehen. Und obwohl ich Ihnen hier noch keine römische Rechtsgeschichte geben darf, so ist doch die Hauptsache um die es sich dabei handelt eine so einfache und greifbare, daß sie nur durch die völlige Einseitigkeit unserer bisherigen Behandlung Schwierigkeiten darbieten kann.

Sie wissen, Rom erobert die Welt. Aber es erobert sie nicht wie das Rom der katholischen Geschichte. Es schreitet stückweise vorwärts; es gewinnt ein Land, ein Volk, einen Staat nach dem andern. Und nicht immer kleine Völker und Staaten. Es beginnt mit den Landstädten die um Rom herumliegen; allmählig kommen ganze Provinzen, dann ganze Länder hinzu, Länder, die in unserer Zeit Großmächte sind, in Europa, Asien und Afrika. Was nun hat Rom diesen Städten, Ländern und Reichen eigentlich genommen? Ihre politische Selbständigkeit und Verwaltung? Gewiß. Aber auch ihr zum Theil uraltes

Rechtsleben? Kann man sich das überhaupt auch nur vorstellen? Und ist es richtig, daß man sich darüber keine Rechenschaft ablegt? War es denn zuerst factisch auch nur möglich, alle drei Welttheile mit römischen Richtern zu versehen, geschweige denn gar mit Advocaten? Hatte Rom doch schon in Italien den Grundsatz festgehalten, daß die einzelnen Städte der socii und des jus italicum sich selbst ihre Ortsrichter wählen dürften nach wie vor! Oder zwang es diese Völker, oder fanden dieselben freiwillig Veranlassung, das römische Recht etwa in der Form zu recipiren, wie man zu unserer Zeit den Code civil eingeführt hat? Wie wäre das denkbar gewesen, wo das Volk ja gar kein Lateinisch verstand? Aber gesetzt, Rom hätte das gewaltsam wollen oder können — *hatte* es denn ein Gesetzbuch, das es diesen Völkern auferlegen konnte? Sie kennen ja doch die römische Geschichte — wo ist ein solches Gesetzbuch zu finden? Sein Edictum machte der Prätor jährlich — und mag man über das alte ut ex edictis suis perpetuis jus dicerent streiten — so viel ist gewiß, daß sich denn das doch nur auf die Stadtprätoren bezog. Gaben überhaupt die Proprätoren in den Provinzen ein Edict? Ich finde nicht eine Spur davon. Nun denn, welches Recht — Privatrecht natürlich — sollen sie denn eigentlich eingeführt haben? Es ist gar keine Vorstellung damit zu verbinden; an die XII tab. wird doch wohl kein Mensch denken. Ein anderes formulirtes, also direct einführbares Recht gab es aber nicht. Redet man aber von Edictum perpetuum Hadrians, so gibt es erstlich keine Andeutung davon, daß dieß Edictum im ganzen römischen Reich wirklich eingeführt sei, zweitens war es viel zu unvollständig um als Codification zu gelten, und drittens und vor allem bestand ja schon damals seit hundert Jahren dieselbe römische Jurisprudenz, die nur durch das Edictum ein neues Object bekam; die Libri ad Sabinum bleiben vollkommen gleichberechtigt neben den libris ad Edictum. Von einer formalen Einführung finden wir daher keine Spur. Stellte Rom aber niemals ein selbständiges Recht auf, so blieb natürlich nichts anderes übrig als daß in allen diesen Provinzen das *alte*, heimische und örtliche Privatrecht der letzteren nach wie vor in Geltung blieb, und durch die selbstgewählten Magistrate ganz in gleicher Weise wie z. B. unter der Herrschaft des gemeinen deutschen Rechts in den Stadt- und Landgerichten in Deutschland, oder analog in Frankreich mit seinen coûtumes und in Spanien mit seinen fueros, verwaltet wurde. Und das war in der That der Fall. Wir haben nicht bloß eine ganze Reihe von Stellen im Gajus, welche das anerkannte Vorhandensein solcher Orts- und Landesrechte ausdrücklich erwähnen, sondern es ist uns in der tabula Bantina ein solches Ortsrecht sogar wörtlich erhalten, und zwar zum

weiteren Beweise wie wenig die Römer an eine direkte Einführung ihres Rechts in die örtliche Rechtsverwaltung dachten, sogar noch in der ursprünglichen, trotz Mommsen, Kirchhoff und Maak noch immer nicht ganz entzifferten Sprache. Es ist daher gar kein Zweifel, daß das römische Reich sein örtliches Recht, ein ganz genaues Analogon unseres deutschen Privatrechts, der Coûtumes und Fueros, besaß; es umfaßte mit seiner Rechtsbildung aber nicht bloß eine unzählige Masse aller Arten von Weisthümern, Stadtrechten, Taidingen und so weiter, sondern es wird wohl niemanden einfallen, zu behaupten, daß z. B. in Athen und Sparta, oder in den griechischen Städten Kleinasiens, oder in Alexandrien das eigentliche römische Recht eingeführt worden sei. Das römische Recht war ja nicht einmal in Rom im strengen Sinne des Wortes eingeführt, denn der praetor peregrinus konnte unmöglich nach strengem jus Quiritium und später nach jus civile für den peregrinus Recht sprechen. Man erkannte vielmehr die Selbständigkeit des fremden Rechts in Rom von jeher an; das ist ein römischer Charakterzug, eben so bestimmt ausgeprägt wie die Gleichgültigkeit gegen den Cultus der unterworfenen Nationen. Nur für den civis romanus galt das jus civile — und gerade das ward dann der natürliche Grund, für den Weltverkehr in welchen derselbe hereintrat es *nicht* aufrecht halten zu können. Denn schon nach den punischen Kriegen mußte der junge römische Referendar von Rom aus sich nach allen Theilen der Welt versetzen lassen und den Prätor, Proprätor u. s. w. begleiten; und da in allen Theilen der Welt cives romani, und zwar im Verkehr mit allen Fremden waren, so mußte die römische Rechtspflege, sollte sie überhaupt fähig sein der Stellung Roms auch auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft zu genügen, sich in einem *beständigen* Proceß fühlen, in welchem sie sowohl einerseits das alte starre römische jus civile bewältigte, als auch die Besonderheit der örtlichen und Landesrechte in sich aufnahm, und damit zu einem jus gentium ward. Das war der Weg, den die Rechtsbildung Roms gegangen ist. Und *wie* machte sie das? Gab sie Gesetze, Codices und dergleichen? O nein. Ihre *Juristen* setzten sich hin und schrieben ein Werk nach dem anderen, in welchen eben dieses jus gentium gebildet wurde durch das Aufsuchen des jus naturae, oder wie später die germanischen Jahrhunderte es nannten, durch das Streben nach der ratio (scripta), wobei sie mit ähnlichem Eifer wie unsere Savignys und Vangerows die frühere Literatur fleißig citirten, gewiß auch oft kleine historische Excursionen in ihren Libris ad edictum machten, die Tribonian alle umgebracht hat; und nun zog mit diesen ihren Büchern der junge Referendar in die Welt, fand Recht und sprach es, indem er wo er Recht

zu sprechen hatte bald selbst das Edict interpretirte, bald sich an die Jurisconsulti anschloß, immer nach der Natur der Sache suchend, und durch diese Natur der Sache die in seiner Rechtsbildung die Hauptsache war, dem römischen Recht jener römischen Praktiker seinen Weg bereitend. Die Stämme und Landschaften aber die ihn Recht sprechen hörten, die selbstgewählten Duumviri und Archonten, konnten gegenüber diesem neuen Recht natürlich die Besonderheit ihrer deutsch-privatrechtlichen, örtlichen Satzungen auf die Länge gerade so wenig und gerade so viel vertheidigen, wie wir mit all unserem germanischen Rechte gegen dieselbe römische Rechtswelt, die eben nur durch sich selber Geltung suchte und fand. So geschah in jenen Jahrhunderten genau dasselbe, was wir in dem unsrigen gesehen haben — das römische Recht der klassischen Juristen ward von der römischen Welt recipirt, und zwar mit oder wenn man will durch den in ihm lebendigen Geist des Fortschrittes in dem Sinne, daß kein Theil des römischen Reichs sich objectiv an sie gebunden erachtete wie an ein Gesetz, sondern durch sie lernte dasjenige Recht zu finden, was seinem Wesen nach sich schon damals vorbereitete ein Weltrecht zu werden. Dieser Kampf der Befreiung vom alten römischen Formelrecht der Geschlechterordnung und der Erhebung über die örtliche Gestalt der Privatrechte ist der wahre „Geist des römischen Rechts"; nur das gänzliche, gründliche Mißverständniß des Wesens der römischen Rechtsgeschichte und speziell der Pandekten vermag es zu erklären, wie z. B. Ihering in seiner geradezu endlosen Lucubration über jenen Geist des römischen Rechts, ganz im Style unserer heutigen Rechtswissenschaft, diesen Geist da sieht, wo er gar nicht war, im alten strengen Geschlechterrecht des jus civile, und dadurch weder recht zu einem Anfange, noch zu einem Ende kommt. Hat der Mann denn nicht gelesen, daß zu der Zeit wo das römische Recht in seinen klassischen Juristen seine höchsten Triumphe eben durch seinen „Geist" feierte, die ganze Welt und Rom selbst die XII tab. kaum noch kannte, geschweige denn verstand? Muß man denn schon hundert Jahre nach Hadrian nicht schon das ganze Edictum perpetuum vergessen haben, da nach Ulpian und den Gleichzeitigen kein Mensch mehr über dasselbe geschrieben hat? War die Epoche der großen Epigonen, eines Modestinus und Hermogenianus, nicht mehr dem „Geiste" jenes römischen Rechts angehörig? Und doch haben sich kaum nach Gajus und Pomponius in der Zeit, in welcher jener wahre Geist die Welt unterwarf und das Corpus juris vorbereitete, nur mit Mühe die Vorstellung von der ursprünglichen Rechtsordnung des römischen Geschlechterstaates als „interessante" Mittheilungen erhalten können! Aber was werfen wir ihm vor, da derselbe der wahren Geschichte ganz entbeh-

rende unhiſtoriſche Geiſt ja unſere ganzen Pandekten beherrſcht? Wir ſehen uns gegenüber eine feſte, geſchloſſene Disciplin, welche ſich das römiſche Recht κατ' ἐξοχην nennt — und doch war das, woraus wir es bilden, nichts anderes als ein fortwährender Proceß der Reception nicht eines Rechts, ſondern einer Rechtswiſſenſchaft; es iſt genau die deutſche neuere Rechtsgeſchichte vom ſechzehnten bis zum neunzehnten Jahrhundert, die ſich ſchon in Rom vom erſten bis zum dritten vollzieht; wir wiſſen, daß Rom nicht einmal ſeiner Makeldey's entbehrte, in römiſcher wie in griechiſcher Sprache, und daß Glücks Commentar zum Edictum perpetuum neben den Handbüchetn ad Sabinum daſtand; und kann es daher keine falſchere Vorſtellung vom römiſchen Rechtsleben geben als die, welche der Jugend beigebracht wird, indem man ſie lehrt dieß Recht als ein ſyſtematiſch in ſich geſchloſſenes Rechtsganze etwa ſo zu lernen, wie ich das Landrecht oder das bürgerliche Recht oder den Code civil lerne?

— Schon gut. Aber wollen Sie denn eigentlich gar kein römiſches Recht? Und wenn alles das wahr wäre, was Sie da ſagen, was ſoll denn in unſren Pandekten eigentlich dargeſtellt werden? Als Negation mag das Obige richtig ſein, aber wir bedürfen denn doch vor allem eines poſitiven Inhalts für unſere Rechtsbildung. Welches ſoll denn dieſe poſitive Baſis für die letztere ſein, wenn Sie uns das römiſche Recht nehmen, dieſe alma mater unſeres Privatrechtslebens? —

Aber will ich denn das römiſche Recht Ihnen nehmen? Handelt es ſich darum dieß Recht aus unſerem Rechtsleben zu verbannen, oder nicht vielmehr darum, an die Stelle des unklaren, beſchränkten Pandektenbewußtſeins ein deutſches Rechtsbewußtſein zu ſetzen? Die Quelle unſerer Rechtsbildung dem römiſchen Recht zu entziehen und uns klar zu machen, daß wir tanquam e vinculis ſpeculirend, an dieſe Rechtswiſſenſchaft faſt unſere ganze öffentliche Rechtsbildung, unſere einheitliche Auffaſſung des Rechts, ja unſer eigenſtes deutſches Rechtsbewußtſein verloren haben und noch täglich verlieren, die ſich ſelber nicht kennt und unter römiſcher Herrſchaft fortlebt, von der ſich die andern Völker lange frei zu machen verſtanden?

— Die Sache iſt ernſt genug. Aber ich ſehe nicht, was Sie übrig laſſen, wenn das was wir hier beſitzen verloren geht. Sagen Sie doch ſelber, es ſei dieſes Rechtsleben der Römer eine Macht und ein Schatz für uns und für alle. Wo ſoll denn ohne unſere Pandekten dieſes „deutſche Rechtsbewußtſein" eigentlich anfangen — denn wahrlich, ich ſehe noch nicht viel „deutſches" in unſerer Rechtsbildung! —

Wirklich nicht? Wollen Sie mir noch einen Augenblick folgen?

4. Zur Geschichte des römischen Rechts.

Ich darf es als ein Vorrecht dieser Vorträge gegenüber der systematischen Fachwissenschaft betrachten, daß ich Sie auffordern darf in Dinge hinein zu gehen, die Ihnen sonst ferne liegen würden.

Ich bitte Sie daher jetzt, irgend ein Lehrbuch der Pandekten — sie sind ja seit hundert Jahren immer dieselben, zum Beweise dessen, daß wenigstens hier nichts zu schaffen war oder daß wir nichts mehr zu schaffen vermochten — zur Hand zu nehmen und dasselbe einmal im Großen und Ganzen, ganz abgesehen von seinem Inhalt im Einzelnen, mit den römischen Pandekten zusammen zu halten. Sind diese beiden Dinge wirklich dasselbe?

Sie werden mir sogleich sagen, daß wenigstens Ein tiefer Unterschied vorhanden ist. Das ganze Corpus juris ist, ganz abgesehen von seinem Inhalt, eine Confusion ohne gleichen in der Literaturgeschichte der Welt. Da ist keine wie immer geartete Ordnung des Stoffes, keine feste Begriffsbestimmung, kein System, keine logische Deduction mit Ausnahme einzelner casuistischer Citate. Denken Sie sich einen Menschen, der das Recht studiren will und den Sie einfach ohne weitere Einleitung dem Corpus juris gegenüber stellten — glauben Sie, der Mann würde in demselben etwa wie in einem Gesetzbuche irgend ein Recht heraus finden, ganz abgesehen von den schon zur Zeit der Pandekten rein historischen Momenten? Wahrlich, ich glaube kaum. — Werfen Sie dagegen einen Blick auf die Lehrbücher. Sofort tritt Ihnen hier ein wesentlich anderes Bild entgegen. Hier ist Ordnung und Klarheit, eine völlige Beherrschung des Rechtsgebietes, ein großer Theil neben dem andern, ein Hauptstück, ein Kapitel, ein Paragraph neben dem zweiten und dritten, und mag man sagen was man will, am Ende des Ganzen haben Sie das Gefühl, daß Sie das gesammte Rechtsgebiet des Privatrechts wie in einem Griffe in der Hand haben. Ist dem nicht so?

— Wohl. Aber dieser formale Unterschied, ist er eben nicht bloß ein formaler? Ich begrüße ihn als einen großen Fortschritt, er ist in eminentem Grade praktisch für jemand, der lernen will — aber was weiter? —

Nun denn — ist das wirklich so formal? Wenn Sie einen klaren Begriff an die Spitze stellen, ist ein solcher Begriff wirklich gleichgültig gegen den Inhalt dessen, was sich aus ihm im Einzelnen ergibt? Soll die an die Spitze gestellte Definition nicht maßgebend für ihre eigenen einzelnen Consequenzen sein? Wäre es denn thunlich daß Sie einen solchen Begriff, z. B. des Besitzes, oder des Vertrages, oder der Gesellschaft, oder des Erbrechts voran stellten, in den weiteren juristi-

schen Ausführungen desselben jedoch mit ihm in Widerspruch träten? Gewiß nicht. Und haben Sie daher nur erst einmal einen solchen Begriff, wie wird derselbe — erlauben Sie mir den Ausdruck — in Ihrer weiteren Arbeit funktioniren? Ich denke, er wird es sein der die Consequenzen zieht, der die allgemeine Begründung des Einzelnen enthält, auf den Sie sich doch immer zuletzt berufen, wenn etwas zweifelhaft ist, und der dasjenige ausscheidet, was mit ihm nicht harmonirt? Wird das ein Vernünftiger bestreiten? Haben Sie aber einen solchen Organismus der Begriffe nicht, also haben Sie kein innerlich zusammenhängendes und äußerlich klares System jener „Begriffe", wohl aber wie im Corpus juris eine ganze Masse von lauter einzelnen zerrissenen Sätzen, ohne alle Ordnung und jedes Zusammenhangs entbehrend, und Sie wollten daraus z. B. das Recht lernen, wie würde es Ihnen ergehen? Nun, Sie würden jeden Satz für sich auswendig lernen, jeden Satz für sich in seinen casuistischen Consequenzen entwickeln, und da der zusammenhängende Gedanke fehlt, so würden Sie an die Scholle des Wortes gebunden sein, da Sie keine andere Quelle als dieses Wort haben. Oder, Sie werden im ersten Falle Begriffe, im zweiten Rechtssätze lernen. Das heißt, Sie würden im ersten Falle denken, im zweiten Falle memoriren. Sie würden im ersten Falle den Satz als eine, durch seine logische Nothwendigkeit berechtigten, im zweiten denselben als eine gegebene Thatsache verstehen. Sie würden im ersten Falle sich daher der großen Arbeit des Lebens, im zweiten sich nur der Auffassung eines einzelnen Menschen, Ihres Autors, nahe fühlen. Sie würden im ersten Falle selbst thätig sein und sich auf die eigene Kraft verlassen, wo der Geist dem Geiste ins Auge schaut, im zweiten Falle würden Sie durch den Gedanken des Andern in Bewegung gesetzt und in fremder Werkstatt fremder Arbeit dienen; des Lebens eines tüchtigen Gesellen froh würden Sie nicht zum Meister werden, und statt des eigenen, wenn es auch nur wenig ist, würden Sie von fremdem Gute dienend ernährt werden. Ist dem so?

Ich glaube fast. — Und wenn ich mir jetzt statt eines einzelnen Mannes ein ganzes sich sein Recht bildendes Volk denke, das mit eingeborener Kraft sich etwas schaffen will und muß was von dem Gefühl begleitet sein soll daß es sein eigen ist, welchen von den beiden Wegen wird ein solches Volk gehen, ich möchte sagen fast von selbst, ohne sein Zuthun, geleitet von der eigensten inneren Kraft? Wird es sich begnügen das Fremde dienend anzunehmen, dem Großen einer anderen Nationalität mit schwerer Arbeit die Schuhriemen seiner ohnehin verstümmelten Weisheit aufzulösen und in dem Gehorsam der scholastischen Interpretation seine kräftige eigene Vernunft gefangen zu

nehmen? — Ich glaube wahrlich, nein. Findet ein ſolches Volk wirklich einen ſolchen herrlichen Stoff, den ihm eine fremde Geſittung und vergangene Zeiten bieten, ſo müßte es ſchon ein ganz geſchichtsloſes, keiner großen Zukunft mehr fähiges Volk ſein, wenn es ſich an denſelben einfach ankleben ließe ohne zum eigenen thatkräftigen Bewußtſein von dem zu kommen, was es auch hier durch ſich ſelber und für ſich ſelber zu leiſten vermag. So wird es ſein und ſo war es von je. Und ſtelle ich nun ein ſolches Volk einem Werke gegenüber wie dieß Corpus juris, mit der ihm durch die Geſchichte gewordenen Aufgabe, ſich aus demſelben ſein Recht zu bilden, wie wird es dieſe Aufgabe zu löſen wiſſen? — Es iſt kein Zweifel, es wird aus dem Lernen zum Denken, aus der Interpretation des Fremden zum eigenen Begriff, aus der hiſtoriſchen Anſchauung zum ſelbſtändigen Syſtem übergehen. Denn das iſt das Zeichen eines freigeborenen Volkes, daß es zwar das Beſte zu finden und zu würdigen weiß was die Welt bietet, daß es aber nicht ruht bis es dem bis dahin Beſten noch ein Beſſeres, dem Großen noch ein Größeres zur Seite zu ſtellen vermochte, ſo daß es, wenn es das auch ein Jahrhundert hindurch nicht weiß, in dem was es nun ſich angeeignet hat eben nicht mehr ein Fremdes, ſondern eine herrliche Bethätigung des eigenſten Weſens, der eigenſten Kraft beſitzt. Denn eben darin beſteht der größte Ruhm der größten Völker, daß ihnen, da ſie ſich nie ſelber genügen, auch das Größte der Fremden nie ganz zu genügen vermag.

Und nun alſo — halten Sie das zuſammen mit dieſem heutigen römiſchen Recht und dem Inhalt ſeiner alten italieniſchen, franzöſiſchen und deutſchen Bearbeitungen. Iſt es da ein Zweifel, was wir meinen? Es iſt offenbar, in dieſem heutigen römiſchen Recht ſind zwei Dinge. Das erſte iſt ein großer, aber in ſich höchſt unfertiger, zerriſſener und unvollſtändiger Stoff, das römiſche Recht; das zweite iſt ein im Weſentlichen in ſich fertiges, abgeſchloſſenes, wirklich die ganze Welt des Privatrechts umfaſſendes organiſches Syſtem; das erſte enthält einzelne Gedanken, oft mit voller Klarheit ausgeſprochen, immer tief gefühlt, das zweite einen ſich ſelbſt erzeugenden Organismus von Begriffen, die in feſten Definitionen kryſtalliſirt, den gegebenen Stoff beherrſchen. Was iſt hier römiſches Recht und was iſt die deutſche Arbeit? Es iſt kein Zweifel — der ſyſtematiſche, klare, das Einzelne umfaſſende und beherrſchende Rechtsgedanke, die im Syſtem arbeitende, nie ruhende, wenn auch ihrer ſelbſt noch nicht bewußte Rechtswiſſenſchaft ſtatt der römiſchen Rechtslehre iſt das deutſche Element in dieſen Pandekten. Jene ſind unſer nicht durch das was ſie ſind, ſondern durch das was wir aus ihnen gemacht haben!

Und ist dem wirklich so?

Ich kann hier keine Rechtsgeschichte vortragen, so nöthig sie auch gerade auf diesem Punkte wäre. Aber werfen Sie nur einen einzigen Blick auf die Geschichte nicht des römischen Rechts im Mittelalter, in der Sie doch nur lernen wie es kam daß das römische Recht nicht unterging, sondern auf die neuere Zeit in der es zu leben beginnt. Da sehen Sie den Werner, den Deutschen in Italien der das Corpus juris findet, und die Italiener die sich desselben bemächtigen. Was machen Sie aus ihm? Ihre Kraft war gebrochen; es gab kein italisches Volk. Sie setzten sich zum Corpus juris und interpretirten es. Das haben sie geleistet mit einem Fleiß als wären sie Deutsche gewesen. Aber über diese Interpretation kommen sie nie hinaus, und unvermögend eigenes zu schaffen sank selbst ihre Interpretation bald zur leeren Spitzfindigkeit hinab; ihre Impotenz schließt mit dem Accursius, bis ein neues Scheinleben durch die Verschmelzung mit der Spitzfindigkeit der Scholastik des Baldus eintritt, in der es sich nicht mehr um das römische Recht, sondern um den hohlen Glanz von Katheder-distinktionen in den altehrwürdigen Rechtsbegriffen handelt, in denen das Jus civile dem Jus canonicum, dieser Heimath der Scholastik, sich ebenbürtig beweisen will. Dahin zogen sie nun aus aller Welt, auch die Deutschen und die Angelsachsen, bis Bacos Wort in Hutten seinen Wiederhall fand. Das war nicht das Recht, das die Zukunft des deutschen Rechtslebens bilden konnte! Und doch lebte etwas in ihm das es unsterblich machte, selbst in den Händen der Italiener, die auch in ihrem Corpus juris ein zweites Mittel fanden das harte germanische Element sich zum dienenden Gehorsam zu bringen. Es übersteigt mit den fremden italischen Doktoren die Alpen, dann überschreitet es den Rhein. Aber hier findet es eine andere Welt. Nicht bloß ein anderes Recht — das wußte es ja, sondern einen andern Geist des Rechtslebens. Diese germanische Welt, vermischt mit Kelten und Römern wie in Frankreich, oder rein wie in Deutschland, ist nicht gesonnen sich blind dieser neuen italischen Herrschaft einfach unterzuordnen. Was in Italien nie der Fall gewesen — die germanischen Länder lassen sofort das Element der reinen Scholastik fallen; sie beginnen sofort über das Corpus juris nachzudenken; sie suchen im römischen Recht sofort ihre eigene Rechtswelt zu schaffen und selbständig dieser Gewalt entgegen zu treten. Ein neues Rechtsleben beginnt; es ist eine lange Geschichte. In England und Skandinavien will man von dem importirten italienischen Rechte grundsätzlich nichts wissen, kaum daß einzelne Gelehrte es vertreten; in Spanien sogar stellt man ihm eigene Codificationen entgegen; aber ernst wird der Kampf doch nur in Frankreich und Deutschland.

Denn nur hier tritt man der fremden Macht Auge gegen Auge entgegen. Das erste ist, daß sich das alte germanische Recht von dem romanischen scheidet; wie und warum werden wir später zeigen. Das zweite fast wichtigere ist aber, daß der germanische Geist sich in das römische Recht selbst vertieft, und nun beginnt das Ringen mit demselben, ein Ringen das Jahrhunderte dauert und dem wir noch alle angehören. Ich kann Ihnen das nicht im Einzelnen erzählen; es ist einer der größten Beweise von der Beschränktheit unserer Disciplin, daß sie kaum eine Ahnung hat von der innern gewaltigen Bewegung dieses Kampfes und daß sie sich als vollkommen unfähig zeigt das Bewußtsein, ja auch nur die einfachste historische Kenntniß dieses Kampfes in unsere Rechtsbildung aufzunehmen. Aber der Weg, den hier die Geschichte geht, ist im Großen und Ganzen klar genug. Gleich anfangs im sechzehnten Jahrhundert, wo das römische Recht seine Geltung zu finden beginnt, scheidet das Bewußtsein der germanischen Arbeit im römischen Recht das specifisch Römische von dem in ihm enthaltenen Weltrecht, und der tiefe Unterschied der historischen und philosophischen Schule erhebt sich am Horizont der Rechtsgeschichte sowohl in Frankreich als in Deutschland. Nur daß Frankreich entwarf, was Deutschland zu vollenden bestimmt war. Was in Frankreich sich in den zwei Namen Cujaz und Donell concentrirt um hinter ihnen fast ganz verloren zu gehen, das wird in Deutschland zu zwei Richtungen welche noch jetzt gelten. Aus dem römischen Element der Pandekten entsteht die Rechtsgeschichte, aus dem allgemeinen und höheren Element derselben das Jus naturae et gentium, die dem deutschen Volke allein gehörende Rechtsphilosophie. Und nun tritt uns im achtzehnten Jahrhundert ein eigenthümliches Bild entgegen, eine der reichsten und lehrreichsten historischen Gestaltungen, welche die Weltgeschichte kennt. So wie die römische Rechtsgeschichte einerseits und die Rechtsphilosophie andererseits einmal selbständig aus der Pandektendisciplin und der schon oberflächlich gewordenen Form der „Summae" hervorgegangen sind, lösen sie sich ganz von ihm los und werden selbstthätige Gebiete der Wissenschaft, in denen sich jetzt namentlich der deutsche Geist mit seiner eigenthümlichen Tiefe bewegt und sich eigene historische Bahnen bricht. Der mächtige Strom der geistigen Arbeit, das ganze Rom auch mit seinen unvollendetsten Elementen in den deutschen Geist aufnehmend, wälzt sich einerseits über die Antiquitates Romanae und die historiae Juris romani (Bach und Heineccius) hinweg in die höhere Philologie eines Heyne und F. A. Wolf und von ihr in die neue Idee der römischen Geschichte, die mit Niebuhr zuerst aus den großen Gesetzen der Gesellschaftslehre das Recht begreifen lehrt und mit Mommsen dieselben mit herrlichen, aber meist künstlerisch er-

fundenen Individualitäten ausfüllt, in denen die Schönheit des Bildes nur zu oft die Wahrheit des Gedankens ersetzen muß — andererseits über die Handbücher des Jus naturae et gentium hinweg theils in die großen Abstractionen der Philosophen, wo Kant die neue Bahn bricht, theils in das unerschöpfte Gebiet der Volks- und Staatswirthschaft hinein, wo Christian Wolf, dieser so hochbedeutende und so wenig richtig beurtheilte Mann den Uebergang bildet von der Rechts- zur Staatsphilosophie. Das ist die Geschichte der geistigen Arbeit, die uns als Erbe von den Pandekten geworden. Wahrlich sie ist der Mühe werth gewesen! Aber wo bliebt ihr damals, Institutionen und Pandekten und Novellencodex? Hat euch dieß Leben nicht berührt? Nein — wenigstens lange — lange nicht. Bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts reiht sich in trägem Fluß eine Interpretation, eine Dissertation an die andere; es ist als ob die ganze ursprüngliche Kraft des deutschen Geistes dieß Gebiet verlassen habe; tiefe Stille ruht auf der „Legalmethode", die unfähig geworden ihren Stoff zu beherrschen und deren Diener, die praktischen Juristen, ihr Lebewohl sagen sobald sie das Collegium verlassen. Denn während auf den Universitäten die Stellung des eigentlich römischen Rechts fast gänzlich verdunkelt wird von der Rechtsgeschichte und der Rechtsphilosophie, regt sich draußen das wirkliche Leben. Es zeigt sich, daß in diesem römischen Recht denn doch vieles und großes ist, was die deutsche Welt aufgenommen hat; es hat wirklich eine Reception stattgefunden. Aber mit dieser Reception ist zugleich das Bewußtsein entstanden, daß sie mit all ihrem Werthe dem deutschen Volke nicht genüge. Die Arbeit desselben hat daher schon im sechzehnten Jahrhundert das römische Recht erfaßt und es in der Praxis umgestaltet; eine der merkwürdigsten Erscheinungen dieses Jahrhunderts, die „Klagspiegel" mit ihren zum Theil höchst klaren Definitionen, um die oft genug jeder Makelbey sie beneiden könnte, stehen an der Schwelle der eigentlich praktischen römischen Jurisprudenz und sie sind es, die keineswegs am wenigsten dazu beigetragen haben, aus jener vielgenannten Reception ehe man sich dessen versieht eine Verschmelzung des römischen und des deutschen Rechts zu gestalten. Und in Rechtsgeschichte, Philosophie und Pandekten tritt gleich hinter ihnen eine vierte Gestaltung auf, welche bedeutender wird als alle andern. Das ist der Gedanke, daß römisches Recht, Philosophie, deutsches Privatrecht und örtliches Recht, da sie zugleich im deutschen Volke gelten, in der That auch Ein Recht sind und die Wissenschaft die Aufgabe habe, eben dieses wirklich „gemeine" deutsche Recht zu formuliren. Das ist die merkwürdige, so wenig bekannte und gar nicht beachtete Epoche des Usus modernus Pandectarum, die sich in Gail und Mynsinger an das

Reichskammergericht anſchließt und ſchon zu einer Art Syſtem wird, und im achtzehnten Jahrhundert in Strykk und Leyſer ihren Hauptausdruck findet. In ihr erkennt das deutſche Rechtsleben zuerſt, daß es ſich aus ſich ſelber herausbilden müſſe und daß das römiſche Recht als ſolches unfähig ſei, ihm allein zu genügen. Anſtatt zu empfangen oder Abſtractionen zu machen, beginnt es ſich ſeinen eigenen Inhalt zu ſchaffen und aus dem römiſchen Rechte das zu nehmen, was es brauchen kann, das andere der neu entſtehenden Rechtsgeſchichte überweiſend. Es iſt der Anfang einer neuen Epoche; nicht in den einzelnen Rechtſätzen oder Theorien die es lehrt, ſondern in dem Princip das in ihm lebt. Aber iſt ein Volk zu einem Staate geworden, ſo muß ſein Recht ein Geſetz werden um zur Geltung zu gelangen. Nun aber war dieß deutſche Volk kein Staat; es hatte in ſeinen einſeitigen innern Kämpfen ſein ſtaatliches Bewußtſein verloren und in hunderte von Theilen zerſplittert, vermochte es nicht als Ganzes jene Bewegung zu verſtehen und ſich aus ihr etwas wirklich eigenes zu ſchaffen. Die Facultäten ihrerſeits, des ausgetretenen Weges der alten Legalmethode froh, dachten nicht daran den gegebenen Anſtoß auszubilden; ſie hatten niemals mehr gelernt, als daß es eine Interpretation, höchſtens noch eine Interpretation eines Interpretators gebe; das Gefühl für ein deutſches Recht hatten ſie eigentlich nie gehabt und als es unter Conring entſtand und unter Heineccius zu einer Macht wurde, hatte man es more solito einer eigenen „Lehrkanzel" überwieſen; mochte es ſich da ſelber helfen und den ſtillen keiner wiſſenſchaftlichen Bewegung zugänglichen Frieden der Pandekten ungeſtört laſſen! So war das Jus Germanicum entſtanden, das deutſche Privatrecht unſerer Zeit, deſſen erſte und wichtigſte Aufgabe es ward ſich um das römiſche Recht, das ſich doch für das gemeine deutſche Recht ausgab, *nicht* zu kümmern, ſondern nur das zu lehren was *nicht* mehr deutſches Privatrecht, ſondern nur noch als Trümmer einer früheren, unbekannt gewordenen Rechtsbildung des deutſchen Volkes örtlich noch übrig geblieben war. Damit ſchieden ſich die Römaniſten und Germaniſten, die Grünen und die Blauen in der neuen byzantiniſchen Welt unſeres Univerſitätslebens; jede von beiden ſich für das eigentlich deutſche Recht ausgebend, jede in gewiſſer Weiſe recht habend, jede zugleich wiſſend, daß ſie dem andern gegenüber Unrecht haben. Es war — und ſagen wir es unverhohlen — es *iſt* ein wunderlicher Zuſtand, dieſer Dualismus zweier ſich ſelbſt in ihrem Verhältniß zum wirklichen Rechtsleben gegenſeitig gründlich mißverſtehenden Disciplinen. Beide nicht wiſſend ob ſie Rechtswiſſenſchaft oder Rechtsgeſchichte ſeien, beide ſich als deutſches Recht anſehend, beide mit der Forderung daß der Studirende ſie gründlich lernen ſolle, keine

aber auch nur ein Wort weder von ihrem gegenseitigen Verhältniß noch von dem wirklichen deutschen Rechtsleben wissend oder sagend! Und dabei wehe dem Unglücklichen der auch nur die Ahnung ausgesprochen hätte, daß im Grunde beide gar nicht so ganz verschieden seien! Wehe dem, der das eine durch das andere erklärt hätte! Wehe dem, der es gewagt hätte zu sagen daß er, der doch beide auf der Universität lernen mußte, beide zugleich als ein Ganzes zum Lebensberuf machen könne! Da hieß es unbedingt: hie Welf, hie Waiblingen; wer einmal dem einen angehörte, gehörte ihm mit Leib und Leben, und ein Uebergang von dem einen zum anderen, ein juristischer Confessionswechsel war jenen Geistern ein schweres, der härtesten Verantwortlichkeit volles Ereigniß, bei dem sich selbst die größten Männer wie Heineccius verpflichtet glaubten, einen solchen Schritt mit allem Ernste erklären, ja vertheidigen zu müssen. In diesen Zustand trat damals wie im Anfange unseres Jahrhunderts und wie jetzt jene Bewegung des Usus modernus hinein. Was war ihr Schicksal? Mit schweigendem Hochmuthe wiesen die Facultäten denselben zurück; selbst Leyssers mächtige Quartbände vermochten nicht sie gnädiger zu stimmen — und wie sollten sie auch, da das Lebensprincip der Romanisten war, von den Germanisten nichts zu wissen, der Germanisten, sich durch die Romanisten nicht beeinflussen zu lassen, beide aber sich selbst allein als das wahre deutsche Recht hinzustellen. Nur eine Macht richtete ihren Blick auf jene Bewegung und die war bedeutend genug, um den beiden letzteren ihr Gegengewicht zu geben. Das war die neu entstehende Staatsgewalt. Was der Beschränktheit jener Facultäten entging, das ward allmählig den Regierungen klar — das deutsche Recht war weder romanistisch noch germanistisch, sondern das deutsche Volk hatte sich allmählig in seinem Unmuthe über jene völlige Entfremdung seiner Lehre von jenem wirklichen Rechtsleben ein Recht gebildet, das nur auf den Augenblick zu warten schien, der es zum Gesetze machte. Die zwei größten Staaten Deutschlands, Oesterreich und Preußen, begannen daher schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts an die Schöpfung eines neuen Privatrechts zu denken — und dieses Privatrecht wird entworfen über die Häupter der Facultäten hinweg, ohne sie auch nur einer Frage werth zu halten, und sie fühlen es nicht! So tief stand damals diese Rechtswissenschaft unter dem wirklichen Leben, vor allem aber in dem an seinen rechtshistorischen Dissertationen und seinem Formelkrame in den Hörsälen zu Grunde gehenden Deutschland, während in Orleans Pothier, der wahre Vater des Code Napoléon, das lehrte und schrieb was das österreichische und das preußische Gesetzbuch zur geltenden Macht zu machen strebten, das neue deutsche Recht als das Ergebniß der Arbeit im römischen Recht, der

Rechtsphiloſophie und des deutſchen Privatrechts. So entſtanden jene Geſetzbücher und neben ihnen die kleineren. War es ein geringes Ereigniß das ſich hier vollzog? Hatte es nicht das deutſche Rechtsleben da zum Ausdrucke gebracht, wo die ganze traditionelle deutſche Rechtsbildung es im Stiche gelaſſen? War es nicht der Mühe werth, dieſen in der That machtvollen Erſcheinungen wenigſtens ſo weit Ernſt und Aufmerkſamkeit zu würdigen, wie der Herſtellung der XII. tab. oder des Edictum perpetuum? — Und was *that* die deutſche Rechtswiſſenſchaft? Jene beiden Geſetzgebungen blieben *gar nicht für ſie vorhanden*! *Kein* Romaniſt, kein Germaniſt nahm die geringſte Rückſicht auf ſie; nicht ein einziges Citat begrüßte dieſe erſten gewaltigen Schritte zur Verwirklichung eines deutſchen Rechtslebens; es war als ſeien dieſe Geſetze in Aſien oder Afrika entſtanden; mochte der Staat für dieſelben eigene Katheder errichten, was ging das den Romaniſten, den Germaniſten an? Es war ja etwas anderes, etwas neues, etwas mit der hergebrachten Beſchränktheit Unvereinbares, das man nicht unterbringen konnte in den Noten und das man nicht begreifen konnte ohne das eigene Rechtsleben wirklich zu begreifen. Wunderbarer Zuſtand! Während Frankreich ſich mit Einer gewaltigen Anſtrengung ſeinen Code civil ſchuf, lehrte die deutſche Facultät den Juſtinian, die alten Stadtrechte, die Weisthümer, das Jus naturae eines Nettelblatt, die *alte* Rechtsgeſchichte, aber von dem neu ſich Bahn brechenden Leben des deutſchen Rechtsgeiſtes wußte die zünftig gewordene Wiſſenſchaft nichts! Begreift man nun, weßhalb auch auf dem Rechtsgebiet wie in politiſchen Dingen die Begeiſterung ſich der That, die deutſche Hoffnung ſich Frankreich zuwenden konnte?

Aber that ſie denn gar nichts, dieſe römiſche Rechtswiſſenſchaft des Endes unſeres letzten Jahrhunderts?

In der That, hätte ſie *gar nichts* gethan, der gegenwärtige Zuſtand, die neue viel entwickeltere Herrſchaft des römiſchen Rechts in der ganzen deutſchen Rechtsbildung wäre wahrlich nicht zu verſtehen.

Ich kann und darf hier keine Philoſophie treiben, aber wollen Sie den Geiſt der geſammten deutſchen Philoſophie ſeit Kant mit einem allgemeinen Satz bezeichnen, ſo iſt es der, daß ſich der Gedanke von ſeinem Stoffe frei macht. In aller Weiſe haben die großen Männer dieſer Arbeit das freie Recht des Gedankens zum Herrn über ſein Objekt erklärt, und die Wahrheit ſtatt in die Dinge in die That des arbeitenden Begriffes gelegt. Das iſt ihre hiſtoriſche Bedeutung.

Die tiefe ſittliche Kraft die in dieſer Weltanſchauung liegt breitete ſich wie lebengebende Wärme, wie das arbeiterzeugende Licht über *alle* Gebiete des Wiſſens. Mochte auch jene flache Jurisprudenz der

Romaniſten und Germaniſten vom deutſchen Rechtsleben ſich abſchließen — das deutſche Geiſtesleben war mächtiger als ſie. Es bricht durch ſelbſt in die Jahrhunderte alte Zähigkeit des römiſchen Rechts; es erfaßt den mächtigen Stoff; es findet den edleren Kern, der den Stempel des ewigen Rechts in ſich trägt; es ergreift und geſtaltet ihn, es zwingt ihm ſeine Gedanken auf, es bewältigt die kleinlich gewordene Abhängigkeit von fremder Autorität, das ſich Erſchöpfen in der Interpretation fremder Gedanken — es erzeugt auch im römiſchen Recht das, wodurch der arbeitende Geiſt der Germanen der Geſchichte des Geiſtes ſeinen ewigen Stempel aufdrückt, das Syſtem. Mitten in der Leere der Facultätsjurisprudenz tritt die Georgia Augusta mit zwei Männern auf, deren Namen in der erſten Reihe der rechtsgeſchichtlichen Koryphäen glänzen ſollten, wenn wir Deutſche die wir alles wiſſen, unſere eigene Geſchichte kennten. Heyſe und Hugo brechen mit der Legalmethode und aus ihren Händen geht die ſyſtematiſche Methode hervor. Wie leicht ſich das Wort ſagen läßt! Und doch beginnt erſt mit ihm die neue Epoche des römiſchen Rechts, eine Epoche die uns zeigt wie tief verſchieden wir von den Römern ſind, oder wie hoch wir im Grunde über ihnen ſtehen. Soll ich Ihnen wiederholen, nicht bloß was ein Rechtsbegriff iſt, ſondern wie er functionirt — functioniren muß, ſo wie er einmal daſteht? Soll ich Sie erſt darauf hinweiſen, wie abſolut anders dieß römiſche Recht in ſeinem deutſchen Syſtem ausſieht als in dem römiſch-italieniſchen der Legalmethode? Soll ich Ihnen erſt ſagen, daß die ſyſtematiſche Methode den eignen, die Legalmethode ewig den fremden Gedanken an die Spitze des zu Lernenden ſtellt? Iſt es nöthig zu wiederholen daß ich, ſowie ich die Pandekten in ein Syſtem bringe, ſelbſtthätig denken muß, und kein Ulpian und Paulus mir mehr genügen kann? Soll und kann ich erſt nachweiſen, daß keiner dieſer Rechtsbegriffe Rom angehört, ſondern daß alle Rechtsbegriffe, wie ſie in den Pandekten vorkommen, von deutſcher Arbeit erzeugt worden ſind? Ich würde die Grenzen dieſer Arbeit hundertfach überſchreiten müſſen; aber das iſt klar, daß mit der ſyſtematiſchen Methode an die Stelle der hiſtoriſchen Geſtalt des römiſchen Begriffes — von Eigenthum, Beſitz, Vertrag und ſofort durch das ganze Privatrecht hindurch — der deutſche, der Rechtsbegriff an ſich tritt. Jetzt beginnt eine neue Arbeit. Sie kennen ſie; Sie ſtehen mitten in ihr. Die alte Reception iſt zu Ende; eine neue hat angefangen. Ihr Weſen beſteht darin, daß ich in der heutigen Pandektenlehre einen Rechtsſatz und einen Rechtsbegriff nicht mehr darum annehme, weil er im Corpus juris ſteht, ſondern daß ich das Corpus juris citire, weil es mit meinem Rechtsbegriff übereinſtimmt. Einſt habe ich die Römer als geltend citirt,

wenigſtens meinte ich daß ſie gälten, jetzt laſſe ich einfach weg was in meine Rechtsauffaſſung nicht mehr paßt; paßt es aber, ſo ſcheint mir mein Rechtsſatz doppelt bewieſen, durch das Weſen des Rechts das ich gefunden, ohne mir eigentlich Rechenſchaft abzugeben, und durch den Römer den ich für die Hauptautorität in meinem Recht anſehe, ohne zu wiſſen wie weit er es iſt. Und doch wieder mit Recht; denn nichts macht gegen einen Rechtsſatz ſo bedenklich als wenn er das Gepräge des Subjectiven hat. Das Pandekten-Citat prägt ihm den objectiven Stempel auf, und mir ſcheint das Geſagte doppelt wahr, weil es zugleich die wohl überlegte Anſicht der großen Römer war. So iſt eine neue Epoche aus der alten geworden; wir gehören nicht mehr den Pandekten, die Pandekten gehören uns; ſie ſind das ſchwer erworbene Eigenthum der deutſchen Wiſſenſchaft geworden!

— Sehr wohl. Es kann wohl ſein, daß Sie Recht haben. Aber wenn dem ſo iſt, was beklagen Sie denn eigentlich, und was iſt das Andere, welches Sie wollen? Wollen Sie mir erlauben, den Eindruck zuſammen zu faſſen, den Ihre bisherige Darſtellung auf mich gemacht hat? Wenn Sie Ihrerſeits noch etwas hinzufügen wollen, ſo wird es wohl gut ſein daß wir wenigſtens über das Bisherige einig ſind; denn möglicher Weiſe ſtellt es ſich dann heraus daß es ſich doch nur um einige wichtige, aber immer nur einzelne Hauptpunkte handelt, nicht um das Princip unſerer eigenſten Rechtsbildung. Sind die Verhältniſſe ſogar der Pandekten ſo wie Sie ſagen, ſo haben wir ja die deutſche Rechtswiſſenſchaft! Ich gebe Ihnen jeden Punkt zu, den Sie geſagt haben; aber das Ganze wird wieder einmal anders erſcheinen als ſeine Theile.

Denn abgeſehen davon, daß unſere öffentliche Rechtsbildung tief unter den Anforderungen unſerer Zeit ſteht, mag es wahr ſein daß wir eigentlich gar kein deutſches Recht in unſerer Rechtsbildung lehren, ſondern nur ein deutſches Privatrecht das nicht mehr exiſtirt, ein römiſches Recht deſſen deutſchen Charakter wir nicht erkennen, mehrere andere ſelbſtändige Gebiete des Rechts, deren Zuſammenhang mit dem Ganzen wir nicht verſtehen oder doch wenigſtens weder in unſerer Literatur noch in unſern Vorträgen der wißbegierigen Jugend offenbaren. Es mag wahr ſein, daß unſere Rechtsbildung dadurch einen Charakter der Zerfahrenheit auf der einen Seite und der Fremdartigkeit auf der anderen hat, wie ihn nie ein Volk gezeigt hat. Es mag wahr ſein, daß mitten in dieſem Zuſtande dieß römiſche Recht eine Stellung einnimmt, die ihm durchaus nicht gebührt. Es mag wahr ſein, daß es ſich für ein geltendes Recht ausgibt und es nicht iſt; daß es nicht weiß und nicht ſagt, was eigentlich an ihm gilt, was nicht; daß es ſeine eigenen

Quellen hartnäckig falsch auffaßt, und uns daher weder ein richtiges Bild des römischen Rechts noch des heutigen gibt; und es mag sein und es ist vielleicht unverzeihlich, daß es weder seine Geschichte von August bis Justinian, noch auch seine viel wichtigere vom sechzehnten Jahrhundert bis zur Gegenwart sich selber oder der Rechtswelt zum Bewußtsein bringt, und daß wir daher thatsächlich in einem beständigen Nebel wandeln der wenig geeignet ist, uns für unser Recht Verständniß oder Einfluß bei andern Völkern zu gewinnen, oder uns selbst das kräftige Gefühl des Vollbesitzes eines eigenen Rechtslebens zu verleihen. Und es ist leider daneben nur zu wahr, daß wir dadurch jede Initiative in der Rechtsbildung Europas verloren haben, und nicht etwa bloß römisches Recht sondern nach allen Seiten hin auch französisches und englisches Recht recipiren, und daß wir daher, indem wir unbestritten die Meister in der Erklärung des nicht mehr vorhandenen Rechts sind, eben so unbestritten im lebendigen Recht uns unsern gleichstehenden Nachbarvölkern unterordnen. Das ist nicht sehr erhebend für uns, aber es ist dennoch wahr. Aber schließlich begegne ich doch wieder der Meinung, daß wir gerade in der Hauptsache, dem römischen Recht, das sind was Sie fordern, ein selbstthätiges, schaffendes, eigengeartetes Volk das, während Frankreich aus den Pandekten sein Code civil gemacht hat, seinerseits sein Pandektensystem mit wesentlich demselben Inhalt daraus bildete. Ist dem so, so werden wir leicht einig. Lassen Sie uns einfach fordern, daß man dem öffentlichen Recht, namentlich der Verwaltungslehre, mehr Gewicht gebe. Ich will mit Ihnen einstimmen, daß es ein ganz unzweifelhaftes Verderben jeder soliden Bildung ist, aus dem Quadriennium ein Triennium zu machen, und das Triennium mit halbverstandenen Excerpten aus nur halb bekannten Autoren einer vergangenen Zeit auszufüllen. Ich fordere mit Ihnen, daß jede Universität eine Lehrkanzel für das wirkliche deutsche Recht und die neuere deutsche und römische Rechtsgeschichte habe, und daß man bei den Prüfungen unbedingt auch eine allgemeine Kenntniß aller in Deutschland bestehenden Rechte fordere. Ich verweise mit Ihnen das Historische im römischen Recht endlich einmal in die Rechtsgeschichte und lasse wie Sie das Dauernde und Ewige in demselben als die wahren Pandekten lehren, die erst dann auch zu einem wirklich vollständigen System des Privatrechts werden — ändern wir Umfang und Ordnung unserer Rechtsbildung; das ist gut, ja das ist schon unabweisbar; einverstanden und mit aller Kraft begonnen! Aber was wollen Sie noch mehr? Jene Punkte sind nicht bloß falsch, wie sie gegenwärtig sind, sie sind geradezu eine Calamität ja; aber an dem Princip unserer juristischen Bildung soll man nicht rütteln! —

Das Princip dieſer Bildung? Und was iſt denn ein ſolches Princip? Genügt die beſte Kritik der Welt, mir ſtatt des Kritiſirten ein Princip zu geben? Ein Princip iſt doch denke ich der Grundgedanke, von dem das Ganze, und wieder jeder Theil dieſes Ganzen ausgeht? Es iſt doch der Gedanke, daß Ganzes und Theil jedes für ſich und zugleich in ihrem Zuſammenhange von Einem und demſelben Punkte ausgehen und ſchließlich von dieſer ihrer Grundlage aus gemeinſam erzeugt werden? Und zwar ſo, daß wenn ich dieſes Princip habe, ich von ihm aus jeden Theil verſtehe? Gewiß. Und welches iſt das „Princip“ unſerer deutſchen Rechtsbildung, wenn ich Ihnen alles obenerwähnte zugeſtehe, das zugleich das römiſche, das deutſche, das Landes- und das philoſophiſche Recht beherrſcht? Das „Princip“, das den innern und äußern Zuſammenhang des Privatrechts mit dem Handels- und Wechſelrecht, mit dem Berg- und Forſtrecht, mit dem Verwaltungsrecht, mit dem geſammten Staatsrecht enthält, und mir dieſen Zuſammenhang klar und unzweifelhaft vor das geiſtige Auge ſtellt? Wenn ich eine Codification habe wie Frankreich, kann ich zur Noth eines ſolchen Princips entbehren, indem die ſyſtematiſche Geſetzgebung hinter und über mir ſteht wo ich von dem Theile rede. Wenn ich von einem durch das Volksgericht gebildeten Rechtsleben ſpreche wie England, lebt daſſelbe in meinem Gefühle und ich brauche es nicht eigentlich zu wiſſen, wenn es in mir ſtark genug iſt, mich in meinem Urtheile zu leiten. Aber wenn Sie mit gutem Recht ſagen daß Deutſchland die Heimath der Wiſſenſchaft ſei und wenigſtens zum großen Theile der Rechtswiſſenſchaft, ſo genügt jenes alles nicht. Dann muß ich das Princip wiſſen und muß das Gewußte auch formuliren können. Es iſt das aber in einem ſolchen Volke nicht bloß wiſſenſchaftlich nothwendig. Unſere Forderung muß viel weiter gehen. Iſt jenes Princip nothwendig und wahr, ſo muß es wahrlich an der Spitze unſerer Rechtsbildung ſtehen. Es muß von Anfang an gelehrt werden als das was das Lernen und das Verſtändniß aller Theile gleichſam durch ſich ſelbſt erzeugt, es muß jeden Theil auf jedem Punkte erklärend und belebend durchdringen, es muß von jedem Gebiete aus alle andern zugleich verſtändlich machen. Es muß mit unſerem Studium geboren werden und muß kräftig genug ſein, darüber hinaus uns auf die Täglichkeit des praktiſchen Lebens zu begleiten. Haben wir ein ſolches Princip, dann ſind wir das Haupt der Rechtswiſſenſchaft, ja des Rechtslebens der Zukunft; haben wir es nicht, dann werden wir nach wie vor mit unſerem Innerſten in den einzelnen Theilen untergehen, ohne das Ganze zu ſchauen. Wir werden nach wie vor unendlich viel arbeiten, aber unendlich wenig ſchaffen. Denn das iſt die organiſche Gewalt des Ganzen, daß es allein den Geiſt in der Weiſe

die der Theil fordert lebendig erhält — und sie ist wohl nothwendig für uns, bei denen die großen Theile nicht einmal formal zusammenhängen. Oder wollen Sie mir von der Rechtsphilosophie reden? Woher kommt es denn, daß unsere Rechtsphilosophen nichts vom Recht, und unsere Juristen nichts von der Philosophie wissen? Wäre das auch nur denkbar wenn es überhaupt das gäbe wovon Sie reden, ein „Princip" in unserer Rechtsbildung? Oder sprechen Sie von unserer Rechtsgeschichte, die an ihren drei großen Grundsätzen unwandelbar festhält erstlich nur bis zum westphälischen Frieden zu gehen, zweitens neben sich ihren Doppelgänger im deutschen Privatrecht zu haben ohne sich oder andere über ihr Verhältniß zu demselben Rechenschaft abzulegen, und drittens mit ganz Europa zu beginnen und schon im zweiten Jahrtausend vom ganzen übrigen Europa nichts zu wissen, als gäbe es keine Geschichte des germanischen Rechts und des römischen Rechts außerhalb Deutschlands, das doch das heilige römische Reich ist? Oder reden Sie gar von den Encyclopädien, diesen Excerpten aus allen Collegienheften, die denn doch endlich verschwinden weil diese Kost selbst unserem Standpunkt zu wesenlos ist? Wo ist denn, frage ich, dieß „Princip" unserer Rechtsbildung? Ich gestehe Ihnen ganz offen, ich sehe keines. Ich kann nicht anders als gegenüber den ganz unläugbaren Thatsachen sagen, daß unsere ganze Rechtsbildung sich rein historisch gestaltet hat, und daß sie im Einzelnen wie im Ganzen geradezu eine vollständig principlose ist. Können Sie mir irgendwo ein solches Princip nachweisen, gut; können Sie es nicht, so müssen Sie mir zugestehen daß wir entweder unfähig sind, eine große Individualität im Rechtsleben der Völker zu sein und uns mit dem Ruhme begnügen müssen, als die Schulmeister Europas dazustehen — oder daß wir uns klar werden müssen über das Princip was in uns lebt und was nur noch nicht zum Bewußtsein, zur werdenden und schaffenden Kraft in unserer großen und schweren Arbeit, zur wahren Quelle des inneren Eifers neben äußerlichem Fleiß geworden ist. Und das müssen wir finden! Ich weiß recht wohl wie viel ich fordre; ich weiß daß in dem Augenblicke wo Sie mir zugestehen, daß bisher nur die Theile unseres Rechtslebens etwas besaßen was Sie für ein Princip hielten, und daß wir jetzt, in der großen Zeit des deutschen Volkes ein Princip für das Ganze haben müssen, die Gestalt unserer Rechtswissenschaft eine andere werden muß; ich weiß daß es niemanden gegeben ist, das auch nur annähernd zu vollziehen, sondern daß was für Jahrhunderte gelten soll, durch Jahrhunderte vorbereitet werden will. Ich werfe dieses mein Wort hinaus; möge es seinen Weg gehen. Ich will nicht weiter rechten und kritisiren; der Negation ist genug. Aber wenn Sie mir weiter

folgen wollen so darf ich Sie erinnern, daß man in einer so gewaltigen Zeit wie in der gegenwärtigen tief greifen muß, um Großes zu erreichen.

5. Codification und Rechtswissenschaft.

Es ist nun wohl recht schwer, nach dem wirren Bilde das ich Ihnen da entfaltet habe wieder einen Gesammteindruck zu gewinnen. Und doch ist ein solcher möglich, und er ist sogar, soll anders das was weiter zu sagen ist einen Werth haben, nothwendig. Denn dieser Gesammteindruck wird gewiß, da er den gesammten so eben bezeichneten Zustand beherrscht, auch dasjenige enthalten was über ihn hinausgeht.

Offenbar — gerade in allen den Gebieten in welchen die Grundlage für unsere deutsche Rechtsbildung gegeben wird, kehrt uns stets eine Erscheinung wieder. Mit allen ihren Eigenthümlichkeiten und Verwirrungen ist allen Theilen dieser Rechtsbildung eines gemein — allenthalben steht sie auf dem Standpunkte, sich nicht an das Positive zu binden und der lernenden Jugend das specifische Gefühl für das positive Recht *nicht* beizubringen. In der That, wenn das überhaupt ein Princip ist, so ist *das* das Princip wenigstens unserer Privatrechtsbildung, nach dem wir eben gesucht haben. Denn sie geht so weit, das Wesen des geltenden Rechts fast absolut in den Hintergrund zu drängen, während sie in ihrem Inhalte eigentlich nur entweder nach der Rechtsgeschichte oder nach einer scharfen Casuistik strebt, die auf der Grundlage von Rechtsbegriffen ruht welche nicht formell gelten. Will man daher den allgemeinsten Charakter dieser Rechtswissenschaft — einen Charakter der nicht bloß ganz und gar die Arbeit im römischen und alten germanischen Recht beherrscht, sondern der sich auch in der Behandlung des codificirten, also doch unzweifelhaft positiven Rechts fast unwiderstehlich Bahn bricht beweisen, so ist es der der beständigen Loslösung von ihrem Stoff, des freien sich Erhebens über denselben, der unbegrenzten und freilich damit auch ungeordneten Bewegung der Forschung wie der Lehre in allen Theilen welche diese Rechtsbildung erfaßt. Ja dieser Charakterzug bleibt keineswegs bloß bei dem anerkannt gültigen Stoffe stehen; er erfaßt vielmehr mit seiner Kraft eben so sehr auch die Doctrin selbst, und es ist wunderbar anzusehen wie dieselbe Lehre in den Händen jedes Schriftstellers wie jedes Docenten wieder eine andere wird. Da folgt nicht bloß eine Auffassung der andern, nicht bloß ein System dem andern, so daß für den Lernenden Richtigkeit und Berechtigung von vorn hinein schon unsicher werden, sondern auch die Gesetze selber, und mögen sie ihrerseits noch so wohl

erwogen und noch so systematisch sein, verfallen der Macht die sich in dieser Erscheinung äußert. Seitdem die deutsche Wissenschaft sich durch die Mitarbeit der Rechtsphilosophie einmal an das Systematisiren gewöhnt hat, verläßt sie auch das System der Gesetzbücher, und stellt der Legalmethode, welche z. B. für das österreichische Gesetzbuch oder für irgend ein Strafrecht oder selbst eine Proceßgesetzgebung als einfache Interpretation erscheinen würde, ihr eigenes System entgegen in dem sicheren Gefühle, daß sie erst dann diesen Stoff beherrscht wenn sie ihn umgebildet hat. Ja selbst der Code civil entgeht diesem Schicksal nicht. Und es ist diese Literatur und Richtung nicht bloß formal eine höchst merkwürdige, sondern sie ist es welche uns zugleich auf die Frage führt die wir unbedingt erledigen müssen, wenn wir für die Hauptsache zu einem Ergebniß kommen wollen.

Das ist die Frage nach der Codification.

In der That scheint es auf den ersten Blick daß jenem wunderlichen Zustande den wir eben bezeichnet am ersten und besten abgeholfen werden könne, wenn man einfach das wirklich geltende Recht in einen festen Codex zusammenfaßt, und nun die Theorie gewöhnt sich an ein solches Gesetz anzuschließen. Denn das Uebel der gegenwärtigen Rechtsbildung scheint denn doch ja eben darin zu liegen, daß sie ihrer ganzen Natur nach kein rechtes Bewußtsein von dem Geltenden selber hat und für andere erweckt. Aber daneben steht noch ein zweiter Satz. Wir haben früher von esoterischer Wissenschaft gesprochen. Nun denn — gerade die gegenwärtige Methode macht dem Volke die Kenntniß seines Rechts, die direkte und indirekte Mitarbeit an demselben, das eigentliche Rechtsleben geradezu unmöglich. Die Rechtsbegriffe seiner Gelehrten, seiner Richter und seiner Anwälte erwachsen auf einem Boden, der dem Nichtstudirten geradezu unzugänglich ist; die Voraussetzungen eines tüchtigen Juristen sind für den ersteren gar nicht zu erreichen, und tritt er wirklich in das Rechtsleben hinein so begegnet er so vielen Anspielungen, Ausdrücken und Beziehungen, daß er sich auch bei scheinbar einfachen Sachen nicht zurecht findet. Er ist daher nicht bloß als Jurist gegenüber dem positiven Rechte verlassen, sondern auch das Volk selbst. Jenen reißt die Doctrin durch ihre unermüdliche Systematisirung und durch ihre Definitionsstrenge aus dem positiv gegebenen heraus, dieses läßt sie gar nicht in dieselbe herein, weil die Erklärung wieder Vereinssatzungen hat, denen dasselbe nicht folgen kann. Das Entstehen eines Rechtsbewußtseins im Volke ist auf diese Weise nicht möglich; beiden aber scheint es würde eine Codification abhelfen; wenn eine solche vorläge so würde das Volk durch allgemeine Beschäftigung mit demselben es trotz der Jurisprudenz erzwingen, daß auch die freieste

Wissenschaft wieder auf dieß Gesetz zurückkäme; es wäre die feste Basis für die Rechtsbildung und ein concreter Inhalt für das Volksrecht gewonnen; das subjective Element und seine Herrschaft in der Theorie hätte seine Grenze gefunden; der „praktische" Mann des Volkes könnte mit seinem Gesetzbuche in der Hand dem Gedanken des Richters und des Anwalts folgen, und schließlich und vor allem würde das Gefühl allen geboren werden, daß das Volk ein Recht wirklich *besitze* und dasselbe nicht immer und bei jedem einzelnen Falle erst zu finden brauche. Denn seit die Codification namentlich Frankreichs ihren großen Weg durch die Welt begonnen, scheint es festzustehen daß das eigene Recht ohne ein eigenes Gesetzbuch für ein Volk nicht zu denken ist. Es scheint äußerlich greifbar und innerlich unzweifelhaft, daß wenn ein Volk eine rechtbildende Individualität hat, diese in einer Codification auch ihre Bethätigung und ihren Ausdruck finden müsse, und daß daher nur die Völker wirkliche Rechtsnationen sind die einen solchen Codex schaffen und ihn in das Leben des Volkes übertragen können. Dazu tritt der Glanz hinzu, den die Codification Frankreichs um diese große Nation verbreitet hat. Es ist denn doch schließlich keine Kleinigkeit, ein Recht geschaffen zu haben das die Hälfte der civilisirten Welt als ein Muster anerkennt, und dem die andere Hälfte wenigstens großen Ruhm und ausgezeichnete Eigenschaften nicht absprechen kann, während es doch zugleich im Geiste des eigenen Volkes lebt. Ist das nicht für ein bedeutendes Volk ein glänzendes Vorbild, und zugleich für das Rechtsleben höchst „praktisch"? Und werden wir denn weniger vermögen als diese Franzosen? Und wenn wir uns einen Codex geben, wird dann nicht unsere ganze zerfahrene Wissenschaft eine Einheit, und wir durch dieselbe dann erst recht und im höheren Sinne ein Rechtsvolk werden?

Es ist wohl ganz erklärlich, daß einem Volke wie dem deutschen solche Gedanken kommen mußten, als dasselbe, dicht neben Frankreich gestellt, sich ihm in politischen Dingen unterordnen, und nun auch auf dem Gebiete des Rechtslebens sich von dem glänzenden Nachbarn so weit überragt sehen mußte. Es ist nicht minder erklärlich daß viele die Selbständigkeit des eigenen Volkes in derselben Form bethätigt wissen wollen, in der sie ihr großer Gegner in so gewaltiger Weise zum Ausdruck gebracht. Und es ist endlich klar, daß auf den ersten Blick der gänzlich zerfahrene Zustand unserer deutschen Rechtswissenschaft in einer solchen festen Basis eines eigenen, durch uns selbst erzeugten und damit unserem eigenen Wesen und Leben angehörigen Gesetzbuches seine Hülfe und die Grundlage weiterer Entwicklung suchen mußte. Der Gedanke und die Hoffnung auf eine deutsche Codification als auf das Ende unserer Rechtswirrniß ist auf diese Weise ganz natur-

gemäß seit jener Zeit einem großen Theile unseres Volkes lebendig geblieben.

Wie nun kam es, daß diesen unwiderleglichen Thatsachen gegenüber sich sofort sehr ernste und gewaltige Stimmen erhoben, die sich direct gegen eine Codification aussprachen, und das in einem Lande das neben dem österreichischen Gesetzbuch selbst so eben erst sich ein Gesetzbuch gegeben hatte? Wie kam es daß Savignys Beruf einen so gewaltigen Einfluß gewinnen, und den Strom von Gedanken und Hoffnungen die Thibaut angeregt hatte aufzuhalten und die ganze Jurisprudenz in das Bett des römischen Rechts zurückzuführen vermochte? Hatte denn die wunderliche Behauptung einen Sinn, daß Deutschland für die Herstellung eines Gesetzbuches nicht „reif" sei? War es nicht eigentlich ganz unverständlich das dadurch beweisen zu wollen, daß die Franzosen sich über diesen oder jenen einzelnen römischen Begriff in ihren Motiven geirrt, während die unzweifelhafte Thatsache feststand daß halb Europa die Codes dieser Nation, deren rechtshistorische Fehler mit Behagen constatirt wurden, als Muster annahm? Ja, hatte Savigny nicht schon selbst die Ahnung, daß Deutschland den Beweis dieser französischen Unfähigkeit zur Gesetzgebung durch die alsbaldige Reception des französischen Code de Commerce in eigenthümlicher Weise illustriren werde? Oder haben Vangerow und Windscheid Deutschland erst so reif gemacht, daß man jetzt doch an ein Elaborat für das Obligationenrecht von Reichswegen geht, obgleich sich weder Vangerow noch Windscheid über das eigentliche Wesen der obligatio und ihrer Modalitäten selbst klar oder einig sind?

In der That, wenn man das liest was damals gegen die Codification gesagt ward, so macht es uns in unserer Zeit mehr einen peinlichen als einen ernsten Eindruck, und die Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, diese große Arbeit über zumeist sehr kleine Thatsachen vermochte uns weder mit der Opposition gegen eine gesetzgeberische Thätigkeit auszusöhnen noch uns, wie sie doch eigentlich der Theorie nach gemußt hätte, der Reife zur Gesetzgebung näher zu bringen. Das Großartige in Savignys Buche war vielmehr die Geschicklichkeit, mit der er die eigentliche Hauptsache nicht sagte, obwohl er sie zu sagen schien. Denn der Code civil beruht auf dem großen durchgeführten Princip der Rechtsgleichheit aller Rechtssubjecte; es ist die erste Entwicklung der Idee des ältesten Germanenthums zu einem durchgearbeiteten System des Privatrechts, des ἰσους εἶναι τους ἀνθρωπους, wie es schon Aristoteles zu sagen wußte, und wie die Römer auch diesen Satz der griechischen Rechtswelt abschrieben, omnes homines jure naturali aequales esse. Hätte man diesen Gedanken in dem

Deutschland nach den Freiheitskriegen, in welchem das preußische Landrecht die Privilegien des Adels und das deutsche Privatrecht Zünfte und Innungen als „deutsches Recht" hinstellten, einem deutschen Code civil zum Grunde legen können? Und hätte man es wagen dürfen, ihn gegenüber dem eben überwältigten Frankreich in einem deutschen Reichsgesetze *nicht* zum Grunde zu legen? So mußte man den tiefen Widerspruch jener Rechtsprincipien mit ihrer Zeit hinter dem römischen Recht verbergen, und dem deutschen Volke erklären es sei nicht fähig sein eigenes Recht zu schaffen weil es noch nicht im Stande sei, das römische zu verstehen. Allein jetzt ist diese Zeit denn doch vorbei — die Reife, die wir meinen, ist da. Haben wir *noch* recht, wenn wir in einer solchen Codification auch jetzt noch nicht das Ende der Wirrnisse sehen, die wir unsern Rechtszustand nennen?

Ich glaube nun, daß die Entscheidung dieser Frage sich zunächst an eine ziemlich einfache Bemerkung anschließen dürfte.

Es ist doch merkwürdig, daß *nur* die romanischen Völker jene französischen Codes angenommen haben, während die rein germanischen wie die Engländer und Deutsche sie entweder gar nicht zuließen, oder sie sofort nicht als einfaches und objectives Gesetz sondern als Material für ihre „Systeme" verarbeiteten. Hier muß daher wohl doch ein anderes lebendig sein als Reife oder Unreife. Und was dieß Andere auch immer sein möge, offenbar handelt es sich nachdem wir so viele Gesetzbücher und sogar Verfassungen gemacht haben doch nicht mehr darum, ob wir fähig sind einen Codex zu Stande zu bringen, sondern vielmehr um die weit bedeutsamere Frage, ob eine Codification, *wenn* wir sie bekommen, *uns jemals ganz genügen würde*. Es ist gar kein Zweifel daß wir bei ihr nicht stehen bleiben würden, wie wir es bisher nicht gethan. Diese lebendige deutsche Rechtswissenschaft würde von einer solchen *nicht* in ihren engen Kreis gebannt, und künftig trotz derselben nicht zur Heimath von lauter Accursiussen und Merlins werden. Sie würde vielmehr in dem Augenblick, wo man sie an die Scholle des Wortes eines solchen Gesetzbuches bände, mit ihrer eingebornen Kraft eine solche Fessel sprengen, wie sie es bisher gethan, und es würde wieder geschehen im Privatrecht was täglich im Strafrecht geschieht und im Grunde ja auch in den Pandekten und Institutionen, daß das positivste Gesetz anstatt der wahre Inhalt der Ansicht des Rechtslehrers zu sein, *nur als Motiv desselben benützt wird*. Das Gefühl wird jeden wahren Juristen bilden, daß das Festkleben an Wortdeutung und Sinneserforschung positiver Gesetzesparagraphe, daß der Gedanke nicht über das gegebene Gesetz hinausgehen zu sollen, auch die Universität zu einer gewöhnlichen Rechtsschule,

den Professor zu einem einfachen Rechtslehrer, die Rechtswissenschaft zu einer sehr nützlichen und nothwendigen aber zu einer gleichfalls sehr trivialen Rechtskunde hinabziehen — um nicht zu sagen herabwürdigen würde. Nun — bei allem hohen Werth den ein positives Gesetz hat, bei aller Nothwendigkeit es als solches zu kennen und zu lehren, bei aller Hochschätzung der „Praxis" gegenüber der unpraktischen Theorie — *stehen bleiben* bei einem Gesetze, das *können* wir nicht! So lange wir noch sind was wir sind, so lange noch dem lebendigen Geist in unserer Wissenschaft der mächtige Flügelschlag nicht erlahmt — in einer *solchen*, zur reinen Interpretation herabgesunkenen Rechtslehre die Erfüllung unseres Lebens, die Tiefe unseres Berufes finden — das können wir nicht, das werden wir nicht! Die wahre Rechtswissenschaft, die Erzeugerin und Schöpferin des höheren Rechtsbewußtseins *muß* über das augenblicklich Geltende, sei es daß dasselbe als ein Codex auftritt oder als communis Doctorum opinio oder als usus fori oder als Autorität selbst eines Savigny und Vangerow mit ihrer ewig lebendigen Kraft hinausgehen! Und kann sie das nicht, dann haben wir zwar ein unzweifelhaftes Recht, aber unzweifelhaft keine Universität mehr! Wird es ein Mann der Wissenschaft wagen, das nicht zu wissen? Und *darum* haben wir keine Codification, und wenn wir sie hätten, *die* würde uns die Vollendung unseres Rechtslebens, den Abschluß unserer „Universitätsfrage", die endgültige Lösung des Streites zwischen Theorie und Praxis *nicht* geben!

— Wohl. Es mag sein. Aber — hinausgehen über das positive Recht? *Wohin* denn? Besinnen wir uns. Wenn ich in der Rechtswissenschaft über das gegebene Recht „hinausgehe", mögen Sie nun darunter verstehen was Sie wollen, wohin gelange ich denn? Wenn ich also, um frühere Begriffe wieder aufzunehmen, als den Führer für meinen Beruf die Rechtswissenschaft, als das unantastbare Princip der Rechtswissenschaft aber die Forderung setze, nicht einfach bei dem gegebenen Rechte stehen zu bleiben, sondern die ewige Jugend des Geistes darin zu finden, daß ich über dasselbe hinausstrebe — *wohin* trägt mich dann mein Schritt? —

Es kann doch gar kein Zweifel sein — wenn ich mit Gedanke und Forschung über das positive Recht *hinaus* gehe, so *muß* ich in ein Gebiet gelangen, welches *eben nicht mehr Recht* ist. Denn wäre es immer noch Recht, so ginge ich ja eben nicht über das positive Recht hinaus — ich bliebe doch ein einfacher mehr oder weniger glücklicher Interpretator. Und doch wiederum — gehe ich dann über das Gegebene hinaus um es einfach zu verlassen? Schwerlich — dann wäre es ja weit besser gar nicht damit zu beginnen; und welche wunderliche

Deutſchland nach den
recht die Privilegien
und Innungen als „
civil zum Grunde lege
ihn gegenüber dem e
Reichsgeſetze nicht zum
Widerſpruch jener Rech
Recht verbergen, und
ſein eigenes Recht zu
römiſche zu verſtehen.
die Reife, die wir meine
in einer ſolchen Codifi
niſſe ſehen, die wir un

Ich glaube nun,
an eine ziemlich einfache

Es iſt doch merkwü
franzöſiſchen Codes an
wie die Engländer un
ſie ſofort nicht als e
für ihre „Syſteme“ v
anderes lebendig ſein
auch immer ſein m
Geſetzbücher und ſ
darum, ob wir fähig
vielmehr um die w
wir ſie bekommen,

gar kein Zweifel daß
es bisher nic
würde
künftig
Merlins
an die
eingebo
und es
recht
tionen,
des
wird.
kleben
parag
geben

der machtvollen und herrlichen Erscheinung des Rechts auf der Erde in seiner großen Vergangenheit und seiner größeren Zukunft! Und diese Faktoren besitzen nur wir. Sie sind der wahre Charakter unserer Rechtsbildung, unserer Universitäten, unserer Rechtsforschung, unserer Rechtslehre! Sie wissen es recht wohl, die anderen Völker! Darum beneiden sie uns, das möchten sie uns nachahmen, nicht unsere Casuistik die sie selbst besser machen als wir, und nicht unsere Dissertationen die sie niemals lesen, und nicht unsere Codificationen die wir ihnen entlehnen. Und daß wir diese Dinge nicht den einzelnen begabten Naturen überlassen, sondern daß wir sie zum Inhalt auch unserer elementaren Rechtsbildung machen, daß wir keinem erlauben die Universität ohne sie zu betreten und zu verlassen, daß wir sie jedem als einen Schatz für seinen Lebensberuf, als den Keim seines höheren Rechtsbewußtseins mitgeben, darin liegt der wahre Kern dessen, was wir an demjenigen besitzen, was so unverständlich und unorganisch scheint! Und das nun, denke ich, können Sie nicht mehr mißverstehen.

— Das mag nun wohl wahr sein. Allein betrachtet man genauer das was wir Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie nennen, so ist doch eines nicht zu läugnen. Die Rechtsgeschichte bleibt ewig, mag man sie einrichten wie man will, zunächst die Zusammenstellung von Rechten welche nicht mehr gelten, und die Rechtsphilosophie wird ewig ein Recht enthalten, das niemals ganz gelten wird. Ich weiß recht wohl, daß ich sie als zwei große selbständige Wissenschaften betrachten und behandeln und daß ich ein Gesammtbild des Weltlebens des Rechts ohne sie nicht haben kann. Ich begreife daher vollkommen, daß das tiefere Rechtsstudium sich mit aller Kraft und Liebe in sie versenkt und daß der Einzelne sich ihnen mit vollem Herzen hingibt, um in ihnen die Befriedigung zu finden, die er im rein Positiven nicht gewinnt. Ich erkenne endlich gerne an, daß die Verbindung beider mit der Rechtslehre die erste Bedingung dafür ist, daß ich über die Beschränktheit mich erhebe mit der mich die ausschließliche Betrachtung des Gegebenen erfüllt, und daß es daher ohne sie soviel Rechtskunde geben mag wie man will, aber niemals eine Rechtswissenschaft. Ja ich gehe noch weiter. Das was ich hier sage, ist zuletzt nicht bloß uns klar: das wußten schon die Römer und darnach handelten sie, sie sind mit ihrem ganzen Recht nicht bloß Object und Inhalt der Rechtsgeschichte, sondern sie sind vielmehr unser großes Vorbild für dieses Höchste, was wir als den wahren Charakter unserer Rechtsbildung bezeichnen und worauf wir so stolz sind. Denn die Römer haben für ihre eigne Rechtsentwicklung nicht bloß philosophische Principien zuerst zu Grunde gelegt und haben nicht bloß den großen Gedanken einer [illegible]te zur Aus-

bildung gebracht, sondern sie haben vielmehr in ihrer Weise Geschichte und Philosophie mit ihrer ganzen Rechtsbildung auf das Innigste verbunden. Sie haben in ihrem Gajus und Pomponius die ersten Rechtshistoriker der Geschichte; aber nicht bloß das, auch ihre bedeutendsten Juristen haben in ihren Darstellungen und Interpretationen die große rechtshistorische Entwicklung Roms beständig vor Augen gehabt, sie beständig mit ihren Arbeiten verwebt, und so wie sich daher die Rechtsschulen bilden haben auch sie die Rechtsgeschichte in ihrer Weise zum Gegenstand obligater Vorträge gemacht. Und eben so nahe stand ihnen das, was wir die Rechtsphilosophie nennen. Allerdings haben sie kein System gemacht; aber das tiefere Nachdenken über das Wesen des Rechts leuchtet selbst aus den Trümmern hervor, welche uns überliefert sind. Wenn die Griechen daher den Anstoß gaben, so haben die Römer ihn nicht als Philosophen und Dialektiker wie jene, sondern als Juristen weiter gebildet. Wer hätte nicht den arbeitenden Gedanken bei ihnen gesehen, wie er nie ruhend aus den höchsten Principien das Geltende schafft und in der schärfsten juristischen Dialektik doch immer wieder nicht den Buchstaben des Positiven, sondern das Wesen der Dinge festhält und aus ihm schöpft was er braucht? Und in der That — das ist es, weßhalb wir im römischen Recht wenigstens zum Theil etwas anderes und besseres studiren, als das positiv römische Recht. Gerade dadurch erfassen uns diese Männer, daß sie zu ihrer Zeit und in ihrer Weise dasselbe thaten, was wir jetzt anstreben, wenn wir auch uns nicht immer klar sind weder über das was jene wollten noch über das was wir leisten. Und mag man nun über die Reception in ihrem juristischen Sinne denken wie man will, in ihrer welthistorischen Bedeutung ist sie die Reception der römischen Arbeit des Rechtslebens in das deutsche, und die Römer sind uns, mögen wir es wie wir leider gethan noch Jahrhunderte lang verkennen, mehr die großen Lehrer des Lernens als des zu Lernenden. Unsere Rechtswissenschaft hat uns die Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie zu selbständigen Wissenschaften gemacht; wir sind weiter wie Rom, aber wir denken und arbeiten nicht anders als seine Zeit. Das ist wahr; und ohne es zu wissen, darum lieben wir dieß römische Recht, und darum wenden sich selbst Franzosen und Engländer demselben in ihren bedeutendsten Männern fast widerwillig wieder zu; denn wer einmal in seinem Leben sich mit römischem Recht ernsthaft beschäftigt hat, der kann nie wieder vergessen, daß er auch das Gegenwärtige nur durch Geschichte und Philosophie ganz versteht. — So ist dem; das römische Recht hat es uns bisher allein unmöglich gemacht, bei der Rechtskunde stehen zu bleiben; wir haben eine Rechtswissenschaft,

weil wir römisches Recht haben, und die andern Völker haben jene nicht, weil sie thörichter Weise glaubten, das letztere vermöge ihrer Codification oder ihrer Volksgerichte ganz entbehren zu können. Alles das ist richtig; aber eines bleibt. Die Rechtsgeschichte ist wie die Philosophie doch immer ein Gebiet *für sich*, eben so wie die Kunde des positiven Rechts. Und mag daher jede dieser Lehren noch so groß und mächtig sein, immer bleibt mir eine Frage. Kann denn eine Wissenschaft — die Rechtswissenschaft — aus drei Wissenschaften bestehen? Wenn die Geschichte doch schließlich weder Positives ist, noch die Philosophie, noch auch umgekehrt, was ist es denn, was ich in der einen Wissenschaft von der andern eigentlich lerne? Was sie neben einander sind, das sehe ich; was sie für einander sind, das sehe ich nicht. Sie wirken auf einander ein — gut; aber *wodurch*? Das Positive ist zuletzt doch eine fertige, die Geschichte eine werdende und die Philosophie eine rein geistige Thatsache — welches ist nun das, was sie unter einander *verbindet*? Denn eigentlich ist das doch das Wesentliche, und ohne dieß Wesentliche zu wissen, sehe ich wohl Ergebnisse, aber nicht die Kraft welche sie geschaffen hat. Es wäre leicht, dieß weiter zu begründen. Aber es leuchtet ein, daß mir die Rechtsgeschichte nicht zum Verständniß bringt, wohin denn der Wechsel geht den sie mir als ewig neue Thatsache vorführt, und daß die Philosophie die mir ihre festen und ewig gleichen Begriffe hinstellt, wieder den Wechsel nicht enthält und erklärt den ich in der Geschichte sehe, während ich im Positiven doch zuletzt nichts habe als den heute gegebenen Augenblick der morgen Geschichte ist, aber niemals Philosophie sein wird. In der That ich muß sagen daß mir sobald ich tiefer gehe, Geschichte und Philosophie zwar unentbehrlich sind, aber daß auch sie mir nicht genügen, eben so wenig als mir für unsere gegenwärtigen Zustände die Codification genügen kann. Wenn ich mit Geschichte und Philosophie über das Gegebene hinausgehe, so muß es etwas geben, das die große Aufgabe hat, mir in der Geschichte die Einheit und in der Philosophie den Wechsel und das Werden des Rechts zu erklären. Im Grunde ist es wahr, daß ich auch mit jenen Wissenschaften zwar tiefer in das Recht hinein, aber nicht über dasselbe hinausgelangt bin. Und doch wollte ich darüber hinaus; denn das erkenne ich bald, daß ich jedes Daseiende doch nur durch seinen Grund begreife und daß die Ursache eines Dinges nicht das Ding selbst ist. Und wenn es überhaupt wahr ist, daß alle Gebiete des Wissens zuletzt doch nur Eins sind, so werden sie in ihrer einzelnen Selbständigkeit eben nicht für sich und durch sich sein, sondern aus einer gemeinsamen Quelle fließen; und erst wenn ich diese Quelle vor meinem geistigen Auge entspringen und arbeiten sehe, werde ich auch den ein-

zelnen Theil in seinem Wesen begreifen. Daher müssen wir sagen, daß auch Geschichte und Philosophie des Rechts auf ein noch höheres oder allgemeineres hinweisen und daß wir die wahre Rechtswissenschaft immer erst dann erfassen, wenn sie uns bei dem Punkte beginnen und uns auf das Gebiet zurückgreifen lehrt, auf welchem das Recht selbst noch nicht da ist, sondern auf welchem es selber erst entstehen kann. Und damit stehen wir vor der Frage, wo wir denn nun diese Gewalten zu suchen haben, welche das Recht in Princip, Wechsel und gegenwärtiger Gestalt unwiderstehlich und doch klar erkennbar erzeugen und bilden, und deren lebendiges Verständniß deßhalb zuletzt allein das Rechtsbewußtsein und die Rechtswissenschaft beherrschen und geben.

Und jetzt erlauben Sie mir, diesen ganzen Abschnitt als Uebergang zu dem folgenden kurz zusammenzufassen.

Unsere juristische Facultät hat ihren traditionellen Standpunkt zu lange festgehalten. Sie ist in ihrer Organisation wie in ihren Leistungen gegenüber unserer Gegenwart nach den beiden Hauptrichtungen des Rechtslebens in hohem Grade einseitig entwickelt. Sie hat das öffentliche Recht vermöge ihrer historischen Gestalt fast ganz vernachlässigt, so daß dasselbe namentlich im Verwaltungsrecht weit hinter seiner Zeit zurückgeblieben ist. Sie hat im bürgerlichen Rechte das römische Recht nicht in seinem wahren Wesen verstanden, und es doch zur Hauptsache gemacht. Sie hat allerdings die Rechtsgeschichte wenn auch nur die deutsche, und diese wieder nur bis zu dem Zeitpunkte erforscht, wo sie anfängt auch von praktischer Bedeutung zu werden; sie hat allerdings eine Rechtsphilosophie, aber diese ist ihr und sie selbst dieser entfremdet. Die Folge ist, daß Organismus und Inhalt der Forschung und Lehre nicht mehr der Gegenwart entsprechen. Allein die Natur des deutschen Geistes würde sich auch mit einer, wenn auch noch so zweckmäßigen, bloß formellen Reform nicht begnügen; ja es würde auch eine, selbst die beste Codification für das wahre Bedürfniß unserer höhern Rechtsbildung nicht ausreichen. Es genügt uns daher auch die Kritik dessen, was wir besitzen, nicht. Wir müssen, soll die Rechtswissenschaft das sein und leisten was sie vermag, einen andern höhern Standpunkt einnehmen; und neben einer wirklich ernsten Kritik muß ein solcher Standpunkt die Fähigkeiten haben, sich kurz und klar, als Mittelpunkt und Resultat seiner eigenen eingehenden Begründung, zusammen fassen zu lassen.

Dieser Standpunkt nun bildet den Inhalt des Folgenden. Ich will ihn als Frage hinstellen, da die Antwort eben die weitere Arbeit ist, die ich mir verstatte, Ihnen vorzulegen.

Wenn nun die Lehre vom Recht zugleich das öffentliche Recht und

das bürgerliche umfaßt, wenn ſie zugleich das gegebene und das vergangene Recht, und in beiden auch die Elemente des künftigen in Forſchung und Darſtellung enthalten und geben ſoll, was iſt dann eigentlich die Rechtswiſſenſchaft? Und wenn dieſe Rechtswiſſenſchaft uns ein Gebiet eröffnet in welchem wir die Werkſtatt des werdenden Rechtslebens betreten, wenn ſie uns zeigt, daß alle Erſcheinungen des Rechtslebens von einer einheitlichen Kraft beherrſcht und daher auch nur von ihr aus begriffen werden können, was iſt und wie nennen wir dieſe Kraft oder dieſes Syſtem von organiſchen, rechterzeugenden Kräften?

II.

Die Grundlagen der Rechts- und der Staatswissenschaft.

I. Der Rechtsbegriff und sein doppelter Inhalt.

Indem ich nun die folgende Deduction Ihnen darlege, darf ich zunächst darauf hinweisen, daß zwei Wege vor uns liegen.

Ohne Zweifel handelt es sich darum den Begriff des Rechts zur Rechtswissenschaft zu erheben, und zugleich die Frage zu beantworten, in welchem Verhältniß derselbe zur Staatswissenschaft stehe.

Wir könnten nun hier mit einer abstract philosophischen, systematischen Deduction beginnen. Ich glaube im Sinne dieser Arbeit zu handeln, wenn ich das nicht thue. Ich will lieber gleich bei der Frage beginnen, welche jedem sofort verständlich sein wird. Ich sagte daß das, was die philosophischen Erörterungen erst an ihrem Schlußpunkt ergeben würden, hier gleich anfangs ganz verständlich, und eingreifend genug sein wird um Ihre Aufmerksamkeit an die weitere Darlegung zu fesseln.

Alles was wir Wissenschaft des Rechts im Unterschiede von der Rechtskunde nennen, geht von Einer sich täglich wiederholenden Thatsache aus. Diese Thatsache ist der Wechsel des Rechts.

Offenbar ist es undenkbar, daß das Recht sich ändere, und durch seine eigene Natur Unrecht werden könne; denn jedes Ding muß das bleiben was es ist, so lange nur seine eigne Natur in ihm wirkt.

Dennoch ist es kein Zweifel daß das Recht sich beständig ändert. Und zwar nicht bloß das geltende Recht in Gesetz und Gericht, sondern auch die Auffassung desselben im Rechtsbewußtsein der Rechtslehrer, ja des Volkes im Ganzen. Und wiederum nicht etwa bloß in einzelnen Sätzen, und nicht bloß darin daß es selbständige neue Rechtsgebiete erzeugt, sondern es wechseln nicht minder die obersten Rechtsprincipien

und Rechtsbegriffe, und nochmals nicht bloß im öffentlichen Recht, sondern eben so sehr im Privatrecht. In einem Jahrhundert gilt dieses Personen-, Besitzes-, Vertrags- und Erbrecht, in dem anderen jenes. Freiheit und Unfreiheit, Theilbarkeit und Untheilbarkeit, Formel- und freier Willensvertrag, Ausschließung und Gültigkeit des testamentarischen Erbrechts sind hinter einander anerkanntes, ja vom vollen Bewußtsein der Völker erzeugtes und getragenes Recht gewesen, des Wechsels der Verfassungen und des Verwaltungsrechts gar nicht zu gedenken. Jedes neue Recht ist die Negation des Alten; kein Bestehendes hat ein Recht, Recht zu bleiben; so ist Recht Recht, und doch zugleich ein beständig werdendes Unrecht.

So wie wir einmal diese Beobachtung uns ernstlich vergegenwärtigen, beginnt eine neue Auffassung zunächst dessen was wir das positive, geltende Recht nennen. Sie wird zum eigentlichen Anfang der Rechtswissenschaft. Denn sie knüpft an eine unläugbare Thatsache das unabweisbare Nachdenken über die tieferen Gründe, welche sie erzeugen.

Soll uns aber für unsere Aufgabe das genügen, was wir hier finden, so muß es gleichzeitig auch fähig sein, uns den gegenwärtigen Zustand unserer Wissenschaft und Lehre zu erklären, und uns das Bild unserer Zukunft zu zeigen.

Ich stelle diese letztere Forderung vor den Beginn des Folgenden, damit Sie nicht in der strengeren wissenschaftlichen Darstellung ermüden, und die Arbeit des Gedankens nicht wieder einmal dem gegebenen Bedürfniß gegenüber für unpraktisch halten.

Wir werden daher hier und immer mit der sehr ernsten Frage beginnen, wie das was wir Recht nennen, wechseln, das heißt Unrecht werden könne, während wir doch sagen müssen daß Recht ewig Recht bleiben muß.

Offenbar nun würde, wenn in dem was wir „Recht" nennen und was als solches, als „Recht" allgemein bezeichnet und anerkannt wird, nichts als Recht enthalten wäre, in diesem Recht selbst uns ein ganz unlösbarer Widerspruch vorliegen. Denn mag man sich unter „Recht" denken was man will, immer kann ich von dem Inhalt dieses Begriffes für sich betrachtet zwar zu demjenigen kommen was nicht Recht ist, also zum Begriff des Gegentheils des Rechts, aber niemals dazu, daß daß Recht *selbst* Nichtrecht sei. Kann das Recht durch seinen *eignen* Inhalt Unrecht sein oder werden, so habe ich es entweder falsch begriffen, oder es war überhaupt nie Recht; ich muß sagen daß wenn das was ich Recht nenne, nur Recht enthalten soll, so gibt es überhaupt nie ein Recht, da es, das Unrecht enthaltend, an und für sich

zugleich Unrecht, das ist das wäre was es nicht ist. Will ich aber das „Recht“ nur auf die Geltung beziehen und den Wechsel des „Rechts“ nur in dem Wechsel der Geltung sehen, so würde ich dabei nicht beachten, daß diese Geltung ja nur das Verhältniß des rechtlichen Inhalts zum Willen des Staats ist, und daß auch hier eben durch den Wechsel der Gesetzgebung gerade wie bei dem Recht an sich das Recht Recht ist und doch zum Unrecht wird. Der Widerspruch bleibt daher unlösbar, sobald ich das Recht als einen einfachen Begriff auffasse.

Ich muß daher in demjenigen, was ich Recht nenne, und was als solches Geltung hat, einen doppelten Inhalt erkennen. Alles Recht muß bei genauerer Betrachtung etwas enthalten, was seinem Wesen nach wechselt, und was eben kein Recht ist, sondern was sein Recht durch sich selbst erzeugt; und es muß zweitens wieder das Recht als solches einen Inhalt haben, den wir im strengen Sinne „Recht“ nennen, das als Recht ewig dasselbe ist. Ist dem aber so, so ist schon hier klar, daß diese beiden Elemente nicht äußerlich in dem was ich Recht nenne an einander geknüpft sind, sondern in einem sich gegenseitig bedingenden inneren Verhältniß zu einander stehen werden. Demnach wird denn auch die Wissenschaft des Rechts weder in dem einen noch in dem andern jener beiden Elemente des Rechts bestehen, sondern sie wird nothwendig den Weg zu gehen haben, den alle Wissenschaft geht; sie wird beginnen müssen bei der Scheidung jener Elemente, dann die tiefere Natur derselben jede für sich zur Anschauung bringen, und dann erst in ihrem gegenseitigen Verhältniß das aus beiden gewordene Recht begreifen können.

Die erste Frage ist demnach die, ob das was wir Recht nennen, wirklich zwei so wesentlich verschiedene Elemente enthält, daß keines an und für sich das andere ist oder erzeugen kann?

Es ist eine der merkwürdigsten Thatsachen des geistigen Lebens, daß das Wort dem Gedanken gerade bei den schwierigsten Untersuchungen vorauseilt, während es bei den Naturwissenschaften den Ergebnissen derselben oft nur schwerfällig nachfolgt.

Niemandem fällt es auf, daß wir von einem Recht des Eigenthums, des Besitzes, des Pfandes, des Vertrages, des Irrthums — daß wir von einem Recht der Familie, des Staats, der Verwaltung und so fort reden. Ist nun das Eigenthum, der Besitz, der Irrthum — oder ist der Staat und ist die Verfassung und Verwaltung ein Recht, oder haben sie ein Recht? Es ist gewiß, daß eigentlich nur das letztere genau der Sache entspricht. Ich sage sogar unbedenklich, daß ich ein Recht auf das Eigenthum, auf die Folgen des Irrthums, auf die Verfassung, auf die Akte der Verwaltung habe. Das Recht

ist nach der Sprache mein; das worauf ich ein Recht habe, oder woraus mein Recht entsteht — das Object, Eigenthum, Besitz, Zahlung, oder der Irrthum des Andern, oder die Bestimmungen der Verfassung, oder die Pflicht der Verwaltung — ist außer mir, und ich soll es erst vermöge des Rechts erhalten. Kann ich mir da vernünftiger Weise auch nur vorstellen, daß das, worauf oder wodurch ich ein Recht habe, dieses Recht selber sei? — Es ist wohl kein Zweifel, dieses Object, oder besser dieser Inhalt des Rechts ist überhaupt kein Recht, sondern etwas für sich Seiendes, und das „Recht" dieses Inhalts, das Recht des Eigenthums, der Zahlung, des Irrthums, der Familie, der Wahl, der Post oder der Wege, ist ganz etwas anderes — es bezeichnet, so wie ich es für sich betrachte, nur ein bestimmtes Verhältniß des ersteren zu einer bestimmten Persönlichkeit. Das steht wohl fest.

Wir müssen daher zugestehen, daß das Recht schon in seiner ersten formalen Auffassung wirklich einen solchen zweifachen Inhalt hat, und daß ich vor der Hand den einen Inhalt durch den andern gar nicht verstehe. Sie sind zunächst, etwa wie Sauerstoff und Wasserstoff, durchaus selbständig.

Sind sie das, so müssen sie auch selbständig, und ganz unabhängig von einander gesetzt und gedacht werden können; und bei dieser Scheidung der Elemente des Rechtsbegriffes beginnt die wahre Rechtswissenschaft.

Denn in der That ist, so wie Sie einen Schritt weiter gehen, die Selbständigkeit jener beiden Elemente des Rechts keine bloß formale. Um das klar zu machen, müssen Sie einen Augenblick das Element des „Rechts" aus der Gesammtheit aller Rechtsbegriffe weglassen. Thun Sie das, so bleibt Ihnen eine Reihe von Erscheinungen, die Ihnen alle wohlbekannt sind — Gut, Kapital, Vertrag, Familie, Staat, Verwaltung, Post, Weg u. s. w. Es ist klar, daß dieselben bei aller Verschiedenheit doch zusammen gehören. Es sind die Lebensverhältnisse der Persönlichkeit, und zwar nicht der Persönlichkeit überhaupt, sondern der arbeitenden, der sich in ihnen und durch sie entwickelnden Persönlichkeit. Wenn Sie ferner die Persönlichkeit in dem großen Proceß betrachten, in welchem sie durch Wille und That sich das ihr äußere Dasein unterwirft, so zeigt es sich daß dieselbe mit ihrer inwohnenden Kraft eine immer neue, immer wechselnde Reihe von Thatsachen und Ordnungen erzeugt, welche nur durch sie in der Welt da sind, ihr daher auch angehören, und deßhalb auch nur in ihr Grund und Erklärung finden. Alle diese Erscheinungen sind zwei Dinge zugleich — zuerst sind sie die Entfaltung des Begriffs und der hohen, unendlichen Bestimmung der Persönlichkeit, und dann sind sie wieder unter einander

ihre gegenseitige Bedingung, so daß ohne sie die Persönlichkeit für sich betrachtet ein inhaltsloses Ich ist, während sie in ihrem Verhältniß zu einander die Entwicklung dieser Persönlichkeit als solche, und zugleich ihre eigene gegenseitige Entwicklung und Vollendung bedingen. Das ganze Dasein des Menschen erfüllt sich daher mit diesen Erscheinungen; ja es ist äußerlich nur da in ihnen. In dieser Weise hervorgehend aus dem allen Menschen gleichen Wesen der Persönlichkeit, sind sie im Wesentlichen auch für alle gleich; in ihnen erscheint und wird das wirkliche Leben derselben, und jedes einzelne dieser Verhältnisse, wieder für sich gedacht, wird dadurch zu dem was wir vielleicht am besten einen *Lebensbegriff* nennen. Jeder dieser Begriffe hat nun seinen Inhalt, seine Natur und sagen wir es gleich auch seine Function für den Kern und Grund der sie alle erzeugt und beherrscht, die Entwicklung der Persönlichkeit zu ihrer Herrschaft über das natürliche Dasein, die Erfüllung derselben mit der Welt der Dinge, die jetzt in der zweiten Schöpfungsperiode des Erdenlebens, durch den Menschen eine persönliche Gestaltung, einen persönlichen Zweck, und damit neben ihrem natürlichen ein persönliches Leben empfangen. Es liegt daher nahe, auch sie zu wissenschaftlichem Inhalt und Ordnung zu gestalten. Das liegt hier noch außer unserer Aufgabe. Aber das ist klar, daß in der Gesammtheit dieser Lebensbegriffe die Wirklichkeit und Vollendung der durch Wille und That arbeitend sich verwirklichenden Persönlichkeit gegeben ist. Ob sie von Gut, Familie, Besitz, Pfand, Vertrag, Irrthum, Zahlung u. s. w., oder ob sie von Wahl und Vertretung, oder ob sie von den einzelnen Gebieten der Verwaltung reden, immer ist jeder dieser Lebensbegriffe eine ganz bestimmte Gestalt, ein ganz bestimmtes Stadium in dem Leben der Persönlichkeit, und immer steht fest, daß sie zur Entwicklung und zum Verständniß aller dieser Lebensbegriffe nur *den Begriff der Persönlichkeit an sich*, des Wollens und Thuns *an sich*, des Lebens *an sich* gebrauchen. Selbst da wo der tiefe Widerspruch, der zwischen der endlichen Kraft und der unendlichen Bestimmung der Persönlichkeit die Gemeinschaft mit andern erzeugt, wie in Familie, Gesellschaft, Gemeinde, Verein, Staat, wird diese Gemeinschaft sofort selbst wieder Persönlichkeit, und alle Begriffe des Lebens finden in dieser zur Persönlichkeit erhobenen Gemeinschaft wieder Platz; wir reden auch für sie von Wollen und Thun, von Eigenthum, Besitz, Arbeit, Vertrag und so fort. Die einfache aber gewaltige Thatsache des persönlichen Daseins erschafft und erzeugt, ordnet und gebraucht alles was als Lebensbegriff uns entgegentritt.

Es ist kein Zweifel, daß in diesen Thatsachen und Begriffen des Lebens der Persönlichkeit uns jenes erste Element des Rechtsbegriffes,

der Theil deſſelben der kein Recht iſt, wohl aber ein Recht fordert und erzeugt, thatſächlich und wiſſenſchaftlich entgegentritt.

Iſt dem nun ſo, was iſt dann das Recht?

Offenbar, wenn aus dem Weſen der Perſönlichkeit — und den tieferen Beweis erlaſſen Sie mir wohl hier — die abſolute Nothwendigkeit der Gemeinſchaft in Wollen und Thun als unabweisbare Bedingung der Entwicklung des Einzelnen durch alle und umgekehrt hervorgeht, ſo ſteht anderſeits eben ſo feſt, daß jeder Einzelne nicht bloß in Wollen und Thun, in Eigenthum und Arbeit eine ſelbſtändige Perſönlichkeit, daß er ſein eigener höchſter Zweck und Grund bleibt, weil er ſonſt eben nicht mehr Perſönlichkeit ſondern ein Stück natürlichen Daſeins würde. Da dem ſo iſt, ſo muß dieſe ſeine Selbſtändigkeit und Selbſtthätigkeit auch in jedem einzelnen Lebensbegriff, alſo auch in der tauſendfachen Berührung mit dem Anderen dem Einen zum Bewußtſein, und dem Anderen zur Erſcheinung gelangen. Denn was ich mir ſelbſt ſein muß, muß auch der mir Gleiche für mich ſein. Verneine ich die Heiligkeit der Perſönlichkeit in dem anderen durch mein Wollen und Thun, ſo verneine ich unzweifelhaft die eigene; mache ich ihn durch Wille und That zu einem unſelbſtändigen Mittel für meine Zwecke, ſo erkenne ich mich ſelbſt als ſolches für ihn; läugne ich ſeine nur in ihm zu vollendende Beſtimmung ſeiner ſelbſt, ſo läugne ich auch die eigene. Und wenn daher die Gemeinſchaft der Menſchen in Wollen und Thun nothwendig und organiſch durch das Weſen derſelben entſteht, ſo entſteht eben ſo nothwendig das große Princip der individuellen Beſtimmung und Heiligkeit des Einzelnen gegenüber dem Willen und Thun des Andern zugleich mit ihr. Das Bewußtſein aber von dieſer Heiligkeit der individuellen Beſtimmung innerhalb und durch die Gemeinſchaft nennen wir nun die höhere Geſittung, das Ethos; die Selbſtändigkeit ſelber iſt die Freiheit; die Anerkennung derſelben aber nicht mehr bloß für Gefühl oder Wiſſenſchaft, ſondern gegenüber meinem thätigen Willen und meiner concreten That, in denen ich mit jenem in Gemeinſchaft bin und lebe, iſt das Recht. Das Recht iſt daher ſeinem höchſten Princip nach dieſe auf dem Weſen der Perſönlichkeit ruhende Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Lebensſphäre der anderen Perſönlichkeit, und zwar für mein Wollen und meine That. Alles Recht hat daher zu ſeiner Vorausſetzung zwei Perſönlichkeiten, die ſich äußerlich vermöge ihres Willens durch ihre gegenſeitige Thätigkeit berühren. Recht iſt zwiſchen dem Menſchen und den Dingen der Natur gar nicht denkbar; eben ſo wenig gibt es ein Recht, ſo weit die Beziehungen der Menſchen das rein geiſtige, nicht in äußerlicher Thätigkeit erſcheinende Leben enthalten, fördern oder hemmen. Das

Recht entsteht erst da wo die gewollte That des einen die äußere Lebenssphäre des andern erfaßt, und der Einzelne dem Einzelnen entgegentritt; hier ist es das große Princip, die große ethische Gewalt welche die persönliche Selbständigkeit gegenüber dem anderen Willen setzt und erhält; es ist der Schutz des Kernes alles Lebens, die individuelle Unverletzlichkeit gegenüber dem gewaltigsten Feinde den sie hat, der That und der Macht der anderen Persönlichkeit, und damit die erste und heiligste Grundlage und Voraussetzung jeder Entwicklung des Einzelnen wie des Ganzen.

Das nun ist das Wesen und der Inhalt des Rechts, als zweiten und selbständigen Momentes des Rechtsbegriffes im gewöhnlichen Sinne. Ist dem nun aber so, so ist das Recht seinem Princip nach auch ganz gleichgültig gegen seinen Inhalt; das heißt es fragt mit seinem Principe nicht darnach, ob das woran es jene Unverletzlichkeit der Persönlichkeit zu schützen und zu wahren hat, Eigenthum oder Besitz, Irrthum oder Bedingung, Vertrag oder Leistung, Wahl oder öffentliche Anstalt ist; es fragt nicht, in welchem Zustande sich diese Dinge befinden; es kümmert sich weder um ihre innere Beziehung zur Entwicklung der Persönlichkeit, noch um das Stadium oder die Elemente ihrer historischen Gestaltung, nicht um Freiheit oder Unfreiheit, ja nicht einmal um Leben oder Tod, sondern so wie die Dinge sind, so stellt es sich als heilige Gränze für Wille und That des Andern um die gegebene Thatsache der Persönlichkeit; es ist nicht erst da durch das werdende Leben, sondern durch den einfachen Begriff desselben. Es hat daher an sich auch gar keinen Inhalt als den der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des persönlichen Daseins für die andere Person; wie sie sei und was sie werden mag, das Recht ist im unendlich wechselnden Proceß des thätigen persönlichen Lebens ewig das gleiche.

Somit ist es nun klar, daß wir in dem gewöhnlich sogenannten Recht wirklich jene zwei wesentlich verschiedenen Elemente haben, welche uns die Sprache andeutet. Einmal erkannt ist es ganz unmöglich, sie zu verwechseln; denn das erste ist die Persönlichkeit als eine lebendige und werdende, die in Leben und Werden theils für und durch sich allein ist, theils mit andern sich zu einheitlicher Entwicklung vereint; das zweite ist dieselbe Persönlichkeit als fest begränzte und unantastbare dem andern gegenüber gesetzt. In dem Lebensbegriffe ist die Persönlichkeit für und durch sich selber da, im Rechte ist sie da als Gegenstand der That eines andern.

Allein — und hier beginnt das zweite Gebiet von Fragen und Erscheinungen — dennoch gehören beide Elemente demselben Wesen, dem Wesen der Persönlichkeit. Sie sind verschieden und darum kann

ich sie scheiden; allein sie sind denn doch nur zwei verschiedene Verhältnisse desselben, des persönlichen Lebens, und darum kann ich die geschiedenen nicht trennen. Die gemeinsame Kraft, welche beide erzeugt hat, weiß sie auch beide in jedem Augenblick wieder zu verbinden. Ja sie können gar nicht ohne einander sein; sie sind so innig auf einander angewiesen, daß ich, um ihren wesentlichen Unterschied zu erkennen, der schärfsten Beobachtung bedarf; es gibt zuletzt gar keinen persönlichen Lebensbegriff ohne Recht, wie es andererseits kein Recht ohne den Inhalt eines Lebensbegriffes gibt. Wenn daher die Wissenschaft des Rechts beginnt bei der Scheidung jener Elemente, so schreitet sie fort durch die Erkenntniß der Formen und Gesetze, in denen sie sich wieder verbinden. Und wenn jene Scheidung für das richtige Verständniß unserer Aufgabe unabweisbar nothwendig erschien, so ist das Verständniß dieser lebendigen Verbindung es nicht weniger.

Von diesem Punkte aus gehen wir einen Schritt weiter. Ist das Recht mit dem Leben, seinen Gestaltungen und seinen Begriffen wirklich so innig verbunden, welche Funktion vollzieht es denn für dieselben?

In der That ist das Recht schließlich von derselben Kraft erzeugt, welche das Leben schafft, so wird es auch etwas für dieß Leben leisten, was nur durch das Recht gegeben werden kann. Was ist dieses specifisch dem Recht gehörende Element des Lebens?

Wenn das Wesen der Einzelpersönlichkeit die Erfüllung jeder individuellen Kraft durch die Verbindung mit andern, im weitesten Sinne gesprochen, absolut fordert, so ist damit ein rein negatives Nebeneinander der Personen nicht möglich. Die Verbindung oder die Gemeinschaft setzt jetzt vielmehr eine beständige, niemals ruhende Verschmelzung auch der äußern Lebenssphären der Menschen, wie sie in geistigem Wechselverkehr sich ewig erzeugt und erneut. Diese Verschmelzung enthält aber nothwendig ein beständiges Aufgeben und Wiedernehmen eines Theiles meines äußern Daseins für den andern; das was ich für oder mit dem andern will und thue, bringt einen Zustand hervor, in welchem eben jene selbständige Gränze, die äußerliche Bethätigung der Persönlichkeit, für den gemeinsamen Akt aufgehoben und damit eine Gemeinschaft auch der äußern Lebensverhältnisse gegeben erscheint. Wenn ich kaufe geht mein Geld in das Eigenthum des andern, seine Waare in mein Eigenthum über; ich arbeite für ihn und mache einen Theil meiner Arbeit zum Inhalt seiner Produktion u. s. f. So lange nun solche Verhältnisse für die Persönlichkeit noch unentwickelt sind, läßt sich auch die Grenze und das Maß jener Gemeinschaft, oder dasjenige Verhältniß welches gemeinsam geworden ist, schwer oder gar nicht genau bezeichnen, und zwar weder wissenschaftlich noch für das unmittelbare

Gefühl der Betreffenden. Allein immer bleibt auch in dieſer Gemeinſamkeit, ſie ſei nun eine dauernde oder augenblickliche, die einzelne Perſönlichkeit ſelbſtändig. Sie muß daher ſelbſt in jener Gemeinſchaft des äußern Lebens ſo gut als in der der innern ihre Selbſtändigkeit wieder finden, ſoll ſie nicht als Perſönlichkeit untergehen. Die Erhaltung der ſelbſtbeſtimmenden Perſönlichkeit muß daher nicht bloß im Allgemeinen, ſondern eben für das einzelne Lebensverhältniß, oder dem einzelnen von uns ſogenannten Lebensbegriff gefordert werden, alſo um bei den Beiſpielen zu bleiben für das Gut, das Kapital, den Beſitz, den Vertrag in ihrem Uebergange in die Lebensſphäre des andern. Und zwar nicht bloß in ſo fern der einzelne dem andern mit dieſen Lebensverhältniſſen einfach und unverletzlich gegenüber ſteht, ſondern ſelbſt da, wo ſie für den Augenblick wirklich zu einer Gemeinſamkeit des Waltens und Thun in Beziehung auf jene Begriffe oder Verhältniſſe — Gutbeſitz, Vertrag, Familie, Staat u. ſ. w. verſchmolzen ſind. Iſt die Selbſtändigkeit der Perſönlichkeit wirklich ein abſolutes Moment oder vielmehr das erſcheinende Weſen derſelben, ſo muß es keinen Zuſtand der letztern geben dürfen, in dem ich nicht die Gränzen dieſer Selbſtändigkeit wieder finden könnte. Dieſe Gränze nun haben wir eben das Recht und die Heiligkeit derſelben das Princip des Rechts genannt. Damit ich alſo dieſes Princip nicht mehr bloß im Allgemeinen ausſpreche, ſondern auch für das wirkliche Leben zur Gültigkeit bringe, muß ich daſſelbe auf jene einzelnen, in jene Gemeinſchaft tretenden Lebensverhältniſſe anwenden, das heißt ich muß in der Gemeinſamkeit der letzteren die Rechtsgränze für jeden Einzelnen wieder finden und aufſtellen. Um das zu können muß ich jenen Lebensbegriff jetzt nicht mehr bloß als organiſchen Inhalt der einzelnen Perſönlichkeit, ſondern ich muß denſelben in ſeinem Verhältniß zum Willen und zur That des andern genau beſtimmen; ich muß jenen Lebensbegriff genau und objectiv formuliren, denn dieſe Formulirung iſt es, welche ihm das zu geben vermag, was das Rechtsprincip fordert, die Rechtsgrenze gegenüber dem andern. Damit nun beginnt ein Proceß, in welchem, wie es im Obigen klar iſt, das Recht den Lebensbegriff oder das beſtimmte Lebensverhältniß — Gut, Arbeit u. ſ. w. — zu ſeinem Inhalt macht und ſomit ein Recht für das beſtimmte Lebensverhältniß wird, indem es daſſelbe auf ſeine, nunmehr durch das Recht feſtgeſtellte Grenze gegenüber dem andern anwendet. Ein ſolches, durch das Recht und mithin auch für das Recht formulirtes Lebensverhältniß iſt und heißt damit ein Rechtsverhältniß und der entſprechende Lebensbegriff iſt und wird dann ein Rechtsbegriff.

Das nun iſt der Rechtsbegriff, in welchem das Recht den Inhalt

des Lebens in sich aufnimmt, in welchem aber schon die Sprache wie gesagt den Unterschied des Inhalts vom Recht festhält, indem sie von dem Recht der Güter, des Vertrages u. s. w. spricht, und wir verstehen das, weil eben jener Unterschied von Inhalt und Recht wirklich da ist. Allein dennoch ist das Lebensverhältniß erst durch die scharfe Bestimmung und Begränzung des Rechts klar und faßbar, ein selbstbegränztes Object für den thätigen Willen des andern und somit ein Rechtsbegriff. Und diese Bildung des Rechtsbegriffes aus und durch den Lebensbegriff ist der erste Akt der Rechtsbildung.

Ist nun dem so, so ist in diesem Rechtsbegriff als der rechtlichen Formulirung des Lebensverhältnisses dasjenige gefunden was wir oben gesucht und angedeutet haben, etwas was nicht mehr wie das Recht, ein ewig sich gleiches und ruhendes, sondern ein Element ist das seinem innersten Wesen nach lebendig erscheint. Das Leben überhaupt ist Arbeit, That, Bewegung und Werden der Persönlichkeit. Dieses Werden und Wechseln der letzteren aber ist keine abstrakte Idee und Forderung, sondern es geht eben in jenen einzelnen höchst concreten Verhältnissen des Processes des Lebens- und mithin der Rechtsbegriffe vor sich. Wie dieser Proceß vor sich geht und wie sich jene Verhältnisse gestalten, ist zunächst eine Sache für sich. Aber das ist klar, daß wenn der gegebene Zustand des Lebensverhältnisses einmal das Rechtsverhältniß in irgend einer Gestalt überhaupt erzeugt, auch der Wechsel und das Werden desselben jedesmal das dem geänderten oder gewordenen Verhältnisse entsprechende Recht erzeugen muß; denn das Recht hat nur die Thatsache des persönlichen Lebens gegen Thun und Willen des dritten zu schützen, ohne Rücksicht auf seinen Inhalt. Ist mithin das Rechtsverhältniß wie gesagt nur der rechtliche Ausdruck des Lebensverhältnisses, so muß auch das Recht sich ändern, wechseln und werden, wie sein Inhalt sich ändert, wechselt und wird. Dabei ändert sich natürlich nicht das Recht selbst, es folgt nur wie die Gränze dem Körper der sich bildet und gestaltet, und durch seine Gränze als das für andere gilt, was er für sich ist. Und fassen wir jetzt das bisher Gesagte zusammen, so ergibt sich als die wahre Grundlage jedes Rechtsbegriffes und jeder Rechtsbildung, daß zwar das Princip des Rechts aus dem Wesen der Persönlichkeit an sich, der selbständige Inhalt desselben aber und damit auch jeder Rechtsbegriff dagegen aus dem arbeitenden und wechselnden Leben erzeugt und mit demselben gebildet wird. Ich kann somit auch niemals aus dem bloßen Recht zum Rechtsbegriffe und der Rechtsbildung gelangen; es ist der Lebensinhalt derselben, welcher das wirkliche Recht erzeugt, bedingt und gestaltet.

Und jetzt müssen Sie mir noch einen weiteren Schritt folgen.

Wenn nun auf dieſe Weiſe der einzelne Lebensbegriff damit nicht mehr bloß ſeinen eigenen organiſchen Inhalt, ſondern vermöge der rechtlichen Formulirung nun auch als Rechtsbegriff eine feſte Geſtalt und Gränze für die That eines dritten gefunden hat, ſo kann es nicht bloß ſein, ſondern es wird im Gegentheil nothwendig ſtattfinden, daß während jener Inhalt des Lebens mit ſeinen Verhältniſſen und Begriffen ſich neugeſtaltet, die Form, das Verhältniß zum dritten, alſo eben der formulirte Rechtsbegriff noch derſelbe bleibt, ſo lange das neue Lebensverhältniß noch keine feſte Geſtalt angenommen hat. So wie dieſes eintritt entſteht im Rechtsbegriffe ein Widerſpruch, deſſen organiſche Nothwendigkeit eben in dem doppelten Inhalte deſſelben liegt, den wir bisher dargeſtellt haben. Die Rechtsform beginnt ihrem Lebensinhalt nicht mehr zu entſprechen, der lebendige Kern kämpft mit der todten Schale. Und jetzt bildet ſich ein Zuſtand, den wir alle verſtehen, und jener Widerſpruch im Rechtsleben, den wir begreifen, wenn wir ſagen daß das formale Recht ein materielles Unrecht geworden ſei. Das alte Wort summum jus, summa injuria, und das neue: „Vernunft wird Unſinn, Wohlthat Plage," hat ſeinen Sinn gefunden. Das „Recht iſt Unrecht," denn der Lebensinhalt des Rechtsbegriffes iſt ein anderer als der, den der Rechtsbegriff in ſeiner Formulirung enthält. Und hier iſt es, wo der zweite Theil des Proceſſes der Rechtsbildung beginnt.

Denn offenbar iſt ein ſolcher Widerſpruch von Inhalt und Form auf die Dauer unmöglich; nicht bloß darum weil Form und Inhalt ſich widerſprechen, ſondern weil in der That der Rechtsbegriff mit dem Weſen des Rechts in Widerſpruch tritt. Denn alles Recht iſt bedingt und erzeugt *durch* das Lebensverhältniß. Enthält nun der Rechtsbegriff dieß Lebensverhältniß *nicht* mehr, ſo iſt es ſelbſt *kein Recht*; es iſt, wenn es gelten will, eben ein Unrecht. Und ſo wie das der Fall iſt, ſo empfängt jener zweite große Proceß der Rechtsbildung ſeinen eigenthümlichen Inhalt, der nicht mehr wie der erſte die Geſtaltung und Formulirung des Rechts für den Lebensbegriff, ſondern vielmehr die Vernichtung des erſteren durch die inwohnende Macht des letzteren enthält. Ich darf mich nicht dabei aufhalten, dieſen Proceß, der täglich und ſtündlich ſich vollzieht und in deſſen Mitte alle Geſchlechter der Geſchichte beſtändig ſtehen, im Einzelnen Ihnen darzulegen. Es wird genügen, wenn ich bloß die Worte bezeichne welche die faßbar gewordenen Stadien deſſelben bedeuten. Die Umbildung des Rechts beginnt zuerſt in der wirthſchaftlichen und geſellſchaftlichen Welt, und Sie werden mir vielleicht geſtatten müſſen, das weiter unten zu beſchreiben. Dann fixirt ſich das neue Lebensverhältniß als Sitte für

die Gesellschaft und als Gebrauch für die Volkswirthschaft, und die durch die Abhängigkeit des wirklichen Rechts von seinem Inhalt sich stillschweigend aber unwiderstehlich erzeugende Anerkennung des wenn auch noch nicht formulirten, so doch organisch-nothwendigen Rechts nennen wir das Gewohnheitsrecht, in welchem sich allerdings zuerst der positive Rechtsbegriff eines Volkes bildet, in welchem sich aber auch mit den veränderten Verhältnissen das Recht in der ganzen Auffassung des Volkslebens umgestaltet. Ist das da, so wird sich alsbald in der Rechtspflege der einzelne Fall, in welchem der Unterschied des neuen Lebensbegriffes vom alten recht klar wird, von dem letzteren loslösen und ein Urtheil entstehen, das den ersten Schritt zur Geltung des neuen Rechts als Präcedenzfall thut, aus welchem allmählig der Usus fori entsteht. Der Widerspruch zwischen Urtheil und geltendem Rechtsbegriffe lehrt denn nach seinen Gründen suchen; damit entsteht nicht bloß die Erklärung des einzelnen neuen Rechtssatzes, sondern das Suchen nach den bewegenden Elementen der Rechtsbildung selbst, und wo der Jurist nicht zu der Erkenntniß gelangt ist, daß es überhaupt nicht das Recht ist welches sich ändert, sondern der Inhalt desselben, da geschieht das was die Verwirrung erzeugt und das Verständniß unmöglich macht: er glaubt, daß sich das Recht ändere und sieht in der Aenderung, deren Nothwendigkeit er nicht bestreiten kann, nichts als eine Aenderung des Rechts. In der That aber wird allerdings durch seinen Ausspruch aus dem geänderten Lebensverhältniß zuerst ein geänderter Rechtsbegriff, der dann dem Urtheile der Gerichte zum Grunde liegend zum geltenden Recht wird und als solches alsbald in der Anerkennung durch die gesetzgebende Gewalt als Gesetz erscheint. So erklärt sich, was scheinbar ein unlösbarer Widerspruch ist, daß das Recht selbst das Recht zum Unrecht macht, indem das neue Gesetz das alte aufhebt. Die neue Lebensbildung hat die alte bewältigt und wie die alte ihr Recht hatte, so hat die neue das ihrige erzeugt. In tausend Formen und Bewegungen geschieht hier immer dasselbe, und das was hier geschieht, das ist es was wir die Rechtsgeschichte nennen.

Und jetzt dürfen wir fragen — was hat denn also im Recht eigentlich eine Geschichte? Was ist das Werdende und Wechselnde in ihr? Was drückt uns jetzt die Thatsache aus, daß zu verschiedenen Zeiten verschiedene Gewohnheitsrechte, Urtheile, Auffassungen und Gesetze bestanden haben und einander gefolgt sind? Hat es noch einen Sinn zu sagen, daß der Wechsel des Rechts der Inhalt der Geschichte des Rechts gewesen? Ist es das Recht, welches sich geändert hat, oder ist es die Anwendung des an sich ewig gleichen Rechtsprincips auf seinen Inhalt, das in tausend ganz bestimmten, keinem Menschen

zweifelhaften Gestaltungen und Lebensbegriffen sich bewegende und entwickelnde Leben?

Es ist kein Zweifel — eine Rechtsgeschichte welche bei dem Wechsel und Werden der geltenden Rechtsbegriffe stehen bleibt, und nur ihre Entwicklung in Gewohnheit, Geist, Wissenschaft und Gesetz sucht, ist eben keine wahre Rechtsgeschichte. *Das Recht an sich hat gar keine Geschichte*, sondern das was wir die Geschichte desselben zu nennen pflegen ist die Geschichte des *Lebens* in denjenigen Punkten, in welchen dasselbe zu Rechtsbegriffen wird, und die heutige Rechtsgeschichte ist daher in Wahrheit nichts als die *Sammlung des Materials* für das, was die Zukunft als *Wissenschaft* der Rechtsgeschichte erkennen wird.

— Wohl; aber bei alle dem haben wir dennoch auch nach Ihrer Meinung eine Wissenschaft, von der Sie selbst sagen daß sie das ewig gleiche, geschichtslose Recht enthalte. Das ist die Rechtsphilosophie. Wird nun nicht der Begriff dieser Rechtsphilosophie mit dem obigen in unlösbarem Widerspruch stehen? —

Gewiß — wenn nur die Begriffe mit denen sich diese Rechtsphilosophie beschäftigt, *Rechtsbegriffe* wären! Aber es war von jeher das — freilich historisch bald erklärte — Unheil, daß eben diese Rechtsphilosophie der Meinung ist und daher auch die Meinung verbreitet, daß das womit sie sich beschäftigt das Recht sei, statt daß es der Inhalt desselben, *das Rechterzeugende* ist. Die Rechtsphilosophie ist es welche in fast naiver Weise von den Begriffen der Persönlichkeit, der Freiheit, des Staats, des Eigenthums, des Vertrages, der Familie und so fort spricht — von einer Reihe von eben so wichtigen Dingen die dazu gehören, beiläufig gesagt, spricht sie gar nicht, wie vom Capital neben dem Eigenthum, der Gesellschaft neben der Person, der Gemeinde neben dem Staat — und glaubt daß sie dadurch diese Begriffe zu Rechtsbegriffen mache, daß sie fast ohne Bewußtsein das Rechtsprincip auf dieselben anwendet. Sehen denn diese Herren, wie sie alle heißen mögen nicht, daß alle jene Begriffe die sie aus ihrem Princip entwickeln nur Organismen und Erscheinungen des Lebens sind, für welche das „Recht" eben nur ihre äußere Unverletzlichkeit bedeutet? Und sehen sie nicht daß ihre Philosophie, indem sie jene Begriffe als Rechtsbegriffe hinstellt, also als absolute und ewig gleiche Kategorien des Seins, gerade dasjenige unbegriffen läßt was zu begreifen die eigentliche Schwierigkeit und jedenfalls die wichtigste Aufgabe ist, den Wechsel und das Werden dieser Dinge? Mitten in diesem Wechsel und Werden, in der tausendfachen Gestaltung des wirklichen Lebens derselben aber steht der Jurist — das positive Recht genügt nicht, die Rechtsgeschichte redet

von einem zum Unrecht gewordenen Recht, und diese Rechtsphilosophie bietet, indem sie die Lebensbegriffe für Rechtsbegriffe hält, nur ewige und unwandelbare Begriffe für eine Welt, deren Wesen der ewige Wechsel aller ihrer Erscheinungen ist. Ist es da ein Wunder, wenn auch die Rechtsphilosophie in ihrer Unfähigkeit das Rechtsleben und seine Bildungen zu verstehen, mit kühler Achtung von der Rechtswissenschaft, ja sogar von der Rechtskunde zur Seite geschoben wird?

Nein — auf diesem Wege gelangen wir *nicht* zu dem was wir die Rechtswissenschaft genannt haben. Steht es einmal fest, daß in allem dem was wir als Recht bezeichnen, stets jene *zwei* Faktoren enthalten sind die wir nicht bloß scheiden können sondern scheiden müssen, von denen der eine, das Leben der Persönlichkeit mit seinen Lebensverhältnissen und Begriffen den andern, das Recht mit seinem ewig gleichen Princip beständig zugleich fordert und concret gestaltet, so daß der letztere den ersteren nicht etwa überhaupt oder an und für sich, sondern nur in so weit derselbe Gegenstand fremden Wollens und Thuns ist in seiner Unverletzlichkeit formulirt — steht es fest, daß das Geheimniß des Wechsels im Recht niemals durch das Recht, sondern nur durch den Lebensproceß seines Inhalts gegeben ist — steht es fest, daß das wirkliche Recht nur die Consequenz dieses seines Inhalts und jeder Rechtssatz nur der Ausdruck für das sein soll, was an sich gar kein Recht ist, so ist es klar daß wir um zu einer Wissenschaft des Rechts zu kommen, einen wesentlich andern Weg einschlagen müssen als den, den uns die positive Rechtslehre, die bisherige Rechtsgeschichte und das gewöhnliche Mißverständniß über die Natur der Rechtsphilosophie bisher gezeigt haben. Und ich habe mir verstattet, Ihre Aufmerksamkeit für die bisherige streng dogmatische Entwicklung in vollem Maße in Anspruch zu nehmen, weil es *geradezu unmöglich bleibt* zu einem Resultate für die große Frage nach der Individualität unseres deutschen Rechtslebens unter den Völkern der Welt und nach der Zukunft unserer Rechtsbildung zu gelangen, so lange es nicht unzweifelhaft feststeht, daß in dem was Rechtslehre, Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie — von denen allen wir ja genug haben und die uns doch alle nicht genügen — nicht mehr ein, sondern zwei wesentlich verschiedene Dinge lebendig sind, und daß das endgültige Lebensprincip der Rechtswissenschaft eben das *Verhältnisses* ist, in welchem das was im Recht nicht Recht ist zu dem steht, was wir das „Recht" nennen und als solches lehren und studiren.

Und nun darf ich fragen, ob denn eben dieß Verhältniß jener zwei Faktoren, Leben und Macht, deren Einheit der Rechtsbegriff ist, nicht selbst wieder eine höhere wissenschaftliche Formulirung zuläßt?

Es hat großen Werth, ſie zu finden. Suchen wir, ſie zu geben.

Wir nennen in allem Wiſſen dasjenige, was ein Seiendes erzeugt und bedingt ohne doch in ihm ſich zu erſchöpfen, ſondern was vielmehr als das einer immer neuen Geſtaltung entgegenſtrebende erkannt werden muß, was alſo in dem Vergangenen, Gegenwärtigen und Zukünftigen zugleich iſt, dasjenige was in der begränzten Geſtalt das Unendliche, in dem Gegebenen das nie Erſchöpfte iſt, die Kraft. Das Daſein der Kraft aber für Dinge und Menſchen, die in ihrem Daſein gleichſam ſtillſtehende Kraft iſt die Erſcheinung. Die gemeſſene Erſcheinung iſt die Thatſache. Ich meſſe die Thatſache durch die Beobachtung, indem ich derſelben Einheiten zum Grunde lege. Die Geſammtheit der Beobachtungen iſt die Kenntniß der Thatſache. Die Kenntniß der Thatſache zeigt mir daher die Kraft als den Inhalt der Erſcheinung. Wenn ich demgemäß die Erſcheinung als den Ausdruck der in ihr waltenden Kraft erfaſſe, ſo ſage ich, daß ich die Erſcheinung oder die Thatſache nicht mehr bloß beobachte und kenne, ſondern daß ich ſie begreife. Denn das Begreifen erfaßt das Ding als Wirkung und Folge der in ihm lebendigen Urſache. Das Begreifen aber zur Einheit der Kräfte und Erſcheinungen ſich erhebend, iſt die Wiſſenſchaft. Es iſt wahr, daß es keine Wiſſenſchaft gibt ohne genaue Beobachtung und Kenntniß der Thatſachen; es iſt aber eben ſo klar, daß auch die genauſte Kenntniß der letzteren allein niemals Wiſſenſchaft ſein kann. Das erſte Geſetz für alles Streben nach Wiſſenſchaft iſt es daher, vor allem in den Thatſachen nach den Urſachen, in den Erſcheinungen nach den Kräften zu fragen, und das unfehlbare Wahrzeichen aller Wiſſenſchaft iſt darum das Streben nach der Scheidung der Kraft von der Erſcheinung. Das zweite und höhere aber iſt dann das Streben nach dem Verſtändniß ihres gegenſeitigen Verhaltens, dem Begreifen der Erſcheinung durch die Kraft. So lange dieß nicht erſtrebt und erfüllt wird, ſo weit es erreichbar iſt, gibt es noch keine Wiſſenſchaft.

Nun iſt das, glaube ich, klar geworden, daß in dem was wir das Recht nennen und als ſolches lehren, der Rechtsbegriff und das poſitive Recht Thatſachen ſind, welche die Rechtskunde in ihrer Weiſe beobachtet und lehrt, während jenes andere was kein Recht iſt, ſondern ſich das Recht — ſeine Heiligkeit und Unverletzlichkeit — erzeugt, die rechtbildende Kraft iſt. Wir ſagen daher, daß die Geſammtheit aller Rechtsbegriffe nichts iſt als die Geſammtheit der Erſcheinungen, welche von jenen rechtbildenden Kräften erzeugt werden. Und es ergibt ſich mithin, daß das was wir als die Wiſſenſchaft des Rechts zu bezeichnen haben, zuerſt die Lehre von dieſen rechtbildenden Kräften von demjenigen ſcheiden muß, was ſie ſelber erzeugen, das iſt von

dem von ihnen gebildeten Recht. Bei dieser Scheidung, bei dem Bewußtsein daß in ihr die erste Voraussetzung aller Wissenschaft liegt, beginnt die Rechtswissenschaft. Ist aber die Scheidung vollzogen, so beginnt das *Begreifen* des Rechts als der Wirkung jener Kräfte; und in ihm muß dann, eben weil das Recht in tausend selbständigen Rechtsbegriffen und Rechtssätzen erscheint, jeder einzelne Rechtsbegriff wieder als die klare und unzweifelhafte *Consequenz* des begriffenen Wesens jener Kräfte erkannt werden. Und indem wir das thun, finden wir in dem an sich Richtigen zugleich das Kriterium für die Richtigkeit dessen, was wir zu begreifen meinen. Denn ist dem so wie wir sagen, so wird nur diejenige Wissenschaft der erzeugenden Kräfte die wahre sein, welche uns die Erscheinung nun auch wirklich und vollständig als unzweifelhafte Consequenz jener zu erklären vermag. Vermag sie das nicht, so liegt der Grund davon niemals in dem zu Erklärenden, sondern in der falschen Erkenntniß der Kraft, durch welche wir zu erklären suchen. Das ist die wahre und endgültige Kritik; darum soll jede Wissenschaft ihre Kritik in sich selber tragen; der höchste Richter des Gedankens ist stets die letzte Folgerung die ich aus ihm zu ziehen vermag. Die Consequenzen allein sind das Gewissen des Princips, und die Ohnmacht des Begriffes gegenüber der Thatsache ist nie ein angenommenes unnahbares Wesen der letzteren, sondern der Fehler des ersteren.

Und jetzt, zum Schlusse des Bisherigen und zum Beginne des Folgenden fassen Sie das Gesagte zusammen.

Wir haben die Gesammtheit aller gewesenen und gegenwärtigen Rechtsbegriffe und Rechtssätze aller Formen des geltenden Rechts als eine Gesammtheit von Erscheinungen von den Kräften geschieden, welche diese Erscheinungen erzeugen.

Jene Gesammtheit von *Rechtserscheinungen*, als Ganzes zusammengefaßt, nennen wir nun das *Rechtsleben*, und die Darstellung des Rechtslebens die *Rechtslehre*.

Diese Rechtslehre wird nun zur *Rechtswissenschaft*, indem die Gesammtheit von *Kräften* welche den Inhalt der Rechtsbegriffe als Lebensbegriffe bilden und damit das Recht und seine Rechtslehre erzeugen, als die Quelle des geltenden Rechts und seines Verständnisses begriffen werden.

Und demgemäß sagen wir, daß in der Rechtswissenschaft künftig das Recht und seine Kenntniß zwar die Voraussetzung, nicht aber der Inhalt der höheren Rechtswissenschaft und der höheren Rechtsbildung sein solle.

Verzeihen Sie mir jetzt den weiten Weg, den wir haben machen müssen. Sie werden bald sehen, wie nothwendig er war. Denn jetzt erst können wir mit dem positiven Gebiete unserer Frage beginnen.

Daſſelbe ſchließt ſich an die drei Worte: Rechtsphiloſophie, Staatswiſſenſchaft und Rechtswiſſenſchaft. Von ihrer Erklärung muß alles Folgende ausgehen.

II. Die Begriffe der Rechtsphiloſophie, der Staatswiſſenſchaft und der Rechtswiſſenſchaft.

Es würde nun vielleicht nicht ſchwer ſein, die weitere Entwicklung mit einfachen Definitionen zu beginnen. Sie liegen nahe genug in dem bisher Geſagten. Allein die Gewalt, welche eine Definition hat, iſt nur dann eine werthvolle, wenn ſie auf einer tiefer gehenden Grundlage beruht. Dieſe aber iſt um ſo nothwendiger, je mehr ſie einer alten traditionell gewordenen Auffaſſung entgegentreten muß.

Verſtatten Sie daher daß ich verſuche, dieſe Grundlage hier voraufzuſenden.

Das, glaube ich, ſteht nunmehr wohl feſt, daß der abſtrakte noch inhaltsloſe Begriff des Rechts aus dem abſtrakten, gleichfalls inhaltsloſen Begriffe der Perſönlichkeit folgt, daß aber der Inhalt jedes Rechtsbegriffes erſt durch das Leben dieſer Perſönlichkeit gegeben wird.

Iſt das wahr ſo folgt, daß die Wiſſenſchaft dieſes Lebens der Perſönlichkeit die Baſis aller Wiſſenſchaft des Rechts iſt, und daß wir daher für die letztere nicht bei dem Rechte anfangen, ſondern erſt bei ihm enden müſſen.

Die Grundlage der Wiſſenſchaft des Lebens iſt wieder das Begreifen der Perſönlichkeit.

Die Perſönlichkeit iſt ihren abſtrakten Begriffen nach das, was den Grund ſeines bewußten Seins in ſich ſelber hat, aber in ſeiner Wirklichkeit von dem geſammten nicht perſönlichen Daſein auf allen Punkten beſtimmt wird.

Das Leben der Perſönlichkeit iſt daher der Proceß, in welchem ſich dieſelbe aus dieſem Beſtimmtwerden weiter zur Selbſtbeſtimmung erhebt, indem ſie durch ihre That den Objecten — den ſie beſtimmenden und beherrſchenden Erſcheinungen unperſönlicher Kräfte — ihre eigene Beſtimmung zu geben, das iſt ſie zum Inhalt ihres perſönlichen Lebens zu machen vermag.

Dieſer Vielheit der natürlichen Kräfte und Erſcheinungen entgegen geſtellt kann nun auch die Lebenskraft der Perſönlichkeit keine einfache ſein; dem verſchiedenen Daſein muß ſie die beſondere Kraft gegenüber ſetzen. Aber in dieſer Beſonderheit ihrer Kräfte bleibt ſie doch eine

Einheit, und zwar weil dieſe Kräfte eine gemeinſame Aufgabe haben, eine bewußte Einheit ihres eigenen, zur Verſchiedenheit entfalteten Weſens.

Eine ſolche bewußte Einheit der verſchieden geſtalteten, an ſich einheitlichen Kraft, deren einzelne Geſtaltungen ihren einzelnen Aufgaben gegenüber mithin wieder ſelbſtändig erſcheinen, nennen wir nun einen *Organismus*.

Aus dem Begriff des Lebens der Perſönlichkeit entwickelt ſich daher der Begriff des Organismus deſſelben. Und erſcheint mithin die Perſönlichkeit ſelbſt jetzt als Organismus, ſo wird jenes Leben derſelben in der Wirklichkeit der Dinge ein *organiſches* ſein und als ſolches begriffen werden müſſen.

Ein ſolches organiſches Wiſſen nennen wir eine Wiſſenſchaft. Die Wiſſenſchaft des perſönlichen Lebens begreift daher den Lebensproceß in ſeiner einheitlichen Vielheit als den tauſendgeſtaltigen Ausdruck eines und deſſelben Princips, der Selbſtbeſtimmung der Perſönlichkeit.

Die Wiſſenſchaft des Lebens enthält daher *zwei* große Gebiete, die zwei Elemente alles perſönlichen Daſeins. Sie enthält zuerſt den durch die letzte Aufgabe der Perſönlichkeit geſetzten Organismus ſeines Weſens als Organiſation ſeiner Kraft, das für ſich gedachte *perſönliche* Element des Lebens. Sie enthält zweitens den *Proceß* oder die ſelbſtbewußte Bewegung dieſes Organismus, durch welche dieſelbe ſich als Zweck und Form der Erſcheinungen und Kräfte der Wirklichkeit hegt, die ihn beherrſcht wenn er ſich nicht als das beſtimmende Element für ſie bethätigt.

Das erſte Gebiet enthält daher das organiſche *Sein* der Perſönlichkeit, das zweite die organiſche *That* derſelben. Jedes dieſer Gebiete wird dann zu einem großen, faſt unermeßlichen Felde der Wiſſenſchaft, die bei der Beobachtung beginnt und bei dem Erkennen des Ganzen im Einzelnen zum Wiſſen wird.

Nun iſt es kein Zweifel, daß ich jeden Theil des Wiſſens erſt dann ganz verſtehe, wenn ich ihn in ſeinem Verhältniß zum Ganzen erkenne. Denn in der That iſt dieß ſein formell ſyſtematiſches Verhältniß zum Ganzen des Syſtems doch nur das organiſche Verhältniß zur Einheit des Lebens, nur daß es im Syſtem als Wiſſenſchaft, im Leben als Wirklichkeit erſcheint.

Es iſt daher abſolute Vorausſetzung für das Verſtändniß der Rechtswiſſenſchaft überhaupt, ihre wichtige Stellung in dem Syſteme der Wiſſenſchaft des Lebens zu finden, das auf jenen beiden Grundgedanken des Seins und der That beruht. Es iſt nicht möglich, Ihnen das zu erlaſſen. Und dem entſprechend haben auch alle Philoſophien die Rechtswiſſenſchaft in ihre Syſteme irgendwie aufgenommen.

Allein ich muß hier gleich mit dem Satz beginnen, daß die bisherigen Systeme nicht genügen. Denn *keines* von ihnen kennt den Begriff der That und *alle* wollen das Wesen des Rechts aus dem bloßen Moment des Seins der Persönlichkeit entwickeln. Daher finden Sie in allen Philosophien eine Rechtsphilosophie, aber nirgends den Begriff der Staatswissenschaft, ohne den es unmöglich ist, dem Rechte neben seinem abstrakten Begriff seinen Inhalt zu geben. Daher hat die bisherige Rechtsphilosophie nie das Recht und das Recht nie die Rechtsphilosophie in sich aufgenommen; und daher hat es wohl stets eine Kenntniß, aber nie eine Wissenschaft der Rechtsgeschichte gegeben.

Daher lassen Sie mich Ihnen mit wenig Worten das gesammte System der Wissenschaft und in derselben die Rechtswissenschaft als Wissenschaft des Lebens entwerfen.

Die Wissenschaft des lebendigen Seins enthält das natürliche und das persönliche Dasein für sich.

Die Wissenschaft des natürlichen Daseins in seiner Ordnung und seinen Kräften für sich ist die Naturwissenschaft mit all ihren Zweigen.

Die Wissenschaft des persönlichen Daseins ist die des physischen Daseins der Person — Physiologie und Medicin — und die des geistigen mit seinem Organismus — der Psychologie — und seinen Kräften, der Logik.

So wie beide große Faktoren auf diese Weise einander gegenüber gestellt sind, beginnt jener Proceß des Lebens, den wir angegeben.

Es ist zuerst ein Proceß des *geistigen* Lebens, eine geistige That. Es ist das Unheil aller Philosophie, sich selber nicht als einen Proceß des thätigen Lebens zu begreifen, und doch ist die ganze Philosophie mit Inhalt und Aufgabe nur *als lebendige That begreiflich*.

Dieser Proceß des geistigen Lebens beginnt mit der *Vorstellung*, dem Dasein der Dinge in meiner Selbstbestimmung. Wenn ich an die Vorstellung das Maß des persönlichen Daseins anlege wird sie zur *Beobachtung*. Wenn die Beobachtungen für die Persönlichkeit und durch sie eine Einheit werden, sind sie eine *Thatsache*. Das natürliche Dasein hat keine Thatsache. Die Thatsache ist eine Sache, welche für mich und durch mich, durch die That entsteht. Wenn ich in der Thatsache nun den Unterschied meines eigenen Wesens zwischen Ursache und Wirkung hinübertrage, so entsteht der Unterschied zwischen *Kraft und Erscheinung*. Wenn ich die allgemeine Kraft als eine begränzte, also in der bestimmten Erscheinung mir gegenüber tretende erfasse, so entsteht der *Begriff*. Es ist eine der absoluten Voraussetzungen aller Philosophie, *den Begriff als eine That* zu erkennen, welche ich vermöge des Organismus meines Seins vollziehe. Ich setze

zwar nicht die Kraft, welche ich zu begreifen suche, wohl aber die Beschränkung desselben auf den Begriff. Die Beschreibung des Begriffes ist die Definition. Aus dem Bewußtsein aber, daß diese Kraft im Begriffe doch wieder nur die besondere Erscheinung einer einheitlichen Kraft ist, entsteht der Proceß, der die unendliche Verschiedenheit der Begriffe zunächst als eine formale und eine einfache zur Vielheit sich entfaltende Einheit erkennt. Diese formale Einheit ist das System; seine Aufgabe und sein Kriterium ist, daß alle einzelnen Erscheinungen und ihre Beobachtungen, also alle Thatsachen und mit ihnen ihre Begriffe und Definitionen in dem Systeme ihren Platz finden, und daß diese ihre Stellung alle ihre Besonderheiten auch wirklich erschöpfe. Das Bewußtsein, daß dieß ganze System doch nur wieder eine organische That meiner Persönlichkeit ist, erzeugt die Arbeit mit welcher ich dem Lebensproceß der einheitlichen Kraft, die sich eben zu Thatsachen, Begriffen und Systemen entwickelt, näher trete und in meinem Organismus das organische Leben der Erscheinungen vollziehe, das ist das Dasein der Kräfte zum Inhalte einer Persönlichkeit mache. Diese Arbeit ist das Denken, und das in mir zum Inhalt meiner selbst gewordene, das ist das als Inhalt des Subjekts gesetzte Dasein des Objekts ist das Wissen, das Wissen des Systems ist die Wissenschaft und die zum Bewußtsein ihres innigen Zusammenhanges mit Wesen und Bestimmung der Persönlichkeit als Einheit erfaßte Wissenschaft ist die Philosophie. Im Grunde ist das der gemeinsame Gedanke unserer drei wirklichen Philosophen, Kants, Fichte's und Hegels. Ihr Unterschied besteht nur darin, daß Kant in die Wissenschaft nur den Wissenden ohne Objekt, Fichte den Wissenden als den das Objekt erzeugenden, Hegel das Wissen (gleich Sein) als das des Einzelnen nicht bedürfende setzt; für Kant ist das Wissen eine rein logische That, für Fichte das Sein selbst nichts als das Sein des Wissenden, für Hegel ist das Wissen die Consequenz des Gewußten, das Ergebniß seiner eigenen Logik. Alle heben die Selbständigkeit des natürlichen Daseins gegenüber dem persönlichen auf, obgleich dieß ihnen allen allein das arbeitende ist, und alle bilden daher die Identitätsphilosophie, während die reine Naturphilosophie in ihrem letzten Ausläufer, dem Darwinismus, das persönliche Dasein in das natürliche aufgehen läßt, und das was sich zur ewigen Selbstbestimmung, das ist zur zweiten Schöpfung erhebt, als mechanische Consequenz dessen setzt, was unfähig ist nach ihrem eigenen Begriff eine Selbstbestimmung außer sich zu haben. Das erste ist unklar, das zweite ein Widerspruch mit sich selbst. Unser tieferes Wesen fühlt beides. Es hat das lebendige Bewußtsein, daß es ein zweites, unendliches, nur von seiner eigenen

Selbstbestimmung erfülltes Leben in uns gibt, das nicht mit dem Objekt des natürlichen Daseins identisch ist, sondern sich dasselbe vielmehr mit seiner Arbeit aneignet. Dieß Gefühl, zum Bewußtsein erhoben, heißt die Persönlichkeit. Das Unendliche in ihr aber ist doch außer ihr, weil sie sich eben als endliche fühlt; sie beginnt daher neben jener gesammten, den Kräften und Erscheinungen der natürlichen und endlichen Welt zugewendeten Arbeit eine zweite, die nach der Persönlichkeit des Unendlichen sucht. Diese Arbeit beginnt mit dem Gottesbewußtsein, das gleichfalls mit der Beobachtung menschlicher und natürlicher Erscheinungen beginnt, die Kraft derselben als Thatsache in einem höheren Leben der Persönlichkeit setzt und so die einzelnen Götter erzeugt, bis das Bewußtsein von der Einheit aller dieser Kräfte die einheitliche Persönlichkeit des Alls als den einheitlichen persönlichen Gott erkennt. Dieser Proceß aber, durch welchen die menschliche Persönlichkeit sich dem Leben der göttlichen naht, ist nie das Wissen, weil das Wissen stets seine Begriffe durch einander bedingt, alle Persönlichkeit aber, also am meisten die Gottheit, das selbstbedingte ist. Wir nennen jenen Proceß daher das Glauben; ich kann aber darum den Glauben eben so wenig wissen als ich das Sehen hören kann. Es ist eine zweite nicht minder gewaltige Welt in mir. Aber es will auch zur That werden, denn es ist Thorheit nur das Wissen, nicht das Glauben für eine Arbeit zu halten; die Arbeit des Glaubens ist nur eine andere, wahrlich keine leichtere als die des Denkens. Die durch diese Arbeit des Glaubens erzeugte bestimmte Gestalt desselben — das Corollarium des Begriffes und seiner Definition — ist das Bekenntniß, die Confession; die arbeitende, in der menschlichen Gemeinschaft als Wille und That auftretende Confession ist die Kirche, und Kirche und Wissenschaft sind daher die letzten großen Gestaltungen des persönlichen Lebens und seiner geistigen Welt.

Diesem geistigen Leben gegenüber steht nun das natürliche der Persönlichkeit. Es ist nicht minder ein organischer Proceß. Lassen Sie mich hier kurz sein; es ist gewiß, daß Sie jedes Wort leicht verstehen werden. Der Proceß des natürlichen Lebens als Inhalt meiner Selbstbestimmung beginnt mit dem Bedürfniß; das natürliche Dasein gegenüber dem Bedürfniß ist der Stoff; jenes wird zur Kraft in der Arbeit, dieser zur Erscheinung der arbeitenden Kraft im Erzeugniß; das Erzeugniß, das das Bedürfniß erfüllt, heißt das Gut; das Gut ist daher ein in einem bestimmten Stoffe durch mich verwirklichter Lebensproceß; es ist die Erscheinung meiner selbst für mich; es ist mein eigen, ich selbst in dem Dinge, das ich zum Gute gemacht. Die Verschiedenheit der Güter erzeugt dann das Maß, in welchem jedes

meine Selbstbestimmung erfüllt, den Werth; das Werden des Werthes ist das Werden der Persönlichkeit in der ihren Zwecken unterworfenen Natur; die Dauer desselben die Erhaltung, damit die Selbständigkeit, damit die materielle Unabhängigkeit der Persönlichkeit. Daher der Proceß, der den erzeugten Werth gegenüber dem verzehrenden Bedürfniß zu einem dauernden zu machen strebt, die Wiedererzeugung des Werthes durch den verzehrten Werth, die wir in ihrer objektiven Gestalt die Kapitalbildung nennen. Dieser ewig sich wiederholende, mit der Persönlichkeit absolut verbundene, aber ewig dasselbe zum Ausdruck bringende Proceß, der bei der einfachsten Ernährung beginnt und bei dem höchsten Reichthum endet, nennen wir das Güterleben; und denken wir uns dieß Güterleben als das einer für sich und durch sich allein lebenden Persönlichkeit, welche es durch ihre eigene individuelle Selbstbestimmung beherrscht und sich mit sich selbst erfüllt, so empfängt es den Namen der Wirthschaft.

Die Wissenschaft dieser Gebiete aber nenne ich die Güterlehre.

So stehen nun das Güterleben und das geistige Leben neben einander, beide die organische Erscheinung der persönlichen Selbstbestimmung, das Leben des Ich in der Welt des Geistes und der Natur. Ich habe Sie dabei lange aufgehalten, mit Recht werden Sie jetzt fragen, wozu das alles für den Begriff der „Rechtswissenschaft?"

Offenbar — in diesem Leben der Persönlichkeit für sich gibt es noch kein Recht. Ich kann mir weder ein Recht einer Vorstellung oder eines Begriffes, noch ein Recht eines Glaubens, noch ein Recht des Menschen gegenüber der seiner Arbeit unterworfenen Natur denken. Das Recht, wie Sie wissen, ist erst das Verhalten des als äußere That erscheinenden Willens einer Persönlichkeit zur andern. Es ist in diesem Verhalten nichts als das, selbst wieder aus dem Wesen der Persönlichkeit und ihrer Selbstbestimmung fließende Princip der Unverletzlichkeit für diese äußere That. Das ist ganz unzweifelhaft. Allein wenn dem so ist, so ist das, wofür das Recht als Unverletzlichkeit besteht, nämlich das Verhalten des einen zum andern, offenbar der Inhalt dessen was Recht — das ist Heiligkeit der Persönlichkeit für jenen thätigen Willen des andern — ist; welches ist also dieß „Verhältniß des Einzelnen zu einander," und kann ich dieß Verhältniß auch „wissen," oder muß es ich bloß als Thatsache beobachten?

Ich muß jetzt einen Augenblick um Ihre Aufmerksamkeit bitten, weil wir jetzt vor den elementaren Begriffen unserer Wissenschaft stehen.

Ich glaube daß ich klar bin wenn ich sage, daß jeder Einzelne für den andern zuerst eine einfache Thatsache ist, die er jedoch als eine sich selber gleichartige erkennt. Dann wird derselbe für ihn zu einer

Kraft, welche vermöge ihrer Gleichartigkeit seinen Zwecken zu dienen vermag. Und endlich wird, weil er selbst alsbald begreift, daß er nur in dieser Verbindung mit der Kraft der andern seine Bestimmung für sich zu erreichen vermag, die Verbindung mit demselben zu einer auch für sein Bewußtsein gültigen absoluten Bedingung seines eigenen Lebens.

Dieß sind die drei Grundverhältnisse aller Persönlichkeiten in ihrem äußern Leben zu einander. Es ist kein anderes denkbar. Wohl aber gibt es ein zweites Gebiet des Verhaltens der Persönlichkeiten, das Verhalten des innern Lebens derselben zu einander. Wir haben tausend Namen dafür; wir sprechen von Liebe, Haß, Freundschaft, Neid, Treue, Ehrlichkeit, andern Erscheinungen; ich lasse sie alle weg, weil sie als innere Beziehungen des Rechts unfähig sind; sie sind eben nur der geistigen, rechtlosen Welt angehörig. Sie können Ursache und Wirkung jener drei äußern Verhältnisse sein, aber da sie ihrem Wesen nach keine äußeren Gränzen haben, werden sie nie Objekte des äußerlich thätigen Willens und damit des Rechts. Es ist die geistige Welt des inneren Verkehrslebens, die sich unserer Aufgabe entzieht. Diese kann nichts kennen als jene drei Grundformen der Beziehung der Menschen zu einander.

Und jetzt vollzieht sich, glaube ich, in einfacher Weise das was wir als diese Elemente alles Rechtslebens bezeichnen.

Wenn der thätige Wille des Einen den Andern, den er als Persönlichkeit erkennt, nur als reine, natürliche Thatsache setzt, so setzt er ihn eben damit als rechtlos; denn die Thatsache hat mir gegenüber kein Recht. Allein der Wille und die That die das thun, sind mit sich selbst im Widerspruch indem sie, sei es aus was immer für einem Motive, die Persönlichkeit als das setzen was sie nicht ist. Das Wollen und Thun des Einzelnen daher, welches das Persönliche als unpersönlich setzt, ist die Negation des Rechts das sie selber doch anerkennen; wir nennen eine solche That daher ein Unrecht — eine Unthat. Und fügen wir gleich hinzu das Recht für diese That, welche mit sich selbst im Widerspruche steht, ist das Recht des Unrechts.

Wenn dagegen dieser thätige Wille des einen zur arbeitenden Kraft für den andern und sein Güterleben wird, so entsteht ein Proceß in welchem der eine als ein Mittel für die Zwecke des andern erscheint. Dieses Verhalten erhält zugleich die Selbständigkeit des einen gegenüber dem andern; jeder ist das Mittel für den andern, aber jeder ist sein eigner Zweck. Die tausend Formen in denen dieß vor sich geht, umfassen wir mit dem Namen des Verkehrs. Der Inhalt des Verkehrs ist stets ein Proceß, in welchem der eine der Selbstbestimmung

und der Entwicklung des andern dient; er kann daher nur durch diese Selbstbestimmung beider gesetzt werden; er enthält daher diese Selbständigkeit des einen als anerkannt von dem thätigen Willen des andern; er erzeugt daher das Recht; und dieß Recht ist das was wir das Verkehrsrecht nennen.

Da endlich, wo der thätige Wille jedes Einzelnen zum Bewußtsein davon gelangt, daß das Verhalten zum andern nicht mehr bloß das zu einer Thatsache, und auch nicht mehr das eines Zweckes zum Mittel, sondern vermöge des Wesens der Persönlichkeit die absolute Bedingung der Entwicklung alles ist, daß also ein Verhalten zum andern vermöge dieses Wesens gar nicht mehr von der einfachen Selbstbestimmung abhängt, sondern durch die selbstwirkende Kraft der Persönlichkeit gesetzt ist, da beginnt eine Lebensform, welche wir die Gemeinschaft der Menschen nennen. Diese Gemeinschaft ist zuerst allerdings eine natürliche Thatsache in der Familie; dann wird sie zu einem Produkt des thätigen Willens der Einzelnen in Gesellschaft und Verein; dann endlich erhebt sie sich zur selbstbestimmten Persönlichkeit in Wille und That als Staat; immer aber setzt sie den Einzelnen als Moment des Ganzen, und daher seine individuelle Selbstbestimmung nur noch als Moment an dem Wesen dieser Formen der Gemeinschaft. Er ist daher nicht mehr absolut selbstbestimmt in diesem Verhalten zu derselben; die Gränze seiner Selbstbestimmung wird durch die Natur der Gemeinschaft begränzt, in welcher er ist; damit entsteht ein neues Recht, dessen Inhalt die rechtliche Gränze des Einzelnen zur Gemeinschaft ist, und dieses Recht nennen wir im weiteren Sinne das öffentliche Recht.

Gehen wir jetzt auf das oben Gesagte zurück, so erscheint der Satz, daß das was wir „Recht" genannt, seinen Inhalt durch diese drei Grundformen des Verhaltens des Einzelnen zum andern empfängt, das ist durch die Unthat, den Verkehr, und die Gemeinschaft; damit entstanden die drei noch ganz formalen, allgemeinsten Kategorien des Rechts — das Unrecht, das Verkehrsrecht und das Gemeinschaftsrecht. Lassen wir vor der Hand jede Discussion über die Worte; ich denke die Sache wird gleich klar sein. -

Betrachten Sie nämlich jene Kategorien, so sind sie schließlich aus dem Wesen — dem organischen Sein der Persönlichkeit — entsprungen. Ich bedarf keiner That, um jene Rechtskategorien zu entwickeln, sondern nur auf der einen Seite den Begriff der sich selbst bestimmenden Persönlichkeit, auf der andern den des persönlichen Objekts der Berührung derselben mit dem äußeren Sein der andern. Ich kann daher auch das Recht aller dieser Verhältnisse ohne den Begriff der concreten That bloß in dem Wesen der Persönlichkeit finden, so

wie ich denſelben mir als einen Organismus von Kräften und Erſcheinungen gegenüber dem abſtract thätigen Willen des andern denke.

Setze ich auf dieſe Weiſe als Inhalt des Rechts das perſönliche Daſein und die obigen Kategorien deſſelben, ſo ſind in dieſer Auffaſſung alle Perſönlichkeiten *gleich*. Alle Momente des Lebens welche ſich auf dieſem Wege durch die Entwicklung des Inhalts der *That*, des Verkehrs und der Gemeinſchaft zu ſelbſtändigen Begriffen — als ſelbſtändig gedachte Lebensverhältniſſe — entfalten, ſind mithin, als auf dem *gleichen* Weſen aller Perſönlichkeit beruhend, ebenſo gleich. Und da nun dieſe Lebensbegriffe das Recht ihrer einzelnen Verhältniſſe erzeugen, ſo wird das Recht dieſes, aus dem an ſich gleichen Weſen aller Perſönlichkeit und ihrer organiſchen Geſtaltung hervorgehend, nothwendig auch das ewig gleiche Recht ſein. Weil ich aber dieſes Recht durch jenes organiſche, gleiche Weſen aller Perſönlichkeit entſtehen ſehe, ſo wird es durch dieß Verſtändniß der daſſelbe erzeugenden Kraft zur Wiſſenſchaft, und durch die Natur der Perſönlichkeit als Einheit der Momente ihrer rechtserzeugenden Lebenskraft zum Syſtem. Und nun nenne ich die ſyſtematiſche Wiſſenſchaft dieſes, auf dem ewig *gleichen* organiſchen Weſen der Perſönlichkeit beruhenden ewig gleichen Rechts — man ſagt: des Rechts an ſich, des reinen Rechtsbegriffes, u. ſ. w. — die *Philoſophie des Rechts*.

So entſteht der Begriff und der Inhalt der Rechtsphiloſophie. Sie iſt die Philoſophie des Rechts des Seins der Perſönlichkeit. Die Perſönlichkeit iſt aber nicht bloß, ſie will und handelt auch. Die Rechtsphiloſophie iſt daher die Wiſſenſchaft des Rechts, *inſofern* dieſes Recht nur aus dem Weſen und nicht aus der That der Perſönlichkeit hervorgeht. Da wo die *That* der individuellen Perſönlichkeit anfängt, hört ſie auf. Sie iſt daher vermöge ihrer Natur die Wiſſenſchaft des für alle Perſönlichkeit *gleichen* Rechts. Das abſolut Gleiche aber iſt das, was wir das *Syſtem* des Rechts und ſeine formalen, das iſt eben für alle gleichen Rechtsbegriffe nennen. Die Rechtsphiloſophie iſt daher das zur Wiſſenſchaft erhobene *Rechtsſyſtem*, deſſen Grundlagen und rechtserzeugenden Lebensbegriffe und Gewalten das Unrecht, der Verkehr und die Gemeinſchaft ſind. Daher können wir nie der Rechtsphiloſophie entbehren, aber eben daher auch nie aus der Rechtsphiloſophie allein das Recht begreifen.

Und jetzt muß ich zum zweiten Begriffe übergehen.

Auch hier begegne ich derſelben Schwierigkeit. Ich kann mit den bisherigen Anſchauungen nicht ausreichen, und darf doch nicht den Raum fordern, die neuen vollkommen zu begründen. So müſſen ſie ſich ſelber erklären.

Ohne allen Zweifel gelten die Grundbegriffe, welche die Naturwiſſenſchaft und die Philoſophie aufſtellen, und welche als organiſche Faktoren des Lebens unter den Einzelnen zur That werden in Wirthſchaft und Gemeinſchaft, allgemein und gleich für alle Perſönlichkeit. Sie ſind der unzweifelhafte organiſche Inhalt ihres Lebens. Allein neben der erſten Thatſache der Gleichheit in ihnen ſteht die zweite nicht minder gewaltige der Ungleichheit. Bei ihr beginnt eine neue Ordnung des Lebens und eine neue Wiſſenſchaft.

Ich darf mich hier auf das tiefere Weſen der Ungleichheit und ihrer ethiſchen Bedeutung nicht einlaſſen. Sie iſt nicht bloß das eigentliche Geheimniß, ſondern auch die größte Gewalt im menſchlichen Leben. Aber ihr dialektiſches Verſtändniß muß hier Platz finden. Es iſt die Grundlage des Folgenden.

Die Einheit in der Gemeinſchaft der Perſönlichkeiten hat ſich als abſolute Bedingung der Entwicklung jedes Einzelnen gezeigt. Die abſolute Vorausſetzung jeder Einheit aber iſt wieder die Ungleichheit ihrer Beſtandtheile. Das gilt für alles, und ſo auch für die nothwendige Einheit der Menſchen. Allein in ihr bleibt dennoch jeder Einzelne eine ſelbſtbeſtimmte Perſönlichkeit. Eben deßhalb kann die Einheit nie in Princip und höchſter Beſtimmung des Menſchen, ſondern nur in Art und Maß ihrer perſönlichen Entwicklung ſtattfinden; und ſie kann aus demſelben Grunde nicht für den Menſchen an ſich, ſondern nur in ſeinem Verhältniß zur Gemeinſchaft gelten. Denn dieſe iſt ohne Organiſation nicht denkbar; die Organiſation aber nicht denkbar ohne Differenz in dem Verhältniß der Theile zum Ganzen.

Da nun dieſe, mit dem Weſen und der Entwicklung aller Perſönlichkeit ſo innig verbundene organiſche Thatſache der Ungleichheit nicht aus dem Sein der Perſönlichkeit hervorgehen kann, ſo muß ſie auf dem zweiten Moment ihres Lebens, auf ihrer That beruhen. Erſt die That des Menſchen nimmt Art und Maß in ſich auf; erſt bei ihr beginnt die Ungleichheit; erſt das was der Menſch thut, erzeugt ein ungleiches Verhalten zur Gemeinſchaft, welche nur durch ſie möglich iſt. Es gibt wohl kaum ein Verhältniß von tieferer Bedeutung als das was dieſer einfache Satz enthält; doch müſſen wir bei ſeinen Conſequenzen ſtehen bleiben.

Iſt auf dieſe Weiſe jene Ungleichheit zum organiſchen Faktor des Lebens geworden, ſo wird die That welche ſie erzeugt, ihre Quelle wieder einerſeits in der freien Selbſtbeſtimmung der Perſönlichkeit finden, anderſeits aber in den Elementen derſelben haben. Es wird daher das Verhältniß jeder Perſönlichkeit zur Gemeinſchaft, oder der Unterſchied derſelben, einerſeits durch das geſetzt was er vermöge

ſeines thätigen Willens dem anderen leiſtet, anderſeits durch das was er vermöge ſeiner individuellen Natur für den anderen iſt. Im erſten Falle wird die Ungleichheit aus der Gleichheit durch die That des Menſchen entſtehen; im zweiten aber wird dieſe durch die elementaren Verhältniſſe der Perſönlichkeit geſetzte Ungleichheit durch die That wieder zur Gleichheit werden. Es wird ſich daher ein neuer großer Lebensproceß erzeugen, in welchem vermöge der Gemeinſchaft aus der Gleichheit die Ungleichheit und aus der Ungleichheit wieder die Gleichheit durch die Arbeit des Menſchen geboren wird. Und erſt dieſen Proceß nennen wir, wenn Sie wollen in ganz beſtimmtem Gegenſatz zum menſchlichen Daſein, das eigentliche menſchliche Leben, das Leben der Menſchheit.

Wenn wir nun das Wiſſen der organiſchen Kräfte, welche das Daſein der Menſchheit mit der großartigen Gleichheit ihrer Geſtaltung erzeugen, die Philoſophie nennen, ſo nennen wir zunächſt die Kenntniß der Ungleichheit, inſofern ich ſie bloß als Thatſache auffaſſe, die Statiſtik und jeden Theil dieſer Ungleichheit für ſich betrachtet einen Zuſtand. Das natürliche Daſein für ſich hat keinen „Zuſtand“; der Gedanke an ſich, der Glaube und das Wiſſen gleichfalls nicht, ſondern der Zuſtand iſt eine, als beſtimmte Thatſache aufgefaßte Gemeinſchaft des Lebens ungleich entwickelter Perſönlichkeiten und Lebensverhältniſſe. Da aber, wo ſich die Ungleichen zur Gemeinſchaft im Güterleben durch den Akt freier Selbſtbeſtimmung verbinden, entſteht aus der Wirthſchaft die Unternehmung, und aus der Gemeinſchaft der ungleichen Unternehmungen die Volkswirthſchaft. In dieſer Volkswirthſchaft iſt jene Ungleichheit daher nicht mehr bloß ein Zuſtand, wie in der Statiſtik, ſondern ſie iſt die Folge der wirthſchaftlichen, auf die perſönliche Entwicklung gerichteten dauernden That, der Arbeit; das Weſen der wirthſchaftlichen Ungleichheit beſteht deßhalb darin, daß die in ihr enthaltene Arbeit des Einen die Bedingung der Entwicklung des Andern wird. Dieß bedingende Verhältniß iſt mithin zugleich die Einheit in jener Verſchiedenheit, oder die Ordnung der Menſchen und ihres Lebens; ſo ſprechen wir von einem Syſtem und von einer volkswirthſchaftlichen Ordnung der Menſchheit. Das Maß aber nun, in welchem auf dieſe Weiſe der eine die Bedingung der Entwicklung des anderen enthält, nennen wir ſeine Macht; ſo ſagen wir, daß der Reichthum zur Macht wird. Inſofern wiederum dieſe Macht den Antheil an dem Willen und der Kraft in der Gemeinſchaft erzeugt und enthält, nennen wir ſie die Herrſchaft. Die in der Verſchiedenheit der wirthſchaftlichen Güter liegende objective Ordnung wird ſomit zur ſubjectiven, die Ordnung der Güter zu einer Ordnung der Herrſchaft; und dieſe Ordnung

der Herrschaft oder der Verschiedenheit in dem Antheil an der Gemeinschaft — gleichviel welchen Grund oder Inhalt sie hat — nenne ich nun die *Gesellschaft*. Fasse ich wieder die Unterschiede deren geordnete Einheit die Gesellschaft ist für sich auf, so entstehen aus den wirthschaftlichen die gesellschaftlichen Unterschiede als (statistische) Thatsachen; da wo sich diese Unterschiede mit dem Bewußtsein ihrer Differenz erfüllen, entstehen die *Klassen* der Gesellschaft; da wo dieß Klassenbewußtsein sich klar wird über den Inhalt jener Unterschiede, erscheint das Klassen*interesse*; da wo aus diesem Interesse das Streben nach dem Erwerb des Mangelnden wird, entstehen die gesellschaftlichen *Bewegungen*, in denen der Gegensatz der Interessen zum gesellschaftlichen *Haß*, und der gesellschaftliche Haß zum gesellschaftlichen *Kampf* um die Güter wird, deren Unterschied den Klassenunterschied erzeugt hat. Der gesellschaftliche Kampf aber ist ein Widerspruch, weil in ihm die Entwicklung des einen in die That gelegt wird, welche die des andern vernichtet; aber er enthält eine Wahrheit, weil er die Ideen der Gleichheit zum Ausdruck zu bringen sucht, die in der wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Ungleichheit unterging. Daher sagen wir, daß der Lebensproceß der Menschheit in der ewigen Wechselwirkung von Gleichheit und Ungleichheit, so lange er nur auf Volkswirthschaft und Gesellschaft beruht, *selbst* ein unlösbarer Widerspruch ist, an dem diese Menschheit zu Grunde gehen muß. Seine Lösung ist unmöglich durch die bloß auf sich angewiesenen Kräfte des wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Es muß ein dritter Faktor hinzutreten, der außerhalb beider stehend, doch beide als Einheit umfaßt. Dieser Faktor ist die zur selbstthätigen Persönlichkeit erhobene Gemeinschaft Aller, der *Staat*. Da er alle Momente zugleich enthält, so enthält er auch alle Interessen und Thätigkeiten; sein Lebensprincip ist, daß die Bedingungen der Entwicklung aller die Bedingungen seines Lebens, aber auch das Maß der Entwicklung aller das Maß der Entwicklung seiner eignen Persönlichkeit ist. Das erste macht ihn zum Träger der Ungleichheit der Einzelnen untereinander, weil sie die eine große Bedingung aller Entwicklung ist, die er wo er sie als organische Thatsache enthält gegen die Gewalt schützt; das zweite zum Träger der Gleichheit, der zweiten Bedingung der Entwicklung, die er wo sie aus der Ungleichheit sich wieder herzustellen strebt, mit seiner ganzen Kraft unterstützt: dieser Proceß ist das *Leben des Staats*, in dem sich daher *alle* Elemente des Lebens der Menschheit mit ihren Kräften und Erscheinungen als ein persönliches Leben concentriren. Das nun heißt, daß sie jede für sich und in ihrem gegenseitigen Verhältniß hier zum persönlichen Bewußtsein gelangen, und zum Willen des Staats

in seiner Verfassung, zur Arbeit desselben in seiner Verwaltung werden. In dem Wissen vom Staate weiß ich daher nicht bloß den Organismus des Daseins der persönlichen Welt der in dem persönlichen Staate seinen höchsten Ausdruck findet, die Philosophie des Staats und seines Rechts des Gleichen, sondern auch das thätige Leben derselben, wie es sich in Volkswirthschaft und Gesellschaft im ewigen Kreislauf das Ungleiche der Wirklichkeit aus der Gleichheit der Philosophie, und die Gleichheit der persönlichen Entwicklung aus der Ungleichheit in der Vertheilung ihrer Bedingungen erzeugt; und so erkenne ich wie dieses thätige Leben sich aus dem Wissen zur That gestaltet, alle Lebenskräfte und Erscheinungen, alle Verhältnisse und Gegensätze zugleich umfassend. Damit sagen wir jetzt, daß was in diesem Sinne die Wissenschaft des wirklichen Lebens als Einheit erfaßt, die *Staatswissenschaft* sei.

Die Staatswissenschaft ist daher die zum organischen System der lebendigen Ungleichheit und ihrer Bethätigung entwickelte Philosophie der That, während die Philosophie die zum organischen System gestaltete Idee der ruhenden Gleichheit und ihrer Harmonie des Seins ist. Und jetzt ist es nicht mehr schwer, den Begriff der *Rechtswissenschaft* aus Rechtsphilosophie und Staatswissenschaft zu entwickeln.

Denn ist das Recht auch hier das Erzeugniß der Kraft welche das Leben schafft, so ist das Recht der arbeitenden Entwicklung des Lebens aus Ungleichheit zur Gleichheit und umgekehrt niemals das gleiche, sondern es ist wie das wirkliche Leben ein ewig verschiedenes. Denn es ist dann nicht das Recht eines wissenschaftlichen Begriffes, sondern das eines *Zustandes*, und zwar eines *wirthschaftlichen und gesellschaftlichen* Zustandes der Menschheit. Das Recht des Lebens ist daher absolut und ewig ein Recht der arbeitenden Ungleichheit, indem er durch die nie ruhenden Faktoren erzeugt wird welche beständig den wirklichen Unterschied in der abstrakten Gleichheit erzeugen, und die Gleichheit in dem Unterschiede wieder herstellen. Das Recht welches der organische Begriff der Persönlichkeit an sich setzt, muß daher ewig das gleiche sein; das Recht des Lebens, durch den Lebensproceß der Entwicklung der Persönlichkeit in Gleichheit und Ungleichheit gegeben, *kann* nicht das gleiche bleiben; so lange es ein Leben der Menschheit gibt, muß ewig das Recht zum Nichtrecht, das Nichtrecht zum Recht werden. Ist dem nun so, so ist dieses Recht durch die Kräfte erzeugt, deren persönliche Einheit der Staat ist; es ist daher für das Leben das er selbst enthält, durch den Staat als Ausdruck des gegebenen Zustandes seiner Wirthschaft und Gesellschaft auch gesetzt; und dieser Proceß,

durch welchen der Wille des Staats aus ſeinem innern Zuſtande in Wirthſchaft und Geſellſchaft das Recht zum objectiven Ausdruck bringt, iſt die Geſetzgebung, der einzelne Willensakt das Geſetz, und das ſo entſtandene Recht das poſitive oder geltende Recht. Alles geltende Recht iſt daher die Anwendung des reinen Rechtsbegriffes oder der Unverletzlichkeit der einen Perſönlichkeit durch die That der andern auf einem beſtimmten wirthſchaftlichen oder geſellſchaftlichen Zuſtand. Es iſt damit ſelbſt zunächſt wieder eine Thatſache, die Thatſache des beſtimmten allgemeinen Willens, und die Kenntniß dieſer Thatſache iſt die Rechtskunde, deren Quelle die formale Erſcheinung des allgemeinen Willens iſt. Will ich aber das Weſen des poſitiven Rechts und ſeines Zuſtandes erkennen, ſo muß ich daſſelbe als Conſequenz der Kräfte begreifen, welche es als ſolches erzeugt haben. Während nun wie geſagt die Kraft welche die Begriffe der Rechtsphiloſophie erzeugt die ruhende organiſche Natur der reinen Perſönlichkeit iſt, iſt die Kraft welche das poſitive Recht ewig gebildet hat und ewig bilden wird, die Bewegung des volkswirthſchaftlichen und geſellſchaftlichen Lebens; die Wiſſenſchaft, welche uns die Elemente, die Begriffe und den Lebensproceß dieſer Kraft bietet, iſt aber die Staatswiſſenſchaft; die Rechtswiſſenſchaft entſteht daher nicht durch das Recht, ſondern dadurch daß ich das beſtimmte Recht als Conſequenz der wirthſchaftlichen und geſellſchaftlichen Kräfte im Staate begreife, welche es erzeugten und erzeugen mußten; die Rechtswiſſenſchaft iſt mithin die durch die Staatswiſſenſchaft dem wirklichen Leben dienſtbar gemachte Rechtsphiloſophie, und ſo müſſen wir ſagen, daß die Staatswiſſenſchaft ewig die einzige und wahre Quelle aller Rechtswiſſenſchaft und ihrer Geſchichte ſein wird; daß jede Rechtslehre geradezu unfähig iſt ſich bloß im Ganzen oder in einem Theile zur Wiſſenſchaft zu erheben durch das Studium des Rechts, ſondern nur durch das Studium der Staatswiſſenſchaft; daß alles was in der bisherigen Lehre des Rechts Wiſſenſchaft iſt, nicht das Recht, ſondern die Staatswiſſenſchaft zum Inhalt hat, gleichviel ob ſie das weiß oder nicht; daß die Scheidung der Staatswiſſenſchaft von der Rechtslehre, die mit der Rechtsphiloſophie beginnt und ſchon im ſiebzehnten Jahrhundert ſich vollzieht, damit der erſte Schritt der Loslöſung von der tiefen Verſchmelzung und Unklarheit iſt, welche das römiſche Recht, das Gloſſatorenthum, die Legalmethode und leider auch die heutigen Romaniſten beherrſcht; daß aber der zweite Schritt in der Erkenntniß beſtehen wird, daß der Inhalt und die Geſchichte jedes Volksrechtes ſo wie jedes einzelnen Rechtsbegriffes nur durch die Staatswiſſenſchaft möglich iſt.

Und darum können wir bei unſerer traditionellen Disciplin nicht

ſtehen bleiben; darum wird uns auch die ſchönſte Codification niemals genügen; darum können wir der Rechtsphiloſophie nicht entbehren und doch nicht mit ihr ausreichen; und darum, in dieſem Sinne, gibt es eine Frage der Univerſitäten, eine Reform der juriſtiſchen Facultäten und ihrer Function für unſer deutſches Rechtsleben.

Das ſind nun die drei Begriffe der Rechtsphiloſophie, der Staatswiſſenſchaft und der Rechtswiſſenſchaft. Aber bei der maßgebenden Bedeutung welche dieſe Begriffe und ihre große Funktion in unſerem Rechtsleben und unſerer Wiſſenſchaft haben, müſſen Sie mir nun geſtatten, den Unterſchied zwiſchen Rechtsphiloſophie die auf der Philoſophie, und der Rechtswiſſenſchaft die auf der Staatswiſſenſchaft beruht, genauer darzulegen.

III. Die Rechtsphiloſophie und das Syſtem des Rechts.

(Der allgemeine und der beſondere Theil. Der Begriff des Strafrechts des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts.)

Ich weiß nun recht wohl daß das was ich jetzt zunächſt darzulegen habe, wenigſtens auf den erſten Blick etwas abſtract erſcheint. Und dennoch ſchließt es ſich auf das Innigſte an das Poſitive mit dem wir uns täglich beſchäftigen, und ohne daſſelbe bleibt die Hälfte deſſelben unverſtanden.

Ich habe im Allgemeinen geſagt, daß die Rechtsphiloſophie entſteht, wenn ich den Begriff des Rechts an die organiſchen Grundbegriffe der Perſönlichkeit und ihres Lebens lege. Dieſe organiſchen Grundbegriffe — Perſönlichkeit, Wille, That, Arbeit, Einheit u. ſ. w. — ſind an ſich kein Recht; ſie werden Recht, inſofern ſie Objekte des thätigen Willens des andern werden; ihr Recht iſt nichts als ihre Unverletzlichkeit für dieſen Willen. Aber indem ſie zum Recht werden, entwickeln ſie ein zweites Moment. Denke ich ſie als Objekte der That des andern und ſetze auch demgemäß das Recht als für ſie geltend, ſo erſcheint das beſtimmte Lebensverhältniß das jene ausdrücken zugleich als ein äußerlich beſtimmtes Daſein für den Dritten und ſeinen Willen; das Recht, indem es ihm die Gränze gibt, gibt ihm wenigſtens ſcheinbar auch ſeine Faßbarkeit, gewiß aber ſeine äußere Geſtalt; mit der Geſtalt und ihren Gränzen die erſte Bedingung aller Ordnung; und ſo wird dieſe Rechtsphiloſophie etwas weſentlich anderes als die übrigen Theile der Philoſophie; ſie wird eine Wiſſenſchaft der menſchlichen Ordnung und damit zur Wiſſenſchaft der erſten Bedingung aller per-

sönlichen Entwicklung. Und da nun diese Ordnung erst als eine objektive ihre Kraft entwickelt, die objektive Ordnung aber durch den Staat gesetzt und erhalten wird, so beginnt historisch alle Rechtsphilosophie damit, den Begriff des Staats mit dem des Rechts in eine so innige Verbindung zu bringen, daß das Verhältniß beider von jeher der Ausgangspunkt jeder philosophischen Theorie vom Rechte geworden ist und man zu denken gewöhnt wurde, daß man Wesen und Begriff des Staats nur im Rechte, und eigentlich auch Wesen und Begriff des Rechts nur im Staate zu suchen habe. Die Rechtsphilosophie aller Zeiten ist *daher* eine Staatsphilosophie geworden.

Sie sehen aus dem Früheren, daß dieser Standpunkt falsch ist. Der Staat hat nicht mehr und nicht weniger mit dem Recht an sich und der Philosophie zu thun als etwa das Alter der Menschen, oder der Irrthum im Vertrage oder anderes. Der Staat ist ein Lebensbegriff wie ein anderer und soll zum Rechtsbegriffe werden. Die Funktion der Rechtsphilosophie ist eine wesentlich selbständige; ich muß sie darlegen, denn in ihr liegt zuletzt der Inhalt dieses gewaltigen Faktors der Rechtsbildung der mehr wirkt als man zu meinen gewöhnt ist.

Ich nenne daher das, warum es sich hier handelt, die organische Bedeutung oder die Funktion der Rechtsphilosophie. Sie ist glaube ich nicht schwer zu verstehen, da ihre Voraussetzungen schon angegeben sind.

Der Inhalt aller Philosophie ist das Leben der Persönlichkeit. Die selbständig gedachte einzelne Erscheinung des Lebens nennen wir den Lebensbegriff. Aus dem Lebensbegriff wird der Rechtsbegriff, wenn ich ihn als Objekt der That des andern setze. Daher begreife ich im Rechtsbegriffe den Lebensbegriff, und da die Rechtsphilosophie die Einheit der Rechtsbegriffe ist, so ist ihr Inhalt zuerst die Philosophie des persönlichen Lebens, *insofern* dasselbe Objekt der That ist und erst dadurch Recht wird. Das scheint klar.

Aber eben deßhalb enthält diese Rechtsphilosophie den Proceß, *durch welchen* aus dem Lebensbegriffe der Rechtsbegriff wird. Nun ist das, wodurch der Lebensbegriff das Recht empfängt, ja nicht das Leben an sich, das organische Sein der Persönlichkeit, sondern die *That* des andern. Wenn ich daher die That des andern als das setze was das Recht für das Leben erzeugt, so sage ich damit eigentlich, daß während jeder sein eignes Leben durch eigne Selbstbestimmung erzeugt, das Wesen der That erst das für alles Recht *allgemeine* rechterzeugende Moment ist. Die Rechtsphilosophie zeigt mir daher, daß die *Wissenschaft der That* in Subjekt und Objekt dasjenige

ist, was den allgemeinen Theil des Processes bildet, der aus dem Lebensbegriffe den Rechtsbegriff erzeugt.

Da aber die That nicht für sich da ist, sondern an dem einzelnen bestimmten Lebensverhältniß erscheinen muß um Recht zu bilden, und da die Lebensverhältnisse vielfach sind und in tausend Formen erscheinen, so wird es die Besonderheit des bestimmten Lebensverhältnisses sein, welche die Besonderheit des bestimmten Rechtsbegriffes für die That erzeugt. Die Wissenschaft welche mich daher die Besonderheit jener einzelnen Lebensverhältnisse und Lebensbegriffe lehrt, an denen die That ihren besonderen Inhalt empfängt, erzeugt daher die besondern Rechtsbegriffe, deren Gesammtheit ich als den besondern Theil des Rechts zusammenfasse.

Auf diese Weise entstehen die beiden großen Kategorien aller Rechtslehre, der allgemeine und der besondere Theil, die That des Subjekts mit all ihren Modificationen, und ihre Erscheinung und Gestalt an dem Leben des Objekts mit seinen tausend Ordnungen. Der Unterschied zwischen dem allgemeinen und besondern Theil ist daher der erste wahre Inhalt einer jeden systematischen Rechtslehre; er ist die Basis aller Rechtsphilosophie; wo er ist, ist Rechtsphilosophie. Die Römer hatten ihn nicht, weil sie keine Rechtsphilosophie besaßen; er ist der erste entscheidende Sieg des deutschen Geistes über die römische Welt. Aber er muß sich mit seinem Inhalte erfüllen, wenn er fruchtbringend werden soll.

So muß nun die Rechtsphilosophie aus dem Wesen der That den allgemeinen Theil entwickeln.

Die That ist eben so wenig ein einfacher Begriff, als ihr Objekt. Sie ist eine werdende Selbstbestimmung. Sie ist daher eine Einheit von Momenten, ohne deren Dasein sie keine That sondern ein Zufall, ein natürlicher und kein persönlicher Proceß ist. Ist nun die That das Rechterzeugende, und sind jene Momente das was wieder die That erzeugt, so ist es klar, daß auch diese Momente der That rechterzeugend sind, und daß jedes dieser Momente in demselben Maße Recht erzeugt, als es selbst zur Erzeugung der That beiträgt. Oder, da jede That zugleich als eine Bedingung für die Entwicklung der anderen Persönlichkeit durch die eigene und umgekehrt erscheint, so ist das Princip für die rechterzeugende Kraft der That das, daß diese Gränze ihres Rechts in der Gränze gegeben ist, bis zu welcher sie die Bedingung der gegenseitigen oder gemeinschaftlichen Entwicklung ist.

Dieß nun ist das, was wir kurz das Rechtsprincip (der That) nennen. Aus ihm bildet sich das Rechtssystem, indem jedes Moment

an der That aus einem pſychologiſchen Lebensbegriffe zu einem „Rechtsbegriffe“ wird, während alle dieſe Rechtsbegriffe an dem beſtimmten einzelnen concreten Lebensverhältniß als die Einheit eines „Rechtsverhältniſſes“ ſich zuſammenfaſſen. Indem ſich daher der Begriff der That zu einem pſychologiſchen Syſteme in der Philoſophie auflöst, wird aus dieſem philoſophiſchen Organismus der That dasjenige, was wir das Syſtem des allgemeinen Theiles in jedem Gebiete der Rechtslehre nennen. So geſchieht es, daß Alter, Geſchlecht, Geſundheit, Willensfähigkeit, Wahnſinn, Irrthum, Bedingung, der äußere Zuſammenhang der durch mich veranlaßten Bewegung, die Formel meines erſcheinenden Willens, anderes, lauter Momente des thätigen Lebens der Perſönlichkeit, zu Rechtsbegriffen werden, ſobald ſie als Momente einer That erſcheinen, deren Objekt das Daſein einer Perſönlichkeit iſt. Eine That die dieß Objekt nicht hat, erzeugt wiederum keine Rechtsbegriffe. Das Weſen des Rechts aber zwingt mich, dieſelben als Rechtsbegriffe mit aller Beſtimmtheit zu formuliren, weil ſie Gränzen der Perſönlichkeiten ſetzen. So iſt das Syſtem der That das Syſtem des allgemeinen Theiles aller Rechtsgebiete; die Philoſophie der That, das Wiſſen des ſich im perſönlichen Leben für den andern bethätigenden Willens iſt zur Rechtsphiloſophie geworden.

Es iſt kaum nothwendig dieſem Satze den zweiten zur Seite zu ſtellen, daß genau daſſelbe für die Lebensverhältniſſe geſchieht, welche das Objekt der That ſind. Es iſt klar, daß jedes dieſer Verhältniſſe, ſei es daß es ein phyſiſcher, ſittlicher, wirthſchaftlicher, geſellſchaftlicher oder ſtaatlicher Begriff iſt, nicht bloß im Ganzen, ſondern in jedem ſeiner Momente in dem Augenblicke zu einem Rechtsbegriffe wird, wo ihn der thätige Wille des andern erfaßt. Oder wie geſagt, das Syſtem der wirklichen Lebensverhältniſſe wird zum Syſtem des beſonderen Theiles der Rechtsphiloſophie.

Iſt dem nun ſo, ſo werden die großen Grundformen des Lebens der Perſönlichkeit auch die großen Gebiete ſein müſſen, auf denen der thätige Wille Recht erzeugt; oder es wird die Grundlage alles Lebens der Perſönlichkeiten in ihrer gegenſeitigen Berührung auch als die Grundbegriffe des Rechtslebens erſcheinen; ſie werden, ſo wie ihnen jener thätige Wille entgegentritt, das große Syſtem des Rechts und mithin des Inhalts aller Rechtsphiloſophie bilden. Wir haben ſie als ſolche ſchon bezeichnet; es kommt darauf an, ſie jetzt als Rechtsbegriffe zu formuliren.

Das erſte Gebiet iſt das der noch als ununterſchiedenen, nur als ſelbſtändige Einheit gedachten Perſönlichkeit, welche aus der That deſſen der ſie verletzt, die Unthat macht. Die Unthat iſt ein Unrecht, weil

sie im Widerspruch mit dem Wesen des Rechts ist. Die Philosophie des Unrechts entsteht, wenn ich zuerst die That, welche das Unrecht enthält, auflöse und ihre Momente zu selbständigen Rechtsbegriffen mache. Das und nichts anderes ist der bekannte „allgemeine Theil" des Strafrechts; er ist die in hohem Grade vollendete Wissenschaft der That an sich, und hätte unsere Strafrechtslehre das gesehen, wie viel weiter wäre sie! Es ist das aber so klar, daß selbst das System dieses allgemeinen Theiles sich fast von selbst darbietet. Seine erste Abtheilung ist offenbar die Entwicklung der Momente der Willensfähigkeit, die hier zum Rechtsbegriffe der Zurechnungsfähigkeit wird. Seine zweite Abtheilung enthält die Momente der wirklichen Selbstbestimmung mit ihren Momenten der Absicht, des Verschuldens, des Interesses und der wirklich äußerlich erscheinenden Willensbestimmung. Seine dritte ist die Summe der Momente, welche die äußere That bilden, der Versuch, das Mittel, der Erfolg. Seine vierte endlich die Formen und Entwicklung der gemeinsamen That, die Verleitung, die Beihülfe, der Urheber, die Thatgenossenschaft (Bande, Complot 2c.). Hier ist es ganz unzweifelhaft, wie lauter psychologische und physiologische Momente der That zu Rechtsbegriffen werden. Und eben so einfach ist das Princip des besonderen Theiles. Derselbe entsteht, indem aus dem persönlichen, wirthschaftlichen, gesellschaftlichen oder staatlichen Leben je ein bestimmtes Lebensverhältniß zum Objekt der Unthat wird; erst wo das der Fall ist, heißt die That ein Verbrechen, und die Natur nicht des Verbrechens an sich sondern seines Objekts, erzeugt die Art und den Namen des Verbrechens. Das System des besondern Theiles des Strafrechts ist daher nichts anderes als das System der Lebensverhältnisse, so weit sie durch die äußere That, die Unthat, erfaßt werden können. Der Staat macht aus der Unthat Hochverrath, Majestätsverbrechen, Landesverrath, Aufruhr, Tumult, Empörung; die Person macht aus der Unthat Mord, Todtschlag, Verletzung; das Geschlecht die Leibesverbrechen; die Ehre die Injurie; das Gut Raub und Diebstahl; der Werth den Betrug; der Verkehr die Fälschung aller Art; die Sitte die gesellschaftlichen Verbrechen. Die wissenschaftliche Entwicklung jedes einzelnen Verbrechens ist dann nichts als die Entwicklung des in der Unthat berührten und verletzten Lebensverhältnisses und seiner einzelnen Momente, welche den „objektiven Thatbestand" enthalten. Das Recht welches die That, das Verbrechen, dann erzeugt, ist die Strafe. Ich darf mich hier über das Wesen der Strafe nicht einlassen. Ich bemerke nur, daß in dem Wesen des Verbrechens überhaupt kein Begriff der Strafe liegt, sondern daß die Strafe nichts ist als eine verwaltungsrechtliche Maßregel. Sie ist daher nie

und nirgends durch die Natur des Verbrechens, ſondern wie alles Verwaltungsrecht durch die Zweckmäßigkeit erzeugt. Die Verbrechen waren ewig dieſelben, die Strafe war ewig eine andere, und während niemand an dem Unrecht des Verbrechens zweifelt, gibt es ſchon jetzt Verbrechen deren Strafe bloß darin beſteht daß man ſie als Verbrechen anerkennt, und trotz aller Kantiſchen Talion und Hegelſchen Negation der Negation ſind wir ganz einfach und praktiſch von Grolmanns und Feuerbachs Beſſerungs- und Abſchreckungstheorie zur Frage nach Einzelhaft und Volksunterricht als Kampf gegen das Verbrechen fortgeſchritten; hätte doch Wahlberg nur in ſeinem Individualismus des Verbrechens zugleich den der Strafe in gleich ernſte Unterſuchung gezogen! Doch mag dieß genügen. Feſt ſteht, daß das was wir nach ſeinem zweiten Theile die Lehre vom Strafrecht ſtatt der Lehre vom Unrecht nennen, das erſte große Gebiet im Syſtem des Rechts iſt mit ſeinem allgemeinen und beſondern Theile, das zum Recht gewordene Syſtem der That an der Perſönlichkeit als ſolcher. —

Weſentlich anders, und doch auf das Entſchiedenſte von demſelben Rechtsprincip beherrſcht iſt nun das zweite große Gebiet, das wirthſchaftliche Leben mit ſeinem Rechte, das wir in ſeiner Geſammtheit das bürgerliche Recht nennen. So ſehr ich hier fürchten muß in Wiederholungen zu verfallen, namentlich gegenüber der ſpäteren Darſtellung in der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft, ſo iſt es dennoch unabweisbar auf die Sache einzugehen. Es iſt die Bedeutung des bürgerlichen Rechts, daß wenn in ihm das Rechtsprincip klar iſt, daſſelbe für die anderen Theile nicht zweifelhaft ſein kann. Ich darf daher hier für einen Augenblick um Ihre Aufmerkſamkeit bitten.

Doppelt; denn es iſt leider nicht zu läugnen daß unſere bisherige Rechtsphiloſophie, möge ſie nun Arndts oder Trendelenburg heißen, gerade vom bürgerlichen Recht in der That ſo gut wie nichts weiß. Es iſt hier nicht der Ort Kritik zu üben; allein die gänzliche Nichtachtung der Rechtsphiloſophie von Seiten des poſitiven Rechts muß denn doch ſchließlich in der Entfremdung der erſten von dem letzteren und in ſeiner Unfähigkeit demſelben etwas zu bedeuten, begründet ſein. Sind wir wirklich ſo weit gekommen daß uns unſere Romaniſten und Germaniſten warnen dürfen, uns durch Rechtsphiloſophie und Naturrecht nicht „irre machen“ zu laſſen?

Verſuchen wir daher ſchon hier einmal in kürzeſtem Bilde zu zeigen, was die Rechtsphiloſophie auch für das bürgerliche Recht zu leiſten vermag.

Das Lebensgebiet von dem wir hier reden iſt dasjenige in welchem der wirthſchaftliche Lebensinhalt des einen zum Gegenſtand des thätigen Willens des anderen wird. Der Grund warum das geſchieht iſt Ihnen

bekannt; die wirthſchaftliche Kraft des einen — ſein Kapital, ſeine Arbeit, ſeine Leiſtung — iſt ſchon ihrem Weſen nach die Bedingung der wirthſchaftlichen Entwicklung des anderen. Dieß organiſche Verhältniß empfängt nun durch die wirthſchaftliche That ſeinen Ausdruck. Obwohl daher zunächſt beide wirthſchaftlichen Perſönlichkeiten einander vollkommen ſelbſtändig gegenüberſtehen, ſind ſie dennoch für einander beſtimmt. Dieſes Verhältniß vermöge deſſen jeder auf den andern angewieſen iſt, erzeugt daher einen allerdings nie ruhenden Lebensproceß, in welchem beſtändig das wirthſchaftliche Leben des einen in das des andern übergeht. Allein mitten in dieſem wirthſchaftlichen Uebergange muß jeder ſeine Selbſtändigkeit ſich erhalten, und dieſe Erhaltung vollzieht ſich dadurch, daß jener Proceß ſtets durch die Selbſtbeſtimmung — den thätigen Willen jedes einzelnen geſetzt wird. Dieſer Proceß heißt daher jetzt als der durch dieſen thätigen Willen der Betheiligten geſetzte der Verkehr, und in ſo fern er ſich auf ein beſtimmtes Gut bezieht, der einzelne Verkehrsact. Das alles iſt noch kein Recht, ſondern es ſind nur noch Erſcheinungen des perſönlichen wirthſchaftlichen Lebens.

Nun iſt, wie Sie wiſſen, weder die Wirthſchaft mit ihren Gütern, noch der Wille mit dem Proceß ſeiner Selbſtbeſtimmung etwas einfaches. Vielmehr beſteht jeder dieſer beiden Faktoren, der ſubjective wie der objective, aus einer ganzen Reihe von Momenten, die erſt in der wirthſchaftlichen That als Einheit erſcheinen. Dieſe Momente wieder ſtehen nicht neben einander, ſondern ſie bedingen ſich gegenſeitig; jeder derſelben iſt nur dann fähig den wirthſchaftlichen Act zu erzeugen, wenn auch die andern vorhanden ſind. Ohne die Willensfähigkeit der Perſon zum Beiſpiel oder ohne die Erwerbbarkeit des Gutes kann ein Verkehrsact nicht zu Stande kommen; das eine iſt die Vorausſetzung des andern. Das iſt gewiß genug.

Nun haben wir aber geſagt, daß das im Weſen des organiſchen Lebens liegende höchſte Rechtsprincip das iſt, daß jedes ſelbſtändige Lebenselement gegenüber dem Willen des dritten in dem Maße, in welchem es das Geſammtleben bedingt, ſein Recht beſitze. Demnach ſagen wir daß das durch dieſes Maß gegebene Recht das aus der „Natur“ des betreffenden Moments hervorgehende, ſein „natürliches“ ſein „Naturrecht“ ſei, das was es immer ſein muß, ſo lange dieſe „Natur“ nicht in ihrer Wirkung durch andere Kräfte geſtört wird, quod apud omnes gentus peraeque custoditur, oder das jus naturae, gentium naturale. Das ſcheint klar. Wende ich nun dieſen an ſich einfachen Begriff auf das wirthſchaftliche Leben an, ſo ergibt ſich damit das was wir nunmehr das Rechtsprincip deſſelben, das iſt alſo das „Rechts-

princip des bürgerlichen Rechtes“ nennen dürfen. Ob ich mir die wirthſchaftliche Beziehung zum dritten als Verkehr im Allgemeinen oder als einzelnen Verkehrsact denke, immer iſt dieſelbe wie geſagt, eine Einheit von ſich gegenſeitig bedingenden Momenten; dieſe haben jedes für ſich ein Maß in welchem ſie die Vollendung jenes wirthſchaftlichen Proceſſes bedingen, und dieſes Maß des in ihrer Natur liegenden Einfluſſes auf Verkehr und Verkehrsact iſt daher *ihr Recht*. Oder, die *rechterzeugende Kraft* in jenen Momenten der wirthſchaftlichen Bewegung iſt die in jener wirthſchaftlichen Natur gegebene *bedingende Kraft* eines jeden derſelben für das wirthſchaftliche Verhältniß, um das es ſich handelt. Oder, das bürgerliche Recht iſt nichts anderes, als der in ſeine einzelnen Momente aufgelöste Verkehrsact, in welchem dann jedes Moment, gleichviel ob perſönlich oder ſachlich, *durch ſeine bedingende Kraft zum Rechtsbegriffe wird*.

Und ſo ſtehen wir hier vor dem Satze, bei dem nicht bloß der eigentliche Werth der Rechtsphiloſophie, ſondern bei dem auch ihr Verſtändniß beginnt. Aus der Philoſophie wird erſt dann *Rechtsphiloſophie*, wenn ich die das Leben *bedingende Kraft* in ihrem Verhältniß zum Verkehr *zugleich als die rechterzeugende für dieſelbe ſetze*. In dem Augenblicke wo Ihnen dieſes klar wird, iſt auch die Rechtsphiloſophie klar, und es iſt wohl kaum möglich daß über irgend einen Rechtsbegriff noch ein Zweifel ſein kann, oder ein Zweifel darüber was es heißt, wenn ich ſage daß ſtets *aus* dem Lebensbegriffe ein Rechtsbegriff wird.

Indeß iſt es doch von Werth, dieſes wenigſtens in ſeinen Elementen auszuführen, denn dieſe Elemente zeigen ſich dann naturgemäß ſpäter als die elementaren Kategorien auch der poſitiven Rechtswiſſenſchaft.

Die Bedingungen jeder That, alſo auch jedes Verkehrsactes ſind zuerſt die Perſönlichkeit, dann das Object, das Gut.

Die Perſönlichkeit iſt kein einfacher Begriff. Ihr Daſein, ihre Selbſtbeſtimmung ſind bedingt. Die bedingenden Momente der erſteren für die zweite ſind Geburt, Tod, Geſchlecht, Willensfähigkeit, Alter — lauter Begriffe des perſönlichen Lebens. *Inſofern* ſie aber den Verkehr mit der anderen Perſönlichkeit bedingen — ob alſo die Perſon z. B. mündig iſt — werden ſie lauter *Rechtsbegriffe*, und die Einheit derſelben bildet das *Perſonenrecht*.

Das Gut iſt eben ſo wenig ein einfacher Begriff. Sein Daſein für den andern erſcheint zunächſt in dem einzelnen Gute; das nun heißt gegenüber dem dritten Willen die *Sache*. Die Sache hat ſelbſtändige Momente, welche jede für ſich Object des thätigen dritten Willens werden können. Wir nennen ſie Beſitz, Gebrauch, Werth. Jeder

dieſer an ſich wirthſchaftlichen Begriffe wird damit ein Rechtsbegriff — Beſitzesrecht, Gebrauchsrecht, Werth- oder Pfandrecht. Die Einheit dieſer Momente in der Sache wird daher zum Rechtsbegriffe des Sachenrechts. Die Sache ſelbſt iſt demnach nichts als das Einzelgut, als Rechtsbegriff gedacht. Das Gut iſt ein Theil einer Perſönlichkeit für andere. In dieſer Identität mit meinem Leben wird es für Dritte das Eigenthum. Das Eigenthum iſt das Gut als Einheit für die That des andern; das Eigenthumsrecht iſt daher das als Recht unverletzliche Verhältniß meines Gutes, in dem es für meine perſönliche Entwicklung eine abſolute Bedingung iſt. Iſt es das? Gewiß. Daher iſt das Eigenthum heilig. Wie weit alſo? So weit es eben die Bedingung meiner perſönlichen Selbſtſtändigkeit iſt; alſo nicht mehr da, wo es das als Eigenthum nicht mehr iſt, wie bei der Entwährung, der Steuer, der Noth. Das iſt das Eigenthumsrecht. Da nun das Eigenthum die Sache zum Inhalt hat, ſo iſt es ſelbſt die Einheit des ganzen Syſtems des Sachenrechts; das heißt alſo, da die obigen Momente, Beſitz, Gebrauch, Werth die Sache bedingen, die Sache aber das Eigenthum, ſo bedingen Beſitz, Gebrauch, Werth ſchließlich das Eigenthum; das heißt, wenn ſie vom Eigenthum getrennt ſind, hat das letztere die Kraft, alſo das Recht, ſeinen Inhalt ſich in der Sache wieder zu erzeugen, das heißt mit der Vindication Beſitz, Gebrauch, Werth von dem dritten zu fordern, ja es muß das weil es eben ſelbſt die Einheit ſeiner Bedingungen iſt; kann es das nicht mehr (verlorene Sache) oder will es das nicht, ſo erzeugen dieſe Momente das Eigenthum, oder ihre Einheit, und der Lebensproceß zwiſchen den Momenten und der Einheit wird zum Rechtsbegriff und heißt „Erwerb und Verluſt des Eigenthums", welche wieder, inſofern ſie durch die wirthſchaftliche Verwaltung des Gutes durch einen gegebenen Zeitraum das Eigenthum erzeugen, „Erſitzung und Verjährung" heißen. Das dürfte wohl klar ſein.

Aus Perſönlichkeit und Gut wird nun der Verkehr, indem jenes organiſche Verhältniß nach welchem alle Güter ſich gegenſeitig bedingen, und das wir das wirthſchaftliche Leben des Verkehrs nennen, durch die Selbſtbeſtimmung des Einzelnen für das einzelne Gut vermittelt wird. Dieſer einzelne Verkehrsact als durch den Willen geſetzt, heißt der Vertrag. Der Vertrag enthält daher die Uebereinſtimmung des Willens als ſeine perſönliche, die Natur des Gutes als ſeine natürliche Bedingung. Aus dem erſten entſteht der allgemeine, aus dem zweiten der beſondere Theil des Vertragsrechts. Ich darf mich nicht dabei aufhalten, aber die Grundzüge des Vertragsrechts, wie die Rechtsphiloſophie ſie zu ſetzen hat, müſſen dennoch hier Platz finden.

Der Proceß durch welchen jene Identität des wirthſchaftlichen Willens und die Verwirklichung deſſelben erzeugt wird, iſt nämlich wieder kein einfacher. Er hat eine ganze Reihe von Momenten; dieſe Momente der Willensbeſtimmung, an ſich rein pſychologiſche Begriffe, werden zu Rechtsbegriffen indem und in ſo weit jeder derſelben die Identität des Willens oder ſeine wirthſchaftliche Verwirklichung bedingt. Dieſe Begriffe ſelbſt ſind Ihnen bekannt; laſſen Sie mich nur zwei Worte hinzufügen. Das erſte Moment iſt die Entſtehung der Gemeinſamkeit des Willens überhaupt, das wir juriſtiſch die Eingehung des Vertrages nennen. Das zweite iſt der wirthſchaftliche Zuſtand, der durch die Eingehung des Vertrages bis zu ſeiner vollen Verwirklichung entſteht; wir nennen ihn juriſtiſch die Obligation mit den beiden Momenten der Forderung und der Verbindlichkeit. Das dritte iſt der Proceß durch den jener Wille wirthſchaftlich verwirklicht wird; den nennen wir als Rechtsbegriff die Erfüllung des Vertrages. Jeder dieſer, den Vertrag bedingenden Momente iſt ſelbſt wieder ein ganzer Organismus von ſich gegenſeitig bedingenden Momenten, und dieſes ihr pſychologiſches, ſachliches oder wirthſchaftliches Bedingtſein wird zu ihrem Rechte, die organiſche Einheit dieſer Rechtsbegriffe zum Vertragsrecht. Ich kann das hier nicht verfolgen; aber ich habe die Ueberzeugung daß es auch nicht nothwendig iſt, ſo lange man nicht ſehr tief auf das Einzelne eingeht. Die Bedingungen der Eingehung des Vertrages erſcheinen in den Rechtsbegriffen des Irrthums, der Bedingungen und der Erkennbarkeit des Willens; die der Obligation die aus jenen entſteht, in dem ganz wirthſchaftlichen Verhalten der Schuld zur Forderung, das wir als causa und titulus bezeichnen; die Erfüllung bildet zuletzt ein faſt unerſchöpfliches Gebiet von ſelbſtändigen Momenten, welche ihrerſeits theils in dem allgemeinen Weſen der erfüllenden Thätigkeit liegen, tempus, modus, locus mit der mora und dem periculum — lauter Momente der Thätigkeit an ſich, welche zu Rechtsbegriffen werden — theils aus der rein wirthſchaftlichen Natur des zur Erfüllung beſtimmten Gutes, woraus die Rechtsbegriffe der traditio (Gut und Beſitz), praestatio (Arbeitsleiſtung), solutio (Geld), novatio (Werthverhältniß verſchiedener Güter), compensatio (Schuld und Forderung) entſtehen, während das beneficium competentiae das ſociale Moment in die Erfüllung hineinbringt. Das ſind die Grundbegriffe des allgemeinen Theiles des Vertragsrechts; der beſondere Theil beruht auf dem Begriffe des einzelnen Vertrages der durch die beſtimmte und begränzte Natur des Objects des einzelnen Verkehrsacts entſteht, und deſſen Inhalt daher durch jene Natur ſein Einzelrecht erzeugt — Kauf (Gut und Preis), Miethe und Commodat (Gebrauch

und Preis), mutuum (Kapitalsgebrauch und Preis), mandatum und locatio conductio operis und operarum (Leistung und Preis), fidejussio (Schuld und Schuldverhältniß). Die Auflösung dieser wirthschaftlichen Elemente der Einzelverträge wird somit zur wissenschaftlichen Entwicklung auch dieses Lebens- und Rechtsgebietes; ich darf es nicht verfolgen. Eben so wenig darf ich auf die zwei letzten Gebiete eingehen; es wird die Zeit kommen, in der keine Rechtslehre glauben wird Wissenschaft zu sein, wenn sie nicht auch bei diesen jene Auflösung in ihre Momente und damit in ihre Rechtsbegriffe vollzogen hat. Diese beiden Theile schließen sich einfach an den Verkehr und sein Rechtssystem als dasjenige Gebiet des wirthschaftlichen Lebens, in welchem die Natur der Personen und nicht ihr Wille die Gemeinschaft der Wirthschaft und ihre Auflösung erzeugt, die Familie, und der Tod; die Lebensverhältnisse welche diese Worte umfassen, entfalten sich zu den beiden Systemen des Familien- und des Erbrechts, und das charakteristische Element desselben besteht hier darin, daß nicht mehr das Moment des thätigen Willens sondern die Momente der persönlichen Einheit, die Verwandtschaftsverhältnisse zu Rechtsbegriffen werden. Das wird sich unten genauer zeigen.

So erscheint dieß als ein Ganzes; in diesem Ganzen ist es die Funktion des Rechts nicht etwa etwas zu setzen was ohne dasselbe nicht da wäre, sondern alle Momente jenes großen, in millionenfacher Wiederholung sich vollziehenden Processes in ihrer scharfen, klaren Begränzung für den thätigen Willen des andern darzustellen. Allein das was dieser Proceß erzeugt, erschöpft sich nicht in jenem Einzelverkehr. Derselbe geht über ihn hinaus und bildet die zwei höheren Gebiete des wirthschaftlichen Gesammtlebens durch die beiden Momente des Verkehrswerthes und der wirthschaftlichen Einheit des Einzelnen, von denen das erstere seine Rechtsbegriffe und sein Rechtssystem im Handelsrecht, der zweite dieselben im Gesellschaftsrecht entwickelt. Ihnen gegenüber wird daher das, was wir eben dargestellt, nur ein Theil des bürgerlichen Rechts und wir nennen es als solchen das Privatrecht. Wenn wir nun den großen wirthschaftlichen Lebensproceß, der sich in diesen drei Gebieten mit demselben Lebens- und also auch mit demselben Rechtsprincip zu einer nie ruhenden Bewegung entfaltet, wirthschaftlich mit Einem Worte bezeichnen und mithin auch mit Einem wirthschaftlichen Begriffe umfassen wollen, so nennen wir jenen Lebensproceß die Kapitalbildung; und somit ergibt sich der Satz, daß das, was wir das bürgerliche Recht nennen, das Rechtssystem der Kapitalbildung ist.

Ist dem aber so — und welche Bedeutung die Kapitalbildung für

die Idee der Persönlichkeit und ihre Entwicklung hat, darf ich hier nicht wiederholen, so ergibt sich und ich glaube in klarer Weise, daß wirklich nicht das Recht die Kapitalbildung, sondern daß die Kapitalbildung, so weit sie durch die Beziehung der Einzelnen zu einander bedingt erscheint, das Recht erzeugt. Nun nennen wir jene große Ordnung des menschlichen Lebens, welche das Gut und mit ihr die Entwicklung der Persönlichkeit zum Inhalte hat, mit ihrem gewöhnlichen Namen die Nationalökonomie. Wir sagen daher nunmehr, daß der Inhalt des bürgerlichen Rechts die Nationalökonomie, daß die Elemente und Gesetze seiner Entwicklung die der Volkswirthschaft, und daß daher die lebendige Quelle alles bürgerlichen Rechts im Ganzen wie in seinen Theilen das volkswirthschaftliche Leben sei. Es ist umsonst, künftig noch dieß Recht aus dem Recht verstehen oder es als bloßes Recht lehren zu wollen; die Wissenschaft des bürgerlichen Rechts ist für die Zukunft unserer geistigen Arbeit die Wissenschaft der Volkswirthschaft.

Dasselbe nun gilt, wenn auch in anderer Weise von dem dritten Gebiet des thätigen Lebens der Persönlichkeit und seinem Recht, dem öffentlichen Recht. Nur daß natürlich hier ein anderes Verhältniß eintritt, daher auch ein ganz anderes Rechtsleben — wird es mir gelingen, dasselbe in wenig Worten zu erklären?

Jede Gemeinschaft unterscheidet sich von dem Einzelnen dadurch, daß sie, wie schon früher gesagt, die Selbständigkeit des Einzelnen zu einem Moment in ihrem Leben macht und daher undenkbar ist, ohne daß der Einzelne ihr gegenüber einen Theil seiner Selbständigkeit aufgibt. Auf diese Weise wird aus der Vielheit der Einzelnen eine Gesammtheit, deren Inhalt wesentlich jener Theil des persönlichen Lebens bildet, den die Einzelnen der Gemeinschaft hingeben. Die letztere ist daher ihrem eigenen Inhalt nach selbst schon ein persönliches Verhältniß, dessen Elemente das Ich, der Wille und die That schon durch seinen Begriff in ihm enthalten sind. Allein wie alles persönliche Leben ist auch dieses ein werdendes; dieß Werden zur höchsten persönlichen Selbstbestimmung erscheint in verschiedenen Stufen; der Unterschied, der charakteristische Moment jeder dieser Stufen besteht einerseits in dem Grade, in welchem die Persönlichkeit der Gemeinschaft sich von der der Einzelnen loslöst, und mithin als selbständiges Ich mit Wille und That erscheint; andererseits in der Form, in welcher der selbständige Wille des Einzelnen den Willen der Gemeinschaft bildet oder doch an ihm Theil nimmt. Diese selbständigen Stadien der Entwicklung jener Gemeinschaft nennen wir nun die Arten derselben; wir sagen deßhalb, daß sich die allgemeine Persönlichkeit in den Arten der Ge-

ſellſchaft, des Vereins und des Staats entwickle. Das ſind rein philoſophiſche Begriffe, die mit dem Rechte noch gar nichts zu thun haben. Das Recht entſteht auch hier erſt dann, wenn ich die Selbſtändigkeit der einzelnen Perſönlichkeit derjenigen der gemeinſamen entgegenſetze, der ſie angehört, das iſt die Gränze zwiſchen der allgemeinen und der einzelnen Perſönlichkeit für Wille und That ſetze. Die Entwicklung dieſes Begriffes wird damit zum allgemeinen Theile der Rechtsphiloſophie der Gemeinſchaft, und hier ſcheiden ſich nun die Gebiete der Rechtsphiloſophie durch das Weſen dieſer neuen rechtbildenden Kraft, welche in der abſoluten, ſelbſtbedingten Natur der Gemeinſchaft lebendig iſt. Das erſte, allen Formen der Gemeinſchaft gemeinſame Element iſt eben die perſönliche Selbſtändigkeit dieſer Gemeinſchaft ſelbſt, welche als Rechtsbegriff die juriſtiſche Perſönlichkeit heißt. Begriff, Organismus und Recht der juriſtiſchen Perſönlichkeit mit ihren Momenten des Ich, des Willens und der That ſind daher der allgemeine Theil alles öffentlichen Rechtes, ſowohl der Geſellſchaft, des Vereins als des Staates und der juriſtiſchen Perſönlichkeiten, die er ſelbſt wieder enthält. Der beſondere Theil, der eigentliche Inhalt dieſer Rechtsbegriffe entſteht nun, indem das höchſte Rechtsprincip in dem innern Leben jener Perſönlichkeiten mit ſeiner Geltung auftritt. Das Recht eines jeden Lebensmomentes iſt wie jenes Princip ſelbſt das für den dritten unverletzlich geſetzte Maß, in welchem das Moment für das Ganze als Bedingung erſcheint. Nun iſt in der juriſtiſchen Perſönlichkeit, ſie ſei welche ſie wolle, der Einzelne das Moment ihres Seins, Willens und Thuns. Das Recht der juriſtiſchen Perſönlichkeit iſt daher gegeben durch dieſes Maß, in welchem die einzelne Perſönlichkeit mit Wille und Leiſtung die Bedingung und der Inhalt des Lebens der allgemeinen Perſönlichkeit iſt; das iſt, als Recht dieſes Bedingtſeins formulirt, als Maß und Ordnung des Antheils der Einzelnen an der Bildung des Willens und der wirklichen Thätigkeit der allgemeinen Perſönlichkeit; und da wir nun als die vollendetſte Form des letzteren den Staatsbegriff ſetzen, die rechtliche Ordnung des Antheils an Verfaſſung und Verwaltung derſelben. Die Geſammtheit der einzelnen Momente welche dieß beſtimmen, bilden daher die öffentliche Ordnung, weche in ihrer durch die rechterzeugende Kraft ihrer Momente gegebenen Selbſtändigkeit das öffentliche Recht ſind. So iſt dieſer Begriff formell klar; allein es lebt ein anderes in ihm, was uns weiter führt.

Iſt nämlich das öffentliche Recht das Recht, das aus dem Bedingtwerden des Lebens der juriſtiſchen Perſönlichkeit durch ihre Momente, die Einzelnen, hervorgeht, ſo folgt daß wenn die individuelle Ent-

wicklung dieſer Einzelnen verſchieden iſt, auch das öffentliche Recht ein verſchiedenes ſein muß. Das iſt der Grundgedanke der Geſchichte des öffentlichen Rechts. Allein es ergibt ſich ferner, daß dieſe Verſchiedenheit in jener individuellen Entwicklung, welche alſo den Inhalt jedes öffentlichen Rechts bildet, ſelbſt wieder nicht etwas Zufälliges und Willkürliches ſein kann. Ohne allen Zweifel wird dieſelbe ihrerſeits wieder auf beſtimmten Geſetzen des Lebens beruhen und dieſe werden die Einheit und Ordnung in der ſcheinbar ſo unendlichen Verſchiedenheit jener individuellen Entwicklung bilden. Nun nennen wir dieſe Einheit und Ordnung der Verſchiedenheiten, welche dieſe Geſetze ergänzen, die menſchliche Geſellſchaft. Da nun aber jene Verſchiedenheiten ſelbſt wieder das öffentliche Recht erzeugen, ſo iſt offenbar die Wiſſenſchaft der Kräfte welche auf dieſe Weiſe die rechterzeugenden Faktoren des öffentlichen Rechts ſind, oder die Wiſſenſchaft der Geſellſchaft die Lehre von dem Inhalte alles öffentlichen Rechts, und wir ſagen daher, daß wie die Volkswirthſchaft das bürgerliche, ſo die Geſellſchaft alles öffentliche Recht in Verfaſſung und Verwaltung aller juriſtiſchen Perſönlichkeit, alſo vor allem wieder die des Staates erzeugt. Und wie in dem Verſtändniß der Volkswirthſchaft das Verſtändniß des bürgerlichen Rechts ruht, ſo iſt die Zukunft des Staatsrechts und ſeiner Wiſſenſchaft die Wiſſenſchaft der Geſellſchaft.

Ich glaube bei dieſen Sätzen hier ſtehen bleiben zu müſſen; Sie werden ſogleich erkennen, wo ihre weitere Entwicklung liegt. Denn was iſt es, das wir bisher dargeſtellt? Offenbar die Entwicklung des Satzes, daß die in dem abſoluten Weſen der Perſönlichkeit liegenden großen Kategorien des Lebens derſelben die rechterzeugenden Kräfte und das Syſtem des Rechts ſind, daß das, was wir „Recht“ zu nennen pflegen, wirklich jenen doppelten Inhalt hat, nach dem wir ſuchten; daß von dieſem Inhalt das eine Moment das Leben, das andere das Recht erzeugt und ſetzt, und daß dieß Recht ſchließlich nichts anderes iſt als die Heiligkeit und Unverletzlichkeit dieſes Lebens für den thätigen Willen des dritten, ſo daß nie das Recht, ſondern nur ſein lebendiger Inhalt in Perſönlichkeit, Wirthſchaft und Geſellſchaft die Quelle des Rechtes iſt. Die Wiſſenſchaft aber, welche dieſe Auffaſſung und dieſen Inhalt des Rechts uns organiſch entwickelt, nennen wir nun die Rechtsphiloſophie.

Und jetzt darf ich fragen — wird mit dieſer Rechtsphiloſophie nun das Gebiet unſeres Wiſſens vom Recht erſchöpft ſein? — Und wenn nicht, warum nicht?

Allerdings glaube ich nun, daß das Weſen und die Bedeutung der Rechtsphiloſophie beſtimmt iſt. Sie iſt die Wiſſenſchaft des auf

der Gleichheit aller Persönlichkeit ruhenden, aus dem ewig gleichen Wesen derselben sich erzeugenden Rechtssystems; sie ist die Mutter jeder Definition; sie ist das Ganze in jedem einzelnen Theile. Ohne sie gibt es keine Rechtswissenschaft, aber durch sie auch nicht, denn ihr Recht ist wie ihr Grundgedanke, das ewig gleiche. Zu ihr kehrt jedes Studium immer wieder zurück, mit ihr erfüllt es sich da wo das Recht nicht ausreicht. Und dennoch gibt es eine große, unabweisbare Thatsache, eine Frage, welche sie nicht zu erklären vermag. Das ist der Wechsel des Rechts.

Was ist dieser Wechsel des Rechts? Kann er aus jenem Gleichen entstehen, dessen Wesen der Inhalt der Rechtsphilosophie ist? Es ist nicht möglich. Ist es das nicht, so reicht auch jene Rechtsphilosophie nicht aus. Denn ihre Gränze ist da wo die Frage beginnt, wie es möglich wird, daß es für jene an sich ewig gleichen Lebens- und Rechtsbegriffe ein dennoch ewig wechselndes Recht geben könne?

Bei dieser Frage eröffnet sich uns ein anderes, neues Gebiet. Vielleicht daß es Ihnen doch zu manchem ernsten Nachdenken Anlaß bietet. —

IV. Die Rechtswissenschaft und die Gesellschaftslehre.

Ich gestehe, daß indem ich das Folgende beginne, der tiefe Ernst der in dem liegt was wir suchen, mich fast scheu vor unserer Aufgabe stehen läßt. Denn in Wahrheit handelt es sich nicht mehr bloß darum, diese oder jene Auffassung zur Geltung zu bringen, diese oder jene Reform zu fordern. Es ist dem Geiste des Menschen gegeben, nicht bloß die erscheinenden Dinge zu kennen und zu nennen, sondern auch zuweilen einen Schritt in die große Werkstatt zu thun, in der die Kräfte des Daseins in gewaltiger Arbeit wirken. Es ist die höchste Poesie des geistigen Lebens, dieß anzuschauen; es ist der Punkt, auf welchem Arbeit und Dichtkunst, Denken und Schauen sich die Hände reichen, und zuletzt hat doch nur das Genuß für uns und Gewalt über uns, was uns zur innersten Harmonie zu werden vermag. Aber sie hat eine große, unabweisbare Bedingung. Man muß das Kleid jedes Vorurtheils, jedes absoluten Fertigseins mit sich selber ablegen, ehe man diese Werkstatt betritt. Sorgen Sie nicht — jenes Kleid, dessen Sie sich für einen Augenblick entäußern, werden Sie nur zu leicht wieder finden. Aber wollen Sie es wagen, den Weg mit mir zu gehen?

Ich habe in der bisherigen Darstellung den Unterschied der Persönlichkeit, die Gleichheit und Ungleichheit, als Thatsache hingestellt. Ich habe geglaubt die Frage nicht untersuchen zu sollen, welche höhere Kraft jenen Unterschied unter den Menschen erzeugt, ja zum Princip des Lebens für die an sich gleichen Persönlichkeiten gemacht hat, einen Unterschied, auf dem alles Große wie alles Kleine, auf dem alle Liebe und Hingebung, aber auch aller Haß und alles Verbrechen beruht, einen Unterschied, der das wahre Geheimniß der göttlichen Dinge auf Erden ist. Eine geradezu unendliche Perspective eröffnet sich, so wie wir die philosophische Anschauung des begrifflich Gleichen verlassen und jene Welt der Ungleichheit derselben betreten. Ich lasse sie auch hier zur Seite. Die Thatsache der Ungleichheit der Gleichen, in der die bisherige Philosophie immer nur das letztere Moment erkannt hat, steht so fest, daß wir sie als eine organische, das ist als eine von dem Wesen der Persönlichkeit geforderte, aber auch das Leben derselben bedingende setzen dürfen. Sie ist der Grundstein aller Wissenschaft des Lebens der Gemeinschaft und darum auch der Gesellschaftslehre und ihrer Rechtswissenschaft. Aber da sie das ist, so muß die Kraft welche eben jene Ungleichheit des Gleichen erzeugt, gewiß in dem Wesen der Persönlichkeit überhaupt liegen; die Persönlichkeit ist mit dieser Kraft erschlossen, weil sie durch dieselbe ihr Leben entwickeln soll. Welches ist nun die persönliche Kraft, die diese Ungleichheit der Menschen erschafft?

Ich frage nicht deßhalb darum, weil ich nach einer dialektischen Lösung suche. Sondern die erzeugte Ungleichheit ist eben die Gesellschaft, die Gesellschaft erzeugt das positive Recht, und die Wissenschaft des positiven Rechts ist das Verständniß des letzteren aus der Kraft, welche es erzeugt. Also welches ist die Kraft, die die Ungleichheit erzeugt?

Offenbar, wenn die Persönlichkeit welche jene Kraft enthält, kein einfacher sondern ein organischer Begriff ist, so wird auch jene Kraft, die ja mit ihrer Erscheinung, der Ungleichheit, das ganze Leben umfaßt, keine einfache sein, sondern dieselben Grundformen haben welche das Leben selbst hat. Sie wird daher zuerst in der natürlichen Persönlichkeit geboren und lebendig sein, dann in der schaffenden und arbeitenden, und dann in dem Selbstbewußtsein der eigenen Lebenskräfte erscheinen, und das Geheimniß dieser Grundformen jener Kraft wird das sein, daß sie als eine gleiche für alle Menschen doch für alle Menschen die große Thatsache der Ungleichheit erzeugt, und doch eben weil sie allen gemeinsam ist, wieder zur Einheit des Ungleichen, das ist zur Grundlage der Ordnung unter den Menschen wird.

Nun nennen wir die Kraft, welche zunächst die Person erzeugt,

das Geſchlecht. Die geiſtige Kraft dagegen, welche jeder Arbeit der ſich durch ſich ſelbſt entwickelnden Perſönlichkeit zum Grunde liegt, nennen wir den Beruf. Diejenige Kraft endlich, welche das thätige Selbſtbewußtſein enthält, iſt die Selbſtbeſtimmung, die wir auch wohl mit ihrem geſchäftlichen Namen die „Freiheit“ nennen. Das ſind die drei Grundformen der Kraft des Lebens aller Perſönlichkeit.

Allein, und hier beginnt das was ich nicht mehr begründen, ſondern als zweite große Thatſache neben dieſe erſte hinſtellen darf, allerdings ſind dieſe Kräfte in jeder Perſönlichkeit vorhanden und lebendig, aber ſie ſind auch in jeder ihrem Maße nach verſchieden. Indem ſich daher alle Perſönlichkeit mit jenen Kräften der wirklichen natürlichen und perſönlichen Welt überhaupt zuwendet, und durch ſie und ihre Bethätigung ihre eigene Entwicklung ſucht und findet, wird durch das ungleiche Maß jener Kräfte auch die Entwicklung der Einzelnen ſelbſt eine ungleiche; ſelbſt da wo das natürliche Daſein ganz gleich iſt für alle; um ſo mehr wo auch dieß verſchieden iſt. So entſteht die thatſächliche Grundlage alles perſönlichen Lebens, die Ungleichheit alles Gleichen.

Nun ſteht es aber feſt, daß jeder die Bedingung der Entwicklung jedes andern iſt. Er iſt es daher in dem Grade mehr, in welchem er ſelber durch das Maß ſeiner Kraft höher entwickelt iſt. Er wird daher die Entwicklung des andern in ſeinem Willen haben, und dieſen ſeinen Willen zur Bedingung dieſer Entwicklung machen, und die anderen, von ihm empfangend, werden ihm folgen. Es wird ſomit das verſchiedene Maß, das die Verſchiedenheit erzeugt hat, auch eine Gemeinſchaft des Ungleichen erzeugen, in der ſich der minder ſtarke dem ſtärkeren unterordnet. So wird aus der Kraft, welche in der Verſchiedenheit lebendig iſt, die Ordnung werden. Dieſe Ordnung wird nun an und für, ſelbſt da wo es ſich noch gar nicht um Staat und Recht handelt, zur (pſychologiſchen oder wirthſchaftlichen) Herrſchaft. Dieſe Ordnung und der Unterſchied des herrſchenden und beherrſchten Elementes werden nun alle Perſönlichkeiten und ihre Verſchiedenheiten umfaſſen, und dieſe durch die Gemeinſamkeit des Zieles und die Verſchiedenheit des Maßes der Kräfte erzeugte Ordnung, die Einheit des Ungleichen, nennen wir die Geſellſchaft. Das ward ſchon früher geſagt.

Da nun jede jener drei Kräfte auch ihrem Weſen nach und nicht bloß in ihrem Maße verſchieden iſt, ſo vermag auch jede derſelben für ſich eine auf ihr beruhende, ihr Weſen zum Ausdruck bringende Ordnung zu erzeugen; und eine ſolche, durch eine einzelne dieſer Kräfte erzeugte Ordnung nennen wir eine Geſellſchaftsordnung.

Demnach gibt es drei Grundformen oder Ordnungen der Geſell-

schaft. Diejenige, welche durch die Kraft der natürlichen Erzeugung der Person geschaffen wird, nennen wir die Geschlechterordnung. Diejenige welche der Beruf erzeugt, nennen wir — aus historischen Gründen — am besten die ständische Ordnung, und die durch die freie Selbstbestimmung erzeugte die staatsbürgerliche Gesellschaftsordnung.

Jede dieser Ordnungen ist nun natürlich zugleich als Gemeinschaft der ihr gehörigen nicht eine ruhende, sondern eine lebendige, voll von tausend Berührungen der Einzelnen unter einander. In allen diesen Berührungen bleibt aber die einzelne Persönlichkeit. Sie fordert daher auch ihr Recht. Alle diese Ordnungen sind somit zugleich große Rechtsordnungen. Da sie aber doch jede für sich selbständige Ordnungen sind, und das Recht hier wie immer die Thatsachen des Lebens zum Ausdruck bringt, so sagen wir, daß jede dieser drei Gesellschaftsordnungen zugleich ihre Rechtsordnung habe und sei. Und nun ist die weitere Consequenz sehr einfach.

Da nämlich jede dieser Ordnungen ihre eigene Verschiedenheit erzeugt und ist, so ist es ganz unmöglich, daß die Rechtsbildung der einen Gesellschaftsordnung zugleich die der andern sei. Denn das Recht hat zwar in allen Ordnungen stets dieselbe Function, die Lebensverhältnisse rechtlich zu formuliren und zu schützen; aber da diese je nach der Kraft welche die Ordnung erzeugte, eine verschiedene Vertheilung der Güter enthalten, so wird jedes Recht als Ausdruck des wirklichen Lebens das Wesen derjenigen der drei Kräfte zu seinem höchsten Inhalte haben, welche wie gesagt, jede jener Ordnungen erzeugte; oder, das Princip für das Recht jeder der drei Gesellschaftsordnungen wird in dem Wesen derjenigen Kraft liegen, welche die letztere erzeugt; oder, jede Gesellschaftsordnung hat ihr Rechtsprincip, und bildet durch ihr eigenes inneres Leben dasselbe zu ihrem Rechtssysteme aus. Dieß heißt nun im Sinne der früheren Entwicklung, daß jede Gesellschaftsordnung ihr Strafrecht, ihr bürgerliches Recht und ihr öffentliches Recht habe, oder daß es überhaupt nie ein gleiches Recht geben kann, wo es verschiedene Gesellschaftsordnungen gibt.

Und somit wird nun auch die Wissenschaft des positiven Rechts nicht mehr mit dem allgemeinen Satze sich genügen lassen können, daß sie das positive Recht durch die Kraft begreifen muß welche seinen Inhalt bildet und es erzeugt. Sondern jeder einzelne Rechtsbegriff wird jetzt seinen Inhalt je nach der bestimmten Gesellschaftsordnung empfangen, in der er gilt; die großen Grundbegriffe des Eigenthums, des Vertrags, der Familie, der Verfassung und der Verwaltung

werden zuerſt nicht bloß im allgemeinen zu verſchiedenen Zeiten verſchiedene ſein, ſondern jede Geſellſchaftsordnung wird *ihren Begriff von Eigenthum, Vertrag, Familie, Verfaſſung und Verwaltung* haben, und es wird dann die Aufgabe der Wiſſenſchaft des Rechts ſein, die beſtimmte Geſtalt dieſer Begriffe durch ihr Verhältniß zu der Kraft zu erfaſſen, welche eben diejenige Geſellſchaftsordnung erzeugt, für die jene Begriffe gelten. Und ſo wird es ſich ergeben, daß Eigenthum, Vertrag, Familie, Verfaſſung und Verwaltung *weſentlich anders* ſein müſſen und thatſächlich weſentlich anders ſind in der Geſchlechter-; der ſtändiſchen und der ſtaatsbürgerlichen Ordnung; oder, und darin faſſen wir das Grundgeſetz aller poſitiven Rechtswiſſenſchaft zuſammen: alle poſitiven Rechtsbegriffe ſind ihrer Form nach gleich, *ihrem Inhalte nach aber geſellſchaftliche* und damit je nach der Geſellſchaftsordnung *verſchiedene Rechtsbegriffe* und müſſen als ſolche begriffen und gelehrt werden.

Ich verhehle mir keinen Augenblick den Ernſt dieſer Auffaſſung; aber die Sache wird ja nicht weniger ernſt dadurch, daß wir ihr Verſtändniß von uns abweiſen.

Kehren wir jetzt zu unſerer nächſten Frage zurück.

Der *erſte* Satz, der ſich aus der obigen Entwicklung ergibt, iſt nun wohl der, daß da jene drei Kräfte der Perſönlichkeit gemeinſchaftlich dem Weſen derſelben angehören, auch ihre Erſcheinungen, alſo die drei Geſellſchaftsordnungen ſich gegenſeitig eben ſo wenig ganz ausſchließen, als ihre Rechtsbegriffe und Syſteme mit einander in abſolutem Gegenſatze ſtehen. Im Gegentheil liegt es in jenem Weſen jener Kräfte und iſt zugleich eine geſchichtliche Thatſache, daß jede dieſer drei Geſellſchaftsordnungen die Elemente der anderen und mithin auch ihres Rechts in ſich aufnimmt und verarbeitet. Ja, nicht genug an dem; da ſie ſchließlich doch alle eines ſind, ſo werden wir im Gegentheil ſagen müſſen, daß eine beſtimmte Geſellſchaftsordnung um ſo höher ſteht, je klarer ſie ihr Verhältniß zu den anderen verſteht und die Gemeinſamkeit ihres Lebens in ſich — auch in ihrem Rechte — zur Geltung bringt. Und in der That bedarf es nur eines Blickes auf die Geſittung unſerer Zeit, um uns zu ſagen, daß ſie weſentlich darum um ſo viel höher ſteht als die alte Welt, weil unſere ſtaatsbürgerliche Geſellſchaft die Kraft gehabt hat, die Elemente der Geſchlechter- und Ständeordnung wirklich in ſich zu verbinden. *Darin* liegt der Reichthum unſeres Lebens und die Breite des Unterſchiedes zwiſchen uns und der transatlantiſchen Welt, daß wir zu hoch ſtehen, um einſeitig nur den Werth einer dieſer Geſellſchafts- und Rechtsordnungen anzuerkennen.

Aber an dieſen erſten Satz ſchließt ſich ein zweiter, und dieſer zweite eröffnet uns ein neues Gebiet.

Iſt dem ſo, was iſt dann wieder die *Rechtsgeſchichte*? Denn in der That, jene Kräfte ſind ja mit einem male da, und was ſie erzeugen kann und muß daher auch ein Gleichzeitiges ſein. Die Thatſache der Geſchichte aber zeigt uns dagegen nicht bloß ein ſucceſſives Eintreten jener Geſellſchaftsordnungen mit ihren Rechtsprincipien und Rechtsſyſtemen, ſondern ſie bekämpfen ſich innerlich und äußerlich aufs Aeußerſte. Was iſt denn hier lebendig? Welches iſt die Kraft, die dieſe Gegenſätze in dieſen Rechtsbildungen erzeugt?

Ich muß noch einmal — zum letztenmal — tiefer auf das Weſen dieſer Dinge eingehen.

Jene Verſchiedenheit mit all ihren Formen und Folgen hat die große Idee der Gleichheit *nicht* aufgehoben. Sie lebt als Princip fort, aber ſie iſt auch lebendig im Bewußtſein des Einzelnen. Sie fühlt ihren Widerſpruch mit dem Beſtehenden. Aber ſie kann bei dieſem Gefühl nicht ſtehen bleiben. Sie will ſich ihren Inhalt durch die That herſtellen. Der Kraft der Ungleichheit gegenüber wird ſie ſelbſt zur Kraft. Als ſolche beginnt ſie ihre Erſcheinungen zu erzeugen. Alle dieſe Erſcheinungen entſpringen ihr als der gemeinſamen Quelle, und finden daher auch einen gemeinſamen Namen, in ihm das gemeinſame Verſtändniß. Während das, was jene Kräfte für ſich gedacht, erzeugt haben, die *Ordnung* der menſchlichen Geſellſchaft heißt und iſt, iſt das was durch die lebendige Kraft der Idee der Gleichheit erzeugt wird, die *Bewegung der Geſellſchaft*.

Dieſe Bewegung iſt ein Geſetz des Lebens; aber als ſolches erſcheint es zunächſt nur dem Geiſte. In der wirklichen Welt aber findet ſie als ihr concretes Objekt die gegebene Verſchiedenheit in der Vertheilung der Güter vor. In ihr iſt die wirkliche Ungleichheit da; in ihrer Aenderung allein kann die Verwirklichung der Gleichheit gegeben werden. Soll ſie dieſe erreichen, ſo muß den thatſächlichen Dingen gegenüber das Princip der Gleichheit zu einer thatſächlichen Kraft werden. Das geſchieht, indem zuerſt die Gleichen innerhalb der Ungleichheit ſich als Gemeinſchaft fühlen und erkennen. So entſteht die *Klaſſe*, welche den Unterſchied den ſie bekämpfen will, zuerſt zum Bewußtſein bringt. Wir haben ſie ſchon oben bezeichnet.

Liegt nun die klaſſenbildende Kraft in derſelben Natur der Perſönlichkeit, welche die Ordnungen gebildet hat, ſo wird ſie naturgemäß auch in jeder Ordnung thätig ſein. Das iſt, *jede Geſellſchaftsordnung hat wieder ihre Klaſſenbildung*. Das erſcheint als ein abſolutes Geſetz für das Leben der Geſellſchaft. Dieſe

Klassenbildung ist allerdings wieder verschieden nach der Natur der Grundlagen jener drei Ordnungen; die Geschlechterordnung bildet sie durch die Geburt, die ständische Ordnung durch den Bildungsgrad, die staatsbürgerliche durch die Unterschiede des Kapitals. Wir gehen noch nicht weiter ein; das obige Gesetz genügt hier. Allein das ist klar, daß wenn diese Klassenbildungen unbedingt in den Gesellschaftsordnungen auftreten, und diese ihrerseits zu festen Rechtsordnungen werden, das gesellschaftliche Leben bei der Klassenbildung als bloß sozialer Thatsache gar nicht stehen bleiben kann, sondern daß das Verhältniß der Klassen *selbst zu einer Rechtsordnung werden muß*. Und zwar, da das Recht Strafrecht, bürgerliches Recht und öffentliches Recht ist, daß der Proceß der Klassenbildung unbedingt auch die großen Rechtsbegriffe des Verbrechens, des Eigenthums, des Vertrages, der Familie, der Verfassung und der Verwaltung zum Unterschied des Rechts nach den Klassen je nach der Natur der einzelnen Gesellschaftsordnungen führen muß. Geschieht nun dieß, so ändert sich die Natur der Klassen. Bis hierher waren sie einfache Gestaltungen des organischen Lebens der Gesellschaft überhaupt, der einzelnen Gesellschaftsordnungen insbesondere; sie waren Unterscheidungen, welche sich aus dem Leben selbst bildeten und bestimmten. So wie aber die Rechtsbildung zu ihnen hinzutritt, wird die in ihnen vorhandene, durch sie zum Bewußtsein gebrachte Ungleichheit aus einer natürlichen Thatsache zu einem *Rechte*, das heißt zu einem für den thätigen Willen des Einzelnen heiligen, unantastbaren Verhältniß der Persönlichkeiten untereinander; der gesellschaftliche Unterschied ist jetzt *ein Recht* auf den Unterschied, die Klasse ist in das Recht der gesellschaftlichen Ordnungen eingetreten, sie ist ein Rechtsbegriff und die bisher rein soziale Klasse ist eine *Rechtsklasse* geworden.

Und jetzt beginnt ein gewaltiger, die ganze Geschichte der Welt bewegender Proceß.

Denn in der That, erst in der Rechtsklasse ist das Princip der Gleichheit mit sich selbst in Widerspruch getreten. Es hat durch das Recht die Ungleichheit die es angreift, selber unangreifbar, heilig und unverletzlich gemacht. Der Widerspruch, der in dem Gegensatz der Gleichheit und Ungleichheit lag, ist jetzt zwar formell zu Ende; aber er ist zu Ende durch die Aufhebung der Idee der Gleichheit, und mit ihr des Lebens und der Bewegung. Die Geschichte, die Entwicklung der Menschheit steht still; der Tod beginnt. An der Gränze der Rechtsklassen hört die Berechtigung der Völker, dem Leben der Menschheit zu gehören, auf; wo immer ein Volk bei Rechtsklassen stehen geblieben ist, ist es untergegangen. Und jetzt ist auch der Kern der Antwort

auf die Frage gegeben, weßhalb die an sich organischen Gestaltungen der drei Gesellschaftsordnungen nicht dauernd gewesen sind. Nicht durch ihren Unterschied und nicht an dem einfachen aber ewigen und lebengebenden Gegensatz zwischen Gleichheit und Ungleichheit sind sie gefährdet worden, sondern dadurch daß sie ihre innere Ordnung mit *Rechtsklassen* ausgefüllt haben. Das ist das Urtheil welches die Geschichte über sie gesprochen; wir werden ihm näher ins Antlitz schauen. Aber eine Frage bleibt — die letzte: wie ist das möglich? Wie kann die Kraft eines Princips so mit sich selbst in Widerspruch gerathen, daß sie sich selbst vernichtet? Wie kann die Gleichheit zum heiligen Recht der Ungleichheit werden?

In der That, sie kann es auch nicht durch sich allein und wird es nicht. Sondern hier tritt eine andere Macht auf, ohne welche das Leben der Persönlichkeit weder sich selbst erfüllen, noch ganz verstanden werden kann. Das ist das *Interesse*.

Das Interesse ist ein Begriff, der dem persönlichen Leben angehört; es gibt kein Interesse gegenüber der Natur und dem reinen Geiste. Sein Inhalt besteht darin, daß der Einzelne sich dem andern gegenüber als ausschließlichen Zweck setzt, und jenen als Mittel für sich benützt, die Entwicklung des andern der eigenen Entwicklung opfernd. Das Interesse ist daher mit dem innersten Wesen der Persönlichkeit gegeben; interessenlos ist persönlichkeitslos; es ist das ewig bewegende Element in dem Verhalten der Einzelnen zu einander; es ist das Motiv *jeder* That. Es ist mithin an sich maß- und gränzenlos und damit die geheime Gefahr, die in jeder That lebendig ist; denn es ist ewig die Negation jeder Begränzung durch den Andern; untrennbar vom Ich, ist es zugleich der unbedingte Gegner der fremden Selbständigkeit; erst bei ihm lernen wir in die geheimen Tiefen des Lebens der Menschen hineinschauen.

Ist dem nun so, so ist auch die ganze menschliche Gesellschaft nicht bloß eine durch Kraft und Maß, sondern auch durch die Macht des Interesses belebte und beherrschte Ordnung. In ihr wird der Unterschied, der uns erst als Princip, dann als Thatsache, dann als Recht erschien, zum Inhalt des Interesses, und die logischen Gegensätze welche die Gesellschaft erfüllen, werden zu Gegensätzen der Persönlichkeiten durch die Interessen, welche dieselben bewegen. Aus diesem Interesse der Persönlichkeit aber wird auch in der Gesellschaft die That, und in die abstracte, ruhige Ordnung der Dinge tritt mit dem Interesse die Gewalt hinein, die nach der Bedingung ihres Erfolges, der Macht, sucht; neue, zum Theil höchst ernste, ja furchtbare Erscheinungen drängen sich in den Vordergrund und die Geschichte der Welt beginnt ihren

grauſamſten, blutigſten Inhalt im Namen der höchſten Principien, aber auf Grundlage der zum Theil niedrigſten Intereſſen zu entwickeln.

Denn das Intereſſe in der Geſellſchaft lebendig, wird naturgemäß ſofort zum Gegenſatz der Intereſſen der Klaſſen; jede fordert mit ihm das Höchſte für ſich, jede ſetzt durch daſſelbe ihre Forderung als die höchſte und abſolute. So entſteht durch den Unterſchied jetzt das, was wir das geſellſchaftliche Sonderintereſſe und in Beziehung auf die einzelnen Klaſſen das Klaſſenintereſſe nennen. Der Inhalt des Klaſſenintereſſes iſt klar. Die niedere Klaſſe, die des geringeren Maßes der Güter, fordert das höhere Maß; die höhere fordert dagegen zuerſt und vor allem die Erhaltung deſſen wodurch ſie eben ſelber die höhere iſt, ihres größern Antheiles in der Vertheilung. Nun aber iſt dieſe Vertheilung ſelbſt nicht mit einem Schlage geſchehen; ſie iſt durch den Proceß der wirkenden Kräfte entſtanden, den wir bereits bezeichnet haben; ihre Grundlage iſt die der Güter erzeugenden und erwerbenden Arbeit. Mag daher die Vertheilung ſein welche ſie will, die Arbeit erfaßt dieſelbe, und in ihren Händen geſtaltet ſie ſich um; derjenige der das größere Maß hat, kann es verlieren, kann aber auch noch mehr gewinnen; der das kleinere hat, kann das Gut des erſtern erwerben oder von ihm ausgebeutet werden. Das Bewußtſein dieſer Kraft und Beſtimmung der Arbeit lebt in jedem; das Intereſſe an dem Werthe des Erwerbes wird zum Werthe der Arbeit, dieſer zur Freude an derſelben, und ſo tritt der Zuſtand ein, den wir diejenige organiſche Bewegung der Geſellſchaft nennen, in welcher der Einzelne durch ſich ſelbſt, durch die eigene Kraft und Arbeit aus der niederen Klaſſe in die höhere aufſteigt, die aufſteigende Klaſſenbewegung. Sie iſt das Zeichen eines geſunden und freien Volkes; kein Intereſſe und kein Gegenſatz der Klaſſen iſt gefährlich, ſo lange die aufſteigende Klaſſenbewegung auf der Arbeit beruht. Allein dieſe Bewegung erſcheint in der wirklichen Welt doch nur als Intereſſe der niederen Klaſſe; in der höhern wird durch ſie zwar nicht die Klaſſe als ſolche, wohl aber die einzelne Perſönlichkeit die ihr angehört bedroht. Im Intereſſe des Einzelnen beginnt daher jetzt der Proceß, der die Dinge weiter führt. Zuerſt erſcheint dieß Intereſſe als Gegenſatz des Gefühles; aus dem Selbſtbewußtſein der höhern Klaſſe wird der Hochmuth, aus der Freude an der Arbeit bei der niedern das Mißvergnügen; dann entſtehen zwei große Geſammtauffaſſungen des Lebens, in denen der Gedanke der höhern Berechtigung des Unterſchiedes die natürliche Heimath bei der höhern Klaſſe findet, und auf die Geſammtheit aller Lebensverhältniſſe ſich ausbreitend, die erhaltende, conſervative Richtung wird, neben der die freie, liberale den Gedanken

der neuen Vertheilung durch die Arbeit vertritt — Erſcheinungen die in jeder Geſellſchaftsordnung Platz finden, aber ihrem Object nach, nach dem zu Erwerbenden und zu Erhaltenden, verſchieden ſind; in der Geſchlechterordnung der Grundbeſitz, in der ſtändiſchen Ordnung die Berufsarbeit, in der ſtaatsbürgerlichen das Kapital. Noch ſtehen ſich indeß beide als innere Geſtaltungen des geſellſchaftlichen Lebens gegenüber. So wie aber das Intereſſe zu der Erkenntniß gelangt, daß die erwerbende Arbeit trotz alledem die aufſteigende Bewegung erzeugt, entwickelt es das, was die Gefahren der Geſchichte erzeugt. Es wird zum Gegenſatz gegen die kapitalbildende Kraft der Arbeit ſelbſt, weil es dieſe iſt welche die Vertheilung ruhelos umgeſtaltet. Ihr aber dieſe ihre innerſte Kraft zu nehmen, dazu gibt es nur ein Mittel. Sie muß das Recht verlieren jenen Erwerb zu machen. Iſt ſie rechtlos, ſo mag ſie arbeiten; ſie wird dann nur noch für die höhere Klaſſe erhalten, was ſie früher bekämpft hat: die Vertheilung der Güter. Und doch — wie iſt das möglich, da ihr eigenſtes Weſen eben die durch den Erwerb, die Kapitalbildung der wirthſchaftlichen und geiſtigen Welt war? Nur dadurch, daß die Gemeinſchaft ſelber ihrer niedern Klaſſe jenes Recht der Arbeit nimmt. Die Gemeinſchaft aber, um dieß zu können muß eben die Kraft des Wollens und Thuns in ſich entwickeln. Sie muß zum Staate werden. So wie nun der Staat ſich ſo aus der Geſellſchaft gebildet hat, wird er, der endgültig über das Recht und alſo auch über das Recht der Arbeit entſcheidet, damit ſelbſt zum Gegenſtand des höchſten Intereſſes; und ſo tritt jetzt der Proceß ein, in dem jede Klaſſe für ihr Klaſſenintereſſe ſich der Staatsgewalt zu bemächtigen ſtrebt. Naturgemäß nun wird die höhere Klaſſe dieſelbe gewinnen; hat ſie ſie aber gewonnen, ſo wird ſie dieſelbe auch ihrem Intereſſe dienſtbar machen. Das thut ſie, indem ſie die kapitalbildende Kraft der Arbeit zuerſt dem Intereſſe der höhern Klaſſe unterwirft, und ſo entſteht die Thatſache und der Begriff des Dienſtes. Aber dieſer Begriff iſt ſeinem Inhalte nach noch ein wirthſchaftlicher; er ſchließt die Kapitalbildung an ſich nicht aus. Dieſe wird erſt vernichtet, wenn die Arbeit und der Beſitz rechtlich zur Kapitalbildung unfähig gemacht worden; mit dieſer rechtlichen Unfähigkeit iſt die Klaſſenbewegung nicht mehr in ihren Erſcheinungen, ſondern in ihren Vorausſetzungen gebrochen. Dieſe rechtliche Unfähigkeit ſetzt die Staatsgewalt, die in dem Dienſte der höhern Klaſſe iſt, als Geſetz; die Ungleichheit der Klaſſen iſt damit geltenden Rechts; die niedere Klaſſe, der Bedingung ihrer Entwicklung beraubt, iſt grundſätzlich von der Staatsgewalt ausgeſchloſſen, welche ihr ihr Recht genommen; das Intereſſe iſt zur rechtsbildenden Kraft geworden; die

gesellschaftliche Rechtsbildung ist durch die Staatsgewalt in den Dienst der gesellschaftlichen Interessen getreten, und die höhere gesellschaftliche Klasse ist durch den Besitz der ihr dienenden, und ihre Interessen gegenüber der niedern Klasse zum geltenden Recht erhebenden Staatsgewalt jetzt die herrschende, die niedere Klasse die beherrschte, und dieß durch die Ordnung und das Recht geschützte Verhältniß nennen wir das der Herrschaft und der Freiheit.

So sind jetzt Herrschaft und Freiheit aus organischen Thatsachen zu socialen Rechtsbegriffen geworden; sie sind ohne den gesellschaftlichen Gegensatz und den Klassenkampf inhaltslos; Streit und Mißverständniß über das Wesen beider sind nur möglich, wo man sie aus dem abstracten Wesen der Persönlichkeit, und nicht aus der Gesellschaftslehre heraus begreifen will. So wie man beide aber auf die Elemente der Gesellschaft und ihre Rechtsordnung anwendet, so ergeben sich drei Sätze, welche ihrerseits die Erfüllung der Rechtswissenschaft in unserem Sinne zu bilden haben.

Zuerst ist es klar, daß wenn die großen Kategorien des Staatsbegriffes durch das Wesen der Persönlichkeit des Staates gegeben sind, alles positive Staatsrecht nur durch die Klassenbildung und Bewegung der Gesellschaft verstanden werden kann.

Zweitens erzeugt vermöge der Natur des Substrates jeder drei Gesellschaftsordnungen jede derselben ihre Gestalt des öffentlichen Rechts; Verfassung und Verwaltung sind anders in der Geschlechts-, der ständischen- und der staatsbürgerlichen Ordnung, und die Rechte welche von dem Interesse der herrschenden Klasse gegenüber der beherrschten festgehalten, von dieser gegenüber der herrschenden gefordert werden, sind jedesmal nach der Natur der gesellschaftlichen Ordnung bestimmt und verschieden.

Drittens aber kann, und das ist die Hauptsache, die Rechtsbildung in dem von der Gesellschaft beherrschten Staate niemals auf die Dauer bloß bei dem öffentlichen Rechte stehen bleiben, sondern das Interesse der herrschenden Klasse wird stets eben durch ihre Gewalt über den Staat plötzlich oder langsam, je nachdem eine heftige oder ruhigere Bewegung in der Gesellschaft vorausgegangen ist, das ihrem Interesse entsprechende bürgerliche Recht erzeugen und durch die Staatsgewalt zum geltenden Recht machen. Daher die Regel, daß nach jeder gesellschaftlichen Bewegung stets eine durchgreifende Gesetzgebung entsteht, welche die neue Ordnung der Gesellschaft und ihrer bewegenden Kräfte zum rechtlichen Ausdruck bringt. Wir fassen deßhalb alle Beobachtungen die sich daran knüpfen hier in dem Satze zusammen, daß jede Codification stets die Folge eines gesell-

ſchaftlichen Kampfes iſt, und abgeſehen von ihren einzelnen Sätzen im Ganzen nur durch dieſen Kampf und das Princip das in ihm zum Siege gelangte, verſtanden wird. So war es unter Lykurg, Solon, den zwölf Tafeln, den leges Barbarorum, dem däniſchen Geſetz von 1685, dem Code Napoléon; ſo war es bei den Siete partidas, der Magna charta, den Wahlcapitulationen der deutſchen Kaiſer, und ſelbſt bei den preußiſchen und öſterreichiſchen Geſetzbüchern; und wie uns der fertige ſociale Kampf die franzöſiſche Codification erklärt, ſo erklärt uns die Unfertigkeit der ſocialen Bewegung die wahre Unmöglichkeit der Reception des franzöſiſchen Rechts und die Unfähigkeit zur eignen Codification. Das Erſcheinen der großen Geſetzgebungen folgt daher dem Geſetze der ſocialen Bewegungen; hier ſind tauſend Geſtaltungen im Einzelnen denkbar, aber das Ganze wird von dem unwandelbaren Geſetze beherrſcht, daß der Inhalt jeder Codification durch den Inhalt und die Intenſität der Klaſſenbewegung, und der Umfang derſelben durch ihre Ausdehnung auf die Lebensverhältniſſe der Geſellſchaft bedingt und geſetzt wird. Das iſt es, wodurch auch die Thatſache der Codification uns zur Erſcheinung der ſie erzeugenden Kraft, und damit zum Inhalte der Wiſſenſchaft der Rechtsgeſchichte wird. —

Und jetzt können wir das Geſetz für dasjenige beſtimmen, was wir als die rechtbildende Kraft der Geſellſchaft, ihrer Ordnungen und ihrer Klaſſen bisher dargelegt. Dieſes Geſetz geht dahin, daß jede Gemeinſchaft, in der die Staatsgewalt in der Geſellſchaft liegt, zur Herrſchaft der höhern und der Unfreiheit der niedern Klaſſe gelangen muß, welche beide in dem poſitiven öffentlichen und bürgerlichen Recht als Unfreiheit der Perſon, der Arbeit und des wirthſchaftlichen oder geiſtigen Kapitals zur formell unverletzlichen Ordnung der Menſchheit werden. Und dieſes höchſte Geſetz der geſellſchaftlichen Rechtsbildung iſt zugleich das Geſetz für den Tod der Völker auf der Erde.

Und was iſt dem gegenüber das Lebensgeſetz derſelben?

Es liegt in dem obigen, denke ich, klar genug vor. Können und ſollen wir nicht das Intereſſe und ſeine Gewalt vernichten, ſo muß jener Proceß der es für das Leben der Völker tödtlich gemacht hat, ſeine Auflöſung in die Klaſſenintereſſen und ihren Kampf und Gegenſatz, dadurch bewältigt werden daß ein ſelbſtthätiges Intereſſe entſtehe, welches den Gegenſatz der Sonderintereſſen in ſich aufhebt. Die Gewalt, die das allein vermag, iſt die Staatsgewalt. Der Staat und eine Macht, das letzte Ziel alles geſellſchaftlichen Sonderinteresſes, muß ſich daher von der Macht der geſellſchaftlichen Intereſſen frei

machen, und der Staat als Träger der Harmonie aller Interessen außerhalb der Gesellschaft seine persönliche Selbständigkeit finden. Dieser Gedanke, diese Erhebung des Staats über jedes Einzelinteresse, dieses Bewußtsein daß seine Freiheit von den gesellschaftlichen Gewalten die unbedingte Voraussetzung aller Freiheit der gesellschaftlichen Bewegung ist, die Erkenntniß daß er eben dadurch die unbedingte Negation der Gewalt auf der einen und der Unfreiheit auf der andern Seite ist, ist das was wir die Idee des Staats nennen, und die Würde die in dieser seiner über aller Gesellschaft stehenden Funktion liegt, ist die Staatshoheit. Ihr persönlicher Träger ist das Königthum; und die Arbeit dieser, für die freie Entwicklung der gesellschaftlichen Bewegung im höchsten in ihm zum selbständigen Bewußtsein gekommenen Staatsidee ist die Verwaltung des Staats, deren Organismus das Amt ist. Mit dem Entstehen der selbstthätigen Staatsidee beginnt daher die Epoche, in welcher die Elemente des Lebens mit dem des Todes in harmonischem Einklang zu wirken beginnen; und der Träger dieser Epoche der Weltgeschichte ist die staatsbürgerliche Gesellschaft des germanischen Europas. Sie fängt daher an mit der Scheidung ihres Königthums von der gesellschaftlichen Herrschaft der Stände über die Staatsgewalt, sie wird in dem aufgeklärten Despotismus zum Verständniß der socialen Aufgabe der jungen Staatsthätigkeit, die sich noch Regierung und Polizei nennt; mit dem neunzehnten Jahrhundert aber kommt sie zur Erkenntniß, daß die Voraussetzung aller gesellschaftlichen Freiheit und mit ihr des freien gesellschaftlichen Rechts die kapitalbildende Arbeit der einzelnen Persönlichkeit ist; diese aber bedarf wieder, auf ihren begränzten Stoff beschränkt, des unendlichen geistigen Faktors, um für ihre an sich unendliche Bewegung der Gesellschaft die geistigen und wirthschaftlichen Bedingungen zu finden; und so entfaltet sich die abstrakte Staatsidee zu dem großen organischen Gedanken durch ihre Thätigkeit, ihre Arbeit in der Verwaltung jedem Einzelnen ohne Unterschied seiner gesellschaftlichen Stellung die Bedingungen seiner wirthschaftlichen und geistigen Kapitalbildung, die Erfüllung seiner Persönlichkeit mit den Elementen der die Gesellschaft bewegenden Kräfte zu geben. Damit wird an die Stelle des gesellschaftlichen Moments des bürgerlichen Rechts das persönliche gesetzt; dieß rechtsbildende Princip der staatsbürgerlichen Gesellschaft für dieß bürgerliche Recht ist die Rechtsgleichheit, und in diesem Sinne kann man von einem „Rechtsstaate" reden. Die Verwaltung dagegen hat zu ihrem Objecte das gerade Gegentheil. Die ewig sich erneuernde Thatsache der Ungleichheit wird ihr Lebensgebiet, und in diesem ist ihr rechtbildendes Element das Princip, die Bedingungen der

Entwicklung zur Gleichheit zu geben, wo die durch das bürgerliche Recht heilig gehaltene Vertheilung dieſer Bedingungen ſie dem Einzelnen vorenthalten. So iſt ein neues Staats- und Rechtsleben entſtanden, deſſen Princip im bürgerlichen Recht die Gleichheit, im öffentlichen Recht die Freiheit und deſſen Baſis die Selbſtändigkeit des Staats außerhalb und über der Geſellſchaft iſt. Und jetzt erſt kann das bürgerliche Recht, von den Klaſſenintereſſen befreit, ſeiner Idee entſprechen, und der rechtliche Ausdruck des großen wirthſchaftlichen Lebens in Princip und Syſtem werden, während neben ihm das öffentliche Recht die zu Aufgabe und Inhalt des Staatswillens gewordene geſellſchaftliche Arbeit der Gemeinſchaft iſt.

Das nun iſt in ſeinen allgemeinen Grundlagen dasjenige was wir die Geſellſchaftslehre nennen. Und jetzt wird es, denke ich mir, nicht mehr ſchwer fallen, die Bedeutung und den Begriff der Rechtswiſſenſchaft in ihrem Verhältniß und Unterſchiede von der Rechtsphiloſophie zu beſtimmen.

Wir faſſen denſelben aber nicht mehr in einer einfachen Definition, ſondern in einer wiſſenſchaftlichen Schlußordnung zuſammen.

Alles Leben der Perſönlichkeit beruht zunächſt auf dem, was in allen Perſönlichkeiten das Gleiche iſt. Die Philoſophie iſt die Wiſſenſchaft dieſes Gleichen in allem; aus ihr wird Rechtsphiloſophie ſobald das Objekt der Philoſophie als Objekt der That einer dritten Perſönlichkeit geſetzt wird. Nur dasjenige iſt mithin Inhalt der Rechtsphiloſophie innerhalb der Wiſſenſchaft des Lebens, was fähig iſt, Gegenſtand der äußern That zu ſein; die Rechtsphiloſophie aber wird ein Ganzes, indem dieſer Inhalt als Einheit erſcheint; der Rechtsbegriff entſteht, indem das Lebensverhältniß als Objekt des thätigen Willens geſetzt wird; aus jener Einheit entſteht das Syſtem, aus der Beſonderheit ſeiner Theile die Definition im Recht; beide verdanken wir einzig und allein der Rechtsphiloſophie.

Aber ſie vermag nicht den Wechſel und das Werden des Rechts zu begreifen. Die Quelle beider iſt der Wechſel und das Werden im Leben der Perſönlichkeit. Dieſe ſelbſt werden durch Geſetze beherrſcht, welche an ſich mit dem Recht gar nichts zu thun haben. Wir nennen ſie die Geſetze der Entwicklung der Volkswirthſchaft und der Geſellſchaft, welche wieder im Staate ſich als ein einheitliches perſönliches Leben zuſammen faſſen. Darnach nennen wir die Wiſſenſchaft dieſes, in der Gemeinſchaft ſich entwickelnden perſönlichen Lebens die Staatswiſſenſchaft. Die Staatswiſſenſchaft iſt daher die Quelle alles wechſelnden und damit alles zeitlichen, das iſt poſitiv geltenden Rechts und ſeines Verſtändniſſes, und wie die Rechtsphiloſophie die als Recht

formulirte Philoſophie, ſo iſt die Rechtswiſſenſchaft die als Recht formulirte Staatswiſſenſchaft.

Nun zeigt die Geſellſchaftslehre, daß die wirthſchaftliche Entwicklung die Geſellſchaftsordnung erzeugt, daß aber die einmal erzeugte Geſellſchaftsordnung die Volkswirthſchaft beherrſcht, indem in ihr das Intereſſe zum Recht wird. Es ergibt ſich demnach, daß die Geſetze, welche die Ordnung und Entwicklung der Geſellſchaft beherrſchen, zugleich die Geſetze für die Entwicklung und Geſtaltung der poſitiven Rechtsbildung werden, zuerſt im öffentlichen Recht, dann im wirthſchaftlichen oder bürgerlichen Recht und im Strafrecht. Iſt dem aber ſo, ſo wird, da aller Rechtsinhalt die Conſequenz des Lebens in Wirthſchaft und Geſellſchaft iſt, die Wiſſenſchaft des poſitiven Rechts nur als Theil und Conſequenz der Staatswiſſenſchaft erſcheinen, welche ihrerſeits in dem Verſtändniß des Kampfes zwiſchen Geſellſchaft und Staat ihren höchſten Inhalt findet — oder der Inhalt der Rechtswiſſenſchaft wird das Begreifen jedes wirklichen Rechtsſatzes aus der Geſellſchafts- und Staatswiſſenſchaft ſein, und es wird fürderhin als Mangel an elementarer Rechtsbildung gelten, das poſitive Recht und ſeine Geſchichte aus der einfachen Thatſache ſeiner Geltung als Geſetz oder aus dem einfachen Begriffe des Rechts an ſich verſtehen und die Rechtswiſſenſchaft in Geſetz oder Philoſophie ſuchen zu wollen.

— Iſt das wirklich wahr? —

Iſt es das, ſo muß die Geſellſchaftslehre ſich als die Grundlage der europäiſchen Rechtsgeſchichte beweiſen.

III.

Die Gesellschaftsordnungen und die Rechtsbildung.

Indem ich jetzt auf Grundlage der bisherigen Darstellung den Versuch mache, die Gesellschaftslehre der Rechtswissenschaft zum Grunde zu legen, darf ich mir vor allem nicht verhehlen, daß es absolut unmöglich ist, hier etwas Fertiges zu leisten. Nie hatte ich so lebhaft das Bewußtsein daß die Arbeit die ich vorlege nur den Werth der Anregung haben kann; so möge es denn genügen zu zeigen was in unserer Rechtslehre künftig nicht mehr möglich sein darf; das für die Zukunft sein soll, mögen mächtigere Kräfte erschaffen.

Es ist ein theoretisch ganz richtiger Satz, daß das positive Recht aller Zeiten, das ist die Erfüllung der absoluten Kategorien der Rechtsphilosophie mit den concreten Rechtsbegriffen und Sätzen durch die Gesellschaftsordnung gegeben wird. Allein soll derselbe zu wirklichen Erfolgen für die Wissenschaft führen, so ist seine erste Forderung, daß diese einzelnen Ordnungen nicht mehr im allgemeinen als die der Geschlechter, der Berufe und Stände und des Staatsbürgerthums bezeichnet werde. In der That ist das, was wir jetzt zu suchen haben, die rechtbildende Kraft jeder derselben; darum muß das was wir ihr gesellschaftliches Lebensprincip nennen, zuerst klar und bestimmt hervortreten; denn in ihm liegt die wahre Quelle des positiven Rechts und seines Verständnisses. Eine Gesellschaftslehre aber gibt es noch nicht; so wird das Folgende nur Elemente darbieten. Doch sind diese erreichbar. Allein es ist das Wesen jedes Princips, daß es in jedem Momente in beständiger Entwicklung begriffen ist; diese Entwicklung der Gesellschaftsordnung aber ist eben die Grundlage der Entwicklung des Rechts; in ihr umfaßt diese die Weltgeschichte; wird es möglich sein den Umfang zu beherrschen? Und wenn das möglich ist, so tritt ein anderes hinzu. Stünden jene Ordnungen der Gesellschaft äußerlich geschieden neben einander wie sie es innerlich sind, so wäre die Aufgabe noch leicht. Allein Europa ist der Welttheil, dessen charakteristi-

ſches Moment es iſt, alle jene Ordnungen und alle Stadien der Geſchichte jener Ordnungen gleichzeitig zu durchleben; es iſt alles mit einem male da. Wenn nun die Grundbegriffe der Geſellſchaftsordnungen ſchon traditionelle Geſtalten in unſerer Auffaſſung gewonnen hätten, ſo wären wir berechtigt vorauszuſetzen, was wir jetzt erſt im Princip erſtreben müſſen, indem wir zugleich die Conſequenzen ziehen. Und wenn daher das Folgende nicht genügt, ſo möge man über den Fehlern die Sache ſelbſt nicht vergeſſen, um derentwillen jene gewagt wurden.

Denn das Ziel, das dem arbeitenden Geiſte vorſchwebt, bleibt. Es gibt eine Rechtswiſſenſchaft, und dieſe Rechtswiſſenſchaft iſt nun einmal nicht dieſer oder jener Theil der Rechtslehre, nicht das Nebeneinander derſelben, ſondern ein lebendiges Ganze, deſſen Lebensgeſetze wir erfaſſen können und darum ſollen. Dieſe Rechtswiſſenſchaft iſt eine europäiſche. Es iſt falſch, ſie in alte und neue Welt zu ſcheiden; es iſt falſch, jeden Theil zuſammenhangslos neben den andern zu ſtellen; es iſt falſch, bei den Thatſachen der poſitiven Rechtsbildung ſtehen zu bleiben, und nicht die Lebensgeſetze ſich zum Bewußtſein zu bringen, welche ſie gemeinſam umfaſſen; es iſt falſch, für die Sache ſelbſt und für die Bildung des Geiſtes unſerer Jugend ſich auf die beſchränkte Auffaſſung vom römiſchen und deutſchen Recht u. ſ. w. zu beſchränken; es iſt falſch, das Recht zu lehren, ohne das Bild des europäiſchen Rechtslebens in jedem Theile des Ganzen lebendig vor der Seele zu haben; und alles dieß iſt unmöglich zu überwinden, wenn man nicht der Rechtswiſſenſchaft Europa's das Leben, und dem Leben die Geſellſchaftsordnungen zum Grunde legt. Wir haben in unſerer deutſchen Literatur den wunderbarſten Reichthum des Materials; wir haben in unſerem deutſchen Geiſte die nicht minder wunderbare Kraft der Hingebung an den Beruf; machen wir uns los von den Feſſeln, welche die römiſche Tradition um uns geſchlungen, und wir werden ſein, was wir zu werden fähig und berufen ſind!

In dieſem Sinne wage ich den Verſuch, aus der Rechtsphiloſophie durch die Wirthſchafts- und Geſellſchaftslehre eine Rechtswiſſenſchaft zu machen. Ich muß es Ihnen überlaſſen, das Material zur Hand zu haben; ich wäre ſtolz, wenn es mir gelänge Sie zu zwingen, bei demſelben nicht länger ſtehen zu bleiben.

Ich werde daher jetzt zuerſt die Geſchlechter-, dann die ſtändiſche und dann die ſtaatsbürgerliche Ordnung in den Grundzügen ihres Rechtslebens hinzeichnen. Nur daß wir in keinem Augenblicke vergeſſen, daß wenn die Wiſſenſchaft alle dieſe Dinge hintereinander ſtellen muß, die Wirklichkeit ſie alle auf einmal, und eben darin den unerſchöpflichen Reichthum ihres Lebens beſitzt, an den ſich dann noch die

höhere Lebensordnung der Individualitäten in Volks- und Staatenbildung anſchließt, die in der europäiſchen Rechtsgeſchichte die Geſchichte des Staatenlebens Europa's auch im Rechte zur Erſcheinung bringt.

A. Die Geſchlechterordnung und ihre Rechtsbildungen.

Ich darf, indem ich jetzt bei der Geſchlechterordnung beginne, eine Bemerkung vorausſenden.

Es iſt gar kein Zweifel, daß das was wir die Geſchlechterordnung nennen, die Grundgeſtaltung des ganzen geſellſchaftlichen Lebens Europa's iſt. Sie iſt ſo alt wie ſeine Geſchichte, und gilt ihrem Weſen nach noch in jedem Theile deſſelben. Allein ſie iſt in allen Epochen dieſer Geſchichte ſtets eine andere. Es iſt daher außerordentlich leicht ſie mit dem Gefühle, und außerordentlich ſchwer ſie mit der Wiſſenſchaft feſtzuhalten. Sie hat die Fähigkeit, nicht bloß mit den andern Geſellſchaftsordnungen ſich leicht und innig zu verbinden, ſondern auch ſelbſt ganz neue Geſtaltungen anzunehmen. Sie iſt dadurch zugleich eine ungeheure Gewalt, und doch höchſt ſchwierig im Einzelnen zu definiren. Es iſt deßhalb unmöglich, ſie in einem Bilde zuſammenzufaſſen. Sie iſt ein dauerndes Element des Lebens. Sie erſcheint daher als eine beſtändig wechſelnde geſchichtliche Erſcheinung, die doch in ihrem Kerne gleichartig, von den Urzeiten der Griechen bis zur Gegenwart reicht. Darum iſt es gerade bei ihr nothwendig, ſie auf ihre feſten, logiſchen Elemente zurückzuführen, um ſie allenthalben wieder finden und erfaſſen zu können. Für uns nun treten dieſe Elemente in der Form des Rechts auf. Die Lebensfaktoren der Geſchlechter werden zu Rechtsbegriffen, und erſt in der Form dieſer geſellſchaftlichen Rechtsbegriffe geſtalten ſie das Leben der Welt. Das Studium des Weſens und damit des Rechts der Geſchlechterordnung iſt die Grundlage alles Studiums der Geſchichte Europa's; kein Gebiet derſelben iſt ohne ihren gewaltigen Einfluß verſtändlich, und es iſt einer der größten Mängel unſerer Geſchichtsſchreiber, Hiſtoriker ſein zu wollen ohne Rechtshiſtoriker zu ſein. Freilich iſt das Geſchlecht nicht bloß eine Thatſache, ſondern eine organiſche Kraft; ich kann dieſelbe nicht bloß vorſtellen, ich muß ſie wiſſenſchaftlich denken. Das Recht nun iſt es, das uns dazu mit ſeiner unerbittlichen Conſequenz zwingt. Es iſt unmöglich, für das Recht bei der Beobachtung ſtehen zu bleiben; nirgends fordert die Thatſache ſo ſehr die Arbeit des Gedankens, als hier. Aber das Ziel iſt der Arbeit werth, die wir fordern. —

Ich darf daher jetzt um so mehr ganz kurz und scharf sein, je unerschöpflicher das Gebiet ist, welches wir betreten.

Dafür nun scheint es mir von entscheidendem Werth, sich gleich anfangs vollkommen klar zu sein über die Methode, da sie allein den Stoff zu bewältigen vermag, und die Klarheit gerade über Geschlechterordnung die Basis für die ganze Gesellschaftswissenschaft ist.

Das was wir die Geschlechterordnung nennen, ist natürlich weder ein einfacher Begriff an sich, noch ist die Erscheinung dieses Begriffes immer dieselbe. Seine Entwicklung geht vielmehr in ziemlich bestimmten Formen vor sich; wir werden sie wie gewöhnlich die Epochen der Geschichte der Geschlechterordnung nennen. Ihre Scheidung erscheint allerdings als eine erste Voraussetzung der richtigen Beurtheilung dieser Ordnung überhaupt; wie tief sie in die ganze Weltgeschichte eingreift, werden Sie sofort ersehen.

Natürlich sind demgemäß die großen Epochen dieser Geschichte der Geschlechterordnung auch die Epochen ihrer Rechtsgeschichte. Sie ist die rechtbildende Kraft, und in ihrer Hand werden die an sich absoluten Rechtsbegriffe von Persönlichkeit, Eigenthum und Gemeinschaft als Strafrecht, bürgerliches und öffentliches Recht zu dem wirklich geltenden Recht, das die Welt erfüllt.

Fast die größte Schwierigkeit der Durchführung dieses Gedankens aber ist es, wie schon gesagt, dieß eigenthümliche und selbständige Geschlechterrecht von dem Rechte der andern beiden Gesellschaftsordnungen zu scheiden, die fast auf jedem Punkte sachlich und örtlich sich mit jenem vermengen. Das meiste und wichtigste dieses Theiles unserer Arbeit muß ich Ihnen überlassen; freilich ist das erst dann leicht, wenn die Rechtssysteme der ständischen und staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung selber erst dargestellt sind. So muß ich bei dem Anfange das Ende als bekannt voraussetzen.

1. Das Wesen des Geschlechts und die Elemente seiner Rechtsbildung. Erste Gestalt.

Der Punkt, bei welchem die menschliche Ordnung aus dem individuellen Leben zu einer Ordnung der Gemeinschaft wird, besteht in dem Beginne des Processes welcher aus der Familie das Geschlecht bildet. Die Familie an sich ist unfähig das Geschlecht zu erzeugen; beständig durch Tod und Ehe aufgelöst, erzeugt sie selbst wieder nur Familien. Damit das Geschlecht werde, muß ein anderer Faktor hinzutreten. Dieser Faktor ist der *Grundbesitz*. Die Familie als Herrin eines Grundbesitzes ist das *Geschlecht*. In dem Geschlechte

treten daher zuerst die beiden Faktoren des ganzen Lebens der Menschheit, der persönliche und der natürliche, in ihrer Wechselwirkung auf; erst mit ihr beginnt die Weltgeschichte.

Denn der Grundbesitz ist die Form, in welcher das wirthschaftliche Leben dauernd in die Menschheit hineingreift. Von jetzt an verläßt der Besitz mit seiner ungeheuren Gewalt die Menschen nicht mehr und die Hälfte aller Geschichte wird von nun an zur Geschichte des Besitzes; an ihn schließen sich das Interesse und die Arbeit, und die Entwicklung des Lebens ist ohne die Gesetze, welche ihn beherrschen, nicht mehr verständlich. An ihm hat daher künftig auch das Recht seinen Inhalt und an seiner wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Bewegung entsteht in der That die Rechtsgeschichte. Das Recht und die Rechtsgeschichte der Geschlechter aber beruht auf der specifischen Natur eben des Grundbesitzes, und nie gab es in der Welt eine klarere Logik als die der rechtbildenden Kraft dieser Besitzesform in ihrem Einfluß auf das Leben der Einzelnen, der Familie und der Gemeinschaft.

Denn so wie einmal der Grundbesitz mit der Familie zum Geschlecht verbunden ist, so umfaßt er die elementaren Kategorien alles Lebens der Persönlichkeit überhaupt und verschmilzt mit ihnen zu dem System der Rechtsbegriffe aller ursprünglichen Geschlechterordnung. Das was wir die erste Epoche des Geschlechterrechts nennen, ist daher in der That das Geschlechterrecht eben nur in so weit, als die weiteren gesellschaft- und rechtbildenden Faktoren, die Verschiedenheit des Besitzes, die daraus entstehenden Klassen und die gesellschaftliche Gestalt der Staatsgewalt noch nicht ausgebildet sind. Es ist ganz natürlich, daß dieß der Beginn aller Geschichte ist, so weit sie als europäische, das ist auf dem Besitz und seiner Gewalt ruhende erscheint. Und darum ist es kein Zweifel, daß sie nicht eben diesem oder jenem Volke angehört, sondern die Urgeschichte des Rechts für alle europäischen Völker, Griechen wie Römer, Germanen wie Slaven ist. Darum kann ich nicht anders als hier wieder unserer bisherigen Rechtsgeschichte einen Vorwurf machen, der ein principieller ist und als solcher sein Recht fordert.

Es ist ganz gewiß schon an sich verkehrt, nicht bloß unsere Rechtsbildung mit zwei Rechtsgeschichten, der römischen und der deutschen, zu belasten, als müßten wir Deutsche immer jenes Römerthum uns als gleichberechtigt schon in der ersten Jugend unseres Geistes uns einprägen und als gäbe es daneben in der Welt nicht auch etwas, was wir die griechische Rechtsgeschichte nennen. Wie gründlich falsch und einseitig muß dem Gedanken des Studirenden seine Rechtswelt erscheinen, wenn er von Anfang an in der Vorstellung erzogen wird, als

ſei dieſes römiſche Recht eine ganz beſondere Welt, als habe ſein herrliches Griechenland daran gar nicht hinangereicht und als beuge ſich das ſo viel größere germaniſche Leben auch jetzt noch dieſem Römerthum! Aber abgeſehen davon hat man durch dieſe falſche Auffaſſung überſehen gelernt, daß das älteſte griechiſche und römiſche Recht denn doch weder anderes ſein konnte noch weſentlich anderes geweſen iſt als das der alten Germanen. Es iſt im Gegentheil gar nicht zu verkennen daß, wie für die Rechtsgeſchichte Europas, die Rechtsquellen des urſprünglichen Geſchlechterrechts, die ſich zum Theil nur in der germaniſchen Geſchichte finden, in der That als die leitenden Rechtsquellen auch für Rom und Griechenland gelten müſſen. Die Kenntniß der Geſchichte der letzteren beginnt für uns erſt da, wo ſich ſchon die Klaſſenunterſchiede der Geſchlechterordnung gebildet haben und der Kampf derſelben um die Staatsgewalt anfängt. Was vorher bei ihnen galt, das erfahren wir höchſtens andeutungsweiſe, und Thucydides ſteht leider einſam unter den Hiſtoriographen der alten Welt. Nur bei den Germanen tritt uns das älteſte Geſchlechterrecht in ſeiner vollen Reinheit noch entgegen, und wenn wir einmal ſo weit kommen, von den erſten angelſächſiſchen Geſetzen und der älteſten deutſchen Poeſie in das Dunkel Griechenlands und Roms vor Theſeus und Romulus hinein zu ſchauen, dann erſt werden wir eine wahre europäiſche Rechtsgeſchichte gewinnen. Vielleicht daß das Folgende uns das im Einzelnen näher legt; gewiß iſt aber, daß es kein europäiſches Rechtsbewußtſein für unſere Rechtsbildung geben kann, ſo lange wir nicht von den organiſchen gemeinſamen Elementen derſelben auszugehen lernen!

Wenden wir uns nun aber zu unſerem Gebiete zurück, ſo ſcheint mir ein eben ſo klares als einfaches Rechtsleben ſich zu entfalten.

Den Akt, durch welchen die Familie ſich einen dauernden Grundbeſitz gewinnt und ihr wirthſchaftliches Leben mit demſelben verſchmilzt, nennen wir die Niederlaſſung. Der Schritt vom Nomaden- und Hirtenvolk zum anſäßigen Volke iſt nun ein ſo entſcheidender, daß erſt bei ihm die Geſchichte beginnt. Und die Form dieſes Beginnens iſt die ſofort aus dem Weſen des Beſitzes ſich erzeugende Rechtsbildung, die von jetzt an von dem Grundbeſitz beherrſcht wird. Nur muß man ſich dieſelbe gleich von Anfang an als eine in beſtändiger Entwicklung begriffene denken. Es iſt gänzlich falſch, die älteſten Worte und Rechtsbegriffe gleichſam als ein ſtillſtehendes abgerundetes Ganzes zu nehmen. Wo verſchiedene Ausdrücke vorkommen, liegt ſtets ein oft ſehr ernſter hiſtoriſcher Proceß zwiſchen ihnen, den wir im einzelnen nur dadurch erkennen, daß wir beginnen, ſtatt bei den Worten ſtehen zu bleiben, den rechterzeugenden Kräften zuzuſchauen, welche ſie und ihren Sinn

gebildet haben. Hier hat unſere Rechtsgeſchichte ihre Arbeit noch kaum begonnen.

Um das zu erreichen müſſen wir jenen Proceß der Anſiedlung in ſeine einzelnen rechtbildenden Faktoren zerlegen.

Jede Anſiedlung iſt eine Beſitzergreifung durch eine Geſammtheit von Familien; der ἰδιοτης des Thucydides, der in dem ut fons, ut nemus placuit des Tacitus kopirt iſt, bleibt Familie und bildet zwar eine Wirthſchaft, aber kein Recht. Die Geſammtheit iſt daher die Niederlaſſung; ihr gehört der Boden; in der Gemeinſchaft ſind die Familien gleich, aber nur die Familie iſt die Perſon, weil nur die Familie den beſeſſenen Grund bewirthſchaften kann. Die Angehörigkeit an die Gemeinſchaft aber iſt daher auch nur durch den Beſitz des Grundes gegeben und conſequent wird wieder dieſer Beſitz zur Grundlage der Pflicht gegen die Gemeinſchaft. In dieſer Verbindung eben entſteht aus der Familie das Geſchlecht; erſt die beſitzende Familie iſt als Geſchlecht zugleich ein öffentlich-, ſtraf- und bürgerlich rechtlicher Begriff.

In dieſer Gemeinſchaft beginnt nun die Bewegung, durch welche der Grundbeſitz die rechtliche Geſtalt der urſprünglichen Geſchlechterordnung erzeugt.

Jede Familie bekommt ihr „Los“ zugemeſſen — mit der Schnur in Skandinavien (Reebsmänd); et superest ager. So entſteht gleich im Beginn die doppelte Geſtalt des Beſitzes, das Gemeinland, die κοινα χωρα der Griechen, die alte possessio der Römer, die Almend der Germanen und das Einzellos; mit beiden ein zweifaches Recht des Beſitzes und der wirthſchaftliche Keim einer zweifachen Geſchichte. Betrachten wir zuerſt das Einzellos.

Hier beginnt mit dem Beſitz die Nothwendigkeit der regelmäßigen und einheitlichen Arbeit. Ihre Bedingung iſt, daß „εἰς κυριος ἐστι“; der Vater iſt das Haupt; Ackerbau iſt nur möglich, wenn die andern gehorchen. Die Frau waltet im Innern; zwei Frauen ſind unmöglich in der Landwirthſchaft; die Monogamie iſt ein landwirthſchaftliches Princip und Polygamie verſchwindet, wo der Ackerbau beginnt. Die Kinder gehorchen, weil die Arbeit es fordert; die Wirthſchaft iſt auch für Dritte Eins; ſie kann auch im Verkehr nur durch Einen vertreten werden, das iſt das Familienhaupt. Aber der Beſitz iſt der Beſitz des Geſchlechts; das Familienhaupt iſt nur Verwalter, denn nicht er, ſondern die Familie hat ihr Los bekommen. Daher ſtirbt die Familie nicht mehr, wenn das Haupt ſtirbt; der Sohn tritt an ſeine Stelle; fehlt der, der nächſte im Geſchlecht; consanguinei gibt es in keiner urſprünglichen Geſchlechterordnung, noch weniger affines, ſondern nur

adgnati; ein Teſtament iſt undenkbar, ſo lange es nur Grundbeſitz gibt. Die Frau aber bedarf ihres Mannes und ſeines Beſitzes, um zu wirthſchaften; ſie kann nicht erben; ſie kann kein Geſchlecht ſein. Mit der Heirath verläßt ſie daher das Geſchlecht ſo gut als den Beſitz — finis familiae; aber ſie bleibt Arbeitskraft, als ſolche ein Theil der Wirthſchaft, und daher iſt von der älteſten Zeit die Brautwerbung entweder ein Raub oder ein Kauf, ob Sie Homer leſen oder noch jetzt in Mecklenburg die Hochzeit ſehen. Die Einführung in das Haus des Gatten iſt die Einführung in die wirthſchaftliche Arbeit; bei den Griechen wie bei den Römern iſt die älteſte Trauung die confarreatio, das Kornſieb fehlt nirgends; noch jetzt finden wir die Spuren. So ſchließt ſich alles innig zuſammen; an die Ordnung der Jahreszeiten knüpft ſich das Feſt; an die Gefahren der landwirthſchaftlichen Produktion die Götterlehre; die erſten Götter ſind Naturkräfte, die zweiten ſind landwirthſchaftliche, die im *Ζευς ἑρκειος*, in den Lares und den Kobolden alsbald Hausgötter werden und Vieh und Korn ſegnen, befruchten oder verderben. Die Sitte endlich wird ſtreng und unerbittlich wie Wetter und Wind, und der Mann wird ſtark im Bewußtſein ſeiner Herrlichkeit über das Stück Erde, das in ſeinen Händen ſein zweites Daſein empfängt; es iſt ein in ſich geſchloſſenes Leben.

In ihm beginnt nun die Arbeit der Familie. Aus der Arbeit gehen aber zwei Dinge hervor. Zuerſt das, was ſich mit dem Grund und Boden als Bedingung der Produktion verbindet und doch kein Grund und Boden iſt; zuerſt wieder das Haus. Das Haus iſt die Quelle und der Urſprung des ſelbſtändigen Eigenthums am Grund; in ihm ſcheidet ſich das Recht des Erbauers (Bauers) von dem der Gemeinſchaft, denn das Haus hat ſie ihm nicht gegeben. So trennt ſich jetzt das dominium, hunderte von Jahren älter als die proprietas, von der possessio, die *οἰκια* vom *κοινον*, der Bauer vom Dorfe; ſteht das Haus, kann ich nicht mehr theilen, mutare agros; der Baupfahl (Bopäl, die Janua) iſt der Beginn des Einzeleigenthümers. An das Haus ſchließen ſich die Betriebsbedingungen der Landwirthſchaft, pecunia und familia, das Geſinde, die mancipia, die *φανερα* der Griechen. Allein aus dem Produkte der Arbeit erzeuge ich neue Güter, die nicht mehr Bedingungen der Landwirthſchaft ſind; das ſind die „res,“ die Geräthe (nicht „Sachen“), das was ich für mich habe, das *ἀφανης* der Griechen, vor allem die Waffen, das „Heergeräth,“ die hasta des quiris, des Mannes, des vir; dann das erzeugte Gut, das mit dem Grunde nicht zuſammenhängt, die Fahrniß. Damit entwickelt ſich innerhalb des „Loſes“, des Alods, ein ganz ſelbſtändiges Güterleben mit drei weſentlich verſchiedenen Verhältniſſen; einerſeits in ſeinem Zu-

ſammenhang mit der Gemeinde, dann mit dem wirthſchaftlichen Ganzen des Grundes und Bodens und endlich mit der producirenden Perſönlichkeit. Das Einzeleigenthum beginnt ſich vom Geſammteigenthum loszulöſen und mit dieſer Ablöſung erſcheint der an ſich einfache Begriff des Eigenthums in der eigenthümlichen dreifachen Geſtalt, welche wir das Geſchlechtereigenthum nennen und deſſen einzelne Formen je wieder ihre eigene Geſchichte haben, Wie gerne verfolgte ich ſie hier im Einzelnen. Doch bleibt das vorbehalten.

Indeß geht dieſer Proceß der wirthſchaftlichen Entwicklung noch innerhalb des Hauſes und Hofes, des dominium oder der κτησις vor ſich. Dem Willen des Dritten gegenüber iſt die ſo entſtehende Perſönlichkeit nur Ein Ganzes und zwar als einheitliches Geſchlecht. Es iſt jenem Dritten gegenüber auf ſich ſelbſt, die eigene Kraft angewieſen; es muß ſich ſelber helfen. Damit entſteht zuerſt für die Verletzung durch Dritte die Selbſthülfe, das Fauſtrecht, das Recht aller älteſten Zeit. Dieß Recht wird bei der Tödtung zur Blutrache; nicht der Einzelne, ſondern das Geſchlecht iſt verletzt; darum iſt ſie erblich, ſo weit die Geſchichte reicht und gewiß mit dem Grundbeſitz verbunden. Aber das Geſchlecht iſt aus der Familie doch eben nur durch den Beſitz entſtanden; ich kann daher auch einen wirthſchaftlichen Erſatz nehmen; damit folgt das Wehrgeld der blutigen Rache und entwickelt ſich in dem Grade, in welchem das Einzeleigen ſich vom Geſammtgut ablöst. Nur muß der zur Selbſthülfe Berufene ſeine Zuſtimmung geben; daher iſt es die Buße und heißt compositio. Das Verbrechen iſt da, aber die Strafe nicht; das Gericht ſtraft nicht, ſondern beſtimmt das Wehrgeld, bis daſſelbe durch das Geſetz fixirt wird; dann hat es nur noch über die Thatſache zu entſcheiden. Das iſt die Grundlage alles Strafverfahrens der freien Geſchlechterordnung. Es ſcheint mir unzweifelhaft, daß in Griechenland das Wehrgeld gegolten: ob auch in Rom, vielleicht zu Numa's Zeit? Jedenfalls iſt das Wehrgeldſyſtem die wirthſchaftliche Strafe des Verbrechens gegen die Perſönlichkeit; dagegen iſt die wirthſchaftliche Strafe des Vergehens gegen das Güterleben die poena, deren Inhalt die culpa iſt; die germaniſchen Compoſitionen haben noch beides verſchmolzen; die βλαβη τετραποδων, die Aquilius wörtlich aus dem athenienſiſchen Vorbild mit ſeinen si quadrupes abſchrieb, hat ſie vom Wehrgeld ſchon geſchieden; hätten wir die erſten zwei recensiones der lex salica, ſo würden ſie kaum mehr enthalten als die älteſten altſächſiſchen Geſetze bei Schmidt. Das nun iſt das erſte Gebiet des Rechts der älteſten Geſchlechterordnung.

Eben ſo einfach in ſeinen Grundzügen iſt das zweite, die Geſchlechtergeſtalt des bürgerlichen Rechts. Sein erſtes großes Princip

iſt, daß anfänglich in keiner Geſchlechterordnung der Welt das Eigenthum ſich vom Beſitze zu ſcheiden vermag, da eben das perſönliche Eigenthum ſich erſt langſam vom Geſchlechtereigenthum ablöst. Daher die nun einfach erklärliche Erſcheinung, daß alle Worte welche „Eigenthum“ bedeuten, ſehr jung ſind. Die Griechen haben nie ein Wort dafür gehabt; κτησις, der Grundbeſitz, und κτημα, den Sachenbeſitz, ſind Eigenthum und Beſitz zugleich. Bei den Römern löst ſich wahrſcheinlich das Wort dominium, Eigenthum des domus, des Hauſes, erſt nach den puniſchen Kriegen von dem des possessio los, der Eigenthümer heißt ſo lange „herus“ und nicht dominus. Die germaniſche „Gewere“ iſt das Recht des Eigenthums aber nur gegen Dritte, nicht im Verhältniß zum erſten Eigenthümer der Gemeinſchaft; das Wort Eigenthum kommt noch im ganzen Sachſenſpiegel nicht vor; doch haben wir ſchon das „Eigen.“ Die saisine iſt die durch den Beſitz gewonnene Gewere, propriété und propriétaire ſind ſehr jung. Wenn an der ſchönen Arbeit von Gerber (die Lehre von der deutſchen Familie, Ihering Jahrb. I, 60) über den Grundgedanken des deutſchen Geſchlechtereigenthums an Grund und Boden — „das Grundeigenthum in Deutſchland hat niemals als ein Recht von unbeſchränkter Freiheit gegolten — es hatte nicht bloß den Charakter eines ausſchließlichen Rechts, ſondern noch mehr den eines Amtes“ — noch etwas zu wünſchen wäre, ſo wäre die Bedeutung des Hauſes und ſeines Einfluſſes auf das Geſchlechtereigenthum, namentlich als der Beginn der ſpäteren Zeit und ihres Rechts. Deßhalb wohl mangelt hier der Uebergang zu dem folgenden Rechtsſatze. Denn aus demſelben Grunde iſt die Scheidung von Eigenthum und Beſitz ſtets ein Zeichen der eintretenden ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft; das Recht auf das Eigenthum geht gänzlich auf in dem Recht auf den Beſitz; entweder erzeugt das Eigenthum unbedingt den Beſitz wie bei der vindicatio, oder der Beſitz erzeugt ein Eigenthumsverhältniß ohne ein Eigenthumsrecht, wie bei der βλαβη κατ' ἐξουλης in Griechenland, der Publiciana, der Ueberſetzung dieſer Klage ins römiſche — warum hat Gittermann nicht Heffter oder Mayer geleſen? — oder dem possessorium der germaniſchen Zeit; Labaud und Heußler haben gezeigt, daß Deutſchland noch im ſpäten Mittelalter nur das possessorium und kein petitorium hatte, freilich nur nicht für den Geſchlechterbeſitz, wohl für den gewerblichen; noch gegenwärtig hält der Code civil an dem Satze feſt: possession vaut titre. Die Scheidung von Beſitz und Eigenthum wird erſt klar mit dem Auftreten der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft; in Rom denke ich mir die Zeit der puniſchen Kriege, in Deutſchland die der Klag- und Laienſpiegel; keine urſprüngliche Geſchlechterordnung kann ſie kennen.

Das zweite große Gebiet des bürgerlichen Geſchlechterrechts iſt nun der Vertrag. Nirgends ſind Unklarheit und Confuſion der Rechtsgeſchichte größer als hier. Die älteſte Geſchlechterordnung läßt einen Vertrag über das Geſchlechtereigenthum überhaupt conſequenterweiſe nicht zu und muß jede Uebertragung des Geſammteigenthums an den Einzelnen als „Verleihung", das beneficium des Mittelalters, erklären. Daher kommt das Wort Vertrag im ganzen Sachſenſpiegel nicht vor, eben ſo wenig in den Etablissements, und nichts wäre verkehrter als die Meinung, als ob „contractus" oder gar pactum dem alten römiſchen Recht angehörte; ja das griechiſche Recht hat überhaupt kein Wort für Vertrag, ſondern nur zehn Worte für Uebereinkommen. An der Stelle des Vertrages erſcheint dagegen als Vermittlung des Verkehrs zuerſt die einfache Uebergabe, bei welcher eben der Beſitz das Eigenthum erzeugt und überträgt, in Harmonie mit der Auffaſſung des Geſchlechtereigenthums. Daher genügt ſie dem damaligen Recht. Das re contrahere heißt auf deutſch, daß erſt die Erfüllung der Vertrag iſt. Das Objekt dafür aber kann nur ein gewerbliches Produkt der Landwirthſchaft ſein; der Grund und Boden iſt überhaupt unübertragbar. Dann beginnt der Vertrag als Willensbeſtimmung; aber der Contrahent war nicht freier Mann, ſondern Glied des Geſchlechts; er mußte daher ſeinen Willen vor dem Geſchlecht erklären, öffentlich. Zu dem Ende mußte er genau ſeinen Willen ausſprechen, legere; legere heißt nicht leſen, ſondern öffentlich ſagen, λεγειν; dazu brauchte er die formula; dieſe ward ausgeſprochen in der legis actio, die actio iſt die ſpätere Erſcheinung, das legere das Urſprüngliche; das pater familias uti legassit heißt natürlich nicht „legiren", ſondern „wörtlich ausſprechen"; wird ein Menſch da an leſen denken? Alle Geſchlechterordnungen, die griechiſche, die römiſche wie die germaniſche, haben im Anfang nur in formulis Verträge geſchloſſen, und hätte Sigel ſeine ſchönen Forſchungen einerſeits mit Markulf und anderſeits mit der Tradition von Coruncanius und einigen griechiſchen Spuren in Verbindung geſetzt, wie viel weiter wären wir! Die sponsio iſt ſchon ein zweites Stadium; Gajus IV. 14 hat ſelbſt noch die unklare Vorſtellung, daß ſie gegenüber den legis actiones neu ſei („non ut nunc sponsionis poena"); bei ihr liegt die Zuwägung des Werthes (pondus, aes et libra) als Tradition zum Grunde; der contractus iſt vielleicht gleichzeitig mit der sponsio, aber ſchon kein Geſchlechter-, ſondern ein ſtaatsbürgerlicher Vertrag urſprünglich zwiſchen civis und peregrinus; er iſt daher überhaupt eine Vertragsform für den praetor peregrinus, während die sponsio dem urbanus angehört (propria civium Romanorum est; caeterae verborum obligationes (alſo auch die contrac-

tus) juris gentium sunt. Gaj. III. 93). Wie war es möglich, das zu überſehen? Die mancipatio iſt dabei derjenige Vertrag durch traditio, wo das Objekt eine Bedingung der Landwirthſchaft — res mancipi iſt, deßhalb kann der bloße contractus das alte nudum jus Quiritium nicht brechen, eben weil er juris gentium iſt; erſt zur Zeit Cicero's half dagegen die exceptio doli; es muß jedes Bild der Rechtsgeſchichte verwirren, wenn man überſieht zu zeigen, wie zwiſchen den formulis der legis actio und denen des stipulatio gewiß zwei, zwiſchen denen der sponsio und des contractus vielleicht wieder zwei und zwiſchen contractus und pactum wieder mindeſtens zwei Jahrhunderte gelegen haben! Das Weſen dieſer Rechtsbegriffe läßt ſich eben nicht aus dem Recht, ſondern nur aus der Geſchichte des vom Geſchlechterbeſitz ſich ablöſenden gewerblichen Beſitzes und Verkehrs verſtehen; ſie ſind ein weſentliches Stück der als Rechtsbegriff formulirten wirthſchaftlichen Geſchichte Roms; hier iſt die römiſche Quelle bis jetzt noch reicher als die germaniſche, eben ſo in der inneren Geſchichte des Geſchlechterpfandrechts. Der nexus iſt die Verpfändung der ganzen wirthſchaftlichen Perſönlichkeit, alſo vor allem des Hauptes derſelben, des pater familias; er wird mit ſeinem Beſitze zur Sache und als ſolche verkauft. Die fiducia iſt das Pfandrecht an der einzelnen Sache, durch revocables Eigenthum hingeſtellt; aber da die sponsio das jus Quiritium übertrug, nur auf Treu und Glauben beruhend; hier iſt meiner Ueberzeugung nach der Fall der legis actio per condictionem, die man gewiß nur durch die fiducia erklären kann, wobei das Beweisverfahren die legis actio sacramenti, der wirthſchaftliche Siebenmännereid war mit den zwei Bußfüßen für die culpa, welche das Läugnen der fiducia enthält; das alte germaniſche Recht kennt doch wohl auch das sacramentum in ſolchen Fällen, nur die poena quingenaria und quinquagenaria nicht. Im pignus ſcheidet ſich dann ſchon Beſitz vom Eigenthum; nur jener wird als Pfand übertragen und das antichreticum iſt wieder einmal ein griechiſcher recipirter Begriff, der übrigens bei der germaniſchen Pfandbeſtellung auch ohne Griechenland und Rom von ſelbſt entſtand. Alle dieſe Dinge wären weiter zu verfolgen, aber hier müſſen wir bei dem Geſammteindruck ſtehen bleiben. Er iſt nicht weniger klar für das älteſte öffentliche Recht der Geſchlechter.

Iſt die Familie ein Geſchlecht erſt durch den Beſitz, ſo folgt von ſelbſt, daß nur die Beſitzenden das Recht haben in der Gemeinſchaft aufzutreten. Wer keinen Beſitz hat, hat überhaupt kein öffentliches Recht. Der Grundbeſitz aber iſt gemeinſam; daher bilden die Geſchlechter die auf demſelben wohnen eine Einheit. Dieſe Einheit iſt der χορος, der Gau, der pagus, für öffentliche Angelegenheiten; ſie wer-

den auf der ἀγορα, dem forum, der Dingſtatt, verhandelt — συν-χωρειν, placere, ſind die Formen des Landtagsbeſchluſſes. Innerhalb deſſelben iſt noch jedes Geſchlecht gleich; daher gibt es noch keinen ſelbſtändigen Staatswillen, keine Gewalt Aller über den Einzelnen. Die Könige ſind nur Gefolgsherren; ſie werden gewählt; ein erbliches Königthum erzeugt erſt die folgende Epoche. Wer nicht dem Gau angehört, iſt Ξενος, peregrinus, und damit rechtlos. Erſt langſam nimmt dieſe Gemeinſchaft die Rechtsbildung in die Hand; ihr erſter Rechtsbegriff iſt der Friede, der die Einzelthat aufhebt; die Verletzung des Friedens wird ein eigenes Verbrechen und dieſes Verbrechen beginnt allmählig der Gau ſelbſt zu ſtrafen; ſo entſteht die Friedenspolizei mit ihrer Gewalt. Wie das in der germaniſchen Welt geweſen, zeigen uns die Quellen; in Griechenland und Rom beginnt die Geſchichte erſt da, wo der Friede ſchon von der herrſchenden Klaſſe verwaltet wird; doch ſind gewiß die „Geſetze" eines Minos, Romulus, Numa's ſolche „Friedensgeſetze", klar genug ſind ſie unter der erſten ſocialen Dictatur die wir kennen, der Geſetzgebung Draco's. Dann beginnt aber die geſetzgebende Thätigkeit der Landtage. Naturgemäß ſtellen ſie keine Rechtsprincipien auf; dieſe ſind durch die Geſchlechterordnung ſelbſt gegeben. Ihre Funktion beſteht nur darin, das Maß und die Ordnung der Lebensverhältniſſe in Strafrecht, bürgerlichem Recht und öffentlichem Recht feſtzuſtellen; das deutlichſte Beiſpiel ſind eben die Wehrgelder und das Erbrecht. Dieſe bilden daher den Inhalt aller älteſten Geſetze. Alles was auf Formel und Vertrag ſich bezieht, iſt ſchon der zweiten Epoche angehörig. Wir ſollten darum endlich aufhören die Auffaſſung der ganzen Epoche der leges barbarorum in der ich möchte ſagen unverantwortlichen Weiſe zu verwirren, in der wir es thun! Sie ſind auf den erſten Blick in zwei große Gruppen zu ſcheiden, die Geſchlechtergeſetze mit der lex salica und den angelſächſiſchen Geſetzen an der Spitze, zu denen die Leges Frisionum, Anglorum et Verinorum gehören, und die ſtaatsbürgerlich römiſchen Geſetze der Weſt- und Oſtgothen mit den Leges Burgundionum und Longobardorum. Es ſind geradezu zwei große Rechtsepochen, die ſich hier begegnen, auf der einen Seite das fortſchreitende Geſchlechterrecht, auf der anderen die erſte große Reception des römiſchen Rechts in die germaniſche Rechtsordnung. Wann werden wir uns von der Tradition loslöſen, die ſeit Jahrhunderten hier nichts geſehen, als Eine Erſcheinung? Und doch wie ſchwer das iſt, zeigt uns Gaupp in ſeiner Sorge, nur ja nicht über die Grenze ſeiner ausgezeichneten weſtgothiſchen Studien in die Frage hineinzugerathen wie es denn komme, daß die lex salica ſo ganz anders ſei? — Doch genug. Wohl aber müſſen wir nun den letzten Punkt, die

eigentliche bewegende Kraft in diesem Leben betonen. Er ist entscheidend, denn er führt uns zur zweiten Epoche hinüber.

Wenn demgemäß der Grundbesitz dem Geschlecht Gleichheit, Stellung, Recht und Pflicht in der Gemeinschaft gibt, so ist es klar, daß die Verschiedenheit des Grundbesitzes den Quell der Verschiedenheit in der Gleichheit der Rechte und Pflichten erzeugen muß, welche die Grundlage der ältesten Geschlechterordnung ist. Die Welt- und die Rechtsordnung der im Besitz Verschiedenen können nicht dieselben sein wie die der im Besitz Gleichen. Der Grundbesitz hat die erste Gestalt des Lebens und damit des Rechts der Geschlechter geschaffen; die Verschiedenheit in seiner Vertheilung schafft die zweite.

2. Die zweite Gestalt der Geschlechterordnung und ihres Rechts. Die Entstehung der wirthschaftlichen und Rechtsklassen in derselben.

Wir wissen es alle, daß die bisher bezeichneten Zustände zwar gemeinsam im ganzen Europa gewesen sind, daß aber nach ihnen eine Epoche folgt, in der nicht bloß jenes Rechtssystem sich wesentlich ändert, sondern auch die heftigsten inneren Kämpfe als rechtsbildende Faktoren auftreten. Wir wissen ferner, daß dieser Proceß in Griechenland, Rom und der germanischen Welt gleichartig beginnt, aber zu höchst verschiedenen Erfolgen führt, und daß sich aus ihm drei Gestaltungen der Geschichte entfalten, über deren tiefen Unterschied man die noch tiefere Gemeinsamkeit der Grundlagen vergessen hat. Die Frage tritt jetzt an uns heran, wie nun das entstanden ist?

Für unsre, die ganze alte Geschichte umfassende Antwort brauchen wir vor allem ein Princip. Dieß Princip liegt nahe. Das Recht ist ein anderes geworden, weil die Basis des Geschlechts, der Grundbesitz, nicht mehr derselbe ist. Das Leben der Völker ist es, das ihn zu vertheilen beginnt. Die Thatsache als solche ist unbezweifelt. Ich denke, auch ihre rechtliche Consequenz wird es sein.

Denn wenn das Recht aus dem Leben entsteht, so wird das Studium des Processes, der den Grundbesitz vertheilt, das Studium der Rechtsgeschichte dieser zweiten Epoche sein müssen.

Versuchen wir es, die Grundzüge desselben hier zu zeichnen.

Im Anfange der Zeit, von der wir geredet haben, sind jene Geschlechter als Grundbesitzer grundsätzlich gleich, wenn auch nur soweit, als sie Grundbesitz für das Geschlecht empfangen haben. Bald aber erzeugt der Vater mehrere Kinder; aber das Geschlecht ist nur eines, und nur eines kann erben. Was wird aus den jüngeren Söhnen des freien Hufners? Sollen sie bei dem älteren Bruder besitzlos in Dienst

treten, sich selber unterwerfend? Sie mögen es nicht. Da entstehen dann die zwei Erscheinungen, welche in allen germanischen Völkern dieselben sind. Die einen gehen zur See und treiben den Seeraub; der trojanische Krieg und die λῃστεια des Thucydides sind vollkommen dasselbe was die piratae (πειραν — sie wagen es —) der Römer und die Vikinger der Skandinaven. Zu Lande aber tritt das Gefolgswesen mit dem Herzoge auf; Hyllus und Jon sind mythenhafte Herzöge, eben so Jason zur See; die gentes sind ursprünglich Gefolge (die gens Fabia); das bekannte Wort des Tacitus — tamdiu Germania vincitur — beruht einzig auf jenen besitzlosen Söhnen der Geschlechter, die in den Krieg zogen, weil sie zu Hause keine Höfe erben konnten; die Völkerwanderungen sind Heereszüge, und nur in einzelnen Fällen wirkliche Wanderungen der Völker. Die Franken ziehen über den Rhein, die Angeln nach Britannien, die Wäringer nach Rußland„ Europa ist auf allen Punkten in Bewegung. Dieselbe Unmöglichkeit in der Heimath Besitz zu finden treibt noch jetzt die Jugend über die Weltmeere, und unser Welttheil ist noch jetzt darum so groß, weil er für seine Kinder zu klein ist. So erzeugt die Beschränkung des Grundbesitzes das Völkerleben.

Aber nicht alle ziehen aus. Was bleibt denen, die in der Heimath bleiben? Was geschieht, wenn ein Geschlecht ausstirbt? Es ist kein Zweifel — jene müssen bei dem Besitzer in Dienst treten, auf fremdem Grunde arbeiten; persönlich frei, werden sie wirthschaftlich abhängig; in letzterem Falle aber erwirbt das Geschlecht zwei, drei, zehn Hufen. Die Gleichheit verschwindet, die Ungleichheit tritt ein. Und jetzt beginnt die zweite Epoche; ihr Charakter ist die Klassenbildung. Eben der Charakter dieser Klassen aber beruht wieder auf dem Wesen des Grundbesitzes, durch dessen verschiedene Vertheilung sie selbst entstanden sind.

Denn wenn der Grundbesitz an sich die gesellschaftliche Stellung gibt, so muß der Unterschied im Maße des ersteren den des Maßes in der zweiten erzeugen. Zuerst in Sitten und Gefühl; die größeren Besitzer haben die größere Achtung, die in ihrer Erscheinung zur Ehre wird; der Besitz selbst erblich, gibt dem Erben des Gutes zugleich das Erbe der Ehre; die höhere Geltung verschmilzt mit der Geburt; die εὐγενες sind naturgemäß zugleich die εὐποροι; daneben ist noch immer der Freie, wenn auch ohne Grundbesitz, ein „angesehener Mann" θειος — wie doch ward aus dem „angesehenen" ein „göttlicher" Sauhirt des Odysseus? Allein lange dauert das nicht; hängt er doch von dem Besitzer ab. Denn alsbald wird aus der Ehre die Macht. In der Gemeinde herrschen die Besitzenden; zunächst als Herren des eigenen

Grundes, dann aber ſind ſie es, die über die Almend entſcheiden. Damit wird ihr Intereſſe wach; haben ſie vermöge ihres Beſitzes den größten Theil am Almend, wer hindert ſie es ausſchließlich zu verwalten, zu verpachten, den Pächter zu beſtimmen, ihm Bedingungen vorzuſchreiben, ihn auch zu vertreiben wenn es ſein muß? Wer aber dieſe Almend pachtet, iſt dem Verpächter unterthan; das iſt der εὐγενης, das Haupt des großen Geſchlechts, der patricius, qui patrem ciere potest, der auch ſchon ein θειος — nobilis — war, ein angeſehener Mann; für die Verwaltung dieſer Pacht iſt aber nur der Reiche dem Reichen verantwortlich; wie ſoll da nicht jeder zuerſt ſeinen Beſitz durch ſeine Macht vermehren? Schon iſt ſo der kleine und mittlere Beſitz dem größeren gegenüber machtlos; ſchon verſchwindet die Mittelklaſſe, und das ganze Volk ſpaltet ſich in zwei große Theile; da tritt nun das Moment hinzu, das dem hier beginnenden Proceß ſeinen ſpecifiſchen rechtlichen Inhalt gibt. Das iſt das Moment der verſchiedenen Nationalität. Es iſt der größte Unſegen aller auf den Grundbeſitz angewieſenen Geſchlechterordnung, daß ſie es iſt, welche aus dem Gegenſatz der Nationalität — im weiteſten Sinne auch die Stammesunterſchiede umfaſſend — die rechtliche Unfreiheit gemacht hat, die weder die ſtändiſche noch die ſtaatsbürgerliche Geſellſchaft kennen.

Das einfache oben ſchon erwähnte Princip, auf welchem dieß Entſtehen der Unfreiheit beruht, iſt nun das der Geſchlechterordnung überhaupt, daß die Beſitzloſigkeit Rechtloſigkeit iſt. Geräth das Geſchlecht in Kampf mit dem Fremden, alſo beſitz- und damit rechtloſen, ſo iſt die Conſequenz daß der Fremde Sklave wird wenn er in Gefangenſchaft geräth. Und auf dieſem Punkte beginnt nun der tiefe Unterſchied zwiſchen der alten und neuen Welt in ihrer Klaſſenbildung und damit in ihrem öffentlichen Recht, trotz der vollen Gleichheit in allen übrigen Lebensverhältniſſen und Rechtsbegriffen der gemeinſamen Geſchlechterordnung.

In der alten Welt gehen anfangs die Eroberungen ſtückweiſe vor ſich, und jeder Krieg endet daher mit der vollſtändigen Erwerbung des Grundes und Bodens, daher auch anfangs ſtets mit der Sklaverei der Gefangenen. Der Sklave aber dient nicht wie der beſitzloſe Freie; er arbeitet wie ein Thier, wie ein Werkzeug. Perſönlich Freie oder Beſitzloſe und Sklaven ſind daher im Anfang weſentlich verſchieden; die Beſitzloſigkeit aber verſchmilzt ſie allmählig zu einem Ganzen und die beſitzloſe Klaſſe wird ohne Unterſchied als ſolche langſam aber ſicher zur öffentlich *rechtloſen*. So tritt gleich anfangs in der alten Welt der harte Unterſchied der *Rechtsklaſſen* aus denen der wirthſchaftlichen und geſellſchaftlichen Klaſſen heraus und läßt die Mittelklaſſen

verschwinden. Alle Zustände und Bewegungen der alten Welt zeigen uns daher den, von den stärksten gesellschaftlichen Interessen erfüllten und bewegten Gegensatz der herrschenden und der beherrschten Klasse, der dann über das Schicksal der Staaten und ihrer Verfassungen entscheidet. Die Eroberungen der germanischen Welt dagegen geschehen so rasch und von so wenig Personen und umfassen daneben doch ein so gewaltiges Gebiet, daß die germanischen Völker die alten Besitzer auf ihrem Grund und Boden lassen mußten; sie konnten sie daher nicht zn Sklaven machen, sondern höchstens ihren Dienst fordern. Darum hat eben der Umfang des Sieges der in der Völkerwanderung lag, die Germanen vor der Anerkennung der Sklaverei bewahrt; bei ihnen bleibt die Idee des Rechts der Persönlichkeit auch für die unterste Klasse lebendig, und darin lag der Keim der hohen Entwicklung dieser Nationen, der alle ihre gesellschaftlichen Bewegungen überdauert und die Staatsidee derselben erzeugt hat. Das Gesammtergebniß aber ist, daß von jetzt an die auf den Kriegen und ihren Eroberungen beruhende Vertheilung des Grundbesitzes sich zur Basis des Rechtes der gesellschaftlichen und damit der rechtlichen Ordnung herausbildet und daß daher jetzt die Gestaltung des öffentlichen Rechts eben so vielfach und reich wird, wie die der Vertheilung der Gründe und der Herrschaft die sich daran knüpft. Es ist von jetzt an nur noch möglich, entweder auf das Einzelnste einzugehen, oder nur in den größten Umrissen die Verbindung des Grundbesitzes mit der Rechtsbildung als das Gesetz der innern Staatenbildung zu verfolgen. Wir versuchen das Letztere; denn hier kann es nur auf das Eine ankommen, die innerste Gleichartigkeit des Lebens der ganzen germanischen Welt, und daher die hohe Nothwendigkeit des Verständnisses der Einheit für die Rechtswissenschaft und Rechtsgeschichte auf die rechtbildenden Kräfte zurückzuführen, welche durch die Vertheilung des Grundbesitzes zuerst die wirthschaftlichen und dann die Rechtsinteressen der Geschlechterordnung, damit ihr Rechtssystem des freien und unfreien Rechts und damit das Ende deffelben erzeugt haben.

So wie nämlich in dem Unterschied der gesellschaftlichen und Rechtsklassen der Geschlechterordnung allmählig — zuweilen auch rasch — die Mittelklasse vernichtet, beginnt das Gefühl der ursprünglichen Gleichheit seine wunderbare Arbeit; denn keine Verschiedenheit in Besitz und Recht ist in der germanischen Welt jemals stark genug gewesen, es zu vernichten. Diese Arbeit nun hat, wie alle großen Gestaltungen des persönlichen Lebens, zwei Elemente; jedes dieser Elemente hat seinen Namen, seine Erscheinungen und seinen Kampf; mit diesen ist es allgegenwärtig, und erfüllt Europa mit seinem Leben vom Anfange der

Geſchichte bis zum heutigen Tage; zu rechtsbildenden Kräften aber werden jene Elemente erſt da, wo ſie den Staat erfaſſen. Das aber beginnen ſie wie geſagt mit dem Augenblicke, wo durch das Verſchwinden der Mittelklaſſe ſich der Gegenſatz der zwei großen Rechtsklaſſen herausbildet, deren Ringen die Geſchichte beherrſcht.

Das erſte dieſer Elemente iſt der Haß der niederen Klaſſe gegen die höhere, deſſen materieller Inhalt der Gegenſatz der Intereſſen bei den Klaſſen iſt. Das zweite iſt der Verſuch, durch eine zweite Form des Beſitzes die verlorene materielle Grundlage für die Gleichheit in Wirthſchaft und Geſellſchaft wiederzufinden, die gewerbliche Arbeit. Aus beiden entſteht dann ein neuer, gewaltiger Lebensproceß, in welchem die Klaſſen zu den Waffen greifen, und das Recht um des Beſitzes, den Beſitz um des Rechts willen vergewaltigen. Das iſt der Beginn der ſocialen Revolution der Geſchlechterordnung.

So wie der Haß der niederen Klaſſe gegen die höhere entſteht, fordert das Intereſſe der letzteren, daß ſie nicht bloß ihre Macht wirthſchaftlich ſichere, ſondern ſie auch ſanctionire durch den Beſitz der Staatsgewalt. Es iſt der niederen Klaſſe unmöglich, dieſe Gewalt in ihren Händen feſtzuhalten. Sie fällt faſt unwillkürlich, ſei es in welcher Form, der grundbeſitzenden Klaſſe in die begehrenden Hände. Aber ſo wie das geſchieht, tritt ein neuer Faktor auf. Das höhere Weſen des Staats läßt kein Volk und keine Zeit ſich mit der bloßen Thatſache der Macht genügen. Der Staat iſt abſolut eine Perſönlichkeit; einmal vorhanden, fordert und erzeugt er unbedingt ſeine Organiſation des Ichs, des Wollens und der That. So wie daher die höhere Klaſſe ſich der Gewalt bemächtigt, werden allerdings jene organiſchen Grundbegriffe des Staats zum geltenden öffentlichen Recht, und es erzeugt ſich von ſelbſt das was wir die Verfaſſung und Verwaltung nennen. Die aber beruhen naturgemäß auf dem, worauf die höhere Klaſſe ſelbſt beruht, dem Grundbeſitz und ſeiner Vertheilung; und ſo entſteht das Lebensprincip aller Staatenbildung aller Geſchlechterordnung der Welt, daß Verfaſſung und Verwaltung ſich nach der Vertheilung des Grundbeſitzes ordnen, und daß ſie vermöge der Kraft des größeren Beſitzes im Intereſſe des mächtigeren Grundbeſitzes ausgeübt werden. Damit nun bildet ſich das, was wir den Inhalt der Rechtsungleichheit der Rechtsklaſſen nennen, und zwar ſo daß dieſer Rechtsunterſchied durch das Geſetz zum öffentlichen Rechte wird. Und dieſen Proceß laſſen Sie uns einen Augenblick betrachten.

Das Intereſſe jedes Grundbeſitzes iſt die Vermehrung und Erhaltung der Baſis ſeiner eignen Stellung, des Grundbeſitzes ſelbſt in den Händen der Geſchlechter. Die erſte Vorausſetzung deſſelben iſt natur-

gemäß, daß der Erwerb des Grundbesitzes für die niedere Klasse, sei es auf dem Wege der Ehe, des Erbrechts oder des Verkehrs, unmöglich werde. Das nun kann man rein wirthschaftlich nicht erreichen; so muß es rechtlich festgestellt werden. Um das zu können, muß zuerst die Verfassung und mit ihr die Gesetzgebung in den ausschließlichen Händen der höheren Klasse sein; sie schließt im Interesse ihres unerwerbbaren Grundbesitzes und ihrer darauf beruhenden Macht dann die niedere von der Rechtsbildung des geltenden Rechts aus, und setzt sich selbst als Staat. Jetzt ist sie die Staatsgewalt, und hat in ihr vermöge des Besitzes das Recht über das Recht; das Unterworfensein unter den Staat ist Unterworfensein unter sie, und jetzt ist sie die herrschende Klasse geworden. Das ist der Punkt auf welchem zuerst die Staatsidee und die Staatsgewalt in der Gesellschaft aufgehen, und damit dem Klasseninteresse dienstbar werden. Und jetzt beginnt der Widerspruch, der darin liegt, daß durch sie allein die Geschichte der Völker und ihres Rechts beherrscht wird.

Es scheint nun wohl schon nicht mehr nothwendig, die Verfassungen der auf diese Weise herrschenden Geschlechterklassen zu charakterisiren. Sie kennen sie alle. Weniger bedenkt man das zweite Element; und doch ist dieß eigentlich das entscheidende. Denn kaum besitzt jene die gesetzgebende Gewalt, so beginnt sie aus ihrer Verfassung ihre Verwaltung zu entwickeln. Sie beschließt Frieden und Krieg; sie ordnet das Heer; sie legt die Steuern auf; vor allem aber setzt sie eine Rechtsordnung, welche das Aufsteigen der niederen Klasse in die höhere unmöglich macht, indem sie Ehe, Erbrecht und Verkehr in Grundbesitz zwischen beiden Klassen für rechtlich ungültig erklärt. In keiner Geschlechterordnung der Welt hat es ein connubium und commercium zwischen der herrschenden und beherrschten Klasse gegeben, von den Spartanern bis zum neunzehnten Jahrhundert; erklärt doch noch Pfeffinger trotz allen kanonischen Rechts das matrimonium zwischen dem Adlichen und Nichtadlichen für nullum, und die Kinder für illegitimos, genau wie zur Zeit der XII. tab. Allein bei dieser Negation bleibt jene Klasse nicht stehen; sie schließt alsbald die niedere Klasse auch von der Rechtspflege aus; sie hält allein Gericht; sie beherrscht damit auch die werdende Rechtsbildung mit ihrem Interesse; dann, das Gefühl des entstehenden Hasses selber fühlend, nimmt sie der niederen Klasse die Waffen, weil sie den nahenden Kampf vorausahnt, und vertheilt die Führerschaft des Heeres nach Geburt und Besitz; ist dann das geschehen so beginnt sie, aus der Rechtlosigkeit derselben ungescheut auch die Besitzlosigkeit zu machen, damit sie selber nicht bloß alles beherrsche, sondern auch alles besitze. In Sparta werden

die alten Spartaner die arbeitenden Landleute, die Heloten ſind Sklaven; von den Peneſten in Böotien, den Hörigen der Geſchlechter, weiß ſchon Ariſtoteles, daß ſie ihren Herren nur übles anſinnen; die plebeji Roms werden geknechtet durch ihre wirthſchaftliche Lage, in der ſie durch Zins und nexus auf das Grauſamſte von den patricii ausgebeutet werden; der Leibeigenſchaft der franzöſiſchen Hörigen, taillables de haut en bas, à la merci du Seigneur, der Patrimonialgerichtsbarkeit erinnern Sie ſich; es iſt daſſelbe mittelklaſſenloſe Europa der Geſchlechterordnung, ſo weit die Geſchichte reicht. Sie werden den Unterſchied des Rechts der beiden Klaſſen, wie er ſich ſomit auf Grundlage des Beſitzes zu zwei Syſtemen ausgebildet hat, in ſeinem Weſen leicht charakteriſiren; es iſt das Rechtsſyſtem des freien Rechts gegenüber dem des unfreien; das Princip des Unterſchiedes, das was ihm zugleich ſeinen Charakter und ſeine Kraft gibt, beſteht darin, daß das Eigenthumsrecht die Grundlage der geſellſchaftlichen Herrſchaft geworden iſt. Und jetzt ſcheint der Punkt gekommen, auf dem der Gegenſatz zum Kampfe, der Kampf zur ſocialen Revolution werden muß. Da beginnt nun der zweite Faktor, deſſen wir erwähnt, ſeine hiſtoriſche Laufbahn. Es iſt die gewerbliche kapitalbildende Arbeit der nichtbeſitzenden Klaſſe. Das Gewerbe entſteht.

Es iſt etwas anderes, die Geſchichte des Gewerbes für ſich wie Schmoller ſie begonnen, und ſie in ihrem Verhältniß zu der großen geſellſchaftlichen Entwicklung des Grundbeſitzes zu betrachten, die wir ſo eben dargelegt. Immer aber werden wir aus der erſteren den Satz gebrauchen, der das letztere beherrſcht.

Dieſer Satz beſteht darin, daß das Gewerbe, um in der Geſchlechterordnung die dort verlorene Freiheit wieder zu finden, ſich eine neue wirthſchaftliche Baſis für das Recht und ſeine Entwicklung in einer neuen Geſtalt des Eigenthums zu ſchaffen, die vom Grundbeſitz unabhängig iſt. Dieß Eigenthum iſt das gewerbliche Eigenthum. Sein hoher organiſcher Unterſchied vom Geſchlechtereigenthum beſteht darin, daß es nicht wie der Grundbeſitz ein gegebenes und beſchränktes, ſondern ein unendliches iſt. Das iſt es, weil es durch die ſelbſtthätige Arbeit erzeugt wird. Selbſtthätigkeit aber iſt gegenüber dem anderen Freiheit. Das Eigenthum der gewerblichen Arbeit iſt daher durch ſein innerſtes Weſen die wirthſchaftliche Quelle des freien Rechts, die abſolute Negation der Rechtsklaſſen der Geſchlechterordnung. Wo dieſe daher die Unfreiheit erzeugen, flüchtet ſich die freie Perſönlichkeit in die gewerbliche Arbeit, um ſich hier eine neue wirthſchaftliche, geſellſchaftliche und damit rechtliche Ordnung zu erzeugen. So entſteht eine neue Welt mit neuem Eigenthum und neuem Recht neben der Geſchlechter-

ordnung. Das Lebensprincip derſelben iſt zu mächtig, um von dieſer einfach unterworfen zu werden. Aber auch zu gemeinſamem Leben kann ſie ſich nicht verbinden. Denn im richtigen Gefühl des principiellen Unterſchiedes negirt die Geſchlechterordnung dem entſtehenden Gewerbe jedes Recht, und glaubt es ſelbſt und ſeine Quelle, die Arbeit, verachten zu müſſen. Das, und nicht die Sklaverei iſt der Grund des tiefen Mißverſtändniſſes jeder gewerblichen Arbeit in jeder Geſchlechterordnung, der Mißachtung des ungleichartigen Eigenthums und des neuen Rechts deſſelben, das wieder den Haß des Gewerbes gegen den Grundherrn erzeugt. Hier iſt eine Gemeinſchaft nicht denkbar. So entſteht das, was dieſen Theil der Geſchichte Europa's charakteriſirt; beide Formen trennen ſich. Nur iſt dieſe Trennung eine verſchiedene, und ohne dieſe Verſchiedenheit iſt das Leben der Völker und Staaten nicht zu verſtehen. In Sparta negirt die Geſchlechterherrſchaft einfach den mächtigen Gegner; die gewerbliche Arbeit und ihr Werthbeſitz werden geradezu verboten; in Athen bauen ſich die letzteren die Stadt, und während die Reſte der Geſchlechter um die Akropolis wohnen, iſt der Piräus die Heimath des gewerblichen Beſitzes; in Rom tritt erſt mit den puniſchen Kriegen das Werthkapital als ſelbſtändige Macht auf, und bewältigt die Herrſchaft der Geſchlechter; in der germaniſchen Welt entſteht dagegen das große Syſtem der Städte in ſcharfem Gegenſatz zu dem der Grundherren. So wirkt das Gleiche verſchieden. Nur ein Punkt wird von den Verhältniſſen gleichſam erzwungen, auf dem die äußere Noth eine formale Gemeinſchaft fordert; das iſt das Heerweſen. In ihm wird die Verſchiedenheit des Beſitzes zur Grundlage der militäriſchen Ordnung; der Thaler wird wehrpflichtig neben dem Joch Landes, mit gleichem Recht und gleicher Pflicht. So entſtehen die ſoloniſche und die ſervianiſche Verfaſſung; aber ſie haben beide durch die Wehrordnung die Geſellſchaftsordnung nicht zu bewältigen vermocht; es iſt charakteriſtiſch für beide, daß ſie aus einer Verfaſſungsordnung zum einfachen militäriſchen Verwaltungsgeſetz werden. Denn ſie haben beide die Staatsgewalt nicht den Händen des großen Beſitzes entreißen können; noch iſt und bleibt der Beſitz der Geſchlechter das herrſchende Element in Wirthſchaft, Geſellſchaft, Staat und Recht.

Und jetzt faſſen Sie das Bild dieſer zweiten Epoche zuſammen.

Die Vertheilung des Grundbeſitzes hat die Klaſſen der Geſchlechterordnung erzeugt, die bereits Rechtsklaſſen geworden ſind. Der Unterſchied derſelben erzeugt die zwei großen Syſteme des freien und des unfreien Rechts in Strafrecht, bürgerlichem Recht und öffentlichem Recht. Die geſellſchaftliche Herrſchaft der höheren Klaſſe hat ſich mit

dem Titel des Privatrechts an dem eignen Besitze verschmolzen; das Element der gewerblichen Arbeit, bestimmt eine neue Ordnung zu schaffen, hat sich von der Geschlechterordnung geschieden, und steht ihr gegenüber ohne sich mit ihr zu verbinden. Die Unfreiheit der persönlichen Entwicklung ist zum geltenden Recht geworden. Das ist das Ende dieser Bewegung.

Und dennoch ist diese persönliche Entwicklung das höchste Gesetz alles Lebens — und dennoch ist anderseits die Heiligkeit des Rechts die absolute Bedingung des letzteren! Das, dieser tiefe, unlösbare Widerspruch ist der Charakter aller Zustände, welche bloß auf der Geschlechterordnung beruhen. Soll der gelöst werden, so scheint es daß es nur ein Mittel gibt. Die Menschheit muß die Gewalt gegen das Recht setzen, und mit den Waffen die Freiheit wieder erobern, die ihr durch die ewigen Gesetze der Bewegung des Eigenthums genommen sind.

Ist das möglich? — Jedoch sie thut es. In allen reinen Geschlechterordnungen kommt der Augenblick, wo die unfrei gewordene Klasse zum Schwerte greift, um ihrem Rechte Raum zu schaffen. Das ist der Bürgerkrieg. Er ist so alt wie seine Quelle, die Thatsache, daß die herrschende Gesellschaftsklasse sich der Staatsgewalt bemächtigt, um ihre Interessen zum Inhalt des geltenden Rechts zu machen. Aber der Bürgerkrieg ist verschieden wie die Gewalten die ihn erzeugen. Es ist vom höchsten Interesse das Element der Weltgeschichte, das dieses Wort bezeichnet, nicht mehr wie bisher in seiner abstracten Allgemeinheit hinzustellen. Nur zwei Worte verstatten Sie mir dafür; es ist ja auch ein Theil der Rechtsgeschichte Europa's.

Jeder erste Bürgerkrieg ist ein Kampf der herrschenden Geschlechter gegen das Geschlechter-Königthum. Dieser Kampf, an der Wiege der Staatenbildung aller Völker stehend, gehört zu den merkwürdigsten, lehrreichsten Erscheinungen der Geschichte. Wir werden dereinst, wenn die Gesellschaftslehre in die Staats- und Rechtswissenschaft eingedrungen ist, verstehen und lehren lernen, was eigentlich sich hier vollzieht. Wenn irgendwo, so sehen wir hier den Geist der Staatenbildung, die Ideen des Staats thätig und selbständig wirkend, und darum ist der Proceß den sie in ihrer ersten Jugend durchlebt, gleichartig in allen Epochen und bei allen Völkern.

Ich habe Ihnen das innerste Wesen des Königthums bereits charakterisirt. Seine erste Form ist nun das Geschlechter-Königthum.

Der Geschlechterkönig ist noch nicht eigentlich König; er ist ursprünglich seinem Wesen nach der Erste unter den Gleichen; um ihn stehen die pairs der Geschlechter, die γεροντες, die patricii, die barones. Aber kaum ist dieß Königthum geboren, als die Idee des

Staats es erfaßt. Es will mehr, es will ein anderes sein als jene. Es wird von dem Gefühle ergriffen, daß es nicht bloß das Königthum der Geschlechter, sondern auch das der Geschlechterlosen sei. Es will auch für sie sorgen; es findet in ihnen eine Macht und zugleich eine Aufgabe; es will schützen was es beherrscht. Es ist kein Zweifel, der Staat beginnt in ihm lebendig zu werden, am meisten da, wo in der gewerblichen Arbeit das Material der staatsbürgerlichen Gesellschaft sich vorbereitet. Da fühlen nun die Geschlechterherren die Gefahr, und es beginnt ihr Kampf mit dem im Königthume aufkeimenden Staate. Da nun, wo die engen Gränzen die Elemente dicht an einander bringen, bricht der Kampf frühe los; da aber wo ganze Länder den Staat bilden, geht er langsam vor sich, immer indeß mit dem gleichen Inhalt. Denn das ist allen Geschlechtern aller Zeiten klar, daß wenn der Geschlechterkönig zum wirklichen König wird, der Staat mit seiner Gewalt und seiner Funktion nicht mehr in den Händen einer gesellschaftlichen Klasse bleibt, sondern sich seine selbständige Bahn bricht. Der Punkt, auf dem in allen Reichen dieser Kampf gegen das Königthum losbricht, ist der wo dasselbe sich an die beherrschte Klasse anschließt und sich zum Vertreter derselben machen will. So wie die Geschlechterherrschaft das merkt, greift sie im Namen ihrer in ihrem Kerne gefährdeten Herrschaft zur Gewalt, und die ganze älteste Geschichte Griechenlands und Roms ist voll von geschlagenen und verjagten Königen; hinter ihnen werden die Geschlechter jetzt die unbestrittenen Erben der Staatsgewalt. Die Folge aber bleibt nicht aus. Hinter jenem ersten Hochverrath der Geschlechter an der Staatsidee tritt sofort seine Strafe ein; die zweite Art des Bürgerkrieges bereitet sich vor. Wir nennen sie kurz den Bauernkrieg.

Sie werden mir wohl erlassen, weiter über die Bauernkriege zu reden, die in der verschiedensten Gestalt immer dieselben sind, sei es daß es Kriege der Heloten, oder eine Kündigung des militärischen Gehorsams wie die secessio oder als Sklavenkrieg, oder als der germanische Bauernkrieg mit ihren Wat Tylers, Jacques bonhomme, Fadinger und wie sie heißen gewesen sein mögen. Ihr Ende ist immer dasselbe; die Macht der herrschenden Klasse hat immer gesiegt, und immer war die Folge eine nur um so härtere Unterdrückung der unfreien Klasse. Ich verfolge das Bild nicht; es ist kein freundliches.

Nur einen letzten Blick werfe ich auf die dritte Serie des Bürgerkrieges, den Krieg der Geschlechter gegen das gewerbliche Kapital. Sie kennen ihn; er ist der Krieg zwischen Land und Stadt. Er beginnt wie Sie wissen in Attika, wo Pisistratus die athenienſischen Bürger gegen die πεδιαιοι führt; im peloponnesischen Kriege erweitert er sich

zum Kampfe des freien Gewerbes gegen die Geſchlechterherren aller Stämme im Todeskampf zwiſchen Athen und Sparta, in Rom wird er zum puniſchen Krieg in dem nicht Europa und Afrika, ſondern Grundbeſitz und Geldkapital den Kampf um die Herrſchaft der Welt führen; in den germaniſchen Ländern erſcheint er in den Städtekriegen, deren gewaltigſte Heimath die belgiſchen Niederlande ſind, und ſetzt ſich von da aus über ganz Frankreich und Deutſchland fort. Aber dieſe Kriege haben einen andern Charakter. Sie wollen eigentlich nicht die Vernichtung des einen durch den andern, ſondern mehr das gleiche Recht beider kämpfenden Elemente; ſie ſchließen ſich daher an die höhere Entwicklung der Geſellſchaft und bereiten ſie vor; ſie nehmen namentlich auf germaniſchem Boden einen örtlichen Charakter an, und gehen damit in die neue Staatenbildung über. Allein eines haben ſie mit den beiden erſten Formen am letzten Punkte gemein, und das iſt es, weßhalb wir ihnen in der Rechtsbildung ihren Platz laſſen.

Denn wieder ſind es gerade die Auflöſungsformen der Geſellſchaft welche, die geſellſchaftliche Einheit vernichtend, die ſtaatliche wieder erzeugen. Es iſt faſt wunderbar anzuſchauen, wie die Staatsidee, ſo wie die rohe Gewalt Raum gewinnt, ſich in ihrer vollen Kraft erhebt, und nun mit ihrer unwiderſtehlichen Macht ſelbſt zur Gewalt wird. Sie kennen den Proceß, in dem ſich dieß vollzieht; er iſt das Entſtehen der Dictatur. Wie der Unterſchied der Rechtsklaſſen und die Bewältigung der Freiheit durch die Unfreiheit, ſo iſt auch die Dictatur, dieſe ewige Erbin der blutigen Bürgerkriege eine welthiſtoriſche Erſcheinung, und ihr Auftreten iſt die Bethätigung eines die ganze Welt umfaſſenden Geſetzes. Ein geſellſchaftlicher Kampf iſt unmöglich ohne die Dictatur zu erzeugen, und immer wird in ihr die gewaltige Individualität des Dictators dem Staat ſelbſt, möge derſelbe nun Perikles, oder Auguſtus, oder Cromwell, oder Napoleon, oder ſelbſt Johann von Leyden oder Rizzio oder anders heißen, ihrem Charakter aufprägen; es ſind dieſelben Erſcheinungen der Weltgeſchichte. Die Gewalt aber iſt Unfreiheit; unter der Dictatur ſind Grundbeſitzer und Arbeiter gleichmäßig dem Herrn unterworfen. Das Erbe aber, das er zunächſt hinterläßt, iſt die militäriſche Gewalt mit ihrer naturgemäßen Funktion, dem ſyſtematiſchen Kriege. So ſchließt ſich das Heer- und Kriegsweſen an den ſocialen Kampf; mit ihm die Militärgerichtsbarkeit; an die Stelle des Geſetzes tritt der Befehl, an die des Gehorſams die Unterwerfung, und der Keim alles Lebens, die ſelbſtändige freie Perſönlichkeit wird zur Gefahr und zum Verbrechen. Aber natürlich am meiſten gerade für die, welche mit dem Bürgerkriege die Dictatur verſchuldet haben, die herrſchende Klaſſe. Wie dieſe die

Freiheit der Beherrſchten und das Recht des gewerblichen Kapitals negiren, ſo negirt die Dictatur ſie ſelbſt; für den Dictator gibt es keine Hohen und Niederen, keine Vorrechte und Herren, denn er iſt der Herr. Daher vertritt die Dictatur die formale Gleichheit mitten in aller wirthſchaftlichen und geſellſchaftlichen Ungleichheit; und das iſt die geſchichtliche Strafe der herrſchenden Klaſſen, vollzogen durch die ewige Logik der Weltgeſchichte. Aber gerade dadurch greift die Dictatur auch in die Rechtsbildung hinein. Der Charakter ihrer rechtserzeugenden Kraft iſt klar genug in ihrer ganzen Stellung gezeichnet. Sie vernichtet das öffentliche Recht, und ſetzt ſich ſelbſt als Strafrechtsgewalt; aber für das bürgerliche Recht bringt ſie das Princip der rechtlichen Gleichheit wieder zur Geltung; und ſo erzeugt ſie das was im tiefſten Widerſpruch mit dem Weſen der Perſönlichkeit ſteht, ein unfreies Recht öffentliches Recht, das aber zugleich die erſte Forderung jeder Rechtsentwicklung befriedigt, das gleiche bürgerliche Recht für alle, eine Rechtsbildung, die durch die Gewalt und um der Gewalt willen die Rechtsordnung auf das zurückführt, was eben ewig der Gewalt entzogen ſein ſollte. Daher zeigt uns die Geſchichte aller Zeiten, daß keine Dictatur lange ohne bürgerliche Geſetzgebung geblieben iſt, während ſie für das Staatsleben zwar ſtets ein ſtrenges Verwaltungsrecht, aber nie ein Verfaſſungsrecht erzeugt. Das römiſche Privatrecht iſt das erſte große Document, das dieſen Satz beweist, der Code Napoléon das zweite; das iſt der Punkt auf welchem die Kämpfe der geſellſchaftlichen Elemente in ihrem Ausgange die freie Rechtsbildung durch die unfreie erzeugen.

Und jetzt bleibt mir nur noch übrig einen Blick auf die dritte Epoche der Geſchichte der Geſchlechterordnung zu werfen, auf die eigentlich germaniſche Welt. Hier will ich um ſo kürzer ſein, als ſich hier gleich anfangs die andern Geſellſchaftsordnungen mit derſelben kreuzen; es wird nur darauf ankommen zu bezeichnen, was eigentlich in dem ſo reichen Bilde der europäiſchen Rechtsgeſchichte der Geſchlechterordnung angehört, was den andern Faktoren.

3. Die germaniſche Geſtalt der Geſchlechterordnung und des Geſchlechterrechts, ihre Entwicklung und ihr Ende.

Ich würde vieles erreicht zu haben glauben, wenn dieſe germaniſche Geſtalt der Geſchlechterordnung Ihnen nunmehr nicht etwa als eine neue Thatſache, ſondern als eine jener großen logiſchen Conſequenzen erſchiene, welche uns in der Weltgeſchichte mit der ehrfurchtsvollen Ahnung einer leitenden, höhern Gewalt erfüllen.

Es ist kein Zweifel, daß die germanische Geschlechterwelt mit ihren Ordnungen und ihrem Rechte im Wesentlichen keine andere ist als die griechisch-römische. Sie erklären und erfüllen sich gegenseitig; wir werden nie die eine ganz ohne die andere verstehen. Und dennoch geht die letztere unter, während die erstere besteht und mit ihren ethischen, und ein wenig auch mit ihren rechtlichen Elementen hoffentlich ewig bestehen wird. Warum?

Am Ende der griechisch-römischen Welt hat die Geschichte Europas Eine entscheidende Gewißheit gewonnen. *Keine Geschlechterordnung ist durch sich selbst fähig, die freie Entwicklung zu erzeugen und zu erhalten.* Jede Geschlechterordnung, stark oder schwach, mit den höchsten Gütern des Geistes ausgerüstet wie die Griechen, oder auch erfüllt mit den stärksten Charakteren welche die Geschichte kennt, wie die römische, ist fähig, den Proceß von sich fern zu halten, der in jeder Geschlechterordnung die freie Entwicklung vernichtet, den Proceß der aus den *wirthschaftlichen Klassen die gesellschaftlichen und aus diesen die Rechtsklassen erschafft*, und in den letzteren die Unfreiheit zum Inhalt des Privatrechts macht. *Jede* für sich bestehende Geschlechterordnung erzeugt daher entweder die gänzliche Auflösung des Volkes wie Griechenland, oder die militärische Dictatur wie Rom. Soll daher eine neue Welt beginnen, so muß dieselbe nicht etwa die Geschlechterordnung vernichten, denn sie besitzt Elemente welche nur sie geben kann, den Stolz des nicht bloß freien sondern unabhängigen Mannes, das innere Leben der Familie mit all seinem herrlichen Inhalt, den Gedanken der über das Einzelleben hinaus in die Zukunft der kommenden Geschlechter reicht und für sie sorgt, sich des Künftigen freuend in der Gegenwart, und zur Liebe und Verehrung der Lebenden die der Geschiedenen hinzufügend. Aber sie genügt nicht allein. Sie bedarf unbedingt für die höhere Entwicklung zuerst der beiden andern Gesellschaftsordnungen und ihrer Faktoren, für ihre Rechtsbildung aber der selbständigen Staatsgewalt. Die Aufgabe, welche der denkende Geist der Weltgeschichte sich daher nach dem Untergange der alten Welt stellt ist die, zuerst die Geschlechterordnung mit diesen beiden Elementen zu verbinden, dann die Staatsgewalt auch von der Geschlechterordnung zu trennen, indem sie die Rechtsbildung von der letzteren scheidet, die Unterschiede der Rechtsklassen aufhebt, und die Entwicklung des Lebens in die freie That der Persönlichkeit legt. Und die Lösung dieser Aufgaben ist der Inhalt der germanisch-europäischen Geschichte.

Natürlich vollzieht sich das alles nicht mit einemmale. Der Proceß aber, in welchem es sich vollzieht, ist gleichfalls kein zufälliger. Die

Gedanken des Weltgeiſtes werden auch hier zu Geſtaltungen und Epochen der Geſchichte. Ich muß verſuchen ſie wenigſtens anzudeuten; ſie bilden den Inhalt der Rechtsgeſchichte Europa's, denn auch hier formulirt ſich das Leben erſt im Rechte zur greifbaren Geſtalt, und erſt in ihm wird das Werden des Unendlichen ein meßbares.

— Die große wirthſchaftliche Grundlage der neuen Geſchichte Europa's gegenüber der Geſchlechterordnung iſt die Thatſache, daß der Grundbeſitz für die ſiegenden Germanen *ſo groß* iſt, daß einerſeits für alle Formen und Ordnungen Raum genug bleibt, und anderſeits das Königthum neben dem Geſchlechterbeſitz ſich frei entwickeln kann. Das Element der ſtarken perſönlichen Freiheit wird daher nicht gleich von Anfang an durch den ſcharf begränzten Grundbeſitz erdrückt, und die Staatsidee findet im freien und ſelbſtändigen Königthum ſeine Heimath. Aus dieſen Faktoren bildet ſich die ganze Geſchichte Europa's. Sie aber iſt auf allen Punkten von der Geſchlechterordnung durchdrungen; indeß wenn dieſe auch herrſcht, ſo herrſcht ſie doch nicht allein; und der Kampf der drei Geſellſchaftsordnungen neben ihrem gemeinſamen Kampfe der Staatsidee iſt es, der in ſeinen Stadien die Epochen der Geſchichte der Menſchheit und ihres Rechts erzeugt.

Die *erſte* dieſer Epochen iſt die, in welcher ſich die Elemente der kommenden Geſchichte ſelbſtändig neben einander ſtellen, aber noch ſtrenge unter der Herrſchaft der Geſchlechterordnung. Sie geht bis zum Ende der Karolinger. In dieſer Zeit erwächst die ſtändiſche Geſellſchaft mit der Kirche zu einer ebenbürtigen Gewalt neben den Geſchlechtern, die ſtaatsbürgerliche entfaltet im erſten Städteweſen ihre Keime in gewerblicher Arbeit und ihrer erſten noch abhängigen Selbſtverwaltung; das Königthum aber erfüllt ſich mit dem Gedanken einer über allen Ordnungen ſtehenden Selbſtändigkeit, deren Inhalt die noch vage Vorſtellung von der römiſchen Staatsgewalt, deren Form die Krönung durch den Pabſt, deren Aufgabe aber nur noch das Heerweſen und der Friede iſt. Aber gerade die unermeßliche Ausdehnung des germaniſchen Europa's lähmt nicht bloß jede Einheit der Geſellſchaftselemente, ſondern auch die des Staats und ſeiner Gewalt. Von Anfang an muß die junge Geſchichte die Theile Europa's, und in den Theilen wieder die Theile deſſelben in ihrer wirthſchaftlichen, geſellſchaftlichen und öffentlich rechtlichen Bildung ſich ſelber überlaſſen. Zwar ſind dieſe Elemente in ganz Europa abſolut gleich; aber das Verhältniß ihrer örtlichen Zuſammenſetzung iſt verſchieden. Immer ſind Geſchlechter, Stand und ſtaatsbürgerliche Selbſtändigkeit neben einander da; aber dort herrſcht der Grundbeſitz, hier der Beruf, da die gewerbliche Arbeit. Das Verhältniß nun, in welchem ſie ſich miſchen

und zusammenstehen, wird dadurch zum Charakter der Individualität in der Entwicklung auf allen Punkten und so wird diese *individuelle Gestaltung des Gleichartigen* der Grundcharakter der Geschichte Europa's. Sie ist es, die wir allenthalben wieder finden; sie ist es auch, welche der Geschichte Europa's ihren Stempel aufprägt; denn das ist der erste wesentliche Unterschied zwischen der germanischen und der alten Welt, daß jener zu allen ihren andern Kräften noch die gewaltigste, die der Individualität in aller Rechts- und Staatenbildung hinzufügt. Und so wird jetzt Europa die Heimath nicht bloß der gewaltigsten, sondern auch der reichgestaltetsten Gesellschafts- und Rechtsbildung der Welt, deren letzte und unendliche Tiefe in ihrer Individualität ruht. Doch hier müssen wir zuerst das Gemeinsame in dem Verschiedenen ins Auge fassen.

Jener Charakter der europäischen Geschichte kommt nun im Rechtsleben dadurch zur Geltung, daß diese *örtliche Bildung* des positiven Rechts aus den gemeinsamen europäischen Elementen desselben, die örtliche Gestalt der Gesellschaftsordnungen, der örtliche Klassenkampf, die örtliche Rechtsgeltung durch den *Grundbesitz* bedingt, und daher der *Geschlechterordnung angehörig ist*. Sie wird durch die Natur und Gewalt ihres Besitzes aus der ursprünglich gleichartigen Ordnung, wie sie uns noch bei Cäsar und Tacitus entgegentritt, allmählig eine locale, die *erst in unserm Jahrhundert* durch die (beinahe) definitive Aufhebung der Gutsherrlichkeit das Ende ihrer örtlichen Gewalt über die Rechtsbildung findet. Daß unsre deutsche Rechtsgeschichte nichts von Rom und Griechenland weiß, ist ein großer Mangel; daß sie gerade mitten in dem Proceß ihres Lebens, mitten im siebzehnten Jahrhundert abbricht, und damit gänzlich außerhalb unsrer Gegenwart steht, ist noch mehr als ein großer Fehler. —

Der Beginn der Besonderung des Rechtslebens der Geschlechterordnungen sind wie schon gesagt, die Leges Barbarorum, deren tiefer, hartnäckig vernachlässigter Unterschied auf dem Unterschied in Umfang und Kraft der Elemente der römischen bürgerlichen Ordnung beruht. Neben ihnen tritt sofort mit dem Bewußtsein seiner europäischen Geltung das ständische Recht der Kreise und die thatsächliche Gleichartigkeit des Rechts der Städte auf. Und von Anfang an durchdringt diese europäische Welt das Bewußtsein, daß diese drei großen Rechtsbildungen geradezu unvereinbar sind. Warum, das weiß noch niemand. Doch die höhere Ordnung der lebendigen Kräfte bedarf unserer Erkenntniß nicht, um ihren eigenen Weg zu finden.

Allein mitten in dieser ersten Besonderung steht doch schon die

wenn auch noch ganz vage Idee der Staatsgewalt als die gemeinsame Einheit da. Sie ist nicht bloß eine Thatsache, sie ist schon eine Macht. Als solche erzeugt sie ihr Recht. Dieß Recht, das Recht für das Verhältniß des freien Mannes zum König ist das Recht des Volkes auf die Bildung des Staatswillens durch die Versammlung der Geschlechterhäupter, der freien Besitzer, und zugleich das Recht des im König vertretenen Staates auf die Vollziehung dieses Willens. So stehen die beiden großen Elemente des Staatslebens, Gesetzgebung und Vollziehung, schon an der Wiege unserer Geschichte; das Gesetz, die lex, hat neben der Verordnung, den Capitularien sein Recht und seine Geltung; die Grundzüge des staatsbürgerlichen öffentlichen Rechtes sind gegeben. Allein das dritte Element, das Staatsoberhaupt, ist an sich noch inhaltslos. Will es einen Inhalt, muß es ihn da suchen, wo alles Recht ihn findet, im Grundbesitz. Darum ist der König als persönlicher Vertreter des Stammes, der ja in aller Geschlechterordnung den Grundbesitz vertheilt, das Haupt des Grundbesitzes aller Angehörigen; die Souverainetät der ältesten Zeit ist eine Form des Rechts auf jedes einzelne Grundstück, dessen Gränze nur noch gefühlt, nicht objektiv bestimmt ist. Diese objektive Bestimmung entsteht nun wiederum an den zwei Kategorien des Besitzes selbst, dem vertheilten, dem alod, und dem nichtvertheilten dem ursprünglichen dominium regis. Ueber das erstere hat er eine noch unklare Oberhoheit, für das zweite ist er Eigenthümer oder Verwalter des Stammes. Er kann dasselbe daher verleihen — nicht eigentlich verschenken, denn auch er ist ja nicht eigentlicher Privateigenthümer; das verliehene Stammland ist eben darum noch kein dominium, sondern nur ein beneficium, das nicht wegen seiner privatlichen, sondern wegen seiner öffentlich rechtlichen Natur im Namen der fides die für das beneficium gelobt ist, feod heißt. Mit der Verleihung der beneficia oder feuda, zwei Namen, das ist zwei Verhältnisse derselben Grundstücke, beginnt nun in der germanischen Welt die Verschiedenheit im Grundbesitz; der Reiche scheidet sich vom Freien; der Klassenunterschied bereitet sich vor; aber beneficium und feudum sind ursprünglich kein öffentliches, sondern ein persönliches bürgerliches Rechtsverhältniß, und in dem Mißverständniß dieses Punktes finden wir den Mangel der reichen Arbeit von Roth, der nicht festhält, daß das Wesen der beneficia nicht ohne ihre Beziehung selbst zur neuesten Gestalt des Patrimonialjurisdictiums jemals recht klar wird. Denn das beneficium ist zuletzt nur ein verliehener großer Besitz, noch nicht ein verliehenes öffentliches Recht. Erst da, wo das letztere mit dem ersteren sich verbindet, beginnt das Mittelalter. Sein rechtliches Wesen beginnt in der Auflösung des ursprünglichen

Geſchlechterbeſitzes an Grund und Boden in ſeinem Momente, die ſofort ſelbſt zu Rechtsbegriffen werden.

Denn mit den Karolingern ſtirbt nicht etwa das Königthum überhaupt, ſondern der Gedanke, daß die königliche Gewalt noch jene Oberherrlichkeit über den Grundbeſitz habe, ſei dieſer nun beneficium oder alodium. Der Grundbeſitzer, jetzt ohne Verleihenden und ohne Oberherrn, wird jetzt als Einzelner das für ſeinen Beſitz, was früher die Gemeinſchaft durch den König und ſeine Macht war, das *ſtaatliche* Haupt ſeines Beſitzes; durch die Auflöſung des Staats fallen alle Rechte deſſelben an das zurück wodurch ſie ſelbſt eben gelten, an dieſen Grundbeſitz, und der Grundbeſitzer wird vermöge ſeines wirthſchaftlichen Beſitzes zugleich Beſitzer der *ſtaatlichen* Gewalten innerhalb ſeines Beſitzes. So iſt jetzt das Recht auf den Beſitz des Grundes zum Recht auf den Beſitz dieſer ſtaatlichen Gewalt geworden, und zwar *ohne* einen Klaſſenkampf; das öffentliche Recht iſt Privateigenthum, das Privateigenthum iſt öffentliches Recht; der Staat iſt mit dem Einzelnbeſitz identificirt; und dieſe Identificirung erzeugt den Begriff der *Grundherrlichkeit*. In ihr ſind die Rechte des Staats, obwohl die karolingiſche Epoche ſie nur im Keime angedeutet hat, Gericht, Waffen, Steuer und Polizei, zum Privatrecht des Beſitzers geworden. Nur der Grundbeſitz kann dieſelben geben; indem er ſie aber verleiht, ändert er ſeinen Charakter; er gibt nicht mehr wie früher bloß die geſellſchaftliche Herrſchaft unter den rechtlich Gleichen, ſondern ein *Sonderrecht*, eine Klaſſe, welche vermöge ihres Beſitzes das öffentliche Recht zu ihrem Eigenthum macht. Das iſt die Klaſſe der „Herren“ gegenüber den „Freien“, die noch dem gemeinſamen Willen des Gaues ſich unterwerfen, den Mittelfreien, die perſönlich frei, unfreien Beſitz haben, den Unfreien, die nie frei geweſen ſind. Damit ſpaltet ſich die Geſchlechterordnung in ihre Mehrzahl von Klaſſen; jede dieſer Klaſſen hat wieder das Intereſſe die zunächſt unter ihr ſtehende zu unterwerfen, womit denn die andern von ſelbſt folgen; aus dem Intereſſe wird der Kampf; das Princip deſſelben iſt in ganz Europa gleich, aber ſeine Geſtalt iſt in jedem Lande, an jedem Orte verſchieden, weil Zahl und Kraft aller Klaſſen verſchieden ſind; gemeinſam iſt nur, daß nirgends mehr die Staatsgewalt dieſen Kampf bewältigt; jeder Grundherr iſt Staatsgewalt auf ſeinem Grunde; und ſo wird der Kampf aller gegen alle ſelbſt zum Recht als das *Fauſt- und Fehderecht*, die ſtreng juriſtiſche Conſequenz der ſtaatloſen Grundherrlichkeit, das unbezweifelte öffentliche Recht des Mittelalters. Das iſt die zweite Epoche der Geſchichte der Geſchlechterordnung.

In dieſen Untergang aller Ordnung tritt nun die Staatsidee wieder

hinein, getragen von der Kirche, aber ihr Recht ſuchend in dem älteſten Gedanken der Geſchlechterordnung, daß die Gemeinſchaft zuletzt die Vorläuferin des Grundbeſitzes ſei. Es iſt wahr, der König will nicht mehr Geſchlechterkönig ſein, ſondern er iſt der Staat ſelbſt; iſt er es aber, ſo iſt er jetzt das Haupt alles Eigenthums am Grundbeſitz, nicht weil er ihn verliehen hat wie einſt im beneficium, ſondern obgleich er ihn nicht verliehen hat; denn er iſt die perſönliche Gemeinſchaft aller Beſitzenden. Damit ſpaltet ſich der Begriff des Eigenthums in das Verhältniß zum Könige und zum Einzelnen. Es gibt ein königliches, ein Ober-Eigenthum, ein dominium eminens neben dem dominium utile, dem bürgerlichen Eigenthum. Aller Grundbeſitz iſt jetzt beides zugleich; aller Grundbeſitz hat daher jetzt auch ein doppeltes Recht, und das Wort dominium jenen doppelten Sinn, der die bekannte Anekdote vom Martinus in Bologna erzeugt hat. Das erſte Recht iſt das Lehnsrecht, deſſen Grundgedanke eine nachweisbare Verleihung iſt, das zweite das Allodialrecht, wo an die Stelle der nachweisbaren Verleihung die allgemeine Unterordnung unter den König tritt. Jeder dieſer Begriffe an ſich klar, erzeugt nun ſein eigenes Privatrechtsſyſtem; zuſammen aber bilden ſie das Privatrecht der ganzen Klaſſe, welche vermöge ihres Grundbeſitzes ſtaatliche Rechte beſitzt. Sie iſt die herrſchende Klaſſe, und das öffentliche Recht, einmal auf das Privatrecht am Beſitz baſirt, wird damit auch erblich wie dieſer und zum Recht des einzelnen Geſchlechts. Ein ſolches Geſchlecht heißt jetzt ein adliches; der Adel iſt nicht der εὐγενης oder patricius, ſondern der durch ſeine Abſtammung Bevorrechtete; aus einer Geſchlechterklaſſe wird er ein Stand; ſein Inhalt iſt nicht mehr wie in Griechenland und Rom eine Macht, ſondern ein Recht; dieß Recht, vom Beſitz ausgehend, umfaßt das ganze Leben; mit ihm ſcheidet ſich daher das Geſchlechterrecht in zwei große Rechtsſyſteme überhaupt, das adliche und das unfreie Recht, und zwar ſowohl für das Strafrecht, das bürgerliche Recht, als das öffentliche Recht; die Herrſchaft des Adels iſt zu einer rechtlich organiſirten geworden. Alles das aber iſt nicht mit einemmale da, nicht gleichmäßig an allen Orten, nicht gleichzeitig entwickelt. Es iſt auch nicht durch Geſetze eingeführt, ſondern durch den Entwicklungsproceß der Geſchlechterordnung von ſelbſt entſtanden; es erſcheint nicht mehr als Willkür und Gewalt, ſondern als Thatſache; dieſe Thatſache liegt dem ganzen Rechtsleben zum Grunde; man muß ſie vor allen Dingen kennen, und das iſt nicht leicht. Daraus entſteht nun die Arbeit, welche das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert charakteriſirt, nicht eine juriſtiſche Deduction als eine Geſetzgebung, ſondern eine Aufzeichnung der Verhältniſſe der Geſchlechterordnung als Recht formulirt, die Rechtsbücher dieſer

Glanzepoche der Klassenherrschaft der germanischen Geschlechterordnung. Sie treten alsbald in allen Hauptstaaten Europas auf; in England sind es Fleta, Granville, Bracton, die Autoren der Leges Angliae; in Frankreich die Sammler der Assises de Jérusalem und der Etablissements, in Deutschland vor allem der Sachsenspiegel, dann seine Nachahmungen. Es ist klar, daß Griechenland und Rom etwas Aehnliches weder hatten noch haben konnten, denn in dieser Epoche der germanischen Welt ist dieselbe nicht wie jene im gesellschaftlichen Kampfe mit den andern Klassen, sondern in unbestrittener Herrschaft, und die Rechtsbücher sind die einfache Aufzeichnung des Rechts das sich für Strafe, Besitz, Verkehr, Erb- nnd Familienrecht und Form und Maß der Unterordnung unter das Geschlechtshaupt und sein Obereigenthum, die Lehnsherrschaft, aus jenem Zustande der herrschenden Klassen ergab. Eben deßhalb tragen sie alle denselben Charakter an ihrer Stirn. Sie enthalten weder Principien noch Begriffe, sondern nur anerkannte, geltende, zu Recht gewordene Ordnungen der Geschlechter und ihrer Besitz- und Verkehrsverhältnisse; in ihnen ist nirgends mehr ein Grundsatz, sondern höchstens eine Thatsache fraglich, und ihr Gesammtresultat ist, daß die Geschlechterordnung mit ihrer inneren Entwicklungsfähigkeit bei ihrer Gränze angelangt ist. Das Europa der Geschlechterordnung beginnt in seinem Privatrecht zu erstarren; soll die Geschichte nicht zur Auflösung werden, so müssen jetzt die andern Gesellschaftsordnungen eintreten und der Staat sich seinerseits in seiner Majestät über alle zugleich erheben.

Und das geschieht. Gerade in derselben Zeit, wo die Geschlechterordnung sich zur reinsten Form in ihren Rechtsbüchern zusammenfaßt, gibt es eigentlich schon nirgends in Europa eine reine Geschlechterordnung mehr. Allenthalben treten die Berufsstände unwiderstehlich neben die Geschlechter und zwingen sie, selbst zum Stande zu werden. Allenthalben stellen sich die Städte ihnen gegenüber, verjagen sie aus ihren Mauern und lassen ihnen nur ihre Grundherrlichkeiten als ihre Heimath. Allenthalben sind sie, die einst das Ganze waren, zu einem Theile geworden; die ständische Ordnung beginnt zu herrschen und das Geschlechterrecht dem ständischen und seinem Staate zu unterwerfen. Nur auf einem Punkt erhält es sich; auf demselben, auf dem es entstanden ist. Das ist die örtliche Gränze der einzelnen Grundherrlichkeiten. Hier hat jene Herrschaft entschieden über die andern Klassen der Geschlechterordnung zu siegen gewußt; sie vermochte es, weil sie hier nur den gleichartigen Elementen gegenüberstand; der Grundherr, der kleinsten Stadt und dem niedrigsten Geistlichen gegenüber machtlos, hat allenthalben auch den stärksten Bauernstand leicht bewältigt. Der

Grundbesitz, der Vater so großer Dinge, ist aus der Heimath der Freiheit zur Heimath der Unfreiheit, aus dem Sitz des Reichthums zum Sitze der Armuth geworden; das „Land" der Geschlechter, von der Geschichte verlassen, die nur noch in den andern Gesellschaftsordnungen und ihrem Kampfe mit der jungen Staatsgewalt zu leben scheint, ist todt; Noth und Elend beginnen zu herrschen, der „Bauer" wird ein Schimpfwort, und der Fluch der auf der Herrschaft der Geschlechter ruht ist ein so schwerer, daß noch am Ende des vorigen Jahrhunderts deutsche Gelehrte ersten Ranges wie Runde in kläglichem Verkennen der Geschichte die Rechtspräsumtion aufstellen konnten, daß der Bauer unfrei sei bis das Gegentheil bewiesen werde. In dieser traurigsten aller Epochen flüchtete sich der letzte Rest der persönlichen und wirthschaftlichen Freiheit auf dem Festlande in das wirthschaftliche Privatrecht der beherrschten Geschlechterklassen, eine rechtliche Gränze für die zur Willkür gewordene Herrschaft der Grundherren suchend. Das ist das Streben, mit dem die *Dorf- und Bauernrechte* aller Art, die Weisthümer, Bauernsprachen, Taidinge, die Coutumes in Frankreich, ähnliche Erscheinungen in Skandinavien hervorgehen. Sie entfalten *allenthalben* die Entwicklung der Unfreiheit an Person und Besitz zu einem *eigenen Rechtssystem*, und dieses Rechtssystem der unfrei gewordenen Geschlechterklassen ist es, das nachdem mit dem siebzehnten Jahrhundert die herrschende Klasse an das Königthum ihre öffentlichrechtliche Stellung verloren hat, jetzt den Inhalt des adlichen Rechts, den Inhalt des Rechtsbegriffes der Grundherrlichkeit bildet. Auf dieses letzte, enge, und doch an Elend, Armuth und tiefem sittlichem Unrecht so reiche Rechtsgebiet zieht sich mit dem achtzehnten Jahrhundert das einst so große und herrliche Geschlechterrecht zurück; es fällt, unfrei und unwürdig seines Namens, wieder hinab in das „Dorf", von dem aus es vor anderthalb Jahrtausenden die gewaltigen Sieger über die römische Welt ausgesendet; das ganze Geschlechterrecht ist ein bloßes elendes Herrenrecht über das Dorf geworden, das selbst wieder nur zum „Gute" gehört — und dieses Recht, diese Carrikatur seines eigenen Ursprungs, dieser letzte Scherben der Geschichte unseres Volkes bildet seit zweihundert Jahren den Hauptbestandtheil dessen was unsere Disciplin das „*deutsche* Privatrecht" oder „deutsche Rechtsalterthümer" nennt und als solche lehrt! —

— Begreifen Sie jetzt, weßhalb vor hundertfünfzig Jahren selbst ein Heineccius sich von *diesem* Jus germanicum mit Unwillen abwandte und warum nicht minder sich unsere Zeit weigert, das als unser *eigentliches* Privatrecht anzuerkennen, lieber selbst dem fremden römischen Recht sich zuwendend? —

So ist nun dieß zu Ende. Die Frage ob in Europa die Geschlechterordnung sich selber zu genügen und die Keime ihrer Freiheit zu erhalten und zu entwickeln vermöge, ist historisch verneint. Der edlere Geist der germanischen Völker hat das begriffen. Schon seit einem halben Jahrtausend brachen auf allen Punkten die Gewalten hervor, welche die neuen Gesellschaftsordnungen und mit ihnen neue Rechtsprincipien und Begriffe erzeugen, und was wir jetzt darstellen, ist schon seit dem dreizehnten Jahrhundert ein gleichzeitiger Lebensproceß der germanischen Welt, den wir nunmehr in seine Faktoren aufzulösen haben.

B. Die ständische Gesellschafts- und Rechtsordnung.

1. Beruf und Berufsordnung.

Wenn ich jetzt von der Geschlechterordnung zu der zweiten großen Gestalt der Gesellschaft, der ständischen Ordnung, übergehe, so wird es bei weitem größere Schwierigkeiten haben, Begriff und Wesen der Sache festzustellen, als ihre allgemeine Bedeutung zur Geltung zu bringen. Die großen Thatsachen die sie enthält, kennen Sie; es kann nur noch darauf ankommen, sie in ihrer inneren und äußeren Harmonie mit der Rechtsgeschichte Europa's zu charakterisiren, und die Kräfte welche die ständische Gesellschaftsordnung in ihrem tiefen, viel zu wenig beachteten Unterschiede von der Geschlechterordnung erzeugt haben, zugleich als die rechterzeugenden Faktoren in ihrer ganz Europa bewegenden Wirksamkeit zu zeigen.

Stand und ständisches Recht sind keine abgeschlossenen Thatsachen oder Begriffe, so wenig wie Geschlecht und Geschlechterrecht. Beide Worte bedeuten vielmehr einen Entwicklungsproceß voll von Leben, Kampf und Werden; es ist eine zweite Welt der wir hier begegnen, und Sie müssen auch hier, wollen Sie sie verstehen, die gewaltige Arbeit dieses Theiles der Geschichte gerade wie bei der Geschlechterordnung in sich zum zweitenmale vollziehen.

Die Voraussetzung dafür ist, daß Sie auch diese Gesellschaftsordnung in ihrem letzten Kerne erfassen, und der Gestaltung zuschauen die sich aus dem abstracten Princip desselben entwickelt. Dieser Kern ist der Begriff und die Kraft des Berufs. Ist dieser Begriff einmal da und wirkt er in der lebendigen Wirklichkeit der Gesellschaft, so erzeugt er wieder im tiefen Gegensatze zum Geschlechte seine eigene, die ständische Gesellschaftsordnung.

Die Bildung und mit ihr das Recht der ständischen Gesellschaftsordnung sind daher gleichfalls zuerst ein streng logischer Gedanke der Geschichte. Lassen Sie mich ihn darlegen bevor wir zu den Thatsachen und zum positiven Recht übergehen.

Der Beruf an sich hat mit dem Geschlechte gar nichts zu thun. Er ist seinem Wesen nach die Hingabe der gesammten geistigen Kraft an eine bestimmte Lebensaufgabe, die Erfüllung des ganzen Seins, der ganzen Arbeit mit der Idee dessen, was ich mit meinem irdischen Wirken vollbringen will, das Erheben über das Zufällige und Aeußere in dem Bewußtsein einer höheren, göttlichen Ordnung und Bestimmung, die Befriedigung und der Genuß in dem Erkennen, daß auch ich berufen bin, für das Erhabenste und Ewige mitzuarbeiten. Während das Geschlecht daher ein physischer Faktor ist, ist der Beruf ein geistiger. Während aus jenem eine materielle Macht entsteht, erzeugt dieser eine ethische. Und diese ethische Macht verschmilzt auf das Innigste mit meiner ganzen Kraft, mit meinem ganzen Glauben und Hoffen. Sie erschafft sich ihre Welt, ihr Leben; sie ist für mich der Werth meiner selbst; sie ist daher die höchste Gewalt, die nicht mehr dem physischen sondern dem moralischen Gesetze gehorcht; einmal den Menschen erfassend, entsteht an ihr und durch sie eine neue, gegen das Geschlechterwesen ganz gleichgültige Ordnung der Gesellschaft; und die Lehre vom Berufe wird daher mit ihrem ganzen Inhalt ein selbständiges Gebiet der Wissenschaft der Kräfte, welche die Staaten beherrschen und das Recht derselben erzeugen.

Der Beruf aber ist zuerst ein individueller. Seine recht- und gesellschaftbildende Macht entfaltet er erst dann, wenn aus dem individuellen ein öffentlicher Beruf wird.

Der öffentliche Beruf entsteht, wenn das geistige Bedürfniß des Gesammtlebens zum Bewußtsein kommt und in bestimmten Funktionen als selbständige Aufgaben des letzteren erscheint, welche wieder vermöge ihrer Natur bestimmte Voraussetzungen bei denen fordern, die jene Funktionen für alle vollziehen.

So wie der öffentliche Beruf beginnt, beginnt daher auch eine Scheidung zwischen der Menge und dem Berufenen, und mithin in der Gewalt des letzteren über ihre specifische Funktion eine Macht über die erstere, welche in dem Grade bestimmter und größer ist, je mehr die Funktion selber als Bedingung für das Gesammtleben erkannt wird.

So wie eine solche Scheidung auftritt, wird diese Macht sich zuerst dahin äußern, daß die Berufenen selber über die Bedingungen entscheiden, unter denen solche öffentliche Funktionen vollzogen werden dürfen.

Sie wird dann naturgemäß die für den öffentlichen Beruf Bestimmten als eine Gemeinschaft aufstellen, und eine solche Gemeinschaft, welche sich mithin durch sich selber erzeugt und ihre öffentliche Funktion selbst verwaltet, nennen wir so wie sie in ihrer Selbständigkeit öffentlich anerkannt ist, eine Körperschaft. Jede solche Berufskörperschaft wird dann jene Bedingungen ihrer öffentlichen Funktion, weil eben nur sie selbst dieselben kennt und versteht, als eine ausschließlich ihr gehörige betrachten; sie wird sich als ausschließlich für diesen öffentlichen Beruf berechtigt erklären. Sie wird sich daher im Namen ihrer Funktion ihre Ordnung selber setzen und ihr Oberhaupt ohne Rücksicht auf seine sonstige gesellschaftliche Stellung wählen; sie wird das für sie und ihre Ausübung Geltende durch ihren eigenen Willen und unabhängig von allem andern festsetzen; das ist, der Beruf wird sich gleichviel unter welchem Namen seine eignen Statuten geben und sein Recht durch seine Beschlüsse bilden. Allein da der Beruf zugleich seiner wirthschaftlichen Bedingungen bedarf die keiner anderen Thätigkeit dienen können, so wird die Körperschaft ihren für sie und ihren Beruf bestimmten Besitz oder ihr Einkommen naturgemäß wie den Beruf selbst von dem übrigen wirthschaftlichen Leben gleichfalls ausschließen; sie wird ein eigenes Berufseigenthum fordern und erhalten. Und da nun dieses Sondereigenthum nur für den Beruf da ist, so wird auch sein Recht von dem der übrigen Güter ausgeschlossen sein; es wird mit dem für sich stehenden geistigen Leben ein für sich stehendes wirthschaftliches, ein Sondergut mit Sonderrecht entstehen. Es ist ferner klar, daß derselbe Zweck — dieselbe Kraft — welche die Körperschaft und ihr Sondergut erzeugt hat, zugleich fordert, daß auch nur die Berufskörperschaft dasselbe verwalten darf; an die Körperschaft schließt sich daher ein von der übrigen Gesammtheit getrenntes, in sich ruhendes, durch Wesen und Kraft des Berufes erzeugtes und verwaltetes Lebensganze, mit Gut, Arbeit, Werth und Verzehrung, über das nur die Körperschaft im Sinne ihres Berufes verfügen darf. So tritt uns in dem Leben des Berufes an sich eine neue, selbständig geartete Ordnung des Lebens entgegen mit eigner Organisation, eigner Wahl, eignem Besitz, eigner Verwaltung; die geistige Welt beginnt sich selbstthätig von der übrigen zu scheiden.

Allein diese Scheidung ist ein Widerspruch. Des Geistes, und seiner Kraft ist doch alles voll. Ist das was der Geist als Beruf für den Einzelnen fordert, die Wahrheit des Lebens, so muß der Beruf in die Welt hinaustreten, und auch das ganze Leben sich unterwerfen.

Dieß ganze Leben aber ist in der That zunächst die Güterwelt, welche das bürgerliche, die Gesellschaft, welche das öffentliche Recht

ſchafft, und der Staat, welcher beide als höhere thätige Einheit in Verfaſſung und Verwaltung zuſammenfaßt.

Der wahre, lebendige, thatkräftige Beruf der in den Berufenen lebt, wird daher mitten in Güterleben und Geſellſchaft hineintreten, wird durch das erſte die zweite, durch beide ſich den Staat unterwerfen, und die ganze Menſchheit im Namen ſeiner Wahrheit beherrſchen wollen. Und jetzt beginnt ein zweites Stadium des Lebens der Menſchheit, von dem die reine Geſchlechterordnung noch keine Ahnung hat.

Es iſt eine der großen Bedingungen des Verſtändniſſes der Geſchichte, ſich den gewaltigen Proceß der ſich hier unter den verſchiedenſten Formen und Namen vollzieht, und der alsbald ſeine Rechtswelt über die Rechtsordnung aller Geſellſchaft auszudehnen trachtet, in ſeinem Weſen anzuſchauen. Denn wie er von Anfang der Geſchichte gelebt hat ſo lebt er jetzt und wird ewig leben.

Soll jene Wahrheit die der Beruf verwaltet, das Recht haben alle menſchlichen Dinge ſich unterzuordnen, ſo darf ſie nicht von dem Einzelnen ſtammen. Sie muß, ſelbſt als das Höchſte geltend, von dem Höchſten kommen; ſie muß der Wille der Gottheit ſein. Den aber kann ich mit der Arbeit des Gedankens nicht erfaſſen; Gott ſelbſt muß ihn unmittelbar geſetzt haben; und ich der Berufene bin nur das unwürdige Organ ſeiner Offenbarung. Mit der Offenbarung aber iſt der menſchliche Zweifel gehoben; das Individuum verſchwindet mit ſeiner ſelbſtändigen Berechtigung; ich gebe alles hin an die Gottheit von der ich alles empfangen, und was ich für mich anerkenne, das darf ich jetzt auch von andern fordern. Dieſe tiefſte Hingabe meiner ſelbſt an das von meinem Begreifen und Willen Unabhängige, durch ſich ſelbſt Wahre iſt der Glaube. Der Glaube hat ſein abſolutes Recht in ſich; er will nicht bewieſen und begriffen, ſondern unmittelbar empfangen werden; er ſelbſt, aber auch ſein Inhalt. Dieſer Inhalt iſt daher zuerſt die Gottheit als ſolche, dann der Wille derſelben für Arbeit, Beſtimmung und Recht der Menſchen auf der Erde. Den erſten nun formulire ich als das Bekenntniß, die Confeſſion, den zweiten breite ich aus über alle Lebensverhältniſſe aller Menſchen, als die unbedingt wahre und gewiſſe Ordnung derſelben, als das geoffenbarte Recht. Und eben darum umfaßt jedes geoffenbarte Recht nicht etwa einen oder andern Theil dieſes Lebens, ſondern das Ganze deſſelben; es entwickelt ſich, ſo wie der innere Beruf zum Glauben wird, aus bloßen Glaubensſätzen zu einer allgemeinen göttlichen Rechtsordnung, und jedes Bekenntniß beginnt mit einem „Buche", das unter verſchiedenen Namen ſtets daſſelbe enthält, das göttliche Recht des menſchlichen Lebens. Dieß Recht iſt die Wahrheit; alles andere neben ihm iſt

Menſchenwerk; ihm muß ſich die höchſte irdiſche Macht beugen; jeder Widerſtand gegen ihn iſt nicht bloß Widerſtand gegen das Recht, ſondern Widerſtand gegen die Gottheit ſelber. Da kann die Geburt nichts mehr gelten, der Beſitz wird mit all ſeiner Macht todter Stoff, und der arbeitende Gedanke hat ſeine abſolute Gränze gefunden, denn die Wahrheit die er ſucht ſteht außer ihm in ihrer unabänderlich feſten Geſtalt und in ihrer Herrſchaft über das All als die Offenbarung des göttlichen Weſens. Wo dieſe auftritt, da erhebt ſie zuerſt den Gläubigen über alle irdiſche Sorge, über alle irdiſche Furcht; ſie erfüllt ihn mit der höchſten Begeiſterung; ſie wird zur gewaltigen Macht, und zum erſtenmale zeigt der Geiſt in ſeinem vollen Glanze, wie hoch er über der Kraft und dem Walten der Materie ſteht. In der Offenbarung erſt löst ſich das menſchliche Leben von dem natürlichen los; ſie iſt die geiſtige Taufe mit dem Göttlichen, die zweite Geburt des Menſchlichen, und einmal der Erde gegeben, verläßt ſie der Geiſt Gottes nicht mehr. Gleichgültig gegen den Namen und das Bekenntniß mit dem ihn die Menſchen anrufen, bleibt er in tauſend Formen allgegenwärtig; ihm beugt ſich die roheſte Gewalt; er iſt der höchſte Richter im Himmel und auf Erden. Und jetzt fordert er ſein Organ; das unbeſtimmte Weſen des Berufes hat ſeinen feſten, erhabenen Inhalt empfangen; er wird zum Dienſte der Gottheit die allgegenwärtig die Wahrheit für Leben, Macht und Recht aller Dinge iſt; der aber, der dieſen Dienſt der Gottheit zu ſeinem Berufe gemacht hat, iſt der *Prieſter*, und das Prieſterthum aller Zeiten iſt daher die äußere Form, in der ſich jenes innere Leben über die Welt ergießt. Mit dem Prieſterthum — mögen Sie es nennen wie Sie wollen — beginnt daher der Beruf nicht mehr bloß eine Körperſchaft und ein Recht, ſondern eine alles bezwingende, heilige, im Namen der Gottheit unverletzliche *Macht* zu werden, die hoch über der Rechtsordnung der natürlichen Kräfte ſteht, welche Wirthſchaft und Geſellſchaft beherrſchen. Mit dem Prieſterthum tritt eine neue geſellſchaftliche Gewalt in das Leben hinein: die geiſtige Arbeit des Berufes, im Glauben zur göttlichen Berechtigung und zum Dienſte der Gottheit erhoben, und aus einer rein geiſtigen jetzt zugleich den Beſitz und die Unterſchiede desſelben in ſeiner Gleichheit vor dem Herrn umfaſſend, eine *rechterzeugende Macht*. Das iſt der Punkt, auf welchem innerlich die Berufsordnung zur ſtändiſchen überzugehen beginnt.

Der Proceß aber, durch welchen ſich das vollzieht, iſt eine jener Entwicklungen, welche uns einen tiefen Blick in das Leben der menſchlichen Welt geſtatten. Seine Baſis iſt eine einfache, aber eine furchtbar ernſte. Sie beſteht in dem Auftreten des *Intereſſes* neben dem

Glauben, und der Verschmelzung beider zu einer neuen, die Hälfte der Weltgeschichte beherrschenden Rechts- und Staatsordnung.

Denn wo einmal der Glaube da ist, da herrscht er. Seine Herrschaft aber ist die Herrschaft dessen, der den Dienst des Glaubens zum Lebensberufe gemacht, des Priesterthums. Die Erschütterung des Glaubens wird daher unabweisbar die Erschütterung der Herrschaft jener Priester. Die Herrschaft aber ist der höchste Genuß, der theuerste Besitz. Mag man thun was man will, ewig wird sich an diesen höchsten Besitz das höchste Interesse knüpfen. Dieß Interesse wird daher in der Heiligkeit des Glaubens die Unverletzlichkeit der Herrschaft seiner Priester erkennen. Den Glauben aber erschüttern zwei Gewalten. Die eine dieser Gewalten ist der arbeitende Gedanke, der nach Wahrheit ringend sie in sich selber sucht; die andere ist die auf Besitz und Gesellschaft ruhende höchste Gestalt der irdischen Persönlichkeit, der Staat mit seiner Bestimmung und seiner Gewalt. Kein Glaube ist daher gesichert, so lange der Gedanke arbeitend nach Wahrheit forscht; kein Glaube kann sich vollenden, so lange das Leben der Güter und der Gesellschaft den Staat erfüllen, und mit ihm das Recht schaffen. Will also das Priesterthum nicht bloß den Glauben, sondern auch die Herrschaft, so muß es unerbittlich den Gedanken und seine Möglichkeit, durch sich der Wahrheit näher zu kommen zuerst hassen, dann läugnen, dann verdammen und verfolgen; und es muß zweitens den Staat selbst zum Priesterthum formen, den Willen desselben unter dem Gehorsam Gottes gefangen nehmen und seine Kraft zur Dienerin der Priester machen. Das aber kann sich nur dann vollziehen, wenn es nicht mehr bloß das kämpfende Interesse, sondern das objectiv gültige Recht der Gemeinschaft ist, das das Priesterthum im Namen der Gottheit ausspricht, und in dessen Namen sie die wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen ihrer Herrschaft sichert. So wird eine göttliche, durch das Priesterthum gesetzte Staats- und Rechtsordnung aus dem gläubigen Berufe, in welcher das Recht die Bedingungen der Herrschaft des Priesterthums für das beherrschte Leben aller die nicht Priester sind, unnahbar macht, den Willen des Staats aber durch die ihn beherrschenden Priester zum Willen Gottes, und die gesammte Einrichtung und Ordnung des Lebens zum Dienst der göttlichen Macht gestaltet; und eine solche Staats- und Rechtsordnung nennen wir die Theokratie. Die Theokratie aber vernichtet den Gedanken, und mit ihm die geistige Arbeit; damit nun nicht die wirthschaftliche dem Einzelnen die Selbständigkeit gebe, die der absoluten Herrschaft entgegentritt, muß sie auch den Grund und Boden als Eigenthum Gottes und den Bewohner nur als Besitzer erklären; den Erwerb aber, daß er unfrei bleibe, bindet sie an das

natürliche Element der Geburt, die Elemente der Geſchlechterordnung mit ſich verſchmelzend, und ſo entſteht allmählig die Kaſte, mit dem durch die Gottheit an die Geburt gebundenen, unwandelbaren Lebensberuf. Jetzt iſt die Bewegung abgeſchloſſen; der Beruf iſt zum Glauben, der Glaube zur Herrſchaft, die Herrſchaft zum Intereſſe, das Intereſſe zum Recht, das Recht zum ewigen Stillſtand der Arbeit in der Kaſte geworden; die Begeiſterung verliert auf Erden ihre durch die formale Function des Prieſters ſchon erfüllte Aufgabe; das Herz der Völker erkaltet; der Staat wird ein willenloſer Dienſt, und das Leben erſtirbt an derſelben Macht, welche ihm in der höchſten geiſtigen Entwicklung durch die Herrſchaft der Intereſſen den Tod der Unfreiheit gebracht. —

Das nun, was ich Ihnen geſagt, kennen Sie. Es iſt der Orient mit ſeinem Staat und ſeinem Prieſterthum, dieſer lebendige Tod, ſeit Jahrtauſenden ſich ſelbſt gebärend. Ich darf kein weiteres Bild desſelben entwerfen; aber auch die alte Welt kann ich nicht aufnehmen. Denn es iſt der ſpecifiſche Mangel derſelben, daß ſie in Geſchlechter- und Staatskämpfe aufgelöst, niemals aus dem individuellen Beruf zum öffentlichen Berufe und ſeiner hohen ethiſchen Gewalt gelangt iſt. In ihr erſchöpft ſich der Geiſt in dem Leben des Einzelnen; er wird ſich nie und nirgends objectiv; es gibt in der alten Welt keine abſolute Wahrheit, wie es für das orientaliſche Geiſtesleben kein Forſchen nach derſelben gibt; jene erfüllt ſich ausſchließlich mit Wollen, Denken und Thun, dieſe mit dem Glauben; wie dieſe nur zum Wiſſen, gelangt jene nur zum Glauben, und während jene Staat, Geſellſchaft und Macht unbedingt in die Hände des Prieſterthums gibt, iſt für dieſe das letztere nur ein beſtimmtes, wenn auch hoch verehrtes Gebiet ihrer ſtaatlichen Verwaltung. So ſcheiden ſich beide auf dieſem Punkte, gegenſeitig einander unverſtändlich; erſt der germaniſchen Welt iſt die ſchwere Aufgabe geworden, den Glauben mit dem Wiſſen, den freien Beruf mit dem Prieſterthum, die Staatsidee mit der Idee der Gottheit zu verſchmelzen und durch das geiſtige Leben mitten in der harten, beſchränkten, der materiellen Unfreiheit ſich hinneigenden Geſchlechterordnung ein neues Geſellſchaftsprincip hinein zu bringen. Die germaniſche Welt iſt daher dieß Gebiet des großen Kampfes zwiſchen der Geſchlechter- und der geiſtigen Welt; er dauert Jahrhunderte und wird ewig dauern; aber wir verfolgen ihn nur auf dem Felde, auf welchem er in das Recht und ſein Leben hineingreifend die beiden großen geſellſchaftlichen Rechtsbegriffe der Kirche und des Standes bildet, welche das ganze Leben Europa's umfaſſen und mit der Geſchlechterordnung zugleich die Rechtsgeſchichte unſeres Welttheiles er-

füllen. Das aber werden Sie schon jetzt erkennen, daß eine Rechtslehre, welche jenen zweiten gewaltigen Faktor nicht mit seinem ganzen Leben in sich aufgenommen hat, wohl eine Rechtskunde, aber wahrlich kein Rechtsbewußtsein erzeugen kann! —

2. Die Kirche des Morgenlandes und die des Abendlandes.

Wenn wir den ungeheuren Stoff, der sich hier vor uns ausbreitet, bewältigen wollen, so begreifen Sie, daß wir nicht beim Beginne beginnen dürfen. Ich fasse deßhalb die Punkte, auf welchen unsere Frage anfängt, so bestimmt und klar als möglich zusammen. Sie beherrschen das, was wir zu sagen haben, nach allen seinen Seiten.

Das Christenthum ist ewig dasselbe; die christlichen Kirchen waren ewig verschieden. Was ist denn die Kirche gegenüber dem Christenthum und wie konnte aus dem ewig Gleichen auch hier das Verschiedene entstehen?

Offenbar, nicht durch Faktoren welche im Christenthum liegen. Das was dasselbe in seiner wirklichen Geschichte zu den verschiedenartigsten Kirchen gestalten konnte, mußte ohne allen Zweifel in dem Wesen und den Kräften desjenigen liegen mit dem das Christenthum in Berührung kam, und dem gegenüber es sich Macht und Geltung verschaffen mußte. Das ist nicht wunderbar; es ist das vielmehr ein einfacher historischer Proceß; wir können die Kirchen entstehen und vergehen sehen und mit vollkommener Klarheit erkennen, was sie und ihr Recht so gebildet hat, wie es geworden. Aber das Wunderbare ist vielmehr, daß das Christenthum die keinem andern Glauben verliehene Kraft hatte und hat, alle Wandlungen seiner Kirche, und mit ihnen alle Kräfte und Wirkungen des Menschenlebens in sich aufzunehmen und in höchster Harmonie das Widersprechendste in Einer Gestalt zu versöhnen. Für jede Kirche gibt es daher nur ein kirchliches Christenthum; das Göttliche aber in der Christenlehre ist, daß das Christenthum der Weltgeschichte kein kirchliches ist.

Nicht daher die tiefe Bedeutung des Christenthums und nicht die formale Bekenntnißlosigkeit des Neuen Testaments neben dem nie zu Ende gedachten Gottesbewußtsein des Vaterunsers, diesem letzten Vereinigungspunkt aller Lehren, haben wir hier zu besprechen. Unsere Frage ist die, was sind die Kirchen, und wodurch sind sie und ihr Recht entstanden?

Und es kann kaum zweifelhaft sein — sind sie verschieden, und sie sind es ja, so sind sie es durch das was überhaupt in der Menschenwelt verschieden ist, die Güterordnung und die gesellschaftlichen

Verhältniſſe, und haben ſie ein verſchiedenes Recht, ſo iſt dieß ihr Recht ein verſchiedenes an dem und mit dem geworden, was eben dieſe Verſchiedenheit des Rechts überhaupt bildet, die Geſellſchaft und der Staat. Wir ſtreiten nicht über die Wahrheit der Confeſſion, aber wir ſtreiten für die Wahrheit, daß jede Kirche und jedes Kirchenrecht ſein Verſtändniß und ſeine Geſchichte nicht im Chriſtenthum, ſondern nur in Geſellſchaft und Staat findet. Wer das Weſen der Kirche in der wörtlichen Confeſſion ſucht, der wird das Recht derſelben nicht verſtehen; wer aber das Weſen des Chriſtenthums mit dem der Kirche erſchöpfen will, der wird niemals die Kirchengeſchichte zu begreifen vermögen.

Wenn wir daher jetzt von Kirche und Kirchenrecht des Morgen- und Abendlandes reden, ſo ſprechen wir von demſelben Chriſtenthum und ſeiner Sendung, die in zwei weſentlich verſchiedenen geſellſchaftlichen und ſtaatlichen Welten zwei weſentlich verſchiedene Grundgeſtaltungen der Kirche und ihres Rechts erzeugt hat.

Und das iſt es nun auch, was uns die Principien der Kirchengeſchichte und des Kirchenrechts in unſere Aufgabe aufnehmen läßt.

Es iſt nun durchaus nicht unſere Sache, nachzuweiſen daß das Neue Teſtament noch gar kein formales Bekenntniß enthält; aber das wird niemand beſtreiten, daß es ſeinem innerſten Weſen nach in der Gleichheit aller Menſchen vor Gott und der von Gott gebotenen Liebe den Kern ſeiner höchſten Forderungen an den Geiſt und an das Gemüth des Menſchen ſtellt, beide dadurch unwiderſtehlich, daß beide für jede edlere Natur gleich klar und gleich verſtändlich ſind.

Das aber was in ihnen liegt, hat nun für die Wiſſenſchaft ſein Gebiet in der höheren Ethik. In die wirkliche Welt hineintretend, wird es etwas anderes. Aus einem rein chriſtlichen höchſten Princip wird ein ſociales Gebot, und nicht mehr ein Gebot der Menſchen, ſondern ein Gebot der Gottheit. Und mit dieſem Princip tritt nun das junge Chriſtenthum in das Leben Europa's hinein.

Als es mit dieſem Glauben und dieſer Liebe den Helleſpont überſchreitet, findet es die alte Geſchlechterordnung von Hellas und Rom ſchon in dem letzten Stadium der Unfreiheit, Unfreiheit der Einzelnen gegenüber den Herren, Unfreiheit Aller gegenüber der Staatsgewalt, unermeßlichen Reichthum gegenüber hoffnungsloſer Armuth, Entnervung des Volks, Sittenloſigkeit der Mächtigen, Mangel jedes leitenden Gedankens in der Staatsgewalt. Allen dieſen Dingen gegenüber iſt das neue Chriſtenthum machtlos. Will es gelten, ſo muß es das Gebiet finden auf welchem alle jene Elemente aufhören berechtigt zu ſein. Das iſt die ſelbſt über Freiheit und Unfreiheit, über Herrſchaft und Sklaverei, über Beſitz und Armuth erhabene reine Idee der Perſönlichkeit.

Die aber gilt nur dem göttlichen Weſen gegenüber. Zu dieſer Gottheit der ewigen, an ſich unendlichen, zur Seligkeit beſtimmten, ihrer Idee nach freien Perſönlichkeit flüchtet ſich das in ſeiner Unfreiheit verkommene Geſchlecht der Menſchen; die tiefe Sehnſucht nach einer edleren Geſtalt des Lebens, die Verzweiflung an dem Gegebenen wird zur Lehre von der Vergänglichkeit des Irdiſchen, der ſich die Großen beugen, und der Gleichheit aller Menſchen, die auch die Geringſten tröſtet. Um dieſe Gedanken ſammeln ſich die zerſtörten Elemente der Geſellſchaft jener Zeit; der Gott des Chriſtenthums ſteigt aus dem Himmel ſeiner Seligen herab, und wird zu einem Gotte der im Geiſte Armen, der niedergetretenen Menſchheit. Es iſt die uralte Idee der Gleichheit der Menſchen, welche dieſen ſocialen Kern der chriſtlichen Religion bildet; denn ſie lehrt daß es vor Gott keinen Unterſchied zwiſchen Herren und Sklaven, zwiſchen Reichen und Armen gebe, und daß ſein Reich das Reich der Gleichen im Glauben an Chriſtus ſei. Darf es uns wundern daß ſich vor allem das Sklaventhum der helleniſch-römiſchen Welt jenen Prieſtern zuwendete, die vor ihrem Herrn Chriſtus keinen Sklaven kannten, und die den Reichthum der jene knechtete, als die höchſte Gefahr vor dem Richter des Jenſeits verdammte? Darf es wundern daß alle Herzen ſich einer Lehre öffneten, welche nicht die tauſend Ritualgeſetze und Lebensregeln der orientaliſchen und jüdiſchen Prieſter, ſondern nur Liebe und Wahrheit als Inhalt ihrer Offenbarung darbrachte, gleiche Berechtigung nebſt der höchſten Weisheit auch denen bietend, die die irdiſchen Güter weder beſitzen noch jemals Ausſicht haben können ſie zu erwerben? Und das in einer Zeit, wo neben den höchſten, äußerlich auf allen Wegen ſich ausbreitenden Anregungen in Kunſt und Wiſſenſchaft der völligſte Mangel auch nur der niedrigſten Bildung für die einen ſtand, für die anderen aber noch die ſchon traumartige verworrene Erinnerung an eine alte Zeit der Freiheit und Gleichheit des eignen Volkes, als verſchwundenes goldenes Zeitalter der ganzen Menſchheit fortlebte? Wie wenig verſtehen diejenigen die erſte Geſchichte des Chriſtenthums, die den Inhalt der Bergpredigt nicht in ihrer ganzen unermeßlichen ſocialen Bedeutung, und damit in ihrem tiefrevolutionären Gegenſatz zu der ganzen wirthſchaftlichen, geſellſchaftlichen und rechtlichen Ordnung des damaligen Roms begreifen! Und wie verſtändlich wird dann jene Stelle des Tacitus, wo er von dem „pessimum genus Christianorum“ ſpricht! Denn in der That, die chriſtliche Lehre war der Todfeind einer Ordnung, die durch die Klaſſenherrſchaft zur äußerſten Verworfenheit der Herrſchenden und zur äußerſten Rechtloſigkeit der Beherrſchten gelangt war; und wenig wahrhaftig gehörte für die Bekenner und Prieſter dieſes Glaubens dazu,

nicht etwa bloß dieß zu erkennen, ſondern in jenen Zuſtänden auch gerade im innigſten, gläubigen und liebenden Anſchluß an die zertretene Klaſſe ſich das zu ſchaffen, wornach jedes Seiende ſtrebt, die Macht in Rechts- und Geſellſchaftsordnung! In dieſem Glauben mit ſeinen großen geſellſchaftlichen Principien für das irdiſche und ſeinem Paradieſe für das himmliſche Leben ward das wieder gefunden, was der Erde verloren gegangen war, ein Ideal für das man leben und für das man in den Tod gehen konnte. Und ewig war es ſo und wird ſo ſein, daß da wo die Furcht vor dem Tode aufhört, die Beherrſchung des Lebendigen beginnt. Der Tod der Märtyrer hat mehr noch die Liebe als den Glauben beſiegelt. Auf ihren Scheiterhaufen aber ward der Sieg des Chriſtenthums geboren.

Nun iſt es da. Es iſt die Religion des Staates. Kann es halten was es verſprochen? Kann es die Liebe befehlen? Kann es der niederen Klaſſe wirklich helfen? Kann es auch nur die Sklaven befreien, den Beſitz neu vertheilen, die Herrſchenden den Beherrſchten gleich ſtellen, ja auch nur die letzteren vor den erſteren ſchützen? Es iſt unmöglich. Es hat die größte geſellſchaftliche Frage aller Zeiten geweckt, aber zu beantworten vermag es ſie nicht. Da bleibt nur Eines übrig. Es muß das Irdiſche von dem Himmliſchen, das Leben der Welt von dem Leben nach dem Tode trennen; es muß den Schwerpunkt ſeiner Lehre in das Jenſeits legen, damit das Dieſſeits nicht an ihm zweifeln lerne. Aber das kann wieder nur unter Einer Bedingung geſchehen. Es muß den Glauben an die Stelle der Liebe ſetzen; die Gleichheit wird aus der wirklichen des Abendmahls zur abſtracten vor dem Gotte, der zu groß iſt um die kurze Spanne des Lebens anders als gering zu achten. Nun aber zeigt es ſich, daß das Neue Teſtament, allein ſtehend, faſt bekenntnißlos iſt, mit Ausnahme der einzigen und noch dazu vielfach beſtrittenen Lehre von der Gottheit Chriſti. Dennoch liegt jetzt, wo die wirkliche Welt ſich dem Chriſtenthum unterwirft, der Schwerpunkt deſſelben gerade in dieſem Glauben und ſeinem Inhalt. Damit beginnt jene gewaltige Arbeit der morgenländiſchen Kirche, welche ihren Charakter und ihre Geſchichte bildet. Es iſt die Formulirung des noch ganz unbeſtimmten Chriſtenglaubens zu einem feſten Bekenntniß, deſſen Spitze naturgemäß die ὁμωουσις und ὁμοιουσις bildet. Dieſe Arbeit aber iſt keine welche die Maſſe der Gläubigen übernehmen kann; ſie wird alsbald zum ſelbſtändigen Berufe; das chriſtliche Prieſterthum ſcheidet ſich damit von der Gemeinde. Die ſpeciellen Grundzüge des Orients treten in einer Religion auf, die doch für die ganze Menſchheit beſtimmt ſein ſoll, und das Chriſtenthum tritt mit dem ächt orientaliſchen Unterſchiede der prieſter-

lichen und der Laienwelt in eine neue Epoche. Die Elemente des Klassenunterschiedes zwischen Priesterthum und Laienthum, dem Berufe und dem Nichtberufe sind gegeben; sie beginnen ihre Wirkung, und aus den gesellschaftlichen Kräften, welche jene Trennung wach gerufen, geht der Proceß hervor, den wir die erste Kirchengeschichte und die Entstehung des Kirchenrechts nennen.

Ich kann hier, wie Sie leicht begreifen, Ihnen keine Geschichte dieses Kirchenrechts geben. Aber die Elemente werden genügen um Ihnen zu zeigen, daß auch hier das Recht nur das Ergebniß der geistigen Kräfte ist, welche wir als den allgemeinen Theil der Staatswissenschaft bezeichnet haben. In diesem Sinne müssen wir die großen Rechtsbegriffe verstehen lernen, die von jetzt an vom Morgenlande aus nach dem Abendlande zu ziehen sich vorbereiten; und das worauf es ankommt ist für die Anschauung des Weltlebens die wir suchen, aber auch für die Lehre welche wir nicht verstehen, die Erkenntniß daß diese Rechtsbegriffe und ihre Entwicklung nicht christliche sondern kirchliche Begriffe sind.

Ich fasse dieselben in drei Hauptpunkten zusammen.

Die erste große Folge jener Scheidung zwischen Priesterthum und Laienthum, welche das Neue Testament nicht kennt, ist die Bildung und Organisirung des Priesterberufs zur Körperschaft. Diese Körperschaft des Priesterthums entwickelt dann alsbald ihre Organisation; die Priesterweihe entsteht, mit ihr die körperschaftliche Tracht, fast bis auf das geringste Detail dem jüdischen Priesterthum entnommen, wie es aus der babylonischen Gefangenschaft mit assyrischem Schmucke zurückkam; dann die höheren und niederen Weihen mit dem Bischofe an der Spitze, über den sich schon frühe das persönliche Haupt im Papste stellen will; und diese Körperschaft heißt sich nun, indem sie das dem Priesterthum unterworfene Laienthum als die geistig beherrschte Klasse mit sich zu einem gesellschaftlich organisirten Ganzen verbindet, die Kirche. Die Kirche ist in diesem Sinne ein gesellschaftlicher Begriff; alsbald entwickelt sie ihr gesellschaftliches Recht, und mit ihm die gesellschaftliche Bewegung und den Kampf derselben mit seinen Verbrechen und Strafen.

Denn der Beruf dieser kirchlichen Körperschaft ist wie gesagt, die Herstellung eines im Neuen Testament nicht enthaltenen Glaubensbekenntnisses. Um das zu finden muß die junge Kirche einen kühnen Griff in die Geschichte des christlichen Gottesbewußtseins thun. Sie stellt zu dem Ende den Begriff der Tradition des heiligen Geistes auf und macht aus den subjektiven Anschauungen der ersten Lehrer, gerade wie die Tannaïm und Amoraïm des Talmud, die Kirchenväter. Aus

den Ansichten derselben bildet sie dann das, was sie für ihre Körperschaft zu glauben befiehlt, das Dogma. Das Dogma wird aus einer Forderung des Berufes damit zum Rechtsbegriff, weil das Festhalten an ihm eine erzwingbare Pflicht für die Mitglieder wird; das Abweichen von ihm wird zum kirchlichen Verbrechen der Häresie und die Ketzerei mit ihrem furchtbaren Mißverständniß des Christenthums tritt in die Geschichte des Strafrechts hinein. Aber eben dieses Werden des Bekenntnisses aus den Traditionen ist nicht denkbar ohne geistige Arbeit; Arbeit aber ist Denken und Denken ist Selbständigkeit. Damit findet die neue große gesellschaftliche Körperschaft sich ihrem eigentlichen Todfeinde, dem Gedanken gegenüber, der sich an die Seite des Glaubens und der Offenbarung stellt und gleiches Recht mit beiden fordert, weil eben das neue Testament keine scharfbestimmten Glaubensartikel enthält. Der Kampf zwischen beiden beginnt; er endet schon damals mit dem Verfluchen der Arianer, des ältesten Febronianismus, den bezeichnend genug nur die germanischen Völker festhalten. An seiner Vernichtung erprobt sich zuerst die Macht des Priesterthums, und seine Herrschaft über den allmählig und stückweise aufgebauten Glauben und durch ihn über die Gemüther heißt schon damals die „Orthodoxie." Und gleichfalls begreift schon damals die „orthodoxe Kirche", daß sie nur durch die Staatsgewalt den Glauben und mit dem Glauben ihre Herrschaft ganz verwirklichen, die gewonnene ganz festhalten könne. Daher versucht sie fast gleichzeitig mit den Fabeln die sie über die Siege und die Person Constantins verbreitet, sich selbst der Staatsgewalt zu bemächtigen. Aber hier scheitert ihre Gewalt. Dieser römische Staat ist von seinem Beginne an so gewöhnt, jede mögliche Form des Glaubens und des Gottesdienstes zuzulassen als etwas, das für ihn und seine Funktion vollständig indifferent ist, daß er sogar die orthodoxe Kirche neben sich stellt, ohne sich im Geringsten in seinem geltenden Recht beirren zu lassen. Wie er seit der Zeit der Imperatoren kein Vorrecht im bürgerlichen Recht zugelassen, so duldet er auch jetzt für alles was nicht direkt den Glauben betrifft, keine Einmischung irgend einer kirchlichen Gewalt; bei aller Orthodoxie fällt es den Kaisern gar nicht ein, dieser Kirche ein Privilegium zu verleihen, und wer je einen Blick auf den Codex und die Novellen geworfen, der wird begreifen, daß diese „Kirche" auf keinem Punkte wagen durfte, auch nur mit dem greisenhaften Staatsleben von Byzanz in Kampf zu gerathen. Wie richtig verstanden die Päpste des Mittelalters das gegen die privilegirte Kirche gänzlich unbarmherzige Corpus juris, dessen Constitutiones übervoll von Mai-Gesetzen sind, als sie nicht dulden wollten, daß die Legisten neben den Canonisten auf den Universitäten zur

Bedeutung gelangen sollten? Und wird den Legisten und Canonisten unserer Zeit davon auch nur ein Wort gesagt? Und eine Rechtsgeschichte, die darüber schweigt, sollte in einer Zeit genügen, wo man den Stein der Wüste unter tausendjährigem Sande herausgräbt um ihn zum Reden zu zwingen? — Indeß so viel steht fest — aus dem Christenthum ist eine Kirche mit einem Glaubensbekenntniß geworden; sie hat ihre Organisation, ihre Orthodoxie, ihre Häresie, ihren Fluch gefunden; sie hat schon gelernt den Gedanken zu hassen und das Streben nach Wissen zu verfolgen; sie hat ihre Herrschaft gebildet, aber nur für den Glauben; sie weiß schon daß zwar der Staat für sie schwer zu bewältigen ist, daß aber unter allen gesellschaftlichen Elementen nur das Weib ihr keinen Widerstand zu leisten vermag; sie versteht zu brechen und Parteien zu bilden; sie ist aber weder die Gesellschaft noch der Staat selbst, sondern nur die Kirche des Staats. Da vergeht das Morgenland und das Abendland tritt in die Weltgeschichte. Die germanischen Völker welche dasselbe bilden sind zwar noch kein Staat, wohl aber eine streng geordnete Geschlechterordnung; sie tragen in der Verschiedenheit des Besitzes und in der Rechtlosigkeit der unterworfenen Stämme den Keim der Unfreiheit, aber in der unbezähmbaren Kraft der Individuen den ewigen Keim der Freiheit in sich; sie geben sich mit voller, innerster Wahrhaftigkeit der Idee des Berufes hin; sie verstehen die Kirche nicht, aber sie glauben getreulich ihr Bekenntniß; die Staatsgewalt, dieser unüberwindliche Gegner der Kirche im Morgenland, ist noch gar nicht da; nur die Klassen der Gesellschaft beginnen schon zu Rechtsklassen zu werden. In diese Welt tritt die Kirche hinein mit ihrer Erhebung über alle Dinge in dem einfältigen Glauben an Gott und Christus, mit ihrer belebenden Kraft für die geistige Arbeit und zugleich mit ihrem Haß gegen den freien Gedanken, mit ihrem ruhelosen Streben nach der Verschmelzung der kirchlichen Herrschaft mit dem göttlichen Glauben, mit ihrem klaren Bewußtsein daß sie nur durch den Staat diese Herrschaft zuerst zur Thatsache und dann zum Recht machen kann — was wird ihre Aufgabe, ihre Arbeit und ihre Geschichte sein?

Es ist nun allerdings nicht unsere Sache, die germanische Kirchengeschichte zu schreiben oder die geschriebene zu kritisiren. Wohl aber müssen wir hier wieder hervorheben, daß eine Kirchengeschichte selbst als Dogmengeschichte nur als die große gesellschaftliche Funktion der Kirche erscheint und daß ihre Bedeutung für Wirthschaft, Gesellschaft und Recht viel größer ist als die, welche ihre inneren rein kirchlichen Bewegungen besitzen. Erst die Rechtsgeschichte im höheren Sinn des Wortes kann diese Bedeutung auf ihre Elemente zurückführen und diesen dadurch ihre ganze Würdigung geben.

Man wird ſagen, daß dieſe germaniſche Epoche der Kirchengeſchichte beginnt, ſo wie die Kirche die Alpen überſchreitet. Hier findet ſie die Geſchlechterordnung in ihrem zweiten Stadium, da wo aus den Familien ſchon Geſchlechter geworden ſind und aus dem Geſchlechterthum ſich Grundherren bilden. Schon beginnt das Princip der Unfreiheit für die Perſonen wie für den Grundbeſitz ſeine verderbliche Laufbahn, und ſchon iſt es gewiß, daß nur die Herren die Gewalt haben. Da nun beginnt die Kirche ihre gewaltige Arbeit. Sie kann nicht einfach wie im Orient ſich zur herrſchenden Gewalt machen, denn das Geſchlecht und der Grundherr vertheidigen was ſie beſitzen. Will ſie das auch hier ſein was ſie vermöge ihres hohen Berufes ſein muß, ſo muß ſie zwei Wege zugleich einſchlagen. Der eine dieſer Wege liegt tief in ihrem chriſtlichen Weſen, der andere eben ſo tief in ihrem kirchlichen Intereſſe. Jeder dieſer Wege iſt für ſich klar; aber der Reichthum des Lebens beſteht in dem langſamen aber unverkennbaren Hervortreten des letztern, der ſich dem erſtern unterwirft und der durch den Glauben zum Beſitz, durch den Beſitz zur Herrſchaft, durch die Herrſchaft zum Recht kommt. Und das Werden eben dieſes Rechts, des ſpecifiſchen *Kirchenrechts* der abendländiſchen Kirche aus den Kräften welche die Kirche in Wirthſchaft, Geſellſchaft und Staat zur Geltung bringt, iſt *unſere* Aufgabe.

Es hat wohl jetzt keine Schwierigkeit mehr, den erſten dieſer Wege ſeinem Inhalte nach als die *ſociale* Funktion der Kirche in der Geſchlechterordnung zu bezeichnen.

Das Geheimniß dieſer Funktion liegt nun nicht in der Kirche, ſondern in dem Weſen der Geſchlechterordnung. Durch *dieſe* erſt lernen wir die alte Kirche kennen. Denn ihr gegenüber muß ſie zuerſt in dem immer mehr die freie Bewegung des Lebens tödtenden Erſtarren des Geſchlechterthums und ſeiner Geſchlechterklaſſen mit ihren öffentlichen und privatrechtlichen Unterſchieden wieder die große Idee der Gleichheit und Freiheit vertreten und ſelbſt zur Macht werden, indem ſie die Geſammtheit aller Machtloſen in ſich vereinigt. Sie findet in der Erinnerung an die alte Gleichheit der beſitzlos Gewordenen wie in dem Schmerz des durch den völligen Mangel des Beſitzes Rechtloſen Bundesgenoſſen, die in gleicher Geſinnung ihr in ganz Europa gehorſam ſind; ſie wird zur Vertreterin der Bedrückten, zum Aſyle der Verfolgten. Ja ſie geht weiter und zwar mit einem ſehr ernſten Schritte. Sie verwirft den allgewaltigen Unterſchied der Klaſſen und Geſchlechter nicht bloß im Geiſte und Principe des Chriſtenthums, ſondern ſie erkennt ihn auch für ihre eigene Organiſation nicht an. Sie nimmt ihre Glieder in *allen* Klaſſen, und einmal aufgenommen bietet ſie ihnen ohne allen

Unterſchied der Geburt und des Rechts die Möglichkeit, durch die eigene Kraft und Arbeit die höchſte geſellſchaftliche Stellung der Welt zu erreichen. Sie fragt nicht ob der Clericus reich oder arm, edel oder unedel ſei; ſie fragt nur ob er geiſtige Kraft genug habe, um das zu werden wozu ihn allein die Kirche machen kann. Für ſie gibt es keine Geſchlechterordnung. Das iſt das Geheimniß ihrer Macht im Mittelalter; und wie wenig verſtehen die von jener Zeit, die nicht ſehen daß eine Körperſchaft von den tiefſten Anklängen des Volksbewußtſeins als die wirkliche Trägerin der höchſten Rechtsidee getragen und verehrt werden mußte, welche für ihre eigene, ſo hohe und glänzende Stellung die große Idee der Gleichheit täglich zur Geltung brachte! Der elende Knecht und Hirtenknabe — zum Beſitze des kleinſten Bauerngutes konnte er nach dem Geſchlechterrecht nie gelangen, nie konnte er es hoffen, auch nur im engſten Dorfe jemals ein Richter und ſelbſtändiger Mann zu ſein, aber Prieſter und Biſchof, ja Papſt kann er werden in dieſer Kirche, wenn er verſteht ihr zu dienen! Da geſchah, was die Kirche damals ſo gewaltig macht. Aus allerlei Volk ſtrömten ihr willig und opferfreudig die edelſten Kräfte aller Länder zu; in der Kirche finden ſie Befriedigung, Arbeit, Freiheit, Achtung des Geiſtes, geſellſchaftliche Stellung, Macht, und vor allem jene Begeiſterung ohne die nie etwas Großes geſchieht. Sie wird zum Aſyl der freien geſellſchaftlichen Bewegung, des Aufſtrebens der niedern Klaſſe, die in der immer unfreieren Geſchlechterordnung ohne Erbarmen von Gut und Recht vertrieben wird; ſie iſt der Friede, den die Welt des Fauſtrechts verloren, ſie iſt die Heimath des geiſtigen Wirkens für Gegenwart und Zukunft; ſie hegt und pflegt den letzten Reſt der untergegangenen römiſch-griechiſchen Welt, an den Trümmern des geiſtigen Lebens der alten Völker ihre Gedanken anklammernd, und das Weltbewußtſein eines gemeinſamen Lebens mitten in ſeiner endloſen Zerſplitterung der germaniſchen Geſchlechter in Oertlichkeit und Gewaltthat feſthaltend. Und wo ſo große Dinge geleiſtet werden, da erheben ſie die edlen Geiſter faſt ohne ihren Willen über das Gewöhnliche und erfüllen ſie mit der Kraft, die nur das Bewußtſein gibt, für die höchſten Güter der Menſchen zu arbeiten. So weit das Auge jener Zeit reicht hat nur die Kirche noch große Gedanken und große Männer aufzuweiſen. Welch' erhebende Bilder ſind die kämpfenden Heidenapoſtel, die ruhig wirkenden Mönche, die großen Päpſte jener Epoche neben den in Roheit immer tiefer verfallenden Geſchlechtern der Grundherren, den halb verlorenen Bauern, den verkommenen Hörigen! Mußte es nicht ein Stolz und ein Glück ſein, dieſer Kirche anzugehören? Wer durfte wagen dieſe Macht anzugreifen, deren hohe Berechtigung nicht mehr wie im Orient bloß auf

ihrer Gewalt über die Gemüther und ihren abstracten Lehren, sondern auch auf ihrer wirklichen, positiven, greifbaren Thätigkeit beruhte? War es denn nicht in jener Zeit im Namen aller Gesittung wahr und vollberechtigt, wenn diese Macht den in ihrem ganzen geistigen und rechtlichen Leben gebrochenen Völkern, gegenüber der zersplitterten Staatsgewalt und den rohen Grundherren zurief: ihr sollt Gott mehr gehorchen als den Menschen? Und nun wird diese Macht allmählig nicht bloß eine geistige. Schon im ersten Beginne ihrer großen Geschichte versteht sie es vollkommen, auch den zweiten Weg zu betreten, den wir oben angedeutet. Mit ihm beginnt ein zweiter nicht minder verständlicher Inhalt der Kirchengeschichte. Denn wo immer sie hingelangt, erkennt sie bald daß in dieser Geschlechterordnung die Grundlage aller positiven Macht doch zuletzt der Grundbesitz ist. Dieser unbezweifelten Thatsache kann sich auch der reinste Glaube nicht entziehen. Dem wendet sie sich daher alsbald zu, und dieser Grundbesitz, gleichsam einer höhern Gewalt folgend, kommt ihr in ganz Europa willig entgegen. Mit einer unserer Zeit fast unverständlichen Freigebigkeit bringen alle germanischen Geschlechter ihre Schenkungen und Stiftungen der Kirche dar; sie wird neben den Reichen die reichste. Aber sie besetzt ihren Grundbesitz nicht wie der König oder die übrigen Grundherren. Noch sind in ihr die beiden großen Fundamente des christlichen Lebens mächtig; sie will beten und arbeiten. Sie will zuerst im Glauben nicht der Liebe, wohl aber in der Arbeit dem Einzelbesitz und seinem Genusse entsagen. Weit voran ihrer Zeit ergreift sie daher die wirthschaftliche Arbeit neben der geistigen, aber sie zuerst bringt das geistige Element in dieses bisher gänzlich rohe Güterleben hinein. Was dem Germanen noch vollkommen fremd ist, der in seinen Wäldern und Wiesen vom Tage zum Tage lebt, das bringt der Geistliche schon mit noch ehe er den Pflug ergreift, die Ordnung und den Plan. Zuerst bei ihm tritt neben der Wirthschaft die Rechnung auf; er zuerst weiß weniger zu verzehren als zu verbrauchen; er zuerst bildet den Vorrath für die schlimme Zeit und für ihn gibt es keine Noth, sondern weil er des Reichthums nicht bedarf hat er in christlicher Liebe dem Hungernden Brot und für den Leidenden Trost. Die Kirche des Abendlandes, mitten unter den unbezähmten Germanen, ist eine tiefverschiedene auch in der Wirthschaft von der alten Kirche des Abendlandes; sie ist die große Schule der wirthschaftlichen Ordnung und namentlich der ersten vernünftigen Landwirthschaft geworden; statt wie jene goldene und silberne Schätze zu häufen hat der Reichthum in ihren Händen seinen Charakter geändert; er ist aus einer Macht durch seine Masse zu einer Macht durch seine Bearbeitung und Verwendung ge-

worden. Und als ob ſie gewußt hätte was das bedeutet, ſcheidet dieſe merkwürdige Epoche der Kirche dieſes ihr wirthſchaftliches Moment aus zu ſelbſtändigen Körperſchaften, die ſich in ſich ſelbſt betend und arbeitend ausleben, von der Welt getrennt und doch das Beſte in ihr, die wirthſchaftliche neben der geiſtigen Arbeit in Friede und Mühe bewahrend. So entſteht neben dem örtlichen Grundbeſitz die ſpecifiſche Erſcheinung der germaniſchen Kirche, das Kloſter neben der Weltgeiſtlichkeit. Es iſt ein ſehr ernſtes und wenig verſtandenes Gebiet der Kirchengeſchichte, dieſes Kloſterweſen und ſein tiefer Unterſchied, der ſich in dem germaniſchen und romaniſchen Orden entwickelt; und dieſer Unterſchied hängt auf das innigſte mit dem Gegenſatz, der in der Kirche lebt, zuſammen, ihn und ſeine Weiſe zum Ausdruck bringend. Denn die erſten Orden ſind die Verbindung der ächt germaniſchen Elemente mit dem Chriſtenthum, die germaniſchen Orden der Arbeit, unter jenen die Benediktiner das Haupt, dieſe großen Civiliſatoren des Abendlandes, eine Erſcheinung die wie in der liebenswürdigen Geſtalt ihres Stifters ſo in ihrer ganzen Geſchichte das freundliche und ſegensreiche Bild der wirklich arbeitenden Kirche und ihrer körperſchaftlichen Selbſtverwaltung darbieten, des ruhigen Beſitzes froh, gaſtfrei, hülfreich, niemals den Frieden ſtörend, aber die Heimath der Wiſſenſchaft in der Kirche. Erſt die Zeit der Herrſchaft erzeugt allmählig die romaniſchen Orden, die Orden des Gehorſams und des Bettels; unter ihnen das Haupt die Jeſuiten mit ihrem nie ruhenden Kampf um die Herrſchaft als ſolche, die ſchon keinen andern Inhalt mehr hat als die blinde Aufgebung des eigenſten Selbſt, velut ac cadaver. Wie tief, ja wie unausfüllbar iſt die Kluft zwiſchen beiden! Darum beginnt mit den Benediktinern jener Gedanke, der von der Kirche aus die germaniſche Welt erfaßt, daß auch die Arbeit ein göttlicher Beruf ſei; wenig Gedanken haben ſo tief in das Leben Europas eingegriffen als dieſer; und ſogleich werden wir ihm wieder begegnen. Aber zunächſt ſteht jetzt die Kirche als ein machtvoller, in ſeiner Weltgeiſtlichkeit grundbeſitzender, in ſeinen Klöſtern arbeitender, in ſeinem Princip die Liebe für alle und die Gerechtigkeit auch für den Armen und Rechtloſen lehrender, in ſeiner Organiſation ſich ſelber erzeugender und ordnender, und dabei alle Völker Europas durchdringender, in allen durch ſeine Gewalt über das zukünftige und durch ſeine Einheit für das gegenwärtige Leben gewaltiger, thätiger, bewußter Körper — ein Lebensbild, wie die Geſchichte kein gleiches bietet. Kann dieſes Leben ohne ſein Recht bleiben?

Gewiß nicht. Aber das iſt klar, das Recht der Geſchlechterordnung kann abſolut nicht für daſſelbe gelten. Zu tief, zu durchgreifend

sind die Unterschiede zwischen beiden; es ist fast gar keine Gemeinschaft weder im Personen- noch im Sachenrecht. Nie war daher etwas verkehrter als jenes einfache Nebeneinanderstellen des Kirchenrechts und des bürgerlichen und staatlichen Rechts, wie wir es namentlich seit Eichhorn gewohnt sind, der alles im Recht begriff, nur die Kirche nicht. Wenn man sich der gegenwärtigen Rechtswissenschaft hingibt so muß man annehmen, daß dieß Kirchenrecht im Grunde nicht viel anderes sei als eine Modification des übrigen Rechts, eben wie das Landrecht vom Stadtrecht, oder der Sachsenspiegel von den Weisthümern verschieden ist. Die Eichhornsche Rechtsgeschichte hat den tiefen Irrthum theils erzeugt, theils nicht überwunden, daß der Kern des Kirchenrechts für die deutsche Rechtsentwicklung in der Immunität gelegen. Und doch war die Immunität nur ein Moment in diesem großartigen Rechtssystem, mit dem ein ganz neues Leben in die Rechtsbildung Europas hineintritt. Wie ganz anders wird das Kirchenrecht der Zukunft aussehen, wenn wir die Kirche erst als das begreifen belehrt werden, was sie in Wahrheit ist, die gesellschaftliche Gestalt des höchsten Berufes und seines Rechts!

Wird es mir nun gelingen, in dem Wenigen, was ich hier sagen darf, diesen Gedanken zum Ausdruck zu bringen?

Wollen wir es aber, so müssen wir allerdings da beginnen wo alle Rechtsbildung beginnt, bei den Kräften, welche das Recht auch der Kirche erzeugen.

Es ist erwähnt, daß die Kirche des Abendlandes die innige Verschmelzung zweier Faktoren ist, die im ersten Keime identisch, bald ihren tiefen Unterschied entfalten und daher auch zwei Gestaltungen des Lebens erzeugen. Der erste ist der Glaube, der nach Herrschaft strebt, der zweite der Beruf, der die Arbeit fördert. In dem durch den herrschenden Glauben gebildeten Recht bleibt die Kirche bei sich selbst; in dem Recht des Berufes geht sie über sich hinaus. Das ist die allgemeinste Grundlage; ich will es versuchen, die Rechtsentwicklung an dieselbe anzuschließen. Und zu dem Ende will ich gleich die beiden Worte hier hinstellen, welche jenes Doppelleben auch historisch bezeichnen. Aus dem herrschenden Glauben als rechtbildendem Faktor wird das eigentliche Kirchenrecht des Abendlandes, aus dem arbeitenden aber zugleich rechterzeugenden Beruf wird das ständische Recht. Beide beruhen in ihrem letzten Grunde auf ewigen Faktoren, und irgend eine Gestalt beider ist von jetzt an auch ewig in der Rechtswelt vorhanden. Denn eine Zeit ohne Kirche und ohne Beruf gibt es nicht, und ein Rechtssystem ohne irgend ein Kirchen- und Standesrecht ist undenkbar. Aber das historische Kirchen- und Standesrecht ist freilich eine eigenthümliche Gestaltung; sehen wir zu, wie beides sich aus dem Mittelalter heraus bildet.

3. Das Kirchenrecht.

Ich glaube ich darf hier kurz sein. Denn nicht etwa um den Inhalt des Rechts der verschiedenen Kirchen Europas darf es sich hier handeln, sondern nur um das was ihnen gemeinsam ist. Das aber ist die Kraft welche in allen lebt, der in der Kirche zum Berufe des Priesterthums gewordene und nach Herrschaft trachtende Glaube in seinem Kampfe mit den Rechts- und Gesellschaftsordnungen, in deren Mitte er auftritt.

Ich darf voraussetzen, daß Ihnen die Rechtszustände und Begriffe jener Epoche, die Gestalt der in Europa herrschenden Geschlechterordnung noch gegenwärtig ist. Eben so klar ist es, daß die junge Kirche absolut unfähig ist, dieß Recht für sich gelten zu lassen. Dennoch empfängt und besitzt sie die große wirthschaftliche Basis jedes Rechtssystems, den Grundbesitz, auf den das ganze System des bürgerlichen und öffentlichen Rechts gebaut ist, und muß ihre Glieder aus den Personen nehmen die in jener Klassenordnung ihr Recht haben. Demnach steht sie in unzweifelhaftem Widerspruch mit allem was sie gesellschaftlich und rechtlich umgibt. Zuerst und vor allem muß sie daher diesen Widerspruch lösen, um ihr eigenes Recht zur Geltung zu bringen.

Das nun thut sie durch zwei große Rechtsbegriffe, welche für das Kirchenrecht fundamental sind. Das Gemeinsame beider ist, daß sie nicht etwa die Kirche, sondern das ganze bürgerliche und öffentliche Recht derselben vom Rechtsleben der Geschlechterordnung ausschließen. In ihnen beginnt das Kirchenrecht als ein großes gesellschaftliches Vorrecht; dieß Vorrecht erscheint von jetzt an als die absolute Bedingung ihrer Existenz und von jetzt an gleichfalls ist jede Reformation der Kirche erst dann denkbar und verwirklicht, wenn und in soweit eben dieses Vorrecht für die Vertretung des Glaubens modificirt oder aufgehoben wird; das heißt, eine Reformation der Kirche ist ohne ein neues Kirchenrecht, das ist ohne eine neue gesellschaftliche und wirthschaftliche Stellung der Geistlichkeit nicht möglich, und erst in diesen Punkten erscheint dann thatsächlich das, was wir den Unterschied des Charakters der verschiedenen christlichen Kirchen Europas nennen.

Es wird mir, glaube ich, nicht schwer sein, dieß auch für die Hauptgebiete des Rechtslebens nachzuweisen.

Jene beiden großen Rechtsbegriffe, welche nun die Basis alles kirchlichen Vorrechts bilden, sind Ihnen vollkommen bekannt. Sie sind die Immunität und das Cölibat. Mit dem ersten stellt sich die Kirche mit ihrem gesammten Besitz außerhalb des gesammten bürgerlichen und Strafrechts, mit dem zweiten ihr gesammtes persönliches

Leben außerhalb des gesammten wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Rechts der Geschlechterordnung. In ihnen ist die letztere nicht mehr bloß durch das ethische Wesen des Berufes, sondern durch das positive Recht einfach für die Kirche negirt, und von jetzt an gibt es durch beide, in ganz Europa gültig, eine zweite, die kirchliche Gesellschaft neben der Geschlechterordnung. Das ist die große Thatsache, mit der das eigentliche Kirchenrecht beginnt und aus der die ständische Ordnung hervorgeht.

Denn betrachten wir sie genauer, so ergeben sich folgende Consequenzen aus der Natur der Sache, die sich dann selbst wieder zum geltenden Recht gestalten. Wohl aber wäre es für das Kirchenrecht die erste Bedingung seines Verständnisses, diesen Zusammenhang und seine Hauptgestaltungen zum Bewußtsein zu bringen.

Die erste große Folge ist die, daß die innere Organisation des kirchlichen Berufes jedem anderen Willen als dem der großen, allerdings alle Völker Europas umfassenden kirchlichen Körperschaft entzogen wird. Es ist das eine sehr ernste Sache; aber gerade darum ist es nicht erlaubt, sie unaufgelöst anzunehmen. Die Grundlage dieser Auffassung ist der morgenländische Gedanke, daß die Priester die herrschende Klasse für den Glauben und seinen Beruf, die Nichtpriester die beherrschte sind, und zwar nicht etwa thatsächlich sondern vermöge göttlicher Ordnung, nicht vermöge des Berufes der in uns lebt sondern vermöge der priesterlichen Weihe die von außen kommt. In diesem Sinne entsteht das Bisthum der Kirche als die einzig legitime Tradition des heiligen Geistes, und die Heiligkeit jenes tiefen Unterschiedes wird zu einem geoffenbarten Recht erhoben. Der bisher allgemeine kirchliche Gehorsam wird dadurch innerhalb dieser Organisation zu einem unbedingten Princip des Gehorsams der einzelnen Organe gegen einander; die unbedingte Herrschaft der Häupter wird die Grundlage jenes Organismus, der den göttlichen Willen auf Erden vertritt, und naturgemäß brandmarkt die Kirche daher jede Forderung, daß dieser erste Inhalt der Immunität ihrer Körperschaft sich dem Staatswillen irgendwie unterordnen solle wie jede andere Körperschaft, als ein Verbrechen gegen den heiligen Geist. Das vermag sie indem sie die zweite, nicht minder ernste Consequenz daran schließt, welche die Handhabe nicht mehr der organischen Herrschaft der Häupter über die Glieder des Priesterthums sondern der Herrschaft der kirchlichen Körperschaft über das ganze Laienthum wird. Ist das Priesterthum der ausschließlich geweihte Beruf für den Glauben, so ist es auch allein berechtigt, dem Glauben seinen Inhalt zu geben. Die Kirche entwickelt sich damit zur gesetzgebenden Gewalt für den Glauben, und nimmt damit die großen Faktoren des

persönlichen Lebens in sich auf, den Kampf des germanischen Priesterthums mit der absoluten Herrschaft des obersten Hauptes, des Papstes. Mit diesem Kampfe, dem Ringen des Principes der Concilien mit der päbstlichen Unfehlbarkeit ist die ganze neuere Geschichte der katholischen Kirche erfüllt, bis die Reformation dem germanischen Elemente seine Freiheit wiedergibt, während das romanische sich dem Glaubensabsolutismus der Unfehlbarkeit unterwirft — den zwei entgegengesetzten Radien desselben Mittelpunkts, die für das germanische Kirchenthum zuerst den Landesherrn als summus episcopus, dann die Selbstverwaltung der Kirchengemeinde und ihre Kirchenverfassung, für die romanische aber die eigentliche Priesterherrschaft und den Kampf mit den Staatsgesetzen erzeugen. Die Kluft zwischen beiden Rechtsprincipien des jus in sacra ist groß — aber ist es denn Wissenschaft, wenn das katholische Kirchenrecht nichts vom protestantischen und englischen, und diese nichts von jenem wissen und lehren, jede sich allein als das Christenthum bezeichnend? Wie lange wird es dauern, bis wir nicht mehr dieß oder jenes, sondern das Kirchenrecht und seine Geschichte als gemeinsames Gut oder wenn man will Kampfgebiet des Geistes darzustellen wagen?

Ich verfolge das nicht weiter. Es genügt, den inneren Zusammenhang zu erkennen. Fest steht, daß jetzt die Kirche zuerst eine innere Rechtswelt für sich ist. Diese nun muß aber das gesammte Rechtsgebiet des wirklichen Lebens in Strafrecht, bürgerlichem und öffentlichem Recht in sich verarbeiten; und mit der Gestalt, welche das Princip der Kirche diesen drei Gebieten gibt, entsteht nun das positive Kirchenrecht.

Der erste Theil desselben ist das kirchliche Strafrecht. Die Kirche ist es, welche den Begriff des Verbrechens mit dem ethischen Moment der Sünde erfüllt; das thut sie als Beruf; sie ist es aber auch, welche dieß Verbrechen über das Gebiet des Glaubens ausdehnt und die Ketzerei zur unsühnbaren Sünde gegen Gott macht; das thut sie als Kirche. Sie ist es aber ferner, welche die Strafe vom Verbrechen scheiden lehrt, denn sie stellt zuerst die kirchliche Strafe als eigenes System neben die weltliche, in ihrer höchsten Gestalt von der ewigen Verdammniß zur irdischen Excommunication als dem durch sie geforderten Ausschluß von aller wirthschaftlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Gemeinschaft hinabsteigend, und dann die Buße und Sühne selbständig mit der weltlichen Strafe verbindend, wobei sie die Vergebung der Sünde als ihr Gebiet innerhalb der weltlichen Bestrafung sich vorbehält, das götttliche Strafrecht von dem irdischen trennend und damit die Lehre von Verbrechen und Strafe für die folgende Gesellschaftsordnung vorbereitend. Das Asylrecht aber, aus der heidnischen Lehre herüber genommen, erscheint daneben als ein Theil der wirklichen Immu-

nität; specifisch kirchlich dagegen ist das eigentlich kirchliche Strafrecht und zwar mit seinem im Wesen der Strafe liegenden doppelten Inhalt: der kirchlichen Gehorsamsstrafen gegen die eigentlichen Angehörigen der Körperschaft, die historische Grundlage dessen was wir das Berufsstrafrecht nennen müssen und was dann in der staatsbürgerlichen Gesellschaft zum Disciplinarstrafrecht wird, und der kirchlichen Glaubensstrafen, die sich auf das ganze Laienthum erstrecken und mit Scheiterhaufen, Confiscation und Verbannung zugleich dem Glauben, dem wirthschaftlichen Interesse der Confiscirenden und den politischen Tendenzen der Verbannenden genügen. So ist das Strafrecht der Kirche ein eigenes und wahrlich nicht geringes Gebiet des positiven Kirchenrechts des Mittelalters; aber die Kirchenrechtslehre hat es so sehr der allgemeinen Geschichte überlassen, daß man es da kaum zu finden vermag, wo man es als bekannt voraussetzen müßte. Wie viel aus den Werken Voltaires, Buckle's und anderer wäre überflüssig, wenn das Kirchenrecht und die Kirchengeschichte sich mit demselben Ernst diesen Hauptsachen zuwendeten, mit dem sie Nebensachen behandeln!

Ein anderes Bild, aber auf gleicher Grundlage, bietet das bürgerliche Recht, wie es aus den Händen der Kirche hervorgeht. Seine Grundlage ist wie gesagt die Negation des Geschlechterrechts, ausgedrückt in dem gleichfalls rein negativen Rechtsbegriff der Immunität. Es ist selbstverständlich; aber das Wesentliche ist, sich seinen positiven Inhalt zu vergegenwärtigen. Denn es ist einer der größten Fehler der bisherigen Rechtsgeschichte zu erkennen und zu lehren nicht, was die Immunität ist, sondern was innerhalb derselben für Rechtsbildung geschieht.

Der Besitz der Kirche ist so groß, daß derselbe auf allen Punkten den Besitz der Geschlechter, bald als einzelnes Grundstück, bald als Dorf, bald als Stadt, bald als ganze Herrschaft in sich aufnimmt und daß sie mit diesem ihrem Besitze sich widerstrebend dennoch zum Theil dem Geschlechterrechte unterwerfen muß. Es ist ihr nun zwar unmöglich, sich dem letzteren ganz zu entziehen, aber auch unmöglich sich ihm ganz zu unterwerfen. So erzeugt dieser Widerspruch innerhalb des Kirchenbesitzes ein doppeltes bürgerliches Recht, und das Mißverständniß über das Wesen der Kirche hat die eine Seite desselben in dem eigentlichen Kirchenrecht festgehalten, während die andere der Geschichte des nicht kirchlichen Rechts überwiesen ward, so daß dieser ganzen Wissenschaft die Einheit fehlt, welche im Wesen der Sache liegend doch allein ihren Inhalt erklärt. Ich muß mich wieder auf Andeutungen beschränken. Innerhalb des weiten Besitzes scheidet nämlich die Kirche das, was sie als das eigentliche Eigenthum der Kirche besitzt, und für

welches sie die Anwendung des Geschlechterrechts dadurch principiell rechtlich unmöglich macht, daß sie jede Familien- und Geschlechterbeziehung von demselben ausschließt. Zu dem Ende stellt sie statt des Einzelnen und des Geschlechts die Kirche selbst als wirthschaftliche Persönlichkeit, also als Eigenthümerin und Besitzerin auf, und so erzeugt sie zuerst den Begriff der sogenannten „juristischen Persönlichkeit" zunächst für sich, dann aber ihn über das ganze Ständewesen ausdehnend. Diese „moralische Persönlichkeit" ist daher ein ursprünglich kirchlich-gesellschaftlicher Begriff, und erst unsere Zeit hat, in seiner rein bürgerlichen Gestalt ihn auf das Besitzen überhaupt beschränkend, ihn mißverstanden. Ihm entspricht der Rechtsbegriff des Eigenthums der „todten Hand", das als verwaltet durch die Kirche pium corpus heißt. Es ist klar daß alle diese Begriffe im römischen wie im germanischen Recht nicht bloß nicht vorhanden sind, sondern nicht vorhanden sein können; nur einzelne Elemente desselben finden sich vor, namentlich daß die Objekte nicht im Verkehr sein dürfen; aber das Vertragsrecht dieser res sacrae das die alte Welt nicht kennt, gehört in seiner zum Theil glänzenden Entwicklung der kirchlichen Rechtsgeschichte, die es aber der bürgerlichen überlassen hat. So erzeugt die Kirche die ihr eigenthümliche Gestalt des Eigenthums und seines Rechts; ein Gleiches geschieht für das Personenrecht. Wie nämlich im Besitz sich das Kirchengut vom Geschlechtergut trennt, so trennt sich im Cölibat der Geistliche vom Laien. Was hätte alle Befreiung des Besitzes von der Geschlechterherrschaft, was hätte in jener Zeit der höchste Beruf genützt, wenn die Kinder der Geistlichen von denselben Grundherren wieder abhängig geworden wären, von denen der Vater sich eben unabhängig gemacht hatte! Der Cölibat war eine absolute Bedingung der unabhängigen Kirche; wenig Dinge haben der Gesellschaft so viel Unheil, aber auch so viel Segen gebracht, als diese im Cölibat liegende Gleichgültigkeit gegen das ethische Element der Familie und die mit ihm zugleich gegebene Freiheit des geistigen Lebens von der wirthschaftlichen Gewalt über Frau und Kind! Aber wunderbar — gerade durch das Cölibat lernte die Kirche, daß eben vermöge der Frau, die sie von sich ausschloß, die Familie und ihr Leben ihr gegenüber widerstandslos werden! Und dadurch ist das Cölibat aus einem Mittel für die Freiheit der Kirche zu einer gewaltigen Handhabe ihrer Macht geworden; sie ward durch ihre Ehelosigkeit zur Herrin der Ehe, und es hat eines furchtbar ernsten Kampfes bedurft, um die staatsbürgerliche Gesellschaft von dieser Herrschaft über das bürgerliche Eherecht frei zu machen; denn durch die Kirche ist die Ehe aus einem gesellschaftlichen zu einem kirchlichen Rechtsbegriffe geworden, und wer kennt nicht die Folgen dieses

Princips? — Wie nun dieß Kirchengut und wie die Personen der Geistlichkeit sich dem bürgerlichen und Strafrecht auch ferner entziehen, ist bekannt; in beiden erst gewinnt der ständische Rechtsbegriff des „Vorrechts" seinen positiven Inhalt, und wird Lehrmeister und Grundlage der ganzen ständischen Gesellschaft. Aber das alles ausgleichend, tritt nun der übrige Besitz der Kirche, ihr Geschlechterbesitz, neben jenem auf, und hier entwickelt sich eine zweite Gestaltung des Rechtslebens.

In der That, es wäre eine der wichtigsten Aufgaben dieß Gebiet genauer zu verfolgen, und wird es dereinst werden, wenn wir endlich dahin gelangen, statt mit Savigny und Stobbe die Reception des römischen Rechts bloß in der weltlichen, sie vielmehr in der Arbeit der geistlichen Jurisdiction zu verfolgen. Denn daß diese geistlichen Herren und diese Klostermönche, oft mit dem tiefsten Haß gegen die unfreie Geschlechterordnung erfüllt aus der die Weihe sie herausgerissen, nicht daran dachten dieß Geschlechterrecht auszubilden oder es auch nur mehr anzuwenden als auf das Dringendste nothwendig war, das wenigstens wird man uns zugeben. Aber wenn sie das versuchten, woher denn ein anderes Recht an seiner Stelle nehmen? Die Antwort lag nahe genug. Gerade die Geistlichen hatten das römische Recht der Geschichte aufbewahrt; aus den Tiefen der klösterlichen Bibliotheken stieg es wieder hervor, und von den Geistlichen zuerst, in den Klostervorträgen und Compendien Frankreichs, von denen uns Aug. Thierry in den Archives de Rheims ein so merkwürdiges Beispiel gefunden, in dem Forum Judicum des hierarchischen Spaniens ward es zuerst zum praktischen Recht. Mit Unwillen verwarf dann diese Geistlichkeit den Geschlechterproceß; sie mußte sich selbst einen neuen schaffen; in ihm entsteht das charakteristische Element der ganzen kirchlich-römischen bürgerlichen Rechtsbildung, der Rechtsbegriff des *Beweises* und das *Beweisverfahren* mit der Lehre von den Zeugen, durch die sich dann das zu Beweisende umgestaltet. Denn die Germanen bewiesen die *Thatsache* (des Verbrechens, des Besitzes, die Gewere) bald so, bald so; die Kirche aber will das *Recht* bewiesen haben, und muß es daher definiren; *durch sie* zuerst löst sich der Begriff des Eigenthums vom Besitze los, und durch sie lernt Europa daher zuerst die römischen Rechtsbegriffe, nicht theoretisch, sondern als den praktischen Inhalt des Processes kennen; und wie sehr *dieser* Weg alle andern überwiegt, das zeigen uns am besten die alten Grand Coûtumiers aus dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert Frankreichs und die Klag- und Laienspiegel Deutschlands, an deren gewaltigem Einfluß unsere Rechtsgeschichte fast schweigend vorübergeht. Es ist das das Gebiet, wo die Kirchengeschichte bürgerliche Rechtsgeschichte wird; ist es ein Grund daß beide es nicht

gehörig bearbeiten, weil seine Gränzen, freilich hauptsächlich durch seine Größe, so unbestimmt sind?

Wenn nun in dieser Weise sich die Kirche nach zwei Seiten hin als eine der größten rechtserzeugenden Kräfte manifestirt, welche die Geschichte kennt, so mußte sie bald diesem ihrem eigenthümlichen Rechte auch seine positive Gestalt geben. Die Sache selbst ist klar genug; die historischen Thatsachen sind bekannt; Sie werden sie mir erlassen. Die Decretalen entstehen, das Corpus juris canonici wird geschaffen; erfunden oder nicht, es war das objectiv gültige Recht dieser kirchlichen Körperschaft für sich und in ihrem Contacte mit der Geschlechterordnung. Es war keine Aufzeichnung, kein „Rechtsbuch", kein Sachsenspiegel, kein Etablissement; es war eine Rechtsgesetzgebung für eine gesellschaftliche Gestaltung, welche in ihrer Gleichartigkeit ganz Europa umfaßte, und deren Rechtsbegriffe nicht wie die des justinianeischen Rechtsbuches auf freien wissenschaftlichen, durch die Vermengung mit geschichtlichen Elementen halb unverständlichen Definitionen beruhten, sondern das wirkliche große greifbare Leben der Kirche umfaßte. War es ein Wunder, daß die Welt vorerst nach diesem Gesetzbuch griff? daß die Legisten ihm gegenüber mit ihrem Corpus juris civilis fast verschwanden, und das canonische Recht Jahrhunderte hindurch die unbedingt herrschende Form des theoretischen Rechts war? Der Boden für das römische Recht, der Begriff des freien Eigenthums, beginnt erst langsam sich zu bilden; der Boden für das canonische Recht dagegen war da, dem des altgermanischen Geschlechterrechts an Umfang ebenbürtig, an Princip und Form ihm überlegen — war es ein Wunder, daß der Schwerpunkt der gesammten theoretischen Rechtsbildung des Mittelalters nicht etwa in das Civilrecht, sondern in das canonische fiel? Wie einseitig ist dieser Thatsache gegenüber jener beschränkte Germanismus, der auch in der europäischen Rechtsgeschichte nichts sieht als sich, und der Romanismus, der in ihr von nichts weiß als von der Reception die er mißversteht! Wahrlich wäre das Rechtsleben Europa's nicht größer als jene beiden Einseitigkeiten es begreifen, es lohnte sich kaum der Mühe es so ernst zu verfolgen.

Und jetzt sei auf diesem Gebiete nur noch eines hervorgehoben; das ist der Einfluß der Kirche auf das Erbrecht. Hier hat sie allerdings das germanische Erbrecht der Parentalordnung nicht angegriffen, aber sie ist die eigentliche Schöpferin des testamentarischen Erbrechts und namentlich des Rechts der Vermächtnisse. Sie ist es, welche aus diesem Recht ein selbständiges Gebiet gemacht hat; sie hat den Dienst, den ihr die Vermächtnisse geleistet, durch die Rechtsbildung derselben vergolten. Durch sie erst ist das testamentarische Erbrecht als eben-

bürtig neben das Inteſtaterbrecht geſtellt, und das römiſche Recht hat aus ihrer Hand ein fertiges, anerkanntes Princip empfangen, das ſie einfach im Einzelnen ausgebildet hat. Es iſt zu leicht, die natürlichen Gründe für dieſe Beförderung des teſtamentariſchen Erbrechts durch die Kirche in jener Zeit ſich zu vergegenwärtigen, zu ſchwer aber, hier Einzelheiten und hiſtoriſche Beweiſe zu entwickeln, als daß wir uns dabei aufhalten dürften. Aber es iſt das Ganze durchaus nicht der unwichtigſte Theil der bürgerlichen Rechtsbildung durch die Kirche, und eine Rechtsgeſchichte des Erbrechts, wie dieſelbe vom Kirchenrecht vorbereitet faſt fertig dem römiſchen Recht in die Hand gegeben wird, wird dereinſt im Einzelnen zeigen, was wir hier nur im Allgemeinen andeuten können.

Dieß nun ſind, um uns eines bezeichnenden Ausdruckes zu bedienen, das ſpecifiſche bürgerliche Kirchenrecht und das kirchlich bürgerliche Recht, beide durch die Kirche als den zur geſellſchaftlichen Organiſation und Macht gewordenen Glauben erzeugt. Und jetzt bleibt uns der letzte Theil, die Kirche mit ihrer rechtbildenden Kraft im öffentlichen Recht, als Grundlage und zugleich Höhepunkt der ſtändiſchen Geſellſchaftsordnung.

4. Der Stand und die ſtändiſche Geſellſchaft.

Wenn es wahr iſt was wir geſagt, daß jede Verfaſſung durch ihre Geſellſchaftsordnung erzeugt und deßhalb auch durch ſie begriffen wird, ſo folgt, daß die Kirche wie wir ſie bisher geſehen, mit all ihrer ungeheuren Gewalt nicht fähig war, eine Verfaſſung und ein für das Ganze geltendes öffentliches Recht zu erzeugen. Denn ſie iſt nicht bloß nur eine große Körperſchaft, ſondern ſie will auch nichts anderes ſein. Es iſt die Vorausſetzung ihrer Selbſtändigkeit, ſich von der Laienwelt abzuſondern. Es iſt wahr, daß ſie das öffentliche Recht der Geſchlechterordnung eben ſo entſchieden negirt als ihr Privatrecht; aber eben deßhalb kann ſie zwar eine gewaltige Macht, aber nicht eine Verfaſſung bilden. Damit aus ihr auch dieſe hervorgehe, muß ſie einen entſcheidenden Schritt weiter thun. Sie muß, wenn ſie gleich für ſich bleibt, doch ihr eigenſtes Lebensprincip zum allgemeinſten Princip der Geſellſchaft machen. Dieß Lebensprincip iſt der Beruf, den die Gottheit anerkennt. Aus ihm geht das Rechtsprincip des Vorrechts für den Beruf an ſich hervor. Dieß Vorrecht erſtreckt ſich alsbald über die wirthſchaftliche Grundlage, den Beſitz, und damit über die geſellſchaftliche Geltung jedes Berufes; er wird zu einem Faktor der Staatsgewalt; das Vorrecht bildet ſich damit zu einem Vorrecht auch im

öffentlichen Recht aus, und die bürgerlich und öffentlich bevorrechtete Berufskörperschaft, mit dem Recht der Verwaltung der Berufsordnung ausgerüstet und öffentlich anerkannt, ist der *Stand*. Und indem ein jeder Theil und jede Function der Gemeinschaft sich zum Berufe und damit zum Stande erhebt, wird die ganze Gesellschaft, auf Grundlage des Berufes für jeden ihrer Theile lauter bevorrechtete Körper bildend, eine *ständische Gesellschaftsordnung*. Das Vorrecht jedes Standes aber hebt für jeden Stand das Recht aller anderen auf, und damit auch das Recht des Staats selbst; die Gemeinschaft wird selber zu einer Gemeinschaft der Berufskörper, ihre Macht, ihre Aufgabe, ja ihre ethische Idee ist, wie nach dem Fall der Karolinger an die Grundherren, so hier an die Berufskörper vertheilt; die Staatsgewalt ist nur noch die freie Vereinigung dieser Berufskörper zu gemeinsamem Wollen und Thun, und die Vereinigung, auf dem Grundbesitz beruhend, heißt der *Landtag*, die Mitglieder nach den bevorrechteten Berufen geordnet und an dem Landtag Theil nehmend, sind die *Stände*. Jetzt scheidet sich damit das ganze Volk in Stände, sein ganzes Recht in Vorrechte. Jeder Stand ist dem andern gegenüber selbständig in Besitz und Recht; aber eben deßhalb sind Inhalt und Recht des Gesammtwillens in Verfassung und Verwaltung absolut und formell von der Zustimmung dieser Stände abhängig; der kaum entstehende Staat wird zur inhaltslosen Form, das Königthum ein leeres Wort; die höchste Macht ist in den Händen der Stände, die in der Verfassung ihr staatliches Vorrecht zum Gesetz erheben und in der Verwaltung ihre körperschaftlichen Sonderinteressen dem Gesetz entziehen; und so ist aus der ständischen Gesellschaftsordnung der ständische Staat und das ständische öffentliche Recht geworden.

Das ist mit wenig Worten der Uebergang von der Kirche zum Ständethum. Es ist fast unmöglich, Ihnen Einzelheiten hinzuzufügen, ohne jede Gränze dieser Arbeit zu überschreiten; denn es gibt hier nichts was Ihnen nicht im Wesentlichen bekannt wäre. Aber das Eine muß ich hervorheben, was den Kern dieses zweiten Theiles der eigentlich ständischen Rechtsgeschichte bildet. Es eröffnet uns wieder einen Blick in die Tiefe des organischen Lebens der Geschichte, des unendlichen Kleides der Gottheit.

Als die Kirche ihre große Laufbahn beginnt, steht sie mit ihrer geistigen Kraft unendlich viel höher als die rohen Germanen, unter deren Schwert sich die Welt beugt. Sie ist ihrem innersten Wesen nach gänzlich unfähig, sich von ihnen beherrschen zu lassen, und steht doch in ihrer Mitte. Sie hat allein die geistige Initiative, und vermag doch nicht die Verfassung zu bilden, weil sie noch nicht die ganze Ge-

ſellſchaft, ſondern nur ein Theil derſelben iſt. Da ergreift ſie das einzige Mittel, ihrer höheren Berechtigung Geltung zu verſchaffen. Statt an die Verfaſſung, wendet ſie ſich an das perſönliche Königthum. Ein wunderbarer, neuer Proceß tritt ein. Die Kirche gewinnt ihre Gewalt über das Königthum, indem ſie es ſelbſt zum *Bewußtſein ſeines Berufes* erhebt. Sie thut dieß, indem ſie daſſelbe lehrt was es iſt, und was es thun ſoll. Durch die Kirche wird es die von Gott geſetzte Majeſtät des Staats, erhaben über jede geſellſchaftliche Geſtalt, mit einer Aufgabe, die von keinem Sonderintereſſe erſchöpft, und eben deßhalb mit einem Recht, das von keiner beſondern Verleihung abhängig iſt. Die Kirche lehrt das Königthum fühlen, daß in ihm der Staat lebendig iſt; und einmal erweckt lebt dieſer Gedanke in den Königen aller germaniſchen Racen fort. Es iſt faſt wunderbar, dieſem Proceß der Scheidung des Königthums von der Geſellſchaft zuzuſehen; in ihm haben alle Geſchichtsforſcher mit gutem Recht ein ganz weſentliches Element der Staatengeſchichte Europa's erkannt, und ihn oft bis auf die letzte Einzelheit verfolgt. In ihm liegt das Geheimniß des Ideals eines Königs, und ſein abſoluter Unterſchied von jedem fürſtlichen Titel; durch ihn begreift ſich das Königthum in ſeinem ſtaatlichen Recht, während jeder andere Titel nur ein höchſtes geſellſchaftliches Recht bedeutet. Mit dieſer allgemeinen Loslöſung des Königthums von der Geſellſchaft und hier ſpeziell von der Geſchlechterordnung entſteht nun der für uns entſcheidende Satz, daß das Königthum die eigentliche Quelle des Rechts und zwar zuerſt ſeines eignen, dann des allgemein bürgerlichen und geſellſchaftlichen Rechts iſt. Dieſes Bewußtſein entſteht zuerſt als ein noch unbeſtimmtes; aber als ſolches nimmt es ſchon damals den typiſchen Ausdruck an, daß die Könige „von Gottes Gnaden" Könige ſind, und *nicht* durch die Geſellſchaft. Dann aber geht daſſelbe auf die Baſis der letzteren über; der König iſt nicht mehr der oberſte Grundherr, der Lehnsherr, der Souzerän, ſondern er iſt das Haupt aller Grundherren vermöge der Majestas; er wird zum Souverän. Er iſt daher auch im Grunde ſeiner Stellung *nicht* gebunden weder an das Geſchlechter- noch an das ſtändiſche Recht; *ſein* Wille wird Recht, oder wie wir jetzt ſagen, ſein Wille iſt Geſetz und Verordnung zugleich. Wohl wehrt ſich die Geſellſchaft dagegen, und die Kämpfe des ſiebzehnten Jahrhunderts um das Königthum und die Herrſchaft zeigen uns, wie ſchwer die Staatsidee mit dem wirklichen geſellſchaftlichen Staat zu ringen hat; aber mit dem achtzehnten Jahrhundert hat ſie geſiegt, und die Souveränetät des Königthums iſt jetzt die ſelbſtändige Herrſchaft des Staats und ſeines Rechts geworden.

Das alles nun wäre ohne die Kirche nicht möglich geworden.

Aber sie that es nicht um der Staatsidee willen. Sie rechnete wie immer, daß es leichter sei Einen Menschen als einen ganzen Staat zu beherrschen, und sie hat gerade in dieser Beziehung das Gewaltigste geleistet. Und dennoch brach auch in ihrer Hand das Werkzeug dessen sie sich bedienen wollte. Denn sie hatte neben dem Gläuben, der ihr diente, die große Idee des Berufes wach gerufen, die mehr will als Dienerin eines andern sein, und an diese schloß sich sofort die edlere germanische Welt, zwar unter harten Irrthümern, aber dennoch mit tiefer Innigkeit, den wahren und lebendigen Inhalt desselben festhaltend. Die Geschichte der drei Jahrhunderte ist der merkwürdigste Kampf zwischen den zwei großen Faktoren, die uns die Kirche gebracht, dem ständischen Vorrecht und der Idee des Berufes, und dieser Kampf ist zuletzt nichts anderes, als die Vorbereitung der neuen Gesellschaftsordnung, der wir angehören.

Nun ist es keinen Augenblick zu verkennen, wie die Idee des Berufes an sich zuerst belebend und erhebend auf alle Functionen der Gesammtheit einwirkt. Sie hat das ethische Element in jeder Arbeit erzeugt, und das ist es, was die folgende Gesellschaftsordnung als ein theures Erbe jener Zeit festhält. Allein nach dem großen Vorgange der Kirche will nun jede dieser Funktionen zugleich als Körperschaft auftreten. Jede von ihnen beginnt sich daher zu organisiren, damit sie vorerst eine selbständige Macht sei; dann macht sie ihre eigne Ordnung zum Recht, und den andern Körperschaften gegenüber zum Vorrecht; und jetzt wird der gesammte gesellschaftliche Zustand ein System von Vorrechten der, in lauter Körperschaften mit eigner Rechtsbildung aufgelösten Gesellschaft. Das Bild das sich entfaltet, kann ich nur in seinen Grundzügen angeben. Unbekannt ist Ihnen ohnehin kein Element desselben.

Die erste große Funktion neben der Kirche ist die des Wissens und der Lehre. Sie geht vom individuellen Berufe zum öffentlichen über, und tritt mit dem dreizehnten Jahrhundert als Facultät und Universität auf. In beiden trägt sie den Keim des Bildungswesens der Folgezeit in sich; zuerst aber schließen sie der Kirche an, und werden zum Stand mit ihrem Besitz, ihrer hohen gesellschaftlichen Stellung, ihrer Selbstverwaltung und ihren Privilegien. Während in ihnen die geistige Arbeit fortlebt, stellt sich fast gleichzeitig die wirthschaftliche Arbeit als zweite Funktion an die Seite der Geschlechterordnung, und wie Wissenschaft und Lehre das Erkennen der Wahrheit, so erhebt sich in dem Gewerbe die Erzeugung des Werthes zum Berufe; mit dem Berufe wird es zur Körperschaft, und die métiers und jurandes, die Zünfte und Innungen entstehen. Sie geben sich selbst ihre Statuten, wie die

Universitäten sie von König und Kirche empfangen, und nehmen sofort die Verwaltung ihrer Angelegenheiten gleichfalls in die eigne Hand. Ihre Heimath nun ist die Stadt; sie fordern für die Stadt eben so wie die Kirche für das Kirchengut die Immunität, und diese Immunität der Stadt heißt das Weichbild derselben. Jede dieser Immunitäten erzeugt nun nicht bloß ihr eignes Recht, sondern naturgemäß nach dem Vorbild der Kirche auch ihr eignes Gerichtswesen, zum Theil sogar mit eignem Proceß; und so scheidet sich jetzt das ganze Leben der Gemeinschaft in drei große Grundformen, je mit ihrem Besitz, ihrem Rechtsleben und ihrer Verwaltung zusammen den Staat bildend, aber ihm auf jedem Punkte das „Privilegium" als die für ihn in seiner immer steigenden Macht unüberschreitbare Rechtsgränze entgegenhaltend. Das nun sind die im Sinne des öffentlichen Rechts sogenannten drei Stände, die sich in ganz Europa wiederholen: der Stand der Grundherren, in dem jetzt die Geschlechterordnung den Namen und rechtlichen Charakter des Standes erhält, und den man auf dieser Stufe den Stand des Adels nennt; der geistliche Stand, zu dem die großen Lehrkörper gehören, und der Bürgerstand, der in seinen Städten alle gewerblichen, selbst schon zu Ständen gewordenen Körperschaften als ein Ganzes zusammenfaßt. In ihnen allen ist die alte Geschlechterordnung zwar nicht bewältigt, wohl aber aufgenommen und gleichsam verarbeitet; jeder dieser Stände hat seine Klassenordnung der Höheren und Niederen, der Herrschenden und Beherrschten; der tiefe Unterschied dieser ständischen Ordnung von den Geschlechtern aber besteht darin, daß diese Klassenunterschiede nicht mehr eine große Grundform haben, sondern so viele, als es ständische Körperschaften gibt, und eben dieser Unterschied ist es nun, der die Folgen der Geschichte beherrscht.

Wie wenig kann ich nun von dieser und der Bewegung ihrer Rechtsbildung hier sagen! Und doch ist vom höheren Standpunkte aus das Ganze einfach. So wie nämlich die Klassenherrschaft entsteht, bemächtigt sich in jedem Stande das Interesse der höheren Klasse des Rechts und bezwingt es, ihm zu dienen. Es stellt zwischen der aufsteigenden Bewegung der niederen und der Herrschaft der höheren Klasse eine feste Rechtsschranke, und die Arbeit des Geistes wie die des Gewerbes wird durch sie unfrei, wie bei den Geschlechtern. Nur hat hier diese Rechtsschranke einen andern Charakter; denn die Kraft selbst, welche ihre Beschränkung finden soll, ist eine andere; sie ist nicht der Besitz, wie bei den Geschlechtern, sondern die Arbeit. Nun hat aber die schaffende Arbeit in sich selbst eine solche Gränze nicht; dieselbe muß ihr von außen kommen; und das einzige Moment, das der Arbeit äußerlich ist, ist doch wieder die persönliche Grundlage der Ge-

ſchlechter, die Geburt. An die Geburt ſchließt ſich daher allmählig das Intereſſe der Herrſchenden; langſam entſteht der Gedanke, der die Arbeit ſelbſt in ihrem innerſten Kern bedroht, daß die Geburt es ſein müſſe, welche das Recht auf die Arbeit verleiht. In der Kirche, in den Zünften und Innungen, in den Städten, ja zum Theil ſogar an den Univerſitäten beginnt daher das Geſchlechterprincip der Geburt wieder ſeine vorrechtbildende Laufbahn; ſchon wirft das Kaſtenweſen ſeinen dunklen Schatten über dieſe Zuſtände, deren Inhalt die Verſchmelzung der Geſchlechter- und ſtändiſchen Ordnung durch das Privilegium der Geburt iſt, und der Adel des Berufes geht an dem des Stammbaumes verloren. Es iſt die höchſte Gefahr für die Entwicklung des europäiſchen Lebens, in welchem die Kirche den König, der König die Stände, die Stände die Arbeit und in ihr den Fortſchritt durch die heiligen Schranken des Rechts beherrſchen, das aus dem Vorrecht des Berufes und ſeiner Körperſchaft vom abſoluten Vorrecht der Geburt zu werden droht.

In dieſer Noth ruft die Geſchichte dieſelbe Macht auf, welche jene Gefahr gebracht, und legt die Aufgabe der Entwicklung in ihre Hände. Das iſt das ethiſche Element des Berufes, das uns lehrt in uns ſelbſt hinabzuſteigen, und in innerſter Arbeit den großen Proceß zu vollziehen, auf dem die neue Geſellſchaftsordnung beruht. Dieſer Proceß iſt die Scheidung der Berechtigung vom Recht. Das Recht hat der Arbeit das genommen, was ihr einzig und allein ihre wahre Kraft gibt, die Fähigkeit dem Einzelnen durch ſie den Beſitz, das Recht und die geſellſchaftliche Gleichheit zu geben. Die Kirche bindet die Arbeit an den abſoluten Glauben, die Geſchlechter binden ſie an die Geburt, das Gewerbe bindet ſie an die Willkür der Meiſter; dennoch iſt ſie da mit dem vollen Bewußtſein ihrer Kraft und ihrer hohen, göttlichen Beſtimmung — kann das ein wahres Recht ſein, was dieſer Kraft ihre Entwicklung nimmt? Kann das ein Recht ſein, welches den Beſitz durch Zufall vertheilt, den Gedanken über Gott zum Verbrechen macht, und den Erwerb von der Erlaubniß derer abhängig macht, welche das höchſte Intereſſe haben, daß ein ſolcher für andere nicht ſtattfinde? Und iſt das nicht Recht, was nun einmal gilt, was iſt denn Recht? Gewiß — das Recht muß eine andere Quelle haben, als ſeine bloße Geltung; die Wahrheit des Rechts liegt nicht in dem poſitiven Recht, ſondern in dem was daſſelbe erzeugt; das aber was es erzeugt iſt ja daſſelbe, aus dem Geburt, Glaube und Arbeit zugleich und lebendig hervorgehen; in dieſem Weſen iſt die wahre Quelle des Lebens der Menſchen, ihrer Wirthſchaft, ihrer Geſellſchaft, ihres Staats und ihres Rechts; und dieſe Grundkraft aller Ordnung unter den Menſchen iſt

ja doch eben der Menſch ſelbſt, die freie, ſelbſtbeſtimmte Perſönlichkeit. In ſie verſenke ich meinen Gedanken, bis er zum Begriff wird; die Wahrheit des Begriffes wird zum Recht des Rechts, zur wahren Berechtigung des Geltenden, zur alleinigen geſellſchaft- und rechtbildenden Kraft; in ihm liegt die Gerechtigkeit für das Gegenwärtige, die Freiheit für die Zukunft. Und jetzt beginnt dieſer Gedanke zu arbeiten. Sie ſehen ihn, wie er auftritt, zuerſt die ganze Seele der Einzelnen erfüllend; die Propheten der freien Perſönlichkeit treten auf; ihr Wiſſen iſt naturgemäß die Negation des Beſtehenden, die unausfüllbare Kluft zwiſchen ihnen und der gegebenen Ständeordnung; in der Kirche entſteht der Proteſtantismus, in der alten Wiſſenſchaft die Philoſophie, neben dem Gewerbe die freie Induſtrie, vor allem aber neben dem Königthum die ſelbſtändige Staatsgewalt im Staatsdienſt und ſeiner Thätigkeit, der Regierung. Nur Eines hält unabänderlich an ſeinem Vorrecht, das gerade bei ihm nicht mit einer Kraft, ſondern mit jenen zwei Thatſachen, dem Grundbeſitz und der Geburt, zum Recht verſchmolzen iſt, die Geſchlechterherrſchaft. Mit ihr muß der geſellſchaftliche Kampf zuletzt ausgekämpft werden; und er wird es. Wieder einmal bricht die höhere Kraft das poſitive Recht das ſie erzeugte; die Kraft der freien Perſönlichkeit wirft die ganze ſtändiſche Geſellſchaftsordnung darnieder, und baut ſich eine neue, und mit ihr ein neues Rechtsleben, die Rechtsordnung der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft.

C. Die ſtaatsbürgerliche Geſellſchaft und ihre Rechtswiſſenſchaft.

1. Die ſtaatsbürgerliche Geſellſchaftsordnung.

Wenn ich nun das ungeheure Gebiet das uns vorliegt, bewältigen ſoll, ſo müſſen Sie mir verſtatten ſo kurz zu ſein, als dieß eben dadurch möglich iſt, daß ich alles Bisherige als Ihnen gegenwärtig annehme.

Es iſt kein Zweifel, daß die beiden Geſellſchaftsordnungen der Geſchlechter und der Stände nicht fähig geweſen ſind, die Idee der höchſten perſönlichen Entwicklung zum Ausdruck zu bringen.

Der wahre Grund dieſer Unfähigkeit aber lag nicht darin, daß ſie überhaupt aus dem urſprünglichen Princip der Gleichheit die geſellſchaftliche Ungleichheit erzeugten und eben ſo wenig darin, daß die höheren Elemente die niederen beherrſchten. Sondern derſelbe lag viel-

mehr darin, daß in ihnen das Sonderintereſſe des Herrſchenden die Kräfte des wirthſchaftlichen Lebens durch das von ihnen erzeugte Recht rechtlich entwicklungsunfähig, und ſomit aus den Wirthſchafts- und Geſellſchaftsklaſſen *Rechtsklaſſen* machten, in denen ſie ſich der Staatsgewalt und damit desjenigen Willens bemächtigten, welcher die Geltung des Rechts ſchafft. Dadurch wird die Ungleichheit, an ſich eine abſolute Bedingung aller Entwicklung ſo lange ſie in der Perſönlichkeit liegt, zur Unfreiheit durch das ſie äußerlich feſtſtellende Recht, und keine von beiden Geſellſchaftsordnungen hat in ſich die Kraft, durch ihre eigene Elemente ſich von dieſer Unfreiheit zu befreien.

Soll nun dennoch die Entwicklung fortſchreiten, ſo müſſen ſich Wirthſchaft, Geſellſchaft und Staat von dieſen Momenten frei machen, welche dem Intereſſe die Macht gegeben haben, ein ſolches Recht zu ſchaffen. Dieſe Momente waren die Geburt und der Beruf. Nehme ich beide von der Perſönlichkeit weg, ſo bleibt der eine Begriff derſelben, die freie individuelle Selbſtbeſtimmung, die ihren Grund wie ihr Ziel in ſich hat. So wie daher jene Momente ſich hiſtoriſch ausgelebt haben, tritt die Idee und die Kraft dieſer individuellen Selbſtbeſtimmung auf. *Sie* wird jetzt die wirkende Kraft für das geſammte perſönliche Leben in Wirthſchaft, Geſellſchaft und Staat; *ſie* erzeugt den Organismus derſelben, und *ſie* iſt daher jetzt die rechtbildende Kraft der Menſchheit. Die große Ordnung der letzteren, welche auf dieſe Weiſe durch das Princip der individuellen Selbſtbeſtimmung entſteht, nennen wir nun die *ſtaatsbürgerliche Geſellſchaft*, und die Wiſſenſchaft von Recht und Staat hat in derſelben die principielle Aufgabe, das geſammte Leben beider, namentlich aber das Recht, ſeine Rechtsbegriffe und ſeine Entwicklung als die organiſche Entfaltung des oberſten Princips im Ganzen wie im Einzelnen zu begreifen.

Es iſt nun vom höchſten Werthe gegenüber dem faſt unerſchöpflichen Stoffe der ſich hier entwickelt, ein möglichſt klares und einfaches Bild des großen organiſchen Proceſſes vor Augen zu haben, an den ſich wie Blätter und Blüthen an dem Stamme, die Einzelheiten und die ganzen Gebiete anſchließen, von dem ſie innerlich beherrſcht und daher auch wiſſenſchaftlich begriffen werden.

Der oberſte Grundgedanke der individuellen Selbſtbeſtimmung jeder Perſönlichkeit wird als Inhalt dieſes individuellen Verhaltens der Einzelnen zu einander zuerſt zu den beiden Principien der Freiheit und Gleichheit, jener für den Willen und die That, dieſer für die Perſönlichkeit an ſich geltend. Beide negiren unbedingt nicht eben die organiſchen Begriffe der Geburt, des Berufs, des Standes an ſich, ſondern nur das aus ihnen vermöge der Intereſſen entſtehende *Vorrecht* der Ein-

zelnen in der Gemeinschaft. Während somit ihr Wesen in dem der Persönlichkeit liegt, ist eben diese Negation alles Vorrechts der Inhalt ihrer geschichtlichen Funktion; sie sind nicht die staatsbürgerliche Gesellschaft und ihr Recht, aber sie begründen dasselbe.

So wie nun jener oberste Grundgedanke aus dieser einfachen Negation in das wirkliche Leben hineintritt, wird er zuerst zur wirthschaftlichen Kraft. Die Funktion desselben in diesem Leben der Güter ist es, jedem Einzelnen die wirthschaftlichen Bedingungen seiner Selbstbestimmung durch diese Selbstbestimmung selbst zu gewinnen. Die für diese Aufgabe thätige Selbstbestimmung heißt die Arbeit; das Gut, welches durch sie der Persönlichkeit gewonnen wird und den Inhalt ihrer wirthschaftlichen Selbstbestimmung bildet, nennen wir das Kapital. Die Grundlage des ganzen wirthschaftlichen Lebens wird dadurch eine wesentlich andere als in den andern Gesellschaftsordnungen; sie besteht nicht mehr wie bei den Geschlechtern im Besitz und nicht mehr wie bei Ständen in dem Berufe, sondern die wirkende und schaffende Kraft der staatsbürgerlichen Ordnung ist von jetzt an das was wir die kapitalbildende Persönlichkeit nennen.

Und da nun wie früher entwickelt, der Inhalt und die erzeugende Kraft für alles was wir das bürgerliche Recht genannt haben, dieß wirthschaftliche Leben ist, so sagen wir jetzt, daß das gesammte bürgerliche Recht dieser staatsbürgerlichen Ordnung nichts anderes ist und sein kann als das System der Rechtsbegriffe und das Leben der aus der kapitalbildenden Persönlichkeit hervorgehenden Rechtsordnung.

Wenn nun nicht das zweite große Element alles Lebens der Menschheit, die Entstehung der Verschiedenheit hinzuträte, so ist es klar, daß auf den übrigen Grundlagen die Rechtsphilosophie vollständig ausreichen würde, das Recht zu erkennen. Und weil eben die Philosophie das Ungleiche im Gleichen nicht weiß, hat auch die Rechtsphilosophie nicht erkannt, weßhalb sie nicht ausreicht. Hier muß daher jener neue Faktor zur Geltung kommen.

Mit der Kapitalbildung nämlich tritt sofort auch die Verschiedenheit für die an sich gleiche und freie Persönlichkeit ein: der Unterschied in Art und Maß des durch jene Arbeit gewonnenen Kapitals wird damit unbedingt zum Unterschiede der Persönlichkeiten selbst. Dieser Unterschied organisirt sich hier wie immer zur Klasse; die anfängliche Gleichheit erzeugt daher durch die Arbeit mit dem Kapital zugleich die Klassenunterschiede, und die Ordnung desselben wird auch hier zur Gesellschaftsordnung der selbstbestimmten Persönlichkeiten.

Allein das große Princip der Gleichheit und Freiheit lebt fort in allen. Es ist der Inhalt des gemeinsamen Lebens geworden; es wird

daher auch zum Inhalt des Staats, der mit seinem Wesen ja der persönliche Ausdruck dieser Gemeinschaft ist. Der Staat nun, als Persönlichkeit der Gesammtinteressen, läßt zwar das Sonderinteresse des Einzelnen wie der Klasse nothwendig zu, weil es selbst die Verwirklichung der Selbstbestimmung des Einzelnen im Gesammtverkehr enthält; aber als Vertreter jedes Interesses sind ihm alle wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände principiell gleich; seine Aufgabe ist zuerst die, daß sie nicht durch das Recht ungleich werden; er negirt daher zuerst und vor allem den Uebergang des Interesses in das Vorrecht; vermöge seines Wesens und seiner Gewalt verhindert er mithin den Proceß aus dem in den andern Gesellschaftsordnungen eben die Unfreiheit entstanden ist, das ist das Entstehen der Rechtsklassen aus jenen wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Klassenunterschieden. Um dieß zu können, muß er absolut über jeder Klasse stehen; denn alle Unfreiheit tritt ein, so wie sich irgend eine Klasse der Staatsgewalt bemächtigt. Er muß ferner die absolute Gleichheit des Rechts gegenüber allen jenen Unterschieden für die einzelne selbstbestimmte Persönlichkeit durch seine Gewalt aufrecht halten, und in diesem Sinne nennen wir ihn den Rechtsstaat. Er muß aber endlich mit seiner Macht den wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt aller seiner Angehörigen fördern, weil zuletzt die Entwicklung des Einen stets die Bedingung und eben so sehr die Consequenz der Entwicklung des Andern ist; und in diesem Sinne sprechen wir von dem gesellschaftlichen oder dem socialen Staate. Auf diese Weise erzeugt das Moment der freien Selbstbestimmung in der Persönlichkeit nicht bloß die Ordnung der Gesellschaft, sondern auch die staatliche Ordnung und ihr Recht, und damit entsteht das öffentliche Recht der staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung, in welchem der Staat in Verfassung und Verwaltung zum organischen Ausdruck derselben Kraft geworden ist, welche das bürgerliche Recht erzeugt hat, der freien Persönlichkeit.

Ist dem nun so, so ist unsere Aufgabe klar.

Ich habe versucht, als das höchste Princip der Wissenschaft des Rechts den Satz zu erklären, daß alles Recht sowohl in Inhalt als System nur die Consequenz des Wesens und des Lebens der Persönlichkeit sei. Es war oft schwer, diesen Gedanken in den beiden früheren Gesellschaftsordnungen festzuhalten. Aber die staatsbürgerliche Gesellschaft beruht auf dem reinen Begriff der Persönlichkeit, und hält denselben wie Sie sehen selbst in den gesellschaftlichen Unterschieden fest. Während in jenem Besitz, Geburt, Beruf und Interesse auf allen Punkten in die Rechtsbildung eingreifen, hat sich das arbeitende Leben der Persönlichkeit hier von diesen Faktoren befreit und beherrscht sie

ſtatt von ihnen beherrſcht zu werden. Daher wird dann jetzt erſt jene Wiſſenſchaft des perſönlichen Lebens zur wahren Grundlage der Wiſſenſchaft des Rechts, und die große Idee der Rechtswiſſenſchaft hat in der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft ihre Baſis gefunden; erſt durch ſie iſt ſie überhaupt möglich, aber durch ſie entſteht ſie auch. Nun nennen wir das Wiſſen der Perſönlichkeit an ſich, das iſt der Perſönlichkeit welche noch die Unterſchiede nicht in ſich aufgenommen hat, die Philoſophie; und die Wiſſenſchaft desjenigen Rechts, welches auf dieſe Weiſe auf dieſem abſoluten Weſen der Perſönlichkeit beruht, iſt die Rechtsphiloſophie. Das Wiſſen von der wirklichen Perſönlichkeit dagegen, welche aus der Gleichheit die Ungleichheit durch ihre individuelle Lebenskraft erzeugt, um jene doch wieder in ſich zu verarbeiten, und die Geſetze und Ordnungen in denen dieß ſich als das Einzel- und Geſammtleben vollzieht, nannten wir die Staatswiſſenſchaft. Es ergibt ſich ſomit, was wir dem Folgenden jetzt an die Spitze ſtellen können; erſt die ſtaatsbürgerliche Geſellſchaft iſt fähig und beſtimmt, durch Rechtsphiloſophie und Staatswiſſenſchaft zur Rechtswiſſenſchaft zu gelangen, und muß andererſeits unbedingt fordern, daß ihr Recht nicht wie bei der Geſchlechterordnung als Thatſache und nicht wie bei der Ständeordnung als Wille des Sonderintereſſes, ſondern als organiſches Glied des Geſammtlebens der Perſönlichkeit in Wirthſchaft und Geſellſchaft und Staat erkannt, und als ſolches auch in ihrer Rechtsbildung gelehrt werde.

Das nun iſt ohne allen Zweifel eine ſehr ernſte und ſchwere Aufgabe, und dieſe Aufgabe, die Schöpfung des höchſten Rechtsbewußtſeins und Rechtslebens der Welt, kann weder durch einfache Gelehrſamkeit, noch durch Caſuiſtik und Interpretation, noch auch durch die vollendetſte Codifikation gelöst werden. Ich trage die innerſte Ueberzeugung in mir, daß zur Löſung dieſer Aufgabe das deutſche Volk beſtimmt iſt; und nicht bloß weil ich glaube und liebe was ich glauben muß, ſondern weil ſeine eigenſte ganze Rechtsgeſchichte in der That die große, durch Jahrhunderte hindurch erarbeitete Vorbereitung für dieſe Aufgabe iſt. Eben deßhalb aber kann ich bei jenem Satze nicht ſtehen bleiben. Es iſt bei dem gegenwärtigen Zuſtande unſerer mittelpunktsloſen Rechtslehre unbedingt nothwendig, auch im Ganzen wie im Einzelnen zu zeigen, daß die Grundbegriffe der Staatswiſſenſchaft wirklich die große Quelle des Rechts ſind; erſt damit treten wir aus der Negation des Anfanges dieſer Arbeit, der Abſtraction des zweiten Theiles und den hiſtoriſchen Zweifeln des letzten in das Gebiet des poſitiven Rechtsbildungsproceſſes durch die elementaren Kräfte der Staatswiſſenſchaft, und ich muß es daher wagen, ein vollſtändiges Syſtem

der Rechtswiſſenſchaft der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft an die der Geſchlechter- und ſtändiſchen Ordnung anzuſchließen.

Gewiß nun wäre das ein ganz unmögliches Beginnen, wenn ich das thun ſollte. Welche Kraft eines Einzelnen, und wäre ſie noch ſo groß, würde dafür auch nur zum geringen Theile ausreichen! Aber von dem, was ich hier zu ſagen habe, gehört mir ſelber eben faſt gar nichts. Das was ich anſchaue und was ich mit dieſer Arbeit zum Ausdruck bringen möchte, liegt ſo tief im germaniſchen Charakter und das Bewußtſein ſeines Werthes und ſeiner Berechtigung iſt ſo gewaltig in ihm, daß das was wir als unſere Aufgabe fordern, theils bereits ſeit Jahrhunderten geſchehen iſt, und theils ohne auf die Wiſſenſchaft zu warten ſich täglich von ſelbſt vollzieht. Die Geſchichte bringt uns ihre Arbeit in ihrer Rechtsphiloſophie und ihrer Staatswiſſenſchaft, die Gegenwart rund umher die ihrige in Praxis und Theorie; und das Bewußtſein, daß wir in dem gewaltigſten Rechtsbildungsproceſſe ſtehen, den die Geſchichte kennt, bricht ſich Bahn in dem Gefühle, daß „die bisherige Wiſſenſchaft des Rechts ſich dem wirklichen Leben nähern müſſe.“ Ja freilich muß ſie das! Nur muß ſie ſich nicht einbilden, daß dieß durch geiſtreiche Behandlung des „Geiſtes“ oder durch ſcharfſinnige Caſuiſtik, oder durch immer neue Editionen alter Handbücher, Definitionen und Citate mit neuen Namen geſchehe. Die Geſchichte ſpottet derer die ohne ſie groß ſein wollen, und die da glauben durch ſich ſelber etwas zu ſein und zu leiſten. Wir arbeiten alle in ihrem Dienſte und der wahre Unterſchied iſt zuletzt nur der, ob wir die Herrſcherin und ihren Willen verſtehen oder nicht. Sie ſelbſt iſt aber eben das, was unſerer Theorie fehlt; ſie iſt die Einheit aller der Theile, in denen nur zu viele ſich gleichſam vergraben, ohne zum Bewußtſein des großen Lebens zu kommen, das über ſie hinweg geht. Sie will daß jeder von uns und jeder an ſeinem Theile ſich nicht als ein geſondertes Wiſſen und Arbeiten, ſondern als Glied des Ganzen fühle; wie bei all dem ungeheuren Reichthum an Einzelarbeiten und Erfolgen iſt es gerade das, was uns fehlt und weßhalb wir nicht ſind und nicht leiſten, was wir ſein und leiſten könnten. Das Haupthinderniß des wahren Verſtändniſſes unſeres Rechtslebens iſt und bleibt eben das römiſche Recht in ſeiner ganz unvernünftigen Behandlung; und eben deßhalb möge mir zum Schluß die Bemerkung über daſſelbe geſtattet ſein, welche das was wir im erſten Theile geſagt haben, mit dieſem letzten in Verbindung ſetzt.

Wir haben das römiſche Recht recipirt und wir recipiren es noch immer fort. Warum denn haben wir das gethan und warum thun wir es noch? Ich wiederhole nicht früher Geſagtes; aber das iſt klar,

daß dieſe Reception jetzt auf einem ganz beſtimmten Verhältniß des Corpus juris zu unſerer ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaftsordnung und ihrem Recht beruhen muß, dem unſere römiſche Jurisprudenz dient ohne es ſelbſt zu wiſſen. Und das iſt in der That der Fall, und ich muß es hier dem Folgenden vorauſſenden, weil darin in der That nicht ſo ſehr ein Urtheil über dieſen Theil unſerer Rechtslehre als vielmehr der Grund, aber auch die richtige Gränze der Gewalt und die Baſis der künftigen Stellung dieſer Disciplin in der Rechtswiſſenſchaft der Zukunft liegt, was alles ſehr gleichgültig dagegen iſt, ob jene Romaniſten es begreifen oder nicht.

Das Corpus juris enthält nämlich auf allen Punkten den Kampf der ſtaatsbürgerlichen Privatrechtsbegriffe gegen das Privatrecht der alten römiſchen Geſchlechterordnung, die Loslöſung der erſtern von den letztern und ihren Sieg über ſie. Es enthält dieſer, wie ſchon angedeutet, auf allen Punkten die Geſchichte deſſelben Proceſſes der Rechtsbildung, den die germaniſche Rechtswelt hat durchmachen müſſen. Es iſt in allen ſeinen Sätzen das Werden des ſtaatsbürgerlichen Privatrechts und ſeiner Rechtsbegriffe; und indem wir es recipirten, haben wir gerade vermöge der Reception bei uns dieſelbe Geſchichte durchgemacht, die Rom durchgemacht hat; wir haben uns im Corpus juris zum zweitenmale gleichſam ſelbſt wieder erlebt. Das aber gilt nicht eben bloß im Ganzen und Großen, ſondern der Reichthum des römiſchen Rechts beſteht darin, daß in ihm jeder einzelne Rechtsbegriff ſeine ſtaatsbürgerliche Geſchichte hat, die wiederum durch die Reception des griechiſchen Rechts in Rom vorbereitet iſt. Darum ſcheint uns jedes Wort in dieſen Pandekten gleichſam innerlich verwandt, und wir haben das Gefühl etwas auch für uns Gültiges zu lernen, obgleich wir recht gut wiſſen, daß er für uns nicht gültig iſt. Darum ferner ſind ſo viele rein römiſche Begriffe für unſere ſtaatsbürgerliche Geſellſchaft vollkommen richtig und darum lernen wir heutiges Recht im römiſchen Recht. Darum endlich der Haß der Geſchlechter und Stände gegen das Studiren deſſelben; darum die Langſamkeit ſeines Vorſchreitens, darum aber auch die Unwiderſtehlichkeit deſſelben, und darum die ſonſt unverſtändliche Thatſache, daß dieß deutſche Volk gerade in dem Augenblick zu dieſem ihm fremden Rechte mit aller Gewalt griff, in dem es das fremde politiſche Joch abwarf und ein ſelbſtändiges Volk ward. Denn das Geheimniß der ganzen Geſchichte des römiſchen Rechts iſt kein anderes als dieß ſein Verhältniß zur ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft; ſie hat in ihm ihr als Recht formulirtes Lebensprincip gefunden; das iſt ſeine hiſtoriſche That in der Rechtsgeſchichte der Welt. Nur wiſſen ſollen wir das!

Aber das ist auch sein Mangel. Denn es selbst ist ein höchst beschränktes Recht; es ist nicht einmal ein bürgerliches, geschweige denn ein öffentliches Recht. Es hat nicht nur nicht versucht, den Staat anders als vom Standpunkt des Privatrechts zu begreifen, sondern es ist nicht einmal so weit gekommen, das wirthschaftliche Leben in seinen Hauptgebieten zu erforschen; es ist nichts als das Privatrecht, das Recht zwischen den gleichen oder einzelnen Persönlichkeiten; es hat gar keine Ahnung vom Werth und Werthverkehr und damit vom Handelsrecht, geschweige denn vom Vereins- und Gesellschaftsrecht. Alle diese Dinge kennt es nicht einmal dem Namen nach und es ist gänzlich umsonst, sie ins lateinische übersetzen zu wollen. Es ist also der eine Theil des eines Theiles unseres Rechtslebens und ihm sind gerade die gewaltigsten Dinge, welche dasselbe in Wirthschaft und Gesellschaft erzeugen, vollkommen unverständlich. Natürlich, das mindert seinen Werth da nicht, wo es einen solchen hat; aber man denke sich ein Entwicklungsstadium dieser staatsbürgerlichen Gesellschaft, in welchem dieselbe den Handel und die Industrie, Werth und Geldverkehr, Klassenunterschiede und Gegensatz von Arbeit und Kapital, Verfassung und Verwaltung des Staats in sich vollständig aufgenommen und umgestaltet hat, und das nun mit einer Rechtsbildung sich genügen, ja dieselbe gar bewundern soll, die nicht ein Wort von allen Dingen enthält und versteht, aber dafür desto hochmüthiger sich und ihr Verständniß für die Grundlage aller Rechtswissenschaft der Welt ausgibt? Kann das dauern? Und doch ist das der Zustand Deutschlands. Es ist der Charakter seines Rechtslebens, daß durch den Rest des Mittelalters, der in diesem beschränkten römischen Pandektenthum sich hartnäckig erhält und der auch jetzt noch berechtigt zu sein glaubt, alles zu sein weil er es einst gewesen, das wahre Verhältniß zwischen Leben und Rechtswissenschaft total verloren gegangen ist, und daß es uns geradezu unmöglich wird unsere eigene Rechtsbildung für uns zu gebrauchen, weil sie in ihrer Grundlage gar nichts kennt und lehrt, als den Standpunkt des Privatrechts für den höchsten Gipfel des Rechtsbewußtseins zu halten. Der Widerspruch zwischen dieser Rechtsbildung und den Forderungen unserer Zeit ist principiell und thatsächlich zu groß; die alte Ordnung unserer Disciplin ist nicht mehr fähig unserer Zeit zu genügen; und wenn wir auch jetzt noch uns von dieser Pandektenherrschaft nicht losmachen können, werden wir bleiben was wir bisher gewesen, das in seiner Rechtsbildung und in seinem Rechtsbewußtsein von Englands Volksrecht und Frankreichs Codification beherrschte Rechtsleben. —

Darum kann es nicht viel helfen, bei dem Begriffe der staats-

bürgerlichen Gesellschaft stehen zu bleiben. Es muß versucht werden, den gesammten Organismus unseres Rechts als Eine große, gewaltige Einheit, als ein Gemeingut unseres Lebens zu entwickeln, und der Rechtslehre das definitiv zum Grunde zu legen, was sie beherrscht und erzeugt, die Staatswissenschaft in Wirthschaft, Gesellschaft und Staatsleben. —

2. Das bürgerliche Rechtssystem der staatsbürgerlichen Gesellschaft.

a) Die drei Gebiete desselben: das Privatrecht, das Handelsrecht und das Gesellschaftsrecht.

Indem ich nun das Rechtssystem der staatsbürgerlichen Gesellschaft beginne, stehe ich sogleich vor einer jener Thatsachen, die scheinbar formell dennoch den tiefen Mangel unserer gesammten gegenwärtigen Rechtswissenschaft bezeichnen.

Wir haben nämlich in unserer ganzen Wissenschaft nicht nur keinen Begriff des Unterschiedes zwischen dem Privatrecht und dem öffentlichen Recht, sondern wir haben nirgends, so viel ich sehe, auch nur einen Versuch, Begriff und Wesen des „bürgerlichen Rechts" zu bestimmen.

Ich finde daß unsere Juristen den Eindruck machen als nähmen sie an, daß die Sache zu selbstverständlich sei um darüber erst nachzudenken. Allein bei genauerer Betrachtung werden Sie mit mir erkennen, daß eine solche Begriffsbestimmung allerdings zur Voraussetzung hat, daß man über das Rechtssystem überhaupt klar sei. Eine Unklarheit im Ganzen muß sich aber auch auf die Rechtsbildung im Einzelnen fortpflanzen. Wenn man selbst keine lebendige Gesammtauffassung hat, kann man natürlich auch keine erzeugen. Ich glaube daher Sie werden mir zugeben, daß es für eine wirkliche Privatrechtswissenschaft die erste Voraussetzung wäre, sich selbst in Wesen und Inhalt als organischen Theil des Ganzen zu erkennen. Der Mangel daran war erträglich so lange, wie Sie gesehen haben, das ganze bürgerliche Recht von dem öffentlichen Recht der Klassenunterschiede beherrscht wurde. So wie aber die staatsbürgerliche Gesellschaft dieses Princip bricht, scheidet sich auch ganz klar und bestimmt das bürgerliche vom öffentlichen Recht, und diese Scheidung wird sogar zur Grundlage des gesammten Rechtssystems. Und da wir nun dieselbe nicht finden, so müssen wir sie selbst aufstellen.

Und hier nun müssen wir mit dem Satze beginnen, der zunächst und vor allem dem Folgenden zum Grunde liegt.

Ist es wahr, daß das Recht mit seinem ganzen Inhalt eine Consequenz des Wesens der Persönlichkeit ist, so muß auch jeder einzelne

Rechtsbegriff seine Wahrheit in der Richtigkeit der Folgerung suchen, durch die er selber entsteht. Ich muß das betonen. Denn Sie betreten jetzt ein Gebiet, auf welchem die Tradition in so hohem Grade zu Hause ist, daß sie vor allem das logisch Nothwendige haßt und negirt und sich hinter tausend Einzelheiten und Streitigkeiten flüchten wird, um von dem ausgetretenen Wege nicht weggedrängt und zum selbstthätigen Denken gezwungen zu werden. Verstatten Sie mir daher die Erklärung, daß ich keinen Angriff der ernsten Erwiederung werth halten werde, der nicht an die Grundlage des folgenden Rechtssystems, die logische Wahrheit der einzelnen Rechtsbegriffe und Sätze heranreicht. Wer diese Forderung läugnet wird läugnen, daß das Leben selbst logisch denkt und arbeitet; mögen jene es thun — die alte traditionelle Epoche ist ohnehin vorüber!

Wollen wir demnach den festen Begriff des bürgerlichen Rechts, so müssen wir ihn denken lernen. Alsdann ergibt sich Folgendes.

Das was wir das bürgerliche Recht genannt haben hat zu seinem Inhalt die Gesammtheit derjenigen wirthschaftlichen Erscheinungen, in denen der Verkehr — die Gemeinschaft in der Bewegung des wirthschaftlichen Lebens — durch den individuellen Willen der Einzelnen erzeugt wird.

Das Wesen der staatsbürgerlichen Gesellschaft macht nun die Einzelpersönlichkeit von der rechtlosen Beschränkung durch die Gesellschaft frei. Er ist mit seiner Persönlichkeit und seinem Güterleben vollkommen dem eigenen Willen unterworfen. Dieses erste Rechtsprincip der staatsbürgerlichen Gesellschaft vollzieht daher, was der Geschlechts- und ständischen Ordnung nicht möglich war — es scheidet das Einzelleben vom Leben des Ganzen und die dadurch principiell gesetzte Selbständigkeit aller Einzelnen einander gegenüber bildet somit die erste Grundlage des neuen Rechtssystems. Das bürgerliche Recht gegenüber dem öffentlichen Recht ist daher in dieser Gesellschaft nicht mehr wie bisher ein bloß logischer, sondern ein Rechtsbegriff geworden.

Aus diesem Rechtsbegriff entsteht nun etwas, was die Tradition eben so wenig kennt als jener selbst. Das ist das System des bürgerlichen Rechts.

Denn es genügt nicht, das bürgerliche Recht einfach vom öffentlichen zu scheiden. Ist es einmal selbständig, so muß es auch seinen Inhalt organisch zu entwickeln vermögen.

Für die wirkliche Welt — und also auch für das in ihr entstehende Recht — ist nun jene selbständige wirthschaftliche Persönlichkeit nicht wie bisher eine einfache Thatsache, deren Recht man sieht, sondern sie ist eine lebendige Kraft. Sie hat als solche einen doppelten Inhalt.

Ihr wirthſchaftliches Element, für ſich gedacht und ſelbſt eine wirthſchaftliche Kraft, nennen wir das Kapital; ihr perſönliches Element dagegen, gleichfalls als thätige wirthſchaftliche Kraft ſelbſtändig gedacht, heißt die Arbeit. In der Einheit beider wird daher aus der ruhenden die ihr wirthſchaftliches Leben ſich ſelbſt erzeugende, die kapitalbildende Perſönlichkeit; und das bürgerliche Recht iſt daher jetzt das Recht der durch den Verkehr in Kapital und Arbeit kapitalbildenden Perſönlichkeit, wie ſchon oben angedeutet.

Aus dieſem an ſich einfachen Begriff entſteht nun der Inhalt deſſelben dadurch, daß derſelbe eben keine ruhende, abgeſchloſſene Thatſache iſt, ſondern vielmehr als ein beſtändiger niemals ruhender wirthſchaftlicher Lebensproceß erſcheint, der eben deßhalb ſich in ſeine einzelnen Elemente und Momente beſtändig auflöst und das Aufgelöste wieder zuſammenfaßt. Das was wir den Verkehr genannt haben, iſt daher nicht etwa mehr eine allgemeine Berührung der wirthſchaftlichen Lebensſphäre, ſondern er enthält vielmehr eine Auflöſung dieſer Berührung in alle die einzelnen Momente, welche bei der kapitalbildenden Arbeit im Verkehre als mitwirkende Faktoren erſcheinen. Inſoferne nun alle dieſe einzelnen Momente — wir werden ſie gleich ſehen — wirthſchaftliche Bedingungen der Kapitalbildung ſind, gehören ſie der Wirthſchaftslehre in Produktion, Conſumtion und Reproduktion; inſofern ſie dagegen eben vermöge des Verkehrs Gegenſtand des thätigen Willens eines andern werden, empfangen ſie ihr Recht und werden zu Rechtsbegriffen. Jeder Rechtsbegriff des bürgerlichen Rechts iſt daher immer und nothwendig ein wirthſchaftlicher Begriff. Sie werden ſich der früheren Darſtellung wohl noch erinnern. Die Geſammtheit dieſer, durch den thätigen Willen der Dritten aus wirthſchaftlichen zu Rechtsbegriffen gewordenen Verkehrsmomente bildet mithin den Inhalt des bürgerlichen Rechts. Und dieſes bürgerliche Recht empfängt nun ſein organiſches Syſtem, indem jener Proceß der Kapitalbildung auf die, als die wirkenden Kräfte der letzteren erſcheinenden Grundverhältniſſe der wirthſchaftlichen Perſönlichkeit zurückgeführt wird.

Das erſte dieſer Elemente iſt nun die einzelne ſelbſtändige Perſönlichkeit für ſich den anderen Einzelnen gegenüber als Gegenſtand ſeines Willens geſetzt. Für dieſen iſt der Dritte eine unverletzliche Thatſache; die Bewegung des Verkehrs — der wirthſchaftliche Uebergang der Güter vom einen zum anderen, aus dem natürlich allein das Recht entſteht, — beruht hier daher einzig und allein auf dem Einzelwillen, der Maß, Ordnung und Ort des Verkehrs rein durch ſich ſelbſt beſtimmt. In ihm iſt daher die Perſönlichkeit nur noch Perſon, das Eigenthum iſt nur noch ein Gut, und das daraus entſtehende, durch die Momente

der Perſon, des Gutes und das durch die Verkehrsbewegung, die der freie Einzelwille ſetzt, erzeugte Recht iſt der erſte Theil des bürgerlichen Rechts, das Privatrecht.

Das zweite große Element des kapitalbildenden Lebens der Perſönlichkeit iſt nun aber eben die Bildung des Kapitals. Die Güterlehre zeigt, daß dieß nur möglich iſt, indem der Werth des Erzeugten größer iſt als der der Erzeugung. Sie zeigt ferner, daß die Vorausſetzung für die Erzielung dieſes Mehrwerthes die zweite große Form der Güterbewegung — des Verkehrs — iſt, die wir den Handel nennen; ſie zeigt endlich, daß jene Kapitalbildung durch den Handel die Erzeugung ſelbſt beherrſcht, und mithin ganz neue Verkehrsverhältniſſe ſetzt, die ſich in der Form des wirklichen Werthes, des Geldes und ſeiner Bewegung vollziehen, welche mithin als ein ſelbſtändiger Proceß den wirklichen Güterverkehr begleitet. Hier löst ſich daher der Werth und das Werthleben von dem einzelnen Gute los, und die große Thatſache bricht ſich Bahn, daß der Werth, das wirthſchaftliche Leben überhaupt, das Einzelleben im Beſondern beherrſcht. Und jetzt entſtehen zuerſt neue wirthſchaftliche Begriffe; aus dem Kapital wird die Unternehmung, an die Stelle der Perſon tritt die Handelsperſönlichkeit, an die der Arbeit die Organiſirung derſelben, an die des Darlehens der Credit, an die der Zahlung Wechſel und Anweiſung, und ſo fort; und das Recht für dieſe wirthſchaftlichen Verhältniſſe der handelsrechtlichen Perſönlichkeit, welche durch die Wertherzeugung und ihre Kapitalbildung in Produktion, Conſumtion und Verkehr gefordert wird, iſt dann das Handelsrecht.

Das dritte große Element iſt nun auch hier die Einheit der Kapitalbildung; es iſt unnöthig, ihre organiſche Stellung und Nothwendigkeit nochmals darzulegen. Nur iſt dieſe Einheit innerhalb des bürgerlichen Rechts keine durch das Weſen der Sache, ſondern durch den ſelbſtthätigen Willen der Einzelnen für den Zweck der Kapitalbildung erzeugte, und der Einzelne bleibt daher auch in dieſer Einheit ſelbſtändig und ſein wirthſchaftlicher Selbſtzweck. Eine ſolche Einheit nennen wir eine Geſellſchaft; ich werde hier noch nicht näher darauf eingehen, aber ich glaube Ihnen nur Bekanntes zu ſagen, wenn ich einfach hinzufüge daß das daraus entſtehende wirthſchaftliche Leben das Geſellſchaftsrecht erzeugt.

Somit ergibt ſich, daß das was wir das bürgerliche Recht nennen, mit ſeinem höchſten Princip, der Selbſtändigkeit der kapitalbildenden Perſönlichkeit, nicht ein einfacher Begriff iſt, ſondern in drei weſentlich verſchiedene Gebiete zerfällt, das Privatrecht, das Handelsrecht und das Geſellſchaftsrecht. Und ſchon hier ſteht feſt, daß es ganz unmög-

lich ist, das römische Recht künftig in seiner Stellung mißzuverstehen. Es ist absolut falsch, es mit dem bürgerlichen Recht zu identificiren, denn es ist selber nichts als das — noch dazu höchst unklare — Privatrecht der staatsbürgerlichen Gesellschaft. Es ist dadurch unendlich viel ärmer als das Leben, zu dessen Hauptrecht die Geschichte es gemacht hat; das Uebel aber ist, daß es auch kein Verständniß von seiner eignen Natur und von dem Wesen des Handels- und Gesellschaftsrechts aufkommen läßt, und dadurch jede größere, organische Auffassung unmöglich macht. Wie wenig es sich im Ganzen über sich selber klar ist, hat unser erster Theil gezeigt; jetzt wird es darauf ankommen, nachzuweisen, daß es auch im Privatrecht nur den Werth der historischen Basis unserer Privatrechtsbegriffe hat und fordern kann.

Denn wenn wir nun zu jenen einzelnen Gebieten übergehen, so wird es sich zeigen daß jedes derselben seinen Begriff von Person, Eigenthum und Vertrag hat, und daß jedes eben nichts ist, als die zu Rechtsbegriffen formulirte Entfaltung der Grundbegriffe des Privatrechts, als die durch das Werthleben und die wirthschaftliche Gesellschaft erzeugte Modification und Entwicklung derselben zu dem ihnen eigenthümlichen wirthschaftlichen Leben, welches die Welt erfüllt.

b) Das Privatrecht der staatsbürgerlichen Gesellschaft.

1. Wesen und Elemente desselben.

Gegenüber dem fast unermeßlichen Stoffe der sich jetzt vor uns ausbreitet, darf ich zunächst unsere erste Aufgabe möglichst scharf begränzen.

Das was wir wollen ist die Erhebung des Privatrechts in seiner Scheidung vom Handels- und Gesellschaftsrecht zur Wissenschaft durch das Verständniß der Kraft, welche das Recht desselben erzeugt. Diese Kraft ist die freie, einzelne, selbstthätige Persönlichkeit, und zwar innerhalb des wirthschaftlichen Processes ihrer Kapitalbildung, insofern diese Kapitalbildung bloß durch den Verkehr zwischen Einzelnen und bloß in Beziehung auf ein bestimmtes Gut vor sich geht. Die Nationalökonomie zeigt nun, daß auch diese erste und einfachste Form der Kapitalbildung ein wirthschaftlicher Lebensproceß und somit ein Ganzes ist, in welchem jedes seiner einzelnen Momente jedes andere, und mithin eben auch das Ganze bedingt. Jedes selbständige Moment jenes Lebensprocesses wird daher selbst wieder zu einer wirthschaftlichen Kraft für die Bildung der wirthschaftlichen Bewegung und der Gegenseitigkeit in der Entstehung des Kapitals. Es folgt mithin, daß wenn

der Begriff der selbstthätigen wirthschaftlichen Persönlichkeit überhaupt das Privatrecht erzeugt, jedes jener Momente des Lebensprocesses als Bedingung und Inhalt desselben auch wieder *sein* Recht erzeugt und hat, und zwar so, daß dieses Recht jedes dieser Momente keinen andern Inhalt haben kann, als eben das Maß seiner Kraft, vermöge dessen es zur *Bedingung* der freien Kapitalbildung wird. So wie daher jene Momente der letzteren dem thätigen Willen des Andern gegenüber treten, werden sie aus rein persönlichen und wirthschaftlichen Begriffen zu *Rechtsbegriffen*, deren rechtlicher Inhalt *nichts sein kann*, als ihr organisches Verhältniß zu jenem Proceß der Kapitalbildung. Was nicht dazu gehört, ist zwar ein persönliches und wirthschaftliches, aber kein Rechtsverhältniß. Denke ich mir nun dieses wirthschaftliche Leben des Einzelnen gegenüber dem Andern als ein organisches Ganzes, so wird damit dasselbe zugleich zu einem *System von Rechtsbegriffen*, welche in ihrer lebendigen, sich gegenseitig für den Proceß der Kapitalbildung bedingenden Einheit das — allerdings absolute — *System des Privatrechts* und als solches die Wissenschaft desselben bilden.

Dieß System ist bereits in der Rechtsphilosophie entwickelt. Sein erstes Moment ist die Person, sein zweites das Kapital im weitesten Sinn, sein drittes die durch den individuellen Willen vermittelte Bewegung des Kapitals zwischen den Einzelnen, der Verkehr, sein viertes die zur wirthschaftlichen Einheit werdende Einheit der Personen in Ehe und Familie, sein fünftes der Tod als wirthschaftliches Ereigniß. Diese Momente wirken je vermöge ihrer Natur als wirthschaftliche und selbst als gesellschaftliche Kräfte; zu Rechtsbegriffen werden sie, insofern ich sie als Faktoren und Bedingungen der Kapitalbildung gegenüber dem Anderen betrachte; dadurch entstehen dann die bekannten Begriffe des Personen-Rechts, des Eigenthums-Rechts, des Verkehrs-Rechts, des Ehe- und Familien-Rechts, und des Erb-Rechts.

Hier ist vor der Hand nichts zweifelhaft oder unklar. Natürlich löst sich nun bei genauerer Betrachtung jedes jener Elemente oder Rechtsbegriffe wieder in tausend sich gegenseitig bedingende Momente auf, wie z. B. das Alter und das Geschlecht der Person, der Besitz der Sache, der Irrthum im Vertrage, die Abstammung im Erbrecht. Und, um es zu wiederholen, das *Recht* dieser Momente ist dann nichts anderes, als das Maß der Kraft, mit dem jedes derselben wieder als die Bedingung der Kapitalbildung erscheint; oder das Recht jedes dieser Momente besteht in dem Antheil den dasselbe an dem bestimmten Theil der Kapitalbildung hat, in dem es auftritt. Nun ist diese Kraft denn doch nur das thätige Wesen eines solchen Moments; das Verständniß

dieſes perſönlichen und wirthſchaftlichen *Weſens* des Momentes wird dadurch zum wiſſenſchaftlichen Verſtändniß ſeiner rechtsbildenden Kraft; oder: wenn ich das Recht finden will, muß ich es in dem Begriffe desjenigen ſuchen welcher es erzeugt. Dadurch nun *erzwingt* das Streben nach der Wiſſenſchaft des Rechts die Entwicklung der Wiſſenſchaft und formulirt die Momente dieſes Einzellebens im Einzelverkehr; ja ſie iſt in der That *die Wiſſenſchaft ſelbſt*; eine juriſtiſche Definition iſt ſomit gar keine juriſtiſche im gewöhnlichen Sinne des Wortes, ſondern ſie iſt eine phyſiologiſche (z. B. Alter, Geſchlecht, Früchte) oder eine pſychologiſche (z. B. Wille, Irrthum, Wahnſinn) oder eine wirthſchaftliche (z. B. Beſitz, Eigenthum, Geld, Arbeit, Zahlung u. ſ. w.), und wir ſind nur deßhalb darüber nicht recht klar, weil wir noch immer zu glauben gewohnt ſind, daß dieſer Inhalt des Rechts das Recht ſei. Und jetzt verſteht ſich auch, wie mit jenen phyſiologiſchen, pſychologiſchen und wirthſchaftlichen Lebensbegriffen ſich das Recht ſelbſt ändern und entwickeln muß; nicht das Recht, ſondern ſein Inhalt iſt die Rechtsgeſchichte. Da nun aber dieſe Verhältniſſe dem ganzen Leben der Perſönlichkeit zum Grunde liegen, ſo leuchtet es endlich ein, daß die beiden andern Gebiete des bürgerlichen Rechts doch nur Modifikationen jener fundamentalen Verhältniſſe und Begriffe ſind, und daher eben ſo wie das Privatrecht aus Perſonen-, Güter-, Vertrags- und Erbrecht beſtehen; daß bei ihnen das Eherecht wegfällt iſt die einfache Folge der Verſchiedenheit des Perſonenrechts. Das alles iſt ſchon oben im Allgemeinen entwickelt.

Ich kann jedoch nicht umhin, daran eine wichtige Beobachtung zu ſchließen, die jeder von Ihnen täglich machen kann. So lange es eine Rechtswiſſenſchaft gegeben hat ſteht es feſt, daß die Juriſten berufen geweſen ſind die Leitung der öffentlichen und Privatangelegenheiten zu übernehmen. Noch jetzt wird die juriſtiſche Bildung mit gutem Recht als Grundlage der wiſſenſchaftlichen Bildung jedes Geſchäftsmannes erkannt. Iſt das Recht der Grund? Wahrlich nicht. Sondern das Gefühl ſagt uns, daß wir im Recht etwas anderes als das Recht ſtudiren — wer Recht verſteht, kann das *Leben* beurtheilen. Und doppelt ſchmerzlich empfinden wir es daher, wenn wir ein Recht lernen müſſen deſſen Leben nicht mehr das unſere iſt. Aber, und mit aller Kraft die ich habe möchte ich es betonen, wie ganz anders, wie viel tiefer und gewaltiger wird die Achtung und Liebe zu dieſem Recht und ſeinem Studium werden, wenn dereinſt der Rechtshörer nicht mehr das Gefühl hat, in die Katakomben des römiſchen Lebens hinabſteigen zu müſſen, ſondern die wirkliche lebendige Welt in ſeinem Rechte vor ſich entfalten zu können! —

Und nun ſcheint demnach die Wiſſenſchaft dieſes Rechts einfach, und die Methode unzweifelhaft. Aber ſofort tritt ein anderes hinzu; ſo leicht wird nicht verſtändlich, was Jahrtauſende hindurch unverſtändlich geblieben.

Gerade die letzte Grundlage dieſes ganzen Privatrechts, die freie ſelbſtthätige Perſönlichkeit iſt zwar ihrem Begriffe nach einfach; aber in der Wirklichkeit der Geſchichte iſt ſie von Anfang an in die Ordnungen der Geſellſchaft hineingeſtellt, und daher als Ganzes, und daher alſo auch mit allen Momenten ihrer Selbſtbeſtimmung den Elementen dieſer beiden Geſellſchaftsordnungen und mithin ihrem unfreien Recht unterworfen. Was der freie Gedanke ſofort begreift und ſetzt, iſt im wirklichen Leben ſtets im Beginn ein Unfertiges, und muß je größer es iſt deſto länger ringen um zur Geltung zu gelangen. Und wenn nun dieß für das Princip der freien Perſönlichkeit gilt, ſo gilt es auch conſequent für ihr ganzes Leben und damit auch für ihr ganzes Privatrecht, alſo auch für jeden einzelnen Rechtsbegriff. Ehe daher das ſtaatsbürgerliche Privatrecht zur Anerkennung gelangt, muß es Jahrtauſende hindurch mit dem Privatrecht der beiden andern Geſellſchaftsordnungen ringen, denn gerade im bürgerlichen Recht haben ſie ihre tiefſten Wurzeln, und es iſt aus dem Obigen klar, weßhalb die geſellſchaftlichen Rechtsklaſſen ſtets zu Privatrechtsklaſſen werden. Das nun heißt, daß die Rechtsbegriffe von Perſon, Eigenthum, Vertrag, Ehe- und Erbrecht ſich erſt durch die ganze Rechtsgeſchichte der Welt hindurch zu den gegenwärtig geltenden ſtaatsbürgerlichen Rechtsbegriffen hinaufarbeiten, und daß in ihnen erſt ſich die ſtaatsbürgerliche Perſönlichkeit ſich aus Geſchlechter- und Ständethum losringt. Und nun ſind gerade auf dieſem Punkte die großen Culturvölker ſo tief verſchieden von einander. In England iſt die freie Perſönlichkeit nie ganz verloren gegangen; England hat jenen Kampf derſelben gegen die andrängende Geſchlechter- und Ständeordnung nur in ſeinen Volksgerichten durchzufechten gehabt, und daher eine Rechtswiſſenſchaft nicht erzeugt, die es nicht gebraucht hat. Frankreich hat in ſeiner Revolution ſich plötzlich mit einem Schlage ein ſtaatsbürgerliches Recht in ſeinem Code gegeben, ſein Geſetzbuch iſt damit an die Stelle ſeiner Wiſſenſchaft getreten, und ſeine Jurisprudenz iſt dadurch zur bloßen Interpretation geworden. Nur Deutſchland hat jenen Kampf ſtückweiſe durchmachen müſſen, und der gegenwärtige Zuſtand ſeiner Privatrechtswiſſenſchaft iſt der letzte Ausläufer dieſer gewaltigen, welthiſtoriſchen Arbeit. Hier erſt verſteht man ſie ganz. Ihr erſter Akt iſt das was wir die vielgenannte Reception des römiſchen Rechts nennen. Das römiſche Recht iſt ſelbſt nichts anderes als das Herausarbeiten des ſtaatsbürgerlichen Privatrechts aus dem Geſchlechterrecht des alten Roms,

wie wir schon früher gesagt; aber die Reception des römischen Rechts wird dadurch zur Reception der Geschichte des römischen Kampfes der staatsbürgerlichen Rechtsbegriffe mit den Geschlechterbegriffen von Person, Eigenthum, Vertrag, Ehe und Erbrecht. Im römischen Recht durchleben wir diesen Kampf zum zweitenmal — leider ohne ihn recht zu begreifen; mit ihm kommt der zweite Akt, das Entstehen des Naturrechts. Diese „Natur" der Sache ist nichts anderes als eben jenes Wesen der Momente der Persönlichkeit, insofern sie eben rechtsbildend sind; aber gerade weil dieß jus naturae sich um den Kampf mit dem gesellschaftlichen Recht nicht kümmert, wird es von all den Generationen nicht verstanden welche mitten in jenem ersteren stehen, und daher Person, Eigenthum und Vertrag an sich überhaupt nicht verstehen lernen, weil sie sie nicht im geltenden Recht gebrauchen können. Mit dem neunzehnten Jahrhundert nun siegt allerdings das staatsbürgerliche Princip; aber es bildet weder ein Volksgericht noch eine Codification, sondern es will eine Rechtswissenschaft. Und die Aufgabe dieser Rechtswissenschaft ist es nun, die hier für das Privatrecht an uns herantritt. In ihr wird neben dem System der Rechtsphilosophie das römische Recht zur römischen Geschichte des privatrechtlichen Staatsbürgerthums in jeden Begriff des Privatrechts aufzunehmen und aus dem festen System von Begriffen somit ein System von Geschichten der Rechtsbegriffe zu machen, welches das Rechtsleben der Welt, zum wissenschaftlichen Bewußtsein erhoben, vor uns ausbreitet. Gibt es etwas Größeres und Mächtigeres, aber zugleich etwas Schwierigeres? Aber es war die Mission der deutschen Wissenschaft, diese Aufgabe zu vollziehen; und wir sind durch die Geschichte unseres ganzen geistigen Lebens so innig mit derselben verwachsen, wir haben so ganz und so voll die wissenschaftliche Verantwortlichkeit dafür übernommen, daß die gewaltige Arbeit Roms der Geschichte erhalten bleibe und zum Gliede und Inhalt unserer eigenen Arbeit werde, daß es — und wir sagen es zu unserer Ehre — erfolglos ist, bloß von dem Privatrecht an sich zu reden, und fänden wir es auch in seiner vollsten, reinsten Gestaltung. Deßhalb würde ich mich nicht unterfangen auch nur einen Theil des Privatrechts zu behandeln, ohne auf seine zugleich römische Geschichte hinzuweisen, die unser geistiges Eigenthum geworden ist. So möge hier versucht werden, was zu vollenden jetzt noch keinem gegeben ist; denn hier liegt das, wodurch wir innerhalb desselben Gebietes das Gleiche mit allen andern Völkern wollend, doch erst uns in dem Geist unserer Geschichte zum vollen Ausdruck bringen werden.

2. Das System.

1) Das Princip deſſelben.

Wenn wir hier mit der Bezeichnung des Princips unſeres Privatrechts beginnen, ſo hat das nur dadurch noch Bedeutung, daß wir daſſelbe von dem Privatrechtsprincip der früheren Geſellſchaftsordnungen ſcheiden.

Das Princip dieſes ſtaatsbürgerlichen Privatrechts gegenüber dem der Geſchlechter- und Ständeordnung beſteht nun darin, daß alle jene, dieß individuelle wirthſchaftliche Leben erzeugenden Momente dem Einzelnen nicht durch die Ordnung der Geſellſchaft, ſondern durch die Bethätigung der eigenen freien Selbſtbeſtimmung gegeben werden. Das ſtaatsbürgerliche Privatrecht iſt daher das Recht der individuellen wirthſchaftlichen That, und nicht der geſammten Geſellſchaftsordnung. Ich ſelber bin durch mich die Quelle meiner wirthſchaftlichen Selbſtändigkeit und daher auch meines individuellen Rechts, und für mein Recht kämpfend, kämpfe ich für meine eigene Selbſtändigkeit; und das iſt ſein Charakter, der Standpunkt der Rechtsphiloſophie. Das Syſtem des Privatrechts an ſich war nothwendig und immer daſſelbe; aber der Inhalt deſſelben, bisher durch die geſellſchaftliche Perſönlichkeit gegeben, wird jetzt für die freie Perſönlichkeit geſetzt, welche die Grundlage der Rechtsphiloſophie iſt. So geſchieht es, daß erſt in der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft Philoſophie und Recht ſich die Hände reichen; und darum lieben wir die Rechtsphiloſophie und verehren ſie, obgleich wir Juriſten ſie nicht verſtehen und ſie uns nicht.

Der Proceß nun, durch den dieſe Rechtsbildung entſteht, beſteht nicht darin, daß ſofort das Princip der früheren Geſellſchaftsordnungen aufgehoben wird. Im Gegentheil ſehen wir auch hier ſich vollziehen, was in der ganzen Natur erſcheint. Das Werden des neuen Lebens beginnt bei der Umgeſtaltung der einzelnen, für ſich beſtehenden Momente des alten; dieſe unterwirft es ſich; die alte Ordnung, die alten Begriffe dauern dann noch einige Zeit als Formen des Lebens, deren Inhalt ſchon einer höhern Kraft angehört, bis ſie ſelbſt zuſammenbrechen und die neue Ordnung ihnen folgt. In dieſem Kampfe innerhalb der einzelnen Elemente vollzieht ſich daher der nie ruhende Lebensproceß der Geſchichte, in welchem das „neue“ Recht ſtets das ſchon fertige Ergebniß iſt; die ſchwierige Aufgabe aber iſt, gerade dieſe Arbeit des Neuen in dem Alten zu verfolgen; und das Geſchehende auch im Privatrecht durch das zu verſtehen, was ſich erſt vollenden will. Freilich aber liegt die Frage nahe, ob das in den kurzen Andeutungen, die wir geben können, möglich ſein wird.

Ich muß es verſuchen.

Das erſte Element aller Wirthſchaft und ihres Rechts iſt, wie geſagt, die Perſon. In der Geſchlechterordnung iſt ſie noch ein Theil des Geſchlechts; in der Berufsordnung ein Organ der Berufsfunction; erſt in der ſtaatsbürgerlichen Ordnung iſt ſie was ſie iſt durch ſich ſelbſt. Das aber iſt für jede Perſon gleich; alles ſtaatsbürgerliche Privatrecht beginnt daher mit dem ἰσους εἰναι τους ἀνθρωπους, dem aequales esse omnes homines. Die Unterſchiede liegen dann nicht mehr in der geſellſchaftlichen Ordnung, ſondern in der Natur der Perſon, in Alter, Geſchlecht, geiſtigem Zuſtand; und ſo wie ich daher damit beginne, auf jenen natürlichen Unterſchieden die Bedingungen der wirthſchaftlichen Beziehungen zum Dritten zu ſuchen, muß ich die Gleichheit des wirthſchaftlichen Perſonenrechts zum erſten Princip des Privatrechts machen. Das iſt es, was hier das römiſche Recht geleiſtet hat; es hat die phyſiologiſchen Begriffe des Alters, des Geſchlechts und der geiſtigen Zuſtände zu poſitiven Rechtsbegriffen geformt, die für alle gleich ſind wie die Natur der Perſon ſelbſt, und damit die Subſtanz des Perſonenrechts der gleichen Perſönlichkeiten gegeben. Dieß Syſtem iſt Ihnen bekannt; das freilich iſt kein ſpecifiſch römiſches, ſondern das allgemeine ſtaatsbürgerliche Perſonenrecht des Privatrechts. Erſt unſere Wiſſenſchaft hat es ſyſtemiſirt und erweitert; das deutſche Privatrecht war dazu gänzlich unfähig, da es nur Geſchlechter- und ſtändiſche Perſonen kannte; das kirchliche Recht kennt nur die Gleichheit vor Gott; erſt durch die germaniſche Rechtsphiloſophie iſt aus dem abſtrakten Princip unſer heutiges Perſonenrecht geworden. Alles was in den Pandekten nicht dieſe Gleichheit der privatrechtlichen Perſon enthält, iſt römiſches Geſchlechterrecht und gehört der römiſchen Geſchichte. Dieſer Theil iſt einfach.

Das zweite, unendlich viel ſchwierigere Element iſt nun das was wir das Eigenthum und ſein Recht nennen.

2) Das Eigenthumsrecht und die Sachenrechte.

Ich habe ſchon früher geſagt, daß jede Geſellſchaftsordnung ihren Begriff des Eigenthums hat, und daß derſelbe doch nichts iſt, als die wirthſchaftliche Conſequenz des geſellſchaftlichen Begriffes der Perſönlichkeit. Es wird daher nothwendig, den Begriff des ſtaatsbürgerlichen Eigenthums hier zu entwickeln. Das iſt einfach in der Rechtsphiloſophie; die Entwicklung zum poſitiven Syſtem des Eigenthums dagegen iſt ſehr ſchwierig.

Wir gehen davon aus, daß jetzt in der ſtaatsbürgerlichen Ordnung die Perſönlichkeit alles durch ſich und die eigene That, und nicht mehr

durch Geſchlecht und Beruf hat, beſitzt und iſt. Sie hat daher hier weder Eigenthum noch Beſitz durch etwas anderes, als durch ihre *eigene* Kraft, mit der ſie beides erwirbt. Das Erwerben aber iſt der Proceß, durch welchen das Individuum ſich mit ſeiner arbeitenden Kraft ſein Gut ſchafft. Das ſo durch Arbeit geſchaffene Gut des Einzelnen iſt dann ſein *Eigenthum*. Das Eigenthum der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft iſt daher das durch die Arbeit der Einzelnen erzeugte Gut, und das *Recht* auf das Eigenthum iſt in ihr mithin nicht mehr ein Recht durch die Natur und Kraft der Gemeinſchaft, ſei dieſelbe Geſchlecht oder Stand, ſondern in der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft wird das poſitive Eigenthumsrecht mit dem abſtracten der Rechtsphiloſophie *identiſch*, indem das Recht — die Unverletzlichkeit des geſammten wirthſchaftlichen Inhalts eines Lebens — darum heilig iſt, weil es die Bedingung jeder *individuellen* Entwicklung und damit auch der des Ganzen iſt. Will ich daher dieß Recht des Eigenthums wirklich begreifen, ſo nützt es nicht viel daß ich es einfach als Negation des fremden Willens definire. Ich muß die Kraft die es erzeugt, *den Proceß der es bildet*, anſchauen. Das nun kann nur geſchehen, indem ich dieſen Proceß der das Eigenthum bildet, nicht in ſeiner wirthſchaftlichen Beziehung für mich, ſondern in ſeinem Verhalten zur dritten Perſönlichkeit in ſeine Momente auflöſe. Alsdann ergibt ſich, daß jedes dieſer Momente wieder jenes Ganze, das Eigenthum, in ſeiner Weiſe bedingt; dadurch wird jedes dieſer Momente ein Rechtsbegriff, da das was jeder für ſich erzeugt, auch für andere unverletzlich iſt. Der Inhalt dieſer Rechtsbegriffe iſt dann das Eigenthum als Einheit derſelben. Aber von ihnen und ihrem Recht erzeugt, erzeugt es ſie ſelbſt wieder, weil ſie doch nur Momente deſſelben ſind. So iſt das individuelle Eigenthum ſeinem organiſchen Inhalt nach etwas weſentlich anderes als das Geſchlechter- und ſtändiſche Eigenthum. Wie es wirthſchaftlich ein ganzes Syſtem zuſammenwirkender Kräfte bildet, ſo enthält es damit rechtlich auch ein ganzes *Syſtem von Rechtsbegriffen*, die ich lieber ſchon hier, um klar zu ſein, als das Syſtem der *Sachenrechte* bezeichnen will, deren *Einheit das Eigenthumsrecht* iſt. So wie ich demnach jene Rechtsbegriffe des Sachenrechts dem Rechtsbegriffe des Eigenthums zum Grunde lege, ſo wird das Eigenthum nicht mehr eine geſellſchaftliche Thatſache, ſondern das *Ergebniß* einer in den Sachen lebendigen wirthſchaftlichen Kraft; ich gewinne es durch dieſe und verliere es durch ſie, das iſt durch *meine* That; ich begränze und geſtalte es in ihnen; ich mache es dadurch zum Inhalt meines perſönlichen Willens, und bin nicht mehr abhängig in dem was ich geſchaffen vom Geſchlecht und Vorrecht; ich kann für das, was auf dieſe Weiſe durch die allen gleiche

Natur der wirthſchaftlichen Perſönlichkeit erzeugt iſt, keine Ungleichheit mehr anerkennen; das Eigenthum iſt frei und gleich in ſeinem Princip, und durch mich gültig dem Willen des Andern gegenüber, es iſt der Ausdruck und Träger meiner Individualität; es wird mit ſeinem freien, gleichen und organiſch ſich ſelbſt erzeugenden Leben mein eigenes Leben gegenüber dem anderen, und das Eigenthum der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft iſt ein organiſcher, lebendiger Rechtsbegriff geworden.

Das iſt im Grunde derſelbe Gedanke, der die ganze Fichte'ſche Auffaſſung vom Eigenthum durchdringt — die organiſche Verbindung von Arbeit und Eigenthum, die Schmoller in ſeiner werthvollen Arbeit über Fichte (Hildebrand Jahrb. B. V.) treffend hervorhebt. Wenn wir etwas Eigenes dabei geben, ſo iſt es eben nur die Entwicklung dieſes Gedankens zu ſeinem rechtlichen Inhalt und Syſtem; und der Begriff des Rechts iſt doch weder bei Fichte noch Krauſe recht faßbar geworden.

Und nun kommt es darauf an, das zu bezeichnen, was wir das Syſtem der Rechtsbegriffe innerhalb des Eigenthums genannt haben. Es iſt das aber doppelt nothwendig. Denn wieder begegnen wir hier der Erſcheinung, daß die Römer den Rechtsbegriff des individuellen Eigenthums nicht als ſolchen geſchaffen, ſondern aus den einzelnen Rechtsbegriffen des Sachenrechts langſam entwickelt haben. Mit dieſen haben ſie in langer Arbeit das urſprüngliche Geſchlechtereigenthum, das jus Quiritium, gleichſam unterwühlt und ihm ſtückweiſe ſeinen Inhalt genommen. Sie machten jedes Moment des Eigenthums für ſich wirthſchaftlich erwerbbar, während ihr Geſchlechtereigenthum, das jus Quiritium nur rechtlich erworben werden konnte; ſie gaben zu dem Ende jedem einzelnen Sachenrecht das Recht des Eigenthums und löſten damit langſam aber ſicher die Sache vom Eigenthum los; ſie ſchützten in höchſt merkwürdiger Weiſe dieß Sachenrecht gegen das Geſchlechtereigenthumsrecht; ſie ſtellten dadurch einen rein wirthſchaftlichen Eigenthumsbegriff neben den juriſtiſchen, das in bonis esse neben das dominium, bis jenes in den Rechtsbegriff der proprietas überging und dieſes als nudum jus Quiritium ſein Scheinleben unter Juſtinian endete. Dieſe Jahrhunderte lang fortgeſetzte Arbeit der Juriſten war in der That wieder nur der Ausdruck der wirthſchaftlichen und geſellſchaftlichen Entwicklung der römiſchen Zuſtände, der thatſächlichen Auflöſung der Geſchlechterordnung in die des ſtaatsbürgerlichen Privatrechts, die wir ſchon früher charakteriſirt haben; aber eben dadurch hat ſie doppeltes Intereſſe. Doch für uns muß es genügen, das große juriſtiſche Mittel zu charakteriſiren, durch welches ein Zuſtand des Eigenthumsrechts geſchaffen ward, der ein vollkommener Widerſpruch zwiſchen den ſtaats-

bürgerlichen / wirthschaftlichen Kräften und der noch bestehenden rechtlichen Form des Geschlechtereigenthums war, und doch ohne Störung des Rechts möglich wurde. Es wird vielleicht unserem heutigen römischen Recht schwierig sein, hier statt historischer Thatsachen lebendig wirkende Kräfte anzuerkennen; dennoch gibt es keinen andern Weg. Jenes Mittel nämlich war die Scheidung des Besitzes und seines Rechts vom Eigenthum und die rechtliche Selbständigkeit des ersteren gegenüber dem letzteren. Das System dieser römischen Jurisprudenz ist hier eben so einfach als großartig. Das jus Quiritium mit seiner manicipatio und in jure cessio hatten das Eigenthum fast dem Verkehr entzogen; dem peregrinus gegenüber ist es geradezu unerwerbbar; der gewaltig steigende Verkehr macht aber einen solchen Zustand unerträglich. Nun erlaubte das jus Quiritium, da es nur Geschlechtereigenthum war, principiell die freie Verfügung auch nur über den Besitz des Gutes. Zwar war es rechtlich unmöglich, dieß Geschlechtereigenthum an den peregrinus zu veräußern; gab der civis auch den Besitz, so behielt er doch noch immer das jus Quiritium; allein den Besitz konnte er nicht zurückfordern, ohne mit seinem eigenen Acte der Besitzübertragung, also mit sich selbst in Widerspruch zu treten. An den Schutz des Besitzes knüpft sich daher die zweite Epoche in der Geschichte des römischen Eigenthumsrechts; gegen die Gewalt und den Zufall, der den Besitz dem dominus zurückbrachte, gab ihm die Sicherheitspolizei des Prätors das System der Interdicte, gegen die vindicatio die Einrede des dolus; den Besitz vermochte daher das jus Quiritium nicht zu stören, wenn es auch Eigenthum blieb. Damit nun erscheint der Besitz gegenüber Dritten als Eigenthum und doch kein „rechtes" oder „ächtes" Eigenthum. Wie nun sollte man dieß Verhältniß bezeichnen? Ohne Zweifel, da es kein juristisches Eigenthum war, als ein „wirthschaftliches". So entstand jenes in bonis esse, das „prätorische" Eigenthum oder die proprietas im Unterschied vom dominium. Aber die Kraft die diesen Zustand erzeugt hatte, wirkte in ihm fort; der Besitz, einmal vom Eigenthum geschieden, konnte als solcher zwar kein Eigenthum werden, aber das Eigenthum konnte während des Besitzes wirthschaftlich entstehen; und diese Erzeugung des Eigenthums durch Bewirthschaftung auf Grundlage des durch die Interdicte und die exceptio doli geschützten Besitzes war eben die usucapio. Für den Fall aber, daß die Besitzes-Interdicte nicht anwendbar waren und doch von Seiten des dritten Besitzers keine Besitzstörung sondern bloß eine thatsächliche oder wirthschaftliche Besitzveränderung vorlag, gab das prätorische Recht dem wirthschaftlich in jener Weise Erwerbenden die actio publiciana, die Gimmerthal zuerst richtig in ihrer wirthschaftlichen Bedeutung erkannt hat; hätte er sie

mehr in Verbindung mit den Interdicten und ihrer wirthſchaftlichen Funktion als mit den rebus mancipi bearbeitet, ſo würde auch er erkannt haben, wie gänzlich unhiſtoriſch Ihering mit ſeinen Abſtractionen über den Beſitz ſich in Gebiete verliert die er nicht beherrſcht. Hatte nun der wirthſchaftliche Beſitzer — possessor ad usucapionem — eine Zeit lang die Sache bearbeitet, ſo *erzeugte* der Beſitz Eigenthum: einmal erzeugt, konnte dann dieſes durch den Beſitz erzeugte Eigenthum wieder mit der vindicatio den Beſitz erzeugen. So ward das in bonis esse zum quiritariſchen Eigenthum und das iſt der Sinn davon, wenn Gajus und mit ihm die übrigen Juriſten ſagten, die usucapio ſei zwar gegen das Recht, aber „jus bono publico introductum“. Das iſt der Weg, auf dem die Scheidung des Beſitzes vom Eigenthum des Geſchlechterrechts juriſtiſch durch den Beſitz, wirthſchaftlich durch die in ihm geſchützte Arbeit das ſtaatsbürgerliche Eigenthum, die proprietas der Juriſten, geſchaffen hat. Nur blieb immer die Form des erſteren, und das hat den Gang der Entwicklung ſowie ihre Begriffe leider ſo unklar gemacht, daß wir noch jetzt über die publiciana und den Beſitz fünfzig Bücher ſchreiben müſſen, um eine an ſich höchſt einfache Thatſache noch immer nicht zu begreifen. Dagegen hat jene formelle Unfertigkeit der Römer nach einer andern Seite gewirkt; ſie hat ſie gelehrt, den Schwerpunkt — die wirthſchaftliche Berechtigung — der Entwicklung des ſtaatsbürgerlichen Eigenthums aus dem einfachen Beſitze in ſeine einzelnen Momente des Sachenrechts zu verlegen. Dadurch hat jeder dieſer Rechtsbegriffe, deren Einheit das Eigenthum bildet, wieder ſeine höchſt lehrreiche und intereſſante Geſchichte. Ich kann nur zwei Worte an dieſelbe verwenden, aber ich thue es um zu zeigen, wie viel wir gerade hier den Römern verdanken.

In der That iſt nämlich jener Begriff des Beſitzes an ſich nur ein rein äußerliches Verhältniß zum Dritten; der Punkt aber auf welchem der Beſitz ſeine Eigenthum erzeugende Kraft in ſeine Momente und mithin in ein Rechtsſyſtem entwickelt iſt der Begriff der *Sache*. Dieſe „Sache“ wird eben dadurch zu einem neuen und ſelbſtändigen Rechtsbegriff. Das Geſchlechterrecht hat weder das Wort noch den Begriff der Sache. In der germaniſchen Geſchlechterordnung kommt das Wort überhaupt nicht vor; die „res“ des römiſchen alten Rechts iſt nicht Sache — wie hätte man ſonſt pecunia, familia und res ſcheiden können, wie in der XII. tab. — ſondern die Fahrniß. Erſt das ſtaatsbürgerliche Privatrecht verſteht unter der Sache ein *Gut, das durch Beſitz zum Eigenthum werden kann*. Die Auflöſung der Momente der Sache, an denen ſich dieſer Proceß vollzieht, wird damit zum *Sachenrecht*, in welchem alle Momente dieſes Proceſſes ſelbſt wieder zu Rechtsbegriffen werden. Durch

dieſes Verhältniß derſelben zum Eigenthum und ſeiner Bildung entſteht wieder in natürlicher Weiſe das *Syſtem* des Sachenrechts. In der juriſtiſchen Entwicklung dieſes Sachenrechts liegt der großartigſte Theil der ganzen römiſchen Jurisprudenz; freilich war eben dieß Sachenrecht die Grundlage ihrer ganzen Rechtsbildung. Nur das organiſche — d. i. das erzeugende Verhältniß zum Eigenthum — fühlten ſie mehr als ſie es verſtanden; erklärlich, weil ſie dieß neue Eigenthum ja überhaupt erſt bilden ſollten. Unſere heutigen Pandekten ſind in der formalen Beherrſchung des Stoffes wiederum weiter als die Römer; aber das eigentliche Weſen der Sache iſt ihrem Verſtändniß fern geblieben.

Dieß Syſtem des Sachenrechts enthält nun zuerſt die Aufſtellung des Rechtsbegriffs der Sache, dann ihrer einzelnen Eigenthum bildenden Momente, und dann den Proceß der Eigenthumsbildung ſelbſt, dem ſogenannten Erwerb und Verluſt des Eigenthums. Man kann daher ganz füglich dieß Syſtem in dem elementaren Begriffe des Sachenrechts, der ſachlichen Rechte und des Eigenthumsrechts ſcheiden.

Das Princip des Sachenrechts in demſelben Sinne iſt nun gemäß dem Weſen der Sache, daß dasjenige was aus dem Gute die Sache macht, auch das Recht derſelben erzeuge. Die Kraft aber, welche in der beſtimmten Sache lebt, iſt der wirthſchaftliche *Zweck* derſelben. Das Recht der Sache iſt daher das Recht des wirthſchaftlichen Zweckes gegenüber den an ſich ganz ſelbſtändigen Theilen der Sache; der Zweck iſt es, der dieſelbe Sache bald zum Theile eines Gutes, bald ſelbſtändig, theilbar, auflösbar, erſetzbar macht; in dieſem Zwecke hat damit das Gut auch ſeine juriſtiſche Gränze, durch welche es erſt objektiv zur Sache wird; jedes Entſtehen des Eigenthums wie ſein Verluſt geht mithin nur in der Sache vor ſich; ich kann rechtlich nur eine Sache, keinen Gegenſtand erwerben und verlieren, und erwerbe und verliere ihn ſelbſt eben nur ſo weit der *Zweck* — die Sache — reicht. Die Römer wußten das; aber nach Pomponius in ſeiner Gloſſe zum dreißigſten Buch des Sabinus (l. 30. Dig. 41. 3) gehört dieſer Begriff den Griechen wie ſo manche andere.

Denke ich mir nun dieſe „Sache“ in ihre Grundverhältniſſe Dritten gegenüber aufgelöst, ſo entſtehen die drei ſachlichen Rechtsbegriffe des Beſitzes, des Gebrauches und des Werthes, welche wir juriſtiſch das *Beſitzesrecht*, die eigentlich *dinglichen Rechte* und das *Pfandrecht* nennen. Das gemeinſame Princip dieſer ſachlichen Rechte iſt, daß ſie einerſeits ſelbſtändige Gegenſtände des Rechts, andererſeits Faktoren des werdenden Eigenthums ſind, und damit ein doppeltes Rechtsſyſtem haben. Hier eröffnet ſich ein faſt unüberſehbares Gebiet, deſſen Inhalt ich nur andeuten kann. Dieſer Inhalt

aber besteht wie im ganzen Privatrecht wieder darin, daß jeder jener Begriffe wieder in die einzelnen Momente aufgelöst, und jeder dieser Momente zu einem Rechtsbegriffe wird, dessen Rechtsinhalt sein Verhältniß zu seinem Gesammtbegriff ist.

Der erste sachliche Rechtsbegriff ist nun wie gesagt, der Besitz, die räumliche Einheit mit der Persönlichkeit. Auch diese entsteht; ich kann den Proceß, durch welchen sie entsteht, in seine einzelnen Momente auflösen; der Besitz als solcher wird erworben; ich kann die Thatsache der räumlichen Einheit (die detentio), von der Thätigkeit der Ergreifung (der occupatio), der Thätigkeit des Dritten gegen das Ergriffene (die vis und dejectio), die Thatsache des wirthschaftlichen Zusammengehörens verschiedener Sachen in Einer, den symbolischen Besitz, die Uebertragung durch den andern (die traditio), und endlich sogar den Willen, der auf den Besitz gerichtet ist (den animus), von der Thatsache des räumlichen Verhaltens (dem corpus) scheiden; jedes dieser Verhältnisse wird zu einem selbständigen Rechtsbegriffe und dieß Recht wird gegen den Dritten bei den Römern durch die interdicta, bei den Griechen durch die βλαβη κατ' ἐξουλης, bei den Germanen durch die Klage wegen Verletzung der Gewere, bei uns durch die Besitzstörungsklage vertheidigt. Die Namen sind verschieden, die Sache ist dieselbe. Das ist das System des Besitzesrechts. Alle diese einfachen Begriffe werden nun aber gestört eben durch jene historische Funktion des Besitzrechts, nach dem das staatsbürgerliche Eigenthum aus dem Geschlechtereigenthum gerade vermöge des Besitzes entstehen soll. Das ist es was Savigny nicht gesehen und was Jhering nicht begriffen hat. Die Folge davon ist, daß so lange das letztere noch existirt, der Besitz noch immer vom alten Eigenthum sich nicht ganz zu scheiden vermag; ich habe noch immer vermöge des Besitzes jedem Dritten gegenüber Eigenthum (possession vaut titre) und selbst vom Eigenthümer erwerbe ich das Eigenthum doch erst nur durch den Besitz; selbst noch unter Justinian (l. 20. Cod. d. pactis l. 3. l. 15 Cod. de rei vindic. 3. 32). In der That ist die Scheidung vom possessorium und petitorium und damit die volle Selbständigkeit des Besitzes gegenüber dem Eigenthum erst das Ergebniß der neuesten Zeit, und der größte Irrthum der gegenwärtigen Besitzeslehre besteht deßhalb darin, noch immer dieselbe nur auf die römischen Grundbegriffe zurückzuführen. Denn jene endgültige Scheidung fehlt noch bis zuletzt im römischen Recht; erst die staatsbürgerliche Gesellschaft hat beide vollständig in ihrer Selbständigkeit zu Rechtsbegriffen gemacht.

Der zweite sachliche Rechtsbegriff ist der Gebrauch der Sache. Er wird Gegenstand des Rechts, wenn ich ihn wirthschaftlich von der

Sache, in der er gegeben ist, scheide. Gebe ich den bestimmten einzelnen, dauernden Gebrauch einer dauernden Sache in das Eigenthum des andern, so entsteht die Servitut. Gebe ich den Gebrauch einer nicht dauernden Sache, wird es der usus. Gebe ich die wirthschaftlich erzeugenden Kräfte, so entsteht der usufructus; gebe ich bloß das Erzeugniß, so gebe ich die fructus; gebe ich die ersetzbare Sache zum Gebrauch, so entsteht das mutuum. Allein der Gebrauch ist ein absolutes Moment des Gutes; es kann daher keine Nutznießung des Einen absolut dauern, ohne das Wesen des Gutes und damit das des Eigenthums des andern zu vernichten. Das Princip der Freiheit des staatsbürgerlichen Eigenthums fordert und erzeugt daher auch die Aufhebung der Rechte auf die Produktion, die als Frohnden und Zehnten aus der früheren Gesellschaft bestanden; sie sind für den staatsbürgerlichen Begriff des Eigenthums unmöglich, denn das System des Gebrauchsrechts darf nie das Princip des freien Eigenthums vernichten. Erst die Erzeugung des Eigenthums *durch* den Gebrauch ist in Verbindung mit dem Besitz dann die usucapio. Diese Lehre ist somit ein Ganzes; jetzt liegt ein Theil im deutschen Privatrecht, ein Theil im römischen, ein Theil im bürgerlichen Recht; erst aus der Einheit aller dieser Auffassungen kann das wissenschaftliche Verständniß auch des Einzelnen folgen. —

Der dritte sachliche Rechtsbegriff ist der Werth. Ich kann den Werth von der bestimmten Sache trennen und ihn selbständig als Analogon der Sache zum Gegenstande des kapitalbildenden Processes machen. Thue ich das, so entsteht das Pfand, in welchem im Allgemeinen der eine die Sache, der andere den Werth derselben besitzt. Dieser Werth, selbständig gedacht, hat aber wieder seinen Gebrauch, das ist ich kann ihn wirthschaftlich für die Kapitalbildung verwenden. Dadurch erhält der Gebrauch des Werthes der Sache wieder einen Werth und dieser Werth des Gebrauches eines Werthkapitals ist der *Zins*. Es dauert lange bis diese Gestalt des Pfandwesens begrifflich verstanden wird, weil man ja auch heute noch das Wesen des Pfandes in dem Rechte finden will, das erst aus jenem Wesen erzeugt ist. Thatsächlich aber ist die Entwicklung einfach; sie enthält in allen Phasen des positiven Pfandrechts in der That nichts anderes, als die Stadien der Loslösung des Werthes vom Besitz und die Formen des Kampfes beider mit einander, der auch hier zum staatsbürgerlichen Eigenthum führt. Der nexus enthält noch Person und Werth vereint, die fiducia gibt das (revocable) Eigenthum, weil sie den Werth noch nicht zu trennen vermag, das pignus den Besitz schon ohne das Eigenthum, das p. antichreticum die Nutznießung für den Zins mit dem Besitz, bis die

griechiſche hypotheca den Werth zum ſelbſtändigen Objekt macht, ein Verhältniß das die germaniſche Welt als Landtafel und Grundbuch endlich verwaltungsrechtlich ordnet. Das Syſtem des Rechts, welches ſich an dieſe einzelnen Bewegungen der Trennung des Werthes von ſeiner beſtimmten Sache anſchließt, nennen wir das Pfandrecht. Das römiſche Pfandrecht wird bei uns im römiſchen Recht, das griechiſche gelegentlich in den griechiſchen Alterthümern, das germaniſche der Geſchlechterordnung zuweilen im deutſchen Privatrecht, das Grundbuchsweſen und -Recht gar nicht gelehrt. Das Princip alles Pfandrechts aber iſt, daß wirthſchaftlich keine Sache dauernd ohne ihren Werth bleiben kann; es iſt eine wirthſchaftliche Nothwendigkeit, daß ſie ſich wieder vereinigen. In Rom thut das die pigneratitia und hypothecaria actio; in Deutſchland werden die Ewiggülten aufgehoben und das Recht der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft fordert die Pfandklage, die ſich in der höheren wirthſchaftlichen Entwicklung der Bodenkreditgeſellſchaften zur Amortiſationsquote ausbildet. Gelehrt wird das letztere nirgends; aber über nexus und fiducia exiſtirt eine tiefſinnige, gelehrte Literatur bei den Deutſchen, die den Römern ſehr wichtig geweſen wäre.

So iſt nun das ſachliche Recht ein ſelbſtändiges Syſtem neben dem Perſonenrecht. Und jetzt erſt entſteht das Eigenthum, das als die Einheit alle dieſe Momente an einer beſtimmten Sache zuſammenfaßt. Das Eigenthum iſt daher die Kraft, welche Beſitz, Gebrauch und Werth der Sache erzeugt; aus dieſer Kraft geht mithin das Recht hervor, jene Momente zu haben, wenn ich das Eigenthum habe. Dieß Recht alſo, das Recht auf alle einzelnen Momente der Sache vermöge des Rechts auf das Gut als Einheit gedacht, iſt das eigentliche Eigenthumsrecht; und die Eigenthumsklage (vindicatio) iſt der Proceß, durch welchen ich das Einzelne vermöge des Ganzen zurückfordere. Und jetzt entſteht die Frage, wie ich eben dieſes Ganze, alſo das Eigenthum der Sache, erwerbe. Natürlich hat der Proceß durch den dieſer Erwerb vor ſich geht, wieder ſeine einzelne Momente und in ihrem Verhältniß zu einander erſcheint das, was wir Erwerb und Verluſt des Eigenthums und mithin das Rechtsſyſtem derſelben nennen. Ich kann das Eigenthum durch einen Akt, meine perſönliche That, erwerben (occupatio), ich kann es durch einen natürlichen Proceß verlieren (casus), und dieſer Verluſt iſt ein Schaden für den Proceß der Kapitalbildung (damnum), der entweder durch Fahrläſſigkeit (culpa) oder in böſer Abſicht (dolus) von Dritten zugefügt wird. Das iſt das Verluſtrecht des Eigenthums. Das Erwerbsrecht dagegen iſt der wirthſchaftliche Proceß, in welchem ich das Eigenthum an der Sache durch die Reproduktion des Gutes gewinne; denn es iſt ein unbezweifeltes Geſetz

des Güterlebens, daß *jedes* Gut zur neuen Produktion beſtimmt iſt und daher, weil es neu erzeugt wird, nicht daſſelbe bleibt. Wer daher ein (fremdes) Gut ſo lange bewirthſchaftet bis er es reproducirt, der hat wirthſchaftlich in der Sache nicht mehr das alte, ſondern *ſein* Gut. Dieſes wirthſchaftliche Geſetz wird nun zum Recht und indem ich die Verwirklichung dieſes wirthſchaftlichen Geſetzes in ſeine Momente auflöſe, entſteht eine ganze Reihe von neuen Rechtsbegriffen. Ich erwerbe das Eigenthum durch die Herſtellung der einen Sache aus eigenen und fremden Sachen (commixtio, confusio) durch die Herſtellung eines neuen Werthes in der fremden Sache (specificatio); ich verliere es durch Verwendung meines Gutes an einer fremden Sache (in rem versio) doch nur wenn ſie den wirthſchaftlichen Werth erhöht (negotiorum gestio); aber in allen dieſen Fällen verliere ich doch nur die Sache ſelbſt, nicht ihren Werth, den man mir zurückgeben muß. Wenn ich dagegen auch den Werth, das perſönliche Element des freien Eigenthums erwerben will, entſteht ein anderer Proceß. Ich trete der Perſönlichkeit gegenüber. Zuerſt *kann* ich ſie in ihrer wirthſchaftlichen Selbſtändigkeit nicht einfach negiren; will ich daher die Sache erwerben muß ich hier daher *nicht* das Bewußtſein haben, daß ich dieſe Selbſtändigkeit durch meinen Erwerb aufgebe; der „gute Glaube" wird zum Rechtsbegriff. Aber der darf wieder nicht willkürlich ſein; er muß durch die Gutsverhältniſſe begründet erſcheinen; der titulus und die causa werden als wirthſchaftliche Vorausſetzungen der bona fides damit ſelbſt zu Rechtsbegriffen, und jetzt erſt beginnt die *Erſitzung*, die wirthſchaftliche usucapio, deren Grundgedanke iſt, daß jedes Gut in Produktion, Conſumtion und Reproduktion als ſolches ein ganz neues Gut und die Sache daher wirthſchaftlich *meine* Sache wird. Darum kann ich nur eine *Sache* erſitzen die ich verwalte, ein Recht *nicht*. Natürlich iſt nun die Erſitzung zugleich die Klageverjährung; ſo wie es ſich aber um Forderungen handelt kann es keine Erſitzung, ſondern nur die praescriptio geben; es iſt gänzlich falſch, die Lehre von der letztern mit der erſtern zu verbinden. Doch iſt das Gebiet, das wir hier betreten, ſo reich, daß wir an Einzelheiten nicht denken dürfen. Nur die eine Bemerkung verſtatte man uns hier. Alles was wir dargelegt gipfelt zuletzt in dem Gedanken, daß das Eigenthum der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft ein *organiſcher* Begriff iſt, den man daher nicht in ſeiner Definition, ſondern nur in ſeinem lebendigen Proceß verſtehen kann und daher als ſolchen auch *lehren ſollte*. Und das iſt das Schlimmſte, daß wir in *dieſer* Beziehung *nicht weiter ſind als die Römer*. Im Grunde aber hatten dieſelben doch das richtige Gefühl für jenen inneren Zuſammenhang aller dieſer

Rechtsbegriffe, aus denen ſich der große Rechtsbegriff des Eigenthums als Einheit derſelben bildet. Sie fühlten daß ihre Geſchlechterbegriffe nicht ausreichten; aber aufheben konnten ſie ſie nicht. So entſtand bei ihnen jene merkwürdige Terminologie, die uns jetzt leicht verſtändlich iſt; alles was ſie anerkennen mußten ohne es recht zu verſtehen, bezeichnen ſie für die Rechtsbegriffe mit dem Ausdruck „quasi," für den Proceß mit dem Ausdruck „utilis." Allenthalben wo dieſe Worte vorkommen liegt der Proceß der Loslöſung des ſtaatsbürgerlichen Eigenthums vom alten Geſchlechterrecht Roms und daher eine Unklarheit der römiſchen Jurisprudenz vor. Bei den deutſchen römiſchen Juriſten iſt das nicht der Fall, ſie ſind eben nicht klar über ihre Unklarheit.

3) Der Verkehr und das Vertragsrecht.

So iſt jetzt das Eigenthum der Schlußſtein des wirthſchaftlichen Proceſſes, durch welchen die Sache vermöge ihrer wirthſchaftlichen Momente aus dem Leben der einen Perſon in das der andern übergeht, noch ohne Rückſicht auf den Willen derſelben. Sein großer Inhalt war der, jedes einzelne Moment der Sache und ihrer Bewegung zu einem ſelbſtändigen Rechtsbegriffe und damit für den thätigen Willen des andern unverletzlich zu machen. Jetzt beginnt aber die zweite Geſtalt der wirthſchaftlichen Bewegung. Es iſt die, wo der kapitalbildende Wille des Andern zum Inhalt meines gleichfalls wirthſchaftlichen Wollens wird. Wir nennen dieſe Bewegung den Verkehr und in ſeiner einzelnen Erſcheinung den Verkehrsakt. In ihm erſt bewegt ſich das wirthſchaftliche Leben der Kapitalbildung; hier wird nicht mehr die Sache an ſich, ſondern die Sache vermöge des Willens Inhalt derſelben; dieſer Proceß wird dann als Rechtsbegriff zum Vertrag und in ſeine einzelnen Momente aufgelöst wird er zum Syſtem des Vertragsrechts.

Das große Princip dieſes Vertragsrechts iſt nun die einfache Conſequenz des Princips aller ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft, die freie Selbſtbeſtimmung der Perſönlichkeiten in ihrer wirthſchaftlichen Geltung für die Kapitalbildung durch den Verkehr. Das iſt der ſpecifiſche Unterſchied dieſes Vertragsrechts von dem der Geſchlechterepoche. In dieſer iſt das Individium perſönlich und wirthſchaftlich nur Theil des Geſchlechts; ſein Wille muß daher ſtets als Wille ſeines Geſchlechts conſtatirt werden; das ſubjektive Moment und ſeine Gültigkeit iſt grundſätzlich für den Vertrag ausgeſchloſſen und jeder Vertrag entſteht daher für das Recht nur als eine formula; der buchſtäbliche Inhalt der formula iſt damit der ausſchließliche Inhalt des ganzen Verkehrsaktes; was in der formula ſteht iſt gültig, was nicht, nicht; die formula iſt

der Rechtsbegriff, nicht der Vertrag. So ist es bei allen Geschlechterordnungen, und daher ist das Aufsagen der anerkannten Formel, das „legere“ die Bedingung des Geschäfts. Der Vertrag jeder Geschlechterordnung ist daher eine lex, welche für Dritte jus ist und durch die actio verwirklicht wird. Die legis actio sacramenti ist dabei das Beweisverfahren durch die übrigens verschwundenen Consacramentalen, die judicis postulatio ist die Aufforderung an den Richter, nach dem abgelegten sacramentum Urtheil zu fällen, jus dicere; die drei andern sog. legis actiones sind die vom judex ausgesprochenen Vollzugsformen des Urtheils, die pignoris capio die Exekution des Pfandrechts an einer Sache, die condictio dagegen die Pflicht zur Rückgabe bei der fiducia — eine andere Erklärung des condictio ist in jener Zeit nicht denkbar — und die manus injectio die Ergreifung der Person des Schuldners, um ihn trans tiberim zu verkaufen, da es gegen eine Sache keine manus geben konnte. Doch ist hier nicht der Ort dieß genauer zu begründen. Jedenfalls wird aber schon bei den ersten Stadien der Entwicklung des Verkehrs die Eingehung von Verträgen durch „legis actio“ (lex und actio) ganz unthunlich; das werdende Geschäft muß die Gültigkeit auch für freiere Formen annehmen. Natürlich geschah nun bei den Römern, was auch bei den Germanen geschah. Zuerst fängt man an, eine Mehrheit von Formeln aufzustellen; die Sache ist einfach, nur sorgten in Rom die Patricier dafür, daß die beherrschte Klasse die Formeln nicht erfuhr, während Marculf sie gleich hergab. Aber auch Coruncanius machte die Sache nicht definitiv besser. Das Verkehrsleben hebt sich in Rom; Rom ist und bleibt der Mittelpunkt der Güterbewegung der mittelitalischen Ebene und seine Schiffe wissen schon den Weg nach dem Süden, die griechischen Kaufleute den Weg nach Rom zu finden. Der römische Bauer, zu dem sie kaufend und verkaufend kommen, hat aber noch kein Gewerbe; er kauft und verkauft, nimmt sogar Conto's von dem gewandten Griechen an, der ihm mit seiner französischen Ueberlegenheit verständlich macht daß er sein Fleisch und Korn behalten möge wenn er die Rechnung, die litera nicht auch ohne formula oder gar legis actio einfach als gültig anerkennt. So muß der Römer aus seinen Formeln hinaus, aber er wendet auf die ersten Formen des Vertrages doch noch hartnäckig den Gedanken an, daß der buchstäbliche Inhalt den rechtlichen des Vertrages bedeute. Auf diese Weise entsteht nun zwar ein neuer Rechtsbegriff, der des contractus; aber der contractus wird zuerst formell bestätigt, wie nach altem Recht; der entwickelte Verkehr erzwang dann, daß man sich mit einer Schlußformel begnügte, die man dem eigentlichen Vertrage hinzufügte. Diese Schlußformel war die sponsio; sie war so einfach und

im Grunde ſo nichtsſagend, daß man die Erinnerung daran in der Tradition lange beibehielt, während man die XII. tab. und die legis actiones ſchon lange vergeſſen hatte. Aber am Buchſtaben und Wortſinn hielt man deſto länger feſt; der Vertrag blieb, wahrſcheinlich Jahrhunderte hindurch, ein Wortvertrag, und das iſt der Sinn der contractus stricti juris. Die abſolute Unmöglichkeit jedoch, bei dem unermeßlichen Aufſchwung des Verkehrslebens mit dem Wortvertrage auszukommen, zwang denn doch unwiderſtehlich auch dem Sinne des Vertrages eine Rechtswirkung neben ſeiner Geſchäftsbedeutung beizulegen, etwa wie jetzt der §. 278 des Handelsgeſetzbuchs gegenüber dem allgemeinen bürgerlichen Geſetz. Das geſchah in ächt römiſcher Weiſe nun nicht etwa durch ein einfaches Geſetz, ſondern auf dem Umwege der exceptio doli gegen den Wortlaut, wo der Sinn des Geſchäfts mit demſelben in ſchreiendem Widerſpruch trat. Wann? Es iſt ſchwer zu ſagen; gewiß ſcheint die Sache erſt zur Zeit Cicero's geworden zu ſein. Dieſe exceptio doli iſt aber ihrem Weſen nach doch nur negativ; ſie hindert die Exekution, gibt aber kein Klagrecht. Der Verkehr aber bedarf des letzteren doch unbedingt; ſo gewinnt denn allmählig der wirthſchaftliche Sinn des Verkehrsaktes eine klagrechtliche Gültigkeit neben dem Wortlaut, und dieſer wirthſchaftliche Sinn deſſelben wird zum Rechtsbegriff der bona fides im Vertrage. Aber wieder ſtemmt ſich der römiſche Grundmagnat gegen die entſtehende Macht des gewerblichen Verkehrs; die bona fides wird nicht etwa im Princip zugelaſſen, ſondern erſt nur bei einzelnen Fällen und zwar auch nur zuerſt bei dem Klagfundament vor dem Prätor. Damit entſteht der Unterſchied zwiſchen den stricti juris und den bonae fidei actiones; als nun dieſe Sache ſich als höchſt praktiſch erweist, geht die Jurisprudenz vom Verkehr bezwungen einen Schritt weiter; ſie legt die bona fides als rechtbildendes Element aus der Klage über den Vertrag in den Vertrag ſelber und ſcheidet die stricti juris und bonae fidei obligationes. Eine bonae fidei obligatio iſt eine ſolche, in welcher nach der wirthſchaftlichen Natur des Verkehrsaktes die gegenſeitige obligatio bemeſſen wurde und nicht nach dem Wortlaut — der einzige handelsrechtliche Begriff im ganzen römiſchen Privatrecht. Das einmal angenommen, geſtaltet ſich nun allmählig auch das gerichtliche Verfahren anders. Die Rechtsanwälte jener Zeit hielten im eigenen Intereſſe doch noch feſt an der Form der Eingabe und bezeichneten, um die Sache klar zu machen, die Klage mit dem formalen Vertragsnamen; darauf beruhte denn das Recht, ſie als Contraktsklagen einzubringen; und das waren die actiones praescriptis verbis, wobei bei den bonae fidei actiones das petitum, worauf ſich der Rechtsbegriff der bona fides im Gegen-

ſatz zum titulus der Klage bezog, nicht mehr dem Buchſtaben des contractus stricti juris entſprach. Denn da die bona fides ſich nie auf die rechtsgültige Form, ſondern auf den geſchäftlichen Inhalt des Vertrages bezieht, ſo wird ſie ſtets erſt im petitum und nicht in der Form zur Erſcheinung gekommen ſein. Nun aber entſtanden deſſenungeachtet neue Verhältniſſe, die unter die vier alten contractus ſelbſt bei Annahme einer bonae fidei obligatio aus denſelben ſich nicht einreihen laſſen wollten. Da griff man denn eine Zeit lang zu dem man kann faſt ſagen verzweifelten Mittel, eine ganz neue Kategorie von contractus aufzuſtellen, die contractus innominati, die keiner praescriptio verborum bedurften. Aber doch hielt man den formalen Standpunkt noch immer feſt, noch ſind es contractus. Es iſt nun im höchſten Grade merkwürdig, wie dieſe Elemente im römiſchen Recht ſich bekämpfen und wie ſchwer der einfache Rechtsbegriff des Vertrages jenem ſtarren Geſchlechtervolke zur Gültigkeit kommt. Es wehrt ſich noch immer mit ächtem Bauernſtolz gegen jede Vermiſchung mit dem „Fremden," ſelbſt auf dem Gebiete des Vertrages. Ein Vertrag mit einem Nichtbürger iſt nun einmal kein echter Vertrag und wird keiner, denn der Fremde hat nun einmal das Recht nicht, ſein spondeo auszuſprechen; ein ſolcher Vertrag bleibt daher ein bloßes „Uebereinkommen," ein pactum. Der rechtliche Unterſchied zwiſchen contractus und pactum iſt daher neben ihrer wirthſchaftlichen Identität klar genug, es iſt der Unterſchied zwiſchen einem ganz römiſchen und nicht ganz römiſchen Vertrage, und natürlich konnte vor keinem römiſchen Gerichte das pactum geklagt werden — pactum parit exceptionem, sed non actionem. Es war ſchon eine große Conceſſion an den Verkehr, dem pactum wenigſtens dieſes Recht der exceptio zuzugeſtehen; gewiß hat es daſſelbe erſt in der Kaiſerzeit gewonnen, wo es nicht mehr zu vermeiden war. Aber endlich war auch das nicht zu vermeiden, wenigſtens einigen pactis jenes Klagerecht einzuräumen, das dem contractus zukam; ſo entſtehen die pacta legitima und praetoria; aber ganz hat man den Unterſchied nie beſeitigt, denn ganz ging der civis romanus nie in dem Fremden auf; und wenn Juſtinian zugeſtehen mußte, daß „jetzt alle contractus bonae fidei ſeien," ſo hat er die pacta doch in den Pandekten erhalten. Mit dieſem Reſultat ſchließt die Geſchichte des römiſchen Vertragsrechts. Die germaniſche Geſchichte aber, wenn gleich mit den formulis beginnend, hat jenen Unterſchied der contractus stricti juris und bonae fidei ſo wie den der contractus und pacta überhaupt nie anerkannt. Für ſie iſt von Anfang an der Wille der entſcheidende; trotz aller Geſchlechterordnung hat ſie den ſtaatsbürgerlichen Begriff des Vertrages immer feſtgehalten; es iſt ihr nicht ein-

mal eingefallen, das Vertragsrecht auch nur aufzunehmen in ihre Geſchlechterrechtsbücher, und das Wort Vertrag kommt weder in den Etablissements, den Assises, Bracton, dem jütſchen Lov noch im Sachſenſpiegel vor, ſo daß die ſtaatsbürgerlichen Codificationen des Privatrechts ganz einfach das Weſen des Vertrages zu ihrem Recht machen konnten. Daß das deutſche Privatrecht dieß nicht bemerkt hat, ändert freilich nichts an der Sache. So entſteht das Vertragsrecht unſerer Zeit; daſſelbe iſt daher einfach das Recht der einzelnen Momente, welche in ihrem gegenſeitigen Bedingtſein den Vertrag bilden und deren Verhalten zu einander zum *Syſtem des Vertragsrechts* wird.

Und nun frage ich Sie, beiläufig bemerkt, wie es denn doch möglich iſt, dieſe *Geſchichte* des römiſchen Vertrages und ſeines Rechts in unſern Pandekten als „gemeines deutſches Recht" oder alle jene hiſtoriſchen, zum Theil Jahrhunderte auseinander liegenden Rechtsbegriffe, die ſich gegenſeitig aufheben, auch nur für das römiſche Recht als eine Einheit hinzuſtellen? Welch ein Mangel an jedem hiſtoriſchen Verſtändniß gehört dazu, jenen allerdings höchſt intereſſanten geſchichtlichen Proceß als geltendes Recht der Verträge mit einer Breite lehren zu wollen, die jedes Eingehen auf wirklich wichtige Dinge geradezu unmöglich macht! Und doch lag es ſo unendlich nahe, gerade durch das deutſche Vertragsrecht das römiſche als reine Geſchichte zu begreifen! Das deutſche Privatrecht aber hat wieder den ſpecifiſch deutſchen Begriff des Vertrages gar nicht behandelt, und es dieſem römiſchen Recht überlaſſen — war man doch einig, daß Europa und ſpeziell das deutſche Reich die contractus atristi juris und bonae fidei, die Verbal- und Literalcontracte, den Unterſchied von contractus und pactum „recipirt" habe — mitten in der vollſten Unmöglichkeit ſie anzuwenden und ſelbſt der Unfähigkeit ſie auch nur zu verſtehen! Welch ein wunderbares Gemenge von Arbeit und Mißverſtand! Und noch jetzt ſind wir nicht davon frei; hat doch erſt eben J. Bekker geglaubt, über die Aktionen des römiſchen Rechts ohne die obligationes, über beide ohne die Geſchichte der Entwicklung des römiſchen Eigenthums und Vertrages ſchreiben zu können, noch immer nicht erkennend daß man eine tauſend Jahr ſtark arbeitende Rechtsbildung denn doch wahrhaftig nicht als *ein* Syſtem begreifen oder lehren kann!

Doch dem ſei wie ihm wolle, dieß iſt der Vertrag der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft. Ich kann nun das Syſtem deſſelben nur mit wenig Worten bezeichnen, will ich nicht ins Maßloſe fallen. Aber in ſeinen Grundverhältniſſen iſt es wohl einfach genug.

Auch hier wieder begegnen wir zunächſt ſofort derſelben Erſcheinung wie im Eigenthumsrecht und ſeiner Geſchichte. Die Römer haben auch

hier das formale Princip des Geſchlechtervertrages nicht angegriffen; ſie ſind auch hier die Engländer der alten Rechtsgeſchichte gegenüber den franzöſiſchen Athenern. Aber ſie haben wieder *ihren* Begriff des Vertrages in ſeine einzelnen Momente aufgelöst und jedes dieſer Momente zu einem ſelbſtändigen Rechtsbegriffe gemacht, deſſen rechtlicher Inhalt durch das Maß bedingt und gegeben iſt, in welchem jenes Moment als Bedingung des Vertrages ſelbſt erſcheint. Hierfür ſind ſie unerſchöpflich, und hier vor allem verdient das Corpus juris den Namen der ratio scripta, denn das römiſche Vertragsrecht iſt die Natur der wirthſchaftlichen Kräfte die den Vertrag bilden, als Recht formulirt. Wie ſehr wünſchte ich daß es mir gegeben wäre, dieß im Einzelnen zu verfolgen! Aber wenigſtens den Satz kann ich darlegen, daß gerade wie das Eigenthum auch der *ſtaatsbürgerliche Vertrag ein wirthſchaftlicher organiſcher Proceß* iſt, deſſen Momente Rechtsbegriffe, und deſſen einheitliches Recht ſeine Gültigkeit iſt. Und indem ich dieß aus jener „Natur der Sache" zeige, bitte ich Sie nur, bei jedem Momente ſich die römiſchen Worte und Rechtsbegriffe hinzudenken zu wollen.

Jeder Vertrag iſt nämlich zuerſt ein Akt des Verkehrs; dann enthält er einen beſtimmten wirthſchaftlichen Inhalt. Aus dem erſteren, das allen Verträgen gemein iſt, geht der allgemeine Theil des Vertragsrechts, aus dem zweiten gehen die Arten des Vertrages hervor. Beides zuſammen bildet das Syſtem des Vertragsrechts.

Der erſte, allgemeine Theil entſteht nun, wenn ich den Akt — die wirthſchaftliche That — des Vertrages in ſeine Momente auflöſe. Jeder dieſer Momente iſt ein ſelbſtändiges Lebensverhältniß; jedes derſelben aber wird zu einem *Rechtsbegriff*, inſofern er mit ſeinem Inhalt für den Vertrag ſelbſt als bedingend erſcheint. Darnach theilt ſich das Syſtem dieſes allgemeinen Theiles wieder in drei Theile.

Der erſte Theil iſt die Eingehung des Vertrages — der Willensakt als ſolcher. Dieſer hat wieder das Wollen an ſich zur Vorausſetzung, wodurch die freie Willensfähigkeit zum Rechtsbegriffe wird, und dann die Vorausſetzung der Identität dieſes Wollens mit dem Wollen des andern und mit dem Gegenſtand des Wollens. Dadurch werden dann in leicht verſtändlicher Weiſe vis und metus einerſeits, und Irrthum und Bedingung andererſeits aus pſychologiſchen Zuſtänden zu Rechtsbegriffen. Daran ſchließen ſich die formalen Erſcheinungen der Punktationen und des Angeldes, die weſentlich proceſſuale Rechtsbegriffe ſind, den Beweis der Uebereinſtimmung, aber nicht den des Vertragsinhalts enthaltend. Daſſelbe gilt von dem Begriffe der Urkunde. — Der zweite Theil enthält den Zuſtand der durch den Ab-

ſchluß des Vertrages bis zur Erfüllung deſſelben entſteht. Das Weſen dieſes Zuſtandes beſteht darin, daß die Güter, Leiſtungen und Werthe beiderſeitig ſich thatſächlich noch in der wirthſchaftlichen Einheit des einen Contrahenten befinden, während er dieſelben durch ſeinen Willen bereits zum Inhalt des wirthſchaftlichen Lebens des anderen gemacht hat. Es iſt kein Zweifel, daß das ein Widerſpruch iſt; denn die wirthſchaftlichen Elemente müſſen ihrem Weſen nach dem Willen der Perſönlichkeit folgen, während das in der Wirklichkeit noch nicht geſchehen iſt. Dieſer Widerſpruch muß ſich löſen; aber da er ſelbſt ein ganz beſtimmtes wirthſchaftliches Verhältniß zwiſchen zwei Perſönlichkeiten enthält, ſo wird auch er für ſich zum ſelbſtändigen Rechtsbegriff, und heißt als ſolcher für jeden einzelnen von beiden eine Forderung, deren Inhalt das nach der Eingehung des Vertrages im Beſitze des anderen noch Befindliche iſt; als ein gegenſeitig durch den Willen beider bedingter Zuſtand iſt er die Vertragsverbindlichkeit oder Schuld (die obligatio). Forderung und Schuld ſind daher noch die beiden Momente des abgeſchloſſenen Vertrages in ihrer Selbſtändigkeit je für ſich gedacht. Aber ſie bedingen ſich rechtlich, wie ſie ſich wirthſchaftlich erzeugen, und dieſes Bedingtwerden heißt die „causa," die bei der beſtimmten Einzelſchuld und Forderung zum titulus wird. Aus ihm geht, da der Widerſpruch zwiſchen Willen und Zuſtand wirthſchaftlich nicht dauern kann, der dritte Theil hervor, der wirkliche Uebergang des Verſprochenen in das Eigenthum des andern, die Erfüllung des Vertrages. Auch dieſer wirthſchaftliche Proceß der Erfüllung iſt keineswegs einfach. Denn jede Erfüllung des einen iſt zuerſt durch die des anderen bedingt, und zwar einerſeits durch das Vorhandenſein des vertragsmäßigen Werthes, andererſeits durch die Gegenſeitigkeit der Leiſtung der Sache, und endlich durch den gegenſeitigen Eigenthumserwerb überhaupt. Aus der erſten Forderung der Erfüllung, in welcher ich nebſt der Sache auch ihren vertragsmäßigen Gebrauchswerth leiſten muß, entſteht dann der Rechtsbegriff der Eviction, die ſich wieder in die Werthevіction, die Condiction und die Eigenthumsevіction ſcheidet, welche die Römer untereinander zwar der Sache, aber nicht der Form nach geſchieden haben. Die Erfüllung durch Gegenſeitigkeit der Leiſtung der Sache aber hat verſchiedene Formen durch die Natur der Güter, deren Uebergang aus der einen Wirthſchaftsſphäre in die andere eben die wirkliche Erfüllung iſt. Jede dieſer an ſich durchaus wirthſchaftlichen Formen wird dadurch zu einem neuen Rechtsbegriffe. Die Erfüllung geſchieht durch Uebergabe des Beſitzes (als traditio), durch Zahlung des Betrages (solutio), durch Leiſtung der Arbeit (praestatio), durch Eingehen eines Erfüllungsvertrages (novatio), und durch Rechnung (die compensatio). Das

beneficium competentiae, die laesio ultra dimidium und der Wucher sind sociale Rechtsbegriffe. Dagegen erscheinen in dem thatsächlichen Proceß der Bewegung der Güter die Verhältnisse der Zeit, des Ortes, der Gefahr als ein ganzes System von Rechtsbegriffen in tempus, mora, locus, periculum; auch hier entsteht das Recht als die durch das wirthschaftliche Wesen des bestimmten Geschäftes geforderte Gränze für das Güterleben beider Persönlichkeiten. Das Princip ist einfach; aber jeder dieser Rechtsbegriffe hat seine Literatur; an Verständniß des Einzelnen mangelt es uns wahrlich nicht.

Das nun ist das System des allgemeinen Theiles des Vertragsrechts. Auf den besondern Theil, die Arten der Verträge, gehe ich nicht ein; es würde zu weit führen. Ich beschränke mich auf die Andeutung, daß alle Verträge entweder Güter, Werth, Arbeit oder Haftung zum Inhalt haben; jedes dieser Momente erzeugt seine Verhältnisse und damit sein Recht, und so wird wieder jede einzelne Vertragsart ein selbständiger Rechtsbegriff, dessen Inhalt hier wie immer der wirthschaftliche Inhalt des Verkehrsaktes ist, dessen Definition den letzteren juristisch bestimmt, und dessen Recht wir daher nie durch das Recht selbst, sondern nur durch die Nationalökonomie bestimmen können. Erlassen Sie mir die nähere Entwicklung für einen andern Ort; es bleibt uns noch ein ganzes weites Gebiet außerhalb derselben übrig.

4) Familienrecht und Erbrecht.

Das ist das Familienrecht. Die staatsbürgerliche Gesellschaft ist hier klar und consequent. Sie überläßt zunächst in der Ehe das sittliche Element dem inneren Leben; für sie ist die Ehe ein Vertrag und diesen Begriff macht sie in der Civilehe zum Rechtsbegriff. In der Familie hält sie neben der Einheit die Selbständigkeit jedes Mitgliedes als wirthschaftlicher Persönlichkeit aufrecht; der Begriff des peculium und quasi peculium ist aus der Ausnahme des Geschlechterrechts zum allgemeinen Princip des staatsbürgerlichen Rechts geworden; der Mann wird zum curator, der Vater zum tutor seiner Kinder. Das Vormundschaftsrecht entwickelt sich damit zum öffentlich rechtlichen Pflegschaftswesen. Die römische Rechtswissenschaft kennt die römische tutela und curatela — von dem griechischen ἐπίτροπος, der Quelle beider, weiß sie beiläufig gesagt, nichts — das deutsche Privatrecht freut sich der Lehre vom mundium nach altem deutschen Recht — wo wird das Vormundschafts- und Pflegschaftswesen unserer Zeit vorgetragen?

Das Erbrecht der staatsbürgerlichen Gesellschaft endlich, in dessen weites Gebiet wir nicht eingehen dürfen, ist nun selbst wieder die einfache Anwendung des Princips der letzteren auf das Recht des ersteren.

Es nimmt die Verwandtschaft der Frau in die Erbschaft auf; die affinitas und consanguinitas werden Rechtsbegriffe neben den Agnaten. Damit ergibt sich, was nur durch die leidige Scheidung des römischen und germanischen Rechts selbst für Meyer und seine Nachfolger in der Parentel-Lehre nicht eingesehen wurde und doch so einfach ist, wenn man die Gesellschaftsordnungen dem Erbrecht zum Grunde legt, daß aus der Parentel, die keineswegs bloß ein germanischer sondern ein Geschlechterbegriff, und die daher nicht etwa das Erbrecht als solches, sondern nur das Erbrecht des Geschlechtereigenthums, nämlich des Geschlechter*grundbesitzes* ist, die neue römische Erbfolgeordnung als staatsbürgerliches Erbrecht sich entwickelt, das seinem Wesen nach *alle* Güter der Erbschaft als gleichberechtigte Güter umfaßt, während das Geschlechtererbrecht seinen letzten Rest noch in Fideicommissen und Majoraten durch die neue Zeit hindurch führt. Für die staatsbürgerliche Erbordnung dagegen ist die Erbberechtigung der gleichen Verwandten gleich. Die neue Zeit fügt den Satz hinzu, der den letzten Rest der Geschlechterordnung und des Klassenrechts derselben aufhebt, die Theilbarkeit der Hufe. Wie wunderlich nimmt sich daneben das römische Erbrecht unserer Pandekten aus mit seinem so höchst verschiedenen historischen Recht als Einheit, und mit seiner Unverständlichkeit, die wieder einmal eine Rechtsgeschichte mit ihrem Wandel der Rechtsbegriffe durch tausend Jahre hindurch vom herus der Quiriten bis zum Intestaterbrecht Justinians als Eine Rechtsordnung hinstellt! Doch darf auch das uns nicht mehr aufhalten.

Und jetzt blicken Sie zurück. Das was wir im weiten Gebiet des bürgerlichen Rechts das Privatrecht genannt haben, liegt jetzt als Ein System des durch das Recht in allen seinen einzelnen Momenten und Stadien formulirten Processes des individuellen Eigenthums und Erwerbes vor Ihnen. Jeder Gedanke und jeder Rechtsbegriff in demselben ist der Ausdruck dieser, durch die Gesetze der Wirthschaft beherrschten oder durch eigne Thätigkeit zur Selbständigkeit sich emporarbeitenden, und daher mit jeder anderen gleichen Persönlichkeit. Alle Einflüsse des Klassenrechts auf das Privatrecht sind verschwunden; die „Natur der Sache" ist die Quelle des Rechts, Eigenthum und Verkehr sind Inhalt der Rechtsbegriffe, und das Recht hat seine Funktion erfüllt, welche die Rechtsphilosophie ihm angewiesen, die neue Gesellschaftsordnung zu einem rechtlichen Organismus zu machen. Was bleibt übrig?

Es bleibt das übrig, was dieses römische Recht das uns bisher auf jedem Schritte begleitet hat, überhaupt *nicht zu leisten vermag*. Das ist das auf dem *Werthe* beruhende, aus ihm und seiner freien

Entwicklung ſich geſtaltende wirthſchaftliche Leben. Wir verkennen keinen Augenblick den unmeßbaren Werth des Privatrechts. Es iſt nicht bloß die Grundlage der wirthſchaftlichen Rechtsbildung, ſondern in jenem Privatrecht hat ſich die ſtaatsbürgerliche Geſellſchaft über die ſtändiſche auch in ihrem Recht erhoben, und durch daſſelbe iſt das entſcheidende Princip der Rechtsgleichheit ins Leben getreten; allein es iſt dennoch wie Sie ſehen, auf allen ſeinen Punkten weſentlich negativ. Es will eigentlich nirgends etwas anderes, als für die wirthſchaftliche Verletzung des einen durch den andern eine rechtliche Gränze ſetzen. Die poſitive Erfüllung des wirthſchaftlichen Lebens mit Gütern und Kapitalien fordert daher einen andern, höhern Proceß in der Nationalökonomie, und dafür eine zweite Rechtsbildung; und zu dieſer darf ich jetzt übergehen.

Nur eine Bemerkung ſchließe ich an dieſen Abſchnitt. Sie werden bemerkt haben, wie das römiſche Recht mit ſeinen Worten und Begriffen das ganze Syſtem des Privatrechts auf allen Punkten durchzieht. Nimmt man nun die verkehrte Stellung, welche es durch eine eben ſo verkehrte Behandlung empfangen hat hinweg, ſo bleibt die große Thatſache, daß es doch einer der mächtigſten Faktoren der geſammten Bildung dieſes Rechtsgebiets geworden iſt. Es iſt wichtig ſich darüber Rechenſchaft zu geben. Die Sache ſelbſt iſt an und für ſich nicht zweifelhaft. Das römiſche Recht hat es zwar nicht zum ſyſtematiſchen Erkennen des Privatrechts gebracht, aber es hat alle einzelnen Momente und damit alle einzelnen Rechtsbegriffe des Privatrechts mit einer Schärfe und Logik ausgebildet, wie keine andere Rechtslehre der Welt. Einmal mit dieſem Recht beſchäftigt, muß man zuletzt das Recht denken lernen. So iſt es, ſo viel auch unbrauchbares in ihm ſein mag, der Vater des arbeitenden Rechtsgedankens in Europa geworden, und die Völker Europa's haben mit ihm daher auch noch mehr das Denken des Rechts als die einzelnen Rechtsſätze Roms recipirt. Durch das römiſche Recht iſt vielmehr der Rechtsbegriff als der Rechtsſatz zu einem rechtsbildenden Faktor unſeres Rechtslebens geworden. Das iſt das erſte große Reſultat dieſer großen hiſtoriſchen Erſcheinung. Das zweite iſt eben die in ihm vollzogene Losreißung des neuen Privatrechts vom alten, und das Verſtändniß des dadurch ſo nahe liegenden Haſſes, den ihm das ganze ſtändiſche Europa entgegenbrachte. Nicht ſeinen Inhalt verfolgte jene Zeit, ſondern ſein Princip, das große Princip der Rechtsgleichheit aller Perſon, der Anerkennung des allgemeinen Satzes, daß omnes homines natura sua aequales sunt, der principiell rechtlichen Gleichheit alles Eigenthums ohne Rückſicht auf ſtändiſchen oder nicht ſtändiſchen Beſitz, und der

gleichen Gültigkeit eines geschlossenen Vertrages ohne alles Ansehen bevorrechteter Person. Durch die innige, und wie wir früher angedeutet unbewußte Verschmelzung der deutschen Rechtsphilosophie mit der deutschen Gelehrsamkeit zum „Pandektenrecht" sind jene großen Grundsätze in das Gebiet des praktischen wirthschaftlichen Lebens, seine Besitzverhältnisse, seinen Verkehr und seine freie Familie hinübergetreten. Es ist nicht mehr möglich, diese Reception ohne ihre hohe sociale Bedeutung zu verstehen; die europäische Rechtsgeschichte aber wird dieselbe zu würdigen und zu verfolgen wissen!

Aber damit ist auch die Funktion des römischen Rechts zu Ende. Es hat und weiß nichts, als eben dieß Privatrecht. So wie die größeren Faktoren erscheinen, tritt es zurück, und sollte jetzt auch in der theoretischen Rechtsbildung auf diesen seinen rationellen Werth zurückgeführt werden. Diese größeren Faktoren aber sind für das Verständniß seines Inhalts die organische Wissenschaft des wirthschaftlichen Lebens, für die wirkliche Welt der Werth und seine Ordnung der freien Kapitalbildung, die im Handelsrecht jetzt ihre Rechtsgestaltung finden.

3. Das Handelsrecht.

a) Der Verkehrswerth als rechterzeugende Kraft.

Wenn ich jetzt zum Handelsrecht übergehe so werden Sie wohl schwerlich erwarten, im Folgenden eine eigentliche Lehre desselben zu finden. Um so mehr aber muß ich mir verstatten, den Standpunkt klar zu machen, welchen ich zum Ausdruck und vielleicht auch zur Geltung bringen möchte.

Es liegt wie Sie sogleich sehen werden tief im Wesen des Handelsrechts, daß dasselbe weder in der Geschlechterordnung noch in der ständischen Welt zur Entwicklung gedeihen konnte. Auch das griechische und römische Recht haben es nicht selbständig zu erzeugen vermocht, weil ihnen das Verständniß seiner Basis, des Verkehrswerthes, fehlte. Es ist ferner in der Entwicklungsgeschichte unserer Rechtsphilosophie begründet, daß auch sie vom Handelsrecht nichts weiß; ihr fehlt dazu überhaupt das Verständniß des Wesens der Güter und der Wirthschaft. Das Handelsrecht hat sich daher erst in unserem Jahrhundert mit der völligen Herrschaft der staatsbürgerlichen Gesellschaft ausbilden können. Aber sein historischer Gang ist auch hier ein eigenthümlicher. In England, dem Vaterlande des Großhandels, bedurfte es keiner eignen Gesetzgebung und Theorie gegenüber den Gerichten, welche es ohnehin verstanden. Frankreich hatte es mit richtigem Takte als ein eignes Rechtsgebiet erkannt, keine Zeit erst eine theoretische Grundlage zu er-

zeugen, und mußte sofort als ein fertiges Gesetzesganze auftreten. Als in Deutschland das freie Staatsbürgerthum siegt, blieb vor der Hand nichts übrig, als wieder einmal zu recipiren. Deutschland nahm mit wenigen Aenderungen das französische Handels- und Wechselrecht auf. Die deutsche Wissenschaft war daher von Anfang an an diese Codification gebunden, und ihre Aufgabe mußte naturgemäß zuerst dahin gehen, sich in exegetischer Methode zum Herrn des neuen Stoffes zu machen. Von einer tieferen Begründung konnte dabei kaum eine Rede sein. Da aber das römisch-deutsche Recht eben so wenig als die Rechtsphilosophie begriff, daß dieß Handelsrecht ein organischer Theil des bürgerlichen Rechts sei, weil sich beide weigerten überhaupt volkswirthschaftliche Begriffe zum Grunde zu legen ohne welche gerade das Handelsrecht absolut nicht zu verstehen ist, so war und ist leider noch jetzt seine Stellung eine durchaus unklare und unfertige. Es gilt als eine Art Nebenfach; die Zeit welche für dasselbe bestimmt ist, ist kurz; der Werth den jene traditionellen Disciplinen darauf legen, ist ein geringer, und steht mit dem der Staatswissenschaften ungefähr auf gleicher Stufe — beide zählen gerade auf den ersten deutschen Universitäten etwa so viel Vorträge, als die indischen Gedichte und die altdeutsche Grammatik; ein neuer Beweis wie weit unsere Universitäten vom wirklichen Leben entfernt sind. Die Folge davon aber ist, daß dieß Handelsrecht keine Zeit und Kraft gefunden hat sich über sein eignes Gebiet zu erheben, und den großen, freien wissenschaftlichen Blick zu gewinnen, den unser Jahrhundert fordert. Es hat sich von seinem, im Grunde doch nur recipirten Handelsgesetzbuch nicht losmachen können; es getraut sich noch nicht recht zu erklären, daß dieses Gesetzbuch sich zum Handelsrecht etwa verhält, wie das Breviarium zu den Pandekten; es versteht noch nicht, sich die Frage nach dem Verhältniß des Handelsrechts z. B. zur Gewerbeordnung, zum Seerecht, zum Versicherungswesen, zum Börsenrecht, zum Privatrecht und zum Verwaltungsrecht auch nur vorzulegen, geschweige denn zu beantworten; es hat die höhere Weihe der Rechtsphilosophie noch gar nicht entbehrt; kurz es ist eine bereits großartig ausgebildete Rechtslehre, aber es ist noch keine Rechtswissenschaft geworden.

Wir denken nicht daran, demselben daraus einen Vorwurf zu machen. Was bliebe dann von jener römisch-rechtlichen Disciplin zu sagen übrig? Aber wenn der Grundgedanke richtig ist, daß die Rechtswissenschaft überhaupt da anfängt wo ich das Recht als die Consequenz der in ihm lebendigen wirthschaftlichen Kraft begreife, so wird die Wissenschaft des Handelsrechts wohl auch da anfangen, wo ich seine nationalökonomische Basis verstehe, und diese mir das Verständniß

seines Zusammenhanges mit dem Rechtssystem überhaupt und dem bürgerlichen Recht insbesondere, so wie seines eignen, organischen Systemes gibt. Auf diesem Punkte nun beginnt unsere Aufgabe.

Sie ist im Grunde nicht so schwer zu lösen. Denn wir haben hier nicht mit den wunderlichsten traditionellen Mißverständnissen zu kämpfen. Aber eben deßwegen bin ich gezwungen, die nothwendigen volkswirthschaftlichen Kategorien festzustellen, ohne welche es weder einen Handel noch ein Handelsrecht gibt. Und schon hier muß ich gestehen, daß ich gerade bei der Lehre vom letzteren geradezu nicht begreife wie es nur möglich war, das Handelsrecht aus dem Handelsgesetzbuch erklären zu wollen. Denn bei aller Achtung vor der Gewissenhaftigkeit desselben im Einzelnen muß man denn doch gestehen, daß es im höchsten Grade unfertig ist. Nun soll freilich ein Gesetzbuch keine Definitionen geben; aber die Theorie soll es. Wenn nun im Gesetzbuch die Elemente derselben fehlen, wie kann man sich dann auf dasselbe hier beschränken wollen? Wenn etwas, so ist das Handelsrecht dazu bestimmt zu zeigen, daß in Wahrheit nicht das Recht die großen volkswirthschaftlichen Kräfte, sondern daß diese jenes beherrschen. Und das wenigstens kann ich hier andeuten.

Sie werden nun wohl nicht erwarten, daß ich das große wirthschaftliche Gebiet des Handels hier genauer erörtere. Nur so viel muß ich hier voraussenden, als die Wissenschaft des Handelsrechts fordert. Ich darf mich dabei nicht auf die Kritik des Handelsgesetzbuches einlassen, welches den Handel durch das Handelsgeschäft und doch wieder durch die unerklärte Gewerbmäßigkeit erklärt. Ist es ja doch im Grunde ganz gleichgültig, welche Definition das Gesetzbuch hat; das worauf es ankommt ist zuletzt doch die „Natur der Sache," das ist die Kraft, welche im Handel lebendig ist.

Die Staatswissenschaft zeigt nun, daß die Grundlage der Freiheit das freie Kapital ist. Die Geschlechterordnung ruht auf dem beschränkten, und durch ihre Interessen rechtlich unerwerbbar gewordenen Grundbesitz; die ständische Ordnung umgibt die Arbeit mit Privilegien, welche den Erwerb durch die Persönlichkeit beschränken. Beide genügen nicht, denn in beiden gilt das Gesetz, daß durch die Natur ihres Objekts stets der eine um das ärmer wird, was der andere von ihm erwirbt. Das Privatrecht, dessen Objekt das Einzelgut als Sache ist, ist gegen den Gedanken einer wirthschaftlichen Entwicklung vollkommen gleichgültig. Soll daher ein Fortschritt des Lebens durch den des Besitzes gewonnen werden, so muß ein ganz neuer Faktor auftreten, der sich selbst wieder sein neues Recht erzeugt.

Dieser Faktor ist der Werth. Der Werth ist zunächst ein in-

wohnendes Element jeder Sache, und so weit gehört er dem Sachenrecht. Allein er ist die Seele der Sache; er hat daher keine äußere Gränze; er kann sich von der Sache scheiden: er kann wachsen und abnehmen ohne alle Rücksicht auf die einzelne Sache; dasselbe Gut kann sehr viel und sehr wenig werth sein. Er ist daher der Träger der unendlichen Entwicklungsfähigkeit des Güterlebens; ohne ihn herrscht die rohe Quantität; zu ihm flüchtet sich die Arbeit welche wirthschaftliche Freiheit auch da noch erwerben will, wo alle Sachen bereits Eigenthum sind; er ist es, welcher gegen jene Quantität gleichgültig, neue Kapitalien schafft ohne die alten zu vermindern; er kann alle reich machen, ohne den Reichthum der einen Hälfte durch die Armuth der anderen zu erzeugen. Ohne ihn ist daher die staatsbürgerliche Gesellschaft ein Princip für das Individuum, aber eine wirthschaftliche Neugestaltung und damit eine allgemeine Verwirklichung erreicht sie nicht; er allein ist im Leben der Menschheit unendlich wie das Wissen. Wo er nicht zur Geltung und selbst zur Herrschaft gelangt, muß zuletzt das Gesammtleben an der zur rechtlichen Unfreiheit gewordenen Beschränktheit der individuellen Wirthschaft in Stillstand gerathen und absterben. Es ist der tiefste Unterschied zwischen der alten und der neuen Welt, daß jene den Werth nicht kennt, welcher in dieser alle Ordnungen des Lebens beherrscht; aber eben deßhalb muß der wissenschaftliche Gedanke auch auf unserem Gebiete bei ihm beginnen.

Damit aber der Werth diese seine große Funktion, die Schöpfung des durch keine Substanz begränzten Güterlebens und die Herstellung der Möglichkeit des Reichthums und der wirthschaftlichen Freiheit für alle vollziehen könne, muß er sich von der begränzten einzelnen Sache ablösen, und ihr gegenüber selbständig werden. So wie er das wird, wird er zugleich Gegenstand der auf ihn, in dieser seiner Selbständigkeit gerichteten erwerbenden Arbeit. Damit wird dann natürlich nicht mehr die Sache, sondern ihr Werth das herrschende Element des Güterlebens; die Sache mit all ihren Momenten verschwindet zwar keineswegs, aber da wo die Arbeit nach dem Werthe derselben zu streben beginnt, unterordnet sie sich den Bedingungen, unter denen jener Werth aus ihr erzeugt wird, und wird aus der Hauptsache zur Nebensache. Jetzt entsteht mit ihm ein neues Güterleben, dessen Grundlage das Princip wird, daß *der bestimmte Werth die eigentliche Sache*, und die Sache nur durch ihren Werth Gegenstand der Arbeit ist. Der Werth erzeugt damit seinen eignen Besitz, seinen eignen Gebrauch, sein eignes Pfand, sein eignes Eigenthumsrecht; der Vertrag dessen Objekt die Erzeugung nicht mehr des Gutes sondern seines Werthes ist, wird ein anderer; die Forderung die auf Werthe lautet, löst sich sogar von

dem Verpflichteten ab, und selbst diese bloße Forderung wird zur Sache, während die Erfüllung nicht mehr eine Erfüllung durch das bloß materielle Gut, sondern durch seinen Werth wird, und die Störung der Werthverhältnisse ist es jetzt, welche zwar nicht den physischen, wohl aber den wirthschaftlichen Tod herbeiführen. So ist dieses neue Güterleben da, als ein eigner Organismus von Kräften und Erscheinungen wirkend; es ist eine zweite, über den Sachen stehende Ordnung der Werthe; es ist in allen seinen Theilen der Ausdruck der großen wirthschaftlichen Kraft und der welthistorischen Aufgabe des Werthes, und darum erzeugt dieser Werth auch *sein Recht*. Und während wir nun sagen, daß das Privatrecht das Rechtssystem des freien Einzeleigenthums der Sachen und ihrer Momente ist, nennen wir das Rechtsleben, welches durch den zur selbständigen wirthschaftlichen Erscheinung gewordenen Werth erzeugt wird, das *Handelsrecht*.

Das ist die Formulirung des Handelsrechts im Geiste der Kraft, welche es erzeugt; und erst mit diesem Standpunkt ist eine Wissenschaft desselben möglich. Es ist schon hier klar, daß es als zweiter Theil des bürgerlichen Rechts *neben* das Privatrecht tritt. In jenem Objekt liegt die höhere Erfüllung der Idee der staatsbürgerlichen Gesellschaft die ohne die Werthentwicklung unfähig ist zur vollen Wirklichkeit zu gelangen; aber es hebt das Privatrecht nicht auf, sondern es stellt sich ihm einfach als ein zweites Gebiet zur Seite. Und die principielle Gränze zwischen beiden ist, scheint mir, jetzt klar. So weit es sich zwischen den einzelnen Persönlichkeiten um eine *einzelne Sache*, das ist ein bestimmtes Gut mit oder ohne seinen Sachenwerth, handelt, so weit reicht das Privatrecht; sobald dagegen der allgemeine — sagen wir gleich der *Verkehrswerth* der Sache oder Leistung zum Gegenstand des Verkehrs wird, beginnt das Handelsrecht. Ob das aber der Fall ist, wird in den meisten Fällen allerdings von der Natur des Verkehrs von der wir gleich sprechen, — der sogenannten Gewerbsmäßigkeit des Handelsgesetzbuches — in andern dagegen bloß von der Absicht der Verkehrenden bestimmt (wie wenn ich ein Kleid von meinem Waarenlager verschenke ꝛc.). Die taxative Aufzählung des Handelsgesetzbuches hat nur historische Bedeutung; in England ist kein Mensch über die Natur eines „Geschäftes" in Zweifel. Der wahre und große Mangel unserer Rechtswissenschaft besteht aber für diese Frage darin, daß das Privatrecht diesen tiefen Unterschied vom Handelsrecht eben so wenig zum Bewußtsein bringt, als die innige Verwandtschaft mit demselben. Und doch unterläßt kein Pandektenlehrbuch in seiner schätzbaren Einleitung von den „Rechten im Allgemeinen, ihrem Erwerb und Verlust" zu reden, ohne des Handels- und Gesellschaftsrechts auch nur zu er-

wähnen, geſchweige denn die Verſchwiſterten zu verſtehen. Wir ſind eben noch weit zurück.

Freilich kann nun jene Bezeichnung des „Handelsrechts“ — der Name iſt recipirt, und daher wie Sie gleich ſehen werden zwar unrichtig, aber wir müſſen ihn ſchon behalten — nicht genügen, um zum Inhalt deſſelben zu gelangen. Iſt es richtig, daß jedes Recht das Produkt der Kraft iſt welche ihr wirthſchaftliches Leben erzeugt, ſo kann ich es nicht vermeiden, jetzt den großen Proceß darzulegen, aus welchem der Werth in ſeiner Macht und Selbſtändigkeit hervorgeht.

Die Grundlage deſſelben iſt nun wie geſagt der ſelbſtändig gewordene Werth als Gegenſtand zuerſt der erwerbenden Arbeit, das iſt der kapitalbildenden Perſönlichkeit, und dann des Verkehrs. Dieſe Selbſtändigkeit des Werthes iſt aber nur möglich, wenn derſelbe in Daſein und Maß ſowohl von einem ſubjektiven Willen, als von der Sache unabhängig wird. Da nun der Werth an ſich als das Verhältniß des Gutes zum Bedürfniß auf ein beſtimmtes Maß beider zurückgeführt iſt, ſo wird jene Unabhängigkeit da entſtehen, wo dieſer Werth ein Verhältniß zum abſoluten, das iſt zum Geſammtbedürfniß der Menſchen wird. Der Proceß nun, der die Güter dieſem Geſammtbedürfniß gegenüber ſtellt, und daher den Werth des Gutes als einen ſelbſtändigen, vom Einzelnen unabhängigen, durch die ganze menſchliche Gemeinſchaft gegebenen ſetzt, nennen wir den Verkehr (Handel); derjenige einzelne Verkehrsakt, der dem Gute im weiteſten Sinne durch ſeine Beziehung zum Geſammtbedürfniß dieſen Verkehrswerth gibt, iſt das Geſchäft; und der auf dieſe Weiſe für das Gut hergeſtellte ſelbſtändige Werth deſſelben für das Geſammtbedürfniß iſt der Verkehrswerth (Handelswerth).

Es iſt nun denke ich klar, daß dieſer Begriff nicht etwa bloß ein volkswirthſchaftlich richtiger iſt, ſondern daß in ihm allein die Löſung der großen Frage liegt, wie es möglich ſei, dem Güterleben jene Unendlichkeit zu geben deren die Freiheit der perſönlichen Entwicklung bedarf. Er erſcheint daher nicht bloß als ein formaler Begriff, ſondern zugleich als eine Kraft. Dieſe Kraft erzeugt nun zuerſt wie jede Kraft ihre ſpecifiſchen Erſcheinungen im wirthſchaftlichen und geſellſchaftlichen Leben, und daraus wieder ihr Recht. Will man mithin dieß Recht wiſſenſchaftlich behandeln, ſo muß man auch hier jenem durch dieſe Kraft ſich bildenden Leben zuſchauen.

Und hier nun kommen wir zu dem Punkte auf welchem unſere Auffaſſung weſentlich von der gewöhnlichen des ſogenannten Handelsrechts abweichen muß.

So wie nämlich jener Verkehrswerth eine ſelbſtändige Kraft für

die Güter wird, empfängt er auch eine selbständige Erscheinung, und steht für sich neben den Gütern da als das Kapital im engern Sinne oder das Geldkapital. Dieß Geldkapital — der Verkehrswerth als Grundlage der Einzelwirthschaft das Vermögen genannt, im Unterschiede von den Gütern an welchen die Einzelwirthschaft ihren „Besitz" hat — wird nun als Zweck des Güterlebens zugleich das bedingende Element für die gesammte Bewegung des letzteren; oder wie wir sagen, sobald das Geldkapital einmal selbständig auftritt, hat es die Herrschaft über das gesammte Güterleben in Produktion, Consumtion und Reproduktion. Betrachten wir nun den Inhalt dieser sogenannten „Herrschaft" genauer, so bedeutet sie, daß der Werth jedes Gutes vermöge derselben nicht mehr in dem Gute an und für sich, dem Besitze, sondern in seiner Fähigkeit liegt diesen Verkehrswerth zu erzeugen; oder wie man sagt, das Geld scheidet sich vom Gut (Geld und Gut), und die Arbeit muß sich jetzt nicht mehr nach ihrem Verhältniß zum individuellen Werth, sondern nach ihrer Fähigkeit, Geld — d. i. das Geldkapital zu erzeugen, richten; die Kapitalbildung ist keine Güter- sondern eine Geldkapitals-Bildung geworden. Damit vollzieht sich der Proceß, den wir die Scheidung des Kapitals von der Arbeit nennen; die Arbeit muß dem erwerbenden und werdenden Kapitale dienen; der Besitz und der Erwerb des (Geld-) Kapitals wird zur Herrschaft über die Arbeit; im Gelde ist das herrschende Element als ein wirthschaftliches der Arbeit als dem persönlichen gegenüber getreten. So wie das geschieht, trennt sich die ursprünglich einheitliche Kraft der Kapitalbildung durch den Verkehrswerth in ihre zwei Theile, und jeder dieser Theile, das Kapital einerseits und die Arbeit andererseits, wird wiederum zu einer selbständigen Kraft, die zwar beide den gleichen Zweck — Kapitalbildung — haben, aber von denen jede die andere zu ihrem Mittel zu machen strebt — streben muß, weil das Wesen wie die Scheidung beider organische Verhältnisse sind. Indem nun das Kapital — der letzte Zweck beider — für beide das herrschende Princip ist, wird die Ordnung und Vertheilung des Kapitals zur Ordnung und Vertheilung der wirthschaftlichen Herrschaft; die aber erzeugt stets die gesellschaftliche; und so entsteht eben an dem Verkehrswerth und jenem Geldkapital aus dem großen Princip der staatsbürgerlichen Gesellschaft, der Gleichheit aller, die wirkliche Ungleichheit; die Unterschiede von Kapital und Arbeit werden aus Begriffen zu wirthschaftlichen, und aus wirthschaftlichen zu den großen gesellschaftlichen Klassen, die wir als die des Kapitals und der Arbeit bezeichnen, und der Gegensatz derselben bringt dann den gesellschaftlichen Kampf innerhalb des wirthschaftlichen Lebens mit all seinen ernsten Folgen.

Es ist daher kein Zweifel, daß jener Gegensatz von Kapital und Arbeit, den der Begriff des Gutes gar nicht kennt, in jeder Zeit und in jedem Volke mit dem Entstehen des Verkehrs, des Geldes und des Geldkapitals entsteht; wo immer er erscheint, gehört er schon der staatsbürgerlichen Gesellschaft an; er ist die zweite Stufe jenes wirthschaftlichen Lebens, das wir — nach einer seiner Erscheinungen — den Handel nennen, und es ist organisch unmöglich, ihn zu übersehen. Das nun gehört der Gesellschaftslehre. Allein wenn dem so ist, so ist es klar daß, wie die noch einheitliche Kraft des Verkehrs sich ihr Recht erzeugt, jener Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit gleichfalls rechtsbildend wirken muß und wirken wird, oder daß der zweite organische Theil des sogenannten Handelsrechts das selbständige Arbeitsrecht wird, das Recht der Arbeit nicht bloß für das Kapital, sondern gegenüber dem Kapital und seiner Kraft. Es ist ferner klar, daß dieß Arbeitsrecht von dem Kapitalsbildungsrecht wesentlich verschieden, und daß es ganz unmöglich sein wird, auch wissenschaftlich dasselbe mit jenem einfach zu verschmelzen. Es ist endlich klar, daß der Zustand einer Rechtswissenschaft, welche nichts kennt als das Recht des Verkehrswerthes, und das sich um sein zweites Corollar, das Recht der kapitalbildenden Arbeit nicht kümmert, ein unfertiger ist, und zur reinen Exegese eines beliebigen Gesetzbuches herabsinkt. Und wir müssen es gestehen, auf diesem Standpunkt steht unser Handelsrecht. Nicht nur daß es sein organisches Verhältniß zum Privatrecht nicht zum Bewußtsein gebracht hat — von jenem großen zweiten Theile, dem staatsbürgerlichen Rechte der Arbeit weiß es gar nichts; gekettet an sein höchst unvollkommenes Gesetzbuch, hat es sich nach seinem Vorbilde, der Pandektenlehre, von demselben nirgends frei zu machen vermocht; es ist kurz gesagt, noch keine Wissenschaft.

Nun wird es darauf ankommen, jenes Element auch diesem Gebiete unserer Rechtswissenschaft zu gewinnen. Und hier dürfen wir sagen, daß unsere deutsche Wissenschaft dieß — vielleicht allein — vermag. Denn wir haben nicht bloß wie die Franzosen und Engländer bereits eine selbständige Lehre vom Recht der staatsbürgerlichen Arbeit, sondern wir besitzen in unserer Philosophie auch die Kraft, ihr ihre Heimath in unserer Staats- und Rechtswissenschaft anzuweisen; auch hier fehlt uns nichts als das Verständniß der großen organischen Einheit aller jener Begriffe und Rechtssätze, nur daß wir endlich beginnen, dieselben statt in den positiven Gesetzbüchern in den lebendigen Kräften zu erkennen, welche das Leben beherrschen und deren Wissenschaft jene Staatswissenschaft ist, welcher die Zukunft gehört.

Freilich werden wir damit gezwungen, den recipirten Namen des

„Handelsrechts" als einen nicht glücklichen zu bezeichnen; freilich werden wir gezwungen, für dieß ganze Rechtsgebilde einen ganz neuen Standpunkt zu finden, und freilich werden wir auch hier mit der unklaren Methode der bisherigen Disciplin kaum recht im Frieden bleiben können. Aber wollen wir eben Universitäten und nicht bloß Rechtsschulen und Wissenschaft und nicht bloß Interpretation haben, so müssen wir es wagen, hier die Grundzüge dieser Auffassung zu entwickeln, berufenen Händen die Vollendung überlassend.

Wir scheiden daher das Gebiet des Verkehrswerthes und seines Rechts in die zwei großen Theile des *Handelsrechts*, in welchem das Kapital, und des *Arbeitsrechts*, in welchem die Arbeit als kapitalbildende Kraft zugleich das Recht der Kapitalbildung durch den Verkehrswerth erzeugt.

b) *Das eigentliche Handelsrecht.*

(Rechtssystem des Verkehrswerthes.)

Wenn ich es jetzt versuche, das System des Rechts, wie es sich aus dem Wesen des Verkehrswerthes ergibt, in aller Kürze dem bisherigen System des sogenannten Handelsrechts gegenüber zu stellen, so darf ich mich wohl weder vor unausbleiblichen Unfertigkeiten im Einzelnen noch auch vor Zweifeln im Ganzen fürchten.

Das was wir das Handelsrecht nennen, beruht wie gesagt darauf, daß der Proceß der freien Kapitalbildung in die Erzeugung des durch das Gesammtbedürfniß gesetzten Verkehrswerthes durch ein Kapital verlegt wird.

Es ist ferner gezeigt, daß eben diese Werthkapitalbildung die absolute Voraussetzung der wirthschaftlichen Freiheit ist.

Es folgt demnach, daß dasjenige was wir als absolute Bedingung dieser Kapitalbildung im Güterleben anerkennen müssen, *für* diese Kapitalbildung, so weit sie eben eintritt, zum Rechte derselben werden muß, oder mit andern Worten: das Handelsrecht ist das Recht derjenigen Modificationen des Privatrechts, welche als im Wesen der Werthkapitalbildung liegend, für die letztere ihre *absolute Voraussetzung* bilden.

Damit ist die Verkehrswerthbildung neben der freien Selbständigkeit des Individiums die zweite große rechtbildende Kraft geworden. Indem sie selbst nun im Wesen der staatsbürgerlichen Persönlichkeit liegt, so ist auch das aus ihr hervorgehende Recht (das Handelsrecht) ein allgemeines Recht; es gilt nicht wie in der ständischen Ordnung für einen Stand (Kaufleute und ihre Innungen u. s. w.), sondern für

jeden, sobald er selbst seine Kapitalbildung durch Streben nach dem Verkehrswerthe zu verfolgen beabsichtigt. Der Ausdruck dieser Absicht aber liegt theils in der „Natur" seines wirthschaftlichen Lebens überhaupt, theils in der Natur des einzelnen auf diesen Verkehrswerth gerichteten Aktes, des Geschäfts. Das Handelsrecht tritt daher an die Stelle des Privatrechts, sobald diese Richtung auf den Verkehrswerth durch die Natur der Sache unzweifelhaft wird, sei es „gewerbsmäßig," sei es im einzelnen Falle wie beim Wechsel. Das wird wohl die einzige Bestimmung über die Gränze zwischen Privatrecht und Handelsrecht im bürgerlichen Recht sein können. Bei der Feststellung dieser Gränze beginnt alsdann die Entwicklung des Inhalts dieses Handelsrechts.

Dieser Inhalt ist dann wieder nichts anderes als der wirthschaftliche Proceß, durch welchen dieser Verkehrswerth in dem (privatrechtlichen) Gute erzeugt und zur Kapitalbildung gebracht wird. In diesem Processe wird der Verkehrswerth auch des Einzelgutes rechtlich zur Sache. Indem er Sache wird, nimmt er alle Momente derselben in sich auf, und so entsteht das, was wir das System des Handelsrechts nennen. Das wirthschaftliche Verständniß jenes Processes wird daher zur eigentlich rechtbildenden Quelle des Handelsrechts; die Volkswirthschaftslehre beginnt aufs neue ihre Funktion, durch ihren Inhalt das bürgerliche Recht zu erzeugen.

Nun kann ich diesen Theil der Nationalökonomie, bisher den bei weitem unfertigsten, hier nur mit wenig Worten charakterisiren. Möge man verstatten, die genauere Entwicklung andern Arbeiten zuzuweisen.

Jede Wirthschaft, welche durch den Verkehrswerth ihre Kapitalbildung anstrebt, heißt eine Unternehmung. Das Corollar des Stoffes und Besitzes heißt dann das Kapital. Die Arbeit für den Verkehrswerth — d. i. für das Gesammtbedürfniß — ist eine Gemeinschaft von Einzelarbeiten, das Produkt heißt Waare (oder Leistung), die Consumtion wird zum Verkauf oder Absatz, die Reproduktion wird zur Amortisation und zur Erweiterung des Unternehmens; das Vermögen beruht nicht mehr in den Werthen, die ich besitze, sondern in denen, über die ich verfügen kann, und wird zum Kredit mit seinen Bedingungen und Formen, und das daraus hervorgehende Güterleben heißt, insofern es für den Verkehrswerth Produkte erzeugt, Gewerbe und Industrie, insofern es aus den Produkten ihren Verkehrswerth in ihrem Preise verwirklicht, der Handel.

Das sind die organischen Grundbegriffe. Die wirkliche Erzeugung des Kapitals durch den lebendigen Proceß dieser Elemente unterliegt nun ganz bestimmten Gesetzen, welche wiederum nichts anderes sind als

die Anwendung des allgemeinen Werthgesetzes und der elementaren Begriffe von Produktion und Produktivität auf diesen Verkehrswerth. Die einfachste Formel aller dieser Gesetze pflegt man als das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage zu bezeichnen; uns mag das hier genügen. Wir sagen nur, daß die Differenz zwischen den Kosten der Gestehung und dem Marktpreise den *Gewinn* oder *Verlust* bildet. Jedermann versteht das. Allein jetzt tritt das entscheidende Moment hinzu.

Da nämlich Angebot und Nachfrage niemals aus der Einzelerzeugung oder dem Einzelbedürfniß, sondern aus der organischen Güterproduktion der Unternehmung *für* das Gesammtbedürfniß hervorgehen, so berechnet der Producent auch nie das Einzelbedürfniß des Käufers und weiß, daß sein Consument niemals dieser Käufer selbst, sondern die Gesammtheit aller übrigen ist, welche vom Käufer kaufen. Es folgt daraus naturgewäß, daß die Zahlung für die verkaufte Waare in der Wirklichkeit erst durch den Verkauf an den Dritten — den wirklichen Consumenten — möglich ist. Der Käufer der Waare ist daher in Wahrheit nur eine Mittelsperson zwischen Producenten und Consumenten. Daraus ergibt sich, daß die Sicherheit der Zahlung stets und unbedingt darauf beruht, daß diese Mittelsperson — der Kaufmann — auch *wirklich* die für den Consumtionsverkauf von ihm gelösten Beträge dem Producenten *gebe*, und zweitens daß wenn irgend möglich, dieser Producent, der dem Kaufmann schon geliefert hat, über den Werth seiner Waare zur weiteren Production auch verfügen könne, *bevor* noch der letzte wirkliche Consument bezahlt hat. Ohne diese beiden großen Voraussetzungen ist die Entwicklung jener beiden Processe, die wir als Industrie und Handel bezeichnet haben, nicht möglich. Ist dem aber so, so empfängt damit das was wir im Privatrecht die Forderung genannt haben, einen ganz andern Charakter. Sie ist, aus dem Wesen des Gesammtverkehrs hervorgehend, nicht mehr ein wirthschaftliches Verhältniß zwischen zwei *Einzelnen*, sondern sie wird zu einer selbständigen *Sache und tritt als Sache in den Verkehr*. Und da sie aus Leistungen und Gütern hervorgeht, so wird sie zur Hauptsache und mithin ein selbständiger Gegenstand des Rechts des Verkehrs; auf ihr beruht schließlich so gut die Produktion als die Consumtion, und da sie selbst wieder nur Werth hat, insoweit ihre Zahlung gewiß ist, so wird die *Sicherung der Zahlung der Verkehrsforderung* — des Kredits — das höchste wirthschaftliche Princip des ganzen Verkehrslebens, dem sich alle andern unbedingt unterordnen müssen. Und ist das der Fall, so ist damit auch das leitende Rechtsprincip für das gesammte Verkehrsrecht gesetzt. Das gesammte Recht von Handel und Industrie ist somit die Gesammtheit derjenigen Modi-

fications des Privatrechts, welche durch die absolute Nothwendigkeit der rechtlichen Sicherung *jeder* Verkehrsforderung und der damit gegebenen Möglichkeit, sie selbst als Sache im Verkehr zu behandeln, erzeugt werden.

Die *Wissenschaft* des Handelsrechts entsteht daher da, wo ich die Bestimmungen desselben als die klaren Consequenzen jenes obersten Princips des Verkehrs untersuche und erkenne. Und in der That ist das nicht schwer.

Denn zuerst folgt daraus, daß auch das Handelsrecht seinen allmeinen und seinen besondern Theil hat, und daß wir merkwürdiger Weise weder das Verständniß dieses Unterschiedes noch auch den besondern Theil des Handelsrechts überhaupt besitzen, indem unser gegenwärtiges Handelsrecht nichts ist als eben der *allgemeine Theil* seines eigenen Gebiets.

Dieser allgemeine Theil enthält nämlich die Gesammtheit der Rechtssätze, welche im Sinne des obigen Princips für das Unternehmen und die Forderung *an sich* gelten. Der besondere Theil dagegen entsteht, wenn diese allgemeinen Grundsätze sich wieder vermöge der Natur der *Arten* der, auf den Verkehrsweg gerichteten Unternehmungen für jede dieser Arten modificiren und mithin besondere Rechtsbildungen erzeugen.

Wäre es mir nun verstattet hier tiefer einzugehen, so würde sich uns ein eben so gewaltiges als interessantes Gebiet der Rechtswissenschaft eröffnen. Ich kann es nicht. Aber im Wesentlichen lassen Sie mich doch den obigen Grundgedanken entwickeln.

Ohne allen Zweifel hat demgemäß das Handelsrecht sein Personenrecht, sein Sachen- und Eigenthumsrecht, sein Vertragsrecht und sein Erbrecht. Alle *handelsrechtlichen* Gestaltungen dieser Begriffe sind aber nichts anderes, als die zu Rechtsbegriffen gewordenen Consequenzen jenes obersten wirthschaftlichen Princips der Kapitalbildung durch den Verkehrswerth.

Was zuerst das *Personenrecht* betrifft, so erscheint jede Unternehmung als eine *Einheit* von Personen, für welche die Theilung der Arbeit gilt. Diese Einheit heißt die *Firma*. Das kaufmännische Personenrecht enthält daher nicht das Verhältniß der einzelnen Person zur anderen, sondern das Verhältniß in welchem die der Firma in ihrer Arbeit angehörenden Personen *zur Firma stehen*, d. h. das Maß in welchem sie Dritten gegenüber *für* diese Firma einen rechtlich gültigen Willen haben. Der Personenorganismus der Firma wird *dadurch* zu einem Rechtsorganismus, und die wirthschaftlichen Kategorien der in der Firma Beschäftigten werden zu Rechtsbegriffen. So entstehen der Chef, der Procurist, der Handelsgehülfe, der Diener, der

Buchhalter, als Rechtsbegriffe; keiner von ihnen ist Kaufmann, sondern die Firma ist der Kaufmann; ihr Privatrecht ist ihr Recht gegen die Firma, ihr Handelsrecht ihr Recht auf Theilnahme an dem Geschäft der Firma, und das Maß dieses Rechts wird abgewogen im Sinne der Frage, wie dieß Geschäft und die aus ihm entspringende Forderung die Sicherheit für den Gesammtverkehr bieten könne.

Das Sachenrecht des Handelsrechts ist nicht minder einfach im Princip, wenn auch weit schwieriger in der Ausführung. Es beruht darauf, daß nicht die Sache den Werth, sondern daß der Werth die Sache enthält. Darnach modificiren sich nun das Recht der Elemente des Sachenbegriffes und das Recht des Eigenthums.

Der Besitz ist zunächst als handelsrechtlicher Besitz kein Sachen- sondern ein Werthbesitz. Das Besitzesrecht des Handelsrechts beruht auf zwei Momenten. Zuerst wird durch den Werth der Besitz übertragen mit all seinen Folgerungen; die Uebertragungsformen sind nach der Natur des Werthes schriftlich (Connossamente, Policen, Zuschreibungen, Abschreibungen). Dann erscheint der Werth selbst als Sache, theils in den Effecten, theils in den Werthdocumenten, und hier wird der Besitz unmittelbar zum Eigenthum, wodurch sich das Wesen der Inhaberpapiere zum Verkehrsrecht derselben gestaltet hat. Der Gebrauch hat als Gebrauch des Werthes stets selbst einen Werth, und dieser Werth des Gebrauches des Werthes heißt der Zins. Der Zins ist hier daher nicht mehr ein Gegenstand eines Vertrages, sondern die selbstverständliche Consequenz des Verkehrswerthes (Zinszahlen) wie er bei den Leistungen für den Verkehrswerth ebenfalls selbstverständlich als „Spesen" erscheint. Ein mutuum und commodatum gibt es im Handelsrecht nicht. Das Pfandrecht entsteht von selbst so wie es für den Verkehrswerth bestimmt ist; daraus hat sich das bekannte Pfandrecht des Handelsrechts gebildet, das die Römer in ihrem pignus generale ahnten, aber nicht verstanden. Dagegen erzeugt das Handelsrecht ein zweites Pfandrecht, indem der Werth als Pfandbrief selbständiger Verkehrsgegenstand wird, ein Gebiet, welches das Handelsrecht nicht kennt. Die Bodmerei ist das zum Pfandrecht umgestaltete Princip der in rem versio. Für uns müssen leider diese Andeutungen genügen; denn weit schwieriger ist der Begriff des handelsrechtlichen Eigenthums. Dieß Eigenthum ist seinerseits das Eigenthum nicht an der Sache, sondern am Werthe der Güter, und als Basis der Sicherheit der Verkehrsforderungen, verliert es zum Theil seine individuelle Selbständigkeit. Die Güter welche den Inhalt des Eigenthums des Kaufmannes bilden, sind nicht bloß Eigenthum des Kaufmanns wie im Privatrecht, sondern zugleich für alle andern da; die Form in welcher

dieſer Satz ſich vollzieht, iſt das Inventar der Geſammtheit ſeiner für den Verkehr beſtimmten Sachen (des Lagers) und die Bilanz, die Beſtimmung desjenigen, was noch als Werth-Eigenthum Kapital der Firma iſt. So geſtaltet ſich hier ein neues Eigenthumsrecht aus dem privatrechtlichen Gütereigenthum; Inventar und Bilanz ſind ſchließlich die beiden Formen, in denen das Eigenthum im Handelsrecht zum Vermögen wird. — Ebenſo werden Erwerb und Verluſt des Eigenthums anders. Kein Mitglied der Firma, ſondern nur die Firma erwirbt und verliert Kapital; in der Firma geht vielmehr das individuelle Güter-Eigenthum unter; ſie hat kein Recht über dasjenige, was nicht vermöge der Bilanz der Werthe ihr Eigenthum iſt; der Chef kann Betrug gegen ſeine eigne Firma ausüben, wenn er Werthe verſchenkt, welche zwar im Beſitze, aber nicht im Eigenthum der Firma ſind. So wird aus der Perſon die Unternehmung zur Eigenthümerin. Und denſelben Charakter hat das Vertragsrecht.

Der Vertrag des Handelsrechts heißt das Geſchäft; das Geſchäft hat alle Momente des Vertrages; aber ſie haben alle eine andere, durch das Weſen des Verkehrs bedingte Geſtalt. Die Eingehung des Vertrages iſt kein einfacher Akt, wie das Unternehmen keine einfache Perſönlichkeit iſt; ſie hat neben Irrthum und Bedingung des Privatrechts noch ganz andere Verkehrselemente, die ihrerſeits wieder Rechtsbegriffe werden. Dahin gehören namentlich die drei Kategorien der Agentur, der Commiſſion, und der Probe (Muſter und Preisliſten). Es iſt nur aus dem Mangel an ſyſtematiſchem Verſtändniß erklärlich, die Commiſſion als ein eigenes „Geſchäft" zu betrachten; ſie gehört unbedingt ihrem rechtlichen Weſen nach dem Abſchluſſe des Vertrages. Der literis contractus, dieſe erſte Spur des Handelsrechts, heißt jetzt der „Brief," und der bonae fidei contractus iſt nichts anderes als die erſte Geſtalt des §. 278 des Handelsgeſetzbuches; der „Sinn" des Geſchäfts iſt die Geſammtheit der Bedingungen, unter denen im Verkehr der Verkehrswerth zur Geltung gedeihen kann. Hier wäre wohl manches noch zu ſagen. Die Beſtellung („Ordre") iſt die sponsio; an ſie ſchließt ſich die Forderung — die obligatio — und die Erfüllung mit ihren großen Rechtskategorien.

Das Weſen des Verkehrs bedingt wie erwähnt, daß die Forderung nicht bloß ein Rechtsverhältniß zwiſchen Einzelnen, ſondern eine objektive für den Verkehr Aller feſtſtehende Thatſache, und daß ſie zweitens als Sache ſelbſtändiger Gegenſtand des Verkehrs werde. Aus dem erſten Satz entſteht das Handelsbuch und das Recht der Handelsbücher mit ihrer halben Beweiskraft; aus dem zweiten das Recht aller Anweiſungen. Die Anweiſung mit unbedingtem Erfüllungsrecht iſt

der Wechſel; Acceptations- und Giro-Recht ſind einfache Conſequenzen des Weſens des Verkehrswerthes; es iſt zweckmäßig wenn auch gar nicht nothwendig, ein eignes Wechſelrecht zu haben — England hat keines, oder nahezu keines — aber wiſſenſchaftlich iſt das Wechſelrecht nichts als das Forderungs- und Erfüllungsrecht von Werthforderungen. Es muß wiſſenſchaftlich verwirren, wenn man von Handels- und Wechſelrecht ſpricht; daß es in Deutſchland und Oeſterreich — ſonſt nicht — geſchieht, iſt nur hiſtoriſch zu erklären.

Eben ſo iſt endlich die Erfüllung eine ſpecifiſche im Handelsrecht. Ihr gehört nicht bloß das, nur durch den Verkehrswerth zu erklärende handelsrechtliche Retentions- und Executionsrecht, ſondern auch das ſpecifiſche Recht der handelsrechtlichen Quittung, der Lieferung mit Zeit und Ort, ſo wie das große und wichtige Rechtsſyſtem des Gutſchreibens und zur Laſtſchreibens mit ſeiner handelsrechtlichen Compenſation, Ceſſion und Novation, welche letztere ſtets durch Reducirung auf den Verkehrswerth der Objekte geſchieht. Das Erfüllungsrecht beim Wechſel iſt ein ſelbſtändiges Gebiet. Auch hier müſſen wir es bei Andeutungen bewenden laſſen.

Endlich tritt der handelsrechtliche Tod und ſein Erbrecht neben den wirthſchaftlichen und perſönlichen Tod und ſeine Folge. Die Firma ſtirbt nicht; ſie löst ſich entweder auf oder ſie macht Concurs. Das handelsrechtliche Erbrecht iſt das Recht der Liquidation, des Ausgleiches und des Bankerotts. Man muß entweder ſehr vieles oder gar nichts dem hinzufügen.

Das nun iſt, glaube ich, was wir den allgemeinen Theil des Handelsrechts zu nennen haben, und den man bisher als das Handelsrecht überhaupt betrachtet hat. Der beſondere Theil entſteht nun, indem jede Art der Unternehmung wieder ihr eigenes Recht erzeugt.

Die Hauptſache dabei iſt, daß für alle dieſe Arten wie für die ihnen entſprechenden Rechtsgebiete ein gemeinſames Princip für die Bildung ihres beſonderen Handelsrechts feſtgeſtellt werde. Dieſes Princip kann nur das Weſen des Verkehrs geben. Durch das letztere iſt es einfach genug.

Der Verkehr iſt die Bewegung des wirthſchaftlichen Geſammtlebens der Welt. Jede Art der Unternehmung iſt ein Theil dieſes Geſammtlebens, und ihre wahre Bedeutung beſteht in der ſpecifiſchen Function, welche ſie für dieß Geſammtleben übernimmt. Das Weſen dieſer Funktion iſt die Rechtsquelle für das Recht jeder Art der Unternehmung. Wir würden kein Ende finden, wollten wir uns hier weiter einlaſſen. Aber im Allgemeinen iſt denn doch die Sache einfach, wenn wir ſagen, daß auf dieſe Weiſe der beſondere Theil des

Handelsrechts in dem Börsenrecht, dem Bankrecht, dem Agentur- und Maklerrecht, dem Speditionsrecht, dem Verfrachtungsrecht, dem Versicherungsrecht und dem Seerecht besteht. Denn jedes dieser Worte bezeichnet eine bestimmte Function im Gesammtverkehre der Welt, die ihrerseits von allen andern bedingt wird und sie bedingt, so daß keine für sich bestehen, oder alle zusammen nicht ohne jede einzelne sich entwickeln können. Das Recht jeder dieser Funktionen ist dann gegeben durch ihren Inhalt, das ist ihr Verhalten zu dem allgemeinen Proceß der Kapitalbildung im Verkehr, der in ihnen seine einzelnen Bedingungen und Faktoren findet. In ihnen hat eben deßhalb das Handelsrecht seinen besondern Inhalt. Wir bewundern nur, daß alle diese Gebiete nicht schon lange als Domaine des Handelsrechts anerkannt sind. Brauchen wir zu wiederholen, daß die erste, ja einzige Voraussetzung dafür die ist, daß nun auch hier das Handelsrecht niemals durch sein Recht, sondern nur durch das — staatswirthschaftliche — Verständniß der organisch wirkenden Kräfte begriffen werden kann, welche es erzeugen?

Und doch ist auch das alles nur ein Theil des großen Rechtslebens, welches der Verkehrswerth sich bildet. Der zweite ist da; er ist allen bekannt; er harrt nur seiner organischen Verbindung.

c) Das Recht der gewerblichen Arbeit.

Auch hier wird man mir wohl verzeihen, wenn ich die großen Fragen, welche sich jetzt darbieten, nur im Princip betrachte und beantworte.

Jede Arbeit als Leistung einer bestimmten Persönlichkeit für die andere hat ihr Recht, und dieß Recht ist zunächst ein einfaches Privatrecht, dessen Inhalt der Vertrag formulirt. Redet man daher von einem besondern Recht der Arbeit, so muß dasselbe dadurch entstehen, daß in diese — privatrechtliche — Arbeit ein neues Moment hineintritt, welches durch seine Natur dieß neue Recht erzeugt. Und das ist in der That der Fall.

Die Arbeit ist ihrem Begriffe nach die freie Bethätigung der Persönlichkeit, und sie setzt sich daher selber die Bedingungen unter denen diese dieselbe anderen leistet. Allein in der Unternehmung wird sie aus einem selbständigen zu einem Theile eines anderen, der gewerblichen Production, und die Bedingungen unter denen sie auftritt, sind daher nicht mehr rein in der individuellen Willkür des Arbeitenden gesetzt, ja nicht einmal genau objectiv definirbar, sondern sie werden durch die Natur der auf die Wertherzeugung gerichteten gewerblichen Production gegeben. Die Arbeit muß sich daher hier den Forderungen des werbenden Kapitals unterwerfen; sie wird von der Production beherrscht, in

der sie thätig ist; ihr wirthschaftlicher Werth ist eben nur ihr Werth für diese Production, und ihre kapitalbildende Kraft liegt nicht mehr in ihr, sondern in der Unternehmung der sie sich hingibt. Das rechtbildende Element für diese Arbeit ändert sich damit; es ist nicht mehr der Wille des Arbeiters, sondern die Anforderung der gewerblichen Production, welche Art, Maß und Werth dieser Arbeit setzt. Der privatrechtliche Begriff, das Privatrecht der Arbeit reichen daher nicht mehr aus; aus den operae ist die gewerbliche Arbeit geworden, und mit ihr entsteht die zweite große Form des Arbeitsrechts, das gewerbliche Arbeitsrecht.

Das Princip dieses gewerblichen Arbeitsrechts ist nun wohl ein einfaches. Indem die Arbeit in die Unternehmung hineintritt, unterwirft sich der Arbeiter den wirthschaftlichen Bedingungen, unter denen die Arbeit selber erst productiv werden kann. Auf den niederen Stufen der Unternehmung liegen diese Bedingungen noch in der Willkür des Chefs, heiße er nun Meister oder Fabriksherr oder Kaufmann. So wie aber die Unternehmung sich organisch, d. i. als Einheit ihrer verschiedenen Theile entwickelt, werden dieselben durch die Natur der Production einerseits, und durch die Anforderungen der Absatzfähigkeit anderseits gegeben; sie werden zur selbständigen Regelung der arbeitenden Thätigkeit jedes Einzelnen, ja seines individuellen Verhaltens zur Unternehmung und zu den andern Arbeitern, und es entsteht die Arbeitsordnung, die wieder Hausordnung oder Fabriksordnung oder Arbeiterordnung heißt. Das Privatrecht sagt, daß die Unterwerfung des Arbeiters unter diese Ordnungen selbstverständlich sei; das höhere „Handelsrecht" sagt, daß diese Selbstverständlichkeit eine nothwendige Consequenz aus dem Wesen der gewerblichen Arbeit ist. Immer aber ist sie bis hierher noch ein bürgerliches Rechtsverhältniß, und indem man sagt daß der Arbeiter zu derjenigen Arbeit verpflichtet ist, welche durch die spezielle Natur der Production im Ganzen, und durch den individuellen Willen der Unternehmer im Einzelnen bestimmt wird, ist das Wesen der Wertherzeugung als Rechtsquelle für das Recht der bestimmten gewerblichen Arbeit auch in den einzelnen Fragen anerkannt. Die Consequenzen — namentlich für die Arbeit in den Gewerben — sind ernsthaft genug; doch dürfen wir sie nicht verfolgen.

Denn sofort tritt neben das Wesen der Production auch das des Gesammtbedürfnisses mit seiner nicht minder eigenthümlichen rechtsbildenden Kraft. Das Gesammtbedürfniß, das der Arbeit ihren Werth geben soll, besteht nicht bloß aus vielen Momenten, sondern es wechselt beständig. Es weiß zweitens, daß es das Product in seinem inneren Werthe nicht wie im Einzelverkehr controliren, sondern sich auf die

Tüchtigkeit und Gewiſſenhaftigkeit des Arbeiters ſtatt auf ſein eignes Urtheil verlaſſen muß. Daraus entſtehen zwei Verhältniſſe, welche ihrerſeits wieder rechtbildend für die gewerbliche Arbeit gewirkt haben und beſtändig wirken werden.

Das erſte fordert, daß die Arbeit eben für das Geſammtbedürfniß gebildet werde. Dieſe Bildung nennen wir die *Lehre* der Arbeit, die Zeit und Kraft, welche darauf verwendet werden, umfaſſen wir als die *Lehrjahre*; der Werth — die kapitalbildende Kraft — der erſteren wird ſtets von der letzteren abhängig ſein. Nun liegt es in der Natur der Sache, daß die Production ſelbſt die beſte Lehrmeiſterin für den in ihr arbeitenden iſt, und daß daher die Arbeit in ihr ihre ſtufenmäßige Ausbildung findet. Damit erzeugt die Unternehmung nicht bloß die äußere Ordnung, ſondern auch jene Lehrklaſſen ihrer Arbeit, die bei dem Gewerbe als Lehrling, Geſellen und Meiſter, bei der Induſtrie als Arbeiter und Vorarbeiter, beim Handel als Commis, Correſpondenten u. ſ. w. erſcheinen. Das Rechtsprincip für dieſes Klaſſenſyſtem iſt, daß die Erziehung zur höheren Klaſſe die *Bedingung* für den Eintritt in die höhere Arbeit werde; indem ich dieſe Bedingung anerkenne, gebe ich dem gewerblichen Lernen, der induſtriellen und commerziellen Vorbildung zugleich ihren wirthſchaftlichen Werth, und die damit erzielte Tüchtigkeit der Production wird im Verkehre zugleich ein wichtiger Faktor des Erwerbes. Dieſem Rechte ſteht dann das Corollar zur Seite, daß das Unternehmen auch den Anfänger wirklich *bilde* für ſeine Production; er hat unzweifelhaft ein gewerbliches Recht darauf, lernen zu können; er hat ein Recht zu den Arbeiten für die Production verwendet zu werden. Die *gewerbliche Arbeitsbildung* bildet damit den einen, noch ſehr unentwickelten Theil des gewerblichen Arbeiterrechts, und nur theilweiſe iſt dieß Gebiet in den Gewerbeordnungen zum poſitiven Recht geworden. Das „Handelsrecht“ weiß davon nichts.

An dieſen Theil ſchließt ſich dann der andere, das Prüfungsweſen, das das Vorhandenſein der erworbenen Arbeitsfähigkeit für den ausgebildeten Arbeiter conſtatiren ſoll. Seine ſtändiſche Form und Ordnung in Lehrlings-, Geſellen- und Meiſterprüfungen iſt bekannt; aber nicht die Sache, ſondern die Verkehrung ihrer Natur durch das Sonderintereſſe der zünftigen Meiſter war das Unrichtige. Und zum Beweiſe deſſen haben wir daſſelbe Princip, aber in der ſtaatsbürgerlichen Geſtalt der Gewerbe- und Handelsſchulen und *ihrer* Prüfungen und Zeugniſſe feſtgehalten. Sie ſind nach wie vor von hoher Bedeutung; zweifelhaft iſt an ihnen wenig anderes als ihre Stellung im Rechtsſyſtem. Es iſt wahr, daß die innere Verwaltung es feſtſtellt; aber das Weſen der gewerblichen Arbeit erzeugt es. Kann es zweifelhaft

ſein, daß ſich hier ein neues Rechtsgebiet für das ſogenannte Handelsrecht eröffnet?

Das dritte, bei weitem ernſthafteſte Gebiet des gewerblichen Arbeitsrechts aber erſcheint erſt da, wo dieſe Arbeit zum Bewußtſein ihrer *geſellſchaftlichen* Aufgabe, der Kapitalbildung, gelangt. Man kann wohl kaum zu tief greifen, wenn man beginnt dieß Gebiet zu betrachten, das wie ſo manches andere mit all ſeiner Wichtigkeit doch heimathslos in der Wiſſenſchaft daſteht.

Das höchſte Princip der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft, die freie Selbſtändigkeit, hat immer die kapitalbildende Kraft der Arbeit zur Grundlage. Nun iſt die gewerbliche Arbeit allerdings an ſich kapitalbildend, aber in der Unternehmung iſt dieſe Kapitalbildung von der wertherzeugenden Arbeit *getrennt*, und gehört der Unternehmung allein. Was die Arbeit für ihre Leiſtung empfängt, wird dadurch gleichgültig gegen den Werth, den dieſe Leiſtung durch das Geſammtbedürfniß erhält; die Arbeit nimmt die Natur ihres eignen Erzeugniſſes an, und wird wie dieſes zur *Waare*, deren Verkehrswerth ſich durch Angebot und Nachfrage beſtimmt. Damit entſteht dann der volkswirthſchaftliche Begriff, der die Grundlage neuer Rechtsverhältniſſe wird, der *Lohn*. Der Lohn iſt der Preis für die zur Waare gewordene, von der kapitalbildenden Kraft des Arbeitserzeugniſſes *geſchiedene* Arbeit, und ſchließlich kehrt die ganze ſociale Frage des Gegenſatzes zwiſchen Kapital und Arbeit zu dem Satze zurück, daß eben dieſe in der Natur der gewerblichen Arbeit liegende Trennung des Arbeitslohnes von der kapitalbildenden Kraft der Arbeit an ſich im Gegenſatze zu dem Princip derſelben — der ſtaatsbürgerlichen — Geſellſchaftsordnung ſteht, welche eben die freie kapitalbildende Arbeit, aber zugleich die ihre Kapitalbildung für ſich abſorbirende Unternehmung erzeugt hat.

Es iſt nun klar, daß wir hier auf dem Punkte ſtehen, auf welchem in der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft derſelbe Proceß, wenn auch mit ſeinem ſpecifiſchen Inhalt, ſich zu vollziehen beginnt, den wir in den andern Geſellſchaftsordnungen beobachtet haben, der Proceß der Klaſſenbildung durch die wirthſchaftliche Kraft des Unterſchiedes von Kapital und Arbeit, mit dem Gegenſatze beider Klaſſen, deſſen Inhalt auch hier zunächſt ein rein wirthſchaftlicher iſt, das Intereſſe der Kapitalbildung an der die Arbeit ihren Theil fordert, während das Kapital der Unternehmung ihr denſelben verweigert. Es iſt klar, daß dieſe Weigerung nicht als eine Beſchränkung des Rechts der Arbeit, ſondern als eine naturgemäße Conſequenz des Weſens der Kapitalbildung durch den Verkehrswerth auftritt, und daß das Privatrecht ihm ganz unzweifelhaft das Recht gibt, vermöge des Lohnes jene Scheidung auf-

recht zu halten, während daſſelbe Privatrecht jeden rechtlichen Anſpruch auf mehr als den bedungenen Lohn ausſchließt. *Für das Privatrecht gibt es daher kein beſonderes Arbeitsrecht*, und nicht einmal eine Arbeiterfrage. Hat doch auch das „heutige“ römiſche Recht weder ein Wort für den „Werth“ noch für die „Arbeit!“ Und da wir nun auf unſern Rechtsfacultäten faſt nichts als Privatrecht lehren und begreifen, ſo iſt es leider ganz natürlich, daß jene Frage welche die Welt bewegt, die Lohnfrage und ihr Recht, zwar allenthalben, in jeder Werkſtatt, in jeder Fabrik, in jedem Verein, in jeder Volksvertretung, in jeder Literatur — nur nicht an den Hochſchulen unſeres Rechtslebens eine Heimath haben! Wird man glauben, daß das genügt, und daß ich *noch* mit jenem Corpus juris das Recht unſerer Zeit lehre und verſtehe? — Aber allerdings liegt die Frage nahe, wie denn hier noch von einem andern als dem einfachen Privatrechte überhaupt die Rede ſein könne? Und doch liegt die Antwort in der Sache. *Dieſelbe* Kraft, welche das Princip des ſtaatsbürgerlichen, gleichen Privatrechts erzeugt hat, erzeugt auch das Princip der Kapitalbildung, jenes als das negative, dieſes als das poſitive Element, jenes als den Grundgedanken der Befreiung des Eigenthums von der Klaſſenherrſchaft, dieſes als den Grundgedanken der wirthſchaftlichen, und mit ihr der geſellſchaftlichen Erhebung jeder einzelnen Perſönlichkeit. Hat jener Grundgedanke das Privatrecht, das gleiche Recht aller Güter, erzeugt, welches Recht wird dann aus dieſem als das Recht der ſtaatsbürgerlichen Arbeit hervorgehen? Kann das zweite Element, die Arbeit mit ihren Forderungen, das erſte, das Eigenthum mit ſeiner Heiligkeit *aufheben*? Unmöglich — ſind doch beide gleichmäßig ſtrenge, unabweisbare Conſequenzen *deſſelben* geſellſchaftlichen Grundgedankens. Hier liegt der Punkt auf welchem die ſociale Frage ihren juriſtiſchen Inhalt empfängt, und wenn wir in den ſchönen Arbeiten eines Brentano, Schönberg und andern etwas vermiſſen, ſo iſt es eben die Beleuchtung der Lohnfrage nicht vom ſocialen, ſondern vom privatrechtlichen Standpunkt und ſeinem Verhältniß zum „Handelsrecht“, den man mit der geſchickten Operation eines Marx wohl bei Seite ſchieben, aber nicht beſeitigen kann. Selbſt Proudhon hat zwar das Eigenthums- aber nicht das Arbeitsrecht in Frage geſtellt. Es iſt aber in Frage, und die Antwort muß in der That in dem Zweifel ſelbſt liegen. Denn ſteht es feſt, daß das Kapital nicht ein Geſchlechter- und ſtändiſcher, ſondern daß es ein ſtaatsbürgerlicher Eigenthumsbegriff iſt, weil es ſelber wie der Lohn *durch Arbeit producirt*, erhalten und entwickelt wird, und daß es, ſelbſt Product der Arbeit, mithin *daſſelbe* Recht hat wie der Lohn, aus dem es entſteht, ſo folgt, daß die ge-

ſammte Rechtsbildung der gewerblichen Arbeit unbedingt erſt da rechtlich möglich iſt, wo das Recht des Eigenthums ihm ſeine feſte Gränze zieht. Demgemäß ſteht es im Rechtsbewußtſein der gewerblichen Arbeit feſt, daß das Gebiet dieſes Arbeitsrechts nur das Verhältniß zum Gewinne, nicht zum gewonnenen Kapitale ſein könne. Nun aber ſchützt das Recht das letztere; über den Gewinn dagegen, der ein künftiger und von den großen Faktoren des wirthſchaftlichen Geſammtlebens abhängiger iſt, herrſcht das Intereſſe. Der Kampf zwiſchen dem Lohne der Arbeit und dem Gewinne des Kapitals iſt daher ein Kampf der Intereſſen und nicht der Rechtsbegriffe, und das rechtliche Verhältniß welches aus dieſem Kampfe hervorgeht, kann eben deßhalb kein allgemein gültiges ſein. Es beſtimmt ſich formell von Fall zu Fall, und jeder dieſer Fälle iſt ein Kampf zwiſchen dem einfachen Privatrecht das als letzte rechtliche Baſis übrig bleibt, und dem Arbeiterintereſſe das ein neues Recht bilden will. Wir ſtehen wie Sie alle wiſſen, im Anfange dieſer Bewegung; auch von ihr gilt wie von jeder andern, daß ſie erſt dann zur feſten Geſtalt gelangen wird, wenn ſich das Verhältniß nicht mehr je nach dem Klaſſen- und Intereſſenſtandpunkt hin und her bewegt, ſondern ſich juriſtiſch formuliren läßt. Das iſt nur noch auf ganz einzelnen Punkten geſchehen. Es würde mich natürlich viel zu weit führen, wollte ich hier auf dieß ernſte Gebiet weiter eingehen; es muß genügen zu ſagen, daß die Jurisprudenz unſerer Zeit kein Recht hat, dieß Recht nicht zu bearbeiten, und daß der zweite Theil des ſogenannten Handelsrechts der natürliche Platz iſt, auf dem es aufzutreten hat. Aber es iſt trotzdem von Werth zu zeigen, wie ſich die juriſtiſchen Kategorien, um die es ſich in der Zukunft handeln wird, bereits am Horizonte in ihren Umriſſen abzeichnen. Das ſind die zuerſt rein gewerblichen, aber jetzt ſchon zu Rechtsbegriffen gewordenen Kategorien der Arbeitsbücher und Zeugniſſe einerſeits, der Ausſtände (Strikes) und des Contractbruches andererſeits; dazu gehört das eigenthümliche, juriſtiſch noch gar nicht beachtete Haftungsrecht der Arbeiter für Fehler in ihrer Production und die eigentlichen Arbeitsſtrafen einerſeits, mit dem analogen Haftungsrecht der Unternehmer für Unfälle durch die Arbeit andererſeits. Es iſt richtig, daß hier in Ermangelung einer bürgerlichen Rechtsbildung zunächſt das Verwaltungsrecht eingegriffen, und hier an der Seite deſſen was ihm gehört — der Aufſtellung rechtlicher Gränzen für die gegenſeitige Ausbeutung von Kapital und Arbeit in ihren Beſtimmungen über Frauen- und Kinderarbeit, Arbeitszeit, Arbeitsräume, Arbeiterſchulen, Arbeiterverſorgung — auch das Recht für jene Punkte als öffentliches Recht gebildet hat. Allein an ſich ſind jene Rechtsbegriffe und Ordnungen Klaſſenrechte,

durch den Gegensatz der beiden Klassen auf Grundlage des Wesens der gewerblichen Arbeit erzeugt, und bilden die Erfüllung des zweiten großen Theiles des bürgerlichen Rechts, von dem unsere bisherige Disciplin nur den ersten allgemeinen Abschnitt in ihrem Handelsrecht besetzt, während sie, von den Fesseln des positiven Gesetzbuches gehalten, das was gar kein Handelsrecht mehr ist und von ganz andern Principien und Kräften beherrscht wird, das Gesellschaftsrecht, als Theil des Handelsrechts behandelt.

So ist auch hier nicht bloß vieles, sondern viel zu thun, so wie man das wahre Wesen des Rechts zu seinem Rechte kommen läßt. Und doch ist noch ein ganzes großes Gebiet übrig, das wir als letzten Theil der Aufgabe des bürgerlichen Rechts und seiner Wissenschaft wenigstens in seinen Grundzügen dem früheren jetzt hinzufügen müssen. Ich darf nicht weiter gehen, ohne Sie bei diesem Theile wenigstens für einige Augenblicke festzuhalten; denn auch für ihn ist unsere bisherige Disciplin in keiner Weise, was sie sein sollte.

4. Das bürgerliche Gesellschaftsrecht.

Das letzte Gebiet unserer bürgerlichen Rechtswissenschaft — das letzte auch in der Berücksichtigung die es von unserer Rechtsdisciplin und auf unsern Universitäten empfängt — ist nun das des bürgerlichen Gesellschaftsrechts.

Es ist wohl gänzlich überflüssig, Sie erst darauf hinzuweisen, welche ungeheure, mit jedem Tage wachsende Bedeutung dieß Gebiet in jedem Theile unseres öffentlichen und privaten Lebens entwickelt. Es ist nichts mehr da was desselben ganz entbehrte, nichts das nicht durch dasselbe gefördert werden könnte, nichts zu dessen Lösung man seine Kraft nicht herbeizöge; und während das meiste was wir sonst besitzen wenigstens in seinen Elementen ziemlich abgeschlossen dasteht, ist es gerade dieses, dessen Zukunft uns als eine noch unbestimmbare erscheint. Und wer wird zweifeln, daß es vermöge dieser in ihm lebenden Kraft nicht auch sein ihm eigenthümliches Recht zu bilden bereit und berufen sei? Und wer würde ferner zweifeln, daß nachdem das gewiß ist, und nachdem uns jenes Element bereits auf allen Punkten umgibt und in gewaltigster Weise in alle Verhältnisse hineingreift, auch unsere Universitäten in ihrer rechts- oder staatswissenschaftlichen Disciplin dieß große Gebiet in sich aufnehmen, und dem Studirenden wenigstens das Bewußtsein erwecken und mitgeben sollten, daß es auch hier eine Wissenschaft gibt, und daß sie die Wahrheit suchend schließlich dasjenige ist, zu dem Streben und Suchen, Rechtsbildung und Urtheil

zurückkehren? Ist das wirkliche Leben voll von den Bewegungen und Kräften der Gesellschaften, wie soll dann die Wissenschaft sie nicht in sich aufnehmen und das aufgenommene begreifen, oder doch allerwenigstens es als Stoff für weitere Arbeit mit dem Ganzen unserer Lehre in irgend eine Verbindung bringen?

Ich kann nicht umhin — es ist eine sehr ernste Sache für unsere Universitäten, daß sie von diesem Gebiete gar nichts wissen. Erlassen Sie mir jede Kritik — aber erlauben Sie mir nochmals die Bemerkung, daß jene fast unglaubliche Entfremdung unserer Rechtsdisciplin und die eben so unglaubliche Vernachlässigung der Staatswissenschaften sich ganz unabänderlich als Entfremdung und Vernachlässigung wenn auch nicht unserer Universitäten, so doch unserer Hörsäle manifestiren muß. Es ist hohe Zeit daß wir dessen eingedenk werden!

Allein der allgemeinen Kritik möge es hier genug sein; die besondere Kritik ist Sache der eigenen Beobachtung. Wir werden nur da auf sie zurückkommen, wo es im Einzelnen ganz unvermeidlich ist. Das Maßgebende ist und bleibt der feste Blick auf die ewig wirkenden Kräfte, deren Verständniß die Wissenschaft auch hier zu ihren Begriffen formulirt. Und wenn ich die Forderung hier zurückweise, im Einzelnen etwas zu leisten, so muß ich doch das Bild des Ganzen mit voller Klarheit als die letzte Erfüllung des bürgerlichen Rechts unserer Gesellschaftsordnung entwickeln.

Unzweifelhaft ist das Gesellschaftsrecht ein neuer und selbständiger Theil des Rechts. Ist es das, so muß es aus einer neuen selbständigen Kraft hervorgehen, und das Verständniß dieser Kraft und ihrer organischen Entfaltung wird zur Wissenschaft auch dieses Rechtsgebietes werden. Welches ist diese Kraft?

Sie ist kaum zweifelhaft. Die individuelle Kraft reicht für die Verwirklichung der Idee der Persönlichkeit nirgends aus. Sie bedarf der Einheit. Die Einheit ist die zum Bewußtsein erhobene Gemeinschaft der Menschen. Wird diese Einheit durch die selbstwirkenden Kräfte des menschlichen Lebens zu einer waltenden und thätigen Persönlichkeit, so entsteht der Staat. Wird sie dagegen durch den freien Act der individuellen Selbstbestimmung für selbstgesetzte Zwecke von der Gemeinschaft Einzelner erzeugt, so entsteht der Verein. Der Verein ist daher ein auf dem absoluten Wesen der Persönlichkeit beruhender Begriff; er ist organisch, und deßhalb zu allen Zeiten und bei allen Völkern wenn auch nur im Keime dagewesen. In der staatsbürgerlichen Gesellschaft ist er der Ausdruck des Gedankens, daß zwar die persönliche Einheit an sich nothwendig sei, daß sie aber dennoch zugleich durch die freie Selbstbestimmung gesetzt werden müsse. In ihr entwickeln sich daher

die beiden großen Elemente des Vereins zu ihrer vollen Gültigkeit, das Element der persönlichen Einheit, der gegenüber der Einzelne nur noch ein untergeordnetes Moment ist, und das der individuellen Selbständigkeit, welche die Selbstbestimmung und Selbstthätigkeit des Einzelnen auch in dieser Einheit enthält. Aus dem ersten dieser Elemente entsteht das was wir den inneren Organismus des Vereins nennen, aus dem zweiten geht der specifische Begriff der Mitgliedschaft hervor. „Mitglieder" hat nur der Verein, nicht der Staat, nicht das Volk, nicht die Menschheit. Auf diese Weise erfaßt nun dieser Verein vermöge seiner Natur jeden Zweck des Lebens, um für ihn thätig zu sein; nichts ist von ihm ausgeschlossen; es gibt unendlich verschiedene Vereine. Jeder Verein aber tritt als selbständige Persönlichkeit in die staatliche Gemeinschaft und den Gesammtverkehr hinein, und in jedem Vereine bleibt das Mitglied wieder selbständig, indem es als selbständige Persönlichkeit sein Recht gegenüber seiner eignen selbstgesetzten Einheit hat; und so entsteht aus diesen Momenten das Vereinsrecht. Dieses Vereinsrecht ist nun der juristisch formulirte Ausdruck der Verhältnisse welche durch die Natur der Vereinigung entstehen — oder die juristische Formulirung der Kraft, welche jene freie Einheit erzeugt; und die Gesammtheit dessen was auf diese Weise neben der individuellen Bewegung der Einzelnen und der absoluten Einheit der Persönlichkeit des Staats sich bildet durch die freie Selbstbestimmung für den Verein, nennen wir mit einem Worte das Vereinswesen.

Haben wir in unserer Wissenschaft eine Lehre vom Vereinswesen? — Mit einer Ausnahme — nein. Haben wir auf unseren Universitäten eine Disciplin für dasselbe? — Mit gar keiner Ausnahme — nein. Und wäre es der Mühe werth, oder nicht lieber unabweisbar, beides zu haben? — Betrachten Sie unsere Gegenwart, und beantworten Sie die Frage selber! —

Das Vereinswesen umfaßt nun alle Gebiete des Lebens. Wollen wir bei unserem Gegenstande bleiben, so müssen wir vor allem das, was wir die (wirthschaftliche) Gesellschaft nennen, von dem Verein zu unterscheiden wissen. Hier beginnt die Wissenschaft des Vereinswesens.

Umfaßt das Vereinswesen das ganze Leben, so steht es damit im Dienste seiner Entwicklung, wollend und wissend oder nicht. Diese Entwicklung nun hat einerseits ihre Bedingungen, welche der Einzelne, weil sie für seine Kraft unerreichbar sind, vom Verein erwartet, und sie hat ihre materielle Erfüllung in dem Besitze der Güter, welche sie verwirklichen. Es ist klar, daß der Verein für beide gleich nothwendig ist. Und nun sagen wir, daß die Vereinigungen, welche für die Bedingungen der allgemeinen Entwicklung bestimmt und thätig sind, die

eigentlichen Vereine bilden; diejenigen dagegen, welche durch die Vereinigung dem Einzelnen seine Entwicklung durch wirthschaftliche Güter geben wollen, sind eben die (wirthschaftlichen) Gesellschaften. Und demgemäß sagen wir weiter, daß das Recht der ersteren das eigentliche Vereinsrecht, das Recht der zweiten aber das wirthschaftliche Gesellschaftsrecht sei. Da wir nun aber zugleich sagen, daß die Herstellung der Bedingungen jeder individuellen Entwicklung am letztern Orte die große Aufgabe des Staats in seiner Verwaltung, die Herstellung der wirthschaftlichen Selbständigkeit des Einzelnen der Proceß der Kapitalbildung sei, so folgt daß das Recht der eigentlichen Vereine in seinem ganzen Umfange ein Theil des Verwaltungsrechts ist, während das Gesellschaftsrecht grundsätzlich nur so weit der Verwaltung angehört, als die Aufgaben und Thätigkeiten der Gesellschaften über die Gränze der individuell wirthschaftlichen Bewegung hinausgehen. Das ist richtig. Nun aber bedarf einerseits sowohl die Gesellschaft als der Verein einer Organisation ihrer Einheit, um als Gesammtpersönlichkeit wirken und wollen zu können, und andererseits bedarf der Verein so gut als die Gesellschaft der wirthschaftlichen Mittel, um seine Zwecke zu erreichen. Verein und Gesellschaft haben daher gemeinsame Grundverhältnisse, durch das allgemeine Wesen der freien Einheit erzeugt, und wir sagen daher endlich mit Recht, daß der allgemeine Theil des wirthschaftlichen Gesellschaftsrechts mit dem allgemeinen Theil des Vereinsrechts gemeinsam sei, während die Gestalt dieser freien Einheiten im Einzelnen, wieder durch die Zwecke oder durch den freien Willen der Mitglieder bestimmt, die Arten der Vereine und der Gesellschaften und mithin das erzeugt, was wir auch hier den besondern Theil des Vereins- und Gesellschaftsrechts nennen. Faßt man nun alle diese Besonderheiten wieder als ein, schließlich durch die gleichartige Kraft der freien Einigung erzeugtes Ganze zusammen, so entsteht der — wie ich glaube klare — Begriff des Rechtssystems des Vereinswesens im Allgemeinen und des wirthschaftlichen Gesellschaftswesens im Besonderen.

Da unsere bisherige Disciplin den Begriff des Vereins bei ihrer Versenkung in Tribonians Machwerk überhaupt nicht besitzt, so werden Sie nicht erwarten, daß sie auch in ihrem Handelsrecht, dieser mühseligen Interpretation eines französischen, recipirten Codex, jenen Unterschied des allgemeinen und des besondern Theiles besitze. Das macht es mir unerläßlich, ihn hier durchzuführen.

Dabei wird nun wie gesagt im allgemeinen Theil das Gesellschaftsrecht zugleich Vereinsrecht sein. Um so nothwendiger ist es aber, schon hier den Punkt zu bezeichnen, auf welchem das Princip des bürgerlichen Rechts als Grundlage des Gesellschaftsrechts eintritt.

Das Wesen des Vereins ist es, das was er will und thut nur für die Entwicklung der Gesammtheit zu wollen und zu thun. Das Wesen der Gesellschaft dagegen besteht darin, ihren Zweck zuletzt stets in ihre eignen Mitglieder zu legen, und mit allem was sie will und thut, stets zu diesen zurückzukehren. Das ganze Recht der Mitglieder des Vereins gipfelt daher in dem Recht auf Theilnahme an der Thätigkeit der Einheit, das Recht der Mitglieder der Gesellschaft dagegen in dem Recht auf Erwerb durch die Leistungen derselben. Und nun ergibt sich damit der Grundgedanke, der diese beiden Rechtsbildungen so wesentlich gleichartig und doch so tief verschieden macht.

Setzen wir nämlich als unzweifelhaft, daß die höchste und entwickeltste Gestalt aller persönlichen Einheit der Staat ist, so folgt, daß der Organismus des Vereins wie der der Gesellschaft stets und unbedingt die — allerdings mehr oder weniger entwickelten — Grundkategorien der staatlichen Persönlichkeit in Oberhaupt, Verfassung und Verwaltung hat und haben muß, und daß wir daher das System des Organismus beider eigentlich erst verstehen, indem wir es mit der klaren und unzweifelhaften Ordnung des Staates zusammenhalten. Allein da der Zweck der Mitgliedschaft das einemal ein staatlicher — ein Verwaltungszweck — das andermal ein bürgerlicher — ein Erwerb — ist, so ergibt sich, daß während das Recht der Mitglieder gegenüber der Einheit im Verein den Charakter des öffentlichen Rechtes hat, das Recht der Mitgliedschaft in der Gesellschaft zu einem Theile des bürgerlichen Rechts wird, und daß mithin während die Rechtsquelle für das eigentliche Vereinsrecht die Idee der Verwaltung ist, die Rechtsquelle für das Gesellschaftsrecht die Kapitalbildung durch die Gesellschaft sein wird. Die große Kraft welche die Einheit des Vereins bildet, spaltet sich daher gleich in ihrem Beginne, und es ist keineswegs leicht die Gemeinschaft festzuhalten, die doch für beide und ihren allgemeinen Theil gilt. Gewiß ist aber darnach, daß das Gesellschaftsrecht damit einen — den letzten — Theil des bürgerlichen Rechts neben Privat- und Handelsrecht bildet. Und so ist es denn gekommen, daß die Hälfte des positiven Rechts der Gesellschaften auch factisch nach französischem Muster in das Handelsrecht hineingerathen ist, wohin es gar nicht gehört, während die andere Hälfte in heimathlosen Rechtssätzen in unserer Praxis umherirrt — denn Sie wissen so gut als ich, daß das Handelsgesetzbuch keine Vorstellung z. B. von Gegenseitigkeitsvereinen u. a. m. hat, und nur kennt was Frankreich gekannt hat. Die Folge davon ist für mich die Schwierigkeit, in der Kürze klar zu bleiben, was man eigentlich nur kann wenn eingehende Arbeiten voraufgegangen sind. Dennoch muß ich versuchen.

Demgemäß enthält der allgemeine Theil des Vereins- und Gesellschaftsrechts die Grundsätze für die für jeden Verein gültigen organischen und wirthschaftlichen Elemente der freien persönlichen Einheit, und diese werden zum Rechte des allgemeinen Theiles, insofern diese Einheit dem persönlichen und wirthschaftlich selbständigen einzelnen Mitglied selbständig als Persönlichkeit gegenübertritt; nur daß schon hier der tiefe Unterschied zwischen Verein und Gesellschaft sofort hervortritt, so wie das Element des Erwerbes zur Geltung gelangt.

Dieser allgemeine Theil kann nun keine anderen festen Kategorien haben, als die des persönlichen Lebens überhaupt, die Person, die Güter, den Verkehrsact, und den Tod. Auch für den Verein werden diese Elemente zu Rechtskategorien, und wir sagen daher, daß der allgemeine Theil des Vereinsrechtes das Personen- Eigenthums- Vertrags- und Erbrecht des Vereins enthalte, jedoch wie gesagt so, daß jede Art der Vereine oder Gesellschaften wieder ihr besonderes Recht in jeder dieser Kategorien erzeugen wird.

Halten Sie das fest, so ist möglich so kurz zu sein, als der Raum dieser Arbeit es fordert.

Zuerst ist das allgemeine Personenrecht des Vereinswesens ein ganzes System. Ich brauche hier bekannte Begriffe. Jeder Verein ist seinem Wesen nach Persönlichkeit; um es auch für Dritte zu sein bedarf dieselbe der Anerkennung durch den Staat. Damit entsteht der Rechtsbegriff der sogenannten juristischen Persönlichkeit, deren juristischer Grundgedanke es ist, daß gegenüber Dritten jedes Mitglied, in so weit es mit Willen und Gut dem Vereine angehört, durch die öffentlich anerkannten Organe des letzteren Rechte gewinnt oder verliert. Daß diese juristische Persönlichkeit selbst wieder keine gleichartige ist, sondern als wirthschaftliche, verwaltungsrechtliche und staatliche juristische Persönlichkeit erscheint, darf ich nach dem was ich an anderen Orten entwickelt habe als bekannt voraussetzen. Das ist das öffentliche Personenrecht des Vereins. Das innere Personenrecht enthält das Recht der persönlichen Organisation, durch den Willen der Mitglieder gesetzt (Statuten) und die zur juristischen Formulirung gediehene Bestimmung des Wesens, der Verpflichtung und der Rechte der Mitgliedschaft. Dieß Recht beruht auf den zwei Principien, daß das Mitglied durch seinen Beitritt irgend einen Theil seiner Thätigkeit oder seiner Güter als Inhalt des Vereins erklärt und damit ein privates Forderungsrecht der Persönlichkeit des Vereins sich gegenüber anerkennt, und daß es seine Selbständigkeit im Rechte des Austrittes erhält. Ohne das erste Princip ist der Verein oder die Gesellschaft keine staatsbürgerliche Persönlichkeit, die ohne irgend ein Kapital nicht gedacht werden kann, ohne das zweite

keine freie Einheit, die den freien Austritt unbedingt fordert. Die Organisation des Vereins kann in hundert Formen denkbar sein, aber alle diese Formen sind und bleiben doch nur Gestaltungen der drei Kategorien der Persönlichkeit, des Ich im Vorstand — des Wollens in der Gesammtheit der freien Mitglieder (Generalversammlung) — des Thuns in dem zur Vollziehung Bestellten. Bald besitzt Einer alle Rechte der Vollziehung, bald mehrere, bald ein selbständiges Organ; bald sind Vertretungen zulässig, bald ist an die Theilnahme zur Generalversammlung diese, bald jene Bedingung geknüpft; bald ist das Haupt eine Person, bald mehrere; aber immer müssen Verein und Gesellschaft diese Elemente besitzen, und immer ist das leitende Princip für alle Thätigkeit jedes Vereins die Anwendung der großen Begriffe von Gesetz, Verordnung, Verantwortlichkeit und Haftung auf das Verhältniß zwischen Mitglied und Vorstand im weitesten Sinne. Eben so einfach ist das Princip für das Recht des Vereins-Eigenthums.

Das Eigenthum des Vereins ist ein persönliches Eigenthum — der Verein hat alle Momente des Privat- und handelsrechtlichen Eigenthums als für sich geltend anzuerkennen. Es ist ein von dem Eigenthum der Mitglieder gänzlich geschiedenes wirthschaftliches Ganze, natürlich ganz gleichgültig, ob es in Beiträgen, Gütern oder Kapitalien besteht. Ueber dieses Eigenthum verfügt er wie die einzelne Persönlichkeit; seine Forderungen sind die des Privat- oder des Handelsrechts, auch die gegen die eigenen Mitglieder. Allein hier nun tritt die Selbständigkeit der Mitgliedschaft auch für das wirthschaftliche Verhältniß rechtbildend ein. Kein Mitglied hat dem Verein seinen Beitrag als einer dritten Person gegeben; die Idee der Mitgliedschaft erhält sich in demselben zwar nicht gegenüber Dritten, wohl aber gegenüber der Persönlichkeit des Vereins und ihres Eigenthumsrechts; das Mitglied hat das Recht zu fordern, daß der Verein seinen Beitrag für den Zweck verwende, für welchen er gegeben wird; der Verein seinerseits besteht rechtlich in den Organen seiner Persönlichkeit; und so wird aus jener principiellen Forderung des Mitgliedes an den Verein ein wirthschaftliches Forderungsrecht desselben an den Vorstand auf Haftung für die richtige Verwendung der Vereinsmittel, und mithin auch auf deren absoluten Bedingung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes. Dazu bedarf es keinesweges erst der Gesellschaft; das liegt im Wesen jedes Vereins, und Rechenschaftsbericht, Bilanz, Revision und Haftung des Vorstandes sind die Rechtsbegriffe des gesammten Vereinswesens, mit denen das Privat- und Handelsrecht in die Verwaltung jedes Vereins hineingreifen. Daran knüpfen sich die drei Grundformen des wirthschaftlichen Verhältnisses der Mitglieder zum

Verein, die wir auch als drei Arten der Vereine bezeichnen: die Beitragsvereine, die Gegenseitigkeitsvereine und die Kapitalsvereine; bei jeder derselben ist Maß und Form des Antheils an der Wirthschaft des Vereins verschieden, aber das Recht des Mitgliedes wie die Pflicht des Vorstandes sind gleich. Die absolute Beschränkung des recipirten Handelsgesetzbuches auf die verschiedenen Formen der Kapitalsvereine hat jede Jurisprudenz über das wirthschaftliche Mitgliedschaftsrecht der ersten zwei Arten unmöglich gemacht — und doch umfassen die wechselseitigen Vereine die höchsten Interessen und tausende von Millionen! Wann werden endlich unsere Universitäten begreifen, wie weit sie auch hier hinter dem wirklichen Rechtsleben zurück sind! Und leider müssen wir dasselbe von dem letzten Theile sagen, dem Analogon des Erbrechts im allgemeinen Theil des Vereinsrechts. Denn dieses Erbrecht ist in der That ein doppeltes, und jedes Gebiet desselben ist der Mühe einer Untersuchung wohl werth. Es kann nämlich nicht bloß der Verein als Ganzes sich auflösen, sondern es kann auch die einzelne Mitgliedschaft untergehen. Was ist rechtens für die Hinterlassenschaft im ersten, was für die des zweiten Falles? Nur für die Auflösung der Erwerbsgesellschaften besteht eine Rechtswissenschaft, weil das französische Gesetzbuch zufällig daran gedacht hat; wo ist sie für Beitragsvereine, für wechselseitige Gesellschaften wie für Sparkassen, Versicherungen u. a. m.? Und ist es denn begründet, daß für das Wegfallen der Mitgliedschaft, wie bei Unterlassen gewisser Zahlungen, der Verein selbst sich statutenmäßig als Successor des austretenden Mitgliedes und seines Antheils deklarirt? — Doch gehen wir nicht ein auf Einzelheiten. Im Großen und Ganzen glaube ich, daß die Umrisse des Bildes des allgemeinen Theils des Vereins- und Gesellschaftsrechts hier gegeben sind. Es wäre jetzt meine Aufgabe, zu dem besondern Theile überzugehen. Und hier könnte ich mich mit einer einfachen Aufzählung begnügen, wenn nicht die Sache an sich zu bedeutend wäre. Verstatten Sie mir daher eine kurze Darlegung der Auffassung die für diesen Theil zu gelten hat.

Die Grundlage jeder Behandlung dieses besonderen Theiles nämlich ist allerdings der Unterschied zwischen Verein und Gesellschaft. Allein es ist falsch zu meinen, daß jene einzelnen Arten beider Formen nichts sind, als durch Zufall oder Willkür entstandene Modalitäten der freien Vereinigung. . Das System der Vereinsarten hat ein ganz anderes, höheres Interesse. Schon um seinetwillen sollte das Vereins- und Gesellschaftswesen Gegenstand eigener Vorlesungen sein, und nichts ist verkehrter als wie es jetzt geschieht, einen Theil desselben dem Handelsrecht zu überweisen, das gar nichts mehr und nichts weniger damit zu thun hat, als mit jedem privatrechtlichen Begriffe.

Jenes System der wirklichen Vereine ist nämlich nichts anderes als die Erscheinung der die Vereinigungen erzeugenden Kraft des wirthschaftlichen, gesellschaftlichen, geistigen und staatlichen Lebens in ihrer Anwendung auf bestimmte Aufgaben des geistigen oder wirthschaftlichen Lebens, und die großen Kategorien der Vereinsarten sind daher in der That die Kategorien des Gesammtlebens selber. Nur nehmen sie nach ihrem Zwecke wieder ihre eignen Namen an. Es ist nothwendig sie zu bezeichnen, weil erst dadurch die rechte Bedeutung der Gesellschaften und ihres bürgerlichen Rechtsprincips hervortritt.

Alle diejenigen Vereine nämlich, welche die im Wesen der Verwaltung liegenden Aufgaben durch ihre Kräfte zu erfüllen streben, sind wie schon gesagt, die eigentlichen oder Verwaltungsvereine. Alle Verwaltungsvereine sind Beitragsvereine; sie haben keine Kapitalbildung ihrer Mitglieder zum Zweck, sondern nur die Herstellung der Bedingungen für den Fortschritt der Gesammtheit.

Diejenigen, welche wir die eigentlichen Gesellschaftsvereine nennen, beruhen auf dem Unterschiede der Klassen in der Gesellschaft, und haben zur Aufgabe, ein Sonderinteresse durch ihre Anstrengungen zur Geltung zu bringen. Sie theilen sich wieder in zwei große Abtheilungen, von denen jede eine unbestimmte Zahl von Einzelarten erzeugt.

Die erste dieser Abtheilungen bilden die Klassenvereine, welche, durch den Gegensatz der Klassen hervorgerufen, das Sonderinteresse der einen Klasse gegen das der andern vertheidigen. Sie sind in unserem Jahrhundert die Form des gesellschaftlichen Krieges, und mit Recht haben sie — wenn auch nicht auf den Universitäten — die höchste Beachtung gefunden. Sie scheiden sich wie die staatsbürgerliche Gesellschaft selbst in die Klassenvereine des Kapitals, und die der Arbeit, die ecclesia militans des Vereinswesens. Wir nennen die letzteren die Arbeitervereine aller Art, Gesellenvereine, Brüderschaften, Gewerksvereine, compagnonages (wohlbemerkt, mit der Gewerbefreiheit fast verschwunden), vor allem aber die Trades unions Englands. Wirthschaftlich und damit bürgerlich rechtlich sind sie theils Beitragsvereine, wie namentlich die Arbeiterbildungsvereine, theils wechselseitige Vereine, wie die Gewerksvereine. Wir besitzen über dieselben schon treffliche Werke — wir erinnern nur an Brentano, Bamberger, Schönberg, Gierke, — wir werden dereinst über sie auch eine Jurisprudenz besitzen.

Die zweite Abtheilung nennen wir die Hülfsvereine. Ihr Wesen besteht darin, die aufsteigende Klassenbewegung durch die Kräfte der Vereine zu fördern. Sie scheiden sich wieder in zwei große Gruppen.

Die erste Gruppe bilden die Hülfsvereine aller Art der besitzenden Klasse für die Hebung der nichtbesitzenden (Unterstützungs-, Armen-, Nothvereine 2c.). Sie sind stets Beitragsvereine. Die zweite Art der Hülfsvereine sind dagegen die Vereine der Selbsthülfe innerhalb der eignen Klasse; wir können drei Hauptarten unterscheiden: die Alters- und Krankenvereine, die Productivvereine, und die Consumvereine. Dieß sind stets gegenseitige Vereine. Niemand hat hier bisher reicheren Stoff mit größerem Fleiß gesammelt als Gierke in seiner hochschätzbaren Arbeit, aber bei niemandem tritt auch der Mangel systematischer Auffassung, den unsere Wissenschaft und nicht der tüchtige Verfasser verschuldet, so deutlich hervor. Wo werden Sie ihn „citiren"?

Diejenigen Vereine nun, welche durch die Kraft der Vereinigung die Kapitalbildung ihrer Mitglieder fördern wollen, nennen wir wie gesagt, die wirthschaftlichen Gesellschaften. Die wahre Quelle ihres Rechts ist, wie schon oben bemerkt, der Gedanke daß die Gesellschaft eine kapitalbildende Kraft sein soll; das Rechtssystem für dieselben ist daher im Grunde nichts anderes, als die Formulirung der Bedingungen, unter denen eine Gesellschaft für ihre Mitglieder einen Erwerb macht, zu Rechtsbegriffen. Daraus geht nun der leitende Rechtssatz für das ganze Eigenthums-, Verkehrs- und Auflösungsrecht gerade dieser Art von Vereinen hervor, welcher die Principien ihrer Organisation allerdings nicht von denen aller anderen Vereine wesentlich unterscheidet, aber doch auf jedem Punkte beherrscht. Das wirthschaftliche Leben einer jeden Gesellschaft ist ein Proceß, in welchem das Eigenthum derselben durch die Beiträge der Mitglieder entsteht, aber principiell stets mit der Aufgabe verbunden, dieses Eigenthum den Mitgliedern in ihr Privateigenthum zurückzugeben, und so die volle wirthschaftliche Individualität des Einzelnen, die er für seinen Antheil verloren, beständig in der Form der Zinsen und Dividenden wiederherzustellen. Alle für die Verwaltung aller dieser Gesellschaften geltenden Rechtssätze, mit oder ohne Handelsgesetzbuch, sind schließlich nichts als die strengen juristischen Consequenzen dieses wirthschaftlichen und rechtlichen Lebensprincips derselben, und erst durch das Verständniß dieses ihres Lebensprincips werden sie zur Wissenschaft, sei es nun daß man dabei an das Kapital und seine Sicherheit, oder an die Zinsen und ihre Couponzahlung denkt. Und nachdem das Handelsgesetzbuch den Gesellschaften einen so großen Theil seines Inhalts widmet, sollte man doch glauben, daß wenigstens hierfür die Elemente vorhanden wären.

Es ist nicht der Fall. Denn das Kapital jener Gesellschaften besteht entweder in wirklich eingezahlten Kapitalien, oder es besteht aus Kapitalsforderungen welche das Mitglied durch seine Zahlung an

die Gesellschaft erwirbt, und deren Deckung die Aufgabe der Verwaltung der letzteren bildet. Die erste Art nennen wir die eigentlichen *Kapitals-* oder *Erwerbsgesellschaften*, die zweite Art die *gegenseitigen* Gesellschaften. Sie sind im Principe gleich, in der inneren Ordnung ihres Geschäftes aber und *mithin* in ihrem bürgerlichen Rechte wesentlich verschieden. Sie werden daher zwei Gesetze und zwei juristische Behandlungen fordern. Das Handelsgesetzbuch kennt nur die erste Art; der Gedanke der Gegenseitigkeit ist ihm gänzlich fremd. Demgemäß weiß die „Wissenschaft" des Handelsrechts auch nichts von dieser Gesellschaftsart, und nur das Seeversicherungswesen hat ihre tüchtigen Vertreter gefunden. Dürfen wir *noch* bei dem recipirten Codex der Fremden stehen bleiben?

Ich muß es mir versagen, genauer auf das bürgerlich-wirthschaftliche Recht der wechselseitigen Gesellschaften einzugehen, und das Recht der Prämien und Policen zu untersuchen; ich muß sogar die *Verbindungen* beider Arten, welche schon jetzt hochbedeutend sind und es noch mehr sein werden, wie z. B. die Vorschußvereine, die Versicherungsgesellschaften auf Actien, die Escomptegesellschaften für wechselseitigen Kredit, deren Stammvater die große Escomptegesellschaft in Wien ist, die im Grunde der Wechselseitigkeit gleichfalls angehörigen Productiv- und Consumvereine mit oder ohne Grundkapital, hier bei Seite lassen; es ist genug daß Sie sehen was alles wir besitzen ohne es zu wissen, gegenüber der todten Masse des Rechts die wir wissen ohne sie zu besitzen. Nur Eine Schlußbemerkung verstatten Sie mir.

Nachdem das Handelsgesetzbuch sich also auf einen Theil eines Theiles des Vereinswesens beschränkt, und damit unsere Disciplin an diese Beschränkung gebunden hat, ohne zu wissen daß alles das gar kein „Handelsrecht" ist, so sollte man doch wenigstens meinen, daß es dieses Theiles Herr, und wenigstens sich über die Arten dieses Theiles klar wäre.

Freilich hätte diese Lehre dazu der Erkenntniß bedurft, daß diese Arten nicht eigentlich Arten, sondern daß sie zu selbständigen Erscheinungen und damit Rechtsbegriffen gewordene Stadien der werdenden wirthschaftlichen Persönlichkeit sind, und daß daher die Verschiedenheit des Rechtes dieser Arten die strenge Consequenz des Maßes ist, in welchem der Organismus der Persönlichkeit in der betreffenden Art zur Entwicklung gelangt ist, während das gemeinsame Rechtsprincip für alle der Gedanke ist, durch die Gesellschaft das in ihr Eigenthum übergebene Kapital wiederzubekommen. Ich unterlasse die Untersuchung der Frage, ob die Wissenschaft auf diesem Standpunkt steht; aber das Handelsgesetzbuch selbst werden Sie wohl der Kritik unbedenklich Preis geben.

Betrachten Sie nun den Inhalt jenes Gesetzbuches, das sich schon überlebt hat, von dieser Frage aus, so ergibt sich das folgende Bild der Kapitals-Gesellschaftsarten und ihres Rechtes.

Die erste Gestalt ist die des Consortiums. Die Sache ist im Handelsgesetzbuch B. III. T. 2; der Name fehlt. Einheit nur für Ein Geschäft; die Mitglieder geben nur für dieß Geschäft an das Consortium her; so wie dasselbe abgeschlossen ist, löst sich mit dem Consortium auch das Eigenthum desselben auf; die Auszahlung tritt ein. Personenrecht und Leistungen vertragsmäßig; die selbständige Einheit gelangt nur noch zur Geltung in der principiellen Gleichheit der Verpflichtung der Mitglieder und ihrer Solidarität gegenüber Dritten.

Die wichtigste Form des Consortiums ist unzweifelhaft die Gründergesellschaft. Die Theorie des Handelsrechts hat sie lange besprochen; es ist hier nicht der Ort Kritik zu üben; wie es aber selbst in neueren Gesetzen über Aktienwesen möglich war, für diese Art der Gesellschaft nicht ein selbständiges, zugleich öffentliches Recht mit Haftung, Controle und öffentlicher Rechnungsablage zu schaffen, und dasselbe vom Aktienrecht zu trennen — der einzige Weg sich über eine ganze Reihe von sehr ernsten Fragen klar zu werden, die das Aktienwesen betreffen — das kann uns zuletzt doch wohl nur die Abhängigkeit Deutschlands vom Code de commerce erklären.

Die zweite Gestalt ist die offene Gesellschaft. In ihr ist die wirthschaftliche Persönlichkeit zwar nicht mehr auf Ein Handelsgeschäft begränzt, aber ihre Existenz ist doch vom Einzelwillen abhängig; jeder kann sie durch Rücktritt lösen; sie ist eine nur durch Vertrag ihrer Mitglieder existirende Persönlichkeit. Dafür aber gehört ihr das ganze Vermögen der ersteren durch den Grundsatz der solidarischen Haftung; in der That ist sie noch unfähig ein Privateigenthum neben dem Gesellschaftseigenthum zu bilden; das erstere entsteht erst durch Austritt aus dem letzteren. Das Personenrecht ist noch höchst unentwickelt; jedes Mitglied ist für Dritte die ganze Gesellschaft; nur kann durch Vertrag die gesellschaftliche Persönlichkeit durch ein Mitglied vertreten sein. Hier ist noch alles höchst unfertig; daher ist auch diese Gesellschaftsart in ihrer ganzen Geschäftsfähigkeit höchst beschränkt; ist aber eine leitende Persönlichkeit vertragsmäßig bestimmt, so ist sie in der That dem Personen-, und nur nicht dem Eigenthumsrecht nach bereits zur stillen Gesellschaft geworden.

Denn diese, die dritte Gestalt, löst schon die einheitliche Persönlichkeit der Gesellschaft in ihrer Weise von den Mitgliedern derselben los, und ist im Verkehre in dem Haupte des Geschäfts ausschließlich vorhanden; in ihm und seinem Willen ist die Gesellschaft allein die

wirthschaftliche Persönlichkeit. Anders dagegen im gesellschaftlichen Eigenthum. Hier tritt uns wieder ein noch unfertiger Organismus entgegen. Die Einlage des stillen Gesellschafters verschmilzt mit dem ganzen Vermögen des Inhabers zum Eigenthum der Gesellschaft, so daß jetzt eigentlich nur der stille Gesellschafter neben der Gesellschaft noch ein Privateigenthum hat, der Inhaber nicht. Der Gewinn des ersteren kehrt daher zum Privateigenthum desselben zurück selbst wenn es formell im Geschäfte bleibt, das des Inhabers nicht. Das ist nun zwar der Grund, weßhalb der Inhaber auch allein den wirthschaftlichen Willen hat; allein der stille Gesellschafter ist dadurch in der That eigentlich kein Mitglied, und diese stille Gesellschaft selbst eigentlich auch keine Gesellschaft; denn der Wille des stillen Gesellschafters ist von seiner Einlage getrennt, und für die Gesellschaft gar nicht vorhanden. Nur auf einem Punkte unterscheidet sich diese noch sehr niedere Form der Gesellschaft von dem gewöhnlichen Darlehn; das ist das Recht auf Einsicht in die Bücher und auf Bilanzvorlage; der Einfluß auf den Willen des Inhabers ist und bleibt nur in seinem Recht undefinirbar. Hier wie bei der offenen Gesellschaft müssen deßhalb die Mitglieder den Mangel ihres formalen Rechtes noch durch das Moment des persönlichen Vertrauens ersetzen, und thun es; aber das Vertrauen ist ein moralischer und geschäftlicher, jedoch niemals ein Rechtsbegriff; und so müssen wir sagen, daß diese ganze Gestalt auch der stillen Gesellschaft rechtlich eine ewig unfertige bleiben muß.

Und wieder muß ich dieses Handelsgesetzbuch und seine Unklarheit über seine eignen Grundvorstellungen bekämpfen, indem ich zur vierten Gestalt, der Commanditgesellschaft, übergehe. Nach dem eignen Geständniß des Handelsgesetzbuches Art. 153 gibt es an und für sich überhaupt keinen selbständigen Begriff der Commanditgesellschaft, denn die fast gänzlich nichtigen Unterschiede zwischen Art. 158—172 und Art. 250—266 sind denn doch wahrlich nicht geeignet, eigne Arten von Gesellschaften zu motiviren. Dennoch ahnt das Gesetz daß in der Commandite der Keim einer selbständigen Gesellschaftsbildung liege; nur läßt er sich nicht anders als durch die Natur der Sache bezeichnen, und statt des Gesetzbuches muß uns das Wesen der sich entwickelnden Organisation von Vorstand und Mitgliedschaft das Recht bilden, auf das es ankommt. Während nämlich wie gesagt in der stillen Gesellschaft der Gesellschafter geschäftlich ganz willenlos ist, während er in der offenen stets als die ganze Gesellschaft gilt, sollte das Gesetz sagen, daß aus jener die Commandite dann entsteht, wenn der Gesellschaftsvertrag dem Gesellschafter (dem Mitglied) einen bestimmten Antheil an der Bildung des geschäftlichen Willens der Gesellschaft als Persönlichkeit

gibt, und daß eine Gesellschaft eben nur dann Commandite ist, wenn dem Mitglied durch den Vertrag dieß Recht gegeben wird.

Hier wäre der Punkt gewesen, wo das Handelsgesetzbuch — respektive die Theorie des Handelsrechts — den Unterschied zwischen Mitglied und Theilnehmer hätte juristisch bestimmen und vor allem die rechtliche Gränze zwischen einem Darlehen an ein Geschäft und der Mitgliedschaft scharf begränzen sollen. Denn dieser Unterschied kann nur in dem Recht auf Büchereinsicht und Bilanz liegen. In der That ist die Commandite nichts als die Verbindung der offenen mit der stillen Gesellschaft, und hätte das Gesetz nicht unglücklicher Weise die stille Gesellschaft erst hinter die Aktiengesellschaft gestellt, wo sie gar nicht hingehört, so würde man das schon lange erkannt haben.

Viel unfertiger aber ist neben der Commandite die Commandite auf Aktien des Handelsgesetzbuches. Sie ist nicht etwa, wie die Commandite selbst, ein bloß unklar gedachter, sondern gar kein gesellschaftlicher Begriff. Der ganze Abschnitt II. des zweiten Buches ist nicht bloß gänzlich überflüssig, sondern auch nicht einmal zu Ende gedacht. Die Commandite auf Aktien erscheint in der That als eine Verbindung der unbegränzten mit der begränzten Haftbarkeit, und die juristische Unmöglichkeit der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches beruht darauf, daß nach ihm die erstere — die sogenannte persönliche Haftung — doch an den Besitz von Aktien gebunden erscheint, während sie dem Wesen der Sache nach an die Gründung gebunden sein muß, wie in England. Da aber die Gründergesellschaft im Handelsgesetzbuch nicht erscheint, so blieb die Commandite auf Aktien eine reine Aktiengesellschaft mit theoretisch geahnter, aber juristisch nicht vorhandener unbeschränkter Haftbarkeit ihrer Gründer. Stünde in Art. 179 statt der Berufung auf Art. 152 und 153 auch die auf Art. 150, so hätten wir wenigstens die Grundlage einer illimited liability und eines Gründerrechts. So aber fehlt beides. Doch wie gesagt, wir haben hier keine Kritik zu üben. Gehen wir einfach über diesen sogenannten Rechtsbegriff des Handelsgesetzbuches hinweg zur Aktiengesellschaft.

In der Aktiengesellschaft nämlich ist die endgültige Form für die wirthschaftliche Persönlichkeit der Gesellschaft gefunden; sie ist jetzt die eigentliche wirthschaftliche Persönlichkeit neben der handelsrechtlichen und privatrechtlichen, und wir nennen sie deßhalb die gesellschaftliche Persönlichkeit. Da, wo dieselbe zugleich vermöge der Vollziehung einer öffentlichen Funktion, die an sich der inneren Verwaltung gehört (Eisenbahnen, Notenbank u. s. w.), einen Erwerb für ihre Mitglieder sucht, tritt sie mit dieser ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit als ein Organ der Verwaltung auf, und wir reden in diesem Falle von einer Ver-

waltungsgesellschaft, die als selbständiges Organ der Verwaltung aus einer bloß gesellschaftlichen zu einer verwaltungsrechtlichen Persönlichkeit wird. Der rechtliche Unterschied beider besteht darin, daß bei der ersteren nur die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens als eines Theiles des Verkehrswerthes, bei der letzteren dagegen nicht bloß diese, sondern auch die wirklich geschäftlichen Leistungen Gegenstand der Oberaufsicht, und oft genug auch der staatlichen Unterstützung werden. Auf das innere Rechtssystem hat das nur in ganz einzelnen Fällen Einfluß. Dieß Rechtssystem aber ist nun dadurch ein so hochwichtiges, daß in ihm das ganze Gesellschaftsrecht, in seinen bisherigen Formen noch höchst unentwickelt, zu einem selbständigen Rechtssystem wird. Dieß geschieht dadurch, daß jedes einzelne Moment der Gesellschaft als selbständiger Rechtsbegriff erscheint, während alle diese Momente doch zugleich wieder durch das höhere Wesen der Gesellschaft, ihre Einheit in der gesellschaftlichen, beziehungsweise verwaltungsrechtlichen Persönlichkeit, zusammengefaßt werden.

Ich kann daher nicht umhin, dieß Recht als Schlußstein des bürgerlichen Rechtssystems der staatsbürgerlichen Gesellschaft hier hinzustellen.

Zuerst verschwindet für die Aktiengesellschaft der Begriff und mithin auch das Recht des Vertrages zwischen Gesellschaft und Mitglied; sie steht nicht ihren Mitgliedern gegenüber, sondern sie ist mit ihnen Eins, und das Rechtsverhältniß ist nicht das aus dem Willen der einzelnen Mitglieder, sondern das aus der Einheit derselben hervorgehende Recht des Organismus der Gesellschaft. Daraus folgt zuerst ihr eigenthümliches Personen- und dann ihr Eigenthumsrecht.

Ihr Personenrecht hat zwei Theile. Zuerst liegt demselben die Mitgliedschaft und ihr Rechtsbegriff zum Grunde, dann der Organismus, der aus der Mitgliedschaft die persönliche Einheit der gesellschaftlichen Persönlichkeit in Wollen und Thun erzeugt — der Vorstand.

Die Mitgliedschaft hat zwei Elemente: das persönliche und das wirthschaftliche — da bei jeder Aktie Princip ist, daß das letztere das erstere erzeugt; denn die Aktie ist ein im Werthe (Geld) gemessener Antheil an dem Kapital — dem Eigenthum der Unternehmung. Daher wird das Mitglied nicht durch Zustimmung der andern aufgenommen; das persönliche Recht der Mitgliedschaft besteht in dem Eigenthum an der Aktie. Aber dieser Antheil an der Unternehmung der Gesellschaft enthält auch nur den Werth der Aktie; das übrige Vermögen des Mitgliedes ist Privateigenthum; mit der Aktie besitzt daher der Einzelne zwei Grundformen des Eigenthums, die mit einander nichts zu thun

haben, jede für ſich beſtehend, jede ihr Recht habend, jede mit ihrer wirthſchaftlichen Thätigkeit und ihrem Ertrag. Nur daß aus dem Erwerb auch die Aktie ſofort ein Privateigenthum wird. Dieſe wirthſchaftliche Kraft der Aktie aus der Aktie als Geſellſchaftsvermögen ein Privateigenthum zu erzeugen, erſcheint wieder in dem Unterſchiede der Aktie vom Coupon, des ſelbſtändigen Verkehrs in beiden, und in der Frage ob eine Aktie ohne Coupon die Mitgliedſchaft gibt, was offenbar verneint werden muß. Fehlt im Handelsgeſetzbuch. Quelle des Rechts: Weſen der Mitgliedſchaft.

Während nun zwar auf dieſe Weiſe die Perſönlichkeit der Geſellſchaft nicht vom Einzelwillen abhängt, werden doch Wille und That derſelben durch die Geſammtheit der gleichberechtigten Einzelwillen gebildet.

In dieſem leitenden Grundſatz für das innere Recht aller Aktiengeſellſchaft tritt bei ihr nun zu Tage, was wir oben über das organiſche Weſen des Vereins überhaupt geſagt haben. Die Grundorgane alles perſönlichen Lebens werden zu Rechtsbegriffen, und die Analogie zwiſchen dem verfaſſungsmäßigen Staatsorganismus und Geſellſchaftsorganismus wird zur Quelle für das Recht der inneren Organe aller Aktiengeſellſchaft. Das Handelsgeſetzbuch dürfen Sie dabei nicht viel anſehen; es hat nur in ganz einzelnen Punkten eine klare Vorſtellung. Aber vielleicht darf ich hier mit wenig Worten den obigen Geſichtspunkt erläutern.

Darnach iſt das perſönliche Haupt der ganzen Geſellſchaft — ihr Ich — der Präſident. Die geſetzgebende Gewalt iſt die Geſammtheit der Mitglieder, die Generalverſammlung. Die vollziehende Gewalt beſteht wieder aus denſelben zwei Organismen, wie im Staate, der Regierung und der Selbſtverwaltung. Die erſtere iſt das, was wir die Direktion nennen; die zweite iſt wenn auch in eigenthümlicher Form der Verwaltungsrath. Und es folgt daher, daß alle Analoga des Staatsrechts ſich hier wiederholen, vor allem aber auch die großen Zweifel und Fragen des verfaſſungsmäßigen Regierungsrechtes für das Rechtsverhältniß jener Organe zu einander. Und hier ließe ich mich gerne näher ein; aber es muß genügen, die leitenden Gedanken zum Ausdruck zu bringen.

Der Präſident als das individuelle Haupt der Geſellſchaft hat das Recht, daß alle Willensäußerungen der Geſellſchaft gegen Dritte nur vermöge ſeiner Zuſtimmung als ſolche gelten, und mithin das Veto gegenüber der Direktion wie dem Verwaltungsrathe. Deßhalb ſoll er nicht mitſtimmen. Dafür hat er die perſönliche Verantwortung für ſeine Weigerung; namentlich hat er die Vertretung der Statuten — der Organismus der geſellſchaftlichen Perſönlichkeit — auch gegenüber

der gesetzgebenden Gewalt, der Generalversammlung; er kann, aber nur im Namen der Statuten, nicht in dem der gesellschaftlichen Interessen — die Beschlüsse derselben gleichfalls suspendiren, muß aber dann, wenn die Gesetzgebung beharrt, seine Stelle niederlegen; darum sollte er auch niemals durch den Verwaltungsrath — das Patrizierthum innerhalb der Gesellschaft — sondern durch die Generalversammlung gewählt werden.

Die Direktion ist das Analogon der Regierung. Der Direktor oder die Direktoren haben aber zwei Aufgaben, und deßhalb zwei Arten der Verantwortlichkeit und zugleich der Haftung. Zuerst haben sie die Beschlüsse auszuführen; dann haben sie das Geschäft im Interesse der Unternehmung zu leiten. Sie haben daher die Verordnungsgewalt, und alle Arten und Rechte derselben. Ihre Vollzugsverordnungen sind die Ausführung der Beschlüsse; ihre Verwaltungsverordnungen dagegen sind die von ihnen gegebenen technischen Vorschriften und eignen Beschlüsse; ihre Nothverordnungen werden auch hier durch die Umstände gefordert. Ihre Untergebenen bilden das Analogon der Behörden, die wieder ihr Verfügungs- und unter Umständen Zwangsrecht haben (z. B. Eisenbahnpolizei). Das Ganze ist das Amtswesen des Gesellschaftsrechts. Ihre Verantwortlichkeit besteht in dem Verständniß der Interessen des Geschäfts, aber ihre gesellschaftliche Haftung beginnt bei dem Grundsatz, daß sie durch Uebernahme der Stellung sich selber für technisch fähig erklären, das Technische der Unternehmung zu leiten. Ein Verschulden auf dem ersten Gebiet unterwirft sie dem Disciplinarrecht der Gesellschaft bis zur Entlassung, auf dem zweiten dagegen den Grundsätzen des Schadensersatzes bis zur persönlichen Exekution. Eben deßhalb werden sie alle angestellt; das staatliche Dienstverhältniß ist die Quelle für ihre Rechtsverhältnisse.

Das dritte Organ ist nun der Verwaltungsrath. Sein eigentliches Wesen ist einfach: aber das geltende Recht hat es nicht verstanden, und daher die großen Zweifel gerade auf diesem Punkt. Er ist durchaus nichts anderes als das Organ der Selbstverwaltung der Gesellschaft, das ist, er ist der Organismus durch welchen die Gesammtheit, welche die Gesetze gibt, auch an der Vollziehung derselben durch die Direktion Theil nimmt. Es ist daher voraussetzlich falsch, ihn als die vollziehende Gewalt hinzustellen, und ihm die Aufgaben und Rechte derselben übertragen zu wollen, so daß die Direktion unter ihm stehe, und nur die Ausführung seiner Beschlüsse habe, das ist, nur das Behördenthum der Vollzugsgewalt bilde. Das ist an sich unorganisch, und faktisch absolut unausführbar, schon wegen der technischen Forderung der gesellschaftlichen Verwaltung. Wohl aber unter-

scheidet sich der Verwaltungsrath von der staatlichen Selbstverwaltung wesentlich dadurch, daß ihm nicht wie bei dieser einzelne Theile der Vollziehung unterstehen, sondern daß durch ihn die Gesammtheit an der ganzen Vollziehung Antheil hat. Durch ihn soll die ganze Vollziehung — das ganze Geschäft — soweit Selbstverwaltung sein, als die technischen Verhältnisse desselben es überhaupt möglich machen. Das Verhältniß zwischen ihm und der Direktion ist daher der Kern des Organismus der Verwaltung. Das Princip muß auch hier, will man anders überhaupt zu einer Formulirung kommen, wieder das der Verfassung sein, daß zwar die Direktion stets die Initiative für alle Akte der Geschäftsführung haben und sie auch zu Ende führen, daß aber der Verwaltungsrath alle auch technischen Verordnungen der Direktion von seiner Zustimmung abhängig machen muß, in so weit sie auf Geldverfügungen beruhen. Für diese hat der Verwaltungsrath auch so weit die Verantwortlichkeit, als sie für reintechnische Dinge gemacht werden; für alle andern Geldverfügungen hat er die Haftung, weil er hier nicht Zustimmungen zu ertheilen, sondern Beschlüsse zu fassen hat. Das ist das an sich einfache Verhältniß beider Organe. Der „Aufsichtsrath" ist nichts als eine Unklarheit; er ist daher praktisch null, und kann durch keine Polizeiberechtigung lebendig gemacht werden. Das Nähere muß ich eingehender Erörterung überlassen.

Das ist nun der Organismus der Persönlichkeit der Aktiengesellschaft. Er ist denke ich leicht verständlich. An denselben verstatte ich mir nun noch einige Bemerkungen zu knüpfen über die Gestalt, welche das Eigenthumsrecht in der Aktiengesellschaft empfängt, und die als Schlußpunkt der Lehre vom staatsbürgerlichen Eigenthum gelten mögen.

Die Grundbegriffe dieses Eigenthumsrechts sind die des Privat- und Handelsrechts, nur modificirt durch den Begriff und das Wesen der Einheit der Gesellschaft.

Im Sachenrecht wie im Besitz- und Gebrauchsrecht ist die Gesellschaft gegenüber Dritten eine privatrechtliche, beziehungsweise handelsrechtliche Persönlichkeit. Ein Sachenrecht eines Mitgliedes gegenüber der Gesellschaft aber gibt es nicht, daher auch keine actio communi dividundo, kein Einzelbesitz; ihm gegenüber ist der ganze Besitz der Gesellschaft untheilbar, weil ihn der einheitliche Zweck untheilbar macht. Wohl aber bildet sich bei der Gesellschaft das ihr ganz eigenthümliche Pfandrecht der Prioritäten mit ihrem so wesentlichen Unterschiede von Prioritätsobligationen und -Aktien aus, und mit der Frage nach dem Pfandrecht des Coupons beider gegenüber dem Coupon der Stammaktie — des Besitzes des Werthseigenthums der Gesellschaft. Fehlt gänzlich im Handelsgesetzbuch, das nur das handelsrechtliche Pfand

kennt. Eben so specifisch hat sich ein Eigenthumserwerbs- und Verlustrecht in dem Verhältniß zwischen Gesellschaft und Aktionär ausgebildet. Erster Grundsatz ist, daß die Gesellschaft ihre eigenen Aktien nicht kaufen und eben so wenig in Pfand nehmen soll (Belehnung), weil der Werthinhalt der Aktie ja das untrennbare Vermögen der Gesellschaft ist. Der zweite bezieht sich auf dieses Eigenthumsrecht im Verkehre der einzelnen Aktien. Dahin gehört der Erwerb des Werthes bei Verfallsfristen der Einzahlungen und der verlornen Aktie für die Gesellschaft, aber Pflicht der neuen Ausstellung nach der Amortisation, wesentlich aber die Verzinsung des Coupons. Fehlt im Handelsgesetzbuch.

Auf diese Weise ist nun die Gesellschaft ein zugleich wirthschaftlicher Rechtskörper. Und jetzt beginnt seine wirthschaftliche Thätigkeit mit ihrem nicht weniger specifischen gesellschaftlichen Verkehrsrecht.

Sofort scheiden sich hier wieder die beiden großen Verhältnisse aller Gesellschaften. Gegenüber Dritten ist jede Gesellschaft ein Kaufmann, und jede ihrer Verkehrsakte ein Geschäft nach Handelsrecht. Das innere gesellschaftliche Verkehrsrecht ist dagegen das Recht des Mitgliedes gegenüber der gesellschaftlichen Persönlichkeit, der er mit seiner Aktie angehört.

Dieß nun ist das Recht desjenigen Processes, durch welchen sich, wie wir früher bemerkt, das Einzeleigenthum wieder aus dem Gesellschaftseigenthum bildet. Das Mittel wodurch dieses geschieht, ist der Coupon. Eine Aktie ohne Coupon ist deßhalb nicht denkbar, aber dieser Coupon als Träger des werdenden Einzeleigenthums hat sein eignes, von der Aktie selbst wesentlich verschiedenes Recht — ein Recht, welches das Handelsgesetzbuch nicht kennt, und das wir das Couponrecht nennen.

Dieses Couponrecht, das Wesen des Privateigenthums gegenüber dem Gesellschaftseigenthum, das ist also die Kraft der Einzelkapitalbildung gegenüber der Gesellschaftskapitalbildung vertretend, enthält drei Grundsätze, auf welche alle einzelnen Rechtsfragen desselben zurückgeführt werden müssen. Der erste Satz ist der, daß kein Coupon gezahlt werden kann wenn kein Gewinn da ist; der zweite ist, daß keine Rückforderung der bezahlten Dividende rechtlich denkbar ist; der dritte daß der Aktionär auf Zahlung des Coupons klagen kann. Ich muß es Ihnen überlassen, die übrigens naheliegende wissenschaftliche Begründung dieser Sätze, die so viel Zeit gebraucht haben um zu entstehen, und so wenig um für nothwendig erkannt zu werden nachdem sie einmal aufgestellt sind, zu entwickeln. Ebenso darf ich mich nicht ferner aufhalten bei den Fragen nach dem Analogon des Erbrechts im Aktienrecht, den Fragen der Liquidation, des Concurses, der Fusion und der Zurückzahlung der Aktien. Nur die zwei Gebiete will ich bezeichnen, die das Handelsgesetzbuch ver-

geſſen hat, die Liberirung der Aktien und das Heimfallsrecht der Geſellſchaft. Iſt die erſtere ein Aufgeben eines Eigenthumsrechts an der nicht eingezahlten Summe? Was iſt rechtens bei Nichteinzahlung? Und hat eine Geſellſchaft mit Heimfallsrecht überhaupt Eigenthum, oder nur Nießbrauch, und da ſie ſchließlich beides hat, wie weit geht ihr Verfügungsrecht? Gewiß, hier liegt noch eine ganze Jurisprudenz unentwickelt vor uns. Wohl aber ſind uns die zwei Schlüſſe klar: daß alle dieſe Eigenthümlichkeiten des Aktienverkehrs das Recht der Rechenſchaftsberichte mit ihrer Verantwortlichkeit und Haftung für die Ausſteller, ſowie die Funktion der — im Handelsgeſetzbuch nicht erwähnten — Reviſoren fordern, und daß die Beſtimmungen des bekannten Art. 240 in der That nicht mehr eigentliches Geſellſchaftsrecht, ſondern ein Theil des Verwaltungsrechts des Kreditweſens ſind. Zu dieſem Verwaltungsrechte führt uns nun überhaupt das, mit ihm wie ſchon geſagt innig verbundene Geſellſchaftsrecht als das letzte Gebiet des bürgerlichen Rechts hinüber.

Das nun iſt im Großen und Ganzen das Bild des bürgerlichen Rechts, wie daſſelbe aus dem Lebensprincipe der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft, der freien kapitalbildenden Perſönlichkeit hervorgeht. Man kann und wird über vieles, vielleicht über alles Einzelne, was hier geſagt wurde, verſchiedener Anſicht ſein; aber das eine ſcheint mir doch als Geſammtreſultat feſtzuſtehen: dieß Rechtsbild mit ſeinem Privat-, Handels- und Geſellſchaftsrecht iſt das Bild der freien kapitalbildenden Nationalökonomie, ſo weit dieſelbe das Recht in ſich aufnimmt; jeder Rechtsbegriff iſt ein wirthſchaftlicher Begriff, jedes Rechtsgeſetz ein Geſetz durch und für wirthſchaftliche Lebensverhältniſſe; die Nationalökonomie iſt wirklich zum ausſchließlich rechtbildenden Faktor geworden, und das Studium dieſes Theiles der Staatswiſſenſchaft iſt die lebendige Quelle und der wahre Inhalt des Studiums des bürgerlichen Rechts. Was bei den andern Geſellſchaftsordnungen noch unklar erſcheinen mag, hier iſt es vollkommen klar, und klar iſt daher auch die Zukunft zunächſt dieſes Theiles unſerer Rechts- und Staatswiſſenſchaft.

Nun bleibt das zweite große Gebiet übrig, die Geſellſchaft die mit ihrer rechterzeugenden Kraft das öffentliche Recht auch hier bilden muß. So ſchwierig es gegenüber der gewöhnlichen Behandlung auch ſein wird, ich muß doch verſuchen, dieß Gebiet als dem Geiſte der Rechtsbildung angehörend wenigſtens zu bezeichnen, der auch hier die Zukunft gehören wird.

5. Das öffentliche Recht der staatsbürgerlichen Gesellschaft.

Wenn ich nun zum Schlusse dieses langen Abschnittes für das öffentliche Recht der staatsbürgerlichen Gesellschaft sehr viel kürzer bin als für das Privatrecht, so liegt das noch mehr in der Natur der Sache als in meinem Bedenken, diese Untersuchungen zu weit auszudehnen. Denn das Verständniß des öffentlichen Rechts sträubt sich weit weniger gegen den Gedanken, daß sein Inhalt aus den großen Kräften des Gesammtlebens hervorgehe, und jeder einzelne Satz desselben trägt gewissermaßen schon bei seinem Entstehen den Stempel seiner Quelle an seiner Stirn. Auch ist das meiste schon im Früheren enthalten. Es wird nur darauf ankommen, es in ein kurzes Bild zusammenzufassen. Auf das Einzelne einzugehen muß hier der einzelnen Arbeit überlassen werden.

Das höchste leitende Princip des öffentlichen Rechts, die erste Basis der freien Entwicklung welche der Geschlechter- und ständischen Ordnung fehlte, war die Stellung des Staats außerhalb der Gesellschaft. Die Forderung der staatsbürgerlichen Ordnung, daß das was die Einheit aller Interessen sein soll, nicht selbst der Herrschaft eines Interesses unterworfen sein darf, beginnt daher ihre lange und schwere Arbeit eigentlich schon mit dem Beginne der germanischen Geschichte. Sie kennen sie; ihr Mittel- und Anfangspunkt ist das Königthum, und sein oberstes Princip die Legitimität. Streiten wir hier nicht über Entstehung und formalen Inhalt derselben. Gewiß ist es daß dasselbe ein Rechtsbegriff war und ist. Ein Rechtsbegriff aber ist eine organische Consequenz. Die Kraft nun welche diesen Rechtsbegriff erzeugt, ist ihrerseits nicht wie im bürgerlichen Rechte eine wirthschaftliche oder gesellschaftliche. Sie liegt tiefer wie beide, und eben dieses tiefere Wesen der die Legitimität erzeugenden Kraft ist es, welche es dem Königthum durch ein ganzes Jahrtausend möglich gemacht, allen Wandel des übrigen Rechtes zu überdauern. Nur daß wir das Wesen auch dieser Kraft begreifen müssen. Es ist übrigens einfach, wenn man das Frühere sich gegenwärtig hält.

Denn in der That steht die Herrschaft der Gesellschaftsklassen und die Unfreiheit der Volkswirthschaft ja nicht mit dem Wesen von Gesellschaft und Volkswirthschaft, sondern mit dem höchsten Princip das wir überhaupt für das äußere Leben und seine Entwicklung anerkennen, im Widerspruch, mit dem der freien Persönlichkeit. Ist es nun gewiß daß, so lange diese sich selbst entwickelnde Persönlichkeit nichts hat als Gesellschaft und Volkswirthschaft, aus dieser die Herrschaft des großen Besitzes und aus dieser wieder die Herrschaft der besitzenden Klasse mit

der absoluten Nothwendigkeit eines Naturgesetzes hervorgehen, und beweist die Geschichte was die Logik fordert, so muß das höchste Wesen der Persönlichkeit einen Organismus erzeugen, dessen „Natur" es ist, keine Sonderinteressen mehr zu haben, sondern die große Idee der Gleichberechtigung aller Interessen in der Gemeinschaft zu seiner Aufgabe zu machen. Das ist die Idee des Staats. Darum ist sie ewig und heilig; darum ist sie die Majestät der Persönlichkeit; darum beugt sich ihr jedes Interesse und jede Gewalt; darum heiligt sich jedes Sonderinteresse indem es sich mit ihr identificirt, und darum ist die erste und absolute Bedingung aller staatsbürgerlichen Gesellschaft eben dieser Staat außerhalb und über Wirthschaft und Gesellschaft. Daher denn auch der Kampf um den Thron, der keineswegs immer sich von der Macht der herrschenden Klasse frei hält; daher der Untergang der Dynastien in den gesellschaftlichen Kriegen, weil sie das nicht vermochten; daher aber auch jenes wunderbare Festhalten an dem Königthum selbst da wo man die Könige vernichtet, und daher die unwiderstehliche Gewalt, mit welcher die Geschichte und die Völker zum Königthum zurückkehren. Denn irgendwo muß ich die höchste Bedingung der Freiheit verkörpert finden, wenn ich sie außer mir suche; ist jene mir heilig und göttlich, so muß ihre letzte Grundlage es auch sein; und indem ich das formulire, entsteht mir jener Rechtsbegriff der Legitimität, gegenüber welcher die Wahl eine beständige Gefahr der Unterwerfung einer Klasse unter die andere, die Volkssouveränetät die Legitimirung des gesellschaftlichen Kampfes, und die Dictatur nur das Ende des Bürgerkrieges ist, der unvermeidlich aus dem gesellschaftlichen Gegensatze entspringt. Ich darf dafür auf andere Arbeiten hinweisen; der Gegenwart gegenüber muß ich mich bescheiden zu sagen, daß die Geschichte das, was sie durch alle Jahrhunderte bestätigt hat, auch wohl künftig bestätigen wird. Uns muß hier der Satz genügen, daß wenigstens für die staatsbürgerliche Gesellschaft das Königthum der Anfang und der feste Mittelpunkt des öffentlichen Rechts ist, das nicht mehr von der Gesellschaft abhängig sein will. Und jetzt eröffnet sich ein fast unabsehbares Gebiet.

Sie wissen, daß der Staat nicht bloß eine Persönlichkeit, sondern ein Organismus ist. Er ist, wie schon oft gesagt, ein Ich im Staatsoberhaupt, ein Wille in der Verfassung, eine Arbeit in der Verwaltung. Jedes dieser Momente des Staats hat nun seine Geschichte und sein Recht, und wollte ich beide verfolgen, welche Zeit und Anstrengung würde dazu ausreichen? — Wohl aber dürfen Sie erkennen, daß endlich nicht bloß die Staatsidee im Allgemeinen, sondern auch ihre Organismen doch schließlich ihr Recht nicht etwa durch ihren einseitigen

Willen empfangen, sondern naturgemäß durch dieselbe Kraft, welche diese drei Organismen des Staatslebens eben erzeugt haben. Das Recht dieser drei großen Momente des Staatsorganismus ist daher nichts anderes, als die zum öffentlichen Recht formulirte Funktion dieser Kraft für das höchste Princip der staatsbürgerlichen Gesellschaft, die freie Entwicklung der Persönlichkeit in Wirthschaft und Gesellschaft. Der Gedanke nun, der die im wirklichen Leben unendlich vielfache Funktion dieser Organe doch wieder als Einheit erscheinen läßt, nennen wir nun das Princip derselben; die Aufgabe der Wissenschaft des öffentlichen Rechts der staatsbürgerlichen Gesellschaft, nachdem einmal der Staat selbständig geworden, ist es demnach, vor allem dieses Princip für Königthum, Verfassung und Verwaltung zum Rechtsprincip zu formuliren und darin die Wissenschaft desselben neben der Lehre von seiner positiven Gestalt zu erkennen. Das ist nicht mehr schwer; schwer ist nur die Entwicklung und Verfolgung desselben im Einzelnen; wir aber glaube ich dürfen hier über das Princip nicht hinausgehen, wollen wir nicht entweder wiederholen, oder uns in ungemessene Erörterungen einlassen.

Das große Lebens- und damit Rechtsprincip des Königthums der staatsbürgerlichen Gesellschaft ist es demnach, die zur Persönlichkeit erhobene thätige Einheit aller Kräfte und Interessen des Staatslebens zu sein, und damit keinem Theile die Herrschaft über das Ganze zu gestatten. Die Wissenschaft des öffentlichen Rechts der Krone beginnt nun da, wo die absoluten Bedingungen dieser höchsten Aufgabe selbst wieder als Rechtssätze, als das Recht der Krone, erkannt werden. Die erste dieser Bedingungen ist die absolute Heiligkeit und Unverletzlichkeit derselben, nicht etwa bloß gegenüber den Einzelnen, sondern der Gesammtheit aller Gewalten im Staate; soll sie über allen stehen, darf sie von keinem Elemente des Lebens abhängig sein. Die zweite ist das Recht, daß der Wille der Gemeinschaft erst durch den persönlichen Willen der Krone zum Staatswillen wird, das ist, daß es ohne die Sanction der Krone kein Gesetz gibt. Die dritte ist, daß jede That der Gemeinschaft von der Krone aus, das ist in ihrem Namen geschehe, um als That des Staats zu gelten. Ohne diese Bedingungen und mithin Rechte kann das Staatsoberhaupt seine höchste Funktion nicht vollziehen; wer sie angreift, greift das Wesen des persönlichen Staats an. Aus ihnen entwickeln sich dann die einzelnen Forderungen, Ordnungen und Rechte welche die Krone hat; sie sind ihrem Wesen nach Consequenzen, ihrer Geltung nach das System des öffentlichen Rechts des Staatsoberhauptes.

Anders ist das Recht der Verfassung. Wohl ist der Staat die Einheit, aber er ist auch die freie Selbständigkeit des Einzelnen. Ihre

Erſcheinung iſt die Selbſtbeſtimmung des individuellen Willens; in ihr müſſen alle gleich ſein. Während daher das Staatsoberhaupt die organiſche Einheit aller Staatsbürger zum thätigen und damit rechtlichen Ausdruck bringt, iſt es die große Function der Verfaſſung, innerhalb dieſer Einheit die Gleichheit aller Staatsbürger zum Principe des öffentlichen Rechtes zu erheben. Dieſe Gleichheit erſcheint zuerſt gegenüber den Unterſchieden welche theils die Reſte der früheren geſellſchaftlichen Ordnungen in wirthſchaftlicher und geſellſchaftlicher Beziehung noch hinterlaſſen, theils gegenüber denen, welche ſich durch die lebendigen Kräfte ſtets neu erzeugen, als eine negative; wir nennen ſie als ſolche das Princip der Rechtsgleichheit, die nicht bloß beſtehende Vorrechte vernichtet, ſondern die das Vorrecht an ſich zum ſtaatsbürgerlichen Unrecht macht. Die Geſammtheit des geltenden öffentlichen Rechts, welches dieſe Negation jedes rechtlichen Unterſchiedes zum poſitiven für die einzelnen Lebensverhältniſſe durchgeführten Rechtsgrundſatze der Rechtsgleichheit erhoben, nennen wir die ſtaatsbürgerlichen Geſetze, auch wohl die Grundgeſetze eines Staates. Weſentlich anders iſt das poſitive Recht der Gleichheit, das ſich in der eigentlichen Verfaſſung formulirt. Das iſt ſeinem Weſen nach die gleiche Berechtigung aller Einzelnen an dem Willen des Staats, der Geſetzgebung, Theil zu nehmen. Die Bedingung dieſer Theilnahme iſt die Vertretung, welche auf der Wahl beruht; den Ausdruck derſelben bildet die Majorität. Aus dieſen Faktoren bilden ſich die verfaſſungsmäßigen Organe; ihr Wille iſt der Inhalt des Willens des Staats, und daher iſt das verfaſſungsmäßige Princip aller ſtaatsbürgerlichen Geſetzgebung, daß der Inhalt eines jeden Geſetzes nur durch die Vertretung des Volkes gegeben werden kann, den dann das Staatsoberhaupt zum perſönlichen Willen des Staats macht. Aber eben weil dieſe Majorität nicht eine bloß ziffermäßige, ſondern die der Ungleichen iſt, muß die Krone zuerſt das Recht haben, dem Willen der Majorität die ja eine Majorität eines herrſchenden Sonderintereſſes ſein kann, ihre Sanction zu verweigern; ſie muß das Recht haben, die Vertretung einzuberufen; und es iſt naturgemäß, daß ſie im Namen der Geſammtintereſſen auftretend, die Initiative beſitze. Aus demſelben Grunde aber fordert die Neugeſtaltung der Intereſſen die periodiſche Neuwahl, der Gegenſatz derſelben die Unverletzlichkeit der Vertreter, und anderſeits der Gegenſatz alles Sonderintereſſes an ſich zum ſelbſtändigen, in der Regierung thätigen Geſammtintereſſes ein ſelbſtändiges Recht des Staatsdienſtes. Dieſes Recht entwickelt ſich nun zum Rechtsſyſtem der vollziehenden Gewalt, welche die Aufgabe hat, den an ſich einfachen und gleichartigen Willen des Geſetzes in der Wirklichkeit des ewig wechſelnden

Lebens durchzuführen. Soll sie das, so muß sie das Gesetz in seiner Verwirklichung den gegebenen Zuständen anpassen; sie muß daher einen zweiten Willen des Staats neben den des Gesetzes stellen, der das Gesetz enthält, aber ihm seine praktische Gestalt gibt. Diesen Willen der vollziehenden Gewalt nennen wir die Verordnung. So treten jetzt Gesetz und Verordnung, beide als Staatswille Geltung fordernd, neben einander, und damit eröffnet sich ein neues Rechtsgebiet, das Verhältniß beider zu einander rechtlich formulirend. Das Princip, welches dieß Rechtsgebiet beherrscht, liegt tief im Wesen von Gesetz und Verordnung selber; es ist das Verhältniß zwischen Wille und That, als Recht formulirt. Die Bedingung aller Entwicklung, also auch die des Staats in Gesetz und Verordnung ist aber die, daß beide zuletzt eine Einheit bilden. Diese Bedingung wird im Staate zum geltenden Recht, und heißt hier als die große Grundlage der Harmonie zwischen Gesetzgebung und Regierung die Verantwortlichkeit und die Haftung. Mit ihnen kehrt gleichsam die wirkliche That des Staats in ihrem Geiste einerseits und in ihren materiellen Erscheinungen anderseits zu dem Willen zurück, der sie erzeugt hat, und die Harmonie beider Faktoren ist als öffentliches Recht in jenen Rechtsbegriffen und ihre Verwirklichung durch das Klage- und Beschwerderecht objektiv festgestellt. Das sind die elementaren Lebens- und Rechtsbegriffe der Verfassung und ihres Rechts.

Nicht minder einfach ist das Wesen und das Recht der eigentlichen Verwaltung, während ihr Umfang ein fast unermeßlicher ist. Denn mit jenem bedeutet sie das Lebensprincip des Staats in seiner inneren Abgeschlossenheit, mit diesem das ganze Leben der Völker in ihrem ewigen Werden und Wechsel. Das Moment in den letzteren aber, dem in der Verwaltung der Staat gegenübertritt, liegt selbst im Wesen der Persönlichkeit. Es ist die Verschiedenheit derselben in ihrer Wirklichkeit, gegenüber ihrer Gleichheit im Princip. Der Staat aber, die persönliche Einheit aller, ist beides zugleich, und damit ihre Einheit. Er muß daher das Moment der Verschiedenheit seiner Angehörigen in sich aufnehmen, aber nicht einfach als eine unnahbare Thatsache, sondern als seine große Aufgabe, jenem Werden der Gleichheit neben dem lebendigen Proceß, der die nicht minder organische Ungleichheit immer wieder erzeugt, zugleich seine Kraft zu leihen; denn er besteht aus beiden zugleich, da er die Einheit aller ist. Der Organismus nun, durch welchen er die Ungleichheit in der Gleichheit durch die Kraft der ungleichen Individuen, und die Gleichheit in der Ungleichheit durch die Gemeinschaft aller Bedingungen der Entwicklung dieser individuellen Kraft fordert, nennen wir die Verwaltung, und die durch das Gesetz

und die Verordnung gegebene Ordnung dieſer verwaltenden Thätigkeit das Verwaltungsrecht. Beiden zum Grunde aber liegen neben den vom Staate gegebenen poſitiven Geſetzen die objektiven Lebensgeſetze der menſchlichen und natürlichen Verhältniſſe, für welche die Verwaltung thätig iſt, und die den Erfolg ihrer Thätigkeit bedingen. Es kann daher dieſer Verwaltung die einfache Kenntniß des Inhalts jenes Verwaltungsrechts nicht genügen; will ſie ſein was ſie ſein ſoll, ſo muß ſie das Verſtändniß aller derjenigen Kräfte und Geſetze in ſich aufnehmen, welche das wirkliche Leben beherrſchen; ſie muß das Verwaltungsrecht aus dem Weſen des zu Verwaltenden bilden; ſie muß die Wiſſenſchaft des Staatslebens in all ſeinen tauſend Faktoren, Formen und Elementen ſein, um zur Wiſſenſchaft des Verwaltungsrechts aus der bloßen Verwaltungsgeſetzkunde zu werden. Dieſe Wiſſenſchaft nennen wir die Verwaltungslehre. Iſt es möglich, von einer Staatswiſſenſchaft zu reden, die nachdem ſie das ganze Gebiet der abſtracten Kräfte formulirt hat welche den Staat erfüllen, nicht in Verwaltungslehre und Wiſſenſchaft des Verwaltungsrechts zuletzt ihren Höhepunkt anerkennte? Iſt es möglich, von einer „rechtswiſſenſchaftlichen Facultät" zu reden, die nicht einmal den Namen, geſchweige denn den Inhalt des Verwaltungsrechts kennt? Iſt es möglich zu glauben, daß eine ſolche Facultät dem Leben, für das ſie arbeiten ſoll, nahetritt, wenn ſie, wie leider auf ich glaube allen deutſchen Facultäten mit einer oder einiger Ausnahme, denjenigen Theil des Rechts überhaupt nicht vorträgt, in welchem ſchließlich die Hälfte unſeres ganzen Rechtslebens culminirt? Was ſoll man von der „Höhe" der Rechtswiſſenſchaft unſerer Univerſitäten ſagen, die vom Heerweſen und von der Verwaltung des Innern abſolut gar nichts lehren, die auswärtige Verwaltung mit dem kärglichen Völkerrecht — keinesweges immer und keinesweges alle! — abthun, die Verwaltung der Staatswirthſchaft als Finanzwiſſenſchaft ausnahmsweiſe leſen, und von der Verwaltung des Rechts in Civil- und Strafproceß meinen, ſie gehöre dem Privatrecht? — Fordern Sie nicht, daß ich weiter darauf eingehe. Es iſt nicht möglich, daß dieß ſo bleiben könne! —

Wie geſagt, das Gebiet das ich hier berührt habe, iſt ſo unendlich, daß ich mich mit dem Angeführten beſcheiden muß. Aber ich muß zum Schluſſe doch meinen Blick zurückwenden. Iſt es mir gelungen, Ihnen nahe zu legen, daß auch das geſammte Rechtsſyſtem der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft Ein Ganzes iſt, durch die beiden einfachen und doch ſo großen Principien der individuellen Selbſtthätigkeit und der Erhebung der Gemeinſchaft zur ſelbſtändigen Perſönlichkeit erzeugt und durch die Kraft derſelben alle ſeine einzelnen Organe und

Momente aus Lebensbegriffen zu Rechtsbegriffen gestaltend? Ward es mir gegeben klar zu machen, daß man die Wissenschaft des Rechts auch hier auf das Verständniß dieser Kräfte zurückführen muß, soll sie anders lebendig werden? — Habe ich vermocht Ihnen zu zeigen, daß wer nicht den Mittelpunkt des Ganzen kennt, die Theile nicht beherrschen wird? — Habe ich den festen Glauben bei Ihnen erwecken können, daß die deutschen Universitäten als berufene Heimath dieser Herrschaft die Zukunft der Wissenschaft sind, und daß das was wir die Staatswissenschaft im höheren Sinne des Wortes nennen, die Mutter der Rechtswissenschaft ist und als solche gelten und verstanden werden muß?

Ich weiß es nicht. Aber das weiß ich, daß ich Ihnen zumuthen muß noch einen Schritt zu thun, um das Bild vollständig zu machen, den Schritt von der reinen Wissenschaft zur Wirklichkeit, vom abstracten Princip zum Träger seines concreten Lebens, zu Europa und den Elementen seiner Rechtsgeschichte.

IV.

Das Rechtsleben Europa's und die Wissenschaft.

Bis hieher sind Sie mir gefolgt auf dem Gebiete derjenigen Arbeit, die ihren Inhalt aus ihrem Princip entfaltet, und ihre Wahrheit in der Harmonie der Folgerungen mit ihren Grundgedanken sucht. Sehe ich ab von der Frage, ob es das Richtige war und von der zweiten ob ich das Richtige zum richtigen Ausdruck gebracht, so weiß ich doch, daß jede logische Deduction für verschieden Geartete stets einen verschiedenen Werth hat. Jetzt aber verlassen wir diesen Boden. Eine andere Arbeit beginnt. Das Rechtsleben in dessen abstracten Kern wir einzubringen versuchten, ist zugleich ein concret lebendiger Baum. Er wächst und blüht. Die Wirklichkeit des positiven Rechts umgibt uns. An die Wahrheit dessen was an sich richtig sein mag, legt das Leben der wirklichen Welt seinen Maßstab. Unser eigenes Land, unser eigenes Volk ist da; es ist nicht allein, es ist in der Mitte eines Welttheiles; das Leben dieses Welttheiles ist nicht bloß von heute und morgen, sondern es ist da seit Jahrtausenden; diese Jahrtausende sind nicht bloß ewig sich wiederholende Ringe einer Kette, sondern sie zeigen uns die gewaltige, nie ruhende Thatsache des ewigen Wechsels und in ihm des ewigen Werdens, und der Augenblick in dem wir selber leben ist wie er die Folge der Vergangenheit ist, zugleich der Uebergang zu neuer Gestaltung. Und diese Dinge die da entstanden sind und entstehen, das Werden dieser Welt auch in ihrem Rechte, wartet nicht auf unsere Wissenschaft von ihm. Es vollzieht sich durch sich selbst, ob wir es verstehen oder nicht; es empfängt nicht seine Gesetze von uns, sondern es verstattet uns nur, sie zu begreifen, und alle wahre Wissenschaft beginnt bei der bescheidenen Erkenntniß, daß nur wir und nie die Wirklichkeit Unrecht haben können.

Ist dem so, so ist mit dem Bisherigen nur die Hälfte gethan. Wir müssen den Maßstab des Wirklichen an das legen, was wir als das an sich Wahre betrachten.

An dieſe Forderung aber, welche die Wahrheit an uns ſtellt, ſchließt ſich die welche wir an die Lehre des jetzt wirklich Wahren, und für uns ſpeciell an die Lehre des wirklichen Rechts und ihre Heimath die Univerſität ſtellen, und die wir ſtellen nicht weil ſie gar nicht, ſondern weil ſie nicht ganz erfüllt wird.

Dabei dürfen wir von einem einfachen Satze ausgehen. Aus der Rechts- und Staatswiſſenſchaft an ſich wird die poſitive Rechts- und Staatswiſſenſchaft, wenn wir anſtatt der Begriffe und Geſetze die große Thatſache des europäiſchen Lebens zum Grunde legen.

Sie werden nun nicht erwarten, daß ich hier ein Bild von Europa gebe. Es liegt vor Ihren Augen mit ſeinen Ländern und Meeren, mit ſeinen Flüſſen und Gebirgen, mit ſeinen Seen und Buchten, mit ſeinen Städten und ſeinen Fluren. Es iſt etwas Wunderbares in dieſem Erdtheil. Bei weitem der kleinſte von allen, und ſelbſt nur wieder in einem Theile ſein volles, ächt europäiſches Weſen entfaltend, beherrſcht er die Welt. Er iſt das Leben derſelben. Seine Arbeit, ſeine Güter, ſeine Staatenbildung, ſeine Waffen, ſein Geiſt ſind der Inhalt alles deſſen, was in der ganzen Welt geſchieht, vernichtet wird, neu entſteht. Europa iſt der kleinſte, aber der herrſchende Theil der Erde. Ich frage hier zunächſt nicht nach Gründen. Das Allgewaltige hat wenigſtens für das menſchliche Auge immer ſeinen Grund in ſich ſelbſt. Die Thatſache aber, daß dem ſo iſt, werden Sie nicht läugnen. Sie genüge uns hier. Nur Einen Gedanken laſſen Sie mich daran fügen. Er iſt auch für unſer Gebiet entſcheidend.

Eine ſolche Herrſchaft iſt undenkbar ohne Eine große Vorausſetzung. Sie iſt unmöglich, wenn das Herrſchende dem Beherrſchten fremdartig iſt. Ihre Bedingung iſt, daß ſie das Beherrſchte in ſich enthalte und aufnehme; um das Größere zu ſein, muß ſie nicht etwas abſolut anderes ſein als das Kleinere. Die wirthſchaftliche, geiſtige und ſtaatliche Herrſchaft Europa's beruht deßhalb darauf, daß es von jeher vermocht hat, alles was alle anderen Welttheile haben und vermögen, mit ſich und ſeinem Weſen zu verſchmelzen. Es iſt was es iſt, weil es die Einheit des Lebens der ganzen Welt und all ihrer Mannigfaltigkeit in allen Dingen iſt. Daß dem thatſächlich ſo iſt, iſt kein Zweifel — von dem Faden Baumwolle den ich in der Hand halte und dem Kaffee und Thee die ich genieße bis zur Coloniſation Nordamerika's, der Herrſchaft über Indien und den ruſſiſchen Feldzügen am Amur. Wir leben als Welttheil, ja wir leben als Einzelne in uns und um uns das Leben der ganzen Welt in unſerem Leben.

Wo immer aber das Verſchiedene zur Einheit wird, da geſchieht es durch den Proceß, den wir die Arbeit nennen. Europa iſt was es iſt

und vermag was es vermag durch seine Arbeit. Es ist die Heimath jener Unendlichkeit in uns, die sich in der Arbeit verwirklicht. Das was Europa in der Welt ist und vermag, hat es erarbeitet.

Ist aber die Arbeit das Leben, so hat jedes Stück dieses Lebens wieder seine Arbeit. Und finden wir nun in diesem Leben die großen Gebiete der Wirthschaft, der Gesellschaft und des Staats, so wird das Leben Europa's eine Verarbeitung der großen Gestaltungen dieser Dinge der übrigen Welt sein. Es wird aus dem was jene liefern und haben, seine Wirthschaft, seine Gesellschaft, seine Staaten bilden. Und weil es das thut, wird es in seiner wirthschaftlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung die der andern Welttheile wiederfinden. Aber da es die Einheit derselben ist, wird es sie zugleich bewältigen. Es wird sein Wesen dem der andern entgegensetzen, und wird durch sich aus diesem ein neues machen. Das wird *sein* Leben sein, und darin wird es das besitzen, was wir den Inhalt seiner Arbeit nennen. Eben darum wird diese Arbeit nicht ruhen. Sie wird wechseln und fortschreiten, und an ihrem Objekt ihre Gestalt gewinnen. Und diese Gestalt der Arbeit, das Werden der Menschheit durch diese Arbeit, nennen wir die europäische Geschichte. Die Geschichte Europa's ist daher die Geschichte der Welt. Erst was mit Europa in Verbindung kommt, hat eine Geschichte. Was das nicht vermag, ist todt und begraben unter dem Sande der Wüste des Ostens, den Prairien Amerika's, den Pyramiden Egyptens, den Chroniken der Chinesen, oder lebt seit Jahrtausenden sein ungeschichtliches Naturdasein wie die Völker Afrika's und Australiens. Die Berührung mit Europa ist der lebengebende Act für die Entwicklung der ganzen Welt.

Aber wenn es diese ganze Welt in sein Arbeit aufnimmt, *was* verarbeitet es dann für alle? Was ist das, was aus ihm selber hinzukommt, der Inhalt des Charakters, den es der Geschichte aufprägt?

Wir nennen das, was ich mit einer Arbeit will, den Zweck derselben; wenn aber dieser Zweck aus meinem Wesen hervorgeht, so nenne ich ihn als Grundlage meiner Arbeit, ein Princip, das Princip meines arbeitenden Lebens. Welches nun ist das Lebensprincip des arbeitenden Europa's?

Ich kann und muß es hier mit einem Satze bezeichnen. Untersuchen wir seinen philosophischen Inhalt nicht; nehmen wir es als eine — die größte — Thatsache des Weltlebens. Es ist das Princip, welches aus der ewig durch die Gesetze des menschlichen Lebens sich erzeugenden *Ungleichheit* der Persönlichkeit die *Gleichheit* derselben wieder erarbeitet. Die Geschichte Europa's ist die Geschichte dieses arbeitenden Princips; ihre Epochen sind die großen Stadien dieser Entwicklung; ihr

Inhalt aber ist das Leben der Völker in Wirthschaft, Gesellschaft und Staat, und ihre feste gültige Gestalt ist das Recht für jede Epoche, für jeden Theil. In ihm ist daher Europa Eins. In ihm ist das ewig Gleiche in dem ewig Wechselnden, dasselbe in dem Verschiedenen, das Fertige und zugleich das ewig Unfertige und nie ganz Ausgelebte in allem was wir waren und werden.

Wenn wir nun die Wissenschaft überhaupt das organische Bewußtsein der Welt nennen, so wird es auch *keine* einzelne Wissenschaft geben, die sich für vollendet erklärt, wenn sie nicht in diesem ihrem Bewußtsein das *ganze* Europa und in ihm das ganze Leben der Welt zu umfassen und zu verstehen vermag. Und dem entsprechend haben *alle* andern Wissenschaften in ihren Elementen die ganze Welt, das Leben der ganzen Erde nicht bloß umfaßt, sondern fordern von sich selbst, daß sie — im Namen des europäischen Geistes, in dessen Dienst sie arbeiten — auf jedem Punkte des Lebens der gesammten Welt sich bewußt, zur Weltanschauung werden. Und das liegt so tief in unsrer Natur, daß schon die ersten großen Arbeiten unsrer Wissenschaft den Stempel dieses unwiderstehlichen Dranges an ihrer Stirn tragen, und daß wir heute wie damals als Herodot seine erste Glorification der Athenienser schrieb, und Plato und Aristoteles die Philosophie zur Weltweisheit erhoben, in Statistik, Geographie, Nationalökonomie, Linguistik, Geschichte, Erdkunde, ja in Medicin und Theologie bei keinem Volke, bei keiner Zeit ruhen, bis sich die ganze Welt unserem bewundernden Blicke öffnet. Nur Eine Wissenschaft hat sich bis jetzt außerhalb dieses Lebens gestellt, einheitslos, beschränkt, im Einzelnen die Vollendung suchend, den Geist unsrer Völker zum Einzelnen erziehend. Das ist die Rechtswissenschaft.

Nun ist es, wenn jenes Drängen nach einer großen Auffassung des Weltlebens in allen übrigen Wissenschaften etwas fast wunderbares ist, vielleicht ein größeres Wunder, daß gerade die Rechtswissenschaft ihre Beschränktheit festhält. Es ist wahr, daß wir in höchster, fast principieller Begränzung unsrer Auffassung rechtlicher Dinge erzogen und gebildet werden — wir haben genug darüber gesagt — aber wie doch geschieht es, daß wenn wir Juristen nicht das ideale Moment begreifen durch dessen Mangel wir hinter den übrigen Wissenschaften zurückstehen, wir nicht einmal die *praktische* Nothwendigkeit sehen, unsere Rechtsbildung und Rechtswissenschaft auch nur über Europa auszudehnen in einer Zeit, wo das Leben und der Verkehr ganz Europa mit jedem Tage inniger verschmilzt? — Doch es sei; ich will es nicht weiter fragen. Ich will lieber antworten, wie ich weiß daß mir geantwortet werden wird. Für das Recht hat nur das einen Werth was

gilt, oder was das Geltende erklärt. Was das nicht thut mag etwas anderes und sehr schätzbares sein, aber Rechtswissenschaft ist es nicht. Das geltende Recht des anderen Staates gilt bei mir nicht, und darf das bei mir geltende nicht erklären. Ich bedarf Ihres Europa's nicht, um mein bürgerliches Gesetzbuch, mein Landrecht, meinen Code civil zu lehren, und soll ich über Rechtsfragen anderer Länder entscheiden, so werde ich wieder mich an das Recht dieser Länder wenden, und darf das meinige nicht gebrauchen. Wir sind beschränkt, ja; aber es ist eben das Recht, welches uns auf dieß Recht beschränkt; unser Beruf hat keine Weltanschauung, weil er nicht mit der Welt, sondern mit dem gegebenen Rechte und seiner Anwendung im bestimmten, einzelnen Falle zu thun hat. —

Ja, wenn nur das letztere eben richtig wäre. Allein wozu fordern Sie denn Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie, Thatsachen und Begriffe die entweder nicht mehr, oder noch nicht das Recht enthalten? — Thun Sie es aber, so ist es allerdings nothwendig, daß Sie auch das Gesammtleben Europa's, aus welchem schließlich auch der einzelnste Rechtssatz hervorgeht, verstehen. Und wenn die Staatswissenschaft die Lehre von den Kräften ist, welche in Europa das Recht erzeugen, so ist in der That die europäische Rechtsgeschichte selbst das Bild des, von diesen Kräften in Europa wirklich erzeugten Rechtes, das ist diejenige Gestaltung und Ordnung des positiven Rechts, welche durch die ganz specifische Natur unseres Welttheiles und seiner Völker aus dem Zusammenwirken der wirthschaftlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Kräfte hervorgegangen ist. Und in diesem großen Bilde hat ein jedes Volk und jeder Staat wieder seine Stelle. Wir aber werden wieder sagen müssen, daß diese Stelle die es einnimmt, durch jenes etwas gegeben wurde, welches wir den Charakter von Volk und Staat nennen. Dieser Charakter aber ist die individuelle Gestalt der Kraft die allen gleichartig und gemeinsam ist, die Individualität der eignen Rechtsbildung, gegeben durch die Individualität des gesammten wirthschaftlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Lebens.

Die Individualität? — Was ist das? Was bedeutet sie denn für das Recht, das zwar Individuen, aber keine Individualität anerkennt? Ist sie eine Kraft? Ist sie eine Thatsache? Was will sie neben Gesetz und Recht in unserem Leben?

Es ist wahr, für sie reicht das Bisherige nicht aus. Die Frage ist, ob das Bisherige ohne sie ausreicht. Und diese Frage ist von entscheidender Bedeutung. Sehen wir ihr ins Auge.

Wenn ich in irgend einem Wissen die Harmonie zwischen dem Grundgedanken und allen seinen Entwicklungen erkannt und durchgeführt,

und in ihr die Wahrheit gefunden habe, so ist diese Arbeit fertig. Die Wahrheit begeistert nicht so lange ich sie suche, sie befriedigt mich wenn gewonnen, sie ist das Sein der Erscheinung, aber sie kann eben durch ihr erzeugtes Wesen nicht weiter fortschreiten. Jede Wahrheit ist eine endliche. Die Gottheit aber ist unendlich. Darum ist sie nicht bloß die Wahrheit; sie ist mehr. Was kann mehr sein als Wahrheit?

Verzeihen Sie, daß ich mit so ernsten Fragen auf unserm Gebiete auftrete. Und doch werden Sie zugeben, daß wenn die früher dargelegten Gesetze der Rechts- und Staatsentwicklung wahr sind — und irgend welche absolut wahre Gesetze wird es doch hier geben — eigentlich nichts mehr neues zu erforschen ist. Denn, vorausgesetzt daß diese oder andere Gesetze die absolut wahren wären, so würde jeder einzelne Zustand sich fast von selbst in dieselben hineinfügen wie ein Blatt an einem Baum, wie jede Pflanze in die Kategorien der Flora, jedes Thier in die der Fauna; das System wäre die, nur noch in der Erklärung und Registrirung des Einzelnen offenbarte Wahrheit, jedes Einzelne selbst aber die „schlechte Wirklichkeit" an welchem der wissende Geist vorüberginge, mit kalter Vernachlässigung es zur Gleichgiltigkeit verurtheilend, in ihm nichts als eine verschwindende Erscheinung des in ewiger Ruhe nur sich selbst Vollziehenden sehend, und das tiefinnigste, lebendigste Gefühl unserer Brust nur als eine Unklarheit unseres Bewußtseins und halb mit leidiger Verachtung zur Seite schiebend. Kann denn das wahr sein? Es gibt etwas in uns, das mir sagt: hier liegt ein Punkt, auf welchem die gewaltigste aller systematischen Thaten der Geschichte des Gedankens, die Hegel'sche Philosophie, mit der Gränze ihres Inhalts die Gränze ihrer Macht über die Geister gefunden hat. Denn das Höchste in uns ist das, daß uns wie der Gottheit auch die Wahrheit des Wissens nicht genügt, und zum Zeichen dessen steht über dem Eingang zur Geschichte das unwiderlegbare Gesetz, daß alle Gewalt über die Menschheit um so mächtiger ist, je weniger wir sie theoretisch erklären können.

Und was ist der Kern dieses für das Wissen geradezu unverständlichen Processes, der neben und über der wissenschaftlichen Erkenntniß einhergeht? Und wenn ein solcher da ist, hat er auch seine Berechtigung in unserm Gebiete?

Sie werden nicht erwarten, daß ich hier auf die erste dieser Fragen eingehe. Aber ohne die Beantwortung der zweiten bleiben Staatswissenschaft und Rechtswissenschaft zwar große, aber endliche, der unendlichen Arbeit in uns nicht genügende Kategorien eines Lebens das durch sie nie ganz erfüllt wird.

Ich muß daher, wenn auch widerstrebend, den Punkt bezeichnen,

auf dem die Welt des Unendlichen in die faſt ſtarre, immer unendliche Ordnung hineingreift, welche das Leben durchdringt. Das iſt die Individualität.

Die Individualität iſt ein logiſch abſoluter Widerſpruch und doch eine alltägliche Thatſache. Sie iſt die Kraft, durch welche das abſolut Gleiche als abſolute Verſchiedenheit erſcheint und wirkt. Sie iſt da in jedem Baum, in jedem Thier, in jedem Menſchen; ſie iſt in jedem alles was alle anderen ſind, und doch nur das was nur er iſt; ſie iſt diejenige Geſtalt des Daſeins, die ich nie durch meine Logik, ſondern nur durch ſie ſelber verſtehe. Ich kann die Perſönlichkeit begreifen und wiſſen, die Individualität nicht. Aber eben deßhalb beginnen in ihrer Hand alle Kräfte und Dinge ein neues Leben; in dem was meinem Wiſſen ewig fremd, und meinem Gefühle doch ewig gegenwärtig iſt, hat der ſtrenge Organismus der Kräfte ein neues Daſein gefunden, deſſen Weſen es iſt, daß es nur der Grund ſeiner ſelbſt iſt.

Ich gehe hier nicht weiter. Aber iſt die Individualität eine ſo große Thatſache, ſo wird auch das Leben des Staats und ſeines Rechts dieſelbe nicht nur zur Erſcheinung bringen, ſondern etwas was wir die concrete Geſtaltung und Bewegung deſſelben nennen, nicht ohne ſie verſtanden werden können.

Soll ich aber das zum Schluſſe hier durchführen, ſo muß ich die frühere Methode verlaſſen. Ich muß ſtatt der Arbeit des Gedankens die Schöpfung eines Bildes verſuchen, und Sie Ihrerſeits müſſen mit der Anſchauung ſtatt mit der Logik folgen, und im Gefühl ſtatt im Beweiſe die Berechtigung für das Geſagte zu finden wiſſen.

Denn das, was wir im tiefen Unterſchiede von der ſtrengen Wiſſenſchaft des Rechts die europäiſche Rechtsgeſchichte nennen, iſt nichts anderes als das Auftreten jener Individualität in der Sphäre der Kräfte und Erſcheinungen von denen wir bisher geredet, einer Individualität, die bei derjenigen ganzer Welttheile beginnt, in der der Völker-, Staaten- und Geſchichtsepochen ſich entwickelt, und in dem Einzelnen ſich vollendet, dieſem Thautropfen, in dem ſich in wunderbarem Glanze die ewige Ordnung und das unendliche Werden zugleich wiederſpiegeln.

Dieſe Arbeit der Anſchauung muß daher zuerſt Aſien von Europa, dann die alte Welt von der neuen, und dann in der neuen Welt die einzelnen Völker und Staatengebilde trennen, und den Verſuch machen, nicht mehr die Geſetze die alle gleichmäßig beherrſchen wie die aſtronomiſchen die Erde für die ſie gelten, ſondern die individuelle Geſtalt zu charakteriſiren, die ſie in ihnen durch jene Kraft empfangen. Und dann erſt werden wir fühlen, was eigentlich wir ſelber ſind.

Da, wo der Bosporus die Geſtade Europa's von Aſien trennt,

scheiden sich zwei Welttheile, zwei Grundformen des Lebens, zwei Welten. Ich will den Unterschied beider da suchen, wo jeder ihn am leichtesten in sich selber findet.

Europa ist ein tausendfach gestaltetes, nie ruhendes, seit Jahrtausenden wechselndes Leben; aber es ist für unser Gefühl, für unsere wirthschaftliche und geistige Arbeit, für unsere Bildung und unser Bewußtsein Ein Ganzes. Aber so weit die Geschichte in Vergangenheit und Gegenwart reicht, das was Asien war und ist ist niemals und nirgends in ihm heimisch geworden.

Während die Römer die griechische Welt, die Germanen die römische und griechische in sich aufnehmen und den höchsten Stolz darin finden, daß das was sie sind und haben nicht bloß ihnen sondern jenen Ahnen ihres Lebens gehört, während sie die höchste Erfüllung ihrer selbst darein setzen, jene Welt in sich wieder zu erzeugen die doch nicht mehr sie selber ist, ist diese tiefe Tradition des inneren und äußeren Zusammengehörens gleichsam abgeschnitten an den Ufern welche die westlichen Gestade des Mittelmeeres bilden. Es ist möglich daß unsere Aeltesten von noch weiterer Ferne gekommen sind; es ist kein Zweifel, daß auch jene Gebiete der Geschichte der Welt gehören; es ist gewiß, daß die Vollendung des Wissens ohne sie nicht möglich ist; aber das Gefühl des Gemeinsamen fehlt uns. Jene Völker, jene Herrscher, jene Leiden und Thaten an den Ufern des Ganges und des Nils sind nicht wir; dieß Leben haben wir nicht gelebt, können wir nicht leben; es steht für sich mit allem was es hat und ist; da gibt es kein gemeinsames Lieben und Hassen, keinen gemeinsamen Stolz auf das Errungene, keine innere Verschmelzung der Arbeit; es liegt eine gewaltige, unübersteigliche Kluft zwischen dem Occident und dem Orient.

Warum?

Weil dieser Orient nicht die Berechtigung der wirthschaftlich und geistig arbeitenden Persönlichkeit kennt und anerkennt, weil sein Staat nicht das Bewußtsein hat, daß die Quelle seiner eignen Kraft die des Einzelnen ist; weil sein Glaube das Denken zur Sünde macht; weil daher seine gesellschaftliche Ordnung als die absolute, für die Einzelkraft ewig unantastbare Offenbarung des Willens der Gottheit, sein gesellschaftliches Recht ein in seinen Kasten erstarrtes Gottesbewußtsein, und der Einzelne daher nur dem Einzelnen, nicht der höheren Gewalt gegenüber selbständig ist. Ihm fehlt der Grundstein alles Werdens, das starke Bewußtsein der Individualität, und mit ihm die Urkraft der auf sich selber stehenden Arbeit der einzelnen Persönlichkeit. Wo das Ganze zu Ende ist, hört auch der Einzelne auf; da quillt kein neues, unendliches Werden aus dem tiefsten Born des Lebens, der un-

bezwingbaren Macht des Selbstbewußtseins; das Werden schließt ab, und der Tod liegt auf den Völkern. Und darum hat diese Welt auch zwar ein Recht, aber keine Rechtswissenschaft und keine Rechtsgeschichte; denn wo die rechterzeugende Kraft erstarrt ist, muß auch das Recht zur starren, in seinem Wortlaut gültigen Form des Lebens werden. Der Charakter der Rechtsbildung des Orients ist daher die Casuistik, und ihr gegenüber der Mangel nicht bloß jedes Systems, sondern auch jedes selbständigen Rechtsbegriffes. Das großartigste Bild dieses specifisch orientalischen Rechtslebens, die Erscheinung mit welcher seit Jahrtausenden der Orient in den Occident hineingreift ohne daß sich beide jemals berührt und befruchtet hätten, ist der Talmud. Nach dem Wenigen, was ich von dem Talmud sagen kann, gibt es wohl kaum etwas auf der Erde, das ihm an scharfer Dialektik und feinster Casuistik an die Seite zu stellen wäre; es ist in Entstehung und Inhalt eines der größten Denkmäler menschlichen Scharfsinnes in der Erklärung einzelner Worte und Aussprüche; an ihm haben sich Jahrtausende hindurch die ausgezeichnetsten jüdischen Denker geübt, und selbst die Autoren des Corpus juris stehen nicht über ihm in Entwicklung des Einzelnen. Aber zu Rechtsbegriffen und zu einem Rechtssystem kommt diese jüdische Welt nicht; ihr Maimonides ist selbst wieder nur eine Aufzeichnung der Tradition, der Reflex der römischen Rechtswissenschaft auf die Doctrinen der jüdischen Rechtslehre, und da wo mit Fränkel und Auerbach eine Ordnung in diesen Stoff hineintritt, ist es der germanische Geist, der ihn zu durchdringen beginnt. Daher hat der Talmud, der Corpus juris des Orients, nicht bloß bei den Assyrern sondern auch bei den Türken einen höchst machtvollen Einfluß gehabt, und die Geschichtsforschung wird uns, wenn sie einmal dieses Weges zu wandeln beginnt, wohl noch viel davon zu erzählen wissen, wie nicht bloß die Euphratstaaten, sondern auch die beiden großen Schulen des Koran, die türkische und die spanische der Mauren an der Methode des Talmud groß geworden sind. Aber auf Europa hat dieser Talmud nie einen Einfluß gehabt; er ist das Rechtsprincip und das Recht einer uns unverständlichen Welt; er steht seit mehr als einem Jahrtausend geschichtlos da in der Mitte eines Lebens, das sich selber auf keinem Punkte genügt, abgeschlossen, hart, unzugänglich für die Arbeit des Gedankens, den Orient im Occident vertretend mit dem entscheidenden Grundsatz daß seine Rechtsbegriffe Glaubenssätze sind, und seine Wahrheiten nicht mehr begründet, sondern nur noch interpretirt werden dürfen. Den Talmud kann man deßhalb nie durch ihn allein, sondern nur durch seinen tiefen Unterschied von der germanischen Welt in seiner Individualität verstehen, und die germanische Wissenschaft, wenn sie

sich seiner bemächtigt, wird von ihm reden wie von Jerusalem, Ninive und Babylon, gewaltigen, aber einer bewältigten Schöpfungsepoche angehörigen Gestaltungen.

Wie ganz anders ist das Leben, das uns diesseits des Bosporus entgegentritt!

Die erste große Thatsache, welche dieses Leben in zwei mächtige, innerlich und äußerlich selbständige Gebiete theilt, ist die Scheidung der alten und der neuen Welt. Es ist eben so leicht, ihre Gemeinsamkeit als ihren Unterschied zu charakterisiren, und den charakterisirten in jedem Punkte, namentlich aber in der Rechtsbildung wiederzufinden.

Als der Strom der großen sogenannten indogermanischen Völkerschaften über den Norden des schwarzen Meeres daherzieht — woher? wer mag es sagen? — theilt er sich in drei große Arme. Jeder dieser Zweige hat seinen Weg, seine Geschichte, seine große Funktion im Leben der Welt, und diese Funktion krystallisirt sich wieder in ihrem Recht, das alle Lebensbeziehungen ordnend zusammenfaßt. Während wir in der Dichtkunst sehen was sie gefühlt, in der Wissenschaft was sie gedacht, in ihren Kriegen was sie gewollt und gethan, sehen wir in ihrem Rechte, wie sie gearbeitet und gelebt haben. Der Reichthum der Erscheinungen ist auch hier ein unendlicher, wenn wir bei dem einzelnen stehen bleiben. So wie wir aber auf die große gemeinsame Quelle alles Rechtslebens zurückgehen, tritt uns eine fast wunderbare Einfachheit und damit eine Größe dieses Theiles der Weltgeschichte entgegen, der kaum eine andere Anschauung zur Seite gesetzt werden kann. Ihr Schlußpunkt aber ist das, womit wir immer alle Wahrheit messen sollten, die Möglichkeit uns und unsere Eigenart selber zu verstehen.

Die Linien dieses großen Bildes sind die allgemeinsten Umrisse der europäischen Rechtsgeschichte. Die Erfüllung desselben mit ihrem positiven Inhalte ist die Aufgabe derselben. Und hier ist der Punkt, auf welchem die abstracten Ergebnisse unserer bisherigen Darstellungen gleichsam in der Hand der Geschichte zum lebendigen, wirklichen Leben werden.

Der gemeinsame Charakter der ganzen indogermanischen Welt — wir fragen nicht ob es vorher Kelten oder Pfahlbauer oder andere Völker gegeben haben mag, denn eine Geschichte haben sie nicht gehabt — ist die ursprünglich für alle Theile gleichmäßige Gültigkeit der strengsten Geschlechterordnung. Freilich finden wir ihre deutlichsten Spuren nur noch in der Cäsarischen Tradition über die alten Germanen, da wo die Geschlechter noch den Einzelbesitz der Hufe und des Hofes nicht erzeugt haben; wo uns dagegen die ältesten Griechen und Römer historisch entgegentreten, stehen sie bereits auf dem Standpunkt des

festen Geschlechterbesitzes mit Hufen, Hof, und Almend, und was wir wissen, ist mehr tiefsinnige Combination aus den späteren Quellen die ihren Stoff selbst nicht mehr verstanden, als documentirte Thatsache. Gemeinsam ferner, wenn auch oft unklar in der Entwicklung und unfertig in Wort und Rechtsbildung ist allen drei Stammesbildungen, daß sie in sich die Elemente sowohl der ständischen Gesellschaftsordnung in der Anerkennung des Berufes, als der staatsbürgerlichen in dem Princip der individuellen Freiheit tragen, und endlich ist ihnen gemeinsam nicht etwa bloß der Unterschied der Klassen, sondern vor allem die auf der Kraft der einzelnen Persönlichkeit ruhende Klassenbewegung, der Kampf der Unfreiheit der unterworfenen Klasse mit der Herrschaft der oberen, und damit die Rechtsbildungen die sich daran schließen. Obwohl die historischen Documente nicht so weit reichen, so kann doch kaum ein begründeter Zweifel daran sein daß Griechen, Römer und Germanen gleichmäßig in ihrem Priesterthum bereits die erste Gestalt der ständischen, und in dem landwirthschaftlichen Gewerbe, namentlich dem Schmid, den Keim der gewerblichen Ordnung besitzen. Die ursprüngliche Gestalt des ganzen Rechtslebens, oder positiver gesprochen die ersten Rechtsbegriffe von Person, Eigenthum, Verkehr und Vertrag, Ehe, Familie und Erbrecht sind daher auch allen drei Völkerschaften *gleich*, und bei den meisten läßt sich das sogar ganz bestimmt nachweisen. Nur darf man nicht an den Einzelheiten des geltenden Rechts kleben, oder gar über der Verschiedenheit der Namen die Gleichartigkeit der Sache verkennen wollen. Gemeinsam ist ihnen allen daher auch der Proceß, durch welchen aus dem reinen Geschlechterrecht sich das ständische Recht und das staatsbürgerliche Recht entwickelt; gemeinsam ist ihnen das Gefühl, daß erst das staatsbürgerliche Privatrecht das Privatrecht der individuellen Freiheit ist, und gemeinsam ist ihnen allen das Streben, dieß Recht an die Stelle des Geschlechter- und ständischen Privatrechts zu setzen, und in ihm die große gemeinsame Idee der Gleichheit aller Persönlichkeit auch im bürgerlichen Recht zum Ausdruck und zur positiven Geltung zu bringen. In diesem Ringen der staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung mit der Geschlechter- und der ständischen Ordnung sind sie alle ihrem Wesen nach gleich; der Kampf der staatsbürgerlichen Principien und damit *des staatsbürgerlichen Rechtssystems um seine ausschließliche Geltung ist daher der große gemeinsame Charakter der europäischen Rechtsgeschichte*, zunächst im öffentlichen, dann im bürgerlichen Recht. Aber die Elemente welche diesen Kampf erzeugen und bedingen, der Umfang und die specifische Lebenskraft derselben, und damit die Form und Gestaltung des Rechts die aus demselben hervorgehen, sind tief verschieden.

Das, was wir hier nur als die große entscheidende historische Thatsache constatiren können, ist der Unterschied jenes unmeßbaren specifischen Geistes der einzelnen Stammesgemeinschaft, der Unterschied der äußeren Geschichte und der der gegebenen Natur des Landes, die Individualität dieser Völker und Staatenbildungen. Sie ist so groß und gewaltig, daß sich niemand ihr schon in der allgemeinsten Betrachtung verschließt; niemand wird zweifeln, daß Griechen, Römer und Germanen tief verschieden in ihrer Gleichheit sind; aber erst da, wo diese Unterschiede in den Kräften erscheinen welche das Recht bilden, werden sie faßbar, und hier ist es, wo die europäische Rechtsgeschichte sich zum Lebensbilde der individuellen Entwicklung dieser Völker erhebt.

Die große Grundlage dieses Bildes wird nun ewig der Unterschied bleiben, den wir als den der alten und der neuen Welt bezeichnen. Wir überlassen es anderen Wissenschaften, ihn auf ihrem Gebiete weiter zu verfolgen; für uns gestaltet er seinen Inhalt an den Faktoren welche das Recht erzeugen, und formulirt sich in den Rechtsbegriffen, die dort gegolten; nicht in den Unterschieden von Wirthschaft, Gesellschaft und Staat an sich, sondern in dem Verhältniß dieser Elemente zu einander tritt der Unterschied der Individualität beider Theile der europäischen Geschichte uns schlagend entgegen.

Denn diese alte Welt, Griechenland wie Rom, hat es nie vermocht, die Staatsidee selbständig zu denken und sie ihrer gesellschaftlichen Ordnung gegenüber selbständig hinzustellen. Der gemeinsame Charakter beider ist daher der der rein gesellschaftlichen Rechtsbildung. Das gemeinsame in der gesellschaftlichen Ordnung beider aber ist wieder der durchgreifende Mangel in der Entwicklung des Berufswesens und seines Rechts; beide haben zwar nirgends die großen Fehler, aber auch nirgends die großen Wirkungen der ständischen Gesellschaft und ihres Rechts in sich aufgenommen. Ihr ganzes gesellschaftliches Leben ist auf allen Punkten die Beschränkung auf den Kampf und den Gegensatz der beiden anderen socialen Ordnungen, der Geschlechter und des Staatsbürgerthums. Aber das Staatsbürgerthum derselben kommt nie zur allgemeinen Geltung, weil es noch nicht vermag den Staat selbständig zu bilden und hinzustellen. In beiden haben die herrschenden Geschlechter im Anfange der Geschichte die Könige umgebracht, aber mit denselben auch das Königthum, und das Staatsbürgerthum wo es zur Geltung gelangt vermag daher auch seinerseits nicht mehr den Staat zu schaffen und selbständig über die Gesellschaft hinzustellen. Die ganze Geschichte der alten Welt ist daher die staatslose Geschichte der gesellschaftlichen Kräfte und ihrer Kämpfe. Und hier nun entfaltet sich das Element der gesellschaftlichen und damit der

Rechtsgeſchichte Europa's, um deſſentwillen wir eben jene alte Welt als eine ſelbſtändige, individuelle Geſtaltung des Lebens der Menſchheit von dem übrigen, dem jüngeren germaniſchen Europa ſtets geſchieden haben und ſtets ſcheiden werden, am meiſten gerade im Rechtsleben unſeres Welttheiles.

Denn Griechenland wie Rom beginnen, wie ſchon geſagt, mit der ſtrengen und zugleich ſtarken Geſchlechterordnung; aber in beiden iſt neben derſelben das große Princip der ſtaatsbürgerlichen Ordnung, der Gedanke der perſönlichen Freiheit und Gleichheit als ihre hiſtoriſche Mitgift lebendig und kräftig. Beide bilden daher auch beides neben und in einander zugleich aus, und für beide kommt daher unabweisbar der Zeitpunkt, in welchem der Kampf beider großen Geſellſchaftsordnungen unvermeidlich wird. Da aber beide des Berufes und ſeiner rechtlichen Organiſation und Funktion entbehren, ſo wird dieſer Kampf durch keine höhere Idee und durch kein drittes Organ vermittelt, und keine Staatsgewalt ſtellt ſich den kämpfenden Mächten als höhere Gewalt entgegen. Der Kampf iſt daher ein vernichtender, und die Rettung dieſer Civiliſationen iſt geradezu unmöglich. Nur nimmt derſelbe in Griechenland wie in Rom weſentlich durch den Faktor der Geſtalt des Landes eine andere Geſtalt an; und ſchon hier treten die Epochen der hiſtoriſchen Entwicklung uns als individuelle Geſtaltungen entgegen. In Griechenland iſt Athen die erſte Heimath der freien, die Grundherrſchaft der Geſchlechter bewältigenden ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft, während im ſchärfſten Gegenſatze dazu Sparta uns die Geſchlechterordnung mit ihrer ganzen Stärke und Härte zeigt. In Athen ſcheiden ſich daher alsbald die Klaſſen der ſtaatsbürgerlichen Ordnung, und aus der durch die perſiſche Gefahr noch einträchtigen Republik wird durch das allgemeine Stimmrecht die Herrſchaft der Nichtbeſitzenden über die Beſitzenden, die durch keine Staatsidee gemildert wird. Sparta iſt dagegen der große Verſuch, den Gegenſatz der Klaſſen der Geſchlechterordnung durch die Aufhebung alles eignen Beſitzes zu hindern; er mißlingt, und die Geſchlechterariſtokratie wird zur unfreien, alles erſtarrenden Herrſchaft.

Neben Athen treten die Seeſtädte auf, lauter Gemeinden mit freiem Stadtbürgerthum; neben Sparta vor allen Böotien mit ſeinen alten Grundherren und Peneſten; zwiſchen beiden ſchwankend die Bauernländer, Argos, Epirus, Achaja. Dieſe alle kommen erſt zum Bewußtſein ihrer ſelbſt durch den Gegenſatz zwiſchen Athen und Sparta; in ihm ſtehen ſich Geſchlechter und Staatsbürgerthum gegenüber, feindlich, unverſöhnlich, ihre ungelösten Fragen auf das geſammte Griechenland übertragend, von Anfang an ſich des unvermeidlichen Kampfes auf Leben und Tod bewußt und ihn vorbereitend. Er bricht aus. Der

peloponnesische Krieg, dieser erste welthistorische Akt in dem Drama der gesellschaftlichen Geschichte Europa's vernichtet jede dieser Ordnungen durch die andere, und Griechenland geht an dem ungelösten Widerspruche seiner Gesellschaft zu Grunde. Es wird keine einheitliche Gesellschaft und darum kein einheitlicher Staat, und darum ist es unfähig geblieben, ein griechisches Recht über oder neben dem athenienſischen, spartaniſchen, thebaniſchen zu erzeugen.

Ganz anders ist es in Rom. Hier sind die Elemente der Klassen sowohl der Geschlechter- als der staatsbürgerlichen Gesellschaft auf einem Punkt, in der heiligen Stadt zusammengedrängt, und durch die ewige Gefahr der italischen Kriege mitten in ihrem grimmigen, fast tödtlichen Gegensatz und Hasse gezwungen, sich zu verständigen. Was hier die geistige Arbeit des Berufes nicht vermag, das thut der Krieg; da er keine Gesellschaftsordnung schaffen kann, so erzwingt er aus den Gegensätzen derselben das römische Heerwesen, und die militärische Ordnung muß die Verfassung, der militärische Gehorsam den Staat ersetzen. Aber auch er vermag es nicht ganz, so geschickt und so rücksichtslos auch die herrschende Geschlechterklasse den Krieg benützt, um die gesellschaftliche Herrschaft unter militärischem Befehl zu verhüllen. Aus dem Unterschiede des Besitzes, jenen possessiones der ältesten Zeit gehen zuerst die wirthschaftlichen, dann die großen Rechtsklassen der Patricii und Plebeji hervor, und mit fast cynischer Rohheit beugt das strictum jus Quiritium dem Interesse der Herrschenden dienend, das Wesen des Rechts unter die formalen Rechtssätze. In der höchsten Bedrängniß der Elemente des Fortschrittes zur freieren Gestaltung bricht dann der gesellschaftliche Kampf los; zuerst, bis Geld und Werth durch die punischen Kriege kommen, noch innerhalb der Gränzen einer fast militärischen Disciplin in den secessiones, dann offen als Kampf der Nichtbesitzer gegen die Besitzer, und die Zeiten Sulla's und Marius' werden zur zweiten Gestalt des socialen Kampfes in Europa nach dem peloponnesischen Kriege. Nur daß Rom nicht untergeht, weil die Macht des Heerwesens noch immer den Staat ersetzt; aus dem Feldherrn wird der Dictator, und die Verfassung wird zur gleichen Rechtlosigkeit aller gegenüber dem imperium. Aber eben dadurch werden die gesellschaftbildenden Faktoren sich selbst überlassen, und jetzt beginnt der Theil der römischen Geschichte, der in das germanische Europa hinüberragt. Ich kann sie kurz bezeichnen; wollte ich sie entwickeln, brauchte ich eine unübersehbare Arbeit. Die überlasse ich der Zukunft der Wissenschaft. Das Princip jener Zeit aber ist einfach. Ein öffentliches Recht gibt es nicht, denn auch die römische Gesellschaft hat sich unfähig gezeigt, die Idee des Staats zu erzeugen, und die militärische Ordnung ist

ſtatt jener die Herrin. Für das bürgerliche Leben aber ſteht die Thatſache der Ungleichheit in perſönlichem Recht und Beſitzunterſchied neben dem Princip der Gleichheit in allem bürgerlichen Recht, und dieſes bürgerliche Recht iſt es, was wir recipirt haben. Das iſt das Weſen der römiſchen Rechtsbildung.

Und warum gelangen nun weder Rom noch Griechenland weiter, obwohl ſie das ſtaatsbürgerliche Princip vor allem für ihr Privatrecht anerkennen?

Die Antwort iſt einfach. Dieß ſtaatsbürgerliche Princip des Rechts iſt in beiden nur ein negatives. Sie verſtehen beide nicht das eigentlich poſitive, die neue Welt ſchaffende Element, das Princip der werdenden Gleichheit aller thatſächlich ungleichen Perſönlichkeit durch die kapitalbildende Arbeit als die Erzeugerin der geſellſchaftlichen aus der wirthſchaftlichen Freiheit. Alle Lebensformen, die dieſer angehören, ſind der alten Welt fremd; ſie erzeugt ſie nicht in ihrer Wirthſchaft, und verſteht ſie daher auch nicht in ihrem Recht. Sie beſitzt allerdings — und es bleibt der Rechtsgeſchichte der Zukunft überlaſſen, dieß aus den Quellen nachzuweiſen — in den Reſten ihres Geſchlechterrechts das Analogon des deutſchen Privatrechts, und in ihrer Rechtswiſſenſchaft das Analogon unſeres gemeinen Privatrechts, aber über dieſen einfachen Gegenſatz kommen beide nicht hinaus. Weil ihnen Begriff und Verſtändniß der ſtaatsbürgerlichen Arbeit fehlt, fehlt ihnen in ihrem Rechte das ganze Gebiet des Handels- und Geſellſchaftsrechts. Mit der rechtsbildenden Kraft dieſer Lebensordnungen fehlt ihnen das, was jene Rechtsbegriffe allein zu erzeugen vermag; hier beginnt die Aufgabe der neuen, eigentlich germaniſchen Welt.

Und hier eröffnet ſich damit ein Bild, deſſen Größe und ich muß es ſagen deſſen künſtleriſcher Reichthum und Schönheit kaum mit einem anderen in der Dichtung die wir die Weltgeſchichte nennen, zu vergleichen iſt. Ich vermag es nicht zu zeichnen; kaum daß ich die Punkte angeben kann, von denen aus eine mächtigere Hand dereinſt die Linien ziehen wird, deren Kraft und Fülle uns mit tiefer Bewunderung erfüllen.

Europa iſt der einzige Welttheil der Länder hat. Die natürlichen Gränzen preſſen das Leben ſeiner Völker ringsum in feſte Geſtalten. Innerhalb derſelben beginnt jene wunderbare Kraft zu arbeiten welche die Individualität erzeugt. Und dennoch iſt es geographiſch, hiſtoriſch, ja im Weſentlichen auch in nationaler Beziehung Eines. Sein Leben iſt der Kampf ſeiner Unterſchiede mit ſeiner eignen inneren Gleichartigkeit. Aber das iſt und bleibt ich möchte ſagen wunderbar in unſerem Erdtheil, daß die Völker und Staaten, je gleichartiger ſie in allen Hauptſachen werden und je mehr ſie gegenſeitig von einander auf-

nehmen, um so schärfer und tiefer sich scheiden, um so tödtlicher sich bekämpfen. Dieß Zusammengehören und dabei dieser Gegensatz in der Gemeinschaft aller Elemente des Lebens ist der wahre Charakter der neuen Entwicklung unseres Welttheils. Sie kennen die Geschichte des Europa's der neueren Zeit. Ich brauche nichts hinzuzufügen. Aber jene ist nicht bloß die Geschichte der Staaten; Sie wissen, daß sie zugleich die Rechtsgeschichte ist. Auch die ganze Jurisprudenz ist durchdrungen von dem Gefühle, daß mit der Verschiedenheit der Rechtsbildungen zugleich die Gemeinsamkeit lebendig ist, und daß wir doch mit dieser Gemeinsamkeit allein das europäische Rechtsleben nicht verstehen. Wir wissen, daß wir die europäischen Rechte alle kennen, aber wir wissen auch, daß wir damit das zweite große Element ihres Lebens, ihre tiefere Verschiedenheit, nicht begreifen. Wir reden wohl von einer europäischen Rechtsgeschichte, und daneben von einer vergleichenden Rechtswissenschaft, von denen die erste das Gleichartige in Europa, die zweite die Unterschiede in demselben zur Geltung bringt; aber die Frage wo denn das liegt, was das erste zum zweiten und umgekehrt macht, die Frage nach dem eigentlichen Lebensproceß dieser merkwürdigen Entwicklung stellen wir nicht. Warum nicht?

Darum nicht, weil wir gerade hier aus der Anschauung nicht mehr erwehren können, daß wir wieder mit der einfachen Thatsache der Gleichartigkeit noch mit der der Verschiedenheit eigentlich der Sache näher kommen, die uns geistig erfüllen muß um unsere Arbeit lebendig zu machen. Und wenn ich jetzt auf das Frühere zurückblicke, so kann ich diese „Sache" nunmehr wohl auch wissenschaftlich bezeichnen. Sind die europäischen Völker gleichartig und sind sie demnach auch in ihrem Rechtsleben verschieden, so muß es außer allen den Kräften die wir bisher verfolgt und die uns zum System der Rechtswissenschaft gebracht, noch eine andere Kraft geben, die sich zu ihrer eigentlichen und rechten Heimath eben dieß Europa gewählt hat. Und diese Kraft ist keine andere, als die allgewaltige Individualität der Völker und Staaten dieses Erdtheiles. Ihr Wirken ist das Leben Europa's, ihr Bewußtsein ist sein gegenwärtiger Zustand und stärker wie die höchsten Interessen, die größten Güter und die tiefste philosophische Ueberzeugung fällt das in die Wagschale der Geschichte was ich selbst doch nicht mehr messen und wägen kann, das Bewußtsein daß die individuelle Gestalt des Lebens jeder Völker das Gut seiner Güter ist, weil es die Berechtigung seiner eigenen Existenz wird.

Wohl — und wenn dem so ist, wo erkenne und finde ich dann diesen Faktor, der dieses Leben Europa's im Ganzen, und mithin auch in seiner Rechtsgeschichte erfüllt?

Ich kann Ihnen, wie gesagt, das Wesen desselben nicht entwickeln. Ich kann Ihnen nur die Thatsachen zeigen, in denen er erscheint. Hier rede ich nur von den Wahrheiten die empfunden werden müssen, und die überzeugen ohne bewiesen zu sein. Der einzige Maßstab den wir haben ist, die Harmonie des ganzen Bildes mit dem Gefühle von unserer eigenen Aufgabe und Stellung in demselben. Kann es genügen, hier bloß die äußersten Umrisse desselben hinzuzeichnen? Und doch muß ich es versuchen, damit der Schluß dieser Arbeit sich in ihrem ersten Anfange wiederfinde.

Wenn Sie das Europa, wie es aus den Händen der Völkerwanderung hervorgeht, mit der alten Welt vergleichen, so tritt uns die erste große Thatsache entgegen die jeder europäischen Rechtsgeschichte zum Grunde liegen muß. Die Grundlagen des gesammten Rechtslebens dieses Europa's sind gleich. Ganz Europa beruht auf der in ihm noch unbedingt herrschenden Geschlechterordnung, und zwar noch der ersten Gestalt derselben. Wohin Sie sehen, ob nach Spanien, nach Rußland, nach Skandinavien, England, Deutschland, Frankreich, allenthalben treten Ihnen die Hufen und das Dorf, der Geschlechterkönig, das Geschlechterrecht entgegen. Aber dieß Europa nimmt sofort, und wieder fast gleichzeitig in allen seinen Theilen die ersten Elemente der beiden andern Gesellschaftsordnungen in sich auf. Allenthalben bricht sich mit dem Christenthume die Geistlichkeit, mit der Geistlichkeit die Ideen des Berufes, mit dem Berufe seine Macht Bahn, und allenthalben stellt sich das letztere sofort als gleich — dann als höher berechtigt neben die Geschlechterordnung. So entsteht in ganz Europa die erste Gestalt der ständischen Ordnung. Und endlich drittens erhält und erzeugt dieß Europa in allen seinen Theilen das große Element der staatsbürgerlichen Gesellschaft, die kapitalbildende freie Arbeit die ihre Heimath in den Städten hat. Ob Sie nach Kiew und Nowgorod gehen oder nach Sevilla und Madrid, oder nach Paris, London, Hamburg, Wien, immer ist es dieselbe Erscheinung der Sie begegnen — das ursprüngliche Staatsbürgerthum, noch verhüllt vom Stadtbürgerthum. So hat Europa alle drei Kräfte der Rechtsbildung zugleich in sein Leben aufgenommen; aber mitten unter ihnen steht die vierte, der Urkeim des individuellen Staats in seinem schon von Anfang an der Idee der selbständigen Staatsidee naheſtehenden Königthum, um das sich die Staatengebilde krystallisiren. So ist dieß Europa in seinen Elementen Eins; und so ist es auch in seiner Geschichte. Denn diese ist auch hier nichts anderes als der Kampf jener vier Elemente mit einander, die um die rechtsbildende Gewalt ringen. In ganz Europa scheiden sich allmählig in jeder Gesellschaftsordnung ihre Klassen; in ganz Europa bildet sich

die Grundherrlichkeit mit ihrem Adel zur herrschenden Klasse gegenüber dem Mittelfreien und Unfreien als der beherrschten in der Geschlechterordnung, und beinahe gleichzeitig formulirt sich dieser Proceß zum Geschlechterrecht mit seinen Rechtsbüchern und Geschlechtergerichten aller Art, während gleichfalls in der ständischen Ordnung sich die geistliche Klasse zum Stande mit eigenem Rechte erhebt und den Gedanken eines Vorrechts zum giltigen Rechtsbegriffe macht, auf sein eigenes großes Rechtsbuch gestützt, und anderseits die Arbeit in Meister- und Gesellenthum mit Innungs- und Zunftstatuten sich ordnet, ob Sie England, Frankreich oder Deutschland sehen. Mit diesen Elementen kämpft das Königthum gleichmäßig in ganz Europa, und neben ihm steht in ganz Europa die Wissenschaft, jenes der werdende Organismus, diese das werdende Bewußtsein der Staatsidee. Sie wissen, daß die letztere mit dem sechzehnten Jahrhundert die Oberhand gewinnt; Sie sehen, wie sich das bürgerliche vom öffentlichen Recht in ganz Europa ablöst, und wie die Gesetzgebung beide für sich zu formuliren trachtet; Sie haben erfahren wie und warum in diesem Kampfe das römische Recht in ganz Europa recipirt wird und wie es wirkt; Sie sehen den Sieg des Königthums fast gleichmäßig in ganz Europa mit dem siebzehnten Jahrhundert, seine Herrschaft im achtzehnten, und daneben die merkwürdige Thatsache, daß die Staatsgewalt den Ideen der staatsbürgerlichen Gesellschaft dient, während das geltende Recht noch in den Händen der Geschlechter- und Ständeordnung ist. Und nun werfen Sie den letzten Blick auf das neunzehnte Jahrhundert mit seinem gesellschaftlichen, endgültigen Siege der staatsbürgerlichen Ordnung und zugleich mit der nicht weniger merkwürdigen europäischen Thatsache, daß diese staatsbürgerliche Gesellschaft nirgends, auch nicht an den äußersten Enden Europa's, die gesellschaftlichen Unterschiede der Geschlechter und Stände absolut vernichtet, sondern ihnen nichts nimmt als ihre rechtsbildende Gewalt; Adel, Geistlichkeit, Bürger gibt es noch allenthalben, aber kein Vorrecht mehr; die arbeitenden Kräfte sind frei geworden; das ist der Charakter des neunzehnten Jahrhunderts in ganz Europa. Und darf ich noch darauf hinweisen, daß die größte Erscheinung der Gegenwart, das was wir die sociale Frage nennen, nicht einem Lande und Volke, daß sie ganz Europa gleichmäßig angehört, und ganz Europa an ihr arbeitet? Und darf ich endlich hinzufügen, daß sich mit jedem Jahre mehr das europäische, das ist das internationale Verwaltungsrecht aus dem Zusammenwirken der Nationen als das öffentliche, gemeinsame Recht Europa's entwickelt, mit seinen Congressen, seinen Schiedsgerichten und seiner internationalen Literatur? Kann es im Zweifel sein, daß dieß Europa in den Elementen seiner rechtsbildenden Kräfte, in den Epochen seiner Ge-

ſchichte, in ſeinem gegenwärtigen Bewußtſein Eines iſt? Und gibt es noch etwas neben dieſer einheitlichen europäiſchen Rechtsgeſchichte, das von ihr weſentlich verſchieden wäre?

Und doch gibt es etwas — oder vielmehr alles dieß abſolut Gleiche iſt abſolut verſchieden, je nach dem Lande und Volke in dem es beſteht, für welches es gilt. — Wie iſt das möglich?

Ich habe geſagt, Europa ſei die Heimath der Arbeit. Es verarbeitet alles, auch die tiefſten Elemente ſeines eigenſten Weſens; nicht bloß ſeine Güter und geſellſchaftliche Welt, auch ſeine Rechtswelt iſt Inhalt und Ziel ſeiner Arbeit. Eine Arbeit aber iſt die Erſcheinung einer beſtimmten Kraft für einen beſtimmten Zweck. Iſt nun das Ziel ein gemeinſames und das Subſtrat ein gleiches, ſo kann die Beſonderheit nur die der arbeitenden Kraft für dieß gemeinſame Ziel ſein. Und das was wir den individuellen Charakter der einzelnen Völker nennen, erſcheint daher auch für ihr Rechtsleben eben als dieſe Beſonderheit der arbeitenden Kraft, mit der ſie nach der höchſten Entwicklung des Rechts geſtrebt haben und noch ſtreben. Dieſe aber beherrſcht ihrerſeits wieder das ganze Rechtsleben in all ſeinen einzelnen Erſcheinungen; die Beſonderheit in Geſetzgebung, Rechtspflege und Rechtslehre iſt damit nicht bloß eine thatſächliche Verſchiedenheit derſelben unter einander, ſondern ſie iſt, wie das Recht ſelbſt das ſie enthalten und formuliren, die erkennbare Conſequenz der ſpecifiſchen arbeitenden Kraft, des Lebensprincips jeder Nation, zu deſſen Verkörperung ſie in dem geltenden Rechte derſelben wird. Und dieſe ſpecifiſche Kraft der einzelnen Nationen, die können wir bezeichnen. So weit kann die inductive Wiſſenſchaft reichen, und aus ihr ſich ein organiſches Bild des individuellen Volks- und Staatslebens im bürgerlichen und öffentlichen Recht ſchaffen; wir können die Eigenthümlichkeiten im Einzelnen dieſer Arbeiten auf die letzte Eigenthümlichkeit jedes Volkes conſequent zurückführen, und den gebrochenen weißen Lichtſtrahl in ſeinem reichen Farbenſpiel meſſen; die Kraft welche ihn bricht, ſehen wir nur in ihren Erſcheinungen, und freuen uns ihres unendlichen Reichthums in der ewigen Gleichheit des ewig Verſchiedenen.

Wollen Sie mir von dieſem Standpunkt nun noch zum Schluſſe erlauben, die Grundzüge dieſer Völkercharaktere der Rechtsbildung Europa's als der Grundlage der höheren europäiſchen Rechtsgeſchichte hier anzufügen? Und darf ich die Hoffnung ausſprechen, daß eine Zeit kommen wird, wo der lebendige Inhalt eben dieſer Charaktere die einzelnen Rechtsgeſchichten, und vor allem auch unſer deutſches Bewußtſein von unſerem eignen ſehr ſpecifiſchen rechtsbildenden Charakter durchdringen und erwärmen wird? Und darf ich hinzufügen, daß zuletzt in

der Hand der höchsten Idee der Geschichte eben jener individuelle Charakter wohl nichts anderes ist, als die wahre Mission eines Volkes in der Gesammtgeschichte der Menschheit, seine specielle Function in der Arbeit des Göttlichen, seine Unsterblichkeit in dem nie Endenden? Und daß wir *darum* so fest an uns selber zu halten gewöhnt werden von Kindheit auf durch eine höhere Hand, so daß uns nur das wahre Befriedigung gibt was mit uns selber in Harmonie steht, obgleich wir wissen, daß es nur ein Moment im Ganzen ist, weil jene Harmonie eben das Gefühl jener heiligen Mission enthält? Und daß es eben darum ferner ewig unwahr ist etwas anderes sein zu wollen als man ist, und thöricht, das andere neben sich gering zu schätzen, als sei das Leben der Menschheit eben so arm und einseitig als unsere individuelle Auffassung desselben? Und wird es möglich sein, alle diese Anschauungen in der Definition der rechtsbildenden Kraft der einzelnen Völker Europa's so weit zu krystallisiren, daß es Ihnen mehr als einen augenblicklichen Eindruck hinterläßt?

Und doch darf ich es versuchen.

Der Kern der russisch-slavischen Welt ist die Allgewalt des persönlichen Staats. Sie läßt alles zu, nur nicht das, was diesen Mittelpunkt ihres Lebens in Frage stellt. Sie bricht daher durch ihren Staat ihre Volkswirthschaft, ihre Gesellschaft; sie bricht auch die freie individuelle Persönlichkeit, wo diese jenem Princip ihre Unterwerfung weigert. Sie thut das weil sie nach Land und Volk nicht anders kann. Das Rußland welches wir kennen, ist ohne dieß Princip noch unmöglich. Die Quelle des Rechts und der Rechtsbildung ist daher dieser höchste persönliche Wille des Staats; die Wissenschaft hat nur Berechtigung so weit ihr Inhalt diesem Willen nicht entgegentritt. Ihre theoretische Funktion ist daher die der Interpretation und der Ordnung des Stoffes, aber ihre historische Mission ist die, dem höchsten Willen die wahre Rechtsbildung zum Inhalt zu geben. Sie muß deßhalb der Form nach sich aus sich selber bilden; dem Wesen nach ist sie Europa gegenüber empfangend; darum ist Rußland uns weit fremder als wir ihm; die Zeit wird kommen, wo dieß eine neue verjüngte Gestalt annehmen wird.

Spanien und Italien sind die beiden Länder, in denen sich Europa die Frage gestellt hat, ob die Freiheit und ihr Rechtssystem unter dem ewig blauen Himmel und blühenden Orangen ohne schwere *Arbeit* sich entwickeln kann. Beide haben alle Elemente des europäischen Rechtslebens, und beide haben daher auch unbedenklich den Codex desselben, die französische Codification, angenommen. Aber wie sie nicht die Mühe gehabt sie zu erzeugen, so haben sie auch nicht die über sie hinauszugehen. Die Zeit ihrer wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Arbeit ist vor der

Hand vorüber; sie haben kaum die Kraft etwas für sich selber zu verarbeiten, geschweige denn für Europa. Sie sind ohne allen Einfluß auf die europäische Rechtsarbeit. Wird die Zeit wiederkommen, in der sie in die Wagschale der Weltgeschichte fallen?

Skandinavien ist eine örtliche Welt, voll von selbständiger Kraft der Einzelnen, ohne Gewalt des Einflusses auf das Ganze. Die Länder und Völker desselben halten darum um so fester an dem was sie haben und sind; ihre Selbständigkeit auch im Rechtsleben ist nicht die Eigenthümlichkeit, sondern die Abgeschlossenheit desselben. In ihnen kann die europäische Rechtsgeschichte lernen, wie großen und welchen Einfluß sie auf das übt, was auf sie keinen hat; denn die bewegenden Kämpfe und Kräfte für bürgerliches und öffentliches Recht Skandinaviens liegen nicht in ihm sondern im übrigen Europa; sie wirken aber hinüber wenn auch oft langsam, weil sie dort die gleichen Elemente, Zweifel und Aufgaben vorfinden. Die Rechtsgeschichte Skandinaviens wird die Rechtsgeschichte Europa's erst vollständig machen, aber nicht umgestalten.

Die drei großen, eigentlich in der Rechtsbildung arbeitenden, in allem vollkommen gleichen und doch unmeßbar verschiedenen Culturvölker Europa's und damit der Welt sind England, Frankreich und Deutschland.

Die arbeitende Kraft in England ist das freie Individuum. In den Einzelnen ist das Leben des Volkes gelegt; er fühlt und weiß das; oft zu viel. Der Staat überläßt ihn sich selber; er soll der Quell seines eigenen Lebens durch seine eigene Kraft sein. Das soll er sein in andern Dingen; das soll er auch sein in dem Kampfe der Wirthschaft und der Gesellschaft, und damit auch in der Rechtsbildung. Der Staat gibt dort keine Gesetze, er macht keine Codification; die Wissenschaft hat keine Facultäten und lehrt nicht nach Hand- und Lehrbüchern aller Art; das Rechtsbewußtsein des Einzelnen ist die Quelle alles öffentlichen und bürgerlichen Rechts, die Theilnahme des Einzelnen am Gericht die rechtsbildende Thätigkeit in England. Es war und ist die große Aufgabe dieser angelsächsischen Race, der Geschichte zu zeigen was im Rechtsleben eines Volkes das individuelle Rechtsbewußtsein und die individuelle Rechtspflege ohne Wissenschaft, Begriff, Doctrin und Gesetzbuch vermag; und England hat das gezeigt. Das Verständniß Englands ist das Verständniß der Kraft des Rechts im Individuum; aus diesem Lebensprincip fließt alles, was wir als die specifisch englische Rechtsbildung anerkennen, bewundern, und — recipiren.

Die arbeitende Kraft in Frankreich dagegen ist der einheitliche Staat. Nicht der persönliche wie in Rußland, sondern die zum einheitlichen Bewußtsein und Wollen sich frei gestaltende Gemeinschaft der

edelsten Kräfte des Volkes. Darin liegt die Macht Frankreichs, daß das Maß des Werthes für jedes Individuum in das gesetzt wird, was es selbstthätig für die Einheit thut und was es dadurch für diese gilt. Frankreichs geistiges Leben ist daher ein beständiges Opfer der starken Individualität, seines germanischen Erbtheiles, an diese glänzende Idee der Einheit, das Zeichen seiner romanischen Herkunft; dadurch hat es die Fähigkeit in allem was es will einen Punkt zu bestimmen den es mit seiner ganzen Kraft erfaßt und formulirt; aber ist er erreicht, so verliert es die zweite Fähigkeit in dem Guten nach dem Bessern zu suchen. Ihm genügt es, das erste Volk zu sein, nicht aber daß es berechtigt sei es zu bleiben. In diesem Geiste hat es seine Wirthschaft seit zweihundert Jahren gestaltet; es ist die Heimath der Verwechslung der Staatswirthschaft mit der Volkswirthschaft, des Namens und der Sache der „politischen Oekonomie"; es hat seine gesellschaftliche Bewegung durch die glänzende Negation des Eigenthums begonnen und durch die blutige Gewalt der Revolution vollendet, und wie das geschehen, hat es sich selbst in der neuen Ordnung ein neues Recht gemacht, die erste Codification des bürgerlichen Rechts der staatsbürgerlichen Gesellschaft, eine der gewaltigsten, rechtshistorischen Thaten aller Zeiten. Aber über seine Codification ist es nicht hinausgelangt; es war stark genug, die Gesellschaft zu zerbrechen, aber nicht so stark um sie zu verstehen. Daher ist ihm der Gesammtwille nicht bloß das Recht, sondern auch das Verständniß des Rechts; die juristische Arbeit sinkt ihm auf die Interpretation seiner Rechtsgesetze zurück, und der specifische Mangel der Rechtsbildung in Frankreich ist die gerade durch die Codification begründete Entfremdung des Verständnisses der rechtsbildenden Kräfte von dem Verständniß des Rechts. Wenn England uns zeigen soll, was eine Rechtsbildung ohne Wissenschaft überhaupt vermag, so soll Frankreich zeigen, ob eine Rechtswissenschaft ohne Staatswissenschaft fortschreiten kann. Und Frankreich ist seit fünfzig Jahren nicht fortgeschritten.

Und was ist in Deutschland die arbeitende Kraft in Leben, Recht und Gesetzgebung? Sie ist nicht wie in England der Staatsbürger, und nicht wie in Frankreich der Staat, sondern sie ist die Wissenschaft. Das aber ist das Große in Deutschland, daß seine Wissenschaft kein Wissen der Einzelnen, sondern eine nie abgeschlossene *Arbeit* aller ist. In ihr ist Deutschland, in ihr die Mission dieses Volkes, welches den Muth hatte, an jedem Ergebniß, aber niemals an der höchsten Aufgabe seiner Wissenschaft zu zweifeln. Um das zu können bedurfte es Eines; das war seine Philosophie. Denn es hat hundert Philosophien gehabt, und doch in allen nur denselben Gedanken zum Ausdruck gebracht — daß die Wahrheit keines einzelnen Dinges in ihm selber,

sondern nur in seinem innersten Verhältniß zum Gesammtleben aller andern gefunden werden könne. Das hat es auch in seiner Rechtswissenschaft gesucht, und darum sich aus der Gegenwart in die Vergangenheit, aus dem Rechte in den Abstractionen des Dinges an sich und des göttlichen Willens verloren. Aber dabei hat es nie an seiner Mission gezweifelt, Europa zu zeigen ob und wie weit die Wissenschaft ein rechtsbildender Faktor, und den wirthschaftlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Faktoren der Rechtsbildung ebenbürtig sei. Das war seine welthistorische Aufgabe im Rechtsleben Europa's, und so ist die Arbeit seiner Rechtswissenschaft der Gang und Inhalt *seiner* Rechtsgeschichte geworden.

Haben wir nun diese Wissenschaft, die weil sie alles enthält, auch alles beherrscht?

Welche Antwort soll gerade diese unsere Arbeit Ihnen darauf geben für die Gegenwart, und welche für die Zukunft?

V.

Praktiſche Anſchauungen.

Wenn Sie nun der bisherigen Darſtellung bis zuletzt zu folgen die Güte gehabt, und jetzt vor dem Schlußpunkte ſtehen, ſo wird Ihnen, mögen Sie ſonſt über das Geſagte denken wie Sie wollen, Eine große Frage kommen.

Es iſt gewiß, die ganze bisherige Arbeit gehört der Wiſſenſchaft. Was bedeutet ſie für die Praxis, für das wirkliche Leben und ſeine Forderungen?

Es gab eine Zeit, und ſehr viele von denen welche dieſes Buch aus der Hand legen, kennen ſie noch aus eigner Erfahrung, wo das ganze deutſche Volk in den Augen Europa's als ein weſentlich unpraktiſches galt. Ich glaube dieſe Zeit iſt vorbei. Iſt ſie es, ſo frägt es ſich wirklich, was geſchehen muß damit das was wir theoretiſch behandelt nun auch zur Geltung in der thätig werdenden Wiſſenſchaft, der Lehre, gelange. Und ich würde glauben, die Aufgabe nur halb erfüllt zu haben, wenn ich nicht verſuchte, hier auch die Linien zu ziehen, die von dem reinen Denken und Anſchauen nunmehr in dieß Gebiet der thätigen Wiſſenſchaft hinüber führen.

Auch hier weiß ich, daß ich von keinem mit einem Schlage Erreichbaren rede. Was für alle gelten ſoll, muß eben unter Mitarbeit aller geleiſtet werden. Wohl aber iſt es auch hier an der Zeit, ſich umzuſehen. Denn wieder einmal iſt das wirkliche Leben unſerer Theorie vorausgeeilt, und ſcheinbar Neues wollend und fordernd, fordern wir eigentlich nur das Verſtändniß einerſeits und die organiſche Einheit und Verwaltung andererſeits für das, was bereits lange da iſt und ſchließlich doch ſeinen Weg geht, ohne auf den Einzelnen zu warten.

Das aber darf ich wenigſtens Ihnen gegenüber hoffen und vorausſetzen, daß Vorurtheil und Tradition an dieſer Stelle eben ſo wenig Raum finden, als Hochmuth und Intereſſe. Und ſo füge ich den letzten vielleicht den wichtigſten Theil dem früheren hinzu; nur daß Sie mir

erlauben, zunächst die Voraussetzungen festzustellen, mit denen wir zu arbeiten haben.

Ich darf aber gerade hier besonders aus einem durchaus praktischen Grunde darauf aufmerksam machen.

So wie wir nämlich den Boden der bisherigen theoretischen Untersuchungen verlassen, so ergibt sich, mag nun das was wir gesagt richtig oder verfehlt sein, daß jedenfalls die angeregten Fragen weit über das Gebiet hinausgreifen das sie behandeln, und daß alsbald aus der freien Untersuchung derselben nicht etwa bloß ein neues praktisches Verhältniß zwischen dem bisherigen Gebiete der Rechts- und der Staatswissenschaften, sondern in der That eine grundverschiedene Auffassung und Ordnung für die künftige Gestalt unserer Wissenschaft folgt. Der Standpunkt den wir für die letztere angedeutet, begnügt sich nicht mit dieser oder jener Aenderung in der Behandlung der einzelnen Disciplin, sondern ich wage es geradezu zu sagen, daß er entweder an und für sich keinen größeren Werth besitzt als den eines „interessanten" Excurses, oder daß er mit gehörigem Verständniß und gehöriger Zeit die ganze Gestalt unserer Facultät von Grund aus umformen muß. Und das zu begründen und im Einzelnen zu entwickeln ist die schwierige Aufgabe des Folgenden.

Zu dem Ende wird man mir gewiß zuerst Eines zugeben.

Ohne allen Zweifel wird die Ordnung des Bildungswesens, wenn sie eine richtige und ihrem Zwecke entsprechende sein soll, sich der Natur ihres Objektes anschließen müssen. Denn das Bildungswesen ist die thätige Wissenschaft. Die thätige Wissenschaft aber muß in ihren Arbeiten und Leistungen doch das zum Ausdruck bringen, was die Wissenschaft an sich enthält. Das Maß in welchem sie das vermag, ist das Maß ihres Werthes und ihrer Wirkung.

Nun war es die eigentliche Aufgabe der bisherigen Arbeit, den Gedanken auszuführen daß jedes Recht seinen Inhalt aus den Kräften des Lebens empfängt, und daß, mit einem Worte zusammengefaßt, die Rechtsphilosophie die Wissenschaft des Rechtslebens an sich, die Staatswissenschaft die Wissenschaft der rechtbildenden Kräfte, die Rechtswissenschaft die Wissenschaft des von ihnen gebildeten positiven Rechts sei.

Darnach nun konnte es scheinen, als ob den Ideen die wir angeregt, eine einfache Coordinirung der Rechts- und Staatswissenschaft, etwa wie sie in Oesterreich gilt, aber auf den deutschen Universitäten bisher weder verstanden noch erreicht worden ist, in allem Wesentlichen genügte, das innige und so tief greifende Verhältniß beider zu einander aber in das Gebiet der individuellen theoretischen Arbeit, in die Vorlesungen, zu verlegen wäre.

Wäre dem so, so würden auch wir wie der größte Theil unserer wissenschaftlichen Arbeiter nicht für die Universitäten sondern nur für den Geist und Inhalt der Vorlesungen gesprochen haben. Allein die Sache, die uns erfaßt, geht weit über diese Gränzen hinaus. Der Anknüpfungspunkt dafür aber liegt nahe genug.

Wir haben jene „Staatswissenschaft" eigentlich doch nur in ihrem Verhältniß zur Rechtsbildung betrachtet. Wir haben gesehen, wie die großen Kräfte welche sie uns verstehen lehrt, das Recht in allen seinen Formen und Wandelungen erzeugen und beherrschen. Aber Sie werden erinnern, wie wir aus ihnen zum Rechte kamen. Das Recht war keinesweges identisch mit den Kräften, welche ihm seinen Inhalt geben, sondern umfaßte nur einen ganz bestimmten Theil des Lebens derselben. Wir sahen, daß in Persönlichkeit, Wirthschaft, Gesellschaft und Staat das Recht absolut nur da erscheinen kann, wo der thätige Wille des Einen der Lebenssphäre des Andern selbständig entgegentritt. In dem, wo die Menschen für sich sind, gibt es kein Recht, sondern erst da, wo der Eine zum Gegenstande des thätigen Willens des Andern wird. Klar war es damit, daß die Sphäre des Rechts nicht bloß eine viel engere ist als die der Kräfte welche es erzeugen, sondern vielmehr daß das Recht selbst überhaupt nur Ein Moment in dem gewaltigen Leben derselben, nur ein Glied desjenigen Ganzen ist, dessen große Gestalt den Inhalt der Staatswissenschaft bildet, während diese Staatswissenschaft ihrerseits wieder ein Glied des Gesammtlebens ist, dessen Wissen als große Einheit in dem Gesammtorganismus der Universität seine Heimath findet. Nun nennen wir wie Sie wissen, jedes selbständige Gebiet des Lebens, das in der Universität sich zum selbständigen wissenschaftlichen Körper organisirt, eine Facultät. Wir sprechen in diesem Sinne von einer theologischen Facultät, dem zur Wissenschaft erhobenen Gottesbewußtsein, von einer naturwissenschaftlichen Facultät, dem Wissen von dem Leben der Natur, der medizinischen, dem Wissen von dem Leben des menschlichen Körpers, der philosophischen, dem Wissen vom Geistesleben. Das letzte Gebiet, das Leben der Gemeinschaft der Menschen, dieser gewaltigsten aller lebendigen Thatsachen, bleibt übrig. Bisher war die Rechtswissenschaft die alleinige Form, in der diese zum Gegenstand des Bewußtseins und der wissenschaftlichen Forschung und Lehre geworden ist. Neben ihr standen in völlig unklarer und deßhalb vielverschiedener Stellung die bisher sogenannten „Staatswissenschaften". Jetzt ist nachgewiesen, daß dieß nebeneinander Stehen dem Wesen beider nicht entspricht. Es ist aber zugleich gewiß, daß diese Staatswissenschaften die Rechtswissenschaften selbst wieder nur als einen Theil enthalten. Die Frage liegt daher nahe genug und die

Antwort iſt faſt ſchon mit derſelben gegeben, ob wenn es dem Weſen des Verhältniſſes von Staats- und Rechtswiſſenſchaft nicht entſpricht, nur eine juriſtiſche Facultät als alleiniges Organ der Wiſſenſchaft der Gemeinſchaft zu haben, die einfache Aufſtellung einer ſtaatswiſſenſchaftlichen Facultät *neben der juriſtiſchen* jenes Weſen beider zum richtigen formalen Ausdrucke bringen würde? Und hier tritt der Punkt ein, auf welchem wir dem ernſteſten Bedenken begegnen werden, und zugleich der Punkt, für den alles was wir geſagt doch nur eine, wenn auch die entſcheidende Verarbeitung ſein ſollte. Denn ganz offenbar kann jene Nebeneinanderſtellung *nicht* genügen. Iſt es nicht mehr zweifelhaft, daß das Recht nur ein beſtimmtes Gebiet des Geſammtlebens iſt, und iſt es unzweifelhaft, daß die Kräfte die im letzteren lebendig ſind nicht bloß das Recht, ſondern außer ihm auch anderes erzeugen, was überhaupt an ſich gar kein Recht iſt, ſondern daſſelbe höchſtens in beſtimmten Fällen in ſich aufnimmt, wie anderſeits das Recht auch nur von einem ganz beſtimmten Theile des Geſammtlebens handeln kann, ſo folgt, daß es vom höheren Standpunkte des Lebens wie des Wiſſens überhaupt *zwar wohl eine Rechtswiſſenſchaft, aber keine juriſtiſche Facultät geben ſoll*, ſondern daß gegenüber den anderen Facultäten überhaupt nur eine *ſtaatswiſſenſchaftliche Facultät* richtig und denkbar iſt, *innerhalb* deren die Rechtswiſſenſchaft als ein organiſcher, ſelbſtändiger Theil erſcheint, welcher Verſtändniß, Ordnung und hiſtoriſche Entwicklung eben nicht im Weſen des Rechts, ſondern im Weſen der Kräfte findet, die in der Staatswiſſenſchaft das *geſammte* Gebiet des Lebens der Gemeinſchaft beherrſchen. Das glauben wir, läßt ſich kaum logiſch bezweifeln. Dann aber bleibt es übrig, nachzuweiſen, welches denn die von dieſer Rechtswiſſenſchaft eben *nicht* erſchöpften und doch ſelbſtändigen Lebensgebiete ſind, die *neben* derſelben und erſt mit ihr zuſammen den Inhalt der Staatswiſſenſchaft und damit der ſtaatswiſſenſchaftlichen Facultät erfüllen. Und das Bild welches ſich hier ergibt, wird dasjenige ſein, welches die Grundzüge dieſes großen und ſo entſcheidend wichtigen Gebietes unſeres höchſten Berufsbildungsweſens der Zukunft enthält.

Um das nun ganz klar zu machen, muß ich zwei Dinge vorausſenden.

Wenn wir Gedanken und Anforderungen begegnen, die ſo tief in das Beſtehende hineingreifen wie die obigen, ſo muß man ſchon von den formalen Beſtimmungen auf das Weſen der Dinge eingehen, das doch durch ſeine innere Kraft zuletzt über die Formen den Sieg davon trägt. Nun iſt es ſehr leicht, die formale Natur einer Facultät zu beſtimmen. Das innere Weſen einer Facultät aber iſt etwas höheres,

und ſchließlich beruht auf dieſem Weſen derſelben nicht bloß die Ehre und die geiſtige Macht, welche ihr jeder zollt, ſondern auch die lebendige Kraft aller einzelnen Disciplinen, in denen ſie wirkt. Dieſes höhere Weſen einer Facultät beſteht darin, daß ſie als ſolche die Einheit aller der einzelnen Fachbildungen zum Bewußtſein bringt, welche ſie umfaßt, und dieſe Einheit ſelbſt wieder als einen großen ſelbſtthätigen Theil des lebendigen Wiſſens erkennt und lehrt. Das was die Facultät daher in den einzelnen Fächern erzeugt und erwirkt, iſt die gemeinſame Richtung aller letzteren auf den für alle gültigen Mittelpunkt, aus dem ſie entſpringen; ihre wahre Kraft liegt eben in dem ſtarken Bewußtſein dieſes gemeinſamen Schwerpunktes, und eine Geſtaltung der Wiſſenſchaft iſt ſie eben dadurch, daß ſie jeden ihrer Theile — ihre Fächer — als Ausfluß dieſes Gedankens zu verſtehen und zu lehren weiß. Das iſt dasjenige Moment derſelben, das wir als ihr höheres Leben, als das von ihrer zufälligen hiſtoriſchen Geſtalt unabhängige, aber gerade deßhalb in den verſchiedenen Formen derſelben ſich verwirklichende erkennen. Sie muß daher, ſoll anders ihre Form ihrer Idee entſprechen, gerade dieſes ihr Lebensmoment ſelbſtändig zum Ausdruck bringen, ſowohl in ihrem Namen als in ihrer inneren Einrichtung. Dabei darf man nun ſtets nur mit größter Vorſicht zu Werke gehen, und nicht leichtſinnig an der Tradition rütteln. Denn am Ende hat dieſe ſelbſt ja doch auch jene innere Lebenskraft derſelben zur Geltung gebracht, und alles Hiſtoriſche iſt ja eben dadurch ſo lehrreich, daß wir in ihm nicht den einzelnen wechſelnden Zuſtand, ſondern die Natur der dauernden Kraft zur Erkenntniß bringen, die in jenem ſich manifeſtirt. Allein es kommt dann der Zeitpunkt, wo dieſe Kraft ſelbſt ihre Neugeſtaltung fordert, und alle Wiſſenſchaft menſchlicher Dinge wird eben auf dem Punkte praktiſch, wo ſie dieſe Lebensphaſe einer ſolchen Kraft zu verſtehen ſucht. Nun glauben wir, daß ein ſolcher Zeitpunkt für die bisherige juriſtiſche Facultät gekommen iſt, und ich werde mir ſpäter geſtatten, dieß auch hiſtoriſch zu begründen. Iſt dem aber ſo, ſo entſteht die Frage, wo und wie dann das Weſen dieſer neuen oder eigentlichen Geſtalt dieſer Facultät zur Erſcheinung zu gelangen hat. Und jetzt kann ich dieſe Frage leicht beantworten. Gerade in der juriſtiſchen Facultät laſſen ſich die wirkenden Kräfte des Lebens von den Erſcheinungen derſelben in der wirklichen Welt klar genug ſcheiden; und iſt dem ſo, ſo wird die Facultät als ihre eigentliche und allgemeine Grundlage die ſelbſtändige Lehre eben von dieſen Kräften als ſolchen ſelbſt wieder als ein Fach hinſtellen, um welches ſich die großen Gebiete ihrer Erſcheinungen in dem wirklichen Leben wieder als gleichfalls ſelbſtändige Fächer gruppiren; und

zwar so, daß die allgemeinen Fächer den Mittelpunkt bilden, der für das höhere Verständniß der einzelnen Fächer die Grundlage und Voraussetzung gibt. Diese letzteren aber werden dann als das erscheinen, was wir die „Anwendungen" der allgemeinen wissenschaftlichen Principien und Gesetze, die „praktischen" Fächer, nennen. Und indem wir dieß Verhältniß auf die höhere Idee alles Lebens beziehen, empfangen die beiden großen Seiten desselben eigenen Namen und eigenen Sinn. Es wäre unendlich viel gewonnen, könnte man sich darüber einigen.

Denn das ist allerdings gewiß, daß für das sogenannte praktische Leben der Inhalt derjenigen Fächer und Disciplinen, welche wir somit die angewendete oder praktische Staatswissenschaft nennen, genügen könne. Zwar werden sie nie in das tiefere Leben der Dinge eindringen, und nur zu oft das mißachten, was sie nicht verstehen und ohne welches sie doch nicht sein können; aber sie werden trotzdem den Gedanken festhalten, daß erst durch jene ihre Lebensaufgabe auf einem geistigen Grunde beruht und zuletzt nur durch geistige Arbeit zur Geltung gelangt. Wir werden daher, mögen sie auch sonst so praktisch sein wie sie wollen, doch immer in ihnen nicht bloß eine wirthschaftliche Erwerbsform und ein thätiges geistiges Kapital anerkennen, sondern sie enthalten über demselben in Wahrheit doch immer das höhere ethische Moment des Berufes; sie sind ein System von Lebensberufen, gehalten und getragen von dem wissenschaftlichen Inhalt der Fächer, die ihnen angehören. Allein daß sie einen solchen geistigen Beruf enthalten, das wird ihnen doch erst dann zum rechten Bewußtsein gelangen, wenn sie den großen organischen Kräften ins Antlitz schauen, aus denen sie hervorgehen und die so weit über sie hinausreichen, daß sie selbst sich erst durch das mächtige Bild welches jene vor ihnen entrollen, als Theile der großen Arbeit des wirkenden Weltgeistes begreifen. Zu dieser Quelle müssen sie zurückkehren, und in ihr zuletzt die Weihe des höchsten geistigen Berufes empfangen, indem sie lernen, über sich selbst hinauszublicken, und in die Werkstatt des lebendigen Werdens zu schauen. Das aber wird nun nie klar, so lange bloß das Fach der Träger des Berufes ist, und das Ganze jener großen organischen Welt nur in den Theilen erscheint, in denen es seine concrete Arbeit vollzieht. Ist dem also so, gibt es wirklich ein großes selbständiges System von Kräften, welche das Leben der menschlichen Gemeinschaft beherrschen und doch sich in keinem einzelnen Gebiete derselben erschöpfend, in allen gleichmäßig wirken und walten, so muß gerade dieß in der Facultät zum Ausdruck kommen; sie muß dann durch die Lehre von diesen Kräften erst eine wahre Facultät sein, und es muß das Wesen der Sache, die objektive Lehrordnung und das

Recht erzeugt werden, daß erſtlich die Lehre von dieſen Kräften aus der Summe aller einzelnen Fächer, die ſich mit den Erſcheinungen derſelben beſchäftigen, eine Facultät macht, und daß zweitens nur die Verbindung des Studiums der den einzelnen Lebensberufen angehörigen Fächer mit dem der Facultätsfächer die Angehörigkeit an die Facultät und damit an die Univerſität begründen ſolle. So ſoll — und ſo wird mit der Zeit — das Weſen der wiſſenſchaftlichen Arbeit und der Kräfte die in ihr lebendig ſind, auch hier die Rechtsordnung für dieſen großen Theil des Berufsbildungsweſens erzeugen, und dann erſt wird man von der ſtaatswiſſenſchaftlichen Facultät neben den übrigen Facultäten im höheren Sinne des Wortes reden.

Die äußere Ordnung und Geſtalt derſelben ergibt ſich dann aus der Natur ihres Inhalts faſt von ſelber. Wir bezeichnen ſie in ihren großen Grundzügen ſchon hier; haben Sie die Freundlichkeit gehabt mir bis hierher zu folgen, ſo werde ich Sie auch noch für dieſen Theil unſerer Arbeit feſthalten dürfen.

Das was wir die ſtaatswiſſenſchaftliche Facultät der Zukunft nennen, wird aus vier ſelbſtändigen Theilen beſtehen.

Das Verhältniß derſelben, durch ihre eigene Natur gegeben, wird im Großen und Ganzen das ſein, daß der erſte Theil die Wiſſenſchaft und Lehre der allgemeinen Kräfte in ihren Fächern enthalten und darſtellen wird, welche das Leben der Gemeinſchaft ordnen und beherrſchen, die drei anderen Theile aber die drei großen, durch das Weſen ihres Objekts ſelbſtändigen Gebiete des wirklichen Lebens jener Kräfte zu Gebieten der Forſchung und Lehre, und damit zu Theilen der Facultät erheben. Oder im gewöhnlichen Sinne, der erſte Theil wird die abſtracten und allgemeinen Fächer der Staatswiſſenſchaft, die drei anderen die praktiſche oder beſondere Staatswiſſenſchaft enthalten.

Faſſen wir nun dieſe vier Theile als Organismen auf, die zuſammen die Körper der ſtaatswiſſenſchaftlichen Facultät bilden, ſo werden wir, damit der hiſtoriſche Name nicht fehle, jeden derſelben im „Collegium“ nennen, die in ihrer Gemeinſchaft den Körper der ſtaatswiſſenſchaftlichen Facultät bilden.

Faſſen wir jedes Collegium wieder nach dem Inhalt ſeiner Forſchung und Lehre, und daher nach den poſitiven Disciplinen und Vorträgen auf, ſo wird die Grundlage der Ordnung oder die Baſis des „Lehrplanes“ ſich naturgemäß aus dem Weſen jedes einzelnen Gebietes ergeben.

Die allgemeinen Staatswiſſenſchaften als der Theil, deſſen Aufgabe die allgemeinen Kräfte der menſchlichen Gemeinſchaft ſind, wird die Lehre von dem Weſen der Perſönlichkeit und ihres Lebens in der

Rechtsphiloſophie, die Lehre von den Zuſtänden des Lebens in der Statiſtik, die Lehre von den wirthſchaftlichen Kräften in der Nationalökonomie, die Lehre von der Ordnung des Menſchen in der Geſellſchaftslehre, und die Lehre von ihrer ſelbſtändigen Einheit in der Staatslehre enthalten. Erſt die innere und äußere Verbindung der folgenden Gebiete mit dieſen allgemeinſten und darum höchſten Fächern macht aus denſelben Theile und Glieder der Facultät, und damit der Univerſität.

Das erſte praktiſche Gebiet nun, das iſt dasjenige, in welchem ſich dieſe Kräfte mit dem erſten an ſich ſelbſtändigen Elemente des wirklichen Lebens begegnen, entſteht bei dem Begriffe der einzelnen Perſönlichkeit und dem Principe der Selbſtändigkeit derſelben gegenüber der anderen in Nationalökonomie, Geſellſchaft und Staat. Durch dieſe einzelnen Perſönlichkeiten wird das Recht erzeugt, das alſo, da es Nationalökonomie und Geſellſchaft zum Inhalte, dieſelben auch zur Vorausſetzung und zur Grundlage ſeiner Geſchichte hat, und durch den Staat zum geltenden Rechte wird. So entſteht die Rechtswiſſenſchaft mit ihren drei Fächern des bürgerlichen Rechts, mit dem Strafrecht, dem öffentlichen Recht (Staatsrecht) und endlich den beiden Fächern, welche die Rechtswiſſenſchaft wieder als ein großes Ganze zuſammenfaſſen und als Einheit zum Bewußtſein bringen, der wiſſenſchaftlichen Rechtsgeſchichte und der wiſſenſchaftlichen Rechtsencyclopädie, Begriff und hiſtoriſche Geſtalt des Rechts zugleich erſcheinen.

Das zweite große praktiſche Gebiet iſt dagegen das, in welchem die Arbeit des Staats, die lebendig gewordene Aufgabe welche die Staatslehre im Weſen des Staatsbegriffes gefunden, und die wir als die Verwaltung bezeichnen, zur ſelbſtändigen Geſtalt gelangt. Es iſt das Weſen der Verwaltung, daß in ihr die Kraft des Staats das geſammte Leben in Wirthſchaft und Geſellſchaft umfaßt, weil ſie in allen Theilen deſſelben die große Aufgabe hat, die Bedingungen herzuſtellen, welche die Entwicklung des Einzelnen in der Kraft und dem Leben der Gemeinſchaft ſuchen muß, weil das Einzelne ſie ſich ſelber nicht durch ſich allein geben kann. Wo dieſe Bedingungen als große gleichartige Verhältniſſe erſcheinen, entſteht das, was wir die Gebiete der Verwaltung des Staats nennen; ſie werden ſtets da am klarſten, wo die verfaſſungsmäßige Ordnung des Staats ihnen in der perſönlichen Form der Miniſterien ihnen Ausdruck gibt. Jedes dieſer Gebiete der Verwaltung wird dadurch wieder zu einem Ganzen; denn in jedem derſelben iſt ein ganz beſtimmter Faktor thätig, mit dem der Staat zu thun hat, in dem Verſchiedenen das Gleiche erſtrebend. So iſt hier die Verwaltung der für die Entwicklung ſeiner Angehörigen arbeitende Staat, dem ſtets der Inhalt ſeiner Arbeit zugleich durch die Natur

seines Objekts und durch das Princip seines eignen Lebens zusammenwirkend gegeben wird; und die Gesammtheit dieser Aufgaben, wissenschaftlich auf ihre gemeinsame Grundlage zurückgeführt und durch ihr specielles Objekt bestimmt, bildet die Verwaltungslehre. Die großen Hauptfächer dieser Verwaltungslehre entstehen nun an den Aufgaben des Staatslebens; die Ordnung des internationalen Verkehrs im Völkerrecht, die Ordnung der physischen Kraft des Staats im Heerwesen, die Ordnung seines individuellen Güterlebens in der Staatswirthschaft, die Ordnung seiner Rechtspflege im bürgerlichen und im Strafproceß, und endlich die Ordnung seiner, die allgemeine Entwicklung umfassenden Thätigkeit in dem weiten und ernsten Gebiete der inneren Verwaltung. Jeder dieser Theile ist wieder ein großes Fach für sich; jedes dieser Fächer nimmt allerdings das Recht in sich auf, insofern auch hier die Individuen, einzelne und öffentliche, einander gegenüberstehen, und insofern die rechtliche Gränze für das Eingreifen des persönlichen Staats in seinem Wollen und Thun in die Sphäre des Einzellebens zum Gegenstand des Gesetzes wird, ein objektiv geltendes Rechtssystem für jeden dieser Theile bildend, das eigentliche Völkerrecht, das Heeresrecht, das Finanzrecht, das Proceßrecht und das innere Verwaltungsrecht, früher Polizeirecht genannt. Aber das Recht ist hier nicht mehr wie bei der eigentlichen Rechtswissenschaft der Inhalt der Wissenschaft, sondern nur ein Moment an derselben; denn ihr Wesen ist vielmehr das Ringen der thätigen Staatsidee mit den Aufgaben und Verhältnissen des wirklichen Lebens, und das Recht, welches sich daraus erzeugt, ist nicht mehr die Consequenz der Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Einzelnen, sondern es entquillt dem Principe der Zweckmäßigkeit für das Ganze, und wo immer dieses Princip mit dem Einzelrecht in Gegensatz kommt, da unterwirft es dasselbe rücksichtlos seinen Anforderungen; denn es ist eine zweite höhere Form des Lebens, deren erzeugende Kraft die Idee des Staats ist. Daher fassen wir auch alle diese Gebiete wohl zusammen mit dem Namen der „eigentlichen" Staatswissenschaften, obgleich die historische Entwicklung dieselben in wunderlicher Weise mit denen der Rechtswissenschaft durch einander geworfen und vermengt hat, so daß für das wahre Verhältniß an sich gar kein Verständniß, und für das praktische gar keine Ordnung auf unsern Universitäten besteht. Soll ich hier wieder zur Kritik greifen? Soll ich erst zeigen, daß das Völkerrecht nicht zum bürgerlichen Recht gehört, weil es nicht geltend ist, daß das Heerwesen noch überhaupt keine Wissenschaft bildet, daß es nur historisch erklärt werden kann wenn die Finanzwissenschaft bald zur philosophischen Facultät gehört, bald gar nicht gelehrt wird, während sie doch nur die staatliche Form der Wirth-

ſchaft iſt, daß der Proceß als ein Corollar des bürgerlichen Rechts betrachtet wird, während er nichts als eine adminiſtrative Ordnung für die Verwaltung der Rechtspflege iſt, und daß das Verwaltungsrecht heimathlos zwiſchen dem abgeſtorbenen Gedanken einer Polizeiwiſſenſchaft und dem unwiſſenſchaftlichen einer Verwaltungsgeſetzkunde hin und herſchwankt? Gewiß, Sie werden es mir erlaſſen. Aber daß dieſe eigentlichen Staatswiſſenſchaften kein Analogon der Rechtswiſſenſchaft ſind, und daß eine äußerliche Verbindung beider Gebiete wie in Oeſterreich zu einer „rechts- und ſtaatswiſſenſchaftlichen Facultät“ obwohl noch immer unendlich viel höher ſtehend als die gänzlich principloſe und deßhalb gänzlich unpraktiſche Geſtaltloſigkeit dieſer Dinge auf deutſchen Univerſitäten, doch nur äußerlich bleibt bis wir uns zum Gedanken der wahren Staatswiſſenſchaft erheben, das werden Sie mir jetzt wohl zugeſtehen.

Und jetzt bleibt das dritte Gebiet, in welchem ich am meiſten Mißverſtändniß und Widerſpruch befürchte. Das iſt das Gebiet der Hochſchulen.

Das Gebiet auf dem die Hochſchulen entſtanden ſind und blühen, iſt dasjenige, in welchem die großen allgemeinen Kräfte es nicht mehr mit den einzelnen Perſönlichkeiten wie im Recht, und nicht mehr mit der thätigen Idee des Staats wie in der Verwaltung, ſondern mit der Natur und ihren Kräften und Erſcheinungen zu thun haben. In der natürlichen Welt der Dinge nämlich, und das iſt der wahre Sinn der ſo breit getretenen Frage nach Stoff und Kraft, gibt es, ſo lange wir dieſelbe für ſich betrachten, überhaupt keinen Unterſchied zwiſchen Kraft und Stoff. Es iſt vergeblich ihn in der Natur an ſich zu ſuchen, weil er an ſich nicht da iſt. Er entſteht erſt, wenn die Perſönlichkeit mit ihrem Leben in die Natur hineintritt. Erſt dann wird der Stoff zur Kraft durch das Verhältniß der erſteren zur Kraft der Perſönlichkeit. Es iſt nichts als eine wunderliche Begriffsverwirrung, zu meinen daß es in der Natur für ſich einen Unterſchied, eine Gränze zwiſchen Kraft und Stoff gebe. Sondern der Stoff iſt Kraft dadurch, daß er der perſönlichen Kraft gegenüber tritt, und ſein Weſen ſich erhalten will, während die Perſönlichkeit daſſelbe nimmt und ihm das ihrige aufprägt, indem es ihn, der für ſich da iſt, zum Mittel und Inhalt für ihr Leben macht. Sie vermag das; aber die Natur bleibt dennoch natürliches Daſein im Dienſte des perſönlichen Willens, und die Kraft des Stoffes, oder der Stoff der Kraft, iſt abſolut nicht anders zu denken als die Summe von Erſcheinungen, welche aus der Erhaltung des Natürlichen innerhalb der Sphäre des ſo tief von ihm Verſchiedenen, des perſönlichen Lebens hervorgehen. Wie weit muß die Wiſſenſchaft

der Güterlehre noch zurück ſein, wenn Büchner es unternehmen konnte über Kraft und Stoff zu phantaſiren, ohne zu ſehen daß ſchon in den unterſten Erzeugniſſen des menſchlichen Lebens, in dem Pfeil des Wilden, in dem Bindfaden den ich in der Hand halte die Kraft der Perſönlichkeit mit der Kraft des Natürlichen, dem Holz, der Baumwolle ſich gegenſeitig beſtimmend, zum Stoffe wird, ſo daß jetzt überhaupt erſt der in der Natur gar nicht exiſtirende Begriff des „Stoffes" erſcheint, und daß ſomit das wirthſchaftliche Erzeugniß die zum Stoffe gewordene, in dem von ihr verſchiedenen natürlichen Daſein verkörperte perſönliche Geſtalt der Kraft iſt? Und kann man ſich ein anderes Verhältniß denken? Doch laſſen wir das hier; gewiß iſt nur, daß da die natürlichen Stoffe = Kräfte verſchieden ſind, die perſönliche Kraft durch die Beſonderheit der erſteren gezwungen wird, gleichfalls beſondere Geſtalt anzunehmen. Daraus dann entſtehen die großen Ordnungen der Arbeit, die ihre Geſetze nicht mehr bloß wie die Rechts- und Staatswiſſenſchaft im Weſen der Perſönlichkeit, ſondern zugleich in dem ihres natürlichen Objekts zu ſuchen haben, und in dem Verſtändniß des Verhältniſſes beider zu einander ſich zu ſelbſtändigen Wiſſenſchaften geſtalten. Das erſte dieſer Gebiete iſt das, in welchem der Stoff noch in ſeiner Unterſcheidungsloſigkeit, das iſt eben nur als Kraft Gegenſtand der ihn bezwingenden perſönlichen Kraft wird, die Technik, der wieder die Wiſſenſchaft von dem reinen Unterſchiede des Maßes, die Mathematik zum Grunde liegt, und die in ihrer Anwendung der gemeſſenen Unterſchiede auf das Sternenleben zur Aſtronomie wird. Dann kommt die natürliche Kraft = Stoff der Erde als Objekt perſönlicher Kraft mit Landwirthſchafts- und Urproductionslehre. Aus Technik und Grundproduction entſteht dann die organiſche Arbeit des Gewerbes und der Induſtrie, je mit ihren Fächern, ihren Vorbildungs- und Fachbildungsſchulen; aus dem Verkehr mit den Erzeugniſſen derſelben wird der Verkehrswerth, vom Product geſchieden zum Objekt des Handels und der Handelslehre, während der freie geiſtige Werth in der Kunſt zum Fache wird und wieder ſeine Wiſſenſchaft erzeugt. Jedes dieſer Gebiete hat ſeine theoretiſche und praktiſche Geſtaltung; als thätige Körper der Forſchung und Lehre aber werden ſie zu dem was wir die Hochſchulen nennen, und die Geſammtheit der Hochſchulen umfaßt daher die Verwirklichung und Geſtalt der großen Lebenskräfte von Nationalökonomie, Geſellſchaft und Staat, inſofern dieſelben nicht mehr durch das ſelbſtändige Weſen oder die gemeinſchaftliche Idee der perſönlichen Entwicklung ſondern durch die Natur ihrer objektiven Aufgaben beſtimmt werden. Sie bilden daher den dritten großen ſelbſtändigen Theil deſſen, was wir die praktiſche oder ange-

wendete Staatswissenschaft genannt haben. Sie sind zugleich beschränkter und höher wie die anderen beiden Gebiete; beschränkter, weil sie je an ihren Stoff gebunden sind; höher, weil sie vermöge der inwohnenden Natur desselben wieder *ihre* Gestalt des Rechts und der Verwaltung erzeugen, und daher eben sich zu selbständigen Fächern und Bildungsanstalten entwickeln, in denen *alle* Fächer gelehrt, aber mit Ausnahme der eignen Berufsfächer keines tiefer verstehen wird. Sie sind wie der Stoff den sie behandelt und bearbeitet unendlicher Ausdehnung fähig, und können sich vollenden so weit es sich um die volle und schöne Beherrschung je ihres eignen Objekts handelt; aber zum höheren Berufe werden sie erst mit dem Bewußtsein, daß in ihnen dasselbe lebendig ist, was Recht und Verwaltung erzeugt. Mit der einen Hand allgewaltig in die thatsächliche Gewalt der natürlichen Welt hineingreifend, reichen sie die andere der höheren Wissenschaft; daß die Tradition einer „juristischen Facultät" nicht erkennt, was da vor sich geht, ist beklagenswerth, aber begreiflich; daß eine wahre Facultät der Staatswissenschaft es nicht begreifen, und sie nicht als die praktische Erfüllung ihrer selbst erkennen und mit Stolz begrüßen sollte, ist für die Dauer *unmöglich*.

— Das nun ist *die staatswissenschaftliche Facultät*, und das System ihrer großen Disciplinen und ihrer Collegien ist in Wahrheit das System des Berufes, sein Inhalt die wissenschaftliche Bewältigung des Gesammtlebens in Forschung und Lehre. Und jetzt wird es leicht sein, die in diesem Wesen des Berufes gegebene äußere Ordnung in ihren Elementen anzugeben, so wie man die geistige Kraft hat, von dem gegenwärtigen Zustande dieses Gebietes abzusehen.

Die Basis der ganzen hier dargelegten Auffassung ist unzweifelhaft, daß jedes jener vier angegebenen Gebiete eine selbständige Lebensaufgabe enthält, ja das ganze Leben einer Persönlichkeit sogar mit einem Theile eines Theiles sich erfüllen kann. Wir können daher allerdings sagen, daß schon in jedem Theile dieses Ganzen ein Beruf vorhanden ist. Allein im höheren Sinne des Wortes entsteht der Beruf dennoch erst da, wo er von dem lebendigen Bewußtsein der höheren Einheit durchdrungen, im Geiste und im Namen derselben die getheilte Lebensarbeit erfaßt. Drücken wir dieß nun aus im Verhältniß zum Organismus der staatswissenschaftlichen Facultät, so ergeben sich folgende Grundsätze.

Die eigentlichen Staatswissenschaften bilden den allgemeinen Theil, die drei anderen Gebiete die drei besonderen Theile des staatswissenschaftlichen Berufsbildungswesens.

Es ist jedem verstattet, zum Gegenstand seiner individuellen Berufs-

bildung bloß einen Theil oder das Ganze zu machen. Allein die öffentliche Anerkennung des Angehörens an den Beruf hat naturgemäß zur Bedingung, daß neben einem der drei praktischen Fächer stets das allgemeine Fach studirt werde. Und da ferner die den Inhalt der eigentlich staatswissenschaftlichen Fächer bildenden Kräfte, denen jeder praktische Theil, das ist also jedes praktische Fach angehört, sich erst in dem Rechtsleben ihr Verhältniß zu den anderen objectiv und klar zum Ausdruck bringen, so soll dieser eigentlichen staatswissenschaftlichen Bildung zugleich derjenige Theil der Rechtswissenschaft angehören, der dieses Gesammtleben in der Form der Rechtsbegriffe und ihrer Entwicklung umfaßt. Das ist das Rechtssystem, gleichviel dann ob man es „Rechtsphilosophie" oder „Rechtsencyclopädie" nennt, und die Rechtsgeschichte, die dann freilich nicht mehr beim westphälischen Frieden stehen bleiben, sondern zugleich das geltende Recht bis zur Gegenwart enthalten muß.

Praktisch ausgedrückt, und den heutigen Vorstellungen entsprechend:

a) Jeder jener vier Theile hat sein System der Vorlesungen.

b) Jeder kann jede Vorlesung hören; es ist auch für die einzelne Vorlesung eine Prüfung durch den einzelnen Docenten für den Einzelnen oft werthvoll, stets gestattet; die letztere, das Colloquium, ist facultativ, eben so wie ein Zeugniß darüber.

c) Für jedes der drei praktischen Gebiete findet eine selbständige öffentliche Prüfung statt mit einem öffentlichen Zeugniß; allein die staatswissenschaftliche Berufsbildung ist erst vollendet, wenn je mit einem der drei praktischen Fächer das Studium des allgemeinen Faches verbunden wird.

d) Die Form der öffentlichen Anerkennung des staatswissenschaftlichen Berufes ist das Doktorat. Das Doktorat hat daher stets drei Prüfungen zur Voraussetzung, welche wieder die Berufsbildung bedingen und sich, wie wir gleich sehen werden, je nach der Natur der drei praktischen Fächer der Staatswissenschaft gestalten. Die erste Prüfung ist stets die Fachprüfung. Die zweite Prüfung ist die aus dem juristischen Fach, so weit dasselbe die Voraussetzung der bestimmten Berufserfüllung enthält; die dritte ist dann die aus dem staatswissenschaftlichen theoretischen Fach, die allgemeine oder staatswissenschaftliche Prüfung, mit der die Ertheilung des Doktorats verbunden ist.

e) Die Grundlage der akademischen Studien ist die Lernfreiheit, das ist das Recht, auf jedem Punkte von einem dieser Gebiete zum anderen überzugehen. Die Natur aller Prüfung aber macht die reine Willkür des Studiums unmöglich. Für jede Fachprüfung muß daher, da nun einmal die Prüfung nie genügt, ein Minimum von

verwendeter Zeit und Kraft auf die Berufsbildung in der Form eines Minimums gehörter Vorlesungen gefordert werden.

Gehen wir nun von diesen allgemeinen Grundsätzen über zu dem Bildungsrecht der einzelnen Fächer, so ergibt sich Folgendes.

I. Die Rechtswissenschaft fordert, um zum Berufe zu werden, neben ihren Fächern aus dem Verwaltungsrecht unbedingt den Proceß, und es hat daher einen ganz guten praktischen Sinn, wenn man den Proceß sofort als immanenten Theil der Rechtswissenschaft anerkennt; die Auffassung, daß der Proceß theoretisch dem Verwaltungsrecht und nicht der Rechtswissenschaft gehört, muß und wird ihre Geltung wesentlich in der Behandlung des Gegenstandes selber finden. Als zweiter Punkt steht fest, daß eine Rechtswissenschaft ohne Staatswissenschaft ewig nur ein Brodstudium und niemals eine Berufswissenschaft werden kann. Die Rechtswissenschaft soll daher unbedingt ihre Vollendung finden in dem Studium der Staatswissenschaft; es ist der größte Mangel der deutschen Universitäten, daß das bei ihnen nicht der Fall ist, und das eigentlich praktische Ziel unserer ganzen Arbeit ist die Verwirklichung des Gedankens, den wir eben deßhalb so eingehend entwickelt haben, daß das Recht nur durch die Kräfte verstanden werden kann welche es erzeugen und beherrschen. Oesterreich ist mit seiner Bildungsordnung hier weit voraus; es macht einen geradezu ärmlichen Eindruck, wenn man die eben so princip- als systemlose Art und Weise sieht, wie namentlich Statistik und Nationalökonomie, und eben so die sogenannte Rechtsphilosophie als Nebensache in dieser deutschen Jurisprudenz behandelt werden, welche ihrerseits, wie wir gesehen, weder ihrer Grundlage noch ihres Umfanges Herrin ist. Wir möchten es hier nochmals und zum hundertstenmale wiederholen, daß in der grundfalschen Auffassung welche Deutschland von dem Wesen seiner juristischen Facultäten hat, die Ursache liegt, weßhalb es außer den Universitäten in Deutschland keine Juristen überhaupt, und innerhalb der Universitäten keine deutschen Juristen gibt. Denn nach ihrer gegenwärtigen Organisation werden sie allerdings da wo es sich um vergangene Rechtsgestaltungen handelt, ewig den Ruhm der besten Antiquitätensammlung der Welt behalten, nur daß die Geschichte des werdenden Rechts sie nie fragen, und das deutsche Recht seine Gesetze von auswärts importiren wird, des Fremden froh, so lange wir unsere alten und veralteten Grundsätze beibehalten.

Dieß hier nun ist gesagt in innigster Verbindung mit dem Folgenden.

II. Die Verwaltungslehre — die praktische Staatswissenschaft. Das wirklich kläglichste Bild unserer ganzen sogenannten

Rechtswiſſenſchaft bietet nun ohne Zweifel das weite Gebiet des Verwaltungsrechts. Ich habe mich ſchon an anderen Orten darüber ausgeſprochen und möchte nicht gerne wiederholen. Vielleicht daß es mir ſogar gelungen iſt, den faſt unerſchöpflichen Reichthum dieſer Wiſſenſchaft, der alle Pandektenjurisprudenz weit hinter ſich läßt und der die Zukunft aller poſitiven Staatswiſſenſchaft bildet, darzulegen. Leider iſt das alles bis jetzt noch eine faſt ganz wiſſenſchaftliche Frage. Aber hier darf ich den Zuſtand und die Aufgabe denn doch in beſtimmter Beziehung auf das früher Geſagte noch einmal charakteriſiren.

Zuerſt müſſen wir einig ſein, daß die Aufgabe der Verwaltung von der der Rechtspflege weſentlich verſchieden iſt. Recht und Rechtspflege vertreten das Recht des Einzelnen gegenüber dem Einzelnen, die Verwaltung die Intereſſen des Ganzen für den Einzelnen. Das Recht hat zu ſeinem Inhalt den gegebenen Zuſtand der Wirthſchaft und Geſellſchaft, die Verwaltung den Proceß, durch den die neuen Zuſtände entſtehen. Alles Recht will etwas hindern, alle Verwaltung wird zur That. Es iſt daher ganz unmöglich, vom Begriffe des Rechts zu dem der Verwaltung, von der Rechtswiſſenſchaft zur Verwaltungslehre zu gelangen, obwohl das Recht auch für die Verwaltung und innerhalb derſelben zur juriſtiſchen Formulirung ihrer Gränze gegenüber dem Einzelnen und ſeiner wirthſchaftlichen und geſellſchaftlichen Perſönlichkeit, alſo zu einem Syſtem von Verwaltungsrechtsbegriffen wird; aber das Weſen der Kraft welche dieſe Rechtsbegriffe erzeugen, iſt nicht die der Lebensbegriffe des Einzelnen, ſondern die des Staatslebens. Und hier beginnt, wie ich an einem anderen Orte entwickelt, die Wiſſenſchaft der Verwaltung mit ihrem faſt unermeßlichen Gebiet, das doch wieder eines iſt. Denn während das Recht den Staat und ſeine Thätigkeit für die Einzelzuſtände der Wirthſchaft und Geſellſchaft und ihre Unverletzlichkeit in Anſpruch nimmt, enthält die Verwaltungslehre die Geſetze für den in Volkswirthſchaft und Geſellſchaft arbeitenden Staat. Der, der dieſe Aufgaben des Staats ſtudirt und mit vollziehen hilft, ſteht im Dienſte der arbeitenden Staatsidee; er gehört dem praktiſchen Staatsdienſte, und es iſt daher ganz unmöglich den Beruf der Rechtspflege mit dem des Staatsdienſtes einfach zu identificiren. Die erſte und unabweisbarſte Forderung für unſer Fachbildungsweſen beſteht deßhalb darin, das Gebiet der Verwaltungslehre als dem Bildungskörper der praktiſchen Staatswiſſenſchaften zu einem ſelbſtändigen neben der Rechtslehre zu erheben, und ihm namentlich das Völkerrecht, die Finanzwiſſenſchaft und das faſt unerſchöpfliche Gebiet der inneren Verwaltung zuzuweiſen. Damit aber dieſe praktiſchen Staatswiſſenſchaften der Rechtswiſſenſchaft auch in ihrer

höheren Stellung vollkommen ebenbürtig seien, fordern sie unbedingt die Anerkennung der Idee des auch ihnen lebendigen Berufes; und wieder wird diese nur erreicht werden, indem man die großen Kräfte der Volkswirthschaft und der Gesellschaft als das erkennt und lehrt, was sie sind, als das die Arbeit des Staats bedingende, den Inhalt derselben, und damit endlich auch ihr Recht erzeugendes Element. Denn wahrlich das ist des Namens der Verwaltungslehre nicht würdig, was das positive „Recht der Staatsverwaltung" einfach lehrt und interpretirt, ohne zu wissen und zu zeigen, wie *jede* dieser Verwaltungsordnungen sich mit ernster Mühe und wie oft erst nach langem Ringen durch Wirthschaft und Gesellschaft und ihrem Kampfe mit der freien thätigen Staatsidee auch positiv gestaltet haben! Hier liegt ein mächtigstes Gebiet der Forschung und Lehre, und daß ich es hinzufügen darf, auch der Begeisterung für die Wissenschaft! Hier gibt es nichts Kleines mehr; hier wenn irgend ist der wirkliche Staat ein Ganzes, und erst im Sinne dieser Wissenschaft ist es Befriedigung und Stolz, in seinem Dienste zu arbeiten! Und doch wie weit sind wir davon noch in diesen „juristischen Facultäten" entfernt! Das römische Recht ist die absolut überwiegende Hauptsache für den ganzen Beruf des Staatsdienstes geworden; es versteht ihn nicht und kennt ihn nicht; und doch fordert man, daß der Staatsdiener ein Verständniß für seinen Beruf haben solle, von dem er *auch nicht das Mindeste* an der „Berufsbildungsanstalt", an der Heimath der Wissenschaft lernt! Und dabei zusehen zu müssen, wie diese Jünger des Berufes, da man in unserem Staate nun doch der Berufsbildung nicht entbehren kann, nachträglich doch geprüft werden, zweimal, dreimal, als Advocaten, Assessoren u. s. w. und zwar, wie es denn nicht anders sein kann, ohne Spur einer jeden höheren wissenschaftlichen Auffassung, ausschließlich in der Kunde des für ihren Dienstezweig geltenden positiven Rechts und seiner formalen Manipulation, die sich beide schon unter den Händen des Lernenden umgestalten! Es ist kein Zweifel — dieß *kann* nicht so bleiben. Wenn es nothwendig ist, daß die Jurisprudenz zur Wissenschaft werde, so ist es doppelt nothwendig, daß die großen Lehren der Verwaltung neben ihr selbständig zum wissenschaftlichen Verständniß gelangen. Allerdings hat das nun zur Voraussetzung, daß diese Verwaltungslehre ihrerseits so wenig bei ihrem speziellen Gebiete stehen bleibe, wie die Kräfte deren Verständniß sie sucht, und daher für die höhere Bildung die Staatswissenschaften unbedingt in sich aufnehme. Ich kann es mir recht wohl denken, daß die niederen Stufen des Staatsdienstes, die aus der Anstellung keinen Beruf machen, sich mit dem auf sie bezüglichen Theile der Verwaltungslehre begnügen

so wie ungefähr die alten Regiminalisten, oder die Hörer der Staatsrechnungslehre, oder die specielle Bildung der Post- und Bahnbeamteten u. a. m.; aber undenkbar wäre es einen höheren Staatsdienst ohne Staatswissenschaft und ohne Bekanntschaft mit der Rechtswissenschaft in Rechtssystem und Rechtsgeschichte zu setzen. Mit vollem Recht muß man daher fordern, daß die höhere Stellung im Staatsdienst neben der Verwaltungslehre auch die großen Elemente der Rechts- und Staatswissenschaft aufnehme, und daß sich darnach die drei Prüfungen richten: die verwaltungsrechtliche, die juristische, und die staatswissenschaftliche. Es ist hier nicht der Ort, dieß im Einzelnen durchzuführen; auch habe ich es schon an einer anderen Stelle versucht; möge hier vor der Hand genügen, auch auf diesem Punkte zu zeigen, daß die Untersuchungen des Wesens des Rechts und seines lebendigen Inhalts wahrlich nicht bloß bei einer Umgestaltung der Theorie und der Vorlesungen stehen bleiben!

III. Und jetzt berühren wir den letzten Punkt, die Hochschulen.

Alle sogenannte „Praxis" hat eine doppelte Natur und ein doppeltes Bewußtsein, gleichviel ob sie Technik, Landwirthschaft oder Handel sei. Sie fühlt und weiß sich beschränkt, und doch fühlt und weiß sie daß sie die Verkörperung der höchsten, in der Gemeinschaft lebendigen Idee, der Idee der arbeitenden, und in der Arbeit nach Vollendung ringenden Persönlichkeit ist. Sie trägt diesen Widerspruch in sich so lange es eine Praxis gibt; am klarsten aber tritt er hervor, wo sich die praktische Aufgabe zur Lebensaufgabe, und damit zu einem selbständigen Bildungswesen ausbildet. Hier ist das Beschränkte und das Höchste in innigster Verschmelzung, und hier erscheint daher das was unsere Zeit gerade in ihren Hochschulen so specifisch charakterisirt. In dem Bewußtsein ihres innigen Zusammenhanges mit den höchsten Fragen und Bewegungen des Lebens in Gemeinschaft und Staat will jede Hochschule in sich und zugleich *für sich* das ganze System der Staatswissenschaft ausbilden; alle Fächer der letzteren werden daher zu Fächern dieser Hochschulen, die Volkswirthschaft, die Staatslehre, die Rechtswissenschaft, ja die Verwaltungslehre, und zwar bei den polytechnischen Hochschulen ganz wie auf den Universitäten, bei den anderen in verschiedenartigster, buntester Verwirrung. Und haben sie nicht recht, diese Hochschulen, in dem wissenschaftlichen Unrecht das sie begehen? Sie sind Erscheinungsformen *derselben* Kräfte, welche das Recht und die Verwaltung erzeugen, denn sie sind nichts anderes als die Lehre von diesen *Kräften in ihrer praktischen Arbeit*. Mit ihr gehören sie dem Leben derselben in der That auf jedem Punkte an, und fühlen und wissen ihre engste Verwandtschaft mit ihnen, und dennoch hat die juri-

stische Facultät keinen Raum und keine Stellung für sie! Freilich, die juristische Facultät, deren A und O das bürgerliche, und in demselben das Privatrecht, und in demselben die römische und in derselben wieder die germanisirte römische Gestalt des bürgerlichen Rechts ist, die vermochte viel zu begreifen, welche gewaltige Dinge in Technik, Production und Handel lebendig wurden! Aber wenn überhaupt noch ein Beweis nöthig ist dafür, daß die Vorstellung und der Begriff der bisherigen juristischen Facultät für die Zukunft unseres deutschen Lebens geradezu unmöglich sein wird, so liegt er hier. Alle diese Hochschulen gehören der staatswissenschaftlichen Facultät; sie bilden ihr viertes Gebiet, wie weit und in welcher Form sie in die Facultät aufgenommen werden, ob alle Professoren oder nur die Rektoren und Decane derselben ihr angehören, und in wie weit die Facultät als solche oder der Professorenkörper der Hochschule über Lehrordnung und Lehrplan zu entscheiden haben, das muß hier ununtersucht bleiben; aber der Ausdruck ihres Zusammengehörens soll wenigstens darin bestehen, daß ihre Angehörigen die drei Prüfungen zum Zwecke des Doctorats machen können, die erste die Fachprüfung, die zweite die juristische, welche das Verwaltungsrecht je ihres Faches das Rechtssystem und die Rechtsgeschichte umfaßt, und die dritte die staatswissenschaftliche. Und dann erst wird die staatswissenschaftliche Facultät das sein, was sie zu werden bestimmt ist. —

Ich könnte nun viel weiter gehen. Ich könnte sehr leicht einen förmlichen Lehrplan, eine Art Studienordnung, eine Prüfungsordnung und anderes ausarbeiten und Ihnen vorlegen, um Ihnen zu zeigen, wie sich diese staatswissenschaftliche Facultät, die größere Erbin der großen juristischen Facultät gestalten könnte. Ich unterlasse das. Möglich daß ich das Richtige träfe; gewiß aber, daß alles was ich hierüber sagen mag, zu früh gesagt wird. Denn in der That war meine Aufgabe eine andere. Sie bestand darin zu zeigen, daß erstlich das Recht einen Inhalt hat, der sein Recht findet im Organismus von rechterzeugenden Kräften; daß zweitens die Wissenschaft dieser Kräfte weiter reicht als die des Rechts, und die Rechtswissenschaft selbst daher nur ein Moment an dem Leben jener Kräfte wird; daß daher drittens, so wie man das erkennt, und zugleich die Idee der Facultät als den zur thätigen Wissenschaft gewordenen Berufsbildungskörper versteht, jene große Scheidung zwischen dem Recht und den Kräften die es erzeugen nicht bei dieser Theorie stehen bleibt, sondern selbst für die öffentliche Ordnung der thätigen Wissenschaft überhaupt, die wir die
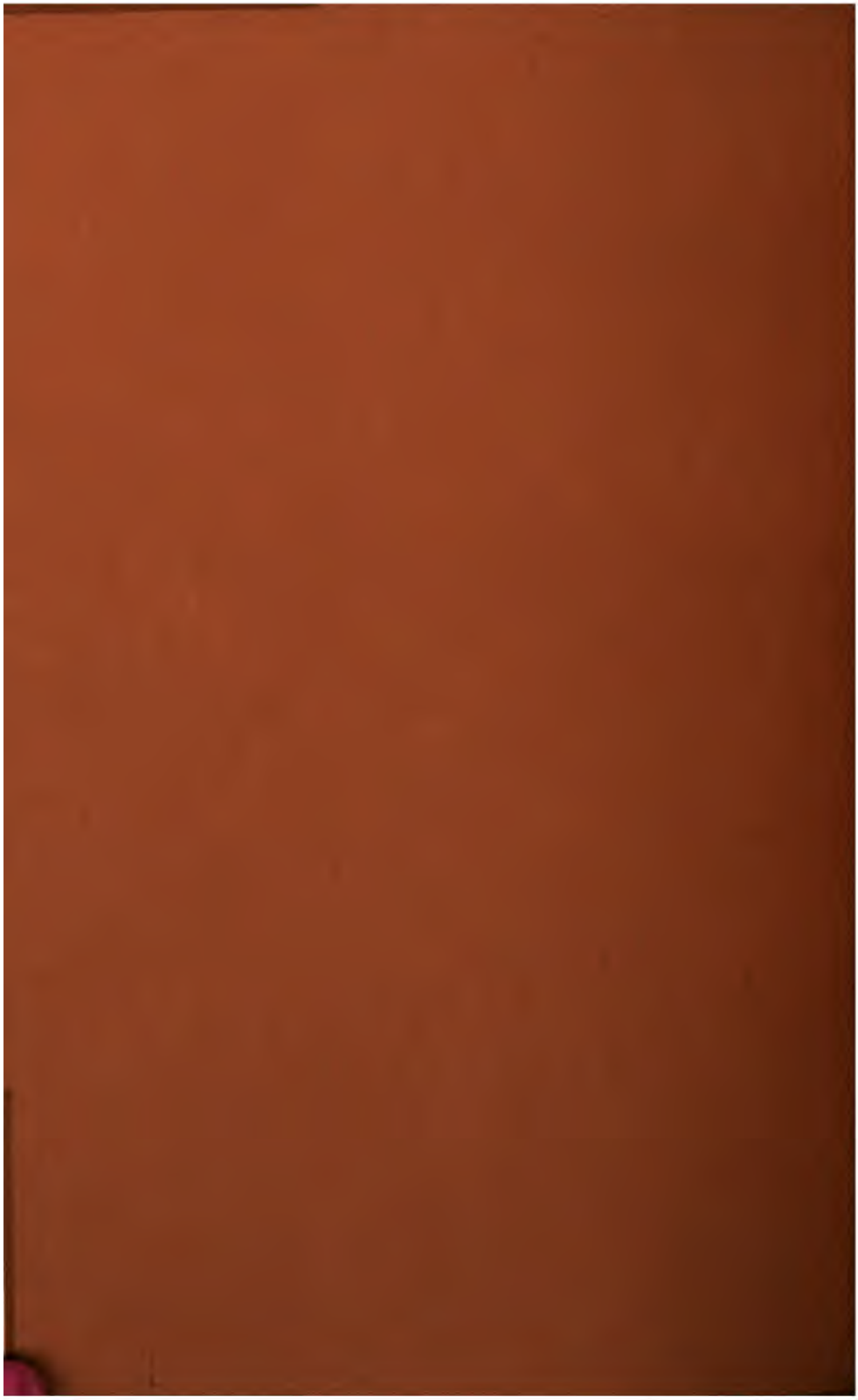
Berufsbildung nennen, rechterzeugend werden muß, und daß der Ausdruck dieſes rechtbildenden Proceſſes ſich concentrirt in dem Uebergang der alten juriſtiſchen Facultät zur ſtaatswiſſenſchaftlichen, welche ſelbſt wieder die Hauptgeſtaltungen jener Kräfte zu den vier großen Bildungszweigen, je mit ihrer Organiſation, ihrem Lehrplan und ihrer Prüfung als ein Ganzes zuſammenfaßt. Und mit dieſem Reſultate ſchließe ich; denn iſt die Hauptſache, das Weſen der großen Kräfte der Gemeinſchaft, wahr und richtig, ſo bedarf es wahrlich der Einzelheiten von mir nicht, damit ſie auch im öffentlichen Recht zur Geltung gelangen und ſich ihre rechtlich geltende Ordnung und Geſtaltung, gleichſam eine Facultät von Facultäten erringe. Iſt es wahr und unläugbar, daß ſie zuſammen je in ihrer Form Organismen deſſelben hohen Berufes ſind, und iſt nur erſt überhaupt das Verſtändniß dieſes Berufes in dem der Kräfte, welche in allen gleichartig lebendig ſind gewonnen, — wahrlich, ſein Recht wird auch dieſer Beruf ſich ſchon ſelber zu bilden wiſſen!